# *Zehn Jahre Versailles*

***in 3 Bänden herausgegeben von***

***Dr. Dr. h. c. Heinrich Schnee und Dr. h. c. Hans Draeger***

## *Band 1*

Brückenverlag G. m. b. H. Berlin, © 1929-1930.



Druckversion 2016 gesetzt vom Hilfsbibliothekar.
Alle externen Verweise im Text führen zu den Quellen im Netz.

## *Vorwort*

*Dr. Dr. h. c. Heinrich Schnee und Dr. h. c. Hans Draeger*

Die Stürme, die in den vergangenen zehn Jahren über das deutsche Volk hinweggegangen sind, haben mehr denn einmal seinen Bestand als Staat und Nation ernstlich bedroht. Bei der Vielgestaltigkeit und dem fortwährenden jähen Wechsel der Ereignisse ist ihm vielfach die Erkenntnis verwischt und getrübt worden, daß alle die politischen Irrungen und Wirrungen, die materiellen Sorgen und Entbehrungen, die seelischen Nöte und Bedrängnisse, deren Opfer es in diesem Zeitraum gewesen, von jenem verhängnisvollen 28. Juni ihren Ausgang nahmen, an dem ihm unter Drohung und Gewalt in Versailles das Friedensdiktat aufgezwungen wurde.

Wenn wir heute, zehn Jahre nach Versailles, den Versuch unternehmen, den Verlauf dieses Jahrzehntes unter den Auswirkungen des **Versailler Friedensdiktats** zu schildern, so nicht in dem Wunsche, alte Wunden aufzureißen, alten Groll und alte Erbitterung neu zu beleben. Dieser Rückblick auf Vergangenes soll zunächst noch einmal den verhängnisvollen Anteil aufzeigen, den die vor zehn Jahren in Paris und Versailles sich abspielenden Vorgänge an der späteren Gestaltung der Ereignisse auf der europäischen und Weltbühne gehabt haben. Die Schlagworte vom "Unsauberen Frieden", vom "Friedlosen Europa" haben in diesen zehn Friedensjahren eine schaurige Verkörperung erlebt.

Nur aus der Vergangenheit, aus der Geschichte können Lehren für die Gegenwart und Zukunft gezogen werden. Man kann wohl nicht behaupten, daß die Väter der Pariser Verträge sich von dieser Erkenntnis haben leiten lassen. Guglielmo Ferrero, der bekannte italienische Historiker, hat dem von ihnen ins Leben gerufenen Frieden ein wenig rühmliches Denkmal errichtet, als er 1919 - in Voraussicht der kommenden Dinge - über ihr Wirken in Paris und Versailles folgende vernichtende Kritik übte:

> "Als sie den Krieg und Frieden erwogen, rechneten sie nur mit den günstigen Elementen. Wer aber wüßte nicht, daß es in allen menschlichen Dingen niemals Gutes ohne Böses, Vorteile ohne Nachteile, Aktiva ohne Passiva gibt und daß der Staatsmann verstehen muß, sie zu unterscheiden. Diese lustigen Buchführer dagegen stellten ihre Bilanz auf, indem sie nur das Haben addierten und das Soll strichen. Die Tragödie des Friedens ist nicht einmal von den Schmierenschauspielern verstanden worden, die sie gespielt haben. Dabei ist sie vielleicht schrecklicher als der Krieg. Eine Katastrophe, deren Wirkungen noch Generationen treffen werden, hat sich in wenigen Wochen, allen unbewußt, in den geheimen Konventikeln weniger Menschen vollzogen, die ein blindes Schicksal zufällig auserwählt und mit fast göttlicher Macht ausgestattet hatte, über das Wohl und Wehe der Welt zu verfügen. Sie bedienten sich dieser Macht ohne zu wissen, was sie taten. Man muß zugeben, daß die Schuster von 1815 ihr Handwerk besser verstanden als die Schuhflicker von 1919. Europa ist ein Chaos, im Vergleich zu dem die 1914 herrschende Ordnung als vollkommen betrachtet werden muß. Jene Ordnung konnte sich halten durch ein Gleichgewicht wirklicher Machtverhältnisse und durch die Geltung veralteter, aber noch nicht toter Grundsätze. Heute gibt es kein Gleichgewicht der Kräfte, und Grundsätze gelten nichts mehr. Beide sind durch die Pariser Verträge in Verwirrung gebracht oder ihrer Autorität beraubt."

Das war 1919. Und zehn Jahre später? Wohin das Auge in Europa auch blicken mag, nach Nord oder Süd, West oder Ost: überall und noch immer sehen wir die zerstörenden Kräfte jener Pariser Verträge, besonders des Versailler Vertrages am Werk, den Wiederaufbau Europas zu hemmen und zu verhindern.

Wenn wir in den vorliegenden Bänden diese Kräfte und ihr Zentrum, den Versailler Vertrag, noch

einmal rückschauend in ihrem verhängnisvollen Wirken überblicken, so soll darin zugleich eine Mahnung an die heutigen verantwortlichen Staatsmänner liegen, das Werk jener Pariser Flickschuster nicht **nur** durch Einsetzen immer neuer Flicken, die Pariser und Versailler Urkunden hie und da nicht **nur** durch neue Buchstaben, Formeln und Paragraphen - totes und starres Beiwerk - zu verbessern zu suchen. Sie können nur überwunden werden durch Überwinden des Geistes, der bei ihrer Geburt Pate gestanden.

In diesem Ringen sind es die im Weltkrieg unterlegenen, im Frieden vergewaltigten Nationen, die in vorderster Front stehen, vor allem das deutsche Volk. Ihm ist daher in erster Linie das vorliegende Werk gewidmet, in dem Bestreben, sein nationales Bewußtsein zu stärken, seine geistigen und - trotz aller Gebundenheit durch Versailles - materiellen Kräfte zu sammeln, um sie in dem internationalen Kampf um die friedliche Revision der Pariser und Versailler Verträge mobil zu machen.

Denn dieser Kampf ist erst in seinen Anfängen begriffen. Wenn es hierbei auch vielfach um internationale Probleme geht, wie Selbstbestimmungsrecht der Völker, Minderheitenrecht und Minderheitenschutz, Mandatsherrschaft, Abrüstung, Kriegsächtung und Kriegsverhinderung, Förderung der Weltwirtschaft und des Welthandels, so ist mit ihrer Lösung doch auch die Erfüllung nationaler Ziele, die Befreiung von harten Fesseln verbunden, in die Versailles **das deutsche Volk, seine Brüder und Schwestern jenseits der Grenzpfähle** geschlagen hat. Und wie auf diesem internationalen Gebiet müssen die Waffen des Rechts und der Moral, welche uns die durch Versailles in ihr Gegenteil verkehrten Grundlagen des Wilson-Programms und des Vorfriedensvertrages vom 5. November 1918 in die Hand gegeben, geführt werden ebenso im Kampf um unsere rein nationalen Interessen. Sie sind auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem und sozialem Gebiet durch die fremden Besatzungstruppen und Kontrolleinrichtungen, durch die ungerechten Grenzziehungen, durch **das Reparationsproblem**, durch **die Internationalisierung der deutschen Ströme** u. a. schwer beeinträchtigt worden. Schließlich aber gilt es dem deutschen Ansehen und der deutschen Ehre durch Beseitigung der **Kriegs-** und **Kolonialschuldlügen** wieder die Geltung in der Welt zu verschaffen, die sie ehemals besaßen.

Wenn auch heute gegenüber den ersten Jahren nach Versailles die deutsche Politik auf manchen Gebieten wieder ein gewisses Maß von Bewegungsfreiheit erlangt hat, so ist doch noch ein weiter Weg zurückzulegen bis zur restlosen Anerkennung Deutschlands als gleichberechtigter, in allen ihren Handlungen und Unterlassungen souveräner Großmacht. Ihrer Wiedererlangung liegt stets noch der schwere Block von Versailles im Wege. Ihn zu beseitigen und das Diktat von Versailles nicht durch Gewalt, sondern mit friedlichen Mitteln seiner gröbsten Mißgriffe zu entkleiden, sind Möglichkeiten vorhanden. Schon ist im ersten Jahrzehnt die Starrheit des namentlich von französischer Seite verkündeten Grundsatzes von der ewigen Unantastbarkeit des Vertragswerkes in vielen Fällen durchbrochen worden. Diese Breschen gilt es zu erweitern, nicht nur zu unserer eigenen Befreiung, sondern auch um die in seiner Präambel von Idealismus getragenen Verheißungen für ein neues Leben zu verwirklichen. Auch Friedensdiktate sind Zeitgebilde - kein *monumentum aere perennius*.

Möge das vorliegende Werk allen denen ein brauchbares Werkzeug sein, die sich berufen fühlen, den eben skizzierten Bestrebungen zum Siege zu verhelfen. Die beiden ersten Bände behandeln im einzelnen die politischen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Versailler Vertrages. Aus Raumgründen mußten dabei die die wirtschaftlichen Folgen behandelnden Fragen in den ersten Band genommen werden, obwohl es logischer gewesen wäre, die politischen Folgen voranzustellen. Der dritte Band, dessen Herausgabe zum 10. Januar 1930, dem Tag der zehnjährigen Wiederkehr des Inkrafttretens des Versailler Vertrages erfolgt, wird sich mit den grenz- und volkspolitischen Aufgaben der künftigen deutschen Politik befassen.

Schließlich sei noch allen, die sich helfend und fördernd an der Herstellung dieses Werkes beteiligt haben, auch an dieser Stelle herzlichst gedankt.

**Berlin**, den 28. Juni 1929. **Die Herausgeber.**

## *Inhalt:*

## *A. Der Rechtsanspruch auf Revision*

### *I. Die Rechtsgrundlagen der Pariser Friedensverhandlungen und ihre Verletzung durch den Vertrag von Versailles*

***Dr. Wilhelm Marx**, Reichskanzler a. D.*

Wenn das deutsche Volk auch heute noch, nachdem 10 Jahre seit der Unterzeichnung des **Vertrages von Versailles** verflossen sind, den durch ihn geschaffenen Frieden so unendlich drückend empfindet, so liegt der Grund hierfür nicht nur darin, daß dieser Vertrag über alles Erwarten und Verstehen hinaus unser Ehrgefühl verletzt und demütigt, uns politisch entrechtet, militärisch entmannt, wirtschaftlich ausbeutet und damit den Grundbegriffen der Völkermoral zuwiderhandelt, sondern namentlich auch darin, daß er den elementarsten Regeln des Völkerrechts über Beendigung von Kriegen und Wiederherstellung des Friedens ins Gesicht schlägt.

Es ist viel über die Praxis beim Abschluß früherer Friedensverträge gewettert worden, bei denen der Hegelschen Geist atmende Grundsatz "Die einzige Grundlage des Friedens ist das Recht des Stärkeren" Pate gestanden hat. Der Abschluß des Weltkrieges sollte ja auch eine Abkehr von diesem Prinzip bringen, eine Wandlung des bisher geltenden Völkerrechts herbeiführen, den Beginn einer neuen Ära im Zusammenleben der Völker bedeuten. Ein auch nur oberflächlicher Blick in die Pariser Verträge vom Jahre 1919 zeigt leider, daß diese nicht nur von jenem Hegelschen Geist durchdrungen sind, sondern, daß sie in der Handhabung der Maxime: Macht geht vor Recht! weit über deren Anwendung bei früheren Verträgen hinausgehen.

Namentlich Frankreich stand Gedankengängen, wie sie in dem Friedensprogramm Wilsons und seinen reformistischen Idealen enthalten waren, völlig fremd gegenüber. Man kann die französische Einstellung zu den Pariser Verhandlungen und ihren Zielen nicht treffender charakterisieren, als es der danach allein handelnde Vorsitzende dieser Verhandlungen, Clemenceau, getan hat: "Wir sind angegriffen worden. Wir sind die Sieger. Wir vertreten das Recht und wir haben die Macht."

Frankreich nahm an den Verhandlungen nicht teil auf Grund einer Delegation des Völkerrechts, als Mandatar der Völkergemeinschaft, sondern als Verkörperung der absoluten Macht, als Siegerstaat allein auf Grund des Sieges. Der Gedanke unbedingter Rechtsgebundenheit, den Wilson und die Amerikanische Delegation vertraten, war für Frankreich nie etwas anderes gewesen, als Mittel zum Zweck. Es war daher natürlich, daß ihn seine Führer in dem Augenblick aufgaben, in dem der Sieg gesichert war. Die traditionelle Politik Frankreichs, die seit Ludwig XIV. ihr Ziel in der Ohnmacht Deutschlands erblickte, forderte die rücksichtslose Auswertung des Sieges. Friedensverträge sind Völkerrechtsverträge, d. h. sie stehen unter denselben völkerrechtlichen Rechtsregeln wie jeder andere Staatsvertrag, materiell und formell, nach ihrem räumlichen, persönlichen und sachlichen Geltungsbereich, hinsichtlich ihrer Auslegung usw.

Die Pariser Verträge haben es selbst schamhaft vermieden, die bisher übliche "Friedensklausel" zu gebrauchen. Sie erklären zwar zunächst im Eingang ihrer Präambel als ihr Ziel den Frieden. Am Schluß derselben aber gehen sie, statt positiv von diesem erstrebten Endziel zu sprechen, vom Kriegsende aus und erklären: "Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages nimmt der Kriegszustand ein Ende."

Auch die in bisherigen Friedensverträgen übliche sogenannte "Amnestie- oder Vergessenheitsklausel" fehlt. Es war im Gegenteil den Verbandsmächten vorbehalten, durch den Mund Clemenceaus am 7. Mai 1919 der deutschen Delegation die Worte ins Gesicht zu schleudern: "Die Stunde der Abrechnung ist gekommen." Es war ihnen vorbehalten, von deutschen Kriegsverbrechern zu sprechen und sie zur Aburteilung vor ihren eigenen Richterstuhl ziehen zu wollen.

Eine endgültige Vereinbarung über die Höhe der Kriegsentschädigung wurde nicht getroffen. An Stelle einer solchen, die durch die Wilsonschen Grundsätze ausgeschlossen war, wurde ein ganzes Netz von Restitutionen, Reparationen und sonstigen Schadloshaltungen entworfen, ohne einen festen Betrag zu nennen.

Damit war gleichzeitig die Grundlage gegeben, die Dauer der sonst zur Sicherung der Leistung üblichen Territorialgarantie durch völlige oder teilweise kurze Besetzung des dem Besiegten verbleibenden Gebietes auf Jahrzehnte hinaus auszudehnen und sonstige militärische Sicherungen - durch Wiederaufleben und selbst Überbieten napoleonischer Vorbilder - durchzusetzen.

Für die Wiederanknüpfung wirtschaftlicher Verbindungen hätten die Pariser Verträge angesichts der katastrophalen Wirkungen ungezügelten Wirtschaftskrieges das weiteste und dankbarste Feld der Betätigung gehabt. Statt dessen haben sie eine Bereinigung nur in der Belastung und Benachteiligung der Besiegten versucht.

Endlich haben die Pariser Verträge weit über das bisher übliche bescheidene Maß hinaus ein System zur Kontrolle und Überwachung der Durchführung und Erfüllung geschaffen, bei dem die "Geißel der Sanktionen" eine verhängnisvolle Rolle spielt, indem sie gegen einseitig festgestellte Verstöße gegen die Verträge mit schweren eigenen Verstößen gegen das Recht erwidern.

So hat das Völkerrecht, das unter den Stürmen des Weltkrieges schon bedenklich ins Wanken geriet, den schwersten Stoß erst durch die Pariser Verträge erlitten, die sich in der Art des Zustandekommens und vielfach auch inhaltlich von dem entfernten, was bisher als Recht angesehen wurde.

Wenn auch eine Gruppe von Bestimmungen in diesen Verträgen über deren unmittelbare Ziele und Zwecke hinausreichendes, auf die Dauer gewolltes Völkerrecht grundsätzlicher Tragweite, namentlich die Schaffung internationaler Organisationen, die Verankerung des internationalen Schiedsgerichtsgedankens usw. zum Inhalt haben, so stellt doch die überwiegend große Menge ihrer Bestimmungen einfach die mehr oder weniger vollkommene Verwirklichung rein egoistischer und machtpolitischer Siegerwünsche und Interessen dar, die sich in der Absicht völliger Ausschaltung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Geltung der Besiegten äußert.

Der internationale Rechtsgedanke hat durch die Pariser Verträge einen um so schwereren Schlag erlitten, als sie seinen eigentlichen Kern, den Grundsatz der Gerechtigkeit, zu dem in erster Linie Gleichberechtigung und Gleichbehandlung gehören, dauernd mißachten. Dies wiegt um so schwerer, als internationale Gerechtigkeit ausdrücklich zur Grundlage der Friedensregelung proklamiert worden war. Die Verletzung dieses Prinzips hatte auch zur Folge, daß die großen internationalen Reformpläne, wie Kriegsverhütung und Kriegsverhinderung, Abrüstung, Mandatsgedanke, Minderheitenschutz, Selbstbestimmungsrecht, Weltwirtschaft usw. bis jetzt noch nicht zu internationalen Rechtssätzen ausgestaltet bzw. mit allgemeinen völkerrechtlichen Schutznormen umgeben werden konnten. Hat bisher die Zeit nicht den Atem gefunden, um auf oder neben den Trümmern des Völkerrechts, wie sie der Weltkrieg hinterlassen, Neues zu schaffen, so liegt dies zum wesentlichen daran, daß die Arbeit der Kabinette sich an der beinahe unlösbaren Aufgabe abmüht, auf Grund der Pariser Verträge und in ihrer Verwirklichung einen erträglichen Rechtszustand zu schaffen.

Ist demnach die Bedeutung der Pariser Verträge für die Geschichte des objektiven Friedensvertragsrechts außerordentlich gering, so steht es in anderen ihrer Bereiche nicht besser. Insbesondere auf dem Gebiete der Ethik, in diesem wichtigen Bereich des internationalen Lebens, haben sie in ihrer Zerstörungsarbeit geradezu Erstaunliches geleistet. Ihren Nachwehen ist es zuzuschreiben, wenn wir auch heute von der Verwirklichung des Kantschen Ideals noch besonders

weit entfernt sind, wonach die wahre Politik keinen Schritt tun darf, ohne vorher der Moral gehuldigt zu haben.

Was hier für die Pariser Verträge allgemein gesagt ist, gilt für den Vertrag von Versailles in ganz besonders erhöhtem Umfange. Nicht nur hat er sich über alle ethischen und moralischen Hemmungen, über die Grundsätze objektiven Völkerrechts in kaum mehr zu überbietender Weise hinweggesetzt. Er hat dieses Recht an seiner empfindlichsten Stelle getroffen, an der Vertragstreue. Was im deutschen Volke den Willen zum Kampf gegen Versailles nicht erlahmen läßt, ist das Gefühl, daß die feierlichen Versprechungen, die seitens der Alliierten und Assoziierten Mächte vor der Waffenstreckung gegeben wurden, und diese mitverursacht haben, im Vertrage von Versailles nicht erfüllt worden sind.

Die von Deutschland gegen den Vertrag von Versailles immer wieder erhobenen Einwände fußen auf dem Satz der ersten deutschen Antwortnote vom 9. Mai 1919 auf den Vertragsentwurf.

> "Die deutsche Friedensdelegation hat erkennen müssen, daß in entscheidenden Punkten die vereinbarte Basis des Rechtsfriedens verlassen ist; sie war nicht darauf vorbereitet, daß die ausdrücklich dem deutschen Volk und der ganzen Menschheit gegebene Zusage auf diese Weise illusorisch gemacht wird."

Auch die deutschen Gegenvorschläge und zusammenfassenden Bemerkungen gründen auf der Überzeugung, daß der wesentliche Inhalt des Friedensvertrages schon durch seine Vorgeschichte in seinen Richtlinien bestimmt war, daß Deutschland nach der feierlichen Vereinbarung über die Friedensgrundlage ein Recht auf deren Einhaltung hat.

Dieser Ausgangspunkt wird von den Siegermächten auch gar nicht bestritten, sondern **in der Antwort vom 16. Juni 1919** **wird ausdrücklich hervorgehoben**,

> "daß die Grundlage der Verhandlungen über den Friedensvertrag sich in dem Schriftwechsel befindet, welcher der Unterzeichnung des Waffenstillstandes vom 11. November 1918 unmittelbar vorausgegangen ist. Diese Grundsätze haben die Alliierten und Assoziierten Mächte als geeignete Friedensgrundlage angesehen, diese Grundsätze sind es immer wieder, die in den Beratungen der Alliierten und Assoziierten Mächte, die zur Abfassung der Friedensbedingungen geführt haben, befolgt worden sind."

Die Kernfrage ist also die, ob die angenommenen Friedensgrundsätze Wilsons wort- und sinngetreue Beachtung wie Auslegung gefunden haben. Die deutsche Regierung hat diese Frage jederzeit verneint und mit ihr auch das deutsche Volk.

Was ist nun in diesen Vorverhandlungen, in diesen Friedensgrundlagen vereinbart worden?

Am 8. Januar 1918 hat der Präsident Wilson in einer Botschaft an den amerikanischen Kongreß die Aufstellung eines ausführlichen Programms des Weltfriedens in **14 Punkten** gegeben. In Kürze zusammengefaßt sollte erzielt werden:

**1.** Abschaffung der Geheimdiplomatie,
**2.** Freiheit der Meere,
**3.** Wirtschafts- und Handelsfreiheit,
**4.** Abrüstung bzw. Verminderung der Rüstungen,
**5.** Unparteiische Schlichtung der kolonialen Ansprüche,
**6.** Räumung der besetzten russischen Gebiete,
**7.** Räumung und Wiederherstellung Belgiens,

**8.** Räumung und Wiederherstellung des besetzten französischen Gebiets
und Wiedergutmachung des "Unrechts" an Elsaß-Lothringen,
**9.** Berichtigung der italienischen Grenzen
nach den klar erkennbaren Linien der Nationalität,
**10.** Autonome Entwicklung der Völker Österreich-Ungarns,
**11.** Räumung und Wiederherstellung von Rumänien, Serbien und Montenegro,
**12.** Regelung der Verhältnisse der Türkei,
**13.** Errichtung eines unabhängig polnischen Staates
unter Zusicherung eines freien und sicheren Zugangs zum Meere,
**14.** Schaffung eines Völkerbundes.

In der **Kongreßbotschaft vom 11. Februar 1918**, in der **Rede am Grabe Washingtons vom 4. Juli 1918** und der **Rede in New York vom 27. September 1918** ist das Problem der Liquidation des Krieges in seinen Kernfragen weiter erörtert worden. Es ergab ein großes System, das der Welt die Befriedung bringen sollte. Dieses System fordert absolute Gleichheit für alle Völker, die sich freiwillig der Idee des Völkerrechts unterordnen, kennt als Abschluß des Krieges weder Sieger noch Besiegte und verwirft grundsätzlich Annexionen, Kontributionen und Straffrieden.

Am 5. Oktober 1918 nahm die deutsche Regierung Wilsons Programm als Grundlage für die Friedensverhandlungen an, indem sie an den Präsidenten der Vereinigten Staaten eine Note sandte, in der sie ihn ersuchte, die Herstellung des Friedens in die Hand zu nehmen und den sofortigen Abschluß eines Waffenstillstandes herbeizuführen.

Der Präsident der Vereinigten Staaten griff die Anerkennung seines Programms sofort auf. Aber er suchte sich des genauen Sinnes dieser Anerkennung zu versichern und fragte am 8. Oktober zurück, ob diese Anerkennung seines Programms als Grundlage für die Friedensverhandlungen seine wirkliche Annahme in dem Sinne bedeute, daß der Zweck späterer Verhandlungen lediglich der sein würde, sich über die praktischen Einzelheiten ihrer Anwendung zu verständigen. Darauf antwortete die deutsche Regierung am 12. Oktober zustimmend, aber mit dem Hinzufügen, daß sie annähme, daß auch die Regierungen der Alliierten sich auf den Boden der Kundgebung des Präsidenten stellten.

Der Notenwechsel zwischen Deutschland und Wilson lief nunmehr bis zum 23. Oktober. Die Alliierten wurden hiervon zwar vertraulich verständigt, aber offiziell nicht beteiligt. Erst vom 23. Oktober bis zum 5. November liefen die offiziellen Verhandlungen zwischen Amerika und den Alliierten. Die Stellungnahme der Alliierten, deren Zustimmung Wilson stets behauptet hatte (vergleiche z. B. die Kongreßbotschaft vom 8. Januar 1918), wurde der deutschen Regierung formell in der Note des amerikanischen Staatssekretärs Lansing vom 5. November 1918 mitgeteilt. Sie enthielt außer dem Vorbehalt der Auslegung des Begriffs der "Freiheit der Meere" eine extensive Auslegung der deutschen Schadensersatzpflicht dahin, daß "Deutschland für allen durch seinen Angriff zu Wasser und zu Lande und in der Luft der Zivilbevölkerung der Alliierten und ihrem Eigentum zugefügten Schaden Ersatz leisten soll". In der Form dieser Note hat die deutsche Regierung die Bedingungen der Alliierten, denen Wilson ausdrücklich zugestimmt hatte, angenommen. Eine Notifizierung der Annahme war nicht erforderlich, da die Note vom 5. November 1918 keine neuen Bedingungen setzte, sondern nur eine Auslegung gab.

Was war nun dieser Note vom 5. November 1918 im Lager der Alliierten vorangegangen?

Präsident Wilson hatte sich seit Beginn des Notenwechsels zwischen ihm und der deutschen Regierung in Verbindung gehalten mit den Alliierten und sie täglich vertraulich über die Vorgänge unterrichtet. Am 23. Oktober machte er seinen Assoziierten offiziell die Mitteilung von dem Notenwechsel und richtete folgende beide Fragen an sie.

"**1.** Bezüglich des Friedens: sind die assoziierten Regierungen nach den Zusicherungen des Reichskanzlers geneigt, einen Frieden auf Grund der bereits bekannten Bedingungen und Grundsätze zu schließen?

**2.** Bezüglich des Waffenstillstandes: sind die assoziierten Regierungen, im Falle, daß die Antwort auf die erste Frage zustimmend ausfällt, geneigt, von ihren militärischen Ratgebern und denen der Vereinigten Staaten "sich Bedingungen unterbreiten zu lassen, die notwendig sind, um einen solchen Waffenstillstand herzustellen, der die Interessen der beteiligten Völker unbedingt schützt und den assoziierten Regierungen die unbegrenzte Macht wahrt, die Einzelheiten des Friedens, zu dem die deutsche Regierung sich bereit erklärt hat, zu sichern und aufzuerlegen - immer vorausgesetzt, daß die militärischen Berater einen solchen Waffenstillstand vom militärischen Standpunkt aus für möglich erachten?"

Es war nur selbstverständlich, daß die Alliierten zunächst eine Erklärung der zweiten Frage Wilsons herbeizuführen sich bemühten. In dieser handelte es sich um zwei Unterfragen:

**1.** Halten die militärischen Oberbefehlshaber es vom militärischen Standpunkt aus für empfehlenswert, einen Waffenstillstand abzuschließen oder die Feindseligkeiten fortzusetzen?

**2.** Wenn sie den Abschluß eines Waffenstillstandes für möglich und wünschenswert halten, welche Bedingungen müssen dann gestellt werden, um Deutschland an der Wiederaufnahme des Krieges zu hindern und den Alliierten die Auferlegung der Friedensbedingungen zu ermöglichen?

Die Antwort auf diese beiden Fragen hatten nach Wilsons Absicht die Militärs zu geben, und Clemenceau, der natürlich mit dem Präsidenten ganz übereinstimmte, übertrug als Vorsitzender des Obersten Kriegsrates der Alliierten die Entscheidung dem Marschall Foch.

Marschall Foch, der Oberkommandierende der Ententestreitkräfte, berief demzufolge am 25. Oktober 1918 den amerikanischen, den französischen, den englischen und den belgischen Oberbefehlshaber, nämlich die Generale Pershing, Petain, Sir Douglas Haig und Gillain nach Senlis. Dort berieten die Feldherren, unter denen der belgische infolge der weiten Entfernung sich nicht befand, ob sich der Abschluß eines Waffenstillstandes empfehle und welche Bedingungen in zustimmendem Falle den Deutschen aufzuerlegen seien. Über die erste Frage bestanden keine Meinungsverschiedenheiten; keiner sprach sich für die Ablehnung des Gesuches aus. Nur über die Bedingungen war man verschiedener Ansicht. General Haig, der zuerst das Wort ergriff, trat durchaus für sehr gemäßigte Bedingungen ein; die Heere der Verbündeten seien am Ende ihrer Kräfte, Deutschland aber militärisch noch längst nicht gebrochen. In den letzten Wochen hätten sich die deutschen Heere unter tapfersten Kämpfen und in bester Ordnung zurückgezogen. Wenn man daher, was wünschenswert sei, einen Waffenstillstand abschließen wolle, so müsse man Bedingungen stellen, die Aussicht hätten, angenommen zu werden. Als diese bezeichnete er die Räumung Frankreichs, Belgiens, und Elsaß-Lothringens sowie die Rückerstattung des den Franzosen und Belgiern bei Kriegsbeginn abgenommenen rollenden Materials. Das reiche aus, um den Sieg zu sichern. Mehr dürfe man nicht fordern, wenn man nicht Gefahr laufen wolle, diesen Krieg, der schon genug gekostet habe, zu verlängern. Im Gegensatz zu Haig verlangte Petain so scharfe Bedingungen, daß den Deutschen jede Wiederaufnahme der Feindseligkeiten unmöglich gemacht würde und die Alliierten dann den Frieden diktieren könnten. General Haig drang mit seinem Ratschlag der Mäßigung nicht durch, Foch und Pershing schlossen sich den Ausführungen Petains an und man einigte sich auf die schweren Bedingungen, die ungefähr denen entsprachen, die am 11. November den Deutschen tatsächlich diktiert worden sind.

Die in dieser Sitzung festgelegten Bedingungen wurden in den nächsten Tagen von den in Paris versammelten Regierungschefs und den Außenministern der Alliierten durchberaten und mit einigen

Zusätzen und Präzisierungen versehen. In dieser Gestalt wurden sie dann am 31. Oktober dem Obersten Rat vorgelegt, der in mehreren Sitzungen über diese und die Antwortnote an Präsident Wilson beriet. Entscheidend waren die Verhandlungen vom 1. und 2. November, in denen man sich über den endgültigen Inhalt des Waffenstillstandes und über die Antwort an Wilson auf seine Frage vom 23. Oktober einigte. Diese Antwort, die die feierliche Annahme des Friedensangebots auf Grund der Wilsonpunkte mit den bekannten zwei Vorbehalten aussprach, ist dann von dem Präsidenten in der Note vom 5. November der deutschen Regierung wörtlich mitgeteilt worden.

In dem in dieser Note enthaltenen Memorandum der Alliierten heißt es:

> "Die alliierten Regierungen haben den Notenwechsel zwischen dem Präsidenten der Vereinigten Staaten und der deutschen Regierung sorgfältig in Erwägung gezogen. Mit den folgenden Einschränkungen erklären sie ihre Bereitschaft zum Friedensschluß mit der deutschen Regierung auf Grund der Friedensbedingungen, die in der Ansprache des Präsidenten an den Kongreß vom 8. Januar 1918 enthalten sind sowie der Grundsätze, die in seinen späteren Ansprachen niedergelegt sind."

Mit diesen klaren Worten und in dieser feierlichen Form legten sich also die Alliierten auf das Wilson-Programm als Grundlage des künftigen Friedens fest.

Damit war noch vor dem Waffenstillstand eine bindende Abmachung getroffen, die die Grundlagen des künftigen Friedens so festlegte, daß die künftigen Verhandlungen sich nur noch (nach Wilsons eigenem Ausdruck) um die "praktischen Einzelheiten ihrer Anwendung" drehen konnten.

Die Verhandlungen, die dem Memorandum der Alliierten vorangingen und die uns der französische Schriftsteller Mermeix (Pseudonym für Gabriel Terrail) in seinem 1919 erschienenen Buche *Les Négociations Secrètes* (Paris, Librairie Ollendorff) eingehend schildert, beweisen uneingeschränkt, daß damals die Alliierten sich bewußt waren, mit dem Wilson-Programm eine wirklich bindende Grundlage übernommen zu haben.

Die Rechtslage war also klar. Waren die Grundbedingungen des künftigen Friedens auch nicht in der gewöhnlichen Form eines völkerrechtlichen Vertrags vereinbart, so stellte die Note Lansings vom 5. November 1918 doch eine rechtgültige Willensbildung der Alliierten dar.

Das Friedensprogramm Wilsons war damit am 5. November 1918 aus dem Gebiet des idealistischen Sehnens herausgetreten und Teil eines Abkommens geworden, das nach Keynes ein ungewöhnlich feierliches und verpflichtendes Gepräge trug.

> "Nachdem Deutschland sich im Vertrauen auf das Abkommen wehrlos gemacht hatte, erforderte es die Ehre der Verbündeten, auch ihre Pflichten zu erfüllen, und wenn es Zweideutigkeiten enthielt, aus ihrer Lage keine Vorteile zu ziehen."

Am Tage der Unterzeichnung des Waffenstillstandes hielt der amerikanische Präsident an die beiden in gemeinsamer Sitzung versammelten Häuser des Kongresses eine Ansprache, die in den Sätzen gipfelte:

> "Die großen Nationen, die sich verbündet haben, haben sich jetzt endgültig zu dem gemeinsamen Ziel vereinigt, einen Frieden aufzurichten, der die Sehnsucht der ganzen Welt nach uneigennütziger Gerechtigkeit befriedigen wird, die auf etwas viel Besserem, Dauerhafteren beruhen wird, als auf den selbstsüchtigen konkurrierenden Interessen mächtiger Staaten."

In Versailles wurde eine Urkunde niedergeschrieben, die in ihrem Geist die 14 Punkte vollkommen, in ihrem Buchstaben zum Teil aufgegeben hat. Das Selbstbestimmungsrecht wurde, soweit deutsche Volksgenossen und deutsche Gebietsteile in Frage standen, gröblichst mißachtet. An der deutschen Ostgrenze, in den deutschen Kolonien, erfolgte in der Tat, was die Kongreßrede vom 11. Februar 1918 untersagte: "Ein Verschachern von Völkern und Ländern, als ob sie bloße Ware oder Steine in einem Spiele wären." Trotzdem hatte **das Ultimatum der Sieger vom 16. Juni 1919** **die Stirn zu behaupten**: "Alle territorialen Bestimmungen sind nach eingehendster und gewissenhaftester Prüfung aller Gesichtspunkte der Rasse, Religion und Sprache für jedes Land besonders festgesetzt worden." Man braucht zur Illustration dieser Gewissenhaftigkeit nur auf den neuen europäischen Krankheitsherd zu verweisen, den erbitterten Kampf der 40 Millionen Angehöriger von Minderheitsvölkern gegen die Unterdrückung eben der Rasse, Religion und Sprache.

Bei dem Verlangen nach **unseren Schutzgebieten** haben die Siegermächte **nach ihren Darlegungen** in allererster Linie "die Interessen der eingeborenen Bevölkerungen" berücksichtigt, da "grausame Unterdrückungen, willkürliche Requisitionen und verschiedene Formen von Zwangsarbeit weite Strecken in Ost-Afrika und Kamerun entvölkert" hätten. Damit haben sich gerade die Staaten zum Richter über unsere kolonialen Methoden aufgeworfen, die bereits lange vorher und auch später fast ununterbrochen mit den modernsten Kriegsmitteln und Kampfmethoden den, verglichen mit den Eingeborenen unserer Schutzgebiete, kulturell höher stehenden in Nordafrika und Vorderasien ihre Zivilisation aufgezwungen haben. Zur Gewissensberuhigung für den amerikanischen Präsidenten wurde das rettende Mandatssystem erfunden, das zudem noch den weiteren Vorteil hatte, daß **die Kolonien** **genommen werden konnten, ohne ihre gewaltigen Wirtschaftswerte auf unsere Entschädigungslasten in Anrechnung bringen zu müssen**.

Um die Einleitung einer allgemeinen Rüstungsbeschränkung aller Nationen zu ermöglichen, mußte Deutschland in die restlose militärische Entmannung einwilligen. Im **Teil V** ihres **Ultimatums vom 16. Juni 1919** haben die Siegermächte Wert darauf gelegt, besonders hervorzuheben, daß

> "ihre die Rüstungen Deutschlands betreffenden Bedingungen nicht nur zum Zweck hatten, Deutschland die Wiederaufnahme seiner kriegerischen Angriffspolitik unmöglich zu machen. Diese Bedingungen stellen vielmehr gleichzeitig den ersten Schritt zu der allgemeinen Beschränkung und Begrenzung der Rüstungen dar, welche die bezeichneten Mächte als eines der besten Mittel zur Verhinderung von Kriegen zu verwirklichen suchen, und die herbeizuführen zu den ersten Pflichten des Völkerbundes gehören wird."

Bis heute ist von der Durchführung dieser Absichten wenig zu spüren. Obwohl die zwangsweise Begrenzung der Rüstungen bei dem Reich, das angeblich durch Vermehrung seiner Macht in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege den Staaten Europas **das ungeheure Wachsen der Rüstungen** aufgezwungen hat, **restlos durchgeführt wurde, sind die alliierten Mächte ihrem Versprechen, dann auch ihrerseits abzurüsten, untreu geworden**. Das um Deutschland sich lagernde neue Europa starrt von Waffen, wie es vor dem Kriege nie der Fall war. **Der Satz der Mantelnote**: "Erst wenn der Angreifer den Weg gezeigt hat, können auch die Angegriffenen in aller Sicherheit ihm folgen", klingt dem Betrachter der letzten 10 Jahre wie ein Hohn.

**Teil VIII bis XII des Vertrages** sollen die unlösbare Aufgabe erfüllen, die Zusicherung der Verbandsmächte "keine Kontributionen!" sozusagen unsichtbar zu machen und dennoch dem Ziele einer Kriegsentschädigung nahezukommen. Sie sind weit über dieses Ziel hinausgeschossen.

Schon in der abschließenden Note vom 5. November 1918 hatte die amerikanische Regierung auf das Drängen ihrer Bundesgenossen in Hinsicht der Wiederherstellung und Wiedergutmachung den eigenen Standpunkt abschwächen müssen. Der Friedensvertrag enthält darum ein ausgeklügeltes System von Entschädigungen, ohne sich jedoch dieses Gesamtausdrucks zu bedienen: er stellt hier

das Schuldbekenntnis Deutschlands an die Spitze, als sollten durch dieses Bekenntnis alle Bedenken, die gegen die Übereinstimmung der Regelung im Vertrage mit Inhalt und Geist von Wilsons Punkten aufsteigen könnten, im Keime erstickt werden.

Um das Maß der Ersatzleistungen zu erfassen, muß man sich gegenwärtig halten, daß es sich **nicht bloß um die sogenannten Reparationen handelt, sondern außerdem um eine Fülle verschleierter Reparationen**: Unterhaltungskosten der Besatzungsheere, der internationalen Ausschüsse, der Rheinlandkommission und der Reparationskommission, der entschädigungslose Verlust allen Reichs- und Staatsguts, die Eisenbahnen inbegriffen in Elsaß-Lothringen und den an Belgien abgetretenen Gebieten sowie in den Kolonien. Dazu kommt die Art, wie die Wirkungen des von den Verbandsmächten geführten Wirtschaftskriegs durch Ausgleich zu Lasten Deutschlands gelöst werden.

Obwohl der Umfang der Wiedergutmachungspflicht in dem Notenwechsel vor Beginn des Waffenstillstandes genau umgrenzt war, begannen schon in diesem wie während der weiteren Verhandlungen erfolgreiche Bestrebungen Frankreichs, die nicht so sehr auf Ersatz der Zivilschäden als auf wirtschaftliche Dauerschwächung Deutschlands zielten. Sie fanden ihre Krönung in der endgültigen Fassung des **Artikels 231**, dessen Wortlaut die Art enthüllt, in der mit dem Schein von Recht und Moral die Gewalttat gegen Deutschland überdeckt wird. Der Widerspruch zwischen Vorvereinbarungen und Vertragstext ist den Siegerstaaten auch sehr wohl bewußt gewesen. Denn nur so ist das Bemühen zu verstehen, die in Betracht kommenden Bestimmungen aus dem Haupttext fernzuhalten und in die **Anlage 1** zu verstecken. **Artikel 232** nebst Anlage stellen die für Deutschlands Wiederaufbau folgenschwerste Verletzung des Vorvertrages dar.

Der Geist, der sich in allen diesen politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Ansprüchen und Forderungen in der Kriegsschuld- und Kolonialschuldlüge, in der Kriegsverbrecherfrage wie in den Zulassungsbedingungen zum Völkerbund, ja selbst in scheinbaren Nebensächlichkeiten wie der Zurückforderung von Kunstwerken, die sich seit Jahrzehnten im wohlerworbenen deutschen Besitz befanden, des Korans des Kalifen Osman und des sich überhaupt nicht in Deutschland befindlichen Schädels des Sultans Ma Kaua (**Art. 246**), offenbarte, entsprang neben der reinen Gier nach Beute dem Willen, Deutschland aus seiner internationalen Machtstellung auf ewig zu vertreiben und durch Untergrabung seiner Ehre und seines Ansehens seine Wiederaufnahme in die Völkergemeinschaft möglichst lange zu verhindern.

Es ist bezeichnend, daß man in Paris die Grundgedanken des Wilson-Programms, die in allen Einzelheiten materieller Inhalt der Vorverträge geworden waren, formell festzuhalten und den Übergang vom Rechtsfrieden zum Machtfrieden durch Auslegung der Wilsonschen Terminologien zu verschleiern suchte. Der Grundgedanke der Vorverträge, die Gerechtigkeit, die nicht wägt nach den Normen einzelner Staaten, sondern nach dem ewigen Gesetz, unter dem die Entwicklung der Völker steht, ist in Paris zu einer Farce geworden, hinter der sich die Willkür des Siegers nur schlecht verbarg. So bedeutete es den Bruch aller Vorabmachungen, als die alliierten und assoziierten Mächte **in ihrer Note zum Ultimatum vom 16. Juni 1919 erklärten**:

> "Die Gerechtigkeit ist also die einzige mögliche Grundlage für die Abrechnung dieses fürchterlichen Krieges. Gerechtigkeit ist das, was die deutsche Delegation verlangt, und das, von dem diese Delegation erklärt, man habe es Deutschland versprochen. Gerechtigkeit soll Deutschland werden. Aber es muß das eine Gerechtigkeit für alle sein. Es muß das sein die Gerechtigkeit für die Toten, für die Verwundeten, für die Waisenkinder, für alle, die in Trauer sind, auf daß Europa von dem preußischen Despotismus erlöst werde. Gerechtigkeit muß den Völkern zuteil werden, welche heute unter einer Last von Kriegsschulden, die sich auf mehr als dreißig Milliarden Pfund Sterling beziffern, und die sie zur Wahrung der Freiheit auf sich genommen haben, fast zusammenbrechen."

Diese selbstgefällige Rechtfertigung des **Versailler Vertrages** mit dem Schein des Rechts, mit der versuchten Reinwaschung des Vorgehens der verbündeten Mächte ist mißglückt. Tatsache ist vielmehr, daß diese unter schwersten Drohungen und Bereitstellung ungeheurer Gewaltmittel die Zustimmung Deutschlands zum Vertrag von Versailles erzwungen haben, der in vielen wesentlichen Punkten über den Vorvertrag vom 5. November 1918 hinausgeht.

Die deutsche Regierung hat dies auch in ihrer Note vom 23. Juni 1919 zum Ausdruck gebracht: "Der übermächtigen Gewalt weichend und ohne damit ihre Auffassung über die unerhörte Ungerechtigkeit der Friedensbedingungen aufzugeben", hat sie die Bestimmungen des Vertrages von Versailles unter Protest und Vorbehalt angenommen. Dieser Protest gilt, so weit diese Bestimmungen die vereinbarten Friedensgrundlagen verletzten und so weit hinsichtlich einzelner derselben später nicht eine freiwillige Anerkennung wie etwa derjenigen der Westgrenzen durch den Locarno-Vertrag erfolgt ist, auch heute noch.

Die Nichteinhaltung gegebener Zusagen, Notlage des Besiegten, Drohung und Zwang der Sieger bewirken ohne jeden Zweifel eine völkerrechtliche Fehlerhaftigkeit des Versailler Vertrages. Umstritten ist jedoch in der internationalen Rechtswissenschaft, ob diese Umstände ohne weiteres Nichtigkeit und Ungültigkeit zur Folge haben und in welchem Maße die völkerrechtliche Fehlerhaftigkeit einer einzelnen Vertragsbestimmung oder einer Gruppe von solchen den ganzen Vertrag in Mitleidenschaft zieht.

Die rechtsvernichtende Wirkung des Zwanges haben die alliierten und assoziierten Mächte übrigens in den **Artikeln 290**, **292** und **293** des Versailler Vertrages selbst anerkannt, in denen sie alle Verträge, Übereinkommen und Abmachungen, die Deutschland seit dem 1. August 1914 mit seinen Verbündeten oder mit Rußland und Rumänien abgeschlossen hatte, ohne weiteres aufhoben mit der Begründung, daß bei deren Abschluß Deutschland die von ihm selbst herbeigeführten Umstände mißbraucht und einen Druck durch die augenblickliche Gewalt seiner Waffen ausgeübt habe. Die Aufrechterhaltung dieser Verträge, die Deutschland seinen Verbündeten wie den augenblicklich niedergeworfenen Gegnern aufgezwungen habe, sei unvereinbar mit einem Frieden des Rechts, welches auch die Folgen ihrer Aufhebung für Deutschland seien.

Das heißt doch nichts anderes, als daß Staatsverträge einschließlich Friedensverträgen, die dadurch zustandekommen, daß sich der eine Teil gerade durch solche Umstände zur Vertragsannahme und Vertragsunterschrift bewegen läßt, die der andere geschaffen hat (z. B. größere Machtmittel), und auf die er hinweist, um den Partner zur Annahmeerklärung zu bewegen im Bewußtsein, daß dieser sich sonst nicht dazu verstände, im Namen des Rechts nicht, jedenfalls nicht im Sinne der Wilsonschen Proklamation zu verteidigen sind.

Das gleiche liest man in der Begründung für die Forderung nach Rückgabe Elsaß-Lothringens. Die Abtretung Elsaß-Lothringens habe Deutschland 1871 nur durch Mißbrauch der Gewalt erreicht. Jetzt, wo ein Recht höherer Ordnung, das solche Verträge nicht anerkennen kann, unter den Völkern einziehen solle, erwachse aus der neueren besseren Erkenntnis die sittliche Verpflichtung, deren Wirkung wenigstens von jetzt an aufzuheben, d. h. soweit diese Wirkung sich in einem als Unrecht anerkannten Zustande äußert, diesen Zustand zu beseitigen.

Die Wissenschaft ist, wie gesagt, nicht einig darüber, welche Rechtsfolgen die dargelegten Mängel für die Rechtsbeständigkeit völkerrechtlicher Verträge nach sich ziehen. Das gleiche gilt bezüglich der Schuldfrage, deren einseitige vorschnelle Erledigung als *cause jugée* zur Grundlage des Versailler Vertrages gemacht wurde und deren unparteiischer und sachlicher Nachprüfung die Regierungen unserer ehemaligen Kriegsgegner immer noch ausweichen. Inwiefern aber der heute schon feststehende Nachweis der Unrichtigkeit eine Änderung des Vertrages herbeizuführen vermag, darüber gehen die Ansichten in den berufenen Kreisen auseinander.

Es mag heute vielleicht manchem müßig erscheinen, über die Frage der Gerechtigkeit des Versailler Vertrages nachzugrübeln, um so mehr, als, wie dargelegt, der deutsche Standpunkt und derjenige unserer Vertragsgegner hierin weit auseinandergehen. Es ist weiterhin richtig, daß der Vertrag von Versailles Bestandteil des deutschen und internationalen Rechts geworden ist und somit aus der Rechtssphäre wie aus der politischen Weiterentwicklung nicht mehr verschwinden kann. Notwendig ist aber trotzdem für uns und unsere Zukunft die immer wiederholte Überprüfung unter Hinweis auf die Punkte, in denen er den ihm vorhergegangenen Vereinbarungen widerspricht. Die hieraus erwachsenden Ansprüche sind unverjährbar, zumal auch ein Friedensvertrag seiner Ansicht und Form nach unbefristet ist. Ihnen wird gewiß erst nach Jahren Genüge geleistet werden. Sie müssen uns aber doch einstens wiederbringen, was uns als Volk und Nation rechtens zusteht und was wir als solche nicht entbehren können:

**Freiheit und Ehre!**

---

## *II. Die moralische Ächtung des deutschen Volkes als Mittel zur Unterhöhlung der Rechtsgrundlage* *(Teil 1)*

### *a) Die Auslieferung der deutschen "Kriegsverbrecher"*

***Freiherr von Lersner**, vormals Präsident der deutschen Friedensdelegation von Versailles*

Das Verlangen unserer Kriegsgegner nach Auslieferung des Deutschen Kaisers und der sogenannten "deutschen Kriegsverbrecher" ist nichts anderes als der Versuch der Ententestaaten gewesen, das geschlagene Deutschland mit dem Fluch von himmelschreienden Schandtaten zu belasten. Hiermit sollte der "moralische" Grund für die unmoralischen Bedingungen gefunden werden, die unsere Feinde uns in dem Friedensdiktat von Versailles aufzwingen wollten. Durch die ganzen Verhandlungen sowohl über die Kriegsschuld, als vor allem über die Auslieferungsfrage zieht sich diese Politik sichtbar wie ein roter Faden hindurch: Jedesmal wenn wir ein unparteiisches Gericht gefordert hatten, wurde diese Forderung abgeschlagen, weil wir "in den Augen aller Welt Verbrecher" seien.

Clemenceau sagte 1919 nach der Unterzeichnung des Versailler Diktats zum finnischen General Mannerheim:

> "Niemals hätten wir eine große Nation, wie die deutsche, so wie im Versailler Vertrage behandelt, wenn die Deutschen sich nicht **nachgewiesenermaßen** der abscheulichsten Verbrechen gegen die geheiligsten Menschenrechte schuldig gemacht hätten."

Schon Mitte November 1918 erklärte der englische Minister Churchill in einer Rede in Dundee:

> "Die deutsche Nation als Ganzes war an diesem Angriffskrieg schuldig. Jeder einzelne Deutsche, der bestimmter Brüche des Kriegsrechts zu Lande und zur See überführt werden kann, oder der nachweislich Gefangene grausam mißhandelt hat, sollte vor Gericht gestellt und als Verbrecher bestraft werden, wie hoch gestellt er auch sei. Die juristischen Berater der Krone sind beschäftigt, diese Frage zu prüfen, damit wir imstande sind, unsere Anklagen gegen die Schuldigen vorzubereiten."

Am 29. November 1918 führte der englische Ministerpräsident Lloyd George in New Castle aus:

> "Die Personen, die die Gefangenen in so unmenschlicher Weise behandelt haben, müssen unbedingt zur Verantwortung gezogen werden. Durch einen in Großbritannien

eingesetzten Obersten Gerichtshof muß die gerichtliche Untersuchung und endgültige Abrechnung mit den Schuldigen erfolgen. Vor allem muß der Feind für die Räubereien seiner Tauchboote und die Verwüstungen anderer Länder bestraft werden."

Weiter sagte Lloyd George damals bei einer Frauenversammlung in London zur Frage der Friedensbedingungen:

> "Die für die Schrecken des Krieges Verantwortlichen müssen zur Verantwortung gezogen werden. Dies ist um so notwendiger, je höher sie stehen. Ohne sie wäre es nicht zum Kriege gekommen. Unser Urteil muß derart ausfallen, daß Könige, Kaiser und Kronprinz für alle Ewigkeit wissen, daß die Strafe, wenn sie Verruchtheiten dieser Art über die Erde bringen, unausbleiblich auf ihr Haupt fallen wird."

Diesen vorbereitenden englischen Gedankengängen folgten gar bald weitere energische französische Schritte.

Am 14. Dezember 1918 hielt der amerikanische Präsident Wilson, - der Vater der **berühmten 14 Punkte**, auf Grund deren am 11. November 1918 der Waffenstillstand abgeschlossen war und die einen Frieden "auf der Grundlage von Freiheit und Glück all der zahlreichen Nationen" bringen sollten, - seinen Einzug in Frankreichs Hauptstadt. Mit außerordentlichem Geschick verstand es der Präsident der Französischen Republik, Poincaré, schon in seiner Begrüßungsrede dem hohen Gaste Frankreichs die vermeintlichen Verbrechen Deutschlands im Kriege vor Augen zu führen:

> "Bei ihrer Ankunft waren die amerikanischen Soldaten der abscheulichen Verbrechen der Deutschen unkundig. Es war notwendig, sie wissen zu lassen, wie die deutschen Armeen Krieg führen, auf welche Weise sie Städte systematisch dem Erdboden gleichmachten, wie sie Fabriken in Ruinen umwandelten, Kathedralen beschossen und nationales Eigentum vernichteten. Ihrerseits, Herr Präsident, sollen Sie in der Lage sein, mit eigenen Augen den Umfang dieser Katastrophe zu ermessen. Die Französische Regierung wird Ihnen von den authentischen Dokumenten Kenntnis geben, in denen der deutsche Generalstab mit erstaunlichem Zynismus das Programm von Plünderung und Verwüstung angibt. Ihr edles Gewissen soll über diese Tatsachen ein Urteil sprechen. Wenn diese Verbrechen ungestraft blieben, wenn sie erneuert werden könnten, wäre der schönste Sieg vergebens..."

Solche geschickt vorgetragenen Reden verfehlten ihren Eindruck auf den *arbiter orbis*, den Präsidenten Wilson, nicht. Allerlei Akten wurden ihm vorgelegt; das durch die Kriegsfurie und den jahrelangen beiderseitigen Artilleriekampf zerstörte Nordfrankreich wurde ihm wiederholt gezeigt. Allmählich nahm Wilson die suggestiven Darstellungen Poincarés und Clemenceaus völlig in sich auf und machte sich ihre Auffassungen zu eigen.

Am 25. Januar 1919 stand auf der Tagesordnung der Friedenskonferenz: "Die Verletzungen der Kriegsgesetze." Nach der gründlichen Vorbereitung durch die französischen und englischen Staatsmänner wurde alsbald folgende Entschließung einstimmig angenommen:

> "Eine Kommission, bestehend aus je zwei Vertretern von fünf Großmächten und fünf Vertretern anderer noch auszuwählender Mächte, ist dazu bestimmt, über folgendes Erhebungen anzustellen und Bericht zu erstatten:
>
> **1.** Verantwortlichkeit der Urheber des Krieges;
>
> **2.** Verletzungen der Kriegsgesetze und Kriegsgebräuche, die von den Streitkräften des Deutschen Reiches und seiner Verbündeten zu Lande, zur See und in der Luft während des Krieges begangen wurden;

**3.** die Abstufungen der Verantwortlichkeit für diese Verletzungen, insofern sie sich auf einzelne Angehörige der feindlichen Streitkräfte einschließlich der Mitglieder der Generalstäbe und andere Personen, so hoch sie auch stehen mögen, beziehen;

**4.** Zusammensetzung und Verfahren des Gerichtshofes, um derartige Verletzungen festzustellen;

**5.** alle anderen Angelegenheiten, die dem Obigen verwandt oder untergeordnet sind und im Laufe der Untersuchung auftauchen können und welche die Kommission für nützlich und erheblich findet, um sie in Erwägung zu ziehen."

Nun war eine "rechtliche" Basis geschaffen, auf der unsere Feinde weiter operieren konnten. Jetzt war der Schritt getan, um Deutschland aus "rechtlichen und moralischen" Gründen mit den drakonischen Bedingungen des Versailler Diktats bestrafen zu können.

Am 7. Mai 1919 wurden uns im "Hotel du Grand Trianon" in Versailles die Friedensbedingungen überreicht. Schon in dieser Sitzung bestritt der deutsche Außenminister, Graf Brockdorff-Rantzau, energischst vor den versammelten Staatsmännern der gesamten Entente, daß Deutschland allein schuld am Kriege gewesen sei, allein in der Art der Kriegführung gefehlt habe:

"Das Maß der Schuld aller Beteiligten kann nur eine unparteiliche Untersuchung feststellen, eine neutrale Kommission, vor der alle Hauptpersonen der Tragödie zu Worte kommen, der alle Archive geöffnet werden. Wir haben eine solche Untersuchung gefordert. Wir wiederholen diese Forderung."

Die "Strafbestimmungen" der Entente, durch die Deutschland für ewige Zeiten an den Pranger gestellt werden sollte, lauteten wörtlich:

"**Artikel 227**.

Die Alliierten und Assoziierten Mächte stellen Wilhelm II. von Hohenzollern, ehemaligen Deutschen Kaiser, unter öffentliche Anklage wegen schwerster Verletzung der internationalen Moral und der Heiligkeit der Verträge.

Ein besonderer Gerichtshof wird gebildet werden, um den Angeklagten unter Wahrung der wesentlichen Garantien seines Verteidigungsrechtes zu richten. Der Gerichtshof wird aus Richtern bestehen, die von jeder der nachstehenden Mächte ernannt werden, nämlich den Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan.

Der Gerichtshof wird sich bei seinem Urteil von den erhabensten Grundsätzen der internationalen Politik leiten lassen; er wird besorgt sein, die Achtung der feierlichen Verpflichtungen und der internationalen Verträge, sowie der internationalen Moral zu sichern. Ihm steht es zu, die anzuwendende Strafe nach seinem Ermessen zu bestimmen.

Die Alliierten und Assoziierten Mächte werden an die Niederländische Regierung ein Ersuchen richten, ihnen den ehemaligen Kaiser zum Zwecke seiner Aburteilung auszuliefern.

**Artikel 228.**

Die Deutsche Regierung erkennt die Befugnis der Alliierten und Assoziierten Mächte an, vor ihre Militärgerichte solche Personen zu stellen, die wegen einer gegen die Gesetze

und Gebräuche des Krieges verstoßenden Handlung angeklagt sind. Auf die für schuldig Befundenen finden die in den Militärgesetzen vorgesehenen Strafen Anwendung. Diese Bestimmung gilt ohne Rücksicht auf irgendein Verfahren oder eine Verfolgung vor einem Gerichte Deutschlands oder seiner Verbündeten.

Die Deutsche Regierung hat den Alliierten oder denjenigen von ihnen, die sie darum ersuchen werden, alle Personen auszuliefern, die angeklagt sind, eine Handlung gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges begangen zu haben, und die ihr namentlich oder nach dem Rang, dem Amt oder der Beschäftigung in deutschen Diensten bezeichnet werden.

**Artikel 229.**

Sind die Handlungen gegen die Angehörigen nur einer der Alliierten Mächte begangen, so werden die Täter vor die Militärgerichte dieser Macht gestellt.

Sind die Handlungen gegen Angehörige mehrerer der Alliierten Mächte begangen, so werden die Täter vor Militärgerichte gestellt, deren Mitglieder Militärgerichten der beteiligten Mächte angehören.

In allen Fällen hat der Angeklagte das Recht, seinen Verteidiger selbst zu bestimmen.

**Artikel 230.**

Die Deutsche Regierung verpflichtet sich, Urkunden und Auskünfte jeder Art zu liefern, deren Mitteilung zur vollständigen Kenntnis der den Gegenstand der Anklage bildenden Handlungen, der Ermittlung der Schuldigen und der genauen Abwägung der Verantwortlichkeit für erforderlich erachtet wird."

Die Entente scheute sich also nicht, dem fundamentalsten Rechtsgrundsatz: "Niemand kann zugleich Kläger und Richter sein," kraß ins Gesicht zu schlagen. Die Entente klagte uns an und wollte nun gleichzeitig als Richter über Kaiser und "Kriegsverbrecher" zu Gericht sitzen. Sie wollte beweisen, daß die Deutschen Verbrecher seien und mit vollstem Recht die fürchterlichen Versailler Bedingungen aufgezwungen bekämen.

In der holländischen Presse erschien sogleich eine von der Niederländischen Regierung stammende Stellungnahme gegen die Forderung der Auslieferung des Deutschen Kaisers:

"...Es steht fest, daß, wenn der Kaiser nicht freiwillig vor einem Gerichtshof erscheint, die Holländische Regierung ihn dazu nicht zwingen wird. Einen Gerichtshof, der ausschließlich aus Feinden des Kaisers zusammengesetzt wäre, können wir unmöglich als unparteiisch ansehen..."

Am 12. Mai tagte die deutsche Nationalversammlung in der Berliner Universität: Der Welt wurde durch den Reichsministerpräsident Scheidemann, durch den preußischen Ministerpräsidenten Hirsch, durch den sozialdemokratischen Abgeordneten Müller, den demokratischen Abgeordneten Haußmann verkündet:

"Die Friedensbedingungen sind unannehmbar. Die Hand, die dies Dokument unterschreibt, verdorre!"

Unter Hinweis auf die "Strafbestimmungen" stellte der deutschnationale Abgeordnete Graf Posadowsky fest:

"Keiner, der Ehrgefühl im Leibe hat, kann diese Forderung annehmen, die uns der Verachtung der ganzen Welt preisgeben müßte."

Der volksparteiliche Abgeordnete v. Krause ging näher auf die Auslieferung und geforderte Aburteilung des Kaisers und der "Kriegsverbrecher" ein:

"Eines solchen Rechtsbruches muß sich jeder rechtlich Denkende schämen. Unrecht und Gewalt werden in diesem Friedenswerk zum völkerrechtlichen Prinzip erhoben."

In Versailles wechselte die deutsche Friedensdelegation inzwischen scharfe Noten mit den Alliierten. Am 29. Mai übergab ich dem Vertreter Frankreichs die von einer Mantelnote begleiteten Gegenvorschläge, die Graf Brockdorff-Rantzau namens des Reiches zu den Friedensbedingungen machte. Unter dem Titel: "Widerspruch zwischen dem Vertragsentwurf und seinen Rechtsgrundlagen" heißt es:

"Es wird verlangt, daß deutsche Staatsangehörige den Gerichten der feindlichen Großmächte ausgeliefert werden, während eine neue, vom Gedanken des Rechtsfriedens getragene Lösung durch Einsetzung einer unparteiischen Behörde gesucht werden müßte, die alle in diesem Kriege vorgekommenen Völkerrechtsverletzungen festzustellen hätte.

**1.** Im **Artikel 227** erheben die Alliierten und Assoziierten Mächte gegen den früheren deutschen Kaiser öffentliche Anklage wegen schwerster Verletzung des internationalen Sittengesetzes und der geheiligten Macht der Verträge. Ein allein von den Hauptmächten einzusetzender Ausnahmegerichtshof soll, 'von den erhabensten Grundsätzen der zwischenstaatlichen Politik geleitet', das Urteil finden, ohne dabei hinsichtlich der zu verhängenden Strafe an eine Schranke gebunden zu sein. Die Niederländische Regierung soll um Auslieferung des Kaisers ersucht werden.

Wenngleich eine Mitwirkung Deutschlands weder bei der Bildung des Gerichts noch im Verfahren oder bei der Auslieferung vorgesehen ist, würde die Deutsche Regierung durch Unterzeichnung eines den **Artikel 227** enthaltenden Friedensvertrages die Berechtigung einer solchen Strafverfolgung, die Zuständigkeit des Ausnahmegerichts und die Zulässigkeit der Auslieferung anerkennen. Das kann nicht geschehen.

Die beabsichtigte Strafverfolgung entbehrt der Rechtsgrundlage. Das geltende Völkerrecht gibt Geboten und Verboten keine Strafsanktion; kein Gesetz eines der beteiligten Staaten bedroht die Verletzung des internationalen Sittengesetzes oder den Bruch von Verträgen mit Strafe. Es gibt daher nach geltendem Recht auch kein Strafgericht, das zur Entscheidung über die erhobene Anklage berufen wäre. Der Entwurf mußte aus diesen Gründen ein Ausnahmegericht vorsehen und er mußte als Ausnahmegesetz ein Strafgesetz mit rückwirkender Kraft schaffen, das die Urteilsgrundlage bilden soll. Die Deutsche Regierung kann nicht zulassen, daß ein Deutscher vor ein fremdes Ausnahmegericht gestellt, auf Grund eines nur für seine Person von fremden Mächten erlassenen Ausnahmegesetzes und wegen einer Tat bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nicht mit Strafe bedroht war. Die Deutsche Regierung kann sich auch nicht damit einverstanden erklären, daß an die Niederländische Regierung das Ansinnen gerichtet wird, einen Deutschen zum Zwecke eines nicht zu rechtfertigenden Verfahrens an eine fremde Macht auszuliefern.

Nach **Artikel 228** soll Deutschland ferner den Gegnern die Personen, die von ihnen eines Verstoßes gegen Kriegsgesetz oder Kriegsbrauch beschuldigt werden, zur militärgerichtlichen Aburteilung überantworten, und zwar selbst dann, wenn deutsche Gerichte gegen diese Personen bereits ein Verfahren eingeleitet haben. Deutschland kann

nach geltendem Recht eine solche Verpflichtung nicht übernehmen, weil § 9 seines Strafgesetzbuches die Auslieferung von Deutschen an ausländische Regierungen verbietet. Die Alliierten und Assoziierten Mächte wollen also dem Deutschen Reich die Änderung eines Rechtssatzes aufzwingen, der Gemeingut der meisten Völker ist und überall, wo er gilt, das Ansehen eines verfassungsmäßig gewährleisteten Grundrechts genießt. Die Ablehnung dieser Zumutung ist ein selbstverständliches Gebot der deutschen Ehre.

**2.** Nach Auffassung der Deutschen Delegation gehört es zu den vornehmsten Aufgaben des Friedensschlusses, die durch den gegenseitigen Vorwurf des Völkerrechtsbruchs erregten Leidenschaften damit zu beruhigen, daß da, wo tatsächlich Unrecht begangen worden ist, dem gekränkten Rechtsgefühl Genugtuung verschafft wird. Dies Ziel kann nicht erreicht werden, wenn man - wie der Entwurf will - die Forderung nach Sühne begangenen Unrechts zu politischen Zwecken mit Brandmarkung und Ächtung des Gegners verquickt, dem Sieger die Rolle des Richters überträgt und damit Gewalt an Stelle des Rechts setzt. Soll Rechtsbruch gesühnt werden, so muß das Verfahren selbst rechtmäßig sein. Nach geltendem Völkerrecht ist für Verstöße gegen Gesetze und Gebräuche des Krieges nur der Staat als Träger der völkerrechtlichen Verpflichtung verantwortlich. Ist Genugtuung durch Bestrafung schuldiger Einzelpersonen zu leisten, so darf der verletzte Staat nicht selbst strafen; er kann nur die Bestrafung von dem für den Schuldigen verantwortlichen Staat verlangen. Deutschland hat sich niemals geweigert und erklärt sich auch jetzt bereit, dafür zu sorgen, daß Verletzungen des Völkerrechts mit der vollen Strenge des Gesetzes geahndet und daß dabei alle Beschuldigungen, von welcher Seite sie auch erhoben sein mögen, unparteiisch geprüft werden. Darüber hinaus ist es bereit, die Entscheidung der völkerrechtlichen Vorfrage, ob eine im Kriege begangene Handlung als Verletzung der Gesetze und Gebräuche des Krieges anzusehen ist, einem aus Neutralen zusammengesetzten internationalen Gerichtshof zu überlassen.

Voraussetzung dafür ist:

**1.** daß vor den internationalen Gerichtshof die von Angehörigen aller vertragschließenden Teile begangenen Verletzungen der Gesetze und Gebräuche des Krieges gebracht werden können;

**2.** daß Deutschland an der Bildung des internationalen Gerichtshofs den gleichen Anteil hat, wie die Alliierten und Assoziierten Mächte;

**3.** daß die Zuständigkeit des internationalen Gerichtshofes auf die Entscheidung der völkerrechtlichen Fragen beschränkt und die Bestrafung den nationalen Gerichten überlassen bleibt."

Erst am 16. Juni 1919 wurde in Versailles dem Generalkommissar der deutschen Friedensdelegation, dem späteren Außenminister und Reichsgerichtspräsidenten, Dr. Simons, und mir **die Antwort der Entente auf unsere Gegenvorschläge überreicht. In der Mantelnote wurde das deutsche Volk erneut in unerhörter Weise beschimpft, der bewußten Urheberschaft am Ausbruch des Krieges beschuldigt und der rohen, unmenschlichen Kriegführung angeklagt.**

Clemenceau schrieb:

"Das Verhalten Deutschlands ist in der Geschichte der Menschheit fast beispiellos. Die schreckliche Verantwortlichkeit, die auf ihm lastet, läßt sich in der Tatsache zusammenfassend zum Ausdruck bringen, daß wenigstens 7 Millionen Tote in Europa

begraben liegen, während mehr als 20 Millionen Lebender durch ihre Wunden und ihre Leiden von der Tatsache Zeugnis ablegen, daß Deutschland durch den Krieg seine Leidenschaft für die Tyrannei hat befriedigen wollen.

Dieser Krieg hat für Millionen von Menschen Tod und Verstümmelung gebracht und Europa schrecklichen Leiden ausgesetzt. Hungersnot, Arbeitslosigkeit, Krankheit wüten auf dem ganzen Kontinent, und noch für Jahrzehnte werden die Völker unter den Lasten und der durch diesen Krieg verursachten Zerrüttung ächzen. Die Alliierten und Assoziierten Mächte sehen die Bestrafung derjenigen Personen, die für das Elend der menschlichen Rasse verantwortlich sind, als im Interesse der Gerechtigkeit unerläßlich an.

Sie halten diese Bestrafung nicht weniger notwendig als Abschreckung für andere, welche später vielleicht einmal in Versuchung geraten sollten, ihrem Beispiel zu folgen. Der gegenwärtige Vertrag soll in markanter Weise mit den Traditionen und der Praxis früherer Abkommen brechen, die selten imstande waren, die Erneuerung des Krieges zu verhüten. Die Alliierten erachten in der Tat die Verfolgung und Bestrafung derjenigen Personen, die als der Verbrechen und der inhumanen Handlungen in Beziehung auf einen Angriffskrieg am meisten schuldig sind, als untrennbar von der Errichtung jener Herrschaft des Rechts unter den Völkern, die als Ziel dieses Vertrages ins Auge gefaßt sind.

In bezug auf die deutsche Behauptung, daß eine Verfolgung der Angeklagten durch die von den Alliierten und Assoziierten Mächten ernannten Gerichte ein einseitiges und unbilliges Verfahren darstelle, betrachten die Alliierten es als unmöglich, die Rechtsprechung über solche für die Verbrechen gegen Humanität und internationales Recht unmittelbar Verantwortlichen den an diesen Verbrechen Mitschuldigen anzuvertrauen. Fast die ganze Welt hat sich zusammengeschlossen, um den deutschen Plan der Eroberung und der Herrschaft zunichte zu machen. Die Gerichtshöfe, die die Alliierten einrichten werden, werden daher die Meinung des größten Teiles der zivilisierten Welt darstellen. Sie können dem Vorschlag nicht zustimmen, zu dem Gerichte Vertreter von Staaten zuzulassen, welche an dem Kriege nicht teilgenommen haben. Die Alliierten sind bereit, es dem Urteil der Geschichte zu überlassen, daß die Behandlung der Angeklagten unparteiisch und gerecht erfolgen wird."

Ein Kommentar dieser Clemenceau-Antwort dürfte sich erübrigen.

Aus jeder Zeile leuchtet der rote Faden hervor: Deutschland, - das Verbrecherland, - das deutsche Volk, - die Verbrechernation, - müssen abgeurteilt und exemplarisch bestraft werden.

Das Gros der deutschen Friedensdelegation reiste nach Weimar, um dort die Ablehnung des Versailler Friedensdiktates bei der Nationalversammlung durchzusetzen. Unserer Friedensdelegation gehörten Vertreter aller Parteien bis zu den Unabhängigen Sozialdemokraten an. In der Hauptsache bestand sie aus Sozialdemokraten, Zentrum und Demokraten. Alle Mitglieder der Delegation hatten sich **einstimmig gegen** die Annahme des **Versailler Diktats** erklärt. Die Nationalversammlung von Weimar machte mittels Note den Versuch, wenigstens die deutsche Alleinschuld am Weltkriege und die Auslieferung der Kriegsbeschuldigten aus dem Diktat auszumerzen. Vergeblich! Nunmehr nahm Weimar am 23. Juni das Diktat vorbehaltlos an. Wir erhoben schriftlich und mündlich Protest gegen diese Politik des Nachgebens.

Am 28. Juni 1919 unterzeichneten der neue Minister des Auswärtigen Müller und der Kolonialminister Dr. Bell das Friedensdokument.

Inzwischen hatte sich der ehemalige Reichskanzler von Bethmann-Hollweg vor den Deutschen

Kaiser gestellt und an Clemenceau die Forderung gerichtet, das gegen den Kaiser beabsichtigte Verfahren gegen ihn als den verantwortlichen Reichskanzler stattfinden zu lassen. Feldmarschall von Hindenburg teilte dem Reichspräsidenten Ebert und dem Marschall Foch mit:

> "Alle mit der Kriegführung der letzten Kriegsjahre zusammenhängenden Schlüsse und Befehle des Kaisers sind auf meinen ausdrücklichen Rat und unter meiner vollen Verantwortung gefaßt und erlassen. An Stelle meines Kaisers stelle ich mich daher hiermit den Alliierten mit meiner Person voll und ganz zur Verfügung."

General von Falkenhayn richtete durch mich eine gleichlautende Erklärung an die Ententeregierungen für die Jahre, in denen er Chef des Generalstabes des Feldheeres war.

Das Begehren der Auslieferung des Kaisers wurde von der Niederländischen Regierung im Laufe der nächsten Monate kategorisch abgelehnt. Holland hielt an seinem von Anfang an gefaßten Beschlusse fest.

Bald nach meiner Ernennung zum Präsidenten der deutschen Friedensdelegation von Versailles begannen die Ausführungsverhandlungen zum Friedensdiktat. Im Oktober 1919 ratifizierte Frankreich den Friedensvertrag und hierbei wies Clemenceau wiederum besonders scharf auf die gegen Frankreich begangenen "widerwärtigen deutschen Verbrechen" hin. Ministerialdirektor von Simson, der Leiter der Friedensabteilung des deutschen Auswärtigen Amtes, kam Anfang November nach Paris, um mit mir diplomatische Schritte einzuleiten, welche die Auslieferung unserer "Kriegsverbrecher" verhindern sollten. Wir begaben uns zu dem Generalsekretär der Friedenskonferenz, dem französischen Botschafter Dutasta, und zu den Vertretern der Entente-Großmächte. Wir setzten ihnen auseinander:

> "Das ganze deutsche Volk ist ohne Ansehen des Standes und der Parteizugehörigkeit der Auffassung, daß es unmöglich ist, die sogenannten 'Kriegsverbrecher' auszuliefern. Wenn die Reichsregierung trotzdem versuchen will, die Auslieferung in die Wege zu leiten, so wird sie stärksten Widerständen begegnen. Kein deutscher Beamter wird die Hand dazu bieten, einen Deutschen festzunehmen, um ihn der Justiz der Entente zu überliefern. Die Regierung könnte diese Beamten dann entlassen, aber sie wird keine anderen Beamten finden, die gewillt sind, sich den Auslieferungsanordnungen zu fügen. Schon das Hervortreten derartiger Anordnungen wird einen solchen Sturm der Entrüstung entfachen, daß das ganze Friedenswerk auf das Allerschwerste bedroht sein wird."

Wir wiesen ferner deutlich darauf hin, daß die Gefahr einer Revolution im Falle des Auslieferungsbegehrens in nächste Nähe gerückt werde. Ministerialdirektor von Simson machte als Gegenleistung für den Verzicht auf das Auslieferungsverlangen den Vorschlag, daß alle von den Gegnern eines Kriegsvergehens Angeschuldigten unverzüglich einem Strafverfahren in Deutschland unterzogen werden sollten. Hierbei wolle Deutschland alle erdenklichen Garantien für unparteiische und unnachsichtige Durchführung des Verfahrens geben, insbesondere durch Zuziehung amtlicher Vertreter der beteiligten gegnerischen Staaten.

Unsere Darlegungen machten außer auf den Vertreter Englands, Sir E. Crowe, der sich völlig ablehnend und fast beleidigend verhielt, einen gewissen Eindruck. Der Vertreter Italiens, Scialoja, erklärte uns ausdrücklich, Italien denke garnicht daran, die Auslieferung von Deutschen zu fordern. - Hierbei sei eingeschaltet, daß später Italien entgegen dieser amtlichen Erklärung leider die Auslieferung einer Reihe von Deutschen forderte.

Am 15. November 1919 schickte mir Clemenceau eine Note, in der er die Frage der Befreiung der deutschen Kriegsgefangenen mit der Auslieferung der "Kriegsverbrecher" in Verbindung brachte.

Meine mehrfachen eindringlichen Forderungen auf Herausgabe unserer Kriegsgefangenen lehnte er kategorisch ab:

> ... "Die tiefsten Gefühle des menschlichen Herzens sind zu grausam verletzt worden, als daß eine Vergünstigung, wie die von Ihnen für die Kriegsgefangenen erbetene, zugestanden werden könnte. Doch damit nicht genug. Deutschland hat durch die Unterzeichnung des Versailler Vertrages die Herausgabe der Deutschen, die in ihrer Amtstätigkeit Greuel begangen haben, auf sich genommen und jetzt erklären Sie sich, bevor Sie noch mit der Frage befaßt werden, außerstande, das gegebene Versprechen einzulösen, was die schwersten Folgen haben könnte. Wir schulden Deutschland nichts als die genaue Erfüllung der Bestimmungen des Vertrages, den es am Ende des erbarmungslosen Krieges angenommen hat..."

Ob ein Teil unserer Feinde hoffte, Deutschland durch das Auslieferungsbegehren seiner hervorragendsten Persönlichkeiten in Kampf und neue Revolution zu stürzen, läßt sich nicht beweisen. Immerhin gibt es zu denken, daß alle unsere Hinweise auf diese große Gefahr mit völliger Nichtachtung behandelt wurden. Zur Beurteilung dieses drohenden Verhängnisses male man sich bloß aus, was heute geschehen würde, wenn die Entente die Auslieferung Hindenburgs zur Aburteilung an Leib und Leben fordern würde. Dabei sind jetzt die Zeiten doch wesentlich ruhiger als im Februar 1920, wo sich wohl alle deutschen Kriegsteilnehmer mit bewaffneter Hand vor ihren verehrten Feldmarschall gestellt hätten, wenn die geforderte Auslieferung des geliebten Heerführers tatsächlich hätte erfolgen müssen.

Am 1. Dezember forderte ich als Kompensation dafür, daß Amerika bis zur Ratifizierung des Vertrages durch die Vereinigten Staaten in den Kommissionen fehle, den Verzicht auf die Auslieferung der Kriegsbeschädigten. Am 8. Dezember lehnte Clemenceau diese Forderung als "unbegründet" ab.

Am 18. Dezember nahm die deutsche Nationalversammlung das Gesetz zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen an, das die vorzeitige und freiwillige Ausführung des Vorschlages gesetzlich garantierte, den Ministerialdirektor von Simson im November in Paris gemacht hatte. Auch dieser weit entgegenkommende deutsche Schritt blieb fruchtlos.

Während der Monate Dezember 1919 und Januar 1920 setzte ich meine Versuche fort, zu einer Einigung mit der Entente in der Auslieferungsfrage zu gelangen. Am 25. Januar übersandte ich an Millerand, den Nachfolger Clemenceaus, nochmals eine Note, in der ich in letzter Stunde den Standpunkt der Reichsregierung über die Unmöglichkeit der Auslieferung zusammenfassend darlegte und einen klaren Vorschlag für die Bestrafung aller Kriegsvergehen auf Grund des Reichsgesetzes vom 18. Dezember machte. Deutschland fügte das wichtige neue Zugeständnis hinzu, über eine zweite Instanz verhandeln zu wollen.

In den letzten Tagen des Januar suchte ich persönlich den Botschafter der Vereinigten Staaten in Paris, ferner den britischen Botschafter Lord Derby, den japanischen Botschafter Matsui, den italienischen Botschafter Graf Bonin-Longare, den Präsidenten der Botschafter-Konferenz, den französischen Botschafter Jules Cambon, in ihren Palais einzeln auf. Zum letzten Male appellierte ich in eindringlichster Weise mündlich an sie, auf das Auslieferungsverlangen zu verzichten. Ich erklärte deutlichst, daß kein Deutscher seine Hand zur Verwirklichung des Auslieferungsbegehrens bieten könne, ohne ein ehrloser Verräter an seinem Volke zu werden. Der amerikanische Botschafter sah meinen Standpunkt als völlig gerechtfertigt an: Amerika werde keine Auslieferung fordern. Der Italiener Bonin-Longare wiederholte mir die Mitteilung Scialojas, daß Italien an dem Auslieferungsverlangen völlig uninteressiert sei. Der japanische Botschafter Matsui wiederholte ungefähr wörtlich, was sein italienischer und amerikanischer Kollege gesagt hatte. Der britische

Botschafter Lord Derby erklärte, er verstände und billige persönlich meine Auffassung durchaus. Aber er fürchte, daß Lloyd George nicht für einen Verzicht auf das Auslieferungsverlangen zu haben sein werde, da er seine Wahlen unter dem Motto gemacht habe: "Wir hängen den Kaiser und die deutschen Kriegsverbrecher auf!" Lord Derby versprach mir aber, auf Lloyd George in meinem Sinne wirken zu wollen. Der mir seit vielen Jahren bekannte französische Botschafter, Jules Cambon, Präsident der Botschafter-Konferenz, frug mich bei meinem letzten Besuch:

"Wollen Sie wegen ein paar übler Kriegsverbrecher denn die ganze Welt in Aufruhr versetzen?"

Diese Frage gab zu denken. Ich erwiderte, daß wir selbstverständlich jeden **nachweisbaren** Kriegsverbrecher auf das schärfste an Leib und Leben bestrafen wollten, aber nicht in der Lage wären, Deutsche, die ihre Pflicht im Kriege getan hätten, auszuliefern. Hierzu werde ich meine Hand nicht bieten und ganz Deutschland werde wie **ein** Mann gegen die Auslieferung zusammenstehen.

Immerhin hatte ich jetzt den Eindruck, als ob unsere Kriegsgegner von unsern immer wiederholten Vorstellungen stark beeindruckt seien. Aus Cambons Worten mußte ich schließen, daß die Auslieferungsforderung von der Entente umgangen und nur die Bestrafung einiger weniger wirklicher Kriegsverbrecher oder Gefangenenschinder gefordert würde.

Um so überraschender traf mich die Note der Entente-Regierungen, die Millerand mir am 3. Februar 1920 spät abends übersandte und in der die Auslieferung von etwa 900 Deutschen gefordert wurde.

Ich war sofort entschlossen, die Konsequenz zu ziehen und die Drohung, die ich den gegnerischen Botschaftern angedeutet hatte, wahr zu machen. Die in Paris anwesenden Vertreter der Reichsbehörden und Mitglieder der Friedensdelegation, namentlich den Ministerialdirektor Göppert vom Auswärtigen Amt, bat ich zu mir. Sie erklärten sich einstimmig mit meinem beabsichtigten Vorgehen einverstanden. Ich richtete folgende Note an Millerand:

"Paris, 3. Februar 1920.

Herr Präsident! Euere Exzellenz haben mir heute abend eine Note überreicht, die die Namen der Deutschen enthält, deren Auslieferung die Alliierten und Assoziierten Mächte verlangen. Ich habe den Vertretern der Alliierten und Assoziierten Regierungen im Laufe der letzten 3 Monate 10mal schriftlich und 13mal mündlich in ernstester Weise die Gründe dargelegt, die es unmöglich machen, ein solches Verlangen zu erfüllen - gleichviel welche Stellung die Beschuldigten einnehmen und welchen Namen sie tragen.

Ich erinnere Euere Exzellenz an meine ständig wiederholte Erklärung, daß sich kein deutscher Beamter bereit finden werde, in irgendeiner Weise an der Ausführung des Auslieferungsverlangens mitzuwirken. Eine solche Mitwirkung wäre es, wenn ich die Note Euerer Exzellenz an die Deutsche Regierung weiterleiten wollte. **Ich sende sie daher in der Anlage zurück.**

Meiner Regierung habe ich mitgeteilt, daß ich mein Amt nicht weiterführen kann und mit dem nächsten Zuge Paris verlassen werde.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

(gez.) Freiherr von Lersner."

Der Reichsregierung teilte ich telegraphisch die Abschrift dieser Note am folgenden Morgen mit und fügte hinzu:

> "Ich muß die Folgen meines Schrittes, zu dem ich mich nach schwerem Kampfe entschlossen habe, auf mich nehmen und bitte um meine Entlassung.
>
> Die Geschäfte der Friedensdelegation oder Botschaft kann ich niemandem übergeben, da ich keinen der in Betracht kommenden Beamten ersuchen kann, mit der Führung der Geschäfte die Verpflichtung zu einer Handlung zu übernehmen, die ich selbst als gegen mein Gewissen verstoßend ablehnen mußte. Ich reise heute abend ab."

Gleichzeitig berief ich die Vertreter des deutschen Wolffschen Telegraphen-Büros, des französischen Havas-Büros, des englischen Reuter-Büros und der amerikanischen Presse zu mir und teilte ihnen die ganzen Phasen des Auslieferungsverlangens, meine immer wiederholten diplomatischen Schritte und die neusten Vorgänge mit. In der Abendpresse der ganzen Welt waren meine Ausführungen fast wörtlich abgedruckt.

Die Entente-Regierungen forderten die Auslieferung und Aburteilung unserer größten und besten Heerführer, Staatsmänner, Fürsten, Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften. Ihre Verurteilung im Schlosse von Vincennes - nach dem berühmten Vorbilde der Erschießung des Herzogs von Enghien durch Napoleon I. - stand außer Frage. Trotz aller meiner Bitten und Vorstellungen hatten unsere Kriegsgegner die Auslieferung gewollt, um zu beweisen, daß die Deutschen eine Verbrechernation seien. Jetzt wollten sie mit der Verurteilung unserer Führer das Schlußsiegel auf ihre Versailler Politik setzen: Die "moralische" Rechtfertigung der drakonischen Diktatsbestimmungen von Versailles sollte nun vor aller Welt kundgetan und bewiesen werden. Hiergegen galt es, ohne eine Sekunde zu zögern, energisch Front zu machen und in die Bresche zu springen.

Mit der Zurücksendung der Auslieferungsforderung an Millerand war das Signal gegeben. Eine ungeheure Bewegung ergriff ganz Deutschland. Überall wurden Versammlungen abgehalten, in Kirchen und Domen, auf Straßen und Plätzen, in Lokalen und Sälen protestierten Tausende und Abertausende auf das schärfste gegen die Auslieferungsforderung. Überall wurde einstimmig die Auslieferung der deutschen "Kriegsverbrecher" verweigert. Einig und einmütig stand das ganze deutsche Volk, standen alle Parteien wie ein Mann zusammen. Das deutsche Volk war sich bewußt, daß die Auslieferung unserer sogenannten "Kriegsverbrecher" die schwersten politischen Folgen für alle Zeiten gehabt hätte: Versailles hätte seine Rechtfertigung erhalten, Deutschland wäre rechtlos und ehrlos geworden.

**An der Einigkeit des deutschen Volkes zerbrach diese erste große Forderung, die die Entente-Regierungen auf Grund des Versailler Diktats an uns stellten, wie Glas an einem Fels.**

## *II. Die moralische Ächtung des deutschen Volkes als Mittel zur Unterhöhlung der Rechtsgrundlage* *(Teil 2)*

## *b) Die Kriegsschuldlüge* *(Teil 1)*

### *1) Deutsche und europäische Politik von 1871 bis 1914*

***Dr. Karl Schwendemann***

[**Anm. d. Scriptorium:**
eine in Einzelheiten gehende Untersuchung zum Thema Vorgeschichte des Krieges finden Sie **hier**.]

Als die deutsche Regierung nach dem Zusammenbruch von 1918 unter dem Druck des in Versailles aufgezwungenen Schuldbekenntnisses und der alle bedrängenden Frage, wie es zu soviel Not und Erniedrigung habe kommen können, die deutschen Geheimarchive öffnete, um vor den Augen des eigenen Volkes und der ganzen Welt die inneren Triebkräfte der deutschen Vorkriegspolitik klarzulegen, war sie entschlossen, ihr Material für den ganzen seit Gründung des Reiches verflossenen Zeitraum zu veröffentlichen. Damit wurde die Erkenntnis zum Ausdruck gebracht, daß die Ursachen des Krieges sich teilweise von der durch den **Frankfurter Frieden** in Europa geschaffenen Lage herleiten. In der Tat wird jede Erforschung der Ursachen des Weltkrieges mit dem Deutsch-französischen Kriege von 1870/71 beginnen müssen. Denn er hatte jene Veränderung im politischen Status Europas zur Folge, deren Wirkungen in vielerlei Hinsicht direkt oder indirekt die Situation hervorriefen, aus der der Weltkrieg entstand.

Bismarck schenkte, indem er die politische Einheit der deutschen Nation nach dem kleindeutschen, Österreich ausschließenden Programm durchsetzte, dem deutschen Volke eine späte und nur teilweise Verwirklichung seines nationalen Gedankens. Sie war nur ein Glied in jener welthistorischen Reihe von Erfüllungen des Nationalitätenprinzips in der modernen Geschichte, die mit dem Ausgang des Mittelalters im Westen begann, infolge des Weltkrieges im Osten und am Balkan sich fortsetzte und weder innerhalb noch außerhalb Europas zum Abschluß gekommen ist. Keines der Glieder dieser Kette von Verwirklichungen des nationalen Gedankens war nur eine Angelegenheit des betreffenden Volkes, sondern immer zugleich eine Europas und der Welt. Auch die Gründung des Deutschen Reiches, so sehr sie dem innersten Lebenswillen der deutschen Nation entsprang, war keineswegs nur eine deutsche Angelegenheit. Indem sie der Mitte Europas eine neue Form gab, änderte sie die Struktur Europas grundlegend: Das geeinte Deutschland trat als neue, an Umfang des Territoriums und nach Zahl und Bedeutung seiner Bewohner den alten Mächten Europas ebenbürtige, wenn nicht überlegene Großmacht in die Geschichte ein. Die seit Jahrhunderten zersplitterte, politisch amorphe Mitte Europas war plötzlich ein fester Kern geworden, der anstatt überwiegend das Objekt der Politik der umliegenden Welt wie bisher zu sein, als Staatssubjekt sein Recht behauptete. Das europäische Konzert ward um ein kräftig tönendes Instrument reicher; in die europäische Staatengesellschaft trat das Deutsche Reich kraftvoll als neuer Partner ein.

Wie würde diese neue Großmacht, deren militärische Kraft sich soeben in einem gewaltigen Waffengang mit der bisher stärksten Militärmacht des Kontinents so deutlich offenbart hatte, sich in den Rahmen Europas einfügen, und wie würde die Umwelt auf diese neue Erscheinung reagieren und sich mit ihr auseinandersetzen? Das war, im gröbsten Umriß gesehen, das Problem, das sich nun stellte.

Die Antwort auf diese Frage, die der Gründer und Lenker des Reiches während der folgenden zwei Jahrzehnte, Bismarck, gab, hat für über ein Menschenalter das Geschick Europas ausschlaggebend bestimmt. Er hat den Namen des "Eisernen Kanzlers" erhalten, und zu seinem Bilde gehören die

schweren Kürassierstiefel und der blinkende Helm. Feindselige Propaganda hat dies Bild Bismarcks vergröbert und böswillig ausgedeutet. Erst die Veröffentlichung der diplomatischen Geheimakten der Bismarck-Zeit im ersten Teil des Aktenwerkes *Die Große Politik der Europäischen Kabinette 1870-1914* hat endgültig Bismarcks Bild als Außenpolitiker festgelegt und gezeigt, wie er sich des neuen Deutschland Verhältnis zum alten Europa dachte, und wie er seinen Gedanken Wirklichkeit gab. Überall, auch außerhalb Deutschlands ist es heute anerkannt, daß Bismarck nach der Gründung des Reiches nur noch ein Ziel hatte, die Erhaltung des Friedens, die Sicherung und innere Fortentwicklung des von ihm begründeten Reiches. Nie hat sein Herz die Versuchung verspürt, dem Waffenruhm von 1870/71 neuen hinzuzufügen. Nie hat er daran gedacht, irgendeinem von Deutschlands Nachbarn Gebiet zu nehmen, nie danach gestrebt, einen von ihnen unter Deutschlands Botmäßigkeit zu bringen. Für ihn war Deutschland saturiert, und nur Erhaltung und Sicherung des Besitzes war sein Ziel.

Wie er dies Ziel verfolgte, ist der Inhalt seiner und damit Deutschlands Politik von 1871-1890. Bismarck ging dabei von der tiefen Überzeugung aus, daß eine der Großmächte Europas, das 1870 geschlagene Frankreich, sich mit der neuen Lage nie zufrieden geben werde, nicht nur, weil es den Verlust Elsaß-Lothringens und die Niederlage nicht verschmerzen könne, sondern weil es mit der Strukturwandlung in der europäischen Politik, mit dem Verlust seiner jahrhundertelangen Hegemoniestellung sich nicht werde abfinden wollen. So rechnete Bismarck mit Frankreich als Feind für alle Fälle, als natürlichen Bundesgenossen jedes möglichen Feindes. Daß Frankreich aus innerstem Trieb, aus der ganzen Tradition seiner Geschichte die Existenz seines Werkes, sobald sich dazu eine Gelegenheit böte, in Frage zu stellen willens sei, war Bismarcks feste Überzeugung. Sie trieb ihn dazu, Vorsorge zu treffen, daß sich eine solche Gelegenheit für Frankreich nicht bieten könne, ihm vielmehr jede Möglichkeit genommen werde, seine Absichten in die Tat umzusetzen. Daraus ergaben sich für Bismarck zwei Ziele; das eine war die Sicherung Deutschlands durch möglichst viele Bündnisse, das andere die Isolierung Frankreichs. Beide hat Bismarck mit nie erlahmender Energie, mit unerschütterlicher Konsequenz und mit der ganzen Genialität seines politischen und diplomatischen Könnens verfolgt und durchaus erreicht.

Er griff dabei ebensosehr auf frühere Formen politischer Konstellationen Europas zurück, wie er neue aus den Umständen heraus zu schaffen bestrebt war. Die erste Form der Gruppierung der Mächte Europas, die er zustande brachte, das sogenannte Dreikaiserbündnis von 1873, war eine Wiederbelebung der heiligen Allianz, nur daß an Stelle Preußens nun Deutschland stand, aber der Gegner war jetzt wie früher Frankreich, gegen das der neue Zustand Europas gesichert werden sollte. Bald allerdings zeigte sich, daß die Gegensätze zwischen den beiden anderen Partnern, zwischen Rußland und Österreich, am Balkan stärker geworden waren und daß andererseits die alte Weltmacht Rußland sich nicht daran gewöhnen konnte, dem jungen Deutschen Reiche gleich zu gleich gegenüberzutreten. So sah sich Bismarck vor die Frage der Option für den einen Bundesgenossen gegen den anderen gestellt. Er entschied sich für Österreich-Ungarn, mit dem er 1879 ein auf Dauer berechnetes Bündnis einging, aus dem dann 1882 durch den Anschluß Italiens der Dreibund und damit jene Bündnisform hervorging, die die Grundlage für Deutschlands Verhältnis zu Europa bis zum Weltkrieg wurde. Das Bündnis mit Österreich schloß Bismarck im Bewußtsein, von Rußland bedroht zu sein, weil sich in Rußland, das sich auf dem Berliner Kongreß von 1878 von Deutschland im Stich gelassen fühlte, eine Welle der Feindseligkeit gegen Deutschland erhob. Bismarck war jedoch nicht gewillt, Rußland ganz fahren zu lassen. Er war vielmehr bestrebt, mit dem Weltreich im Osten, zu dem Preußen ja seit einem Jahrhundert in engen Beziehungen gestanden hatte, baldmöglichst wieder eine vertragsmäßige Bindung herzustellen. Sie gelang denn auch mit der Erneuerung des Dreikaiserbündnisses im Jahre 1881, wurde freilich von Rußland wegen des Gegensatzes mit Österreich auf dem Balkan 1887 nicht mehr erneuert. Aber auch dann ließ Bismarck Rußland nicht frei, sondern stellte mit ihm durch den sogenannten Rückversicherungsvertrag schon im gleichen Jahre eine neue Bindung her. Da 1883 auch noch Rumänien dem Dreibund beigetreten war, konnte Bismarck seinen Nachfolgern ein politisches

System hinterlassen, das das Höchstmaß des Möglichen an Sicherung darstellte. Der Dreibund verband Deutschland mit Österreich, Italien und Rumänien. Mit Rußland hatte es den Rückversicherungsvertrag, und England war durch das sogenannte Mittelmeerabkommen von 1887 mit Italien und Österreich liiert. Demgegenüber stand ein Frankreich ohne Bündnisse, das nicht daran denken konnte, eine Änderung der politischen Lage Europas herbeizuführen und die Position des Deutschen Reiches irgendwie in Frage zu stellen.

Der Ausgang des **Weltkrieges**, seine **Entstehung aus dem österreichisch-russischen Gegensatz auf dem Balkan**, die Auflösung der Donaumonarchie und auf der anderen Seite die entscheidende Rolle Englands als Deutschlands Gegner im Weltkriege haben dazu geführt, daß die Grundgedanken von Bismarcks Außenpolitik stark diskutiert und ihre Richtigkeit bezweifelt wurden. Sie wurden dabei recht verschieden ausgelegt, Interpretationen, die sich aus den Zwangsläufigkeiten von Deutschlands geographischer Lage in Europa mitten zwischen den beiden alten, allein echten und traditionellen Weltmächten, Rußland und England, ergeben. Da wir mit beiden im Weltkrieg zusammenstießen, da beide durch säkulare Gegensätze und Interessenkonflikte getrennt waren, bis sie sich im Jahre 1907 gegen uns vereinigten, da unsere Politik sich abwechselnd der einen oder der anderen dieser beiden Mächte zuwandte, ist es nur natürlich, sich zu überlegen, was geworden wäre, wenn wir uns der einen oder der anderen fest angeschlossen hätten. Die Frage der westlichen oder der östlichen Orientierung ist es, die hier aufgeworfen wird, und von ihr aus prüft und interpretiert man die Grundgedanken von Bismarcks Politik. Die einen machen ihm zum Vorwurf, daß er 1879 durch das enge Bündnis mit Österreich der deutschen Politik jene Orientierung gegeben habe, die allmählich zur Trennung von Rußland und zur Feindschaft mit ihm habe führen müssen. Die Verfechter dieser These sehen hier den Grundfehler von Bismarcks Politik und meinen, es wäre richtiger gewesen, wenn er sich für Rußland entschieden und Österreich geopfert hätte. Die Anhänger der westlichen Orientierung, von den öfter wiederholten Versuchen Bismarcks mit England zu einer vertragsmäßigen Bindung zu kommen ausgehend, glauben, Bismarck habe letzten Endes in einem deutsch-englischen Bündnis die endgültige und sicherste Lösung des europäischen Friedensproblems gesehen und gesucht. Beide Interpretierungen von Bismarcks Politik sind wohl gleich unrichtig. Daß das Ziel Bismarcks die Sicherung des Friedens im Sinne der Erhaltung des *Status quo* gewesen ist, daß er vor allem kriegerische Verwicklungen vermeiden wollte, an denen Deutschland beteiligt war, oder in die es hätte hineingezogen werden können, daß er jeden Krieg, auch einen siegreichen, als eine große Kalamität betrachtete, weil das saturierte Deutschland dabei kein Kriegsziel gehabt hätte, das ist in Bismarcks Werk vielfach schriftlich belegt. Von hier aus muß man auch sein Bündnissystem verstehen, und von hier aus zeigt sich sofort, daß Bismarck weder Anhänger einer westlichen noch einer östlichen Orientierung sein konnte, sondern daß er darauf aus sein mußte, möglichst viele Mächte durch vertragliche Bindungen an Deutschland zu fesseln. Gelang das, dann saß Bismarck im Mittelpunkt eines ganzen Systems von vertraglich festgelegten Kraftlinien, mit Hilfe deren er entstehende Gegensätze und Spannungen jederzeit durch Anziehen oder Nachlassen der Zügel ausbalancieren konnte. Darauf kam es ihm gerade an. Der überragenden Kraft und Autorität seiner Persönlichkeit bewußt, verlangte und schuf er sich die Stellung dessen, der an dem Punkte stand, wo die Hebel der europäischen Politik zusammenliefen. Von hier aus gab er je nach Bedarf einen Hebeldruck nach der einen oder andern Seite, bis die Maschine wieder ruhig lief und die Räder nicht mehr kreischten. Nur wenn solche Stellung nicht mehr möglich gewesen wäre, nur wenn Bismarck zur Überzeugung gekommen wäre, daß der Ausbruch eines europäischen Krieges nicht mehr zu verhindern sei, daß die Kräfte, deren friedliche Koordination für ihn Ziel und Aufgabe war, zusammenprallen würden, nur in diesem Falle hätte er sich westlich oder östlich orientiert und auch nur dann, wenn es ihm nicht mehr gelungen wäre, in der Hinterhand zu bleiben, d. h. Deutschland selbst aus dem Konflikt herauszuhalten. Ob er sich dann westlich oder östlich eingestellt hätte, würde er ganz unideologisch nur auf Grund der gerade vorhandenen Interessenlage Deutschlands entschieden haben.

So begriffen, zeigt sich die Genialität der Bismarckschen Politik. Diejenigen, die ihre Fehler aufzeigen wollen, begehen selbst den Irrtum, die Fehler, die Bismarcks Nachfolger begangen haben, diesem selbst aufzurechnen. Ist die angedeutete Auffassung vom Wesen der Politik Bismarcks richtig, so erhellt daraus allerdings, daß diese Politik vielleicht nur von dem Meister selbst geführt werden konnte, der sie erdacht hatte. Es ist nicht so sehr verwunderlich, daß sie nach Bismarcks Abgang keine Fortsetzung fand. Glück und Tragik der großen Persönlichkeit in ihrer Bedeutung für das Volk, dem sie angehört, kommen hier zutage. Daß das deutsche Volk nach Jahrhunderten der Uneinigkeit die geniale Persönlichkeit erzeugte, die ihm die Einheit gab, und daß dieser Führer ihm zwanzig Jahre lang erhalten blieb, um ihm inmitten von Gefahren und lauernder Feindschaft den Weg durch das neue politische Dasein zu weisen, war sein Glück; seine Tragik war, daß der Meister ein politisches System der Sicherungen und der Ausbalancierung der Kräfte schuf, das die Nachfolger weder verstanden, noch zu handhaben wußten. Es war ein ungeheurer Verlust an Ansehen und Fähigkeiten, dazu der einzigen außenpolitischen Tradition des jungen deutschen Reiches, die die Persönlichkeit des ersten Kanzlers darstellte, als Bismarck plötzlich und ohne Not von der politischen Leitung des Reichs verschwand und zur Nachfolge Männer wie Caprivi und Freiherr von Marschall berufen wurden, die in außenpolitischen Dingen keine Erfahrung hatten.

Der sogenannte neue Kurs, der von Bismarcks Abgang datiert, bemühte sich, die friedliche Grundtendenz seiner Politik festzuhalten. Freilich begann er gleich am Anfang einen entscheidenden Fehler zu machen. Er lehnte die von Rußland angebotene Erneuerung des Rückversicherungsvertrages ab und ließ damit den Draht nach Rußland abbrechen, nicht etwa, weil eine antirussische (westliche) Orientierung der deutschen Politik geplant gewesen wäre, sondern weil man sich nicht für fähig hielt, das komplizierte System Bismarcks fortzuführen. Nunmehr trat bald das ein, was Bismarck zuerst durch das Dreikaiserbündnis, dann mit dem Rückversicherungsvertrag verhindert hatte: Rußland und Frankreich fanden sich; damit hörte die Isolierung Frankreichs auf und dem Dreibund wurde eine ziemlich gleichwertige politische Kombination entgegengesetzt. Das geschah durch den Abschluß des Bündnisses zwischen Frankreich und Rußland, das im August 1891 und 1892 formuliert und schließlich im Dezember bzw. Januar 1893/94 perfekt wurde. Die politische Lage Europas erhielt so ein ganz neues Gesicht; das Verhältnis der Mächte zueinander und die Lage Deutschlands erfuhren eine grundlegende Änderung. Während am Ende der Bismarck-Zeit Deutschland, an der Spitze des noch durch Rumänien verstärkten Dreibundes, mit Rußland in einem vertraglichen Freundschaftsverhältnis stand und die andere Weltmacht England durch das Mittelmeerabkommen von 1887 mit Österreich und Italien liiert war, Frankreich dagegen allein abseits stand, gab es nun zwei Bündnissysteme von ähnlichem Schwergewicht, den Zweibund und den Dreibund, d. h. Europa zerfiel in zwei Mächtekombinationen, deren Gegensätze die Tendenz der Verschärfung sichtbar in sich trugen. Auf der einen Seite trennte die elsaß-lothringische Frage und der französische Revanchegeist Deutschland und Frankreich, auf der anderen Seite standen sich Österreich und Rußland am Balkan mißgünstig und konkurrierend gegenüber. Das Verhältnis Deutschlands zur russisch-österreichischen Rivalität und das Rußlands zum deutsch-französischen Gegensatz hatte sich völlig verändert. Während im Bismarckischen System Deutschland zu den beiden Balkanrivalen im Bundes- oder wenigstens im Vertragsverhältnis stand, deshalb stets in der Hinterhand bleiben und nach beiden Seiten hin als unverdächtiger Vermittler auftreten konnte, wurde es nun, nur noch mit Österreich verbündet, von Rußland aber durch die Tatsache des französisch-russischen Bündnisses getrennt, naturnotwendig aus der Stellung des Arbiters in den Balkanfragen in die der Parteinahme für Österreich hineingedrängt. Rußland, das bisher vom Boden der alten preußisch-russischen Freundschaft aus mit Deutschland einen Freundschaftsvertrag hatte und dadurch in dem deutsch-französischen Gegensatz notwendigerweise mehr auf der deutschen Seite stand, wurde durch das Bündnis mit Frankreich nun auf die andere Seite hinübergezogen. So änderte also die Nichterneuerung des Rückversicherungsvertrages und der Abschluß der französisch-russischen Allianz Deutschlands Verhältnis zu den beiden Gefahrenpunkten des europäischen Friedens, der elsaß-lothringischen und der Balkanfrage grundlegend und zweifellos in einem außerordentlich

ungünstigen, schwächenden Sinne. In der Balkanfrage sank es vom unabhängigen Mittler zwischen Rußland und Österreich zum Parteigenossen Österreichs herab, in der elsaß-lothringischen wurde es dadurch schwächer, daß der Gegner Frankreich künftig nicht mehr allein, sondern mit Rußland verbündet war. Aber auch Deutschlands Verhältnis zu England wurde völlig verändert, weil Englands Verhältnis zu Europa eine gründliche Wandlung erfuhr. Das Bismarckische System ließ England für seine traditionelle Politik der *balance of power* keinen Raum. Diese traditionelle englische Politik war nur möglich einem Europa gegenüber, in dem es einigermaßen gleichwertige Kräftekombinationen gab. Bei einem Europa, in dem außer Frankreich, zu dem England im Gegensatz stand, alle anderen Mächte mit Deutschland vertragliche Bindungen hatten, gab es keine Möglichkeit, die Politik des Gleichgewichts der Kräfte, d. h. des Ausspielens der einen Gruppe gegen die andere anzuwenden. Nun aber, wo dem Dreibund der französisch-russische Zweibund gegenüberstand, gewann England wieder die Rolle des Züngleins an der Waage. Es gab den Ausschlag zugunsten derjenigen Gruppe, der es sich zuwandte. Daraus erwuchs für Deutschland ein unter Bismarck nicht vorhanden gewesenes Gefahrenmoment, eine neue Abhängigkeit von der Politik des Inselreiches. Man sieht, wie gründlich die Lage Deutschlands nun verändert war, und wie weitgehend diese Änderung eine Schwächung bedeutete. Die europäische Hegemonie, die Bismarck durch sein politisches System *de facto* ausübte, war verloren gegangen, und seine Nachfolger, denen sein System zu schwierig vorgekommen war, als daß sie sich getraut hätten, es fortzusetzen, mußten bald gewahr werden, daß die neue Lage nun erst recht schwierig war. Denn jetzt wurde stets von neuem die Frage der westlichen oder östlichen Orientierung akut, und stellte der österreichisch-russische Gegensatz auf dem Balkan die deutsche Politik notwendigerweise immer wieder vor die Wahl, die Politik des Bundesgenossen zu unterstützen oder ihn eventuell zu verlieren.

Für diese Tatsachen und Gefahren der neuen Lage hatte man damals noch nicht die rechte Erkenntnis. Die Stellung Deutschlands war äußerlich kaum verändert, und erst im Laufe der Zeit kamen die Schäden der neuen Situation zum Vorschein. Gleich zu Beginn des "neuen Kurses" konnte dieser durch das Abkommen mit England über Helgoland und die afrikanischen Kolonien vom 1. Juni 1890 einen sichtbaren diplomatischen Erfolg davon tragen. Zudem entwickelte sich von der Mitte der 90iger Jahre an die weltpolitische Konstellation in einem Sinne, der der Verschlechterung von Deutschlands Lage, wie sie eben gekennzeichnet wurde, entgegenwirkte. Das Bündnis zwischen Rußland und Frankreich, das am Anfang zweifellos defensiven Charakter hatte, entwickelte sich zunächst nicht in dem bedrohlichen Sinne, den es erhalten mußte und später auch wirklich erhielt, als die beiden Gefahrenpunkte des europäischen Friedens, die elsaß-lothringische Frage einerseits und die Balkanfrage andererseits, seinen Sinn und seine diplomatische Tätigkeit bestimmten. Nach dem Regierungsantritt Nikolaus II. im Jahre 1896 wandte sich die russische Politik, von Deutschland dazu eifrig ermuntert, dem fernen Osten zu. Dort war durch das Emporkommen Japans und die allmähliche Einbeziehung Chinas in die wirtschaftliche und politische Expansion der europäischen Mächte ein neues Kraftfeld weltpolitischer Spannungen entstanden. Es schien als ob die Aufteilung der Welt unter die Großmächte, die seit einigen Jahrzehnten immer lebhafter fortschritt, nun auf das alte Riesenreich der Mitte übergreifen würde: Jeder versuchte Fuß zu fassen, Interessenssphären für sich abzugrenzen, d. h. sich für die künftige Aufteilung Chinas einen möglichst großen Anteil zu sichern. Die russische Politik stellte sich darauf mit aller Energie ein und drang von Norden in das neue weltpolitische Kraftfeld vor. Die historische Meerengenfrage und die Balkanpolitik bekamen deshalb für Rußland sekundäre Bedeutung. Der Druck des russischen Weltreiches richtete sich nach dem fernen Osten, und am Balkan trat demgemäß eine Entspannung ein. Hier stellte sich Rußland konservativ ein, und durch das sogenannte Mürzsteger Programm von 1897 einigten sich die beiden Rivalen auf die Erhaltung des *Status quo* am Balkan. Sie taten also freiwillig das, wozu Bismarck sie zu veranlassen stets bestrebt gewesen war. Es liegt auf der Hand, daß dieser Gang der Entwicklung für Deutschland außerordentlich günstig war. Wenn Österreich und Rußland sich am Balkan freundschaftlich auf den *Status quo* einigten, verringerte sich, ja verschwand die Gefahr, daß Deutschland als Bundesgenosse

Österreichs und in einem Rußland feindlichen Sinne in die Balkanhändel hineingezogen wurde und daß durch die Verschärfung des russisch-deutschen Gegensatzes Rußland ein Interesse daran bekam, sein Bündnis mit Frankreich zu aktivieren. Man hat das in Paris deutlich empfunden, und als es schien, als ob infolge der Mittelmeerfragen Italien sich allmählich vom Dreibund lösen könnte, hat der französische Außenminister Delcassé durch einen Schriftwechsel mit dem russischen Außenminister Muravieff vom 28. Juli bis 9. August 1899 eine bemerkenswerte Änderung des Bündnisses herbeigeführt. Während die das Bündnis ergänzende Militärkonvention ursprünglich nur für die Dauer der Existenz des Dreibundes geschlossen wurde, ward nunmehr ausgemacht, sie solle so lange in Kraft bleiben "wie das zur Sicherung der gemeinsamen und dauernden Interessen der beiden Länder geschlossene diplomatische Übereinkommen", d. h. die in ihrem Wortlaut eindeutig gegen Deutschland gerichtete Militärkonvention sollte nun auch in Geltung bleiben für den Fall, daß der Dreibund sich auflöste. Rußland war zu dieser Erweiterung des Bündnisses hauptsächlich deswegen bereit, weil sie ihm für seine fernöstlichen Unternehmungen Deutschland gegenüber eine verstärkte Rückendeckung schuf. Hier nahm das russisch-französische Verhältnis zum ersten Male den Sinn der Erwerbsgesellschaft an, indem Frankreich für die Expansion des Bundesgenossen im fernen Osten ihm gegen Deutschland den Rücken deckte. Es war nur natürlich, wenn Frankreich später, als es in Marokko selbst zu Erwerbungen schritt, vom russischen Bundesgenossen die gleiche Unterstützung verlangte. Damit wandelte sich der Charakter des Zweibunds vom defensiven zum offensiven, vom konservativen zum dynamischen. Freilich der Verlauf der Ereignisse im fernen Osten war Rußland nicht lange günstig. Es stieß dort bald auf das seit 1902 mit England verbündete Japan, erlitt im russisch-japanischen Kriege 1904/5 eine schwere Niederlage und sah sich genötigt, seine fernöstliche Politik zu liquidieren. Aber dies gerade sollte dazu führen, die Verschlechterung von Deutschlands Lage in Europa, die oben in ihrer Tendenz gekennzeichnet wurde, nun akut werden zu lassen. Rußland wandte sich vom fernen Osten wieder dem Balkan zu und warf die durch die Niederlage gegen Japan und die Revolution im Innern nur vorübergehend geschwächte Expansionskraft nunmehr wieder auf den vorderen Orient und den Balkan. Dadurch erst wurden die schon von Bismarck gefürchteten Gefahren eines französisch-russischen Zusammengehens ganz lebendig. Nun erst drohte sich der Druck des russischen Weltreiches gegen die deutsche Ostgrenze zu legen, und wurde die Gefahr des Zweifrontenkrieges in faßbare Nähe gerückt.

Wir eilen damit der weltpolitischen Entwicklung aber voraus. Wie Englands Stellung sich inzwischen entwickelt hatte, wie der italienische Faktor sich geltend machte und wie die kolonialen Fragen das Bild beeinflußten, ist zuvor noch aufzuzeigen. Das Zeitalter zwischen dem deutsch-französischen und dem Weltkriege hat den Namen des imperialistischen bekommen. Dieser Name gilt vor allem für die wirtschaftlichen und kolonialen Bestrebungen der europäischen Völker. Zwar hatten schon früher Spanier, Portugiesen, Holländer, Engländer und Franzosen sich ausgedehnte Länderstrecken über See angeeignet, und hatten die Macht- und Interessenkonflikte, die sich aus der Rivalität der Mächte auf kolonialem Gebiet ergaben, auch in die europäische Politik hineingewirkt. Aber die europäische Politik war doch in erster Linie eine kontinentale gewesen, und Unternehmungen in Übersee hatten sie nur mäßig beeinflußt. Das änderte sich im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts. Der Wettlauf um den Erwerb der noch freien Gebiete auf der Welt bzw. um die Aufteilung schwach gewordener alter Staaten wie des Scherifenreiches in Marokko, der Türkei, Persiens oder Chinas wurde immer lebhafter, nicht zuletzt aus wirtschaftlichen Erwägungen, weil man sich die Rohstoffquellen und die Absatzgebiete für die wachsende Industrie streitig machte. **In diesen Wettlauf trat natürlicherweise auch das junge Deutsche Reich ein,** obwohl sein Gründer Bismarck, von Hause aus rein kontinental eingestellt, sich nur widerwillig zum Erwerb von Kolonien drängen ließ. Seine Nachfolger beschritten den Weg des kolonialen und Interessenssphären-Wettbewerbs viel bedenkenloser, freilich ohne ein wirkliches Programm. Ihre Politik auf diesem Gebiete bestand hauptsächlich darin, fortwährend die weltpolitische Situation danach zu prüfen, ob sich nicht irgendwo eine Kohlenstation, ein Stützpunkt oder ein Inselgruppe oder auch einmal ein größeres Landgebiet erwerben lasse, und ihre Zustimmung zu den Plänen und

Wünschen anderer Mächte, ja das Gesamtverhältnis Deutschlands zu ihnen danach zu orientieren. Nur zu sehr ließen sie dabei einen der Grundgedanken Bismarcks außer acht, daß die deutsche Politik sich in erster Linie von der Frage der Sicherung des Besitzes in Europa, d. h. eben Deutschlands selbst aus orientieren müsse, und daß Aussichten auf Landerwerb über See keinesfalls zu politischen Aktionen führen dürften, die die Sicherheit Deutschlands gefährden konnten. Man sagt kaum zuviel, wenn man ausspricht, daß die sogenannte Weltpolitik, die besonders seit dem Ausgang des 19. Jahrhunderts in Deutschland proklamiert wurde, ein fortgesetzter Verstoß gegen diese Maxime nicht bloß der Politik Bismarcks, sondern jeder gesunden deutschen Politik überhaupt war. Die Frage, wie wirkt dies oder das auf Deutschlands Lage in Europa zurück, wurde viel zu wenig gestellt, und aus dieser Tatsache erklärt sich in erheblichem Maße manche gefährliche Situation, in die Deutschland hineinkam.

In koloniale Konflikte geriet Deutschland, wie übrigens schon zu Zeiten Bismarcks, der bekanntlich fast alle kolonialen Erwerbungen gemacht hat, die Deutschland überhaupt besaß, in der nachbismarckischen Zeit zunächst mehrfach mit England und am schärfsten nicht einmal, weil das nötig gewesen wäre, um wesentliche deutsche Interessen zu verteidigen, durch das sogenannte Krügertelegramm von 1896, dann 1899 wegen Samoa und noch aus manchen anderen Anlässen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Entfremdung zwischen England und Deutschland besonders auch, was die Volksstimmung angeht, durch solche Ereignisse, die natürlich keineswegs nur auf deutsches Schuldkonto zu schreiben sind, wesentlich gewachsen, ja sogar entstanden ist. Später wirkte die Bagdadbahn-Unternehmung in ähnlichem Sinne, und die deutsch-englische Flottenrivalität hat dann die Gegensätzlichkeit vollständig gemacht. Mit Frankreich führten die kolonialpolitischen Reibungen 1905 und 1911 zu den beiden Marokkokrisen, über deren Bedeutung für die Entwicklung der europäischen Politik noch zu reden sein wird. So sehr man der deutschen Politik in diesen Fragen heute Fehler und Mißgriffe nachrechnen kann, so wenig darf man vergessen zu betonen, daß das junge Deutsche Reich natürlich ebenso sehr das Recht hatte, nach Kolonialerwerb und nach Interessensphären zu streben, wie die älteren Kolonialmächte, ja, daß die für die rasch wachsende Bevölkerung und die erstaunlich schnell sich entfaltende Industrie verhältnismäßig schmale wirtschaftliche Basis des heimischen Bodens ein Hinausgreifen nach Übersee für Deutschland besonders notwendig machte. Es war eine ganz natürliche Entwicklung, der man sich gar nicht entziehen konnte. Daß dem so war, zeigt schon allein die Tatsache, daß die Großmächte in den verschiedensten Teilen der Welt miteinander zusammenstießen, und daß dabei Deutschland bald auf der einen, bald auf der anderen Seite stand. Nichts ist einleuchtender, als daß die weltpolitischen Reibungen des imperialistischen Zeitalters sich auf die Politik derjenigen Macht, die Vorbild und vornehmste Trägerin des Imperialismus war, England, am stärksten auswirken mußten. England hatte am meisten von allen weltweite Interessen, es saß mit seinen Kolonien, Stützpunkten und Interessensphären auf allen Weltteilen und an allen Schnittpunkten des Weltverkehrs. Wer sich ausbreiten wollte, stieß ganz von selbst irgendwo auf England. Wenn Rußland nach den Meerengen strebte oder in Persien, Afghanistan, Tibet oder im fernen Osten den Vormarsch antrat, rührte es an englische Interessen. Wenn Frankreich seine Besitzungen in Hinterindien ausdehnte oder in Marokko oder in Zentralafrika auf Erwerbungen ausgehen wollte, sah es sich ebenfalls an all diesen Punkten England gegenüber, mit dem es überdies seit langem in Ägypten um Macht und Einfluß rang. Die englische Geschichte dieser Jahrzehnte ist denn auch voll von Reibungen und Konflikten, die mehr als einmal bis knapp vor den Ausbruch von Kriegen führten, so 1883 mit Frankreich wegen Siam und 1898 mit demselben Frankreich in Faschoda am oberen Nil. Mit den beiden Burenrepubliken in Südafrika kam England 1899/1901 in einen langen und opferreichen Krieg. All das hat die englische Politik zu einer grundsätzlichen Schwenkung veranlaßt, deren Einfluß auf die weltpolitische Lage nicht minder folgenschwer gewesen ist, als die Lockerung des Bismarckischen Bündnissystems durch die Nichterneuerung des Rückversicherungsvertrags und der damit ermöglichte Abschluß der französisch-russischen Entente: England vollzog die Wendung von der Politik der Isolierung zu der der Bündnisse, weil ihm die Isolierung gefährlich zu werden schien. Man erinnert sich der verschiedenen Versuche Bismarcks

mit England in ein Vertragsverhältnis zu kommen, die immer dann einsetzten, wenn er mit Rußland Reibungen hatte, und wie alle diese Versuche ergebnislos verliefen, da England lieber allein blieb. Während des Burenkriegs und auch schon vorher lagen Ideen von der Bildung eines kontinentalen Blocks gegen England in der Luft, Gedanken wie sie auch von Wilhelm II. viel ventiliert wurden. Da England draußen in der Welt abwechselnd mit allen Mächten zusammenstieß, war die Besorgnis, durch die Aufrechterhaltung der Politik der Isolierung sich einmal einer Einheitsfront der anderen Mächte gegenüber zu sehen, keineswegs abwegig. Jedenfalls aber mußte es den Engländern angezeigt erscheinen, die Zahl der Reibungsflächen und Gefahrenpunkte draußen in der Welt zu verringern bzw. sich auf dem Festlande eine Macht zu suchen, auf die man sich stützen konnte.

Diese neue Politik hat sich in England nur langsam durchgesetzt. Der führende Staatsmann in der Zeit des Ausgangs des 19. Jahrhunderts, Salisbury, widerstrebte ihr, ein anderer von Englands Staatsmännern und zugleich der Wortführer des Imperialismus, Joseph Chamberlain, war ihr eigentlicher Anwalt. Er ergriff im Jahre 1898 die Initiative zu jenen mit Pausen bis 1901 fortgesetzten Besprechungen, die unter dem Namen "deutsch-englische Bündnisverhandlungen" bekannt sind. Ihre Bedeutung wird allerdings durch das neuerdings in der englischen Aktenpublikation veröffentlichte englische Material abgeschwächt. Soviel bleibt von ihnen jedenfalls, daß führende englische Politiker damals die deutsche Regierung über die Möglichkeit einer deutsch-englischen Verständigung auf breiter Basis sondierten, daß eine Anzahl jener englischen Staatsmänner, die die Politik der Isolierung aufgeben wollten, zunächst versuchten, ob die geplante neue Politik des Eingehens vertraglicher Bindungen sich mit Deutschland verwirklichen ließe. Wenn man sich die damalige Lage Englands vergegenwärtigt, wird es deutlich, daß jene englischen Politiker, die Anschluß an eine andere Macht suchten, in erster Linie an Deutschland denken mußten. Denn Englands Gegensätze zu ihm waren trotzdem, was bisher an Reibungen und Streitigkeiten vorgekommen war, und trotz der offensichtlichen Handelskonkurrenz erheblich geringer als die mit Frankreich oder mit Rußland, die dazu noch miteinander verbündet waren. Es war also ganz natürlich, daß man zuerst bei Deutschland anklopfte, und die in diesem Sinne gehaltenen Äußerungen Chamberlains, mit denen er die Besprechungen von 1898 einleitete, entsprachen sicher seiner Überzeugung. Von deutscher Seite begegneten die bis 1901 von englischer Seite mehrfach wiederholten Versuche einem starken Mißtrauen. Obwohl der deutsche Botschafter in London, Graf Hatzfeld, einer der besten Diplomaten aus Bismarcks Schule, mehrfach riet, auf die englischen Anregungen einzugehen, konnte man sich dazu in Berlin, hauptsächlich unter dem Einfluß Holsteins, der den englischen Bemühungen seine Kastanientheorie entgegensetzte, d. h. mit dem Argument operierte, die Engländer wollten uns nur dazu bringen, für sie, besonders Rußland gegenüber, die Kastanien aus dem Feuer zu holen, nicht entschließen. Die Verhandlungen scheiterten schließlich daran, daß die Engländer nur mit Deutschland allein ein Abkommen wünschten, während Berlin ein solches mit dem Dreibund als Ganzem wollte. Letzten Endes war die Haltung der deutschen Politik dabei aber durch die Auffassung bedingt, daß es für Deutschland besser und vorteilhafter sei, wenn es keine Bindungen eingehe. Man besaß ja den Dreibund, Rußland hatte sich im fernen Osten festgelegt und sich von Europa abgewandt, zwischen Frankreich und England war es über Faschoda soeben beinahe zum Krieg gekommen, und während des größten Teiles der deutsch-englischen Verhandlungen stand England im Burenkriege. Deutschlands Lage schien deshalb außerordentlich gesichert. Wohl bestand der französisch-russische Zweibund, aber er war durch Rußlands Ostasienpolitik inaktiviert, und seine beiden Partner befanden sich zu England in scharfem Gegensatz. So erschien Deutschland in der Lage desjenigen, der zwei streitenden Parteien ohne Besorgnis zusehen kann und keinen Grund hat, sich der einen oder der anderen zuzugesellen. Damals prägte der Reichskanzler Bülow das stolze Wort vom deutschen Kaiser als dem *Arbiter mundi*. Es war ein oberflächliches Wort! War Deutschland wirklich in der Lage, in der Bülow es wähnte? Das hätte bedeutet, daß es sich nötigenfalls jeder der beiden Mächte bzw. Mächtegruppen hätte anschließen können, deren Gegensätze ihm eine so glückliche Position zu verschaffen schien, d. h. sowohl England wie dem Zweibund. Aber sobald dazu hinsichtlich des Zweibunds auch nur der erste Schritt gemacht wurde, zeigte sich die Unmöglichkeit: Frankreich

war keineswegs zu einer Verständigung mit Deutschland auf der für Deutschland allein möglichen Grundlage der Anerkennung des *Status quo*, d. h. Frankreichs Verzicht auf Elsaß-Lothringen bereit. Wenn man aber gegenüber zwei sich streitenden Parteien nicht in der Lage ist, sich sowohl der einen wie der anderen anschließen zu können, ist man eben nicht der Arbiter der Situation. Einen zweiten ebenso großen Irrtum begingen die deutschen Staatsmänner. Sie wähnten mit den Gegensätzen England-Frankreich und England-Rußland als einem Dauerzustand rechnen zu können, d. h. sie glaubten nicht an die Möglichkeit einer Verständigung zwischen diesen Mächten, erwarteten vielmehr, daß diese Gegensätze sich notwendigerweise immer noch mehr zuspitzen würden, die Situation Englands sich dadurch verschlechtern und England gezwungen sein würde, sein Angebot später unter für es selbst viel ungünstigeren, d. h. für Deutschland wesentlich günstigeren Bedingungen zu erneuern.

Dies geschah nicht. England schritt vielmehr entschlossen in eine andere Richtung. Dem Vordrängen Rußlands im fernen Osten begegnete es durch den Abschluß eines Bündnisses mit Japan am 30. Januar 1902. Japan gewann so die Rückendeckung für seine Auseinandersetzung mit Rußland im russisch-japanischen Krieg, der durch den Zusammenbruch der russischen Politik im fernen Osten England an dieser Stelle der Welt von seinem größten Gegner befreite und diesen infolge der bei ihm ausbrechenden Wirren auch im ganzen fürs erste mattsetzte. Sodann bereinigte England seine zahlreichen und alten Streitigkeiten mit Frankreich durch die Entente vom 8. April 1904, die nach außen hin sich als eine Liquidierung aller vorhandenen Differenzpunkte darstellte, aber durch ein Geheimabkommen ergänzt wurde, durch das sich die beiden Regierungen dahin einigten, daß England Frankreich in Marokko und Frankreich England in Ägypten freie Hand ließ. Es war mehr als eine diplomatische Flurbereinigung. Bald sollte sich zeigen, daß die Bestimmungen von Artikel 9 des Hauptvertrages, der bestimmte, die beiden Regierungen sollten einander bei der Durchführung des Abkommens diplomatisch unterstützen, keine leere Redensart war. Als Deutschland, das in Marokko nicht unerhebliche wirtschaftliche Interessen hatte, gegen die englisch-französischen Abmachungen Stellung nahm, weil es sich nicht einfach beiseite schieben lassen wollte und konnte, sah es sich einer französisch-englischen Front gegenüber: Das Abkommen zwischen diesen beiden Mächten kehrte seine antideutsche Spitze sofort heraus. Zweifellos hat die deutsche Politik in der Art, wie sie in dieser Frage ihre Interessen vertrat, Fehler begangen. Aber man muß daran festhalten, daß das englisch-französische Abkommen, das im Grunde eine Aufteilung der nördlichen Hälfte Afrikas zwischen den beiden größten Kolonialmächten darstellte und den Zweck hatte, diesen weite und wertvolle Ländergebiete zu unterwerfen, die bisher unabhängig waren bzw. einem anderen Reiche angehörten, ein Erwerbsvertrag mit dem gleichzeitigen Ziel des Ausschlusses von Deutschlands politischem und wirtschaftlichen Einfluß aus eben diesen Gebieten gewesen ist. Deutschland war bei der ganzen Angelegenheit in der Defensive. Und es ist die Umkehrung der historischen Tatsachen, wenn heute vielfach behauptet wird, die französisch-englische Entente sei die Antwort auf eine deutsche Bedrohung gewesen.

Mit dieser Entente begann, indem sich England, das bisher ohne Bindung nach der einen oder der anderen Seite dem Dreibund und dem französisch-russischen Zweibund gegenüber gestanden hatte, nunmehr an Frankreich band, sich jene grundlegende Verschlechterung der politischen Lage Deutschlands und Gesamteuropas herauszubilden, die später so verhängnisvoll geworden ist. Hatte die Entstehung des französisch-russischen Bündnisses als einer Gegenkombination gegen den Dreibund Europa in zwei sich gegenüberstehende Mächtegruppen geteilt, bei der jedoch der prinzipiell auf die Erhaltung des Bestehenden eingestellte Dreibund noch immer ein Übergewicht besaß, so erhielt jetzt der Zweibund durch den Anschluß Englands an Frankreich eine deutliche Überlegenheit, und es begann das, was man in Deutschland als die englische Politik der Einkreisung empfand. Für Europa bedeutete dies, daß der Gleichgewichtszustand, in dem es zuerst durch das politische System Bismarcks, dann durch das Gegenüber zweier einigermaßen gleichwertiger Bündnisgruppen mit leichter Überlegenheit der auf Erhaltung des Bestehenden gerichteten gehalten

worden war, nunmehr drohte unstabil zu werden, weil diejenige Mächtegruppe zu überwiegen begann, bei der deutliche Tendenzen auf Änderung des *Status quo* in Europa vorhanden waren. Die europäische Politik der nächsten 10 Jahre bis zum Ausbruch des Weltkrieges war im ganzen gesehen nichts anderes als der Ausdruck dieser Unstabilität. Sie war gekennzeichnet durch das fortwährende diplomatische Ringen der beiden Mächtekombinationen um die Präponderanz, wobei die Entfesselung der auf Erwerb, d. h. auf Änderung des Bestehenden gerichteten Tendenzen immer deutlicher wurde. Das führte dazu, daß die einzelnen Mächte ihre Rüstungen immer weiter steigerten, um an sich möglichst stark zu sein, es führte weiter dazu, daß die Mitglieder der einzelnen Gruppen eifrig bemüht waren, das Gruppenbewußtsein zu stärken, ihre Politik anzugleichen und den Zusammenhalt ihrer Gruppe durch Abmachungen und Besprechungen möglichst zu stärken. Ganz natürlich wurde das Gegenüber der beiden Gruppen dadurch immer ausgesprochener, auch von weitesten Volkskreisen viel mehr gefühlt, kurz, die Spannung in Europa wuchs fortwährend. In immer schnellerer Folge kam es zu politischen Krisen, während deren der Kriegsausbruch in deutliche Nähe rückte. Er wurde immer wieder vermieden, bis es dann schließlich einmal nicht mehr gelang, die den Frieden rettende Formel zu finden, weil der Organismus der Bündnissysteme den einmal ausgebrochenen Konflikt überallhin weiterleitete, und weil an verschiedenen verantwortlichen Stellen Männer standen, die der schweren Aufgabe, den Frieden zu erhalten, entweder nicht gewachsen oder dazu nicht willens waren.

Wenn dies bei der ersten Marokkokrisis von 1905 gelang, so enthüllte die sie beendigende Konferenz von Algeciras vor aller Augen die Verschlechterung von Deutschlands politischer Situation, verglichen mit der doch nur wenige Jahre zurückliegenden Zeit, in der Bülow das Wort vom deutschen Kaiser als *Arbiter mundi* zu prägen wagte. Nur die Tatsache, daß Rußland fürs erste nicht in der Lage war, eine Expansionspolitik zu machen, d. h. sie nötigenfalls mit Waffengewalt durchzusetzen, bedeutete eine Erleichterung für Deutschland. Aber aus der Niederlage heraus entwickelte Rußland eine neue Politik, die diesen Lichtpunkt in Deutschlands Lage bald auslöschen sollte. Rußland liquidierte nicht nur seine fernöstliche Politik, sondern bald darauf auch seine Differenzen mit England auf der ganzen ungeheuren Front von China bis zum vorderen Orient durch die russisch-englische Konvention vom 31. August 1907, die einen Interessenausgleich zwischen beiden Mächten in Persien, Afghanistan und Tibet herbeiführte. Es tat dies, um an all diesen Stellen der Welt die Hände frei zu bekommen, und weil der neue Leiter der russischen Außenpolitik Iswolski der Überzeugung war, daß Rußland mit England und Frankreich zusammengehen müsse, um mit ihnen seine historischen Ziele an den Meerengen und die Verwirklichung der panslawistischen Ideale am Balkan herbeizuführen. Rußland wandte sich wieder dem Westen zu, und die Erleichterung von Deutschlands Lage, die sich aus Rußlands Hinwendung zum Osten ergeben hatte, kam zu ihrem Ende. Freilich war Rußland zunächst militärisch schwach und konnte nicht daran denken, einen Waffengang herbeizuführen. Wie sehr die Leiter der russischen Politik diese Tatsache bedauerten, zeigen die diplomatischen Dokumente über die sogenannte Bosnische Krisis von 1908/9, in denen immer wieder von russischer Seite mit Schmerz festgestellt wird, Rußland sei nicht zum Kriege bereit. Rußland und nicht minder sein Bundesgenosse Frankreich zogen daraus aber den Schluß, daß es so nicht bleiben könne, und mit Hilfe französischer Milliarden baute Rußland in den nächsten Jahren seine Rüstungen mit aller Energie aus, für welche Ziele, erfahren wir aus den russischen Geheimdokumenten mit aller wünschenswerten Deutlichkeit. So drückte denn von Jahr zu Jahr Rußlands politische Energie in steigendem Maße gegen die Meerengen, den Balkan und Deutschlands Ostgrenze. Sie tat es vor allem auch indirekt, indem sie die politischen Energien der Balkanvölker aufrüttelte und stärkte und sie auf dem Wege zur Verwirklichung ihres nationalen Ideales, d. h. zur Sammlung aller ihrer Volksgenossen im Nationalstaat vorwärts drängte. Dies bedeutete eine grundsätzliche Bekämpfung des *Status quo* am Balkan, d. h. der Mächte, die an ihm am stärksten interessiert waren, der Türkei und Österreich-Ungarns. Die Verwirklichung der nationalen Ideale der Balkanvölker war nur auf Kosten dieser beiden Mächte möglich, deren Existenz dabei auf dem Spiele stand. Die Spannung am Balkan mußte somit zur kriegerischen Entladung drängen. Nach langen Bemühungen gelang es

Rußland 1912 den Balkanbund zustande zu bringen, den auch Poincaré, als er zu seiner Kenntnis gelangte, sofort als ein Kriegsinstrument bezeichnete. Als solches wirkte er denn auch rasch und führte zu den Balkankriegen von 1912/13, die den europäischen Besitzstand der Türkei stark verminderten und Serbien, dem stärksten und aktivsten Hebel der russischen Balkanpolitik, eine Verdoppelung seines Gebietes und eine gewaltige Verstärkung seines gegen die Habsburger Monarchie gerichteten nationalen Willens brachte. Es war klar, daß Serbien, nachdem es seine Ziele nach der türkischen Seite verwirklicht hatte, seine Blicke nach der österreichischen richten würde. Von Rußland wurde es dazu ermuntert, und über die bald erwartete große Stunde der Abrechnung unterhielt man sich gegenseitig, wie wir aus den Akten wissen, ganz offen.

Schon vor diesen Ereignissen am Balkan hatten sich an einer anderen Stelle die zum Sturz des Bestehenden drängenden Kräfte in Bewegung gesetzt. Auch Italien, das gleichzeitig mit Deutschland seine nationale Einheit gefunden hatte, war in die Reihe der imperialistischen Mächte eingetreten und forderte seinen Platz an der Sonne. Wie Deutschland kam es erst relativ spät dazu, in den Wettbewerb um Kolonien und Interessensphären einzutreten, und stieß dabei ebenfalls mit denen zusammen, die sich schon früher auf den Weg zu imperialistischen Zielen hatten begeben können. Für Italien gab es dazu zwei Möglichkeiten, die eine an der Süditalien und Sizilien gegenüber liegenden afrikanischen Küste, die andere am Balkan und in den italienischen Gebieten, die noch zu Österreich gehörten. In südlicher Richtung stieß es hauptsächlich auf Frankreich, das die italienischen Bestrebungen geschickt benutzte, um der lateinischen Schwester so lange alle nur denkbaren Schwierigkeiten zu machen, als diese am Dreibund festhielt, und eine Gewährung ihrer Wünsche als Kaufpreis für ein Abschwenken vom Dreibund lockend zeigte. Schließlich fand sich Italien dazu bereit und durch zwei Notenwechsel vom 14./16. Dezember 1900 und 1. November 1902 kam zwischen beiden Mächten ein Mittelmeerabkommen zustande, das eine Aufteilung der Nordküste Afrikas bedeutete, insofern Italien Frankreichs "Rechte" auf Marokko und Frankreich die Italiens hinsichtlich Tripolis und der Cyrenaika anerkannte. Der Notenwechsel vom 1. November 1902 war eine Durchlöcherung des Dreibundvertrages, da Italien sich zur Neutralität verpflichtete, nicht nur im Falle, daß Frankreich Gegenstand eines unmittelbaren oder mittelbaren Angriffs von seiten einer oder mehrerer Mächte sein sollte, sondern auch für den Fall, "daß Frankreich infolge einer unmittelbaren Herausforderung sich gezwungen sähe, zur Verteidigung seiner Ehre oder seiner Sicherheit von sich aus den Krieg zu erklären". Dieses Abkommen machte Italien als Bundesgenossen für Deutschland wertlos und zugleich für Frankreich im Kriegsfall ungefährlich, bedeutete also für Frankreich eine Stärkung. Ein neuer Stein war aus dem stolzen Bau von Bismarcks Sicherungssystem herausgenommen, und nun blieb nur noch Österreich-Ungarn als sicherer Bundesgenosse übrig. Italien, das einst dem Dreibund beigetreten war, um in der Anlehnung an Bismarcks Bündnissystem Sicherheit gegen Frankreich und für seine eigene junge Entwicklung zu finden, wandte sich vom Dreibund ab, der nicht mehr das alte Übergewicht zu besitzen schien, und der zudem seinem ganzen Wesen nach kein Erwerbsvertrag war und nach dem Willen des stärksten Partners Deutschland, auch nicht werden sollte, und näherte sich der Gegengruppe, in der die Erwerbstendenzen offenkundig waren. Die Annäherung geschah auf Grund von Abmachungen, die ebenso wie die französisch-englische Entente von 1904 und die englisch-russische von 1907 auf großen Landerwerb zuungunsten einer anderen Macht, in diesem Falle der Türkei, zielten. Es dauerte freilich noch beinahe ein Jahrzehnt, bis Italien die Zeit für gekommen hielt, um die praktische Nutzanwendung aus den Abmachungen mit Frankreich zu ziehen. Als Frankreich im Jahre 1911 zur endgültigen Besitzergreifung Marokkos schritt, andererseits die Türkei durch die jungtürkische Revolution im Innersten erschüttert war, erklärte Italien der Türkei den Krieg und besetzte Tripolis. Die Nöte, in die die Türkei dadurch geriet, ermunterten dann die Balkanstaaten im Jahre 1912, sich ihrerseits auf die Türkei zu stürzen.

Frankreich hatte inzwischen in zwei Etappen die Früchte der Entente mit England in Nordafrika gepflückt. Beide Male war es dabei zu einer europäischen Krisis gekommen, deren Beilegung nicht zuletzt dem Friedenswillen Deutschlands zu verdanken war. Wenn Deutschland bei beiden

Marokkokrisen 1905 und 1911 nicht ohne weiteres zusehen wollte, wie Frankreich sich große Ländergebiete aneignete, in denen Deutschland ebenfalls bedeutende und vielversprechende wirtschaftliche Interessen besaß, bzw. dafür Kompensationen forderte, so war es dabei durchaus in seinem Recht. Freilich dürfte es außer Zweifel stehen, daß es beide Male wenig glücklich operierte und den Gegnern es nur zu sehr erleichterte, Deutschland als Störenfried in Europa hinzustellen. Die beiden Marokkokrisen haben auch die für Deutschland und für die politische Lage in Europa schädliche Folge gehabt, die Entente zwischen Frankreich und England zu stärken und wenn nicht durch Abmachungen der Regierungen, so doch durch militärische Besprechungen der Generalstäbe und durch den bekannten Schriftwechsel von 1912 zwischen dem englischen Außenminister Grey und dem französischen Botschafter in London, Paul Cambon, auszubauen und zu präzisieren. Die Marokkokrisen wurden so zwei wichtige Etappen in jener Entwicklung, während der das feindliche Gegenüber der beiden europäischen Bündnissysteme sich immer mehr akzentuierte.

Die Verschärfung des englisch-deutschen Gegensatzes, der seit dem Ende der neunziger Jahre besonders stark hervortrat, war dabei entscheidend. Zweifellos waren seine Wurzeln die englisch-deutsche Wirtschaftsrivalität, die machtvolle Konkurrenz des neuen Industriestaates in der Mitte Europas mit der alten Industrie des Inselreiches, die Rivalität der deutschen Handelsflagge mit der englischen auf allen Meeren, die Versuche Deutschlands, sich überall, wo es ging, Stützpunkte und Interessensphären zu schaffen. Aber all diese vielfältige Rivalität, bei der doch England, dessen größter und stets leistungsfähigerer Abnehmer Deutschland wurde, ebenfalls auf seine Kosten kam, hätte nicht zu der Gegnerschaft führen müssen, die sich hernach entwickelte. Daß dies geschah, ist wesentlich darauf zurückzuführen, daß Deutschland von 1900 an auch auf dem ureigensten Lebensgebiete Englands, dem der Seeherrschaft, als Mitbewerber auftrat. Auch dies ergab sich ganz natürlich aus dem Anwachsen des deutschen Handels und der deutschen Überseeinteressen. Wenn Deutschlands Handelsflotte an die zweite Stelle in der Welt rückte, war es nur natürlich, daß auch die zu ihrem Schutz bestimmte Seerüstung eine Verstärkung erfuhr. Freilich mußte man sich überlegen, welche politischen Wirkungen diese Seerüstungen haben konnten oder mußten, und ob das Maß von militärischer Sicherung und Stärkung, das Deutschland damit gewann, so groß war, daß es eventuelle politische Wirkungen zuungunsten des Reiches aufwog, die sich aus ihnen ergaben. Nicht darum handelte es sich und handelt es sich heute, wenn wir rückschauend die deutsche Flottenpolitik beurteilen, ob Deutschland ein Recht zu einer starken Flotte hatte und ob eine solche notwendig war, sondern um die eben formulierte Frage, ob der militärische Nutzen dieser Flottenpolitik größer war als der politische Schaden, den sie in den Beziehungen zu England zur Folge hatte. Ohne Zweifel war das letztere der Fall. Der Gedanke der Risikoflotte war falsch, denn einmal war England fest entschlossen, sich beim Wettrüsten zur See von Deutschland auf keinen Fall in eine Position drängen zu lassen, die eine Gefährdung seiner Suprematie zur See hätte bringen können, zum andern näherte es sich immer mehr Frankreich und Rußland, um für den Fall eines Konfliktes dieser Mächte völlig sicher zu sein. Dadurch verstärkte es andererseits wieder den Druck dieser Mächte auf Deutschland, da sie aus dem Bewußtsein, im Ernstfalle Englands sicher sein zu können, für ihre eigene Politik Deutschland bzw. Österreich-Ungarn gegenüber den Schluß zogen, sicherer und energischer aufzutreten als dies ohne die Voraussicht auf englische Unterstützung der Fall gewesen wäre. Die deutsche Risikoflotte verminderte also das Risiko von Deutschlands Lage nicht, sondern vermehrte es.

So hatte sich denn, als das Attentat von Serajevo sich ereignete, in Europa folgende Lage entwickelt: Deutschland stand, nur mit Österreich-Ungarn als sicherem Bundesgenossen, isoliert da. Die Entente hatte sich mit jeder der Krisen von 1905, 1908, 1911 und 1912/13 verstärkt und konsolidiert. Alle Versuche der deutschen Politik, durch diplomatische Verhandlungen und politische Abkommen wie 1905 in Björkoe oder 1910 in Potsdam, den Ring zu sprengen, waren vergeblich geblieben. Dieser hatte sich vielmehr durch Militärbesprechungen, Marineabkommen und politische Absprachen der Ententemächte untereinander immer mehr geschlossen, und die Führer der Entente waren bemüht, ihre Interessen überall möglichst auszugleichen und die Aktionen

ihrer Diplomatie in jedem Falle, wo es sich um Reibungen mit den Zentralmächten handelte, möglichst zu koordinieren. Besonders verhängnisvoll war dabei die Tätigkeit des russischen Botschafters in Paris Iswolski und Poincarés. Welche Entwicklung des französisch-russischen Bündnisses seit seiner Entstehung, bei der Rußland ängstlich bemüht war, sich von Frankreich nicht für Elsaß-Lothringen ausnützen zu lassen, und Frankreich dasselbe hinsichtlich der Meerengen gegenüber Rußland zu vermeiden trachtete, zu dem Auftreten beider Mächte in den Balkanfragen von 1912/13, wo die französische Politik Rußland immer wieder die vollste Unterstützung und Bereitschaft zum *casus foederis* zusicherte! Frankreich sah jetzt in einer Gebietsvergrößerung Österreichs auf dem Balkan eine Verschiebung des europäischen Gleichgewichts, der es zum Kriege nötigte! So weit hatte Frankreich Rußlands Interessen am Balkan sich zu eigen gemacht. Wer möchte behaupten, daß das ohne Hintergedanken hinsichtlich Elsaß-Lothringens geschehen sei? Frankreich hatte durch ungeheure Milliardenanleihen Rußland, das dazu aus eigenen Kräften nicht in der Lage gewesen wäre, in den Stand gesetzt, sich von der militärischen Schwäche nach 1905 rasch zu erholen und durch die Vergrößerung des stehenden Heeres, die Vervollkommnung der Ausrüstung und den Bau strategischer Bahnen gegen die deutsche und österreichisch-ungarische Grenze wieder ein höchst bedrohlicher militärischer Faktor zu werden und dadurch in die Lage zu kommen, eine aggressive Politik gegenüber den Meerengen und auf dem Balkan zu führen, für die Frankreich seinerseits ihm wieder seine volle diplomatische Unterstützung lieh.

Bismarcks konservatives, auf die Erhaltung des Bestehenden zielendes politisches System war 1914 durch eine völlig andere Situation ersetzt, welche die schon vor der Jahrhundertwende in steigendem Maße fortschreitende Dynamisierung der politischen Kräfte Europas und der Welt zum Ausdruck brachte. Überall waren seit dem Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts diese Kräfte im Vormarsch. Der englische Imperialismus hatte den Burenkrieg siegreich beendet, sich Ägypten und den Sudan gesichert und das südliche Persien unter seinen Einfluß genommen. Der französische hatte Marokko unterworfen und dabei zwei europäische Krisen provoziert, der italienische hatte einen Krieg mit der Türkei geführt und sich Tripolis angeeignet, der russische war im fernen Osten mit dem japanischen zusammengestoßen und in einem großen Kriege unterlegen, hatte sich darauf den nördlichen Teil Persiens gesichert, schmiedete unentwegt Pläne zur Besitzergreifung der Meerengen und wühlte auf dem Balkan, brachte dadurch die Annexionskrise von 1908 in Gang, führte 1912 den Balkanbund herbei, der sofort zu den Balkankriegen führte, und rüstete sich für die große Auseinandersetzung, bei der er seine historischen Ziele an den Meerengen und am Balkan zu erreichen hoffte. Deutschland hatte in all dieser Zeit eine schwankende, oft undurchsichtige und unklare Politik gemacht, die ebenso wie die der anderen auf Gewinn gestellt war, aber Landbesitz nirgends in erheblichem Maße eintrug und dabei immer mehr in die Defensive gedrängt wurde. Sein Bundesgenosse Österreich wurde durch die nationalen Aspirationen seiner Nachbarn ebenfalls immer stärker bedroht. Die beiden Zentralmächte, die im großen ganzen das konservative Element in der europäischen Politik darstellten, d. h. jenes, das auf Erhaltung des bestehenden Zustandes in Europa gerichtet war, gerieten gegenüber der anderen Gruppe, in der das Dynamische, das auch in Europa auf Änderung des Bestehenden, auf Ländergewinn gestellte vorherrschend war, immer mehr ins Gedränge. Es war dieses Bewußtsein, das die Leiter der österreichischen **Politik nach Serajevo** dazu bestimmte, auf die Ermordung des Thronfolgers mit einer energischen Politik gegenüber Serbien zu antworten. Weil man sich in Wien durch Serbien nicht bloß in seinem Besitzstand, sondern durch den stürmischen Vormarsch des nationalen Gedankens auf dem Balkan als Nationalitätenstaat in seinem Dasein bedroht fühlte, war man entschlossen, Gewalt zu gebrauchen. Wie sich das Bündnissystem in Europa entwickelt hatte, mußte der Brand am Balkan sich automatisch über ganz Europa verbreiten, wenn Rußland sich militärisch genügend stark und von der Niederlage von 1905 erholt fühlte. Daß die Leiter der deutschen Politik das nicht rechtzeitig erkannten, bzw. in Rechnung stellten, ist ihr großer Fehler. Aber man muß die Frage aufwerfen, ob, wenn es gelungen wäre, nach Serajevo noch einmal den Frieden zu erhalten, der Krieg nicht bei der nächsten Gelegenheit ausgebrochen wäre. So lange die Lagerung der politischen Kräfte Europas so blieb, wie sie sich bis 1914 entwickelt hatte, mußte sich die Gefahr einer Explosion von Jahr zu Jahr

steigern, da Europa stets mehr einem Heerlager glich, jeder den andern mit Neid und Mißtrauen beobachtete und die beiden sich gegenüberstehenden Mächtegruppen, eifrig bemüht sich zu konsolidieren und zu stärken, bei jeder Gelegenheit sich als geschlossene Gruppen gegenübertraten, so daß die Völker langsam das Gefühl bekamen, der Krieg sei auf die Dauer unvermeidlich.

## *II. Die moralische Ächtung des deutschen Volkes als Mittel zur Unterhöhlung der Rechtsgrundlage* (Teil 3)

## *b) Die Kriegsschuldlüge* (Teil 2)

## *2) Die internationale Erörterung der Kriegsschuldfrage*

***Dr. phil. h. c. Hans Draeger***,
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Arbeitsausschusses Deutscher Verbände

### *I.*

**(1)** Die Kriegsschuldfrage ist - das muß zunächst festgestellt werden - in ihrer bekannten Formulierung eine **politische** Frage. Politisch ist sie auf Grund ihrer Entstehung als Kriegsmittel; politisch ist sie in ihrer völkerrechtlichen Versailler Prägung als Mittel des "unsauberen Friedens"; politisch ist sie in der nachkriegszeitlichen Anwendung und Auswertung dieser Versailler Formulierung. Der Historiker fragt nach den Ursachen, nach den Gründen eines geschichtlichen Ereignisses. Er kann mit der Frage: Wie ist es gewesen? einfache Tatsachenfeststellung betreiben; er kann je nach Blickrichtung und Einstellung ein Ereignis aus den Handlungen der beteiligten Personen erklären; er kann es in weitere unpersönlichere Zusammenhänge soziologischer und entwicklungsgeschichtlicher Art hineinstellen. Die erste Voraussetzung seiner Arbeit als einer wissenschaftlichen ist jedoch immer die Unvoreingenommenheit der Urteilsbildung. Er kann und darf sich ein Urteil über die Zusammenhänge erst nach gewissenhafter Erforschung aller zugänglichen Quellen und Umstände erlauben. Die wissenschaftliche Einstellung ist leidenschaftslos, unvoreingenommen. Wenn auch selbstverständlich die historische Urteilsbildung beeinflußt wird von der Weltanschauung, der nationalen Gebundenheit, dem Temperament, der Menschlichkeit des Geschichtsforschers, wenn also subjektive Faktoren niemals ganz auszuschalten sind, so muß doch der Wille auf Objektivität, auf allseitige Berücksichtigung der Umstände gerichtet sein, um dem Ziele der Erforschung der wirklichen Zusammenhänge zu dienen.

Etwas ganz anderes ist die Frage nach der sittlich-moralischen Beurteilung historischer Ereignisse. Hier gilt die Frage: Durfte das sein? Ist diese oder jene Handlung vom Standpunkt des Rechts und der Gerechtigkeit zu billigen gewesen? Die Geschichte ist voller Taten, die die Moral, die die Sittlichkeit nicht billigen kann, die sie sogar verurteilen muß. Immer haben menschliche Gier und Leidenschaften sich über die Rechte anderer - Einzelpersonen oder Völker - hinweggesetzt. Immer sind die Normen, die sittliches Bewußtsein, die rechtliches Streben innerhalb der Staaten wie für das Verhältnis der Staaten untereinander aufgestellt haben, durchbrochen und verletzt worden. Das ändert jedoch an der Gültigkeit solcher Gesetze nichts. Das berührt die Berechtigung nicht, vom ethischen Standpunkt aus historische Ereignisse zu beurteilen und sie an sittlichen Maßstäben zu messen. Es erhellt jedoch ohne weiteres, daß ein gerechtes sittliches Urteil nur auf Grund der Kenntnis der wahren Zusammenhänge gefällt werden kann, daß es notwendigerweise falsch sein muß, wenn es auf Unkenntnis wichtiger Umstände beruht, daß somit auch für die ethische Beurteilung geschichtlicher Ereignisse der Historiker Vorarbeit geleistet haben muß.

Ganz anders aber ist der Politiker eingestellt. In der Politik gilt zunächst und vor allem das Gesetz des Handelns. Der Politiker, der Staatsmann greift handelnd in die Ereignisse ein. Er kann sich nicht betrachtend und beurteilend wie der Historiker oder der Ethiker verhalten. Die Politik bildet vielmehr umgekehrt erst den Stoff der Geschichte und unterliegt erst nach dem Geschehen der Beurteilung durch die Ethik. Ohne Kenntnis der hauptsächlich treibenden geschichtlichen Kräfte ist die Beurteilung und Erkenntnis einer augenblicklichen politischen Lage nicht möglich. Im Augenblick der Entscheidung jedoch muß der Politiker handeln. Seine Aufgabe ist es, zum Vorteil des Landes, des Volkes, des Staates zu handeln, die seiner Verantwortung anvertraut sind. Die Verantwortung für den Staat, den er vertritt, muß für den Staatsmann die oberste sittliche Norm sein. Erst darüber hinaus erhebt sich die schwere, kaum lösbare Frage, ob im Namen des Staates Handlungen begangen werden dürfen, die dem Einzelnen verboten sind. Ohne dieser in tiefste Probleme hineinführenden Frage an dieser Stelle weiter nachgehen zu können, müssen wir hier feststellen, daß sehr häufig Staatsmoral und private Moral in Widerspruch zueinander geraten sind, daß die Politik oft Mittel benutzt und Wege geht, die der Ethiker verurteilen muß.

Der Politik kann alles zum Mittel werden. Sie muß auf allen Saiten der menschlichen Seele spielen; sie wendet alle Mittel der Beeinflussung an, um ihre Ziele zu erreichen. Je schwieriger die Entscheidungen, je folgenschwerer sie für den Staat sind und je tiefer sie das ganze Volk in allen seinen Schichten in Mitleidenschaft ziehen, desto notwendiger ist es, alle psychologisch wirksamen Mittel anzuwenden, um das Volk zur Anteilnahme, zur Zustimmung zu der getroffenen Entscheidung zu veranlassen. Insbesondere trifft dies auf den Krieg zu. Solange der Krieg als letztes Mittel der Politik gilt, solange ist er auch nur dann als gerechtfertigt, als sittlich erlaubt angesehen worden, als seine Notwendigkeit eben als letzter Ausweg zu erweisen war. Hier stoßen wir jedoch an die mannigfachen Möglichkeiten der Politik, dieses ethische Empfinden der Völker als Mittel zu benutzen und unter Umständen zu mißbrauchen, sie durch falsche Angaben, durch falsche Darstellung der Zusammenhänge zu Handlungen mitzureißen, zur Teilnahme an einem Krieg zu bringen, zu dem die Völker bei Kenntnis der wahren Motive vielleicht die Gefolgschaft verweigert hätten.

**(2)** In einem bisher nicht vorgekommenen Ausmaß wurden nun im Weltkrieg die Grundsätze von Recht und Moral als Mittel in den Dienst der Politik gestellt. Dieser Krieg war ein Krieg nicht nur der bewaffneten Heere; er war ein Krieg der Völker schlechthin. Er griff tiefer in das Leben jedes einzelnen hinein als je ein Krieg zuvor. Wenn eine solche Katastrophe über die Welt hereinbrach, so lag das Suchen nach einem "Schuldigen" besonders nahe. Daß die Kriegsschuldfrage im Weltkrieg in so starkem Maße eine Rolle gespielt hat, ist in gewisser Weise aus der Gesamtlage erklärlich. Entstanden aus der politischen Gesamtkonstellation, aus dem Mechanismus der Bündnisse, schon lange drohend aus den politischen Spannungen, war das Bedürfnis nach der moralischen Rechtfertigung des Weltkrieges um so größer, je schwerer die Folgen waren, die er über die Menschheit brachte.

Deutschland stand in diesem Krieg von vornherein auch geistig gegen eine Übermacht. Politisch und militärisch eingekreist, wurde es auch sofort in die ungünstige Lage des moralisch Angeklagten versetzt. Die Umstände des Kriegsausbruches, die von deutscher Seite ausgegangenen Kriegserklärungen, der Einmarsch in Belgien u. a. erleichterten es geschickter Darstellung, Deutschland die Rolle des Angreifers zuzuschieben. Inmitten der Ereignisse stehend, der historischen Forschung vorgreifend, die allein von dem nötigen Abstand aus die Zusammenhänge übersehen kann, wurde zu politischen Zwecken der Welt die Behauptung eingehämmert, daß Deutschland der Urheber des Krieges sei. Zugleich wurde damit ein moralisches Verdammungsurteil gesprochen, wurde Deutschland als der Weltfeind hingestellt. Das setzte sofort nach Kriegsausbruch ein. Die Kriegsschuldfrage entstand sogleich mit dem Weltkrieg und sie wurde sofort in den Reden der Ententestaatsmänner, in der **Propaganda** behandelt, jedoch nicht als Frage, sondern als feststehende Tatsache. Es wurde als bereits erwiesen, als beantwortet hingestellt, wer

der Urheber dieses Krieges war: Deutschland. Der Britische Ministerpräsident **H. A. Asquith** äußerte sich schon im September 1914 wie folgt:

> "Wer ist verantwortlich für die unermeßlichen Leiden, denen die Welt entgegengeht? Eine Macht ist verantwortlich, eine allein, und diese Macht ist Deutschland."

Dem gegenüber wurde der Krieg der Entente schon in den gleichen Reden in den Dienst der höchsten Ideale, der Grundsätze von Moral und Recht gestellt. Die "Gerechtigkeit" der Sache der Entente wurde nicht nur aus dem angeblichen "Angriff" Deutschlands hergeleitet; sie wurde darüber hinaus in einen Prinzipienstreit gestellt, in einen Kampf des "Guten" mit dem "Bösen". Deutschland wurde in diesem geistigen Kampf das "böse" Prinzip der "Gewalt" zugesprochen. Die Entente dagegen vertrat in der Kriegspropaganda das "gute" Prinzip des "Rechtes"; sie war nicht in den Krieg eingetreten um selbstsüchtiger Ziele wegen, sondern zum Kampf um diese hohen moralischen Grundsätze.

Mit solchen Gedankengängen wurde insbesondere die amerikanische Volksseele vergiftet und gegen Deutschland aufgewiegelt. Deutschland wurde als der Verächter von Freiheit, Recht und Gerechtigkeit hingestellt. Der Krieg wurde dem amerikanischen Volk als Kreuzzug gepredigt. **Demgemäß wurden die Deutschen als "Barbaren" und "Hunnen", ihre politischen Einrichtungen als rückständig, ihre Moralität als minderwertig, ihre kulturellen Leistungen als geringfügig und nicht eigenartig hingestellt. Ihre Kriegführung wurde als grausam und verbrecherisch bezeichnet.**

Und noch eine andere psychologische Quelle muß dargestellt werden. Es gab natürlich in den Ententeländern auch Widerstände der mannigfachsten Art zu überwinden. In England waren es beispielsweise namentlich die liberalen Kreise und Zeitungen, die bis zuletzt die Notwendigkeit für England bestritten, am Krieg teilzunehmen. Wie jedoch Irene Cooper Willis in ihrem Buche *England's Holy War* sehr aufschlußreich gezeigt hat, ist unmittelbar nach dem Eintritt Englands in den Krieg diese Idee des "heiligen Krieges" entstanden. Und gerade die englischen Liberalen waren die Träger dieser Idee. Aus dem Gefühl "nun wir im Krieg sind, müssen wir ihn gewinnen" und aus dem Gefühl, ihn eigentlich nicht gewollt zu haben, im Grunde widerwillig an ihm teilzunehmen, ist die "Heiligsprechung" des Krieges entstanden, "aus einer erzwungenen Union zwischen Verabscheuung und Unterwerfung unter den Krieg". Da die Existenz des Krieges aber nicht geleugnet werden konnte, mußte seine Natur geändert werden, und so wurde der Kriegsgedanke gesteigert: "Der Sieg Deutschlands würde die dauernde Erhebung des Kriegsgottes über alle menschlichen Dinge bedeuten. Die Niederlage Deutschlands wird den Weg zur Abrüstung und zum Frieden auf Erden eröffnen, niemals gab es einen gerechteren Krieg als den gegen Deutschland."

Also nicht nur als der politische Feind, sondern als der Feind der Menschheit schlechthin wurde Deutschland bekämpft. Über die politischen Gründe zum Krieg hinaus wurde eine moralische Rechtfertigung des Krieges gesucht. Und diese wurde in der moralischen Verleumdung und Verfemung Deutschlands und des deutschen Volkes gefunden. Wir dürfen diese psychologischen Gründe, aus denen heraus die Kriegsschuldfrage zu der den geistigen Kampf des Weltkrieges beherrschenden Rolle kam, nicht übersehen. Die Überzeugung von der deutschen Kriegsschuld ist einerseits aus diesen spontan wirkenden psychologischen Gründen entstanden. Andrerseits muß eine bewußte Handhabung der Begriffe von Moral und Recht im Dienste politischer Zwecke durch alle Mittel der Propaganda in Rechnung gezogen werden. Die Kriegsschuldfrage wurde so die wichtigste politische Waffe des Krieges; sie war es, die ein ganzes und später den Krieg endgültig entscheidendes Volk, die Amerikaner, in den Weltbrand hineintrieb.

**(3)** Sie wurde aber auch die politische Waffe der Gegner für den Friedensschluß. Der Gedanke eines Friedens auf der Grundlage des "Rechtes und der Gerechtigkeit" wurde als erhabenstes Kriegsziel

mit allen Mitteln der Propaganda der Welt hingestellt. Indem aber die Antithese "Recht und Gewalt" auf den Krieg übertragen und dadurch die Idee des "Rechtsfriedens" willkürlich und zweckbestimmt mit der moralischen Verfemung Deutschlands verkoppelt wurde, verbog und verfälschte man den positiven Inhalt dieser Gedanken. Die möglichst gründliche Niederlage Deutschlands galt als die Voraussetzung des "Friedens der Gerechtigkeit". Ein Friede auf dem *status quo* wurde als nicht genügend erachtet. Die Gestaltung des Versailler Friedens ist nicht zu verstehen, wenn man nicht diese Verkuppelung in Rechnung zieht. Und auch **Wilson, der Verkünder der 14 Punkte**, der Wortführer des "Rechtfriedens", machte sich die Kreuzzugsidee gegen Deutschland zu eigen. In einer Rede vom 6. April 1918 forderte er:

> "Gewalt, Gewalt bis zum äußersten, Gewalt ohne Einschränkung oder Schranke, die gerechte oder triumphierende Gewalt, die das Recht zum Gesetz der Welt macht und jede selbstsüchtige Herrschaft in den Staub niederwerfen wird."

Frühzeitig wurde auch der Gedanke der Wiedergutmachung erörtert und mit der deutschen Schuld am Kriege und im Kriege begründet. So stellte schon 1917 die 1887 gegründete französische Vereinigung "La paix par le droit" als 6. Punkt ihres Programms für den "Rechtsfrieden" auf:

> "In wirtschaftlicher Beziehung ist es gerecht, den Mittelmächten, da sie verantwortlich für den Krieg sind, den größten Teil der Lasten aufzuerlegen, welche dieser den Kriegführenden bringt."

Präsident Wilson hatte in seiner Kongreßbotschaft vom 2. April 1917 zum ersten Male den Gedanken einer moralischen Unrechthaftung aus Krieg formuliert, als er verkündete,

> "daß wir am Anfang eines Zeitalters stehen, in dem die gleichen Grundsätze von Schuld und Verantwortung für begangenes Unrecht unter den Völkern ebenso beobachtet und angewendet werden müssen, wie unter den einzelnen Angehörigen zivilisierter Staaten."

Und die Entente zeichnete in ihrer Antwort vom 12. Januar 1917 auf die Wilsonsche Friedensnote vom 21. Dezember 1916 die Grundsätze des künftigen Friedens in folgender Weise:

> "Die Alliierten empfinden ebenso tief wie die Regierung der Vereinigten Staaten den Wunsch, möglichst bald diesen Krieg beendet zu sehen, für den die Mittelmächte verantwortlich sind und der der Menschheit grausame Leiden auferlegt. Aber sie sind der Ansicht, daß es unmöglich ist, bereits heute einen Frieden zu erzielen, der ihnen die Wiedergutmachungen, Rückerstattungen und Bürgschaften sichert, auf die sie ein Recht haben infolge des Angriffes, für den die Mittelmächte die Verantwortung tragen und der im Ursprung gerade darauf abzielte, die Sicherheit Europas zugrunde zu richten."

So wurde die angebliche Kriegsschuld Deutschlands zur moralischen Basis und zu einem Bestandteil des **Friedensvertrages**. Die unerhörten Härten der Friedensbedingungen konnten der Welt nur mit der propagierten Idee des "Rechtsfriedens" begreiflich gemacht werden. Wenn das Völkerrecht durch Versailles den schwersten Stoß erhalten hat, wenn die bisher übliche Friedens- und Amnestieklausel in der Versailler Urkunde fehlt, so ist das den Verwirrungen zuzuschreiben, die die **zügellose Verfemung des Gegners** im Rechts- und Billigkeitsgefühl angerichtet hatte. Wie sollte ein unterlegener Feind anständig behandelt werden, der vier Jahre lang der Welt als die Verkörperung des Bösen hingestellt worden war?

Der milde Klang des Wortes "Gerechtigkeit" wandelte sich durch den Gedanken der "Abrechnung", den Clemenceau in die Debatte schleuderte, zur unbilligen Härte. Wilson schloß sich diesem Gedankengang an, wenn er am 3. Juni 1919 äußerte:

> "Die Frage, die mich beschäftigt, lautet: Wo haben sie mit ihren Behauptungen recht, wo haben sie gezeigt, daß die Vereinbarungen des Friedensvertrages in wesentlicher Hinsicht ungerecht sind? Denn sie sind hart, aber die Deutschen verdienen das, und ich glaube, es ist natürlich, daß eine Nation ein für allemal lernt, was ein ungerechter Krieg an sich bedeutet."

So konnten die schon im Krieg verfolgten machtpolitischen Kriegsziele und die ihnen entsprechenden Friedensbedingungen nur durch Aufrechterhaltung der Verfemung Deutschlands zum Schein gerechtfertigt werden, wie sie während des Weltkrieges unter dem Nebel der Propaganda für den "Rechtsfrieden" verhüllt wurden. Die Moral blieb weiter im Dienste der Politik, wurde nicht ihr Leitstern für einen Zustand höherer sittlicher Entwicklung, diese wurde vielmehr im Gegenteil durch eine solche politische Ausnützung weiter zurückgeschleudert.

Die **14 Punkte Wilsons** hatten, allgemein als völkerrechtlicher Fortschritt gewertet, den "Verzicht" auf Kriegsentschädigung verkündet. Es wurde dafür der "Schadenersatz" eingeführt, der jedoch in seiner Anwendung und Begründung nicht zu einer Begrenzung dessen, was man vom besiegten Feind forderte, sondern zu der zur Genüge bekannten **Maßlosigkeit der Reparationsansprüche** führte. Harold Temperley gibt in seinem großen Werk *History of the Peace Conference* London 1920, im 2. Band beachtliche Aufschlüsse über die Genesis der Reparationsfrage:

> "Die moralische Basis des Anspruchs der Alliierten auf Reparation braucht nicht erörtert zu werden. Für seine eigenen ungerechten Ziele hatte Deutschland einen Krieg hervorgerufen, der unerhörte Verluste und Leiden über die Welt brachte. Es war gerecht, daß es, wie jeder Rechtsbrecher, vollen Ersatz nach seinen Kräften leisten mußte. Freilich konnte es nicht für alle Verluste von Leben und für das menschliche Elend, welches es verursacht hatte, büßen. Aber materieller Schaden konnte wiedergutgemacht werden, und soweit diese Aufgabe auf Deutschlands Schultern gelegt werden konnte, war es sowohl Pflicht wie Interesse der Alliierten, darauf zu halten, daß es geschah...
>
> Eine lange internationale Praxis hatte das Recht des Siegers geheiligt, die Kosten des Krieges von dem besiegten Feind zu fordern. Jedoch war diese Basis durch die Waffenstillstandsverhandlungen geändert. Die 14 Punkte sahen weder Entschädigung, noch Kriegsentschädigung vor, sondern nur (!) Schadenersatz für erlittene Verluste...
>
> Aus **Artikel 231**/**2** geht hervor, daß die Alliierten sich entschieden, zwischen ihren moralischen und materiellen Ansprüchen zu unterscheiden. Während sie Deutschland ein allgemeines Schuldbekenntnis, den Krieg durch seinen Angriff verursacht zu haben, auferlegten, hatten sie sich entschieden, ihre Ansprüche auf den durch die Note vom 5. November 1918 bezeichneten Schaden zu beschränken...
>
> Der **erste Artikel der Bestimmungen über Reparationen** besagt, daß Deutschland und seine Verbündeten für alle Verluste und Schäden verantwortlich sind, die seine Gegner infolge des Krieges erlitten haben. Diese Verantwortung ist eine moralische und nicht eine finanzielle. **Artikel 232** erkennt an, daß die Hilfsmittel Deutschlands nicht ausreichten für den Ersatz aller Kriegsschäden...
>
> Die logische Struktur des Vertrages hinsichtlich der Finanzen und Reparationen kann wie folgt zusammengefaßt werden:
> **1.** Deutschland erkennt die moralische Verantwortung an, alle Schäden verursacht zu haben, die infolge des Krieges eingetreten sind.
> **2.** Der Vertrag bestimmt, welcher Teil dieser Schäden eine finanzielle Verpflichtung Deutschlands ist."

So wurden die finanziellen Forderungen der Entente an Deutschland nicht auf Grund des verlorenen, sondern vielmehr des "verschuldeten" Krieges erhoben. So konnte man scheinbar einem völkerrechtlichen Fortschritt huldigen, der mit der früheren Praxis des Siegerrechtes auf Kriegsentschädigung brach. Man konnte aber die Ansprüche auf die vollen Kriegskosten heraufschrauben und, indem man die sehr dehnbar und schwer zu bestimmende "Grenze" der deutschen Leistungsfähigkeit einführte, immer noch als enthaltsam dastehen, da man ja eigentlich noch mehr hätte fordern können. So hat die "moralische Basis" des Friedens, indem sie als Beschuldigung auftrat, in Wirklichkeit nicht zu einer Mäßigung der Friedensbedingungen, nicht zu wirklicher und weiser Gerechtigkeit geführt, sondern zu unmenschlicher und grausamer Härte. Der Fall jeglicher Hemmungen in der Ausnutzung der durch die Niederlage Deutschlands der Entente zugefallenen Macht ist so ganz wesentlich auf diese Fälschung der Politik durch eine Moralordnung zurückzuführen.

**(4)** Außer dem **Ultimatum vom 16. Juni 1919, der Mantelnote** und dem **Artikel 231** ist die Antwort, die die Entente auf die einzelnen deutschen Einwände zu den Friedensbedingungen am 16. Juni 1919 gab, ein weiterer Beweis für die enge Verkoppelung des Begriffs der Gerechtigkeit mit der Beschuldigung Deutschlands sowie für die moralische Bemäntelung politischer Zwecke.

Die deutschen Einwände vom 29. Mai 1919 zu den Friedensbedingungen stützten sich vor allem auf die Widersprüche zu dem Friedensprogramm Wilsons und zu den im Waffenstillstand getroffenen Vereinbarungen. Die Antwort der Entente suchte trotzdem den Nachweis des "Rechtsfriedens" zu führen unter Zuhilfenahme immer neuer Beschuldigungen. Die deutsche Delegation protestierte gegen die Einverleibung Elsaß-Lothringens ohne Volksabstimmung, deren Unterlassung ein noch größeres Unrecht bedeute als das angebliche von 1871. **Die Entente erwiderte**, in allen seinen Bestimmungen habe der Vertrag nur den Zweck, Personen und Sachen wieder in den Rechtszustand zu versetzen, in dem sie sich 1871 befanden. Die Verpflichtung, das damals begangene Unrecht wieder gut zu machen, lasse keine andere Möglichkeit zu, und Deutschland habe diese Verpflichtung übernommen, als es den **14 Punkten** zustimmte. Deutschland habe somit keinen Anspruch, eine Volksabstimmung zu verlangen. **Eupen-Malmedy** sei Angriffsbasis für den preußischen Militarismus gewesen; im **Saargebiet** würden die Einwohner zum erstenmal seit der "Annexion" dieses Gebiets durch Preußen und Bayern, die eine gewaltsame gewesen sei, "eine Regierung an Ort und Stelle haben, die keine andere Sorge und Interessen hat, außer dem für das Wohlbefinden der Bevölkerung". Wenn die deutsche Delegation hinsichtlich der Ausbeutung der Kohlengruben es ablehne, eine Wiedergutmachung zu leisten, "die den Charakter der Strafe haben würde", so scheine "der deutsche Begriff von Gerechtigkeit eine Vorstellung auszuschließen, die für jede gerechte Regelung wesentlich ist". Dem Hinweis auf die Widersprüche zum Wilson-Programm bei der Grenzziehung im Osten begegnet die Antwort mit **Vorwürfen gegen die Teilung Polens**, mit der Behauptung des vorwiegend polnischen Charakters von **Westpreußen und Posen**, mit Beschuldigungen gegen die deutsche Polenpolitik. **Ostpreußen** sei seinen "Ureinwohnern" entrissen, **Danzig** "durch Gewalt und wider den Willen seiner Bewohner dem preußischen Staat einverleibt" worden. Hinsichtlich **Oberschlesiens** wird zwar zugegeben, daß man die Behauptung aufstellen könne, daß Polen keinen rechtlichen Anspruch auf die Abtretung Oberschlesiens habe, daß aber feierlich erklärt werden müsse, daß die Behauptung, es hätte keine Rechte darauf, die durch die Grundsätze des Präsidenten Wilson gestützt würden, nicht der Wahrheit entspräche. **Die Wegnahme der Kolonien** wurde **mit den schwersten Vorwürfen gegen die deutsche Kolonialbetätigung begründet**; mit moralischem Augenaufschlag wurde erklärt, **Deutschlands Versagen auf dem Gebiete der kolonialen Zivilisation sei zu deutlich zutage getreten, als daß die alliierten und assoziierten Mächte die Verantwortung dafür übernehmen könnten, 13 bis 14 Millionen Eingeborener von neuem einem Schicksal zu überlassen, von dem sie durch den Krieg befreit worden seien.** Die einseitige Entwaffnung Deutschlands solle dessen kriegerische Angriffspolitik unmöglich machen. Deutschland solle eine Probezeit ablegen, bis es würdig sei, in den Völkerbund aufgenommen zu werden. Auch hinsichtlich der **Beschlagnahme des deutschen**

**Privateigentums im Auslande als Vorleistung für die Reparationen** ist eine Anspielung auf den Gedanken des **Artikels 231** in dem Hinweis zu erblicken, daß die alliierten Mächte während des Krieges selbst auswärtige Kapitalanlagen ihrer Staatsangehörigen in Anspruch nehmen mußten: "Jetzt ist die Zeit gekommen, wo Deutschland dasselbe tun muß, wozu es seine Gegner gezwungen hat." Sogar für die **Bestimmungen über die Handelsbeziehungen** wird zur Begründung herangezogen, daß Deutschland zeitweilig das Recht, auf dem Fuße völliger Gleichberechtigung mit den anderen Nationen behandelt zu werden, entzogen werde:

> "Die gesetzwidrigen Handlungen des Feindes haben viele der verbündeten Staaten in eine Art wirtschaftlicher Unterlegenheit gegenüber Deutschland gebracht... und es ist nur recht und billig, daß die alliierten und assoziierten Mächte für diese Periode eine größere Freiheit haben, ihren wirtschaftlichen Verkehr zu ordnen, als dies den Urhebern des Angriffs zugestanden wird."

Und ganz zum Schluß wird zu **Teil XIV (Bürgschaften)** bemerkt:

> "Nach 4½ jähriger Dauer des Krieges, den die Verleugnung dieser Grundsätze (von Moral und Kultur) durch Deutschland heraufbeschworen hat, können die alliierten und assoziierten Mächte nur die Worte des Präsidenten Wilson vom 27. September 1918 wiederholen: »Darum muß der Frieden Bürgschaften erhalten, weil an ihm Vertragschließende teilnehmen, auf deren Versprechungen, wie man gesehen hat, kein Verlaß ist«."

**(5)** Das Versailler Kriegsschuldurteil bezieht sich also nicht nur auf **Teil VIII**, sondern, wie deutlich aus der Antwort der Entente zu den deutschen Einwänden hervorgeht, will sie auch zahlreiche andere Bestimmungen mit deutschen Verfehlungen begründen. Somit ist die Behauptung von der deutschen Kriegsschuld nicht nur das Fundament der Reparationen; sie bezieht sich vielmehr auf den ganzen Vertrag. Daß die Entente die Beschuldigung Deutschlands brauchte zur Rechtfertigung der Friedensbedingungen, die, ohne daß die Welt an die besondere Schuld Deutschlands geglaubt hätte, doch vor der öffentlichen Meinung und dem einfachen Rechtsgefühl nicht hätten bestehen können, erhellt unzweideutig aus diesen Antworten, die von den unerhörten Beschuldigungen der bekannten Mantelnote umrahmt werden.

Und in diesem Sinne wurde der Vertrag auch den Völkern empfohlen. So sagte Lloyd George am 3. Juli 1919 vor dem House of Commons über den Vertrag: "Es ist kein Zweifel, daß sie (die Friedensbedingungen) streng sind. Sind sie gerecht?" Er geht darauf die territorialen Bestimmungen des Versailler Diktates durch und rechtfertigt sie. Danach fährt er fort:

> "Ich komme nun zu den Reparationen. Sind die Bedingungen, die wir auferlegt haben, ungerecht für Deutschland? Wenn die gesamten Kosten des Krieges, alle die Kosten, die jedes Land, das in den Krieg durch die Handlungen Deutschlands gezwungen wurde, gehabt hat, Deutschland auferlegt worden wären, so würde das mit dem Grundsatz der Gerechtigkeit in der zivilisierten Welt übereinstimmen. Es gab nur eine Grenze für die Gerechtigkeit und den Verstand für die Reparationen, und das war die Grenze der Fähigkeit Deutschlands zu zahlen... Ist bei den Zahlungen etwas ungerecht für Deutschland? Ich glaube nicht, daß jemand das ungerecht nennen könnte. Sicher wird niemand das ungerecht finden, außer er glaubt, daß das Recht des Krieges auf der Seite Deutschlands war.
>
> Ich komme zu einem anderen Punkt, der Entwaffnung. Ist in Anbetracht des Gebrauches, den Deutschland von seiner Armee gemacht hat, etwas Unrechtes darin, daß diese Armee zerstreut wird, wenn es entwaffnet und unfähig gemacht wird, das Unrecht, das es über die Welt gebracht hat, zu wiederholen?" Nachdem Lloyd George sodann auch die

Wegnahme der Kolonien mit **der kolonialen Schuldlüge** begründete, ging er über zu der geforderten Bestrafung des Kaisers und der "Kriegsverbrecher" und fährt dann fort: "Was war das Verbrechen? **Deutschland provozierte nicht nur, sondern plante den vernichtendsten Krieg, den die Welt je gesehen hat. Es plante und bereitete ihn jahrelang vor.** Die Nation ist mitschuldig. Deutschland ist nicht gegen den Willen der Bevölkerung in den Krieg gezogen." (Temperley a.a.O. Band III, Seite 83 ff.)

**(6)** Bekannt ist auch das Wort von Lloyd George vom 3. März 1921, daß die deutsche Verantwortung für den Krieg für die Alliierten grundlegend und die Basis sei, auf der der Bau errichtet wurde. Weniger bekannt ist, daß auch Briand bei einer aktuellen, kaum weniger schwerwiegenden und an sich dem Rechtsgefühl ins Gesicht schlagenden Entscheidung, nämlich bei der über Oberschlesien, auf die Anschuldigung zurückgriff, indem er am 17. August 1921 sagte:

> "Ich durfte nicht zugeben, daß der Geist, in dem der Friedensvertrag niedergeschrieben ist, dahin führt, Deutschland, das von den Verbandsmächten feierlichst für verantwortlich für den Krieg erklärt worden ist, eine ungeheure Mehrheit polnischer Stimmen zuzuteilen, während Polen nur eine kleine deutsche Minderheit erhalten soll, und das alles nur aus dem Grunde, weil Deutschland schon seit 50 Jahren, gleich nach dem Kriege von 1870/71, mit den Milliarden, die es Frankreich erpreßt hat, seine Industriegegenden aufgebaut hat, die in völkischer Hinsicht durchaus polnisch sind."

Hier finden wir klar die politische Nutzanwendung der Kriegsschuldfrage auf Grund ihrer völkerrechtlichen Formulierung im Versailler Vertrag. Ihre große Gefahr liegt - über den Rahmen ihrer fundamentalen Bedeutung für die Versailler Urkunde hinaus - eben in der drohenden Möglichkeit, zu jedem passenden Zeitpunkt von der Gegenseite für akute außenpolitische Interessen nutzbar gemacht zu werden. Es ließen sich hierfür eine Fülle von Beispielen anführen. Nur auf eine, die uns im Augenblick besonders berührt, sei hier noch kurz hingewiesen. Als die Verhandlungen über Einsetzung des **Young-Komitees** schwebten, hielt es der *Temps* für zweckmäßig, in den ersten Januartagen 1929 zu schreiben:

> "Den Bericht von Parker Gilbert kann man als eine Stütze für die Behauptung derjenigen ansehen, die dafür sind, daß Deutschland, imstande seine Verpflichtungen zu erfüllen, auch in vollem Maße bezahlen muß, was die Billigkeit fordert. Es würde jedem Sinn der elementarsten Gerechtigkeit widersprechen, wenn man den Nationen, die die beklagenswerten Opfer des Krieges waren, neue Lasten auferlegen würde, während die für den Weltkrieg Verantwortlichen zugleich eine Begünstigung erfahren würden, die in den natürlichen Bedürfnissen ihrer Wirtschaft nicht gerechtfertigt ist. Wenn Deutschland, wie das jetzt klar ist, die vollen Jahreszahlungen des Dawes-Planes ohne seine eigenen Existenzmittel oder die Entwicklung seines Wohlstandes zu gefährden, bezahlen kann, liegt kein Grund vor, nicht von ihm die pünktliche Erfüllung seiner Verpflichtungen zu fordern."

Und einen Monat später schrieb dasselbe Blatt:

> "Die Regelung der Reparationen muß, um dauerhaft zu sein, ein Werk der Gerechtigkeit und Billigkeit sein. Wenn es richtig ist, daß die Sachverständigen ihre Aufgabe in einer Atmosphäre der Versöhnung erledigen, so muß man doch daran erinnern, daß es eine Grenze gibt, die die Nationen, die die beklagenswerten Opfer des Krieges waren, nicht überschreiten können. Der schlimmste Irrtum, den man begehen könne, sei, zu glauben, daß angesichts der Notwendigkeit abzugrenzen, **die Mächte, denen der Krieg aufgezwungen wurde**, die die härtesten Opfer gebracht haben, und die 10 Jahre lang aus eigenen Mitteln die Wiederherstellung der zerstörten Gebiete gefördert haben, die Selbstvergessenheit bis zu den Zugeständnissen treiben könnten, daß ihnen die geschuldeten Reparationen nicht die

Verpflichtungen decken, die sie anderen Nationen gegenüber eingehen mußten, um den Streit bis zum gemeinsamen Sieg durchzuhalten, sowie die Wiederherstellung ihrer Ruinen, die sie aus eigenen Mitteln sichern mußten."

Man mag das für die Meinung einer unverantwortlichen Zeitung halten. Diese Meinung erhält ihre wirkliche Färbung erst, wenn man sieht, wie der verantwortliche Leiter der französischen Politik, der Ministerpräsident Poincaré, in den gleichen Gedankengängen wandelt. Am 20. Mai 1929, als die Pariser Reparationsverhandlungen den Anschein eines Fortschritts erweckten, erklärte er in einer Rede in Douaumont:

"Sie (die Bevölkerung von Douaumont) hat das Recht, von uns im Namen der Gerechtigkeit zu verlangen, daß wir immer an ihr Schicksal denken, wenn sich vor der Welt diese großen Fragen der Schäden und der Reparationen erheben, in denen die Parteinahme und die Leidenschaft nicht den Glanz der Wahrheit verdunkeln sollen. Welche Lügen man auch immer über den Ausbruch des Krieges 1914 zu verbreiten suchte; das französische Volk und die französische Regierung waren 1914 wie vorher dem Frieden zugeneigt, und sie taten alles, was in ihrer Macht stand, um ihn zu erhalten. Unsere Gegner haben sich nicht damit begnügt, uns den Krieg zu erklären und durch diese Erklärung jeden Verständigungsversuch zu hindern. Sie haben ein unleugbares Verbrechen begangen. Sie haben **die belgische Neutralität** verletzt. Dieser Angriff auf das Menschenrecht hat allein den Einbruch in neutrales Gebiet ermöglicht, und durch diesen Einbruch in neutrales Gebiet ist der in unseres erfolgt. Der Feind, der auf unsere östlichen Befestigungen gestoßen wäre, konnte mit Leichtigkeit eine Grenze überschreiten, die mangels dauernder Befestigungen durch das gegebene Wort hätte geschützt sein sollen. Angenommen, daß entgegen dem Zeugnis der offenkundigen Tatsachen und Akten die Zentralmächte nicht absichtlich die Initiative und Verantwortung für den Krieg übernommen hätten, so würden sie dennoch, da sie durch ihren Gewaltstreich gegen Belgien diesem und Frankreich unberechenbaren Schaden zugefügt haben, uns beiden vollen Ersatz schulden.

Viele wahrhaftige Deutsche - so verblendet sie auch durch eine teilweise und unvollständige Beweisführung sein mögen, der man entscheidende Beweise, die in Berlin selbst gleich nach dem Waffenstillstand veröffentlicht wurden, vorenthält - gestehen zu, daß durch einen solchen in Verletzung der Verträge und ohne Schonung der Bevölkerung durchgeführten Einfall ein Rechtsanspruch auf Entschädigung für allen Schaden an Personen und Sachen entsteht.

Eine angemessene Reparation sollte Frankreich keine der Kosten zur Last legen, die es auf sich nehmen mußte, sei es zur Wiederherstellung der zerstörten Gebiete, sei es für die Pensionen der zivilen und militärischen Opfer. Seit langem haben wir auf die Hoffnung einer so günstigen Regelung verzichten müssen und jedesmal, wenn Verhandlungen mit unseren Schuldnern stattfanden, haben wir uns zu Zugeständnissen hergegeben, getrieben durch den Wunsch nach Versöhnung und unserer eingewurzelten Friedensliebe. Obwohl wir wußten, daß wir nicht in dem Maße entschädigt würden, wie wir es verdienten, haben wir uns nicht entmutigen lassen...

Die Regierung wünscht zur wirtschaftlichen Erholung der Welt eine endgültige Regelung. Aber es wäre ungerecht und unannehmbar, wenn Frankreich, das mißhandelte und verwüstete Frankreich, die Kosten tragen sollte. Wir haben nicht das Recht, die Toten zu vergessen, die unsere Gemeinden beweinen, wir haben nicht das Recht zu vergessen, daß mehrere unter ihnen, wie Douaumont, sogar untergegangen sind und zum einzigen Erinnerungszeichen eine Grabsäule hinterlassen haben. Heute wie gestern, morgen wie heute, sind unsere Toten, sind unsere Verwundeten, ist unsere heimgesuchte Bevölkerung die

beste Sicherung für das Recht Frankreichs."

Und keinen anderen Zweck als diese französischen Äußerungen hat die Ende des vorigen und im Verlauf dieses Jahres von belgischer Seite betriebene Propaganda über die angeblichen deutschen Verwüstungen, die massenweise Versendung von Propagandapamphleten über Dinant, Löwen usw. Die Versailler Schuldanklage sollte für die politischen und wirtschaftlichen Interessen der beiden Länder ausgenutzt werden.

---

### *II.*

**(1)** Zwei Gesichtspunkte beherrschen die gesamte Erörterung der Kriegsschuldfrage. Der eine ist der, der in Versailles in so verhängnisvoller Weise mißbraucht wurde, der gesunde und von allen Völkern freudig und aufrichtig begrüßte Gedanke, durch eine sorgfältige Analyse der Ursachen **des großen Weltkrieges** zu einer Verminderung, ja vielleicht zu einer Verhinderung, zu einer Ächtung von Kriegen zu gelangen. Es erlangte durch die Fixierung in einem Friedensvertrag eine Anschauung völkerrechtliche Geltung, die bisher für die Praxis der Kriege und der Friedensschlüsse nicht maßgebend war: die Anschauung vom Krieg als Verbrechen, während der Krieg bisher als letztes Mittel der Politik völkerrechtlich erlaubt war. Wir haben hier nicht den tatsächlichen oder vermeintlichen völkerrechtlichen Fortschritt an sich zu werten, sondern können nur betonen, daß die fortschrittlichen Möglichkeiten in verhängnisvoller Weise dadurch entwertet wurden, daß diese Anschauung mit einem Urteilsspruch verbunden wurde, der jeglicher Rechtspraxis widersprach, indem die Partei, die als Ankläger und Richter zugleich auftrat, ihn fällte. Der Angeklagte wurde nicht gehört. Die Politik war maßgebend für den Urteilsspruch. Sie griff auch der historischen Forschung nach den Kriegsursachen vor. Als eine *cause jugée* wollte sie behandelt wissen, was unmöglich einwandfrei festgestellt sein konnte. Und so tritt der andere, für uns Deutsche lebensnotwendige, für die soeben dargestellte Anschauung und damit für alle Völker aber sich zwangsläufig ergebende und für ihre Verfolgung und Durchsetzung notwendige Gesichtspunkt hinzu, das Kriegsschuldurteil des Versailler Vertrages nachzuprüfen. In treffender Weise hat die deutsche Reichsregierung in ihrem Antrage vom 29. November 1918 auf Einsetzung einer Untersuchungskommission die Aufklärung aller Einzelheiten der Vorgänge, die zum Kriege führten, als notwendig hingestellt für die Herbeiführung des Weltfriedens, für die Schaffung dauernder Sicherheit gegen künftige Kriege und für die Wiederherstellung des Vertrauens der Völker untereinander. Eine gerechte Würdigung der Hergänge bei Freund und Feind ist die Vorbedingung für die künftige Versöhnung der Völker, ist die einzige mögliche Grundlage für einen dauernden Frieden und für den Bund der Völker. Die Gegenseite verhielt sich ablehnend. So antwortete die britische Regierung in ihrer Note vom 7. März 1919:

> "Ich habe die Ehre Sie zu benachrichtigen, daß die Regierung Seiner Majestät der Meinung ist, daß es unnötig sei, auf den deutschen Vorschlag irgendeine Antwort zu geben, da nach Meinung der verbündeten Regierungen **die Verantwortlichkeit Deutschlands für den Krieg** längst unzweifelhaft festgestellt worden ist."

Die Regierungen der anderen Mächte nahmen zu der deutschen Anregung überhaupt nicht Stellung.

**(2)** Die Bemühungen der deutschen Delegation unter Graf Brockdorff-Rantzau und der deutschen Reichsregierung, aus der Versailler Urkunde namentlich diese Bedingungen zu entfernen, die, "ohne eine materielle Bedeutung zu besitzen, lediglich den Zweck verfolgen, dem deutschen Volke seine Ehre zu nehmen", scheiterten. "Übermächtiger Gewalt weichend" mußten auch diese Bedingungen mitunterzeichnet werden. So gelang es nicht, die politische Fixierung der Behauptung von der deutschen Kriegsurheberschaft im Versailler Vertrag abzuschlagen. Für Deutschland konnte die Angelegenheit damit jedoch niemals als "abgeurteilt" gelten. Der Protest gegen die "unerhörte

Ungerechtigkeit" der Friedensbedingungen, der Protest gegen die falsche moralische Begründung mußte eine Bewegung hervorrufen, die sich auf die Revision von Versailles richtete, die die Anfechtung des Versailler Urteils, die Wiederaufnahme des Verfahrens erstrebte. Der Weg dafür war durch die Gegenseite vorgeschrieben. Die Anklage von Versailles mußte sachlich widerlegt werden. Dies konnte nur mit den Mitteln der historischen Forschung geschehen. Indem auf die Einleitung dieses Beitrages verwiesen wird, soll nochmals ausdrücklich festgestellt werden, daß die Fragestellung des Versailler Urteils von deutscher Seite als unzulässig und unhistorisch angesehen wird. Wenn die deutsche Forschungs- und Aufklärungsarbeit aber in den jetzt abgelaufenen zehn Jahren diese Fragestellung im wesentlichen übernommen hat, so erfolgte dies, weil wir es eben mit einer ausgesprochen politischen Frage zu tun haben. Die historische Frage nach den Gründen des Weltkrieges kann überhaupt erst erörtert werden, wenn die mit politischen Zweckabsichten verbundene Versailler Anklage beseitigt ist. Wir kommen auf diesen Gedanken noch einmal ausführlicher zurück. An dieser Stelle soll nur gesagt werden, daß die advokatorische Form der internationalen Erörterung der Kriegsschuldfrage, die Form, die sich mit den Begriffen "Anklage" und "Widerlegung" umschreibt, von der Gegenseite bewirkt worden ist. Aus ihr ergeben sich die vom Historiker festzustellenden Mängel an der Bewegung. Es kann aber nicht geleugnet werden, daß die Widerlegung der Versailler Anklage von deutscher Seite aus mit allen Mitteln und nach den Methoden der historischen Forschung betrieben worden ist.

**(3)** Hierfür galt es zunächst den Stoff für die historische Urteilsbildung auf objektiver Grundlage bereitzustellen. Schon 1919 war der Anfang gemacht worden mit dem Deutschen Weißbuch über die Schuld am Kriege, der sogenannten Professoren-Denkschrift, und der Herausgabe der *Deutschen Dokumente zum Kriegsausbruch*, der sogenannten Kautsky-Akten. Der stärkste Beitrag zur geschichtlichen Forschungsarbeit ist aber durch die Aktenpublikation des Auswärtigen Amtes *Die Große Politik der Europäischen Kabinette 1871 bis 1914* geliefert worden, die 1921 begonnen und im Frühjahr 1927 nach dem Ende 1926 erfolgten Abschluß der Öffentlichkeit in 40 Bänden zu 54 Teilen übergeben wurde. Das Motto für diese ebenso schwierige wie verantwortungsvolle Arbeit lautete nach der Formulierung, die der damalige Reichsaußenminister Dr. Rathenau 1922 beim Erscheinen der ersten Bände prägte: "Im Dienste der Wahrheit." Den leichtfertigen und böswilligen Behauptungen der Kriegspropaganda und ihrer willkürlichen Fixierung im Friedensvertrag sollte das unanfechtbare Rüstzeug der wissenschaftlichen Forschung durch die lückenlose Offenlegung aller, auch der geheimsten Vorgänge der deutschen Politik seit 1871 entgegengestellt werden. Niemals ist der Wahrheitsmut dieser Veröffentlichung hinter dem ursprünglichen Zweck, der Widerlegung des Versailler Urteils, zurückgewichen. Auch die zahlreichen Fehler und Irrtümer der deutschen Vorkriegspolitik liegen vor aller Augen zur Beurteilung dar. Nur das ist nicht in den Akten zu finden, weil es nicht in ihnen zu finden war: eine Stütze für die Anklage, daß Deutschland im frevlerischen Streben nach Weltherrschaft, nach Unterjochung freier Völker bewußt den Krieg vorbereitet und bei Gelegenheit willentlich und wissentlich entfesselt habe. Die Erhaltung des Friedens ist, auch wenn dieses Ziel nicht zu jeder Zeit mit glücklichen Mitteln verfolgt wurde, immer Leitstern der deutschen Politik gewesen. Der Weltkrieg, aus einer Konstellation der Mächtegruppierung entstanden, die sich in den Jahren vor dem Kriege immer ungünstiger für Deutschland entwickelt hatte, konnte deutscherseits nicht verhindert werden, und es dürfte müßig sein, sich mit den vielen "Wenn"-Fragen aufzuhalten, die sich bei jedem Ergebnis, bei jedem Schritt stellen lassen.

Wie wir gesehen haben, hat Deutschland durch Veröffentlichung seiner Akten alle seine Geheimnisse offengelegt. Das Bild über die internationale Politik von 1871-1914 konnte ergänzt werden durch die teilweise Veröffentlichung österreichischer Akten, sowie durch Publikationen der Sowjetregierung über die russische Vorkriegspolitik. Dem deutschen Vorgehen, der moralischen Wirkung der deutschen Aktenpublikation haben sich auch die anderen Regierungen auf die Dauer nicht verschließen können. So hat England bisher von seiner auf 11 Bände berechneten Ausgabe der *Britischen amtlichen Dokumente über den Ursprung des Weltkrieges 1898-1914* den 11., den

Kriegsausbruch betreffenden Band, sowie den 1.-5. Band über die Zeit von 1898-1909 veröffentlicht. Amerika hat gleichfalls schon einen Band seiner Aktenpublikation der Öffentlichkeit übergeben. In Frankreich liegen zwar schon seit langem die Beschlüsse auf Öffnung der Archive vor, jedoch sind bisher Akten noch nicht herausgegeben worden. Das für Anfang dieses Jahres geplante Erscheinen der ersten drei Bände ist nach neueren Mitteilungen doch wieder hinausgeschoben worden.

In wissenschaftlich-systematischer Weise sind von deutscher Seite alle Einzelheiten des gesamten Fragenkomplexes untersucht worden. Die 1921 gegründete "Zentralstelle für Erforschung der Kriegsursachen" hat in gründlicher und umfassender Weise alles einschlägige Material gesammelt, gesichtet und verarbeitet. Zahlreiche deutsche Wissenschaftler und Schriftsteller aller politischen Richtungen sind unermüdlich um die Klärung des Tatbestandes bemüht gewesen. Der Arbeitsausschuß Deutscher Verbände hat bei seiner auf überparteilicher Grundlage im In- und Auslande geleisteten Aufklärungsarbeit immer nur wissenschaftlich fundierte Darstellungen und Angaben verbreitet.

**(4)** In immer steigendem Maße hat sich auch die historische Forschung des Auslandes an der Klärung der Kriegsschuldfrage beteiligt. Die wissenschaftliche Literatur darüber ist allmählich fast unübersehbar geworden, und eine Übersicht hierüber zu geben, würde an dieser Stelle zu weit führen. Wie Pierre Renouvin vor kurzem in einem im Aprilheft der Zeitschrift *L'Esprit International* erschienenen längeren Aufsatz, auf den wir in anderem Zusammenhang noch zurückkommen werden, sich ausdrückte, ist die Forschung des Auslandes der deutschen "Propaganda" und dem Einfluß der deutschen Protestbewegung "erlegen", indem sie die Forderungen der deutschen Historiker angenommen hat. Wir können deutscherseits diese widerwillig gegebene Feststellung nur begrüßen, da wir wissen, daß ein großer Teil dieser Forscher bei Beginn ihrer Arbeit durchaus nicht auf dem Standpunkt der "deutschen These" stand, aber nach einem gewissenhaften und eindringlichen Studium der zur Verfügung stehenden Quellen zur Revision des in Versailles gefällten Urteils kam und seiner Meinung offen Ausdruck gab. Wahrheitsuchende Männer in allen Ländern der Welt haben mit großem Eifer und wissenschaftlicher Gründlichkeit das einschlägige Aktenmaterial, die zahlreichen Memoirenwerke, Sonder- und Spezialstudien verarbeitet und ihre Auffassungen in grundlegenden Werken veröffentlicht. In Amerika sind es Männer wie H. E. Barnes, F. Bausman, Becker, Bright, Blakeslee, St. E. Bruce, Buell, J. W. Burgess, E. Davis, J. S. J. Ewart, S. B. Fay, J. Gaffney, W. L. Langer, A. J. Nock, Salmon, F. Schevill, Bernadotte Schmitt, Ch. Seymour, Ch. C. Tansill und andere, die sich in dieser Richtung bemühen. Die Engländer, von denen der leider verstorbene E. D. Morel schon frühzeitig den Kampf gegen das "zerstörende Gift" aufgenommen hatte, beteiligen sich durch R. Beazley, W. H. Dawson, G. L. Dickinson, Edith Durham, G. P. Gooch, C. H. Herford, Haedlam Morley, Harold Temperley, **A. Ponsonby** und anderen. Von Italienern seien Barbagallo, Torre, Salandra, Nitti, Cadorna, Palamenghi-Crispi und Lumbroso genannt. Selbst in Frankreich mehrt sich die Zahl derjenigen, die der Wahrheit die Ehre geben. Georges Demartial, Alcide Ebray, Alfred Fabre-Luce, Gouttenoire de Toury, Louis Guétant, Victor Margueritte, Matthias Morhardt, der ehemalige Botschafter Paléologue, Alfred Pevet, Ernest Renauld, Pierre Renouvin seien erwähnt. In Japan, in Rußland, in den neutralen Staaten sind überall Männer in der gleichen Richtung am Werk.

Als das Ergebnis ihrer Untersuchungen läßt sich feststellen, daß die Unhaltbarkeit des **Artikels 231** von der wissenschaftlichen Forschung in der ganzen Welt anerkannt ist. Aus der Fülle der Untersuchungsergebnisse sei hier nur auf die Zusammenfassung hingewiesen, die der amerikanische Professor Sidney B. Fay in seinem zweibändigen Werk: *The Origins of the World War* Ende vorigen Jahres gab:

> "Das Urteil des Versailler Vertrages, daß Deutschland und seine Verbündeten allein verantwortlich sind, müssen wir fallen lassen. Es gründet sich auf unvollständige und nicht

immer vernünftige Beweise. Es wird allmählich von den besten Historikern aller Welt anerkannt, daß es nicht mehr zu halten und zu verteidigen sei. Es beruht auf historisch ungesunder Grundlage und sollte daher revidiert werden."

Und erwähnt sei auch das Urteil des Historikers an der Pariser Sorbonne Pierre Renouvin:

> "Der **Artikel 231** des **Versailler Diktates** spricht ein Urteil aus: Mit unvollständigen Beweisen haben die Staatsmänner es unternommen, eine offizielle Überzeugung festzunageln, eine historische Wahrheit niederzulegen, die schon durch ihren Charakter der wissenschaftlichen Genauigkeit entbehrt."

**(5)** Die wissenschaftliche Forschung hat somit die stärkste Bresche in das Urteil von Versailles gelegt. Wissenschaftlich ist es als widerlegt zu betrachten, wenn auch für Einzelfragen noch Stoff für eine jahrzehntelange Arbeit vorliegt. Wie steht es aber mit der Anerkennung dieses wissenschaftlich erforschten Tatbestandes? Die Lösung der Kriegsschuldfrage im Sinne des Versailler Vertrages kann nicht die Wissenschaft allein bringen. Eine noch so eindringliche wissenschaftliche Erforschung der Kriegsursachen wird der moralisch-psychologisch-politischen Seite des Problems nicht nachkommen können. Das Versailler Kriegsschuldurteil entsprach einer in vier Jahren Weltkrieg erzeugten Weltmeinung. An der Entstehung dieser Weltmeinung wirkten die verwickeltsten völkerpsychologischen Vorgänge mit. Mit allen Mitteln der Propaganda wurde sie gefördert. So reicht sie tief ins Moralische hinein. Es hängen auch so viele politische Interessen daran, daß die Widerstände, die sich noch allenthalben der Anerkennung der Wahrheit entgegenstämmen, vielfach noch sehr stark sind. Das gilt sogar noch für die wissenschaftlichen Kreise. Noch 1928 hat der 6. Internationale Historikerkongreß in Oslo die Kriegsschuldfrage von der Erörterung ausgeschlossen. Eine Aufforderung an die Mitglieder der Versailler Kriegsschuldkommission von 1919 sich zu äußern, wie sie heute angesichts der durch die Dokumentenveröffentlichungen geklärteren Sachlage sich zu ihrer damaligen Auffassung über die deutsche Kriegsschuld stellten, die Dr. von Wegerer, der Leiter der Zentralstelle für Erforschung der Kriegsursachen, im Juliheft 1928 der *Current History* ergehen ließ, wurde von den meisten abgelehnt, von einem Teil sogar noch im Sinne der Versailler Behauptung beantwortet. Noch 1923 hatte der Internationale Historikertag unter Ausschluß Deutschlands stattgefunden, wie es unter dem Druck des internationalen Boykotts gegen deutsches Wesen überhaupt ja sehr lange gedauert hat, bis die internationalen wissenschaftlichen Fäden wieder geknüpft wurden. Der geistige Krieg gegen Deutschland beschränkte sich nicht nur auf die Vorwürfe gegen die deutsche Politik; der deutsche Charakter an sich wurde beschimpft. Einen Niederschlag dieser Kriegspsychose haben wir zum Beispiel in einem Buch, das, abgeschlossen im Dezember 1919, mit der Jahreszahl 1925 unter dem Titel *Créer* bei Payot, Paris, erschien und keinen Geringeren als Edouard Herriot zum Verfasser hat. Grausamkeit, Überheblichkeit, Lüge sind hiernach die Grundzüge des preußischen Charakters, einem "der widerwärtigsten, dem man begegnen kann". Deutschland fühle sich in der Schlechtigkeit wohl. Neben diesen Vorwürfen gegen den preußisch-deutschen Charakter fallen herabsetzende Bemerkungen gegen die deutsche Wissenschaft und die deutsche Technik. Deutschland habe selbst fast nichts erfunden, aber von den Erfindungen anderer immer Nutzen gezogen. [Scriptorium merkt an: den Bestohlenen des Diebstahls bezichtigen - das ist nach wie vor das beste Deckmäntelchen für **die eigenen Vergehen!**] Wenn auch solche allgemeinen Beschimpfungen im Laufe der Jahre zurückgetreten sind, so sind die in die Kriegsschuldbehauptung im engeren Sinne gruppierten Anschauungen durchaus noch nicht in der öffentlichen Meinung der anderen Länder geschwunden. Die Schulbücher sind weder in Amerika, noch namentlich in Frankreich trotz dankenswertester Bemühungen auch in diesen Ländern noch keineswegs von dem Gift gereinigt. Ende des letzten Jahres ist bei dem Militärverlag Charles Lavauzelle in Paris ein kleines Lehrbuch für die militärische Jugenderziehung herausgekommen, das zweifellos mit Zustimmung des französischen Kriegsministeriums veröffentlicht worden ist. Es beginnt mit der Feststellung der deutschen Kriegsschuld. "Ursachen des Krieges" lautet die Überschrift, worauf es heißt:

"Der im August 1914 durch Deutschland und Österreich Rußland und Frankreich erklärte Krieg war die gewollte Folge einer Politik, die auf die Sicherung der Hegemonie der germanischen Macht in der Welt hinzielte. Die Schwierigkeiten, die Deutschland in Marokko machte, die Konferenz von Algeziras im Jahre 1906 und der Panthersprung von Agadir im Juli 1911 waren die ersten charakteristischen Symptome des Konfliktes, der Europa bedrohte. Seit 1911 verschärften sich die kriegerischen Tendenzen Deutschlands. Seine aktive Heeresstärke stieg in drei Jahren von 650 000 auf 900 000 Mann. Deutschlands Verbündeter Österreich hielt seinerseits die Mobilisierung eines Teiles seiner Streitkräfte dauernd aufrecht. Die Ermordung des österreichischen Thronfolgers in Sarajewo am 28. Juni 1914 gab für den durch die preußische Militärkaste und die Alldeutschen gewünschten Krieg den Vorwand ab."

Darauf folgen unter der Überschrift "Die Kriegserklärung" die weiteren Ausführungen:

"Österreich erklärt am 18. Juli an Serbien im Anschluß an ein absichtlich kategorisch und verletzend gehaltenes Ultimatum, auf das das Kabinett von Belgrad trotzdem eine versöhnliche Antwort gegeben hatte, den Krieg. Als Antwort auf die österreichische Mobilisierung mobilisierte Rußland am 31. Juli. Deutschland ordnet die allgemeine Mobilmachung am 1. August an - allerdings hatte es im geheimen seit dem 25. Juli mobilisiert - und erklärt Rußland den Krieg. Während der Periode politischer Spannung hat Deutschland alle Vermittlungsvorschläge, die in der Absicht, den Konflikt zu vermeiden, durch Frankreich oder England gemacht worden waren, vereitelt. Frankreich verfügt treu seinem Bündnisvertrag seinerseits die allgemeine Mobilmachung am 1. August. Am 3. August erklärt Deutschland unter anerkanntermaßen nichtigen Vorwänden, die zudem inzwischen dementiert worden sind, Frankreich den Krieg, und schließlich stellt sich England, während Italien uns seine Neutralität versichert, am 4. August angesichts der Verletzung Belgiens und Luxemburgs an unsere Seite. So war in wenigen Tagen zwischen Deutschland und Österreich einerseits, Frankreich, Rußland, England, Belgien und Serbien andererseits der Krieg ausgebrochen. Japan trat am 15. August auf die Seite der Alliierten.

Was auch Deutschland behaupten möge, heute ist in aller Form bewiesen und festgestellt:

daß es den Krieg gewollt hat;

daß es ihn zu dem ihm genehmen Augenblick mit den tadelnswertesten Mitteln entfesselt hat;

daß es mit Voreingenommenheit alle zu seiner Verhinderung gemachten Anstrengungen vereitelt hat;

daß es französisches Gebiet vor der Kriegserklärung verletzt hat.

Deutschland bleibt deshalb auf alle Zeit vor der Geschichte für diesen Krieg verantwortlich, den es gewollt, vorbereitet, provoziert und aufgezwungen hat."

Das ist der Geist, in dem die französische Jugend über die Kriegsschuldfrage unterrichtet wird. Vor allem ist es jedoch die Presse, in der die Beschuldigungssucht gegen Deutschland bei jeder Gelegenheit wieder hervorbricht und dabei immer wieder auf Argumente hinsichtlich der Kriegsschuldfrage zurückgreift. Ohne ihren Standpunkt in der Angelegenheit zurückgenommen zu haben, ist in der englischen Presse ein Zurücktreten, eine gewisse Gleichgültigkeit der Kriegsschuldfrage gegenüber zu beobachten. Anders steht es mit der französischen Presse. Die deutsch-französischen politischen Spannungen, die Rheinlandräumung, die Sicherheitsfrage, die Reparationsfrage geben den französischen Zeitungen immer wieder Anlaß, spontan mit Beschuldigungen und Verdächtigungen zu arbeiten. Der "deutsche Angriff" ist stehendes Argument, wenn von der "bedrohten" französischen Sicherheit die Rede ist. Die deutsche Vertragstreue wird

immer wieder angezweifelt und die restlose Erfüllung der Verträge von Deutschland gefordert. Es wurde schon gezeigt, daß der enge Zusammenhang der Kriegsschuldfrage mit der Reparationsfrage auch jetzt wieder stark hervorgetreten ist.

Oft genug wird zwar der beliebte Unterschied zwischen den "zwei Deutschland" gemacht. Es wird die bereits in der Kriegspropaganda angewandte Gleichung republikanisch = friedlich, monarchistisch = kriegerisch angewendet, was auf das Ausspielen der Unterscheidung Regierung und Volk hinauskommt. Für diese Vergleiche sind jedoch vorwiegend taktische Gründe maßgebend, um dadurch einen Zwiespalt in das deutsche Volk zu treiben. Wenn es darauf ankommt, wird doch, wie schon **in der Antwort der Entente vom 16. Juni 1919**, die Last und Schuld auf das ganze deutsche Volk gelegt.

**(6)** So ist es die Gegenseite, die immer wieder auf die angebliche Kriegsschuld Deutschlands zurückkommt und zu keinerlei Entgegenkommen, zu keinerlei Abstrich bereit ist. Die Bindung an das Versailler Kriegsschuldurteil steht immer noch hemmend zwischen der Aussöhnung der Völker, bildet ein psychologisch-moralisch-politisches Friedenshindernis. So deutlich das zu spüren ist, so wenig ist bisher die Gegenseite bereit gewesen, es hinweg zu räumen. In der Diskussion der Staatsmänner, somit in der hohen Politik steht die Kriegsschuldfrage im wesentlichen noch da, wo sie 1919 stand. Das Urteil gilt noch immer, und die Gegenseite hält zähe daran fest.

Zur Unterzeichnung gezwungen, ist für Deutschland, so lange das Versailler Kriegsschuldurteil besteht, die Haltung ihm gegenüber fest bestimmt. Alle Gruppen des deutschen Volkes haben sich in eindrucksvoller Weise gegen das Urteil des **Artikels 231** ausgesprochen. Die deutsche Bewegung gegen die falsche Behauptung wird bestehen, so lange der **Artikel 231** in Geltung ist. So illusionsfrei das deutsche Volk auch den gegenwärtig noch bestehenden Machtverhältnissen ins Auge sehen muß, es wird das Streben, die Fesseln zu lockern, niemals aufgeben; es wird sich mit dem Urteil des **Artikels 231** nicht abfinden. Die deutsche Reichsregierung, die nicht nur bei der Unterzeichnung protestiert und nicht nur in zahlreichen Erklärungen sich auf diesen Protest berufen hat, benutzte denn auch wichtige außenpolitische Entscheidungen, wie 1924 die Annahme des **Dawesplanes**, 1925 die Verhandlungen in Locarno, 1926 den Eintritt in den Völkerbund, um immer wiederholt der Auffassung Ausdruck zu verleihen, daß diese politischen Schritte nicht als ein stillschweigendes Sichabfinden mit dem Versailler Schuldspruch gedeutet werden dürften. Es ist freilich trotz allen Entgegenkommens, das die deutsche Politik bewies, nicht gelungen, die Gegenseite zu einer Aufgabe ihres Standpunktes zu bewegen. Die Vorstöße der deutschen Reichsregierung sind ohne Erfolg geblieben, und Deutschland hat kein Mittel, die Gegenseite zur Aufgabe ihres Standpunktes zu zwingen, so lange die Gegenseite dies nicht will. Für die politische Lösung der Kriegsschuldfrage ist sie keine Frage der Erkenntnis, sondern eine solche des Willens.

Auf der anderen Seite darf natürlich auch ein reiner Opportunitäts-Standpunkt in der Kriegsschuldfrage nicht ausschlaggebend sein. Es ist wohl richtig, daß viele Schritte der Reichsregierung, daß zum Beispiel auch die bekannte Tannenbergrede des Reichspräsidenten von Hindenburg die Gegenseite zur Versteifung ihres Standpunktes in der Kriegsschuldfrage veranlaßt hat. Die sittlich-moralische Bedeutung der Kriegsschuldfrage muß aber für das deutsche Volk über solchen Tagesaufregungen stehen. Trotz aller Bedenken, die sich bei einer Beobachtung der Auswirkungen derartiger Regierungserklärungen im Ausland auslösen mögen, ist doch festzustellen, daß sie mit dazu beigetragen haben, das Urteil der weiten Massen des Auslandes ins Schwanken zu bringen. Die Existenz der Kriegsschuldfrage ist für die Entente unbequem. Es ist für sie ärgerlich, daß das deutsche Volk das Recht, sie als *cause jugée* zu behandeln, in Frage stellt. Das deutsche Volk darf jedoch um seiner Selbstachtung, seiner sittlichen Existenz willen nicht auf sein Recht verzichten, den Protest gegen die falsche Anschuldigung aufrecht zu erhalten. Das Ziel der Befreiung von einer die Nation schwer schädigenden Verleumdung steht noch immer vor ihm; ihm nachzustreben, darf ihm nicht verwehrt werden. Freilich werden Mittel und Wege, die angewandt

werden, immer sorgfältig geprüft werden müssen.

**(7)** Ohne irgendwie von Deutschland dazu veranlaßt zu sein, haben es andererseits die Staatsmänner der Gegenseite nicht an Gelegenheiten fehlen lassen, ihrerseits die alten Beschuldigungen zu wiederholen und in immer neuer Form vorzubringen. Poincaré, dessen Sonntagsreden aus den ersten Jahren der Nachkriegszeit fortwährend die Kriegsschuldfrage behandelten, hat auch bis in die jüngste Zeit hinein von dieser Gewohnheit nicht gelassen. Es sei nur an seine Reden von Lunéville, Laeken, Orchies, Bar-le-Duc im Jahre 1927, an seine Reden in Straßburg, Carcassone, Chambery im Jahre 1928 erinnert. Das Ableben des Botschafters der Vereinigten Staaten in Paris, Myron T. Herrick, benutzte er, um den Verstorbenen als treuen Freund Frankreichs zu feiern, der 1914 gewußt habe, daß Frankreich keinerlei Schuld an dem Konflikt und an der Katastrophe habe. Herrick habe sich zum Verteidiger der französischen Sache gemacht, und wenn Amerika mit der Überreichung der Medaille an die Stadt Verdun 1922 "diese kleine und ruhmreiche Stadt ehren wollte, so, weil es wußte, daß die Schlacht und der Sieg von Verdun die Schlacht und der Sieg des Rechtes und der Freiheit waren". Auch die schon erwähnte Rede in Douaumont vom 20. Mai dieses Jahres bewegt sich, wie wir gesehen haben, in denselben Gedankengängen.

Auch Briand hat in der letzten Zeit nicht weniger als dreimal anläßlich des Kellog-Paktes es nicht unterlassen können, Anspielungen auf die Kriegsschuldfrage zu machen, indem er mit einem gewissen Mitleid von den Bemühungen und den Ängsten des deutschen Volkes sprach, die Verantwortung für den Weltkrieg von sich abzuwälzen, ohne im geringsten in Frage zu stellen, daß die Verantwortlichkeit dieses Volkes bestehe.

In dem Vorwort zu der neuen Auflage seines Buches *25 Jahre 1892-1916* lehnt es Lord Grey ab die Frage zu erörtern, ob der **Artikel 231** der Wahrheit entspricht oder nicht. Er bedauert nur, daß man ihn in den Friedensvertrag hineingenommen habe. Eine Aufhebung des Artikels würde als ein gewisses Zugeständnis der Alliierten aufgefaßt werden, als würde damit die Unschuld Deutschlands zugegeben und als ein Zugeständnis eines gewissen Bewußtseins von Kriegsschuld seitens der Alliierten. Wenn auch das Bedauern über die Aufnahme des Artikels eine gewisse Unterhöhlung desselben bedeutet, so will doch Lord Grey auch nicht die Konsequenzen ziehen, ihn wirklich zu beseitigen.

Dieselben politischen Motive sind es auch, die den langen Widerstand erklären, der in den Ententeländern sich der Öffnung der Archive widersetzte. Schließlich hat aber, wie schon erwähnt, doch das Beispiel Deutschlands gewirkt, und die Veröffentlichung der deutschen Dokumente hat so entschieden einen starken moralisch-politischen Einfluß ausgeübt. Der Entschluß, die englischen Akten zu veröffentlichen, wurde 1924 auf Grund eines Briefwechsels zwischen Seaton-Watson und Chamberlain gefaßt. In Frankreich war der Widerstand gegen die Öffnung der Archive besonders stark. Seit 1923 erhob Ferdinand Bouisson, der Präsident der Liga für Menschenrechte, die Forderung nach Öffnung der Archive; mehrmals, nämlich 1923 von Poincaré und im November 1924 von Herriot wurden seine Anträge von der Regierung abgelehnt. Im November 1925 und im September 1926 wurde die Antwort erteilt, daß man noch mit der notwendigen Vorordnung der Dokumente beschäftigt sei. Endlich in der Kammersitzung vom 10. Februar 1927 erteilte Poincaré auf eine Anfrage des Abgeordneten Fontanier die Antwort, daß jetzt, nachdem die anderen Länder mit ihren Veröffentlichungen vorangegangen seien, auch für Frankreich der Zeitpunkt zur Veröffentlichung gekommen sei. Aber erst nach einem Jahre, im Februar 1928, wurde endlich die Zusammensetzung des 44köpfigen Ausschusses bekanntgegeben, der mit der Herausgabe betraut wurde. Er unterscheidet sich grundsätzlich von dem kleinen Gremium von zwei bis drei Gelehrten, denen in Deutschland und England die Arbeiten übertragen wurden dadurch, daß zahlreiche Diplomaten und Politiker in diesem Ausschuß vertreten sind.

**(8)** Diese Darstellung würde nicht vollständig sein, wenn in ihr nicht auch einiger Bewegungen

gedacht würde, die doch Zeugnis davon ablegen, daß auch in den Ländern der Gegenseite neben der wissenschaftlichen Erörterung eine politische Diskussion über die Kriegsschuldfrage einherläuft. Schon 1922 fand in der französischen Kammer eine tagelange Debatte über die Kriegsschuldfrage statt. Angeregt durch Interpellationen der Abgeordneten Villenaut, Lafont, Marcel Cachin und Vaillant kam es zu dramatischen Szenen. Zwar erfolgte keine gründliche Erörterung der Angelegenheit; auch war das gegen Poincaré gerichtete Anklagematerial zu improvisiert. Immerhin bedurfte es aber doch des Eingreifens von Poincaré und von Viviani, von denen besonders der letztere in glänzender Beredsamkeit die Situation zugunsten Poincarés herumriß. In der Zwischenzeit ist die Frage noch mehrfach im französischen Parlament behandelt worden. Aber wie in Frankreich noch immer gegen unbequeme Wahrheiten vorgegangen wird, zeigt der Fall Demartial, dem im letzten Jahr das Recht entzogen wurde, den Orden der Ehrenlegion in den nächsten fünf Jahren zu tragen. Anlaß dazu war ein Aufsatz, den Demartial in einer amerikanischen Zeitschrift gegen den **Artikel 231** veröffentlicht hatte. "Der Aufruf an die Gewissen", den am 9. Juli 1925 unter Führung von Victor Margueritte 100 Franzosen unterzeichneten, wendet sich gegen die Erpressung der Unterschrift unter den **Artikel 231**. Ein englischer gleichnamiger Aufruf Ende des Jahres 1926 wendet sich, ohne zu dem Inhalt des Artikels Stellung zu nehmen, gegen den Präzedensfall, daß der Sieger auf solche Weise ein Urteil gesprochen hat. Er ersucht die Regierungen, entweder diesen Artikel zu ändern oder einzeln entsprechende Absichten kund zu tun. Bezugnehmend auf den vorher erwähnten Aufruf hat Victor Margueritte Ende des letzten Jahres noch einen mit 131 Unterschriften versehenen "Appell an den gesunden Menschenverstand" veröffentlicht. Auf das bereits erwähnte Urteil von Renouvin, des hervorragendsten französischen Kenners der Materie sei hier noch einmal hingewiesen. So fehlt es an Vorstößen von privater Seite auch in den fremden Ländern sicher nicht. Doch so lange die offizielle Politik ihnen nicht Rechnung trägt, kann von einer wirklichen Lösung nicht die Rede sein. In diesem Zusammenhang sei noch auf die verschiedenen Debatten hingewiesen, die im amerikanischen Senat und in der amerikanischen Kammer stattfanden. Der Senat lehnte 1924 einen Antrag des Senators Owen, die Kammer einen solchen des Abgeordneten Victor Berger, in denen die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gefordert wurde, ab. Senator Owen hatte erst mit seiner 6. Resolution Erfolg, indem der Senat den Auftrag gab, eine bibliographische Zusammenstellung über die gedruckten Unterlagen über den Ursprung des Weltkrieges anzufertigen. Wie jedoch der ehemalige amerikanische Generalkonsul Gaffney 1927 mitteilte, ist dieser Bericht "aus Gründen diplomatischen guten Einvernehmens" nicht als Regierungsdrucksache herausgekommen, vermutlich, weil er für Deutschland zu günstig ausgefallen war. Eine außerordentlich starke Bewegung hat sich in Amerika namentlich in den Kreisen der Deutsch-Amerikaner und, unterstützt von den im National Weekly Syndicate zusammengeschlossenen Zeitungen, für die Resolution entfacht, die Senator Shipstead am 3. Mai 1928 eingebracht und am 7. Januar 1929 wiederholt hatte. Diese Resolution geht davon aus, daß der **Artikel 231** auf dem Gutachten der von der Entente 1919 eingesetzten Kommission beruht. Da Amerika in dieser Kommission durch Staatssekretär Lansing und Professor Scott vertreten war, ein derartiges Urteil jedoch nur von einem unparteiischen Gerichtshof hätte gefällt werden dürfen, wird der Senat ersucht zu entscheiden, ob nicht für die amerikanische Regierung der Zeitpunkt gekommen sei, den alliierten Mächten zu empfehlen, diesen Artikel abzuändern oder die Absicht kundzutun, ihn nicht mehr zu beachten. Die Entscheidung über diese Resolution ist noch nicht gefallen.

**(9)** So wichtig und begrüßenswert diese Bewegungen in den einzelnen Ländern für die Lösung der Schuldfrage sind, so sind ihre politischen Auswirkungen doch noch nicht endgültig zu bewerten. In der Fülle der Ereignisse und Vorgänge ist eine Erklärung jedoch von ganz unübersehbarer Bedeutung geworden. Es gibt eine einzige einheitliche Stellungnahme von Vertretern aller Länder, die hier daher besonders hervorgehoben werden muß. Sie knüpft an den Versuch an, seitens der Weltkirchenkonferenz zu einer Lösung der Kriegsschuldfrage beizutragen. Auf der Tagung dieser Konferenz in Stockholm im Jahre 1925 hatte die deutsche Delegation darauf verzichtet die Kriegsschuldfrage zu erörtern, um eine Störung der Harmonie zu vermeiden. Nach Schluß der

Konferenz richtete jedoch der Präsident des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses, D. Kapler, seinen seitdem berühmt gewordenen Brief an den Fortsetzungsausschuß der Weltkonferenz, in dem er die Klärung der Schuldfrage als eine moralische Aufgabe ersten Ranges bezeichnete und den Antrag stellte, sie auf der Tagung des Fortsetzungsausschusses zu behandeln. Dieser Brief hat eine sehr lebhafte Diskussion ausgelöst. Es gelang aber schließlich trotz vieler Widerstände den deutschen Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Fortsetzungsausschusses in Bern zu bringen, und hier kam es dann in der Tat auch im August 1926 zu einer Entschließung, die als die erste wirkliche internationale Stellungnahme zur Kriegsschuldfrage anzusehen ist; denn ihr stimmten die Delegationen der ganzen Welt zu. Die Erklärung hebt die Frage dem unpolitischen Charakter der Kirche gemäß aus der politischen Sphäre heraus und gibt ihr einen rein religiösen und moralischen Charakter. Von dieser Plattform aus wird festgestellt,

> "daß unmöglich durch Krieg festgesetzt werden kann, was Recht ist; daß politische Urkunden durchaus nicht mit Notwendigkeit geeignet sind, ein endgültiges moralisches Urteil zu fällen, daß ein jedes erzwungenes Bekenntnis, wo immer es auch abgelegt sein mag, moralisch wertlos und religiös kraftlos ist."

Diese Entschließung, die weiten Widerhall in der Kirche, namentlich auch in Amerika, gefunden hat, hält sich innerhalb der Grenzen, die der unpolitische Charakter der Kirche zieht. Sie stellt dagegen die große moralische Bedeutung, die das Problem für die Versöhnung der Völker hat, heraus.

---

### III.

**(1)** Die Behauptung, daß Deutschland vorsätzlich und bewußt den Weltkrieg als Angriffs-, Eroberungs- und Unterjochungskrieg vorbereitet und entfesselt hat, muß durch die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung als widerlegt angesehen werden. Es wird daher auch in Deutschland von ihr schlechthin nur noch als von der "Kriegsschuldlüge" gesprochen. Gegen sie kämpft das deutsche Volk aus zwei Gründen. Der eine geht von dem völkerpsychologischen Inhalt der Kriegsschuldfrage aus, von der Ächtung des deutschen Namens, von den Auswirkungen der Kriegspropaganda, von der dadurch gebildeten internationalen politischen "Atmosphäre". Der zweite bezieht sich auf die völkerrechtliche Verankerung des Inhaltes dieser Kriegspropaganda im Versailler Vertrag. Es ist nicht zu verkennen, daß im Hinblick auf die Einstellung der Weltmeinung gegenüber der Zeit um 1918 und den folgenden Jahren gewaltige Fortschritte gemacht worden sind. Die wissenschaftliche Arbeit hat erhebliche Einbruchstellen geschaffen. In dieser Begrenzung gilt sicher die so oft zu hörende Redensart, daß im Auslande kein verständiger Mensch mehr an die deutsche Kriegsschuld glaube. Die durch die Kriegspropaganda ausgelösten Vorstellungen beginnen sich allmählich zu zersetzen. Immer weitere Kreise der ausländischen Wissenschaft, der Publizistik, der Politik nähern sich in ihren Auffassungen den Ergebnissen der deutschen Forschungsarbeit. In immer stärkerem Maße beginnen auch die breiteren Massen der ausländischen Bevölkerung das zu vergessen, was ihnen im Kriege durch **eine hemmungslose Propaganda** eingehämmert wurde. Den einzigen Zusammenhalt des auseinanderbrechenden Lügengebäudes bildet heute eigentlich nur noch die darum gelegte politische Klammer, das aus machtpolitischen Gesichtspunkten geborene Bestreben, die durch die Behauptung von der deutschen Kriegsschuld ausgelösten Empfindungen zu erhalten und weiter zu verkrampfen.

An diesem Punkte schneiden sich nun die beiden Seiten der deutschen Kriegsschuldbewegung; denn diese politische Klammer wird in der Hauptsache durch das Urteil des **Versailler Vertrages** gebildet; sie stützt zum mindesten das eben gekennzeichnete politische Bestreben. Wir haben gesehen, wie zu bestimmten ihr erwünschten Augenblicken von der Gegenseite, namentlich von seiten der Franzosen das Versailler Diktat immer wieder als Begründung für politische Ziele und

Zwecke herangezogen wird. Die wichtigste Voraussetzung für die endgültige Zersetzung der Weltmeinung ist daher die Tilgung der Lüge von der deutschen Kriegsschuld in der Versailler Urkunde.

**(2)** Die Kriegsschuldfrage muß aber in einen viel weiteren Raum gestellt werden. Sie ist über den Rahmen ihrer nationalen Bedeutung für Deutschland hinaus ein allgemeines, ein internationales, ein europäisches Problem. Wenn heute in Genf völkerrechtliche Vereinbarungen über die Ächtung des Angriffskrieges gesucht werden, wenn der Kellogg-Pakt diese Gedanken in eine straffere Form brachte, so ist die ideenmäßige Verbindung zwischen diesen Versuchen und der möglichen idealen Auffassung klar erkennbar, die in einem solchen Schuldurteil enthalten sein kann. Deutschland hat hervorragend an der Gestaltung dieser neuen Gedanken mitgewirkt. Es hat als erster Staat vorbehaltlos dem Kellogg-Pakt zugestimmt. Deutschland hat bewiesen, daß es sich zu solchen hohen sittlichen Gedanken zu bekennen gewillt ist. Wie aber soll es ein Volk ertragen können, daß es, wenn einmal die in Versailles mißbrauchte Anschauung allgemein völkerrechtliche Gültigkeit erlangt hat, urkundlich zum Verbrecher an der Menschheit gestempelt wurde? Weit über den Zeitraum der Wirksamkeit des Versailler Vertrages hinaus wird für alle späteren Zeiten fortentwickelten Völkerrechtes diese unter ganz anderen als dann maßgebenden Voraussetzungen zustande gekommene, dabei den historischen Tatsachen nicht entsprechende Behauptung auf dem deutschen Volke lasten. Die neue Anschauung wird so von vornherein so stark belastet, daß jede wünschenswerte Entwicklung gehemmt sein muß. Die Herbeiführung eines in einwandfreier historischer und juristischer Form zustande gekommenen Urteils ist somit unerläßliche Voraussetzung für diese völkerrechtliche Entwicklung.

**(3)** Eine aktuelle Bedeutung besitzt die Kriegsschuldfrage für die europäische Versöhnungspolitik. Es ist ein unmögliches Verlangen, daß Deutschland sich mit dem Versailler Urteil als *cause jugée* abfinden soll. Die Bewegung gegen sie, die die notwendige politische und sittliche Folge ihrer Fixierung im Versailler Diktat ist, bildet allerdings einen Herd der Unruhe. Der französische Senator Henri de Jouvenel hat in einem Artikel "Zur Kriegsschuldfrage", der am 14. April 1929 in der *Neuen Zürcher Zeitung* erschien, sich darüber folgendermaßen geäußert:

> "So sehr ich persönlich überzeugt bin, daß die Regierungen und Generalstäbe Deutschlands und Österreichs ihre Verantwortung am Kriegsausbruch im Juli 1914 tragen (was, wie mir scheint, die deutschen und österreichischen Dokumente selbst zur Genüge beweisen), so sehr finde ich es bedauerlich, daß man Deutschland die unnötige Demütigung zugefügt hat, die es im Jahre 1919 nicht imstande war zu verhindern.
>
> Die Demütigung war der Verbündeten unwürdig. Dieses zwangsweise auferlegte Eingeständnis der Schuld am Kriege hat das Recht der Verbündeten auf Reparationen in keiner Weise verstärkt. Man hat zwei ganz wesensverschiedene Dinge miteinander vermengt. Man kann sehr schön von Kriegen sprechen und vom Sieg der Gerechtigkeit; aber der Sieg an sich ist noch keineswegs eine Gewähr für Gerechtigkeit, sondern ein Beweis der Übermacht. Der Sieg verschafft materielle Vorteile. Es ist aber nicht gerecht, andere von ihm zu fordern, denn das ist ein Eingriff der äußeren Gewalt in die Gedankenfreiheit und wirft gerade die Grundsätze um, die man in Frankreich, England, Amerika und ihren verbündeten Ländern so stolz als Kampfziele verkündet hatte.
>
> Ein freiwilliges Bekenntnis hätte weltgeschichtlichen Wert gehabt, aber man hat es unmöglich gemacht, indem man den Makel auf das ganze Volk übertragen hat. Da wurden denn die geistigen Führer, die Geschichtsforscher und alle Gelehrten aufgeboten, um der Nation ihre eigene Unschuld zu beweisen. Und diese opferten ihren kritischen Sinn ihrer Vaterlandsliebe. Es gehört ein seltsamer Mut dazu, ihnen daraus einen Vorwurf zu machen.

Aber umgekehrt wirken nun ihre Beweisgründe und Gegenanklagen verhetzend und wecken auf unserer Seite neuen Zorn. So geht der Zwist hin und her. Statt die Gemüter zu beruhigen, wird der geistige und moralische Kampf zwischen den beiden Rassen immer von neuem aufgestachelt. Das ist fürwahr ein ungeeignete Vorbereitung für eine friedliche Auseinandersetzung und eine Verhütung späterer Kriege.

Hier aber liegt das ganze Problem. Es ist vor allem nötig, geduldig und unparteiisch alle Ursachen des Weltkrieges zu studieren, um darin das Mittel zu finden, einen neuen zu verhindern. Sämtliche Völker haben die Pflicht, an diesem internationalen Werk des Friedens mit allen Kräften mitzuarbeiten. Das ist die erste Aufgabe des geistigen Austausches. Nur unter dieser Bedingung kann die Geschichte eine für die Politik nutzlose Wissenschaft lehren."

In ähnlicher Weise hat sich Pierre Renouvin über die politischen Auswirkungen des Versailler Urteils und der dadurch zwangsläufig hervorgerufenen Bewegung geäußert. Auch der Direktor des Internationalen Arbeitsamtes in Genf Albert Thomas hat gelegentlich eines Vortrages in Berlin auf die schwere Beeinträchtigung der Verständigungspolitik durch die Kriegsschuldfrage hingewiesen. Zwar sei die Überzeugung des deutschen Volkes in dieser Frage, der des französischen diametral entgegengesetzt. Dennoch müsse der Versuch gemacht werden, die Fragen entrückt von aller Politik und in voller Objektivität zu prüfen.

**(4)** Von jedem Betracht aus wird daher die Lösung der Kriegsschuldfrage zu einer politischen Angelegenheit, zu einer Aufgabe der Außenpolitik. Lebenswichtige Interessen des deutschen Volkes erfordern diese Lösung; die Fortbildung des Völkerrechtes erheischt sie gebieterisch; die endgültige Liquidierung des Krieges, die Politik der Versöhnung und der Verständigung verlangt sie.

Aber auch vom Standpunkt der historischen Erforschung der Kriegsursachen aus muß eine politische Lösung der Kriegsschuldfrage als notwendig bezeichnet werden. Es ist schon mehrfach darauf hingewiesen worden, daß das Versailler Urteil die Untersuchung dieser Frage in eine bestimmte Richtung politischer und nicht wissenschaftlicher Art gedrängt hat. Die Erforschung der Kriegsursachen kann erst dann wissenschaftlichen Forderungen voll entsprechen, wenn die Untersuchung von der falschen Fragestellung, von der falschen Blickrichtung der Versailler Anklage befreit ist. Verständige Menschen in der ganzen Welt wollen eine objektive Untersuchung der Kriegsursachen, eine Untersuchung, die frei von jeder politischen Bindung ist. Sie wollen das Hin und Her der Anklagen und Gegenanklagen, das ja nur verhetzend und beunruhigend wirken kann, beseitigen. Das Versailler Urteil aber verbietet ein geduldiges und unparteiisches Studium der Kriegsursachen. Seine Beseitigung ist daher die Voraussetzung für jede wirkliche historische Forschung.

Viel und lebhaft diskutiert worden ist daher die Forderung nach der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses. Deutschland hat diese Forderung zuerst erhoben. Es hat durch den Mund seiner führenden Männer, zuletzt durch die Erklärung des Reichspräsidenten von Hindenburg seine Bereitwilligkeit kund getan, den Nachweis für seinen Standpunkt vor unparteiischen Richtern zu führen. Allmählich haben sich einzelne Vertreter anderer Länder diesem deutschen Verlangen angeschlossen, so insbesondere die Amerikaner Harry Elmer Barnes und Sidney Fay und der Engländer Wickham Stead. Es sind von neutraler Seite sogar positive Versuche in dieser Richtung unternommen worden, so von dem Niederländischen Komitee zur Untersuchung der Ursachen des Weltkrieges unter der Leitung Japikses, so die Umfrage, die der norwegische Völkerrechtslehrer Aall veranstaltet hat. Im amerikanischen Senat ist die Frage in den Anträgen der Senatoren Owen und Shipstead, in der amerikanischen Kammer durch den entsprechenden Antrag des Abgeordneten Victor Berger angeschnitten worden. Zu positiven Ergebnissen haben aber alle diese Bemühungen nicht geführt. Albert Thomas hat dann angeregt, zunächst einen deutsch-französischen Ausschuß für

die Erörterung der Kriegsschuldfrage einzusetzen. Der Gedanke ist von französischer Seite nicht weiter verfolgt worden.

**(5)** Gegen die Einsetzung eines solchen internationalen Untersuchungsausschusses sprechen eine Reihe von Gesichtspunkten. Ende 1927 richtete die französische Zeitschrift *L'Observateur Européen* eine Rundfrage an die französische Presse: "Soll man einem internationalen Gerichtshof die Akten der Verantwortlichkeit für den Krieg unterbreiten?" Neun von den eingegangenen zehn Antworten verneinten die Notwendigkeit dieses Schrittes. Jede dieser Antworten ging von der Voraussetzung aus, daß es sich dabei nur um die Feststellung der deutschen Verantwortlichkeit handeln könnte. Sie hielten in der Zukunft ein allmähliches Vergessen, nicht aber eine Zurücknahme des Kriegsschuldurteils für möglich. Das ist aber gerade die Auffassung, gegen die mit aller Energie angekämpft werden muß. Die historische Untersuchung der Kriegsursachen darf nicht von einem voreingenommenen Standpunkt ausgehen. Sie hat sich nicht in den Dienst eines politischen Zweckes zu stellen. Es muß eben durch eine zielbewußte entschiedene Bewegung ein politischer Wille ausgelöst werden, der den politischen Bedürfnissen der Kriegsliquidation, den rechtlichen Bedürfnissen der Völkerrechtsentwicklung, den wissenschaftlichen Bedürfnissen der Geschichtsforschung Rechnung trägt. Wenn, wie Jouvenel dies in dem schon erwähnten Aufsatz vorschlägt, bis zu dem Tage, an dem das Komitee dem Völkerbund seinen einstimmigen Bericht unterbreiten würde, alle Parteien sich verpflichten müßten, die Debatten über die Kriegsschuld ruhen zu lassen, so ist das vom deutschen Standpunkt aus natürlich nur möglich, wenn zuvor auch die urkundliche Feststellung seiner Verantwortlichkeit beseitigt würde. Das sieht der Historiker Renouvin ganz deutlich, indem er seinerseits das als die Voraussetzung für eine gründliche wissenschaftliche Forschung bezeichnet. Er hält das allerdings nach Lage der politischen Verhältnisse nicht für möglich. Er will daher lediglich die ausschließliche wissenschaftliche Erörterung, also gleichfalls die Einstellung der politischen Arbeit gegen das Versailler Urteil. Vom Standpunkt französischer Auffassung aus mag man solche Gesichtspunkte als begründet anerkennen; es spricht aus solchen Zumutungen ja letztlich nur die Angst vor den Wirkungen der deutschen Forschungs- und Aufklärungsarbeit. Den Erfordernissen, die für Deutschland maßgebend sind, wird damit aber keine Rechnung getragen. Wir können uns weder damit abfinden, daß die Verschiebung eines Urteils auf unbestimmte Zeit geplant wird, noch damit, daß die Angelegenheit lediglich zu einer solchen der Gelehrtenstuben wird. Für Deutschland ist aus allen in diesem Beitrag hervorgehobenen Gründen die restlose Befreiung von dem Urteil in Versailles dringend notwendig. So sehr wir bereit sind, uns für eine objektive und lediglich nach historischen Gesichtspunkten betriebene Forschung zur Verfügung zu stellen, so sehr müssen wir jedoch unbedingt die Voraussetzungen hierfür gegeben sehen. Wir erblicken sie nur in einer Verbindung der Gedanken, die der Politiker (Jouvenel) und der Historiker (Renouvin) geäußert haben. Deutschland muß daher eine internationale Vereinbarung fordern, die den **Artikel 231** ablöst durch die Einsetzung eines internationalen unparteiischen Ausschusses zur Erforschung der Kriegsursachen.

## *II. Die moralische Ächtung des deutschen Volkes als Mittel zur Unterhöhlung der Rechtsgrundlage* (Teil 4)

### *c) Die Anklage gegen Deutschlands Kriegführung*

***Dr. Berthold Widmann***

Die in ihrem zweitausendjährigen Verlauf an unheilvollen Geschehnissen wahrhaft nicht arme Geschichte Europas hat ihren Katastrophenhöhepunkt im Weltkrieg. Als dieser sein Ende fand, war es den Menschen beziehungsweise einer leider nur sehr kleinen Gruppe von Menschen überantwortet, zu entscheiden, ob die Katastrophe zur Heilskrise werden sollte. In der kleinen Gruppe wiederum fehlte eine alles überwindende, ethisch vollwertige Persönlichkeit. Konnte da Großes, Förderndes, Heilsames geschaffen werden? - Im Spiegelsaal von Versailles herrschte Fäulnisluft. Zur Zerfetzung und sichtbaren Verstümmelung mehrerer Millionen menschlicher Körper durch den Krieg wurde durch den Friedensvertrag die unsichtbare Vergiftung von noch weit mehr Millionen menschlicher Seelen gefügt. Die Toxinierten leben in allen Ländern und zum größten Teil wissen sie nicht einmal um ihr Leiden. Ein grauenhafter Gedanke, aber er ist Wahrheit. Und wenn wir uns auch dieser traurigen Tatsache nicht jeden Augenblick lebendig bewußt sind, so manifestiert sie sich um so schärfer periodisch immer wieder in der Wirklichkeit. Denn der den Krieg formell abschließende Vertrag hat die Überwindung des Krieges verhindert; es gibt in unserer gegenwärtigen europäischen Politik wohl kaum eine einzige gefahrvolle Erscheinung, mag sie außenpolitischen oder innerpolitischen Charakters sein, bei deren Analyse man nicht auf die eine oder andere Bestimmung des **Versailler Vertrags** als Ausgangspunkt oder beeinflussendes Moment stößt. Man überlege dies einmal genau. - Indessen Aufbäumen hilft nicht, Stoßgebete helfen nicht. Die Erkenntnis allein kann Besserung schaffen. So haben einsichtige Politiker in den vergangenen Jahren versucht, aus eigener freier Schöpfung oder auch mit Hilfe der wenigen vernünftigen Bestimmungen, die der Vertrag enthält, die Krankheitsatmosphäre zu vertilgen, die über Europa lagert. Man kann nicht mit befreitem Aufatmen behaupten, daß ihren Bemühungen Erfolg beschieden gewesen sei. Weitere Kraftanstrengungen, weitere Überzeugungsleistungen müssen erfolgen. Wir haben "Zehn Jahre Versailles" hinter uns. Die drei Worte bedeuten einen vielsinnigen Aufruf zur Vernunft im Namen der Gerechtigkeit und des Friedens.

Wenn im Rahmen einer Veröffentlichung, die den Inhalt dieses Aufrufs im einzelnen substanziieren will, unter anderem auch über die in dem Vertrag gegen Deutschlands Kriegführung erhobenen Beschuldigungen gesprochen werden muß, so heißt dies, ein Fragengebiet behandeln, das in gewisser Hinsicht so wenig Selbständigkeit besitzt wie etwa die bloße eine Zangenhälfte einer Beißzange. Man weiß es genau, ein solches Instrument besteht wesenseigentümlich aus zwei zusammenhängenden, zusammenwirkenden Teilen. Man weiß weniger genau, daß die gegen Deutschlands Kriegführung erhobenen Beschuldigungen die ihnen wesenseigentümliche Ergänzung erst dann haben, wenn ihnen ein anderer sehr geläufiger Begriff als zweite Hälfte zugesellt wird, nämlich die sogenannte Kriegsschuldfrage.

Es gibt ein recht gutes Schlagwort, das die beiden Begriffshälften im Sinne dieser ihrer Wesensverbundenheit charakterisiert. Dieses Wort spricht von ihnen als von der "Schuld am Krieg" und der "Schuld im Krieg". Die Aufgabe der vorliegenden Darstellung soll es sein, die Tatsache der Zusammengehörigkeit von Schuld am Krieg und Schuld im Krieg zu dokumentieren, die politisch bedeutsame Tragweite dieser Zusammengehörigkeit zu erläutern und schließlich den Inhalt und die Bewertung der Schuld im Krieg im besonderen kurz zu erörtern.

Das juristische Dokument, durch das die beiden wesensverwandten Bestandteile wie ein Paar für die Öffentlichkeit erkennbar zur Ehegemeinschaft miteinander verbunden wurden, ist eben der **Versailler Vertrag**. In allen Partien, wo in dem Vertragstext selbst oder auch in den integrierend zum eigentlichen Vertrag gehörigen anderweitigen Dokumenten die Frage der Schuld am Krieg

angeschnitten wird, ist stets zugleich auch von der Schuld im Krieg die Rede. Die betreffenden Stellen im Vertragstext selbst sind: die **Präambel** sowie die **Artikel 228-231**. Von den anderweitigen Dokumenten, die integrierend zum Vertrag gehören, kommen in Betracht: **das Ultimatum der Entente vom 16. Juni 1919** sowie die oft genannte **Mantelnote zu diesem Ultimatum**.

In der **Präambel** wird der Schuld-am-Krieg-Begriff durch die Nennung der verschiedenen Kriegserklärungen angezogen (Österreich-Ungarn an Serbien, Deutschland an Rußland, Deutschland an Frankreich), der Schuld-im-Krieg-Begriff dagegen durch die Nennung des deutschen Einmarsches in Belgien.

In dem viel zitierten **Artikel 231** wird Deutschlands Schuld am Krieg ausgesprochen. In den voraufgehenden **Artikeln 228-230**[1] wird die Auslieferungsforderung der "wegen eines Verstoßes gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges angeklagten Personen" gestellt, das heißt, es wurde damit, wie sich späterhin aus der Auslieferungsliste selbst ergab, Deutschland, das Reich, der Staat als solcher in aller Form der Schuld im Krieg bezichtigt. Denn in der Auslieferungsliste waren unter anderen auch - es sei nur an die Namen Bethmann-Hollweg und Hindenburg erinnert - die für die staatlichen Maßnahmen Deutschlands unmittelbar verantwortlichen Persönlichkeiten aufgeführt.

Im **Ultimatum der Entente vom 16. Juni 1919** handelt der ganze ausführliche **Teil VII** von den beiden wesensverwandten Begriffen; **Abschnitt I** dieses Teiles ist der Schuld am Krieg, **Abschnitt II** der Schuld im Krieg gewidmet.[2]

In der diesem **Ultimatum** beigefügten **Mantelnote gleichen Datums** werden die beiden Schuldhälften hintereinanderweg abgehandelt. Der Wortlaut dieses Schriftstücks läßt die Gleichwertigkeit, die den zwei Teilen zugesprochen wurde, deutlich erkennen. Man beachte besonders die Worte, die den Übergang vom ersten zum zweiten Abschnitt bilden. Es heißt in der Mantelnote:

> "Nach der Anschauung der Alliierten und Assoziierten Mächte ist der Krieg, der am 1. August 1914 zum Ausbruch gekommen ist, das größte Verbrechen gegen die Menschheit und gegen die Freiheit der Völker gewesen, welches eine sich für zivilisiert ausgebende Nation jemals mit Bewußtsein begangen hat. Während langer Jahre haben die Regierenden Deutschlands, getreu der preußischen Tradition, die Vorherrschaft in Europa angestrebt. Sie haben sich nicht mit dem wachsenden Gedeihen und Einfluß begnügt, nach welchem zu streben Deutschland berechtigt war, und welche alle übrigen Nationen bereit waren, ihm in der Gesellschaft der freien und gleichen Völker zuzugestehen. Sie haben getrachtet, sich dazu fähig zu machen, ein unterjochtes Europa zu beherrschen und zu tyrannisieren, so wie sie ein unterjochtes Deutschland beherrschten und tyrannisierten.
>
> Um ihr Ziel zu erreichen, haben sie durch alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel ihren Untertanen die Lehre eingeschärft, in internationalen Angelegenheiten sei Gewalt Recht. Niemals haben sie davon abgelassen, die Rüstungen Deutschlands zu Wasser und zu Lande auszudehnen und die lügnerische Behauptung zu verbreiten, eine solche Politik sei nötig, weil Deutschlands Nachbarn auf sein Gedeihen und seine Macht eifersüchtig seien. Sie sind bestrebt gewesen, zwischen den Nationen an Stelle der Freundschaft Feindschaft und Argwohn zu säen. Sie haben ein System der Spionage und Intrigen entwickelt, welches ihnen gestattet hat, auf dem Gebiete ihrer Nachbarn Unruhen und innere Revolten zu erregen und sogar geheime Offensivvorbereitungen zu treffen, um sie im gegebenen Augenblick mit größerer Sicherheit und Leichtigkeit zerschmettern zu können. Sie haben durch Gewaltsandrohungen Europa in einem Zustande der Gärung erhalten, und als sie festgestellt hatten, daß ihre Nachbarn entschlossen waren, ihren anmaßenden Plänen

Widerstand zu leisten, da haben sie beschlossen, ihre Vorherrschaft mit Gewalt zu begründen.

Sobald ihre Vorbereitungen vollendet waren, haben sie einen in Abhängigkeit gehaltenen Bundesgenossen dazu ermuntert, Serbien innerhalb achtundvierzig Stunden den Krieg zu erklären. Von diesem Kriege, dessen Spieleinsatz die Kontrolle über den Balkan war, wußten sie recht wohl, er könne nicht lokalisiert werden und würde den allgemeinen Krieg entfesseln. Um diesen allgemeinen Krieg doppelt sicher zu machen, haben sie sich jedem Versuche der Versöhnung und der Beratung entzogen, bis es zu spät war; und der Weltkrieg ist unvermeidlich geworden, jener Weltkrieg, **den sie angezettelt hatten**, und **für den Deutschland allein unter den Nationen vollständig ausgerüstet und vorbereitet war**.

Indessen beschränkt sich die Verantwortlichkeit Deutschlands nicht auf die Tatsache, den Krieg gewollt und entfesselt zu haben. Deutschland ist in gleicher Weise für die rohe und unmenschliche Art, auf die er geführt worden ist, verantwortlich.

Obwohl Deutschland selber einer der Bürgen Belgiens war, haben seine Regierenden **die Neutralität dieses durch und durch friedlichen Volkes**, nachdem sie ihre Respektierung feierlich versprochen hatten, verletzt. Damit nicht zufrieden, **sind sie mit kühler Überlegung zu einer Reihe von Hinrichtungen und Brandstiftungen geschritten mit der einzigen Absicht, die Bevölkerung zu terrorisieren und sie eben durch die Schrecklichkeit ihrer Handlungen zu bändigen.**

**Die Deutschen sind es, welche als erste die giftigen Gase benutzt haben,** trotz der fürchterlichen Leiden, die sich daraus ergeben mußten. Sie sind es, welche mit den Bombardements durch Flieger und der Beschießung von Städten aus weiter Entfernung ohne militärische Gründe den Anfang gemacht haben, mit dem alleinigen Ziel vor Augen, die seelische Widerstandskraft ihrer Gegner, dadurch daß sie die Frauen und Kinder trafen, zu vermindern. Sie sind es, die den **Unterseebootkrieg** begonnen haben, eine Herausforderung von Seeräubern an das Völkerrecht, indem sie so eine große Anzahl von unschuldigen Passagieren und Seeleuten mitten auf dem Ozean, weit entfernt von jeder Hilfsmöglichkeit, auf Gnade und Barmherzigkeit den Winden und Wogen, und, was noch schlimmer ist, den Besatzungen ihrer Unterseeboote ausgeliefert, dem Tode überantworteten. Sie sind es, die sich hinsichtlich der **Kriegsgefangenen, welche sie gemacht hatten**, eine barbarische Behandlung erlaubt haben, vor welcher die Völker unterster Kulturstufe zurückgeschreckt wären.

Das Verhalten Deutschlands ist in der Geschichte der Menschheit fast beispiellos. Die schreckliche Verantwortlichkeit, die auf ihm lastet, läßt sich in der Tatsache zusammenfassend zum Ausdruck bringen, daß wenigstens 7 Millionen Tote in Europa begraben liegen, während mehr als 20 Millionen Lebender durch ihre Wunden und ihre Leiden von der Tatsache Zeugnis ablegen, daß Deutschland durch den Krieg seine Leidenschaft für die Tyrannei hat befriedigen wollen.

Die Alliierten und Assoziierten Mächte halten dafür, daß sie denen, die ihr Alles dahingegeben haben, um die Freiheit der Welt zu retten, nicht gerecht werden würden, wenn sie sich damit abfinden würden, in diesem Krieg kein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und gegen das Recht zu erblicken....

Deshalb bestehen sie (die Alliierten und Assoziierten Regierungen) darauf, daß diejenigen Persönlichkeiten, welche am offensichtlichsten für den deutschen Angriff, sowie für die Handlungen der Barbarei und Unmenschlichkeit, die von deutscher Seite die

> Kriegführung geschändet haben, verantwortlich sind, einer Gerechtigkeit überantwortet werden, die sie bisher in ihrem eigenen Lande nicht ereilt hat....
>
> Deutschland hat die Industrien, die Bergwerke und die Fabriken der ihm benachbarten Länder ruiniert. Es hat sie nicht während des Kampfes zerstört, sondern in der wohl überlegten und erwogenen Absicht, seiner eigenen Industrie zu ermöglichen, sich der Märkte jener Länder zu bemächtigen, bevor ihre Industrie sich von der Verwüstung, die es ihnen in frivoler Weise zugefügt hatte, wieder hat erholen können. Deutschland hat seine Nachbarn alles dessen beraubt, was es nutzbar machen oder fortschleppen konnte. Es hat die Schiffe aller Nationen auf hoher See zerstört, da, wo es für die Passagiere und Besatzungen keine Rettungsaussichten gab."

Es mag bei dieser Gelegenheit hervorgehoben werden, daß die **Mantelnote** einen Einwand vorweg nimmt und nach ihrer Art widerlegt, der nicht selten auch von deutscher Seite vorgebracht wird, wenn Fragen der Schuld am und im Krieg besprochen werden. Man bekommt dann nämlich bisweilen zu hören, daß es sich hierbei doch um Angelegenheiten handle, die nur die frühere deutsche Regierung zu vertreten habe, uns aber, die Deutschen als Volk, nichts angingen. Das Ausland denkt darüber anders. Bis in unsere unmittelbare Gegenwart herein reichen die Dokumentierungen, die dem jetzigen Reich, dem deutschen Volk, dem deutschen Menschen die Verantwortung für die Geschehnisse der Vergangenheit zudiktieren. Die **Mantelnote** aber führt zu dieser Frage aus:

> "Sowohl während des ganzen Verlaufs des Krieges wie auch vor dem Kriege ist das deutsche Volk und sind seine Vertreter für den Krieg gewesen; sie haben für die Kredite gestimmt, sie haben die Kriegsanleihe gezeichnet, haben allen Befehlen ihrer Regierung, so roh auch diese Befehle sein mochten, gehorcht. Sie haben die Verantwortung für die Politik ihrer Regierung geteilt; hätten sie sie doch in jedem Augenblick, wenn sie nur gewollt hätten, stürzen können. Wenn diese Politik der deutschen Regierung geglückt wäre, so hätte das deutsche Volk ihr mit ebensoviel Begeisterung zugejauchzt, wie es den Kriegsausbruch begrüßt hat."

Schließlich ist für die Dokumentierung der Zusammengehörigkeit der beiden Kriegsschuldbegriffe noch auf ein anderes Schriftstück zu verweisen. All die angeführten Partien sowohl des eigentlichen **Versailler Vertrages** selbst als auch der integrierend zu ihm gehörigen sonstigen Akten gründen sich bekanntlich auf einen Bericht, der in der Zeit der Vorbereitungen für die Versailler Verhandlungen unter dem 29. März 1919 erstattet wurde und den offiziellen Titel führt: *"Rapport présenté à la conférence des préliminaires de paix par la commission des responsabilités des auteurs de la guerre et sanctions"*.[3] Dieser Bericht zeigt seinerseits, wenn auch der Titel nur von den "*auteurs de la guerre*" spricht, die in Rede stehende Zusammengehörigkeit der **beiden** Begriffshälften Schuld am Krieg und Schuld im Krieg in der sinnfälligsten, bündigsten Weise. Der umfangreiche Bericht diente nämlich keinem andern Zweck als ausschließlich demjenigen, eben die beiden Schuldbegriffe so klar als möglich und so eingehend und ausführlich wie es sich für die Entente nur immer bewerkstelligen ließ, herauszuarbeiten, um alsdann noch den Entwurf eines gerichtlichen Verfahrens anzuschließen, dessen Bestimmungen entsprechend die Sühnung für das angeblich begangene deutsche Unrecht, sei es in Sachen der Schuld am Krieg, sei es in Sachen der Schuld im Krieg, in Scene gesetzt werden sollte. - Wir haben oben als Vergleich von einer Beißzange gesprochen. Hier im "*Rapport*" ist dieses Instrument bis zur feinsten Schärfe ausgebildet und überdies seine Gebrauchsanweisung beigefügt.

Die im vorstehenden gekennzeichnete Formel juristische Bindung der beiden Schuldbegriffe und ihr dadurch ausgedrücktes funktionelles Verhältnis würden vielleicht noch nicht als Begründung dafür ausreichen, der uns beschäftigenden Zusammengehörigkeit eine derartig grundlegende

Bedeutung zuzusprechen, wie wir für notwendig erachten, wenn nicht diese äußeren Formen den Ausdruck einer psychologisch tiefen Gemeinsamkeit bilden würden. Dieser noch weiter nachzuspüren, auch wenn es nur in Kürze geschehen kann, wird daher notwendig sein.

Dabei läßt sich das oben gebrauchte Bild, durch den Versailler Vertrag seien die beiden Schuldbegriffe gleichsam wie ein Ehepaar in juristischer Form für die Öffentlichkeit erkennbar zur Gemeinschaft miteinander verbunden worden, im Sinn der psychologischen Zusammengehörigkeit noch weiter ausmalen: Die wahlverwandtschaftliche Liebe hatte die beiden zuvor zusammengeführt, der Vermählungsakt war der Abschluß einer vorauf gegangenen langfristigen Entwicklung während der Kriegszeit, die sich folgendermaßen skizzieren läßt.

Es ist bekannt, daß in der modernen Psychoanalyse der ja auch anderen Wissenschaften geläufige Begriff "Komplex" verwendet wird. Die psychoanalytische Lehre versteht darunter das Endergebnis des Vorgangs, daß Krankheiten, durch irgendwelche erschütternden Ereignisse in die Seele hineingetragen, sich dort festgesetzt, dort gewuchert und sich schließlich eingekapselt haben, so daß sie als sperrende Inseln den normalen Bewegungsverlauf, den gleichmäßigen Fluß des seelischen Erlebens stören. Diese psychoanalytische Definition gilt sowohl für die Seele des einzeln erlebenden menschlichen Geschöpfs als auch für die Seele der als Masse Erlebenden, wofür die Bezeichnung Weltseele erlaubt erscheinen mag. Seit der Zeit der furchtbaren Eindrücke des Krieges liegt nun in der Weltseele ein derartiger Komplex vor. Er ist durch die erlebten Schrecken, die Bedrängnisse, Ängste, Schmerzen, kurz durch die Gesamtheit der durchgemachten Erschütterungen erzeugt worden, und zwar nicht nur als Ergebnis der den Erschütterungen zugrunde liegenden wirklichen Vorgänge als solche, sondern in erster Linie als Ergebnis der Art, wie diese Vorgänge der Weltseele erschienen, beziehungsweise wie sie ihr dargestellt wurden. Und in dieser Hinsicht hat es **die Hetzpropaganda während des Krieges** verstanden, der Weltseele ein Bild zu vermitteln, als ob das deutsche Handeln der Inbegriff des Entsetzlichen gewesen wäre. Deutschland der bluttriefende Mörder des Weltfriedens und Deutschland der brutal orgiastische Verletzer aller menschlichen Heiligkeiten und Rechte - mit diesen beiden Vorstellungsbildern hat die Kriegspropaganda gearbeitet, ist damit in die Weltseele eingebrochen und hat in ihr den besagten Komplex erzeugt, der seither den normalen Bewegungsverlauf und gleichmäßigen Fluß des seelischen Erlebens stört. Es handelt sich also bei den beiden Elementen, die zusammen in der Weltseele verkapselt liegen, um nichts anderes als das Begriffspaar von der Schuld am Krieg und im Krieg, die über alle formellen Äußerlichkeiten hinausgehend tiefinnerst miteinander verkoppelt, verfilzt, verwachsen sind.

Diesen bestehenden psychologischen Verhältnissen gilt es Rechnung zu tragen, wenn man den Begriff der in Versailles statuierten "Schuld" wieder aus der Welt schaffen will, und es muß gesagt werden, daß die deutschen Bemühungen, die dieses Ziel verfolgen, in dieser psychologischen Hinsicht noch zu wünschen übriglassen. Die wissenschaftliche und propagandistische Aufklärungsarbeit der letzten zehn Jahre hat mit Nachdruck das Thema Schuld am Krieg behandelt und hat darüber das Thema Schuld im Krieg vernachlässigt. Man betrachte die vorliegende Literatur. Die Schuld am Krieg prangt da in einem Lichtdasein von vielen Hunderten von Bänden. Die Schuld im Krieg dagegen führt ein Schattendasein; man kann die Zahl der ihr gewidmeten Bände an den Fingern abzählen.[4] Dieser gewaltige Unterschied läßt sich auch nicht mit dem Hinweis rechtfertigen, daß er der verschiedenen Größe und Kompliziertheit der beiderlei Gebiete entspreche. Es liegt vielmehr ein Mißverhältnis vor, dessen Bedeutung in praktischer Hinsicht noch gekennzeichnet werden muß, nachdem dies in rechtlicher und psychologischer Hinsicht hinreichend geschehen sein dürfte.

Mit Genugtuung kann dabei zunächst die Tatsache verzeichnet werden, daß die intensiven deutschen Bemühungen, was die Klärung der Schuld am Krieg anlangt, nicht ohne Erfolg geblieben sind. Standen wir in den Tagen von Versailles einer so ziemlich geschlossenen Weltmeinung, oder

besser gesagt, einem so ziemlich geschlossenen Weltgefühl gegenüber - denn eigenes Wissen und Überlegen steckte ja nicht viel in dem verdammenden Urteil, das die Weltöffentlichkeit damals über Deutschland millionenfach nachsprach -, so sehen wir heute, daß keineswegs bedeutungslose Kreise der neutralen wie auch der ehemals feindlichen Welt die deutschen Verteidigungsargumente zu einem erheblichen Grade angenommen haben. Die Entkapselung des Komplexes hat begonnen. Angesichts dessen könnte es richtig erscheinen, für die Zukunft die einfache Rezeptformel aufzustellen, daß die somit glücklich geschlagene Bresche durch gleichgeartetes Nachstoßen erweitert werden soll, beziehungsweise, daß die fernere Auswirkung der bereits erreichten Erfolge, was die formende Bildung der öffentlichen Meinungen in den fremden Ländern anlangt, alsdann teils mehr, teils weniger sich selbst überlassen bleiben soll. Der Hauptschritt scheint getan, der endgültige Erfolg scheint im Herannahen.

Was wir unter dem endgültigen Erfolg verstehen, darüber wird alsbald zu sprechen sein. Zuvor muß aber der scheinbar so einleuchtenden Rezeptformel ein wesentlicher Einwand entgegengehalten werden.

Beidem, sowohl der selbsttätigen Erweiterung als auch der bewußt durch zweckentsprechende Maßnahmen herbeizuführenden Verbreiterung der bestehenden Bresche, ist von vorneherein eine bestimmte Grenze gesetzt. Beide stoßen irgendwo auf einen ganz bestimmten Widerstand, den sie deshalb nicht zu überwinden vermögen, weil derselbe sein eigenes Zentrum hat oder mit anderen Worten, weil er mit den Argumenten der Schuld am Krieg überhaupt nicht überwunden werden kann. Real gesprochen haben wir die Erfahrung machen müssen, daß die Fortschritte, die wir hinsichtlich der Schuld am Krieg im Ausland gemacht haben, Hand in Hand gingen mit einer Verschärfung und Erhärtung der Behauptung von Deutschlands Schuld im Krieg. Fast automatisch weichen die öffentlichen Polemiken der Presse, private Diskussionen oder was dergleichen mehr in Betracht kommen mag auf den Nebenkriegsschauplatz der Schuld im Krieg aus, wenn die deutschen Argumentierungen auf dem Hauptkriegsschauplatz, nämlich der Schuld am Krieg, erfolgreich vorwärts zu dringen beginnen und für den Gegenredner mangels Bewegungsfreiheit die Luft in diesem Gebiet stickig zu werden anfängt. (Wobei wir uns bewußt sind, im Interesse der Konzentrierung des Ausdrucks einen insofern hinkenden Vergleich zu gebrauchen, als ja nur in Deutschland die Vorstellung besteht, es handle sich um einen **Haupt-** und einen **Neben**kriegsschauplatz, wogegen im Ausland kein derartiger Wertunterschied gemacht wird.) Wenn daher der endgültige Erfolg erreicht werden soll, so muß auch das zweite Zentrum des Widerstandes in Angriff genommen, in gesonderten Angriff genommen werden, oder um den Gedankengang bis zu seiner Überspitzung hin zu treiben: alle Fortschritte, die wir hinsichtlich der Schuld am Krieg zu verzeichnen haben, bleiben illusorisch, wenn es nicht gelingt, auch bezüglich der Schuld im Krieg den gegnerischen Argumenten die Bewegungsfreiheit zu nehmen.

Worin besteht aber das, was wir unter dem endgültigen Erfolg verstehen? - Wir sind bei der wichtigsten Frage angelangt, ohne deren sinnvolle Beantwortung alle bisherigen Ausführungen Formen ohne Inhalt, Abstraktionen ohne Wirklichkeitsgehalt gescholten werden könnten. Nichtsdestoweniger dürfen wir, nachdem dieser wichtige Punkt erreicht ist, verstummen. Denn der Beantwortung dieser Hauptfrage, die im Sinne der einleitenden Worte dieser Darstellung als das Symbol der freien Geistigkeit Europas angesehen werden muß, sind andere Blätter dieses Buches gewidmet.[5]

So können wir denn, nachdem die Tatsache und die Tragweite der Zusammengehörigkeit der beiden Schuldanklagen mit raschen, deutenden Linien umrissen wurden, nunmehr dazu übergehen, den eigentlichen Inhalt der Schuld-im-Krieg-Anklage zu kennzeichnen und zu werten. Einleitend ist dabei zum letztenmal ein umfassender Blick auf die beiden Hälften des Versailler Schuldbegriffs zu werfen, und dieses Mal trifft unser Auge auf eine gewisse Gegensätzlichkeit, die zwischen den beiden sonst so eng Zusammengehörigen besteht.

Es geht um die Frage, welcher geistigen Kategorie die Probleme der durch Versailles in die Welt gesetzten "Schuld" angehören. Bei der Schuld im Krieg ist diese Frage eindeutig zu beantworten. Bei der Schuld am Krieg herrscht Doppeldeutigkeit, denn geschichtswissenschaftliche und rechtliche Normen ringen miteinander um den Vorrang, als die entscheidenden Normen in Anwendung gebracht zu werden, wenn ein propagandistisch unverseuchtes, rein geistiges Urteil über die Entstehung des Weltkrieges abgegeben werden soll, eine Rivalität, die den Problemen der Schuld im Krieg naturgemäß fremd ist und deren Bedeutung im vorliegenden Zusammenhang auch nicht weiter nachgegangen werden kann. Mag daher die an sich überaus interessante und sowohl wissenschaftlich wie praktisch gleich wichtige Frage offen bleiben, wem bei dieser Rivalität die Priorität zuzusprechen ist. Sicher bleibt, daß von diesem Gesichtswinkel aus gesehen die Gemeinsamkeit zwischen Schuld am Krieg und Schuld im Krieg ihr Ende findet. Für die Beurteilung der Probleme der Schuld im Krieg sind ausschließlich die Normen des Rechts maßgebend.

Man höre doch endlich mit der Behauptung auf, daß außerdem und darüber hinausgehend noch Normen einer "allgemeinen Moral" bei der Behandlung dieser Probleme - wie übrigens auch der Kriegsentstehungsprobleme - in Anwendung zu bringen seien. Nicht als ob die Dinge der Politik als prinzipiell amoralisch angesehen würden. Im Gegenteil. Aber eine "allgemeine" Moral gibt es nicht im Leben der Völker und Staaten. Es ist blauer Dunst, wenn dergleichen behauptet wird. So wie die Erde heute gegliedert ist in Staaten und innerhalb der Staaten wiederum in Schichtungen der Parteien oder Schichtungen der Stände, besteht sowohl zwischen den Staaten als auch innerhalb der Völker im wesentlichen keine Übereinstimmung darüber, was als politisch moralisch anzusehen ist. Die Nationalisten vertreten eine andere Moral als die Internationalisten, die Pazifisten eine andere als die Militaristen, Demokraten und Liberale eine andere als Kommunisten und Faschisten; Sowjetrußland eine andere als Amerika oder England, Deutschland eine andere als Italien und was noch alles zu nennen wäre. Allen Vertretern sei der heilige Glaube an diejenige Moral, zu der sie sich bekennen, zugebilligt. Wo aber bleibt angesichts einer solchen babylonischen Verwirrung der Begriff "allgemeine" Moral? Er kann sich nur in seichten Köpfen halten, denen Vernebelung durch Phrasen wichtiger ist als Klärung.

Die Fragen der Schuld im Krieg sind also Rechtsfragen, genauer definiert: Völkerrechtsfragen. Sie handeln von dem Vorwurf, daß der deutsche Staat mit seinen Kriegsmaßnahmen gegen die Bestimmungen des geltenden Völkerrechts verstoßen habe. Was hat man, zunächst prinzipiell gesprochen, unter einem solchen Vorwurf zu verstehen?

Unrecht im Krieg - denn auch der Krieg kennt Recht und Unrecht, auch bei ihm haben wir es mit keinem prinzipiell rechtlosen, chaotischen, sondern mit einem durch das Recht mehr oder weniger geregelten Zustand zu tun - Unrecht im Krieg kann begangen werden sowohl von Einzelpersonen aus eigener Initiative als auch von den Staaten als solchen. Im letzteren Fall wird die rechtswidrige Handlung zwar auch von Einzelpersonen begangen, aber von Einzelpersonen, die entweder selbst die unmittelbaren Träger der staatlichen Verantwortung sind oder die, sei es auf ausdrücklichen Befehl der maßgebenden Stellen, sei es unter deren stillschweigender Duldung als Organe des Staates handeln. Nur wenn auf diese eine oder andere oder dritte Weise eine direkte oder indirekte Verantwortlichkeit des Staates als solchen in Frage kommt, ist das begangene Unrecht eine Völkerrechtsverletzung. Nur der Staat ist Subjekt des Völkerrechts. Die im Krieg aus eigener Initiative entsprungene Missetat eines Einzelindividuums dagegen, also rechtswidrige Handlungen, die ohne Auftrag und Wissen des eigenen Staates begangen werden, fallen unter die Normen des innerstaatlichen Strafrechts und haben mit dem Völkerrecht nichts zu schaffen. Man wird daher bei der nachfolgenden Wiedergabe der wesentlichen Einzelheiten, die den Schuld-im-Krieg-Begriff ausmachen, vergeblich nach den sogenannten "Greueln" suchen. Sie gehören nicht hierher. Bei Millionenheeren ist es selbstverständlich, daß auch verbrecherische Einzelindividuen mit in den Reihen stehen und bei passender Gelegenheit ihre bösen Instinkte walten lassen. Entsprechende

Untaten sind während des Weltkriegs in allen Armeen vorgekommen. Auch können Vergleiche zwischen den einzelnen Volksheeren der Kulturnationen mangels an ausreichenden zuverlässigen Unterlagen in ernsthafter Weise nicht gezogen werden. So gibt es nur eines: Schweigen. Diese Untaten sollen vergessen werden. Man darf es, weil sie den einzelnen Staat beziehungsweise das einzelne Volk nicht mehr belasten, als auch in Friedenszeiten die Untat eines Einzelnen sein Volk belastet. Wer dem Frieden und der Gerechtigkeit dienen will, wird über das Thema Greuel nicht mehr zu sagen wagen.

Was die Einzelheiten der Völkerrechtsverletzungen anlangt, die man Deutschland zum Vorwurf machen zu dürfen glaubte, so gibt der oben zitierte Wortlaut der **Mantelnote vom 16. Juni 1919** eine hinreichende Übersicht, auf welche Punkte es den Siegern ankam. Ihren vollständigsten Ausdruck haben die betreffenden Beschuldigungen allerdings in einem anderen Dokument gefunden, und zwar in der gleichfalls bereits erwähnten, auf dem *Rapport* beruhenden Auslieferungsliste vom 7. Februar 1920, der zufolge rund 900 Deutsche wegen angeblicher Rechtsverletzungen angefordert wurden, um durch ein Gericht der Sieger abgeurteilt zu werden. Es erübrigt sich indessen, an dieser Stelle näher auf dieses in der menschlichen Kulturgeschichte beispiellose Dokument einzugehen,[6] das dank der in ihm bekundeten Rechtsauffassung nicht den Adressaten, sondern nur den Absender entwürdigt. Die hier doch nur summarisch zu reproduzierenden Einzelheiten über den Schuld-im-Krieg-Begriff sollen daher in freier Anlehnung an den Wortlaut der Mantelnote behandelt werden. Nur eins bleibt über die Auslieferungsliste zu sagen.

Sämtliche 900 in ihr namhaft gemachten Fälle, die zum einen, kleineren Teil Völkerrechtsverletzungen im oben charakterisierten Sinn, zum größeren Teil aber Individualvergehen betrafen, sind entsprechend den von Deutschland übernommenen staatlichen Verpflichtungen beim Reichsgericht in Leipzig bearbeitet worden. In 13 Fällen kam es dabei zu prozessualen Verhandlungen,[7] in den übrigen Fällen blieb es bei oberreichsanwaltlichen Ermittlungsverfahren. Zum erheblichen Teil gestützt auf die ihm für seine besonderen Zwecke zugänglich gewesenen Ergebnisse dieser reichsgerichtlichen Arbeiten, daneben aber auch seine eigenen Forschungswege gehend hat ein ausdrücklich dafür eingesetzter Untersuchungsausschuß des deutschen Reichstags die wesentlichen völkerrechtlichen Einzelfragen aus der Zeit des Weltkriegs geprüft und seine auf jahrelangen Forschungen beruhenden Ergebnisse veröffentlicht.[8] Auf diesen Ergebnissen beruht die folgende Wiedergabe der Einzelprobleme der Schuld im Kriege.

**Der deutsche U-Bootkrieg**, den die **Mantelnote** eine "Herausforderung von Seeräubern an das Völkerrecht" nennt, war **von Anfang an und in seinen sämtlichen verschiedenen Stadien eine Abwehraktion** gegen die im Verlauf des Krieges immer krasser werdenden **Handlungen der gegnerischen Absperrungspolitik, die man unter der Bezeichnung "Blockade" zusammenzufassen sich gewöhnt hat**. Darunter sind im wesentlichen u. a. die folgenden einzelnen ihrerseits völkerrechtswidrigen Maßnahmen des gegnerischen Seehandelskriegs zu verstehen. Die Verletzung der Konterbandebestimmungen der Londoner Seerechtsdeklaration, deren wichtigste eine vorschrieb, daß "relative Konterbande", wozu Lebensmittel zu zählen waren, auf der Fahrt nach Feindesland nicht beschlagnahmt werden dürfen, wenn sie nicht genau nachweisbar unmittelbar für den Gebrauch der Streitmacht bestimmt sind. Ferner die Verletzung des Durchsuchungsrechtes, demzufolge neutrale Schiffe da, wo sie auf See angehalten wurden, auf ihre etwaige Konterbande hin zu durchsuchen waren. Statt dessen wurden diese Schiffe in englische Häfen geschleppt, dort monatelang festgehalten und meist auch zur Abgabe ihrer Ware in irgendeiner Form gezwungen. Schließlich die Erklärung der Nordsee zum Kriegsgebiet am 2. November 1914, wonach dort der gesamte neutrale Schiffsverkehr verboten wurde, sofern er sich nicht auf bestimmten, von England vorgeschriebenen Routen vollzog. Auf diesen Routen aber herrschte die Willkür der englischen Durchsuchungspraxis.

Gegen derartige völkerrechtswidrige Maßnahmen setzte sich Deutschland mit seiner Erklärung des beschränkten U-Bootkriegs vom 4. Februar 1915 zur Wehr, der den Verkehr der feindlichen Kauffahrteischiffe in den Gewässern um Großbritannien betraf und verfügt wurde, nachdem die von Deutschland zuvor dazu aufgerufenen neutralen Staaten gegen die ihre eigenen Rechte verletzenden britischen Seemaßnahmen nicht wirksam auftraten. Im U-Bootsperrgebiet wurden für den neutralen Schiffsverkehr bestimmte Freirouten gelassen. Nichtsdestoweniger erhoben unter der Führung der Vereinigten Staaten die Neutralen Einspruch gegen dieses deutsche Vorgehen. Deutschland gab auch, nachdem schwerwiegende Zwischenfälle eingetreten waren (**"Lusitania**", **"Arabic", "Soussex"**), nach, indem es die Erwartung aussprach, daß Amerika nunmehr von sich aus für die Aufhebung der **gegnerischen, völkerrechtswidrigen Absperrung** Sorge tragen würde. Dies blieb aber eine Hoffnung. Im Januar 1917 griff daraufhin Deutschland erneut zur Selbsthilfe und erklärte, sein Vorgehen verschärfend, den uneingeschränkten U-Bootkrieg, d. h. noch weit größere Seegebiete als früher wurden Kriegsgebiet, nicht nur feindliche, sondern auch neutrale Schiffe sollten dort warnungslos angegriffen werden. Wiederum wurden aber für den neutralen Verkehr gewisse Seerouten freigehalten. Es ist bekannt, daß dies den Eintritt vor allem Amerikas in den Krieg zur Folge hatte.

Durch den deutschen U-Bootkrieg sind 30 000, durch den **gegnerischen Hungerkrieg** 800 000 Menschen ums Leben gekommen. So günstig dieser Zahlenvergleich für Deutschland aussieht, so kommt ihm doch eine völkerrechtliche Bedeutung nicht zu. Das rechtliche Skelett der geschilderten schwerwiegenden Maßnahmen sieht vielmehr wie folgt aus.

Als Repressalie gegenüber dem Feinde hat der deutsche U-Bootkrieg, der beschränkte sowohl als der uneingeschränkte, ohne weiteres seine volle völkerrechtliche Berechtigung. Repressalien, die sich gegen den Feind richten, dürfen aber nach dem Völkerrecht nicht zugleich auf Neutrale ausgedehnt werden. Wenn nun der deutsche U-Bootkrieg bis zu einem gewissen Grade auch in die Rechte neutraler Staaten eingriff, so wäre dies ihnen gegenüber eine Völkerrechtswidrigkeit gewesen, wenn diese Staaten nicht sich selbst zuvor ihrerseits dieser Rechte schon begeben hätten, indem sie sich **den Absperrungsmaßnahmen der Feinde** gegenüber auf bloße Proteste beschränkten und auf weitergehende Maßnahmen verzichteten. Dadurch gewann Deutschland den Anspruch, daß diese Staaten dem U-Bootkrieg gegenüber, wenn sie nicht ihre Neutralitätspflicht verletzen wollten, die gleiche Duldung übten, ihn allenfalls also mit papierenen Protesten beantworteten. Wenn sie mehr taten, so verletzten sie den völkerrechtlichen Grundsatz, daß ein Neutraler im Kriege beide Parteien hinsichtlich der Bedingungen der Kriegführung gleichmäßig zu behandeln hat.

**Der Gaskrieg.** Bei der Analyse der gegen Deutschland erhobenen Beschuldigungen wegen der Verwendung von Giftgas im Kriege stößt man auf geradezu erstaunliche Verhältnisse, was die Rechtslage betrifft, und auf eine Unwahrheit, was die Beschuldigung anlangt.

In **Artikel 171** des **Versailler Vertrages** wurde Deutschland die Herstellung und Einfuhr von Giftgas untersagt "mit Rücksicht darauf, daß der Gebrauch von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen... verboten ist".[9] Sollte dieser Artikel rechtsschöpferischen Charakter haben, d. h. wollte er ein entsprechendes Verbot der Verwendung von Giftgas von sich aus aussprechen, so mag er in Ordnung sein. Wollte er aber besagen, daß ein entsprechendes Verbot bereits bestehe und sollte durch ihn, wofür der Wortlaut des Artikels zu sprechen scheint, eine Bezugnahme auf dieses bereits bestehende Verbot stattfinden, so waren die Versailler Juristen zum mindesten im Irrtum. Ein solches Verbot bestand nämlich nicht, beziehungsweise so gut wie nicht, denn die Gestaltung des Wortlauts der Haager Erklärung vom 29. Juli 1899 ließ es geschehen, daß das von ihr ausgesprochene Verbot zum guten Teil in sich selbst aufgehoben wurde.

Die betreffende Haager Erklärung untersagte, "solche Geschosse zu verwenden, deren einziger

Zweck ist, erstickende oder giftige Gase zu verbreiten", d. h. es wurde durch die Erklärung nicht nur nicht der Gebrauch von Giftgas **schlechthin** verboten, sondern nur derjenige von Geschossen, die entsprechende Gase verbreiten. Außerdem wurde dieses an sich schon wenig umfassende Verbot durch den Zusatz noch weiter eingeschränkt, daß diese Verbreitung der **einzige Zweck** der betreffenden Geschosse sein sollte. Die Anwendung von Giftgas ohne Zuhilfenahme von Geschossen und ebenso die Verbreitung von Giftgas durch Geschosse, die neben diesem besonderen Zweck noch die übliche Sprengwirkung von Geschossen hatten, **war also im Weltkrieg völkerrechtlich erlaubt**.

**Diese Feststellung** ist nicht das Ergebnis einer mephistophelischen Interpretationskunst eines infolge Kurzsichtigkeit oder Irrtums mangelhaft gestalteten Vertragstextes, sondern sie **ist das bündige Ergebnis der betreffenden Haager Verhandlungen selbst**, die zur Formulierung des zitierten Vertragstextes geführt haben. Denn ursprünglich wollte man damals den Gebrauch von Gasgeschossen schlechthin verbieten, ging aber alsdann bewußt dazu über, dieses Verbot immer mehr einzuschränken, und zwar auf Geschosse, die "den Zweck", alsdann den "ausdrücklichen Zweck" und schließlich sogar (der endgültige Wortlaut) den "einzigen Zweck" der Giftgasverbreitung hatten. Warnend erhob sich in den Verhandlungszimmern eine Stimme und wies darauf hin, daß durch diese Einschränkung das Verbot so gut wie gegenstandslos würde. Man setzte sich indessen über diese Warnung weg, weil man mit dem Verbot nicht mehr treffen wollte. Diese durch die Haager Erklärung geschaffene Rechtslage mag traurig grotesk erscheinen, sie ist zwingend eindeutig.

Ihr zufolge ist das Völkerrecht zum erstenmal verletzt worden durch die französische Armee, und zwar bei der Verwendung von Gewehrgasmunition und Gashandgranaten, die keine Sprengwirkung hatten, sondern den bewußten einzigen Zweck verfolgten, den Gegner einzugasen. Dies geschah im März 1915. Die zweite Verletzung erfolgte wiederum durch Frankreich, das seit dem Frühjahr 1916 von seiner Artillerie hochgiftige Phosgengeschosse ohne Sprengladung verschießen ließ. Beide Male ging anschließend die deutsche Armee zu einer entsprechenden Kampfesweise über, die aber als Gegenmaßnahme völkerrechtlich nicht beanstandet werden kann.

Dagegen war es keine Völkerrechtsverletzung, wenn Deutschland im Januar 1915 an der russischen Front Artilleriegasmunition, die sogenannten T-Geschosse, verwandte, die eine Gaswirkung und Sprengwirkung miteinander kombinierten. Ebensowenig verstieß die berühmte deutsche Gaswolke von Langemaark (22. April 1915) gegen das Völkerrecht, denn zu ihrer Erzeugung wurden überhaupt keine Geschosse benötigt. Das Gas wurde damals aus Flaschen abgeblasen.

Heute besitzen wir das bereits von allen Großmächten unterzeichnete Genfer Protokoll vom 17. Juni 1925, das weit über die Haager Erklärung hinausgehend jede Art der Anwendung von Gas im Krieg untersagt. Wird sich dieses ideale Verbot, wenn es im Ernstfall darauf ankommt, Wirksamkeit verschaffen? - Man vermag seine Skepsis vorläufig nur schwer zu unterdrücken, und es kann nur der eine Wunsch ausgesprochen werden, der Welt möge die Wiederholung der betreffenden Ereignisse des Weltkriegs erspart bleiben, insbesondere auch jenes Ereignisses, daß ein Volk jubilierte und seinen Erfindergenius pries, als es glaubte, eine alles vernichtende Gaswaffe in die Hand bekommen zu haben. Dies geschah in Frankreich im Herbst 1914, als ein in Wirklichkeit unzutreffendes Gerücht umlief, der Erfinder Turpin habe den Ententearmeen ein solches Gift zur Verfügung gestellt.

**Kriegsgefangene.** Es hat im Weltkrieg in allen Staaten zusammen insgesamt mehr als 3½ Millionen Kriegsgefangene gegeben. Daß bei der Betreuung einer solch gewaltigen Menge, die zudem aus Menschen voll der schärfsten inneren Spannungen bestand, alle Verhältnisse immer in tadelloser Ordnung gewesen wären, wird niemand behaupten wollen. Die betreffenden Beschuldigungen der **Mantelnote**, die Deutschland einer "barbarischen Behandlung" **seiner Kriegsgefangenen** zeiht,

"vor welcher die Völker unterster Kulturstufe zurückgeschreckt wären", wollten daher sicherlich nicht so sehr auf spezielle Einzelvorkommnisse abzielen, als eine Generalanklage sein, durch die die Behandlung im allgemeinen, die Ernährung, Bekleidung, Beschäftigung usw. getroffen werden sollten. Um die Stichhaltigkeit einer solchen allgemeinen Beschuldigung zu prüfen, gibt es nun das sehr einfache Hilfsmittel der statistischen Zahlen. Sie enthalten das objektive Ergebnis der Sorge, die die einzelnen Staaten ihren Kriegsgefangenen haben angedeihen lassen. Was zeigt sich da?

Beim Vergleich der folgenden beiden Nachweisungen wird man finden, daß Deutschland, trotzdem es in seinen Mitteln für den Unterhalt der Gefangenen beschränkt war, besser abschneidet, als die gegnerischen Staaten. Die Beschränkung der Unterhaltsmittel aber war eine **Folge der Hungerblockade**, die in Deutschland zur Rationierung zwang. Diese wurde jedoch nachweislich so gehandhabt, daß die Gefangenen zu allen Zeiten die gleiche Menge Nahrungsmittel erhielten wie die deutsche Zivilbevölkerung. Die allgemeine Beschuldigung der Mantelnote bricht also in sich zusammen.

Allerdings gibt es die Kriegsgefangenen betreffend auch eine spezielle Beschuldigung, die aber nicht in der Mantelnote, sondern in der Auslieferungsliste Ausdruck gefunden hat. In dieser ist behauptet, daß Deutschland seine Kriegsgefangenen verschiedener Nationalität zwecks Seuchenübertragung untereinander vermischt habe. Bei der Prüfung dieser Beschuldigung durch das Reichsgericht hat sich ergeben, daß es sich um eine niederträchtige, übrigens auch dumme Lüge handelt. Nichts lag den leitenden deutschen Stellen ferner, als Seuchen innerhalb Deutschlands sich bilden und verbreiten zu lassen. Die Bekämpfung infektiöser Krankheiten war eine der hauptsächlichsten Sorgen des **militärischen Sanitätsdienstes**. Sie hat vielen Ärzten und Krankenpflegern Gesundheit und Leben gekostet. Die Mischung von Gefangenen verschiedener Nationalität in Deutschland ist allerdings zu Anfang des Krieges, ehe die sanitäre Bedenklichkeit dieser Maßnahme erkannt war, vorgenommen worden. Vom völkerrechtlichen Standpunkt aus läßt sich indessen kein Einwand gegen sie erheben.

Schließlich kann man für die Beurteilung der Kriegsgefangenenfrage noch die Rolle in Betracht ziehen, die die einzelnen Staaten während des Krieges in den internationalen, im Interesse der Kriegsgefangenen gepflogenen Verhandlungen gespielt haben. Deutschland erscheint dabei als Anreger und Vorkämpfer für eine ganze Reihe von völkerrechtlichen Neuregelungen, durch die das Schicksal der Kriegsgefangenen verbessert wurde.[10]

Wenn daher das Wort von der "barbarischen Behandlung" noch einmal in den Mund genommen werden darf, so mag es **demjenigen Staat zur Begutachtung vorgelegt sein, der den Nachweis über den Verbleib von mehr als 43 000 seiner Sorge anvertrauten Kriegsgefangenen schuldig geblieben ist. Dieser Staat ist Frankreich.** (Siehe Tabellen auf nächster Seite.)

## I.
## Nachweisung
der in Kriegsgefangenschaft geratenen, in ihre Heimat zurückgekehrten,
in Kriegsgefangenenschaft gestorbenen Deutschen
und der nicht aufklärbaren Restfälle

| *Während des Krieges befanden sich Deutsche in Gefangenschaft:* | | *Davon sind:* | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | in der Kriegsgefangenschaft gestorben | | unaufgeklärte Fälle | |
| Staat | Gesamtzahl | lebend in das jetzige Reichsgebiet zurückgekehrt | lebend vom Fremdstaat unmittelbar in die abgetretenen Gebiete entlassen | Anzahl | vom Hundert der Gesamtzahl | Anzahl | vom Hundert der Gesamtzahl |
| | 1 | 2 | 3 | 4a | 4b | 5a | 5b |
| Frankreich & Belgien | 424 157 | 330 367 | 25 310 | 25 229 | 5,95 | 43 251 | 10,19 |
| England | 328 020 | 299 663 | 18 418 | 9 939 | 3,03 | — | — |
| Amerika | 49 560 | 45 660 | 2 949 | 951 | 1,92 | — | — |
| Rußland | 168 104 | 96 306 | 4 818 | 15 767 | 9,38 | 51 213 | 30,45 |
| Rumänien | 12 898 | 8 471 | 438 | 3 145 | 24,38 | 844 | 6,54 |
| Andere Länder | 11 036 | 7 930 | 161 | 868 | 7,87 | 2 077 | 18,82 |

## II.
## Nachweisung
der in deutsche Kriegsgefangenschaft geratenen und dort gestorbenen
Soldaten der Feindbundländer

| *Während des Krieges befanden sich Soldaten des Feindbundes in deutscher Gefangenschaft:* | | *Davon sind bis zum 10. August 1919 gestorben* | |
|---|---|---|---|
| Staat | Höchstzahl | Anzahl | vom Hundert der Höchstzahl |
| | 1 | 2 | 2a |
| Frankreich | 535 411 | 17 308 | 3,23 |
| Belgien | 46 019 | 1 004 | 2,18 |
| England | 185 329 | 5 547 | 2,99 |
| Vereinigte Staaten von Nordamerika | 2 457 | 59 | 2,40 |
| Rußland | 1 434 529 | 75 989 | 5,39 |
| Rumänien | 147 986 | 25 674[11] | 17,3 |
| Italien | 133 287 | 7 746 | 5,81 |
| Japan | 107 | — | — |
| Montenegro | 5 | — | — |
| Portugal | 7 107 | 164 | 2,31 |
| Serbien | 28 746 | 1 874 | 6,52 |

**Zerstörungen.** Die "wohl überlegte Zerstörung" von Industrien aus Konkurrenzneid, deren Deutschland in der **Mantelnote** beschuldigt wird, bezieht sich in erster Linie auf die im französischen Kohlengrubengebiet des Departement du Nord im Sommer 1918 getroffenen Maßnahmen. Als damals die deutschen Armeen zum Rückzug gezwungen wurden, erschien es den leitenden militärischen Stellen richtig, die umfangreichen Kohlenfelder, deren Ausbeutung im deutschen Heeresinteresse erfolgreich betrieben worden war, systematisch zu zerstören. Im Anfang, als noch mit einer längeren Dauer des Krieges gerechnet wurde, ging man dabei auf eine langfristige Unbrauchbarmachung aus und sprengte unter Tag. Als klar wurde, daß der Krieg verloren sei und bald beendigt werden müsse, beschränkte man sich, um dem Vorwurf der willkürlichen Zerstörungssucht zu entgehen, auf Sprengungen über Tag, die immer mehr abgemildert wurden.

Es ist aktenmäßig beweisbar, daß bei der Anordnung dieser schwerwiegenden Maßnahme ausschließlich militärische Überlegungen gespielt haben. Kohle war, namentlich angesichts des in Frankreich bereits bestehenden Mangels an diesem Rohstoff, ein überaus wichtiges Kriegsmittel. Den Gegner einer solchen Kraftquelle zu berauben erschien daher als militärisches Erfordernis. **Aus diesem und keinem anderen Grunde wurden die Zerstörungen befohlen.** Kein deutscher industrieller "Konkurrent" hat bei der Maßnahme oder bei der Entstehung dieses Gedankens mitgewirkt.

Die Haager Landkriegsordnung (Artikel 23 g) erlaubt ausdrücklich Zerstörungen in den Fällen, wo sie "durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt werden". Dieser Fall lag vor und so müssen die deutschen Maßnahmen als völkerrechtlich gerechtfertigt angesehen werden.

Das gleiche gilt auch für die noch größeren, nicht nur auf industrielle Betriebe beschränkten, sondern ganze Geländestreifen nebst Wegen, Brücken, Ortschaften usw. umfassenden Zerstörungen gelegentlich des sogenannten Hindenburgrückzugs in der Gegend von St. Quentin zu Beginn des Jahres 1917. Der taktische Zweck dieser gewaltigen Zerstörungen war, das betreffende Gelände für zukünftige militärische Operationen auf lange Sicht hinaus unbrauchbar zu machen. Die deutsche Heeresleitung hatte richtig vorausberechnet, daß an eben dieser Frontstelle im Frühjahr 1917 eine große französisch-englische Offensive einsetzen würde, der die deutschen Truppen nach den Schwächungen der Somme-Schlacht nicht mehr gewachsen gewesen wären. Um der drohenden Niederlage zu entgehen, wurden deshalb die natürlichen und technischen Voraussetzungen für den gegnerischen Angriff planmäßig vernichtet. Die später einsetzende Offensive der Entente gestaltete sich daraufhin in der Tat zu einer eigenen schweren Niederlage.

Auch in diesem Fall hat nachweisbar nicht der Schatten einer Idee von der industriellen Vernichtung der Konkurrenz eine Rolle gespielt. Das Völkerrecht rechtfertigt entsprechend auch diese Maßnahme.

Es muß aber noch auf einen anderen Gesichtspunkt hingewiesen werden. Die in der **Mantelnote** mit so schneidender Schärfe geäußerte Anklage, daß der Gedanke an die Vernichtung von Konkurrenten industrieller oder anderer Art die deutschen Kriegsmaßnahmen bestimmt oder beeinflußt habe, wirkt grotesk im Munde von Vertretern, deren eigene Staaten während des Krieges unter englischer Führung ein großes System ausgearbeitet haben, das eben der restlosen Vernichtung der deutschen Handels- und Industrieunternehmungen im Ausland diente. Unter Verletzung des völkerrechtlichen Grundrechts vom Schutz des privaten Eigentums in Kriegszeiten (Haager Landkriegsordnung Artikel 23 h) wurden überall in der Welt die deutschen Unternehmungen beschlagnahmt und liquidiert. Wobei der Fachausdruck Liquidation vielfach eine schönfärberische Umschreibung für ein gewissenloses Verschleudern wertvoller Kulturgüter bedeutet. Auch diese Maßnahme mußte Deutschland zu seinem eigenen Schutz in Repressalienform beantworten. Sein Ruhm, in diesen Fragen des sogenannten Wirtschaftskriegs während des

Weltkriegs der Vorkämpfer für das moderne Völkerrecht der jüngsten Vergangenheit und sicherlich auch der Zukunft gewesen zu sein, wird dadurch in nichts geschmälert.

So erweisen sich die hauptsächlichsten Anklagen der **Mantelnote** bei kritischer Betrachtung, mag diese auch nur kurz gehalten sein, als nicht haltbar. Je mehr man ernst, sachlich und unangekränkelt von der Kriegspropaganda diesen Dingen gegenüber tritt, um so mehr schwindet die Schuld, die Deutschland zur Last gelegt werden sollte, in sich zusammen, um so mehr entstehen Belastungen für die Gegenseite. Die Aussichten dafür, daß im Sinn des früher Ausgesprochenen der wissenschaftliche und propagandistische Kampf auf dem Gebiet der Schuld im Krieg erfolgreich neben demjenigen der Schuld am Krieg geführt werden kann, sind gut, sind sogar recht gut.

Wie aber steht es, so wird fragend eingewandt werden, mit den Ereignissen in Belgien, d. h. mit der **Verletzung der belgischen Neutralität**, mit den zahlreichen **Erschießungen belgischer Zivilisten** beim Durchmarsch 1914, mit den **Deportationen belgischer Arbeiter**? Hat da nicht die belgische Publizistik, die mit so fanatischer Leidenschaftlichkeit bis in unsere Gegenwart hinein das deutsche Verschulden anprangert, recht?

Diese Fragen lassen sich auf Grund derjenigen Unterlagen, die für die bisherige Darstellung der Einzelheiten der Schuld im Krieg bestimmend waren, nämlich auf Grund der völkerrechtlichen Arbeiten des obenerwähnten Untersuchungsausschusses des Reichstags, nur teilweise beantworten. Ausführlich ist von dieser Kommission nur die Deportationsfrage behandelt worden. Betreffend die Vorkommnisse während des Durchmarschs durch Belgien sind dagegen manche Fragen offen geblieben und mußten aus Gründen offen bleiben, von denen alsbald noch die Rede sein wird. Die Verletzung der belgischen Neutralität schließlich ist von dem Ausschuß bewußt ausgeschaltet worden, weil es sich um ein für eine isolierte völkerrechtliche Bearbeitung nicht geeignetes Problem handelt. Auch hierüber alsbald noch ein Wort.

Über die Frage der Deportationen ein völkerrechtliches Urteil abzugeben war insofern schwierig, als eine eigene Rechtsunterlage dafür nicht vorhanden war. Man wird in den modernen völkerrechtlichen Texten vergeblich nach dem speziellen Begriff "Deportation" suchen. Die angesichts dieses Mangels für eine Urteilsbildung heranzuziehenden völkerrechtlichen Bestimmungen allgemeinen Charakters aber lassen zum einen Teil eine derartige Maßnahme als zulässig erscheinen (Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung), zum andern Teil sprechen sie dagegen (Artikel 46 der Haager Landkriegsordnung). Mit Rücksicht auf diese schwierige Rechtslage müßte die Entscheidung davon abhängig gemacht werden, welche Motive für die Anordnung der Deportationen maßgebend gewesen sind. In dieser Hinsicht war aber wiederum für den deutschen Untersuchungsausschuß keine vollständige Klarheit zu gewinnen. Er sah auf der einen Seite ein völkerrechtlich zulässiges Motiv, nämlich die Bekämpfung der sozialpolitisch und auch militärisch gefährlichen Arbeitslosigkeit in Belgien gegeben. Auf der andern Seite bestand zugleich ein völkerrechtlich widerrechtliches Motiv, nämlich die Heranziehung von Arbeitskräften zu Leistungen gegen ihren Willen, wodurch der feindlichen Wehrmacht Vorteile erwuchsen. Innerhalb dieser Alternative hat es der Untersuchungsausschuß bzw. seine Mehrheit für richtig befunden, über die Deportationsmaßnahme als solche ein völkerrechtliches Urteil nicht abzugeben, sondern er hat sich darauf beschränkt, die spezielle Art, wie die Deportationen in Belgien durchgeführt wurden, in ihrer Härte, mangelnden Sorgsamkeit und Organisation als völkerrechtswidrig zu bezeichnen. Die Minderheit des Ausschusses hat darüber hinaus auch die Maßnahme als solche verurteilt. Ergänzend sei hinzugefügt, daß die von Frankreich durchgeführten ähnlichen und in ihren Motiven klar erkennbaren Deportationen von Bewohnern der während des Krieges besetzten Gebiete Elsaß-Lothringens vom Untersuchungsausschuß als völkerrechtswidrig gekennzeichnet wurden.

Was die **Ereignisse in Belgien während des Durchmarschs im Jahre 1914** anlangt, so waren der

Untersuchungstätigkeit eines einseitig deutschen Ausschusses naturgemäß enge Grenzen gezogen. Über Einzelvorkommnisse, wie etwa die Erschießungen und Zerstörungen in Dinant und in anderen belgischen Orten, deren vollkommene Klärung nur mit Hilfe eines kontradiktorischen Verfahrens möglich ist, mußte sich der Ausschuß eines Urteils enthalten. Er hat dementsprechend nur die Grundfragen untersucht, ob und unter welchen Bedingungen ein Franktireurkrieg überhaupt völkerrechtlich zulässig ist, und er ist dabei auf Tatsachen gestoßen, die das belgische Verhalten als Verletzungen des Völkerrechts kennzeichnen. Mit dieser Feststellung wären indessen noch nicht alle Einzelvorkommnisse, wie etwa diejenigen von Dinant, völkerrechtlich gedeckt, über die belgischerseits so krasse Schilderungen verbreitet worden sind und noch immer verbreitet werden, daß eine weitere Klärung im Interesse zukünftiger guter Beziehungen zwischen den beiden Staaten von jedem ernsthaft Gesinnten gewünscht werden muß. Aber es ist überaus befremdlich, daß die belgische Regierung es unter mannigfachen Ausflüchten umgeht, eine international unparteiische Untersuchungskommission mit kontradiktorischer Verfahrensart, die von Deutschland immer wieder in Vorschlag gebracht wird, in Aktion treten zu lassen.

Bei der großen Frage der **Verletzung der belgischen Neutralität** schließlich handelt es sich um ein Problem, das gewissermaßen den Schnittpunkt bildet zwischen den beiden Begriffsfeldern Schuld am Krieg und Schuld im Krieg. Denn die während des Kriegs von Deutschland auf Grund gewisser Aktenfunde in Brüssel aufgestellte Behauptung, **Belgien habe selbst seine Neutralität nicht gewahrt**, hält einer kritischen Rechtsprüfung nicht stand. Vielmehr bildet die Frage der Verletzung der belgischen Neutralität ein Kettenglied, und zwar das letzte in der Serie derjenigen Ereignisse, die zum Kriegsausbruch geführt haben. Deutschland kann sich zur Rechtfertigung des von ihm begangenen Vertragsbruchs betreffend die belgische Neutralität auf das völkerrechtliche Grundrecht des Notstands berufen unter der Voraussetzung, daß seine Haltung während der Krise des Sommers 1914 sowie in der weiter zurückreichenden Kriegsvorgeschichte einwandfrei ist. Von diesem letzten Urteil betreffend die Schuld am Krieg ist das erste Urteil betreffend die Ereignisse der Schuld im Krieg unmittelbar zwangsläufig abhängig. Wir sind am Ende also wieder, diesmal noch in einer anderen Form, bei der anfangs besprochenen Zusammengehörigkeit unserer beiden Begriffshälften angelangt.

Aber der Schlußpunkt darf noch nicht unter diese Ausführungen gesetzt werden. Wir sind noch einen letzten bedeutsamen Hinweis schuldig, der für das gesamte Gebiet der Schuld im Krieg gilt.

Mehrfach war auf den vorliegenden Seiten davon die Rede, daß die Arbeiten des Untersuchungsausschusses des Reichstags zur Erkenntnis einer mangelhaften völkerrechtlichen Rechtslage geführt haben, und weit öfter, als hier darzustellen möglich war, haben in Wirklichkeit die sachlichen Forschungen der Kommission zu derartigen Hinweisen Veranlassung gegeben. Ist es klar, welche Tragweite diesen speziellen Ergebnissen innewohnt? - Für denjenigen, der es noch nicht zu durchschauen vermocht hat, sei es gesagt: Die dem Interesse der gesamten Menschheit dienende Verbesserung und Fortbildung des Völkerrechts ist in der fruchtbarsten Weise an die objektive Betrachtung der Ereignisse des Weltkriegs gebunden. Es sind aus dieser retrospektiven Schau die wertvollsten Gesichtspunkte für die Zukunft zu schöpfen, denn kein Völkerrecht kommender Zeiten vermag auf das Kriegsrecht zu verzichten. Selbst wenn einmal in einer idealen Zeit Friede auf Erden herrschen sollte, wird das Kriegsrecht in der Form des Rechts der Exekution gegen den Rechtsbrecher als wesentlicher Bestandteil der Kulturgütergemeinschaft notwendig und lebendig sein.

Die Schuld-am-Krieg-Betrachtung mündet aus in der völkerrechtlichen Kriegsächtung. Die Schuld-im-Krieg-Betrachtung mündet aus in der dazu wesenseigentümlichen Ergänzung, in der Vervollkommnung des Kriegsrechts.

## *Anmerkungen:*

**1** Wortlaut siehe **S. 17 u. 18** des Artikels v. Freiherr v. Lersner: **"Die Auslieferung der deutschen »Kriegsverbrecher«."** ...zurück...

**2** Der Raummangel verbietet es, dieses unter den einschlägigen Versailler Materialien bisher am wenigsten bekannte, umfangreiche Schriftstück hier im Wortlaut zu zitieren. *[Scriptorium merkt an: bei uns im Volltext online **hier**!]* ...zurück...

**3** Siehe hierüber **S. 17** des Artikels von Lersner: **"Die Auslieferung der deutschen »Kriegsverbrecher«."** ...zurück...

**4** Als hauptsächlichstes Werk ist eigentlich nur die Veröffentlichung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Reichstags: *Völkerrecht im Weltkrieg*, Berlin 1927, Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte, zu nennen. ...zurück...

**5** Siehe hierüber den Artikel von Dr. Draeger: **"Die internationale Erörterung der Kriegsschuldfrage"**. ...zurück...

**6** Alles Wesentliche über die Auslieferungsliste ist in dem schon mehrfach angezogenen **Artikel des Freiherrn von Lersner** enthalten. ...zurück...

**7** Die französische Regierung hat bekanntlich ihre Delegation bei den Leipziger Verhandlungen unter Protest zurückgezogen, nachdem das Reichsgericht den von Frankreich der Tötung von Verwundeten und der Pardonverweigerung gegenüber Gefangenen angeklagten General Senger freigesprochen hatte. Die deutsche Regierung hat daraufhin die bis dahin ergangenen neun Urteile des Reichsgerichts sofort veröffentlicht (Reichstagsdrucksache Reichstag I 1920/21 Drucksache Nr. 2584), um dem Vorwurf einer einseitigen deutschen Rechtsprechung entgegenzutreten. Höchste richterliche Beamte der ehemals gegnerischen wie auch neutraler Staaten haben sich übrigens diesen Vorwurf nicht zu eigen gemacht, sondern im Gegenteil der Tätigkeit des Reichsgerichts Anerkennung gezollt. So u. a. der englische Attorney General, der englische Solicitor General, der Präsident des niederländischen Kriegsgerichts. Über ihre günstige Beurteilung der reichsgerichtlichen Verhandlungen siehe *Völkerrecht im Weltkrieg*, Band III, Seite 60. ...zurück...

**8** *Völkerrecht und Weltkrieg*, vgl. die Fußnote auf Seite 87 der vorliegenden Abhandlung. *[Scriptorium merkt an: hier **Fußnote 4**.]* ...zurück...

**9** Der volle Wortlaut des **Artikels 171** Absatz 1 heißt: "Da der Gebrauch von Stickgasen, giftigen oder anderen Gasen oder ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffen oder Vorrichtungen verboten ist, wird ihre Herstellung in Deutschland und ihre Einfuhr streng untersagt." ...zurück...

**10** Abkommen über den Austausch von Invaliden, von Sanitätspersonal, von solchen Gefangenen, die eine lange Gefangenschaftszeit durchgemacht haben usw. ...zurück...

**11** Die hohe Sterblichkeitsziffer der in deutscher Kriegsgefangenschaft gewesenen rumänischen Soldaten erklärt sich durch den Umstand, daß diese Leute in einem überaus verwahrlosten und entkräfteten Zustand in die deutschen Hände gefallen sind, so daß ihnen besondere Zulagen an kräftigen Nahrungsmitteln gewährt werden mußten. ...zurück...

## *II. Die moralische Ächtung des deutschen Volkes als Mittel zur Unterhöhlung der Rechtsgrundlage* (Teil 5)

## *d) Die koloniale Schuldlüge*

***Dr. Alfred Zintgraff**, Regierungsrat a. D.*

In den vorhergehenden **Abschnitten I** und **II**, in welchen die Rechtsgrundlage des Versailler Diktates und der Kampf um das Wilsonprogramm behandelt sind, ist auch bereits die Entstehung und Festlegung der kolonialen Bestimmungen des Diktates in den **Artikeln 22**, **23**, **119-127**, **156-158**, **246**, **257-260**, **297** und **438** berührt worden. Zur Gewinnung einer klaren Übersicht und zum besseren Verständnis der Zusammenhänge seien hier aber noch einmal die Hauptetappen dieser Entwickelung wiederholt.

Bei Beginn der Feindseligkeiten im Jahre 1914 wurde von unseren Gegnern wiederholt und feierlich erklärt, daß sie auf jede Annexion von vorneherein verzichteten. In dem Vorwort zu der englischen Ausgabe des deutschen Standardwerkes[1] über "die koloniale Schuldlüge" aus der Feder des bisher letzten Gouverneurs von Deutschostafrika Dr. Heinrich Schnee, ***German Colonization, Past and Future***, mit dem Untertitel ***The Truth About the German Colonies***, schreibt der bekannte englische Historiker William Harbutt Dawson darüber, wörtlich übersetzt, folgendes:

> "Und in erster Linie war die Annexion der deutschen Kolonien ein unbestreitbarer Bruch des unserem Volke und der Welt bei Beginn des Krieges gegebenen Versprechens. Am Vorabend des Ausbruchs der Feindseligkeiten haben wir als Volk gemeinsam mit unseren Verbündeten erklärt, der Krieg richte sich nur gegen kriegerischen Überfall und Gewalt, und unser damaliger Premierminister (Asquith) hat feierlich jede Absicht und jeden Gedanken auf Annexionen zurückgewiesen, und das gleiche haben seine leitenden Kollegen auch noch späterhin getan. In gehobenem moralischem Selbstbewußtsein nahm das Volk dieses Versprechen freudig entgegen und glaubte fest daran. Und doch hatte der Kampf erst wenige Monate gedauert, als die alliierten Regierungen bereits geheime Verträge über die Aneignung weiter Gebiete in drei Kontinenten abschlossen."

Diese zutreffende Darstellung Dawsons sei hier noch durch das Zitat aus einer Rede des Finanzministers im Kabinett Asquith, Lloyd George vom 10. November 1914 ergänzt. In dieser Rede hat er nach einem gleichzeitigen Bericht des Londoner *Herald* erklärt:

> "So wahr Gott lebt, wir haben an keiner Verschwörung (gegen Deutschland) teilgenommen. Wir beneiden Deutschland nicht um seinen Grundbesitz. Wir verlangen keinen Fußbreit **seiner Kolonien**."

Das ist derselbe Lloyd George, der als englischer Premierminister bei den das Friedensdiktat vorbereitenden Verhandlungen des Rates der Zehn in Paris während des Monats Januar 1919, unterstützt von vier Premierministern britischer Dominions, Smuts für die Südafrikanische Union, Hughes für Australien, Massey für Neuseeland und Borden für Canada, die glatte Annexion der deutschen Schutzgebiete forderte. Im Anschluß an dieses englische Vorgehen beanspruchte Japans Vertreter Baron Makino am 27. Januar 1919 die bedingungslose Abtretung Kiautschous und der sonstigen Rechte und Privilegien Deutschlands in Schantung sowie der deutschen Südseeinseln nördlich des Äquators an Japan, und zwar gestützt auf einen der von Dawson erwähnten Geheimverträge aus dem März 1917. Ihm folgte am 28. Januar der französische Kolonialminister Simon mit der Forderung der Annexion von Togo und Kamerun auf Grund eines französisch-englischen Geheimabkommens, niedergelegt in einem Notenwechsel vom 24. März und 11. Mai 1916. Belgien meldete auf einem ähnlichen Abkommen fußend Ansprüche auf einen Teil von Deutsch-Ostafrika an. Auch Italien erhob koloniale Forderungen auf Grund eines bereits unter dem

26. April 1915 in London mit der Entente geschlossenen Geheimvertrages.[2]

Die in den drei vorstehenden Absätzen festgestellten beiden Tatsachen: feierliche Erklärung gegen jede Annexion zu Anfang des Weltkrieges und Verlangen glatter Annexion am Ende des Krieges sind die äußersten Exponenten einer vierjährigen Entwickelung, soweit sie für die Beurteilung der Kolonialfrage in Betracht zu ziehen ist. Dazwischen liegt die Kongreßrede des amerikanischen Präsidenten Wilson vom 8. Januar 1918 mit ihren bekannten **14 Punkten**, die zur Vorbereitung eines "Rechtsfriedens" und als Unterlage für ihn dienen sollten, wie das Präsident Wilson in seinen weiteren **Reden vom 11. Februar**, **4. Juli** und **27. September 1918** im einzelnen immer und immer wieder unterstrichen hat, wobei er in seiner **Kongreßrede vom 11. Februar 1918** noch einmal ausdrücklich betonte: "Es soll weder Annexionen noch Entschädigungen noch strafweisen Schadensersatz geben."

Über die Behandlung der deutschen Schutzgebiete besagt der Punkt 5 dieses Wilson-Programms folgendes:

> "Eine freie, weitherzige und unbedingt unparteiische Schlichtung aller kolonialen Ansprüche, die auf einer genauen Beobachtung des Grundsatzes fußt, daß bei der Entscheidung aller derartiger Souveränitätsfragen die Interessen der betroffenen Bevölkerung ein ebensolches Gewicht haben müssen, wie die berechtigten Forderungen der Regierung, deren Rechtsanspruch bestimmt werden soll."

Eine sinngemäße, das heißt gerechte, billige und unbedingt unparteiische Auslegung und Anwendung der in diesem Programmpunkt niedergelegten Grundsätze mußte zu einer Rückgabe der während des Krieges von den Ententemächten eroberten deutschen Schutzgebiete an das deutsche Volk führen, zumal diese Eroberung und die Hinüberspielung der bewaffneten Auseinandersetzung europäischer Gegensätze in die unentwickelten Gebiete Afrikas und Asiens durch die Mächte der Entente gegen eines der bedeutsamsten internationalen Vertragswerke, die Kongoakte, nicht nur dem Wortlaut, sondern ganz besonders auch dem ihr zugrunde liegenden tieferen Sinn nach verstoßen hatten. Es bestand also für das deutsche Volk keine Veranlassung, den Punkt 5 des Wilson-Programms als Grundlage für die Regelung seiner kolonialen Ansprüche nicht anzunehmen, und zwar um so weniger, nachdem auch die alliierten Mächte ihn nach der die Rechtsgrundlage für die ganzen Friedensverhandlungen bildenden Note des amerikanischen Staatssekretärs Lansing vom 5. November 1918 ohne jeden Einwand und Vorbehalt angenommen hatten. Aber wie bei anderen in den vorhergehenden Kapiteln, insbesondere in den über die **Kriegsschuldfrage** behandelten Fällen, sind die alliierten Mächte auch hier bestrebt gewesen, diese einwandfreie Rechtsgrundlage durch moralische Ächtung des deutschen Volkes zu unterhöhlen. Neben die allgemeine Kriegsschuldlüge trat die besondere **koloniale Schuldlüge**.

In den ersten Monaten des Krieges war zunächst nur wenig von ihr zu spüren. Außer einigen der üblichen Greuelmeldungen von den kolonialen Kriegsschauplätzen und dem Versuch, Deutschland auch in den Kolonien des Militarismus zu bezichtigen, erschienen nur hier und da in der feindlichen Presse private und offensichtlich von kleinen Sonderinteressen diktierte Aufsätze, die eine Annexion wenigstens von Teilen der deutschen Schutzgebiete empfahlen. Ernster war schon der von den Ententemächten gemachte Vorstoß, Deutschland die Verantwortung für den Bruch der Kongoakte aufzuladen. Nach der energischen und erfolgreichen Abwehr dieses Vorstoßes durch die deutsche Regierung, in erster Linie vertreten durch den damaligen Staatssekretär des Reichskolonialamtes Dr. Solf, wurde es darüber aber bald ruhig; die vorliegenden Tatsachen sprachen doch zu sehr zugunsten Deutschlands und ließen an dieser eignen Schuld der Ententemächte England, Frankreich und Belgien keinen Zweifel zu, so daß selbst im weiteren, sich immer steigernden Verlauf der kolonialen Hetze gegen Deutschland dieser Punkt ernstlich nie wieder auftauchte.

Den Vorkampf in der kolonialen Hetzpropaganda führte England, und zwar **nach alten, schon oft bewährten Methoden**; dasselbe England, das bei Verteilung der kolonialen Beute sich auch den Löwenanteil genommen hat. Immer wenn der britische Leu Appetit auf Verschlingung eines neuen Gebietes verspürt, aus irgendeinem Grunde, sucht er der öffentlichen Meinung einzureden, daß gerade dieser Teil der Welt einer schauderhaften Mißwirtschaft unterliege, und daß er der Welt und der Zivilisation einen großen Dienst leiste, wenn er dieses Gebiet und seine notleidende Bevölkerung von seinen bisherigen Herren und Peinigern befreie. In der Wahl der Mittel war und ist er bei solchem Vorgehen nie von Skrupeln geplagt, genügten die vorhandenen Tatsachen zur Begründung nicht, so wurden sie fabriziert. **Das Rezept dafür war und ist einfach:** überall vorkommende bedauerliche Einzelfälle werden verallgemeinert, ungünstige Einzelurteile unter Verschweigung aller vorliegenden günstigen Urteile zusammengetragen, halbe Wahrheiten und ganze Unwahrheiten helfen das gewollte Bild vervollständigen. Um nur einen dieser Vorgänge zu erwähnen, sei an die Vorbereitung und Durchführung der **Eroberung und Aneignung der Burenrepubliken** um die Jahrhundertwende erinnert.

Genau nach dem gleichen Rezept arbeitete die englische Stimmungsmache und ihre gelegentlichen Helfershelfer in anderen Ländern auch gegen uns. Zunächst überließ man diese Hetzarbeit privater Initiative, wenigstens nach außen hin; ein für die Regierung sehr praktisches Vorgehen, konnte sie doch je nach Verlauf der Dinge diese Betätigung desavouieren oder sich auf sie als "Volksmeinung" stützen. Es ist in diesem Falle tief bedauerlich, daß sich zu einer solchen Betätigung in England Männer von internationalem Ruf bereitfinden ließen, wie u. a. Sir Harry Johnston, Sir Hugh Clifford und der Missionar John Harris. Das einzige, was man vielleicht zu ihrer Entschuldigung anführen kann, ist, daß sie, die noch kurz vor dem Kriege sachlich und der Wahrheit entsprechend über die deutsche Kolonialarbeit geurteilt haben, der durch die bekannte Northcliffe-Propaganda gerade in England besonders geförderten Kriegspsychose völlig unterlegen sind. Diese Northcliffe-Propaganda selbst hat mit ihrer Beherrschung des erdumspannenden Nachrichtenapparates natürlich dann das ihre getan, die ganze ihr zugängliche Welt, bald schon unter immer merkbarer werdenden Unterstützung durch die englische Regierung, mit Verleumdungen deutscher Kolonialarbeit zu überschütten und zu verseuchen.

Deutscherseits ist die darin gelegene Gefahr rechtzeitig erkannt worden, wenigstens an zuständiger Stelle, und der schon vorhin erwähnte Staatssekretär Dr. Solf hat versucht, ihr mit allen Mitteln sachlichen Kampfes entgegenzuwirken. Es ist im Rahmen des im Verhältnis zu der ganzen Geschichte der kolonialen Schuldlüge hier zur Verfügung stehenden recht knappen Raumes natürlich ausgeschlossen, alle diese Einzelphasen des neben der Waffenentscheidung einhergehenden geistigen Kampfes um unsere Kolonien erschöpfend zu behandeln. Alle diejenigen aber, die sich eingehender mit der Frage der kolonialen Schuldlüge und ihren Auswirkungen befassen möchten (im Interesse des Verständnisses der ungeheuren Bedeutung der gesamten kolonialen Frage für die Zukunft unseres Volkes ist nur zu wünschen, daß sehr viele dieses Bedürfnis verspüren werden), seien wegen der Einzelheiten verwiesen auf **die in diesem Aufsatz zitierte Literatur**.

Die deutsche Abwehr der kolonialen Schuldlüge während des Krieges war von vorneherein stark gehemmt durch die Schwierigkeiten, die sich nach Lage der Dinge ihrer Verbreitung entgegensetzten. Das mußten wir auch erfahren bei der Entgegnung auf eine der, man muß leider sagen, wirksamsten privaten Schmähschriften, die bis zum Jahre 1918 gegen uns veröffentlicht wurden: *Deutsche Kolonisatoren in Afrika* mit dem Untertitel *Die Kolonisierung mit der Peitsche* aus der Feder von Evans Lewin, Bibliothekar des Londoner Kolonialinstituts, erschienen im Art. Institut von Orell Füßli in Zürich. Diese Schmähschrift hat einer der von ihrem Verfasser in ihr zitierten Kronzeugen, der holländische Pater van der Burgt unter Verwahrung gegen den Mißbrauch seines Namens in einer mit Professor Dr. A. E. Brinckmann gehabten Unterredung (abgedruckt in Heft 11/12 der *Kolonialen Rundschau* 1918) u. a. wie folgt kritisiert: "Nun, ich gestehe, daß ich

noch nie in meinem Leben so etwas pervers-hypokritisch-pharisäisches gelesen habe." Gegen die Schmähschrift erschien außerdem unverzüglich eine deutsche Erwiderung in Basel im Verlage von Ernst Finkh: *Die deutsche Kolonialpolitik vor dem Gerichtshof der Welt, eine deutsche Antwort von Kolonialpolitikern und Missionaren*. Trotzdem stieß man immer und immer wieder auf Wirkungen der Lewinschen Schrift sowohl im neutralen Ausland in Europa als auch sonst in der Welt. Dabei waren in der deutschen Erwiderung in der Hauptsache solche Persönlichkeiten zu Worte gekommen, die Lewin für sich als Zeugen ebenso wie den Pater van der Burgt mißbraucht hatte: die Abgeordneten des Reichstags Mathias Erzberger, Gustav Noske, Dr. Ernst Müller-Meiningen, außerdem der frühere Gouverneur von Deutsch-Ostafrika Dr. Freiherr von Rechenberg und schließlich der Direktor der evangelischen Missionshilfe D. theol. A. W. Schreiber. Der letztere setzte sich besonders auseinander mit einem Schreiben des englischen Bischofs von Zanzibar, Frank Weston, Chef der Universitätsmission im östlichen Teil von Ostafrika, welches Lewin seinem Machwerk als besonders wirksames und zugkräftiges Stück angehängt hatte.

Mathias Erzberger hat in seiner Antwort nach sachlicher Richtigstellung der Lewinschen Verleumdungen auch noch einmal dessen Methode, die übrigens die Methode der gesamten bis dahin erschienenen privaten englischen Hetze war, treffend gekennzeichnet:

> "So die Wahrheit, die nicht verschweigt, daß Deutschland in den Kinderjahren seiner Kolonialpolitik auch Fehler gemacht hat. Aber ein Bestreben durchglühte das ganze deutsche Volk: Es wollte die Fehler ablegen. Darum hat die Kritik nicht geschwiegen. Im deutschen Reichstag ist offen vor aller Welt an Einzelmaßnahmen scharfe und unnachsichtliche Kritik geübt worden. Nun geht Evans Lewin her und stellt in seiner Schrift nur diese Einzelkritiken zusammen. Er reißt die Reden aus ihrem Zusammenhang heraus und verfälscht dadurch den Sinn derselben; er verschweigt, was in denselben Reden zum Ruhm und Erfolg der deutschen Kolonialpolitik ausgeführt worden ist... Ein solches Verhalten ist unehrlich und zeigt die Schwäche des englischen Standpunktes. Deutschland scheut kein Urteil über seine Kolonialpolitik, vor keinem Gerichtshof der Welt; aber der Gerichtshof muß objektiv sein. Evans Lewin hat eine Tendenzschrift schlimmster Art geschrieben. Wenn deutsche Reichstagsabgeordnete, zu denen auch der Schreiber dieser Zeilen gehört, im Reichstag gegen Griffe und Mißgriffe der deutschen Verwaltung Stellung genommen haben, so haben sie immer daneben anerkannt, daß Deutschland Großes und Gutes geleistet hat. Ihre Kritik diente nur dem Zweck, das Höchste, Beste und Edelste für die Bevölkerung in Afrika zu erreichen. Dabei traten sie allerdings in der Frage der Mittel und Wege zu diesem Ziel manchmal in Gegensatz zu eigenen Volksgenossen. Wenn aber Evans Lewin nur diese Kritiken hervorhebt und zusammenstellt - und daraus besteht seine ganze Schrift -, so versündigt er sich gegen die Wahrheit. Hiergegen kann nicht laut und offen genug protestiert werden. Ich tue das in meinem Namen, wie ich es schon im Reichstag getan habe, ich tue es aber auch im Namen der anderen Abgeordneten und im Namen der anderen Gewährsmänner, die Evans Lewin in seiner Schrift anführt."

Ganz ähnlich äußert sich Gustav Noske; er sagt außerdem a. a. O.:

> "Gesündigt haben alle Länder, die Kolonialpolitik trieben. Was englische Menschenfreunde zur Kritik der englischen Kolonialwirtschaft gesagt haben, bleibt an Schärfe hinter dem nicht zurück, was wir glaubten im Deutschen Reichstage aussprechen zu müssen. Gerade jetzt während des Weltkrieges sind aber Franzosen und Engländer die letzten, die ein Recht dazu haben, sich über die Vernichtung von Menschenleben in den deutschen Kolonien zu entrüsten, die ich ganz gewiß nicht nachträglich auch nur mit einem einzigen Worte entschuldigen oder verteidigen möchte. England und Frankreich belasteten sich mit der unsühnbaren Schuld, unter flagranter Verletzung völkerrechtlicher Abmachungen den Krieg nach Afrika hineingetragen zu haben, dazu haben beide Staaten,

> besonders aber Frankreich, Hunderttausende von Negern in den tropischen Gebieten zwangsweise zum Heeresdienst gepreßt und sie auf die europäischen Schlachtfelder als Kanonenfutter geschleppt. Nur ein Bruchteil dieser bedauernswerten Farbigen, die Frankreich für seinen Eroberungskrieg einsetzt, wird die Heimat wiedersehen. In Massen düngen sie den französischen Boden. Das übertrifft an Rücksichtslosigkeit und Unverantwortlichkeit alle Handlungen, die jemals in den deutschen Kolonien begangen worden sind."

Und wie ist es, ganz abgesehen von der ruhigen und sachlichen Widerlegung seines Inhalts im einzelnen durch D. theol. A. W. Schreiber mit dem Brief des Bischof Weston gewesen? Der Bischof selbst hat schon im Jahre 1920 in der *Church Times* vom 8. Oktober darüber geklagt, daß "sein Brief von der englischen Regierung genommen sei, die einige ihr nicht passende Stücke herausgeschnitten und ihn mit dem Titel »die schwarzen Sklaven Preußens« veröffentlicht habe", und fährt dann fort: "Ich behaupte, daß die Ostafrikaner nun die schwarzen Hörigen von Großbritannien geworden sind." Das englische Parlamentsmitglied Arthur Ponsonby nennt dieses englische Vorgehn in seiner im Jahre 1928 in nicht weniger als vier Auflagen erschienenen, Aufsehen erregenden Schrift ***Falsehood in Wartime***, *[Scriptorium merkt an:* ***deutsche Ausgabe hier****]* Seite 115 "ein gutes Beispiel für eine reiflich überlegte Verdrehung durch die Regierung und weiter ein Beweis dafür, wie schwierig es selbst für eine veröffentlichte Wahrheit ist, eine Lüge zu überholen und bis zu dem am meisten beteiligten Volk durchzudringen."

Arthur Ponsonby macht also für diese Dokumentfälschung an dem Brief des Bischofs Weston schon die englische Regierung verantwortlich, und mit Recht. Seit dem Jahre 1917, d. h. also mit einem Zeitpunkte, in dem sich der wahrscheinliche Ausgang des Krieges mit dem bevorstehenden Eintritt der Vereinigten Staaten in ihn auf der Gegenseite bereits genauer überblicken ließ, trat die englische Regierung mehr und mehr mit eigener Regie der kolonialen Schuldlüge in den Vordergrund. Jetzt fallen öfter Bemerkungen von Regierungsvertretern über die Unmöglichkeit, Deutschland seine unterdessen von den Feinden besetzten Schutzgebiete zurückzugeben. Die Londoner Zentralregierung setzte außerdem im März 1917 einen besonderen Ausschuß von Wissenschaftlern und sonst ihr geeignet erscheinenden Persönlichkeiten ein unter Aufsicht des Leiters der Historical Section of the Foreign Office, Sir George W. Prothero, zur "Materialsammlung für die bevorstehenden Friedensverhandlungen". Dieser Ausschuß hat sich auch mit den deutschen Kolonien beschäftigt und eine Reihe von Handbüchern ausgearbeitet. Ein Teil dieser Handbücher ist rein sachlich gehalten, jedoch eines von ihnen verdient eine besondere Note im Rahmen der amtlichen englischen kolonialen Schuldlüge, nämlich **Nr. 114 *German Treatment of Natives***. Dieses letztere Handbuch bewegt sich ganz in den Bahnen und Methoden der vorerwähnten Schmähschrift von Evans Lewin und nimmt von der Unmenge der bei seiner Abfassung bereits vorliegenden deutschen Gegenäußerungen und Richtigstellungen keine Notiz. Es hat nachweislich bei den Verhandlungen des Rates der Zehn in Paris zur Vorbereitung des **Versailler Diktates** eine entscheidende Rolle mitgespielt, veröffentlicht wurde es aber erst zusammen mit den anderen Handbüchern im Jahre 1920, so daß im entscheidenden Augenblick deutscherseits zu ihm keine Stellung genommen werden konnte.

Die einzige amtliche englische Denkschrift, die vor den Friedensauseinandersetzungen veröffentlicht worden ist, ist ein **Blaubuch**, das im August 1918 durch die Regierung der Südafrikanischen Union dem englischen Parlament vorgelegt wurde: *Bericht über die Eingeborenen von Südwestafrika und ihre Behandlung durch Deutschland, vorbereitet im Bureau des Administrators, Windhuk, Januar 1918*. Auch in ihm finden wir wieder die alte Taktik: Verallgemeinerung bedauerlicher Einzelvorkommnisse, halbe Wahrheiten und ganze Unwahrheiten, sowie beeinflußte Zeugenaussagen von Eingeborenen. Die deutsche Regierung blieb die Antwort auf dieses erste amtliche englische Machwerk nicht schuldig und veröffentlichte Anfang 1919 durch das neu geschaffene Reichskolonialministerium ein Graubuch: *Die Behandlung der einheimischen*

*Bevölkerung in den kolonialen Besitzungen Deutschlands und Englands*. Wenn auch die Gegenseite merklich von dieser Erwiderung wieder keine Notiz nahm, so ist doch wahrscheinlich, daß diese gründliche deutsche Widerlegung amtlicher englischer, sagen wir schonend, Unwahrheiten verbunden mit dem deutlichen und gut begründeten Hinweis, daß, wer im Glashaus sitzt, nicht mit Steinen werfen sollte, der englischen Regierung den Mut genommen hat, ihre vorerwähnten "handbooks" noch vor Erlaß des Versailler Diktates zu veröffentlichen. War auch die Verhetzung der öffentlichen Meinung der Welt durch die Verbreitung der kolonialen Schuldlüge schon sehr weit gediehen, so konnte man doch nicht wissen, ob nicht schließlich wiederholte deutsche Erwiderungen und Richtigstellungen ihre Wirkung tun könnten. Über den Wert des südafrikanischen Blaubuchs selbst braucht hier kein Wort mehr verloren zu werden, nachdem es von zuständiger Stelle unterdessen seine richtige Beurteilung und damit - Verurteilung erhalten hat. Abgesehen von einer dem Sinne nach gleichlautenden Erklärung des Ministerpräsidenten der Südafrikanischen Union Hertzog aus dem Jahre 1924 hat der südwestafrikanische Landesrat in seiner Sitzung vom 29. Juli 1926 einstimmig **folgende Entschließung** angenommen:

"Es ist Ansicht dieses Hauses,

**1.** daß das Blaubuch der Union von Südafrika: Report on the Natives of South-West Africa and their Treatment by Germany, prepared in the Administrators Office, Windhuk S. W. A., January 1918, presented to both Houses of Parliament by command of His Majesty, August 1918, London published by His Majesty's Stationery Office, in Kriegszeit vorgebracht wurde, nur die Bedeutung eines Kriegsinstruments hat, und daß die Zeit gekommen ist, dieses Instrument außer Wirkung zu bringen und alle Kopien dieses Blaubuchs, die in offiziellen Akten und in öffentlichen Büchereien dieses Gebiets sich befinden, auszuschließen und zu vernichten;

**2.** daß die Administration gebeten werde, bei der Unionregierung und der Britischen Regierung vorstellig zu werden, dieses Blaubuch aus den offiziellen Akten dieser Regierungen zu tilgen;

**3.** daß die Administration gebeten werde, die Ratsamkeit in Erwägung zu ziehen, bei der Unionsregierung und der Britischen Regierung vorstellig zu werden, alle Kopien des Blaubuchs auszuschließen und zu vernichten, die in den öffentlichen Büchereien der betreffenden Länder, bei den offiziellen Buchhandlungen, die auf dem Titelblatt erwähnt sind, nämlich His Majesty's Stationery Office und E. Ponsonby Ltd., Dublin, sich befinden."

Was der deutschen Regierung aber schon bei dem Erscheinen des südafrikanischen Blaubuchs bekannt war, daß es sich bei ihm um eine tendenziöse "Verdrehung", um die Ausdrucksweise Ponsonbys beizubehalten, handelte, das mußte erst recht die englische Regierung wissen. Und doch hat sie gerade dieses Blaubuch als stärkste Waffe zur Durchsetzung ihrer kolonialen Annexionspläne verwendet.

Nicht ohne weiteres nachzuweisen ist der Zusammenhang zwischen dem im August 1918 dem englischen Parlament überreichten Blaubuch und der Rede, die der britische Außenminister Balfour am 19. August im Unterhaus hielt und in der zum erstenmal von leitender amtlicher Stelle die englischen Annexionsabsichten unter Bemäntelung durch die koloniale Schuldlüge angedeutet wurden. Er wird aber sehr wahrscheinlich aus den Worten, mit denen der Munitionsminister Lord Robert Cecil am 24. August dem die Balfourschen Gedankengänge ablehnenden und korrigierenden deutschen Kolonialstaatssekretär Dr. Solf auf dessen Rede vom 20. August zu antworten versuchte:

"Was die deutschen Kolonien anbelangt, so kann ich Dr. Solfs Ausführungen über das »moralische Recht« der Deutschen, Schützer der farbigen Rasse zu sein, nicht beistimmen.

> Ich bin der Ansicht, daß das deutsche Regiment sich brutal und gefühllos erwiesen hat. Die Britische Regierung hat hierüber Zeugnisse gesammelt und wird diese bald der Öffentlichkeit übergeben. Ich glaube, daß dann die Welt meine Auffassung teilen wird."

Das Bild wird völlig abgerundet durch die allerdings erst am 13. Dezember 1918 erfolgte kurze und bündige Erklärung des englischen Kolonialministers Walter Long:

> "Wir haben die deutschen Kolonien in ehrlichem Kampfe erobert, und ich hoffe, es besteht kein Zweifel, daß wir sie behalten werden."

Diese letztere Erklärung stand bereits in einem glatten und offenen Gegensatz zu dem unterdessen von den alliierten Mächten im November (vgl. die Lansingsche Note vom 5. November) als Friedensgrundlage angenommenen Wilson-Programm. Es war nun die große Frage, ob es dem Präsidenten Wilson gelingen würde, sein Programm auf Erreichung eines "Rechtsfriedens" gegenüber dem starken Willen Englands und seiner Gefolgsleute aufrechtzuerhalten, der vor keinem auch noch so verächtlichen Mittel zur Erreichung seines Ziels zurückschreckte? Wird es zu der zugesagten freien, weitherzigen und unbedingt unparteiischen Schlichtung aller kolonialen Ansprüche kommen? Deutscherseits ist vieles getan, dem Präsidenten Wilson dieses hohe Schiedsrichteramt zu erleichtern und Material zu liefern zur Befreiung von den Banden der kolonialen Schuldlüge, die auch ihn zu umstricken drohten. Denn neben der rein englischen Hetzarbeit rührten sich auch die anderen alliierten Mächte zur Unterstützung der kolonialen Schuldlüge. Es sei zum Beweise dafür hier nur erinnert an Veröffentlichungen im *Journal officiel de la République Française* vom 8. November 1918 und 5. Januar 1919. Sie wurden widerlegt durch ein zweites vom deutschen Kolonialministerium herausgegebenes Graubuch *Deutsche und französische Eingeborenenbehandlung*. Dieses und das bereits oben erwähnte Graubuch *Die Behandlung der einheimischen Bevölkerung in den kolonialen Besitzungen Deutschlands und Englands* hätten allein schon dem Präsidenten die Augen öffnen können. Aber auch sonst erfolgte noch mancher Schritt, sowohl von privater als auch amtlicher Seite, zur Aufklärung und Richtigstellung in dieser kritischen Zeit.[3] Besonders wirkungsvoll hat u. a. der Kolonialstaatssekretär Dr. Solf die deutsche Stellungnahme zu dem Punkt 5 des Wilson-Programms betont in seiner durch die Reichsdruckerei Anfang 1919 veröffentlichten Schrift: *Germany's right to recover her colonies, irrefutable facts and figures, English and American testimony.* In dieser Schrift ist das Recht Deutschlands auf Rückgabe seiner Kolonien für jeden unparteiisch Denkenden wirklich überzeugend nachgewiesen auf Grund unanfechtbarer Tatsachen und Zahlen sowie gestützt auf englische und amerikanische Zeugnisse. Weiter sind noch zu erwähnen die Erklärung der Reichsregierung vom 14. Januar 1919 und eine Unterredung des Reichsaußenministers Graf Brockdorff-Rantzau mit einem Vertreter der *Chicago Daily News* vom 2. Februar 1919.

Dieses letztere Interview beginnt mit dem Satze: "In diesen Tagen wird in Paris das Los über die deutschen Kolonien geworfen." Leider traf das nicht mehr zu, es war schon geworfen. Nach der im Anfang dieses Kapitels über die koloniale Schuldlüge bereits erwähnten Darstellung in dem Werke von Ray Stannard Baker: *Woodrow Wilson and World Settlement* **hatte sich im Januar 1919 unterdessen folgendes in Paris abgespielt**. Am 23. Januar regte Lloyd George im Rate der Zehn in Abweichung des am 13. Januar festgesetzten Verhandlungsplanes ganz überraschend die Behandlung der Kolonialfrage an. Clemenceau und Sonnino stimmten zu und Wilson ließ sich überrumpeln. Am 24. Januar schon fiel die Entscheidung. Lloyd George erklärte, unterstützt von den zur Beratung zugelassenen Premierministern der Dominions Südafrika, Australien, Neuseeland und Kanada, die deutsche Kolonialpolitik sei schlecht gewesen, "in Südwestafrika hätten sie absichtlich eine Ausrottungspolitik verfolgt". Seine Darlegungen stützten sich also wesentlich, und das verdient besonders unterstrichen zu werden, auf das südafrikanische Blaubuch, dessen Verurteilung und Unwert oben eingehend dargelegt wurde; und von dieser "Unterlage" aus hatte er den von ihm gewünschten Erfolg. Das Geheimprotokoll des Rates der Zehn legte das

folgendermaßen fest:

> "Alles, was er (Lloyd George) im Namen des Britischen Reichs als Gesamtheit sagen möchte, sei, daß er in höchstem Maße dagegen wäre, Deutschland irgendeine seiner Kolonien zurückzugeben. Präsident Wilson sagte, seiner Meinung nach stimmten alle darin überein, sich der Rückgabe der deutschen Kolonien zu widersetzen. M. Orlando stimmte im Namen Italiens, Baron Makino im Namen Japans zu. Niemand erhob Widerspruch, und so war dieses Prinzip angenommen."[4]

Damit war tatsächlich die Behandlung der Kolonialfrage schon am 24. Januar zuungunsten Deutschlands entschieden. Die koloniale Schuldlüge hatte gesiegt! Dank ihrer Drachensaat war ein "Rechtsfrieden" auf Grund des Punktes 5 des Wilsonprogramms, der Verhandlungen und Anhören der Gegenseite zu Voraussetzungen gehabt hätte, unmöglich geworden, und es blieb nur das Diktat der Gewalt übrig. Jede Verhandlung hätte zum Beweis der Nichtigkeit der kolonialen Schuldlüge führen müssen und damit zum Zusammenbruch des mühsam und auf so wenig saubern Wege Erreichten.

Es erfolgte nun im Schoße des Rates der Zehn der uns in diesem Zusammenhang weniger interessierende Kampf um die Beute. Wilson, das mag anerkannt werden, hat bei dieser Gelegenheit weitere Versuche gemacht, den Grundsätzen seines Punktes 5 doch noch zu einer gewissen Berücksichtigung zu verhelfen. Noch am 2. Mai 1919 gab das amerikanische Pressebureau eine Meldung heraus, aus der zu schließen war, daß Wilson seinen Kampf um eine gerechte Regelung der Kolonialfrage noch nicht ganz aufgegeben hatte. Und wieder ist deutscherseits vieles geschehen, um ihm diesen Kampf zu erleichtern. So hat neben zahlreichen Volkskundgebungen verschiedenster Art der neue Reichskolonialminister Bell den deutschen Standpunkt in Reden und Interviews in den Monaten März und April wiederholt dargelegt. Darunter befand sich auch eine Unterredung mit einem Vertreter einer amerikanischen Zeitung, der New Yorker Evening Post, deren gute Beziehungen zu Wilson bekannt waren. Außer ihm hatte am 2. Februar und am 16. März noch Reichsminister Erzberger zur Kolonialfrage gesprochen und am 28. März in sehr eindrucksvoller Weise der damals gerade von Ostafrika zurückgekehrte Gouverneur Schnee, der sich dabei auf seine allerneusten Erfahrungen stützen konnte. Von der Tribüne der Nationalversammlung in Weimar war ebenfalls in dieser Zeit immer und immer wieder Verwahrung **gegen den Raub der Kolonien** eingelegt worden, so vom sozialdemokratischen Ministerpräsidenten Scheidemann, vom Zentrumsabgeordneten Gröber, vom deutschnationalen Abgeordneten Graf Posadowsky-Wehner, vom Reichsaußenminister Graf Brockdorff-Rantzau, und schließlich nahm am 1. März 1919 die Nationalversammlung nach dem Antrage der Abgeordneten Löbe (Sozialdemokrat), Gröber (Zentrum), von Payer (Demokrat), Graf Posadowsky (Deutschnational) und Dr. Heinze (Deutsche Volkspartei) nach einer neuen programmatischen Rede des Reichskolonialministers Bell mit allen gegen sieben Stimmen folgende Entschließung an:

> "Die im Artikel 19 des Satzungsentwurfes des Völkerbundes über die deutschen Kolonien getroffenen Bestimmungen sind mit den im Punkt 5 des Wilsonprogramms aufgestellten Friedensbedingungen nicht in Einklang zu bringen. Die Nationalversammlung legt gegen eine einseitige Änderung dieser Bedingungen, die von Deutschland und den Alliierten als gemeinsame Grundlage für den Frieden angenommen sind, feierliche Verwahrung ein und forderte die Wiedereinsetzung Deutschlands in seine kolonialen Rechte."

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß der deutsche Vertreter auf der im Februar 1919 in Bern tagenden internationalen Arbeiter- und Sozialistenkonferenz, Hermann Müller, mit guten Gründen und auch gewissem Erfolg für die Rückgabe der Kolonien an die junge deutsche Republik eingetreten ist. Außerdem, auch das gebietet die Gerechtigkeit dankbar anzuerkennen, wurden bei Bekanntwerden

der kolonialen Absichten der Alliierten Mächte nicht nur in neutralen Ländern, insbesondere in Schweden und Spanien, auch in Holland, der Schweiz und Norwegen, sondern auch in den Ländern der Feinde selbst, nicht zuletzt in England und den Vereinigten Staaten, Stimmen laut, die sich deutlich genug gegen **die koloniale Schuldlüge** und den **Raub der deutschen Kolonien** aussprachen. Die englischen Stimmen machten sich dabei in der Hauptsache die klaren und staatsmännischen Gedankengänge zu eigen, die der bekannte Politiker E. D. Morel bereits im Jahre 1917 den Mut gehabt hatte, in seinem Buch *Africa and the Peace of Europe* auszusprechen.

Wilson aber hat diese ihm von deutscher und anderer Seite gebotene Unterstützung nicht zu nutzen verstanden, sei es, daß er von vornherein zum Kampf gegen die Vertreter der alliierten Mächte zu schwach war, sei es, daß er unwillkürlich doch schon allzuweit in den Bann der kolonialen Schuldlüge hineingeraten war (dafür sprechen einige Sätze in einer von ihm am 14. Februar 1919 gehaltenen Rede). Es blieb hinsichtlich der Wegnahme der deutschen Kolonien bei der verhängnisvollen Januar-Entscheidung. Nur hatte er unterdessen die von Smuts in der Hauptsache zunächst für ehemals türkische Gebiete gegebene Anregung auf Schaffung eines Mandatssystems aufgegriffen. Er setzte auch seine Anwendung auf die deutschen Schutzgebiete durch. Die annektionslüsternen alliierten Mächte wehrten sich gegen diese Regelung nicht allzusehr, schien sich doch auf diesem Wege eine Möglichkeit zu bieten, in den Besitz der ungeheuer wertvollen Beute zu kommen, ohne dabei irgendeinen ihrer Entschädigungsansprüche aufzugeben, wie Schnee in seinem schon wiederholt zitierten Werke **Die koloniale Schuldlüge** (a. a. O., **Seite 21**) und in seinem Buch: *Weltpolitik vor, in und nach dem Kriege* (Quelle & Meyer, Leipzig 1923, Seite 285 ff.) mit Recht hervorhebt. Daß Wilson hiermit seinem Ziel, die Anerkennung seines Punktes 5 doch noch durchzusetzen, keineswegs nähergekommen war, sondern die Sache eher schlimmer als besser gemacht hatte, darüber hat selbst im Lager der amerikanischen Friedensdelegation kein Zweifel geherrscht. Sein Staatssekretär des Äußern Robert Lansing äußert sich in seinem 1921 veröffentlichten Buch *The Peace Negotiations* darüber auf Seite 139, 140 recht freimütig:

> "In der tatsächlichen Durchführung wirkte der anscheinende Altruismus des Mandatssystems zugunsten der selbstsüchtigen und materiellen Interessen der Mächte, welche die Mandate übernahmen. Es konnte daher nicht überraschen, daß der Präsident wenig Opposition seitens der europäischen Staatsmänner fand gegen die Annahme seiner, oder um genauer zu sein, Smuts' Theorie... Wenn die Befürworter dieses Systems durch seine Annahme den Anschein zu vermeiden trachteten, als ob sie feindliches Gebiet als Kriegsbeute nähmen, so war dies eine Unterstellung, die niemand täuschte."

Fast genau so drückte sich einer der italienischen Delegierten zur Friedensvorbereitung, der Marchese Tittoni, in seiner Rede im Senat in Rom am 11. März 1919 aus.

Mit der Einigung über das Mandatssystem und die unter seinem Deckmantel vorzunehmende Verteilung der kolonialen Beute war nach Fertigstellung auch der übrigen Diktatsbestimmungen der ganze Akt zur Weitergabe an die deutsche Regierung reif. Die Friedensbedingungen vom 7. Mai 1919 gaben ihm die Formulierung.

In der Antwortnote vom 29. Mai suchte die deutsche Regierung, die drohende koloniale Vergewaltigung noch einmal abzuwenden:

> "Auf unsere Kolonien sollen wir vollständig verzichten, nicht einmal sollen dort deutsche Missionare das Recht haben, ihren Beruf auszuüben. Wir sollen auf jede politische, wirtschaftliche und ideelle Betätigung verzichten. Deutschland ist bereit, seine sämtlichen Kolonien der Gemeinschaftsverwaltung des Völkerbundes zu unterstellen, wenn es als dessen Mandatar anerkannt wird."

Mit diesem letzten Satz griff die deutsche Regierung Gedankengänge auf, die sie schon vorher am 9. Mai in ihrer Note über einen deutschen Völkerbundsvorschlag zu einer allgemeinen Regelung der Kolonialfrage zum Ausdruck gebracht hatte. Gleichzeitig wurde in den der Note vom 29. Mai beigegebenen Bemerkungen der deutschen Friedensdelegation zu den Friedensbedingungen die deutsche Stellungnahme eingehend begründet und in ihnen auch noch einmal die koloniale Schuldlüge durch Anführung exakter Tatsachen zurückgewiesen. Besonders unterstrichen sei aus den Bemerkungen hier folgender Satz:

> "**Artikel 119** weist die deutschen Ansprüche von vorneherein zurück, ohne daß Deutschland überhaupt in die Lage versetzt worden ist, sie geltend zu machen."

Aber auch diese letzte Anrufung einfachster Gerechtigkeit, deren Nichtachtung allein schon vor jedem ordentlichen Gerichtshof der zivilisierten Welt einen stichhaltigen Revisionsgrund abgeben würde, blieb ungehört. Im Gegenteil, in dem auf die Note vom 29. Mai erfolgenden **Ultimatum vom 16. Juli 1919 der alliierten und assoziierten Mächte**, also jetzt einschließlich der Vereinigten Staaten von Amerika, zeigte sich die Wirkung der kolonialen Schuldlüge in ihrem vollen Umfange. In der feindlichen **Mantelnote vom 16. Juni** heißt es wörtlich:

> "... Endlich haben die alliierten und assoziierten Mächte sich davon überzeugen können, daß **die eingeborenen Bevölkerungen der deutschen Kolonien starken Widerspruch dagegen erheben, daß sie wieder unter Deutschlands Oberherrschaft gestellt werden**, und die Geschichte dieser deutschen Oberherrschaft, die Traditionen der deutschen Regierung und die Art und Weise, in welcher die Kolonien verwandt wurden als Ausgangspunkte für Raubzüge auf den Handel der Erde, machen es des alliierten und assoziierten Mächten unmöglich, Deutschland die Kolonien zurückzugeben oder dem Deutschen Reiche die Verantwortung für die Ausbildung und Erziehung der Bevölkerung anzuvertrauen."

Und in der **Begleitnote als Antwort der alliierten und assoziierten Mächte auf die Bemerkungen der deutschen Delegation**:

> "Bei dem Verlangen, daß Deutschland auf alle Rechte und Ansprüche auf seine überseeischen Besitzungen verzichte, haben die alliierten und assoziierten Mächte in allererster Linie die Interessen der eingeborenen Bevölkerung berücksichtigt, für die Präsident Wilson im fünften seiner **14 Punkte** der Botschaft vom 8. Januar 1918 eingetreten ist. Es genügt, auf die deutschen amtlichen und privaten Zeugnisse vor dem Kriege und auf die im Reichstag, besonders von den Herren Erzberger und Noske erhobenen Anklagen Bezug zu nehmen, um ein Bild von den kolonialen Verwaltungsmethoden Deutschlands, von den grausamen Unterdrückungen, den willkürlichen Requisitionen und den verschiedenen Formen von Zwangsarbeit zu erhalten, die weite Strecken in Ostafrika und Kamerun entvölkert haben, ganz abgesehen von dem aller Welt bekannten **tragischen Schicksal der Hereros in Südwestafrika**.
>
> Deutschlands Versagen auf dem Gebiete der kolonialen Zivilisation ist zu deutlich klargestellt worden, als daß die alliierten und assoziierten Mächte ihr Einverständnis zu einem zweiten Versuch geben und die Verantwortung dafür übernehmen könnten, 13 bis 14 Millionen Eingeborener von neuem einem Schicksal zu überlassen, von dem sie durch den Krieg befreit worden sind.
>
> Außerdem haben die alliierten und assoziierten Mächte sich genötigt gesehen, ihre eigene Sicherheit und den Frieden der Welt gegen einen militärischen Imperialismus zu sichern, der darauf ausging, sich Stützpunkte zu schaffen, um gegenüber anderen Mächten

eine Politik der Einmischung und Einschüchterung zu verfolgen."

Damit ist **ein** kaudinisches Joch von den vielen des Versailler Diktates, das koloniale, aufgerichtet worden, durch welche in Versailles blinder Haß und kurzsichtige Staatsmannschaft glaubte das deutsche Volk hindurchtreiben zu müssen. Verantwortlich für diesen Akt sind alle beteiligten alliierten und assoziierten Regierungen, unterzeichnet hat die Noten der Franzose Clemenceau, aber ihr geistiger Vater, soweit sie die Kolonialfrage betreffen, ist die englische Regierung: selbst wenn nicht bekannt wäre, daß der Verfasser der **Mantelnote** der Privatsekretär Lloyd Georges, Philip Kerr, gewesen ist (**Schnee** a. a. O. **Seite 28**), so vergleiche man Inhalt und Wortlaut dieser Noten nur mit der oben bereits erwähnten Rede Balfours vom 19. August 1918 und jeder Zweifel ist ausgeschlossen.

Zur Vervollständigung des Bildes sei daher hier auch diese Rede eines englischen Staatsmannes noch wiedergegeben:

> "Wollen Sie Deutschland die afrikanischen Kolonien zurückgeben? Wollen Sie das wirklich? Sie wissen genau, was dies bedeuten würde. In erster Linie hieße das, den Deutschen an allen großen Verkehrsstraßen der Welt Unterseeboots-Stützpunkte zu schaffen und also den Welthandel von Deutschlands gutem Willen abhängig zu machen.
>
> Zweitens bedeutete es die Wiedereinsetzung des tyrannischen Regiments über die afrikanischen Eingeborenen. Das Haus ist über diesen Punkt gut unterrichtet und wird es noch mehr sein, wenn **das Blaubuch, das jetzt in Vorbereitung ist**, und eine Seite dieser Frage behandelt (**das südafrikanische?**), zur Veröffentlichung kommt. Drittens würde Deutschland sich aufmachen und in Zentralafrika ein großes schwarzes Heer gründen, das die friedliche Entwicklung (Zwischenruf Snowden: Wie Frankreich es bereits getan hat!). Gewiß, Frankreich hat dies getan, aber hat Frankreich etwa den Frieden seiner Nachbarn bedroht? Darauf kommt es an. Die Deutschen haben noch nicht begriffen, daß Nationen eine Seele haben und einen Charakter. Deutschland, so wie es jetzt ist, würde diesen Machtzuwachs nicht nur zu seiner Verteidigung benützen, sondern auch zum Angriff. Ich bezeichne es nicht als an sich verwerflich, ein geschultes Heer von Schwarzen zu haben. Ein solches mag erforderlich sein oder auch nicht. Wenn überflüssig, sollte es wegbleiben. Wenn notwendig, sollte es unter allen Umständen gebildet werden. Wogegen ich Einspruch erhebe, ist, daß Deutschland am Ende des Krieges in Gestalt eines der mächtigsten Kolonialreiche eine Waffe zurückerhält, die in seiner Hand der Welt nur zum Unheil gereichen würde. Meiner Meinung nach kann man sich kein größeres Hindernis für den Weltfrieden und keine größere Verschlimmerung des allgemeinen Elends vorstellen als die Rückgabe der großen Gebiete Zentralafrikas an Deutschland. In seiner gegenwärtigen Verfassung würde es sich ihrer bedienen, um auf dem afrikanischen Kontinent Schaden anzurichten. Der Schaden träfe vor allem die großen Adern des Handelsverkehrs, welche die zivilisierten Nationen verbinden."

Eine solche mit moralischer Ächtung engverknüpfte und durch sie begründete Vergewaltigung kann und wird kein Volk der Erde, das noch über einen Funken Ehrgefühl und einen Hauch von Tatkraft verfügt, sich auf die Dauer gefallen lassen, jedenfalls das deutsche nicht! Es wird nicht ruhen und rasten, bis auch dieses ihm auf kolonialem Gebiet angetane schreiende Unrecht in vollem Umfange wieder gutgemacht ist.

---

Im vorhergehenden ist versucht worden, in großen Umrissen einen Überblick zu geben über die geschichtliche Entwicklung der **kolonialen Schuldlüge** bis zu ihrer Auswertung und Festlegung im **Versailler Diktat** bzw. im **Ultimatum vom 16. Juni 1919** und der mit ihm verbundenen

**Antwortnote** auf die Bemerkungen der deutschen Delegation zu den Friedensbedingungen. Es bleibt nun noch übrig, zu prüfen, ob auch nur ein Punkt der darin enthaltenen Vorwürfe gegen Deutschland sich als stichhaltig erweisen läßt.

Diese Vorwürfe sind, und zwar aus naheliegenden Gründen, sehr vage gefaßt und noch vager belegt. Als Beweismittel führt die Antwortnote unmittelbar **nur folgendes** an:

> "Es genügt, auf die deutschen amtlichen und privaten Zeugnisse vor dem Kriege und auf die im Reichstag besonders von den Herren Erzberger und Noske erhobenen Anklagen Bezug zu nehmen, um ein Bild von den kolonialen Verwaltungsmethoden, von den grausamen Unterdrückungen, den willkürlichen Requisitionen und den verschiedenen Formen einer Zwangsarbeit zu erhalten, die weite Strecken in Ostafrika und Kamerun entvölkert haben, ganz abgesehen von dem aller Welt bekannten tragischen Schicksal der Hereros in Südwestafrika."

Wie es mit den angeblichen deutschen Zeugnissen, insbesondere auch denen der Abgeordneten Erzberger und Noske steht, ist schon oben hinreichend gewürdigt worden, und zwar mit deren eigenen Worten. Man muß schon nach parlamentarischen Worten suchen, um ein Verfahren zu kennzeichnen, diese beiden Männer nach ihren den alliierten und assoziierten Regierungen bekannten einwandfreien Erklärungen hier noch als Zeugen gegen Deutschland aufzuführen. Erzberger selbst hat sich in Erwartung des Kommenden darüber in einer Rede gelegentlich einer von Tausenden besuchten kolonialen Protestversammlung in der Berliner Philharmonie am 2. Februar 1919 wie folgt geäußert:

> "Man sollte in Paris doch wenigstens offen sein und sagen: Wir wollen eure Kolonien, weil wir sie brauchen, weil sie zur Abrundung unseres Besitzes dienen sollen, wir wollen sie zur »Belohnung« oder so ähnlich. Das wäre wenigstens wahr und offen. Aber man versucht, uns auf dem Wege des Schleichhandels die Kolonien zu rauben. Der Kolonialraub in Paris bringt kein Glück. Er ist der Tod des Völkerfriedens. Unser ganzes Volk muß einig sein im Protest gegen die koloniale Regelung. Es handelt sich um unsere Zukunft. Erwache deutsches Volk!"

Weiter äußerte sich dieser "Kronzeuge" des **Ultimatums** in einer neuen Rede am 16. März 1919, also **vor** Erlaß dieses Ultimatums vor der deutschen Liga für Völkerbund in Berlin:

> "Deutschland hat aber ein unbestreitbares moralisches Recht auf Kolonialbesitz. Es ist eine Beleidigung sondergleichen, die man dem deutschen Volk antut, wenn man ihm die Fähigkeit zur Kolonisation abstreitet. Kolonisieren heißt Missionieren. Nach diesem Grundsatz haben wir Kolonialpolitik betrieben, ich sage, mit moralischem Erfolg. **Die deutschen Kolonien konnten sich sehen lassen vor dem Kriege.** Darum ist es eine Schmähung des ganzen deutschen Volkes, wenn man Deutschland die Kolonien wegnehmen will, um sie unter Vormundschaft eines anderen Volkes zu stellen, als ob wir nicht selbst zu dieser Vormundschaft fähig wären."

Und das "aller Welt bekannte tragische Geschick der Hereros", wodurch sollte es bewiesen werden? Durch das oben ebenfalls schon wiederholt erwähnte und abgetane - südafrikanische Blaubuch!

Aber nicht nur diese in der Note unmittelbar oder mittelbar angeführten Zeugen und Zeugnisse versagen bei näherer Untersuchung völlig, sondern auch alle anderen, auf die sich die koloniale Schuldlüge glaubte stützen zu können, die Sir Harry H. Johnston, Sir Hugh Clifford, John Harris, Evans Lewin. Allen ihren abfälligen und ungünstigen Äußerungen über deutsche Kolonisationsarbeit können wir genau das Gegenteil bekundende aus der nicht sinnverwirrten Zeit

vor dem Kriege entgegenhalten. So äußerte sich Sir Harry Johnston noch ganz kurz vor dem Kriege in einem von ihm in Stuttgart gehaltenen öffentlichen Vortrag:

> "Wenn von den großen Kolonialvölkern der Welt gehandelt wird, ist es schwierig, zwischen den Deutschen und Engländern einen Unterschied zu machen."

Er hat damit nur das Fazit gezogen aus dem, was er schon vorher in seinen Werken: *Opening up of Africa* (1911) und *A History of the Colonisation of Africa by Alien Races* (1913) über deutsche Kolonialarbeit, insbesondere aber auch über deutsche Kulturarbeit in den Kolonien gesagt hatte. Ja selbst zu Beginn des Krieges war er noch sachlich genug, im Märzheft 1916 des *Windsor Magazin* u. a. festzustellen:

> "Sie haben in weitestem Maße Räubereiunwesen und Sklaverei ausgerottet. Sie haben den Landbau beträchtlich gefördert und überhaupt die Lebenshaltung und Daseinsbedingungen der Eingeborenen gebessert und gehoben. Ihre Missionare haben ähnliche Erziehungsarbeit geleistet wie die britischen und französischen... Wenn die Deutschen Ostafrika verlieren, wird es nicht die Folge irgendwelcher Verbrechen sein, die sie in Afrika begangen haben."

Wie Sir Harry singt auch Rev. John Harris in seinem Buch *Dawn in Darkest Africa* (1912) Seite 301 ff. das hohe Lied deutscher Tüchtigkeit und empfiehlt sogar die Ausdehnung deutschen Herrschafts- und Arbeitsbereiches in das Kongogebiet hinein. Mit dessen Verwaltung und Ausbeutung durch die Belgier (vgl. seine verschiedenen Berichte über die "Kongogreuel" und selbst noch seinen letzten *Present conditions in the Congo,* 1911), aber auch durch die Franzosen war er gar nicht zufrieden:

> "Nur Franzosen sollten in die Kolonien der »Liberté, Egalité, Fraternité« gehen, denn da gibt es wenig Freiheit, noch weniger Gleichheit und gar keine Brüderlichkeit für Weiß oder Schwarz."

Mit seinem Vorschlag der Ausdehnung deutscher Kolonialherrschaft befand sich Harris übrigens in vollem Einvernehmen, das sei gleich hier vorweggenommen, mit der englischen Vorkriegsregierung, die ihrerseits bereit war, einer solchen Ausdehnung deutscher Kolonialbetätigung zwar nicht im Kongo, aber in den afrikanischen Gebieten Portugals zuzustimmen. Der diesbezügliche Vertrag war im Juli 1914 bereits so gut wie abgeschlossen.

Sir Hugh Clifford, der in ganz ähnlicher Weise wie Evans Lewin eine Schmähschrift unter dem Titel *German Colonies* verfaßt hat, muß sich durch den deutschen stellvertretenden Gouverneur Hans Georg von Döring in dessen Erwiderung darauf *Colonies und Calumnies* (Kolonien und Verleumdungen), viele bittere Wahrheiten sagen lassen, wobei u. a. Döring auf Seite 12 der 2. Ausgabe seines Buches 1919 feststellt, daß noch im September 1913 Sir Hugh Clifford in Lome Togo als "Musterkolonie" gepriesen habe. Und schließlich Evans Lewin. Er veröffentlichte zu Beginn des Krieges (1915) in Wiederholung bereits vorher in den *Oxford Pamphlets* gemachter Niederschriften ein Buch *The Germans in Africa*, das eigentlich, wenn man hinter die mit ihm verfolgte Absicht der Appetiterregung bei seinen englischen Landsleuten auf Annexion der deutschen Schutzgebiete sieht, ebenfalls vom Anfang bis zum Ende ein uneingeschränktes Lob deutscher Kolonialarbeit darstellt.

So sehen also die weiteren eigenen "Kronzeugen" der amtlichen englischen Schuldlüge aus: Lobredner deutscher Kolonialarbeit im Frieden, Verdammer derselben im Kriege, und zwar je unnachsichtiger, je mehr sich der Krieg seinem Ende zuneigte. Damit wäre vor jedem unparteiischen Gerichtshof der Welt ihre Unglaubwürdigkeit und ihre Ablehnung begründet.

Aber deutscherseits braucht man sich nicht einmal auf ihre Friedensbekenntnisse zu stützen, liegen doch außer ihnen noch zahlreiche andere für uns sprechende Zeugnisse englischer und sonstiger nichtdeutscher Sachkenner vor, von denen hier nur noch einige angeführt werden sollen. Im Februarheft 1914 des *United Empire*, des Organs des "Royal Colonial Institute", also des Institutes, dessen Sekretär Evans Lewin war, wird berichtet über eine Sitzung dieses Institutes vom 13. Januar 1914, in welcher der deutsche Professor Bonn einen Vertrag gehalten hatte. Auch diesen deutschen Professor hat auf Grund herausgerissener Bemerkungen aus seinem Vortrag und aus seinen Veröffentlichungen die englische Hetze für sich auszunutzen versucht und hat sich damit wiederum in wissentlichen Gegensatz zu den Tatsachen gesetzt. In der an den Januarvortrag sich anschließenden Diskussion äußerten sich gerade unter dem Eindruck der offenen Bonn'schen Darlegungen sowohl der Vorsitzende Viscount Milner als auch verschiedene Mitglieder, so das Parlamentsmitglied George Foster, kanadischer Handelsminister, Robert Melville und Sir Charles Lucas nur lobend über die deutsche Kolonialarbeit, wobei der letztere ausrief "Und geben Sie sich darüber Rechenschaft, daß all dies das Werk von nur dreißig Jahren ist? Es ist ein wundervolles Werk eines großen Volkes".

Doch nicht nur solche noch um vieles zu vermehrende englische Stimmen (z. B. Hamilton wiederholt im *United Empire*, Sir Charles Elliot in seinem Buch *The East Africa Protectorate*, 1901, Vizekonsul Douglas Young in den amtlichen *Diplomatic and Consular Reports*, 1907/08, die englischen Kolonialbeamten Melland und Cholmeley in ihrem Buch *Through the Heart of Africa*, 1912, Morel in seinen verschiedenen Schriften, vor allen Dingen in der oben erwähnten *Africa and the Peace of Europa* und zahllose Aufsätze in englischen Zeitungen und Zeitschriften) sind laut geworden **vor** Formulierung der Schuldlüge im **Ultimatum**, und gerade das nachzuweisen erscheint wichtig, sondern auch andere nichtdeutsche Sachverständige haben sich zu Gunsten deutscher Kolonialarbeit vor und noch während des Krieges vernehmen lassen. Der zur Verfügung stehende Raum verbietet, sie alle zu zitieren und es sei wegen dieses Materials verwiesen zunächst wieder auf das Schnee'sche Buch **Die koloniale Schuldlüge**, dann u. a. auf "Deutschlands koloniale Ehrentafel" von Hans Zache im *Deutschen Kolonialbuch,*[5] weiter auf eine im Mai 1919 in Bern erschienene Schrift *German Colonial Methods, a collection of English, French and American Criticisms*, die den bekannten Kolonialpolitiker Dr. Ludwig Scholz zum Verfasser hat, und schließlich auf folgende zwei Veröffentlichungen: Dr. Hans Poeschel *Die Kolonialfrage im Frieden von Versailles, Dokumente zu ihrer Behandlung*, Berlin 1920, Mittler & Sohn, und Dr. Mansfeld und G. Hildebrand *Englische Urteile über deutsche Kolonisationsarbeit*, Berlin, Dietrich Reimer. Hier wollen wir nur noch eine französische und drei amerikanische Zeugnisse zu Wort kommen lassen. Die sicher nicht deutschfreundliche *Dépêche Coloniale* schreibt unter dem 6. Oktober 1916:

> "Durch das Aufblühen Togos, Kameruns, Ostafrikas, ja sogar der kleinen deutschen Gebiete im Stillen Ozean, schließlich auch Kiautschous, waren die Deutschen nahe daran, den höchsten Rang unter den Kolonialmächten einzunehmen" und "Togo, Kamerun, Südwest- und Ostafrika waren in voller Blüte. 1913-1914 belief sich ihr Handel auf 278 Millionen Franken (tatsächlich belief sich der Gesamthandel der deutschen Schutzgebiete ohne Kiautschou in diesem Zeitpunkt auf über 319 Millionen Mark, vgl. Dr. Warnack *Die Bedeutung kolonialer Eigenproduktion für die deutsche Volkswirtschaft*, Berlin 1926). 357 deutsche Gesellschaften mit einem Kapital von 506 250 000 Franken arbeiteten in den Kolonien. 4400 Kilometer Eisenbahnen waren gebaut und Milliarden waren in die afrikanische Erde gesät".

Präsident Roosevelt sagt in seinem Buch: *African Game Trails*, 1910:

> "Es sind erstklassige Menschen diese Engländer und Deutschen; beide errichten in Ostafrika ein Werk, das der ganzen Welt zugute kommt."

Der amerikanische Weltreisende A. E. Forbes stellt in der *American Review of Reviews*, 1911, folgendes Zeugnis aus:

> "Von allen Herren Afrikas hat der Deutsche die reinsten Hände und die besten Aussichten."

Am eingehendsten befaßt sich aber der Amerikaner Herbert Adam Gibbons mit dem ganzen Kolonialproblem in seinem Buch *The new Map of Africa*, 1916, das auch heute noch größte Beachtung verdient; er schreibt u. a.:

> "Im Gegensatz zu dem, was in den letzten zwei Jahren (also seit 1914) behauptet worden ist, ist die öffentliche Meinung in Deutschland, wie wir bereits gelegentlich der Niederwerfung des Hereroaufstandes in Südwestafrika gesehen haben, sehr auf dem Posten hinsichtlich der Verantwortlichkeit Deutschlands gegenüber seinen eingeborenen Mündeln. Man braucht nur die Zeitungen und Zeitschriften zu lesen, die Buchverzeichnisse zu überblicken und die Reichstagsdebatten der letzten 15 Jahre durchzugehen, um festzustellen, daß nur in England, unter all den europäischen Kolonialmächten, so viel Menschlichkeit und Idealismus bewiesen worden ist, wie in Deutschland hinsichtlich der Aufrichtung und Fortführung eines gerechten und aufgeklärten Kolonialregimes. Gerade in diesem Augenblick ist es außerordentlich wichtig, daß diese Feststellung gemacht wird von jemandem, der nicht verdächtigt werden kann des Sympathisierens mit Deutschland während des jetzigen Krieges oder des Versuchs, für die deutsche Sache zu plädieren. Wahrheit bleibt Wahrheit. Und nur auf Wahrheit kann die Zukunft aufgebaut werden."

Gibbons belegt dann noch eingehend im einzelnen, was Deutschland auf kolonialem Gebiete zum allgemeinen Wohl und zum besonderen der Eingeborenen geleistet hat. Bei allen diesen Stimmen im eigenen Lager unserer Feinde braucht es wahrlich nicht noch besonderer deutscher Zeugnisse zur Widerlegung der kolonialen Schuldlüge und nur, um das Bild zu vervollständigen, sei an die einwandfreie und sachliche Darstellung Solfs erinnert in seinem Beitrag "Erfolge deutscher Arbeit in den Kolonien" zu dem 1918 veröffentlichten Werk *Das deutsche Buch fürs deutsche Volk* von Georg Gellert,[6] in welchen er gestützt auf amtliche Unterlagen den Zustand der deutschen Schutzgebiete bei Übernahme durch Deutschland vergleicht mit dem Zustand der gleichen Gebiete im Jahre 1914, also nach noch nicht ganz dreißigjähriger Kolonialarbeit. Ohne uns zu überheben, dürfen wir mit Sir Charles Lucas (siehe oben) wohl sagen: "Das wundervolle Werk eines großen Volkes".

Es ist also Unwahrheit und zwar bewußte Unwahrheit, somit Lüge, wenn nicht etwas Schlimmeres, wenn **das Ultimatum der alliierten und assoziierten Mächte** erklärt: "Deutschlands Versagen auf dem Gebiete der kolonialen Zivilisation ist zu deutlich klargestellt worden", und diese Lüge gibt neben der Verweigerung des Anhörens, neben der Verweigerung einer "unparteiischen" Schlichtung, von einer "freien und weitherzigen" ganz zu schweigen, den zweiten Revisionsgrund gegen das Versailler Diktat in dieser, der kolonialen Sache.

---

Um in der Klarstellung der ganzen Angelegenheit nichts zu versäumen, sei hier mit einigen Sätzen auch noch eingegangen auf den in der **Note zum Ultimatum** erhobenen Vorwurf des "militärischen Imperialismus", im Ultimatum selbst reichlich unklar interpretiert als "Ausgangspunkt für Raubzüge auf den Handel der Welt". Daß vor dem Kriege Deutschland in seinen Schutzgebieten **keinen "Militarismus" getrieben hat**, ist außer durch die mögliche Vorlegung wiederum in großer Zahl vorhandener Zeugnisse aus aller Welt am einfachsten und klarsten nachzuweisen durch einige einwandfreie Daten, die übrigens gerade die englischen Staatsmänner jederzeit in den verschiedenen Bänden ihres *Statesman's Yearbook* hätten vor sich haben können, wenn sie sonst nicht über die Verhältnisse im Klaren gewesen wären. In sämtlichen deutschen Schutzgebieten gab

es keinen einzigen befestigten Hafen oder sonstwie nach neuzeitlichen Erfordernissen befestigten Platz, wie etwa, um nur zwei zu erwähnen, Gibraltar und Aden. Auch Kiautschou war, und das wußten gerade die Engländer am besten, weder ein Flottenstützpunkt noch eine Unterseebootsbasis. Die militärisch organisierten Kräfte in den großen afrikanischen Schutzgebieten, also in Ländern, die nahezu den sechsfachen Umfang des Deutschen Reiches vor dem Kriege hatten, Schutz- und Polizeitruppen zusammengenommen, wiesen folgende Zahlen auf:

| | | |
|---|---|---|
| Deutsch-Ostafrika | rund | 4 800 Mann |
| Kamerun | " | 2 600 Mann |
| Südwest-Afrika | " | 2 800 Mann |

von diesen letzteren etwa 700 Mann reine Landespolizei. Alle diese Formationen waren bestimmt, und diese Bestimmung war gesetzlich festgelegt, zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung **in** den einzelnen Schutzgebieten. Ihre Ausrüstung und Bewaffnung war diesen und nur diesen Aufgaben angepaßt, sie konnten also weder ihrer Zahl noch ihrer Bewaffnung nach jemals für eine "Politik der Einmischung und Einschüchterung" gegenüber anderen Mächten in Frage kommen, zumal wenn diese Mächte das englische Weltreich und Frankreich waren. Im Gegenteil, vor dem Kriege scheint es gerade Staatsmännern des englischen Imperiums fraglich gewesen zu sein, ob diese schwachen Kräfte überhaupt zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern der deutschen Schutzgebiete ausreichten. Anders sind z. B. Äußerungen des Premierministers der Südafrikanischen Union, Botha, bei einer Zusammenkunft in Südafrika im Jahre 1912 mit dem deutschen Kolonialstaatssekretär Dr. Solf doch wohl nicht aufzufassen. Solf schreibt darüber in seinem 1919 veröffentlichten Büchlein *Kolonialpolitik, mein politisches Vermächtnis,* Seite 53, unter Bezugnahme auf seine entsprechende Tagebucheintragung:

> "Botha kam dann auf die Eingeborenen in Südwest zu sprechen und auf eine mögliche Wiederholung des Aufstandes. Als ich in diesem Zusammenhang auf die von einem Teil unserer Volksvertretung gewünschte Verminderung der Schutztruppe kam, riet er dringend ab, im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung unter die Zahl von 2000 als Stärke der Schutztruppe herunterzugehen. Auch er sei der Meinung, daß man Eingeborenen niemals trauen könne und immer auf der Hut sein müsse."

Für Kamerun wird die Nichtmilitarisierung ausdrücklich bestätigt durch den französischen Mandatsbericht 1923:

> "Die Deutschen hatten in Kamerun keine festen Organisationen geschaffen, die als Befestigung oder als militärische oder Marinebasis hätten qualifiziert werden können."

Über Deutsch-Ostafrika sollen hier nur zwei fremde Zeugnisse angeführt werden. Brigadegeneral C. P. Fendal schreibt in seinem Buch: *The East Africa Force 1915-1919*:

> "Es war der Gedanke vorhanden, daß im Falle zwischen England und Deutschland Krieg ausbrechen sollte, kein aktiver Kampf in Afrika stattfinden würde... Es wurde befürchtet, daß das Prestige des weißen Mannes erniedrigt und der Fortschritt der Zivilisation in Afrika um 100 Jahre hinausgeschoben werden würde. Das Vorwiegen dieses Gedankens führte dazu, daß sowohl in Britisch- wie in Deutsch-Ostafrika nur genügend Truppen gehalten wurden, um mit lokalen Aufständen fertig zu werden."

Und der zweite Zeuge, der englische Arzt Norman Leys, Verfasser des Buches *Kenya*, äußert sich in einem Aufsatz im *New Leader* vom 24. August 1926:

> "Einen Monat später (nach Kriegsbeginn) sah ich mit eigenen Augen die armen Teufel

von deutschen Askari rückständige Gewehre gebrauchen, welche mit schwarzem Pulver feuerten, von dem jede Rauchwolke ein willkommenes Ziel für unsere mit modernen rauchlosen Gewehren bewaffneten Leute abgab. Der Beweis, daß Deutschland in Afrika keinen Krieg beabsichtigte, ist ebenso komplett, wie der, daß das Mandatssystem ein bloßer Mantel war, unter dem drei imperialistische Mächte ganze Länder ohne eine Spur von Rechtfertigung stahlen."

Daß trotz dieser schlechten Bewaffnung und geringen Zahl ihrer militärisch ausgebildeten Verteidiger unsere großen afrikanischen Schutzgebiete, insbesondere **Kamerun** und **Deutsch-Ostafrika** einen so langen Widerstand, letzteres bis zum Ende des Krieges, leisten konnten, ist in der Hauptsache zurückzuführen auf die **hingebende Treue der Eingeborenen zur deutschen Herrschaft**, worauf in anderem Zusammenhange noch zurück zu kommen sein wird.

Aus dem soeben Gesagten erhellt ohne weiteres, daß für die Zeit vor dem Kriege der Vorwurf des "militärischen Imperialismus" unbegründet ist, und daß die alliierten und assoziierten Mächte auch wußten, daß er unbegründet war. Sie suchten daher ihre ihnen selbst nur wenig haltbar scheinende Stellung durch einen Wechsel auf die Zukunft zu stärken. Das geht besonders aus der oben zitierten Rede Balfours vom 19. August 1918 klar hervor: Die Deutschen haben zwar nicht, aber sie könnten doch! Aber selbst mit diesem Argument, das an sich als Prophezeiung schwerer zu widerlegen wäre, haben die alliierten und assoziierten Mächte kein Glück. Schon der Kolonialstaatssekretär Solf hat zu einer Zeit, als der Ausgang des Krieges noch recht fraglich schien, in seinen Reden wiederholt erklärt, daß Deutschland gegen internationale Abmachungen über eine völlige Entmilitarisierung Afrikas nichts einzuwenden habe, und zwar umso weniger als es ja selbst von vorneherein von jeder Militarisierung abgesehen habe.[7] Diese Erklärungen Solfs sind in noch feierlicherer und Deutschland bindender Weise wiederholt worden in der deutschen Mantelnote vom 29. Mai 1919, in der sich Deutschland bereit erklärte, seine sämtlichen Kolonien der Gemeinschaftsverwaltung des Völkerbundes zu unterstellen, wenn es als dessen Mandatar anerkannt werde. Die damals schon bekannten Grundsätze des Völkerbundes sahen aber eine Entmilitarisierung vor und sie ist auch im **Artikel 22 (Völkerbundspakt)** ausdrücklich festgelegt worden. Das hat allerdings nicht gehindert, daß diese Bestimmung in einem Falle bereits von den alliierten Mächten selbst, bei Erteilung des Mandatsauftrages an Frankreich über den Hauptteil von Kamerun, durchbrochen worden und damit ein neuer Revisionsgrund für dieses Teilgebiet des Versailler Diktates für Deutschland geschaffen ist. Es wäre also den alliierten und assoziierten Mächten ein Leichtes gewesen, auch diese tatsächlich zwar nicht vorhandene aber von ihnen angeblich gefürchtete Zukunftsgefahr einer deutschen Militarisierung Afrikas mit Zustimmung Deutschlands zu beseitigen.

Aus dem Bestreben heraus, in diesen Ausführungen strengste Sachlichkeit zu wahren, ist bisher auf die sich oft bietende Gelegenheit verzichtet worden, zur Abwehr der kolonialen Schuldlüge eine kritische Beurteilung der Methoden und reichlich vorhandenen Fehler anderer Kolonialmächte heranzuziehen und Vergleiche zu stellen, die sicher nicht zuungunsten deutscher Kolonialarbeit ausfallen würden. Hier ist aber uns zu unrecht die Militarisierung von Eingeborenen vorgeworfen von Mächten, die selbst diese Militarisierung vorgenommen oder wenigstens ihre Früchte genossen haben. Es handelt sich dabei nicht um bedauerliche Einzelfälle, die zu verallgemeinern jeder vernünftige Mensch sich hüten wird, sondern wirklich um ein System, das nach dem überwiegenden Urteil der zivilisierten Welt gegen höchste Grundsätze verstößt. Es ist doch Tatsache, um nur das Wichtigste zu erwähnen, daß Frankreich in Durchführung dieses Systems über eine halbe Million farbiger Soldaten auf europäische Schlachtfelder geführt hat und daß die französische Armee gegenwärtig 200 000 Farbige unter ihren Fahnen hält.[8] Es ist doch weiter Tatsache, daß der englische Minister Balfour in seiner Rede vom 19. August 1918 diese Militarisierung von Kolonialvölkern, diese Aufstellung einer "schwarzen Armee" ausdrücklich gebilligt hat, wobei hier dahingestellt bleiben kann, ob ein solcher Freischein an Frankreich rein vom englischen Standpunkt aus betrachtet staatsmännisch klug war und sich nicht eines Tages

gegen England wenden kann und wird. Wer trägt also die Verantwortung für die Militarisierung Afrikas? Jedenfalls nicht das verlästerte Deutschland, sondern die alliierten Hauptmächte, die sich die deutschen Schutzgebiete unter der falschen Behauptung deutscher Militarisierung angeeignet haben. Ihre Beschuldigung Deutschlands erinnert verzweifelt an den Ruf: "Haltet den Dieb", diese altbekannte Ablenkungstaktik eines sich selbst in Gefahr der Ertappung befindenden Diebes.

Es bleibt nun nur noch die kritische Würdigung einer weiteren **Einzelheit des Ultimatums** übrig:

> "Endlich haben die alliierten und assoziierten Mächte sich davon überzeugen können, daß die eingeborenen Bevölkerungen der deutschen Kolonien starken Widerspruch dagegen erheben, daß sie wieder unter Deutschlands Oberherrschaft gestellt werden."

Um gleich die Hauptsache vorwegzunehmen, das ganze Verhalten der Eingeborenen in den Schutzgebieten, ihre durch nichts wegzuleugnende Treue, Anhänglichkeit und Aufopferung für ihre deutschen Herren während des Krieges sprechen gegen diese Behauptung der Feinde. Hätten die Eingeborenen die deutsche Herrschaft wirklich so gehaßt, wie die feindliche Propaganda es gern hinstellen möchte, so wäre es ihnen bei den schwachen deutschen Kräften, zumal bei der im Verhältnis zu ihrer Millionenmasse recht geringen Anzahl deutscher Männer, die sich bei Ausbruch des Krieges in den Schutzgebieten befanden, nach Bruch der Kongoakte durch die Feinde und dem Einmarsch von deren weit überlegeneren Truppen ein leichtes gewesen, sich zu erheben und das "verhaßte Joch" abzuschütteln. Aber nichts dergleichen ist geschehen. **Nicht nur die eingeborenen Soldaten sondern auch die große Masse der übrigen Bevölkerung haben mit einer Treue zu uns gehalten**, die uns zur Pflicht macht, auch ihnen die Treue zu wahren. Ihr ganzes Verhalten im Kriege, insbesondere **die Leistungen der Ostafrikakämpfer unter General von Lettow-Vorbeck** haben die Bewunderung der Welt erregt und selbst bei den am nächsten beteiligten Feinden Anerkennung gefunden. Der Amerikaner Gibbons sagt darüber in seiner ruhigen, sachlichen Art:[9]

> "Die Fähigkeit der deutschen Offiziere in Kamerun und Ostafrika, über die Loyalität ihrer eingeborenen Truppen und die Mitarbeit der Einwohner dieser zwei Kolonien zu verfügen, ist eine große Überraschung für Frankreich und England und widerlegt die These, daß die Eingeborenen der Teile Afrikas, über welche Deutschland herrschte, begierig wären, die englischen und französischen Befreier zu bewillkommnen."

Die Richtigkeit dieser amerikanischen Auffassung wird sogar von englischer Seite bestätigt. So schreibt z. B. die *African Mail* am 20. November 1914 über Kamerun:

> "Die Eingeborenen von Duala sind antideutsch, wahrscheinlich aber nur, weil wir jetzt hier sind. Die Eingeborenen im Hinterlande sind entschieden deutschfreundlich."

und die *Times* noch am 12. Dezember 1918 über Ostafrika:

> "Es ist ein Irrtum, daß die Eingeborenen bei Ausbruch des Krieges sich stark nach Befreiung sehnten... Ein Element kann sich sogar als eine ausgesprochene Gefahr erweisen, nämlich der eingeborene deutsche Soldat, dessen unbedingte Treue bemerkenswert ist."

Nicht vergessen soll werden, in diesem Zusammenhang erneut ehrend des Sultans Kahigi von Bukoba zu gedenken, der den Freitod trotz verlockendster Zusagen dem Dienst unter anderer als deutscher Herrschaft vorzog.

Worauf stützt sich nun diesen Tatsachen und Zeugnissen gegenüber die Behauptung des Ultimatums? Eine Volksbefragung, wie sie besonders Lloyd George, zuletzt noch im Januar 1918

den englischen Gewerkschaften, zugesagt hatte, hat nicht stattgefunden. Wohl hat die englische Regierung unter dem Druck der öffentlichen Meinung versucht, so etwas zu inszenieren, jedoch mit beschämend geringem Erfolg. Das Material, welches in dem im November 1918 dem Parlament vorgelegten Weißbuch: *Correspondence relating to the wishes of the Natives of the German Colonies as to their future Government* enthalten ist, gibt nicht **die "Wünsche der Eingeborenen der deutschen Kolonien auf ihre zukünftige Regierung", also Volksstimmen** wieder, sondern höchstens Einzelstimmen, die unter den obwaltenden Verhältnissen, Besetzung und Kriegsdruck, mehr oder weniger freundliches Zureden, Mentalität der Eingeborenen usw. nicht unschwer zu beschaffen waren. Diesen so gesammelten Einzelstimmen kann deutscherseits ohne weiteres Gleiches entgegengesetzt werden; es sei nur erinnert an die Eingabe von 117 Kameruner Häuptlingen an den König von Spanien vom 2. Februar 1919, an die Eingabe von Togoleuten an den Herzog Adolf Friedrich von Mecklenburg vom 20. Mai 1919, an die Eingabe von Kamerun-Eingeborenen an die deutsche Nationalversammlung vom 19. Juni 1919 und zahlreiche Einzeläußerungen aus allen Teilen des deutschen Kolonialreichs.[10] Über Ostafrika sagt der englische Administrator in seinem im Weißbuch veröffentlichten Bericht selbst, daß es ein Irrtum gewesen wäre, daß die Eingeborenen sich nach einer Befreiung von der deutschen Herrschaft gesehnt hätten, und erklärt eine allgemeine Befragung für unklug. Hinsichtlich Neuguineas berichtet der dortige australische Administrator, daß irgendein zuverlässiger Ausdruck der Wünsche der Eingeborenen nicht zu erlangen sei. Bei Samoa mußte der Premierminister von Neuseeland auf der Reichskonferenz: in London am 2. Oktober 1923 zugeben, daß die samoanische Eingeborenenbevölkerung zuerst etwas im Zweifel gewesen sei. Diese Zweifel haben die Samoaner selbst in einer schon im Jahre 1921 an den König von England gerichteten Eingabe deutlich genug zum Ausdruck gebracht.[11] Die Stimmung in Südwestafrika ist, ebenfalls rückschließend, am besten zu erkennen aus den Vorgängen beim Tode des Nationalheros der Herero, Samuel Maherero, die sich nach den Berichten der *Landeszeitung für Südwestafrika* vom 25. und 27. August 1923 zu einer geradezu begeisterten Kundgebung für die alte deutsche Herrschaft gestalteten.

Um das Bild zu vervollständigen, seien hier noch drei weitere Zeugnisse aus fremder Quelle angeführt, die unter Berücksichtigung des vorstehend bereits Gesagten beweisen, daß die Behauptung des Ultimatums keinesfalls zutreffend ist. Die *American Review of Reviews* vom Dezember 1920 stellt fest: "Weiße und Schwarze sind von den in den ehemals deutschen Kolonien herrschenden Zuständen angeekelt", die englische Zeitschrift *West Africa* sagt 1921 über Kamerun: "Jeder kleine Häuptling, den ich bei meinem Besuch in Viktoria und Buea traf, war offener und überzeugter *laudator temporis acti*", und schließlich schreibt der italienische *Messagero* vom 4. Februar 1922 über Ostafrika: "Und die Eingeborenen, die von den Deutschen an Arbeit und an guten Verdienst gewöhnt waren, sind heute mit den neuen englischen Herren unzufrieden." Also, es ist weder zutreffend, daß die Eingeborenen in ihrer großen Masse die Entfernung ihrer deutschen Herren gewünscht haben, noch daß sie der Ansicht sind, die Vertreibung der alten Herren habe ihren eingeborenen Interessen gedient.

---

Damit hat auch der letzte Einzelpunkt der in dem **Ultimatum** und der **Begleitnote** amtlich formulierten **kolonialen Schuldlüge** seine kritische Würdigung und Widerlegung gefunden. Ultimatum und Begleitnote sollten dazu dienen, die Fiktion aufrechtzuerhalten, als ob der Punkt 5 des Wilson-Programms im **Diktat von Versailles** doch noch Berücksichtigung gefunden hätte. Die alliierten und assoziierten Mächte mußten folgerichtig also nachzuweisen versuchen nicht nur, daß "die Interessen der betroffenen Bevölkerung" gewahrt worden seien durch Bewahrung vor der deutschen Mißwirtschaft, sondern auch, daß Deutschland selbst seine Kolonien gar nicht gebrauche. Sie haben das auch getan, zwar nicht in der Mantelnote, dem eigentlichen Ultimatum, aber in der Begleitnote vom 16. Juni 1919. Dort findet sich in dem Absatz nach dem Abschnitt, der die Begründung durch die koloniale Schuldlüge enthält, die Behauptung:

"Die alliierten und assoziierten Mächte sind der Ansicht gewesen, daß der Verlust seiner Kolonien Deutschlands normale wirtschaftliche Entwicklung nicht behindern würde."

Das ist eine neue Unrichtigkeit, die in diesem Zusammenhange nur als zum Ganzen gehörig erwähnt werden soll, ihre Bearbeitung wird sie in einem anderen Teil dieses Werkes finden. Immerhin sei auch hier schon vorsorglich darauf hingewiesen, daß wieder eigene Äußerungen britischer Staatsmänner dartun, daß die Väter des Versailler Diktats sich selbst über **die wirtschaftliche Bedeutung der Schutzgebiete** völlig im klaren waren. Kein Geringerer als der Erfinder des Mandatsgedankens, Smuts, hat Anfang 1918 über Deutsch-Ostafrika sich dem Sinne nach wie folgt ausgesprochen:

"Von der Pracht Ostafrikas kann man sich keinen Begriff machen. Wirtschaftlich rechnet Ostafrika zu den allerwertvollsten Kolonien. Kein Teil Afrikas hat geeigneteren Boden für eine Großproduktion von Kokosnüssen, Kaffee, Zucker, Sisal, Gummi, Baumwolle oder halbtropischen Produkten wie Mais und Hirse. Nach **Überwindung der Tropenkrankheiten** (Smuts denkt da wohl vor allem an die deutschen Leistungen auf diesem Gebiet, verknüpft mit den Namen Koch, Kleine und vielen anderen mehr) wird das Land zu den produktivsten Teilen der Tropen gehören... Man hat erst kürzlich voll erkannt, daß ohne einen Überreichtum an Rohmaterialien, die nur die Tropen schaffen können, die modernen hochentwickelten Industrien unmöglich sind."

Das dürfte doch auch für die deutsche Industrie gelten, und zwar um so mehr, als nur aus ihren Leistungen heraus die Gegner auf Erfüllung ihrer ungeheuren finanziellen Forderungen rechnen können.

Zum Schluß dieser Ausführungen sei es gestattet, wieder auf die Gefahr hin, einzelne in späteren Kapiteln dieses Werkes eingehender zu behandelnde Gedankengänge vorweg zu nehmen, kurz die Entwickelung der kolonialen Schuldlüge in der Zeit nach dem Diktat von Versailles zu skizzieren. Der scharfe Protest gegen sie aus allen Kreisen des deutschen Volkes, nicht zuletzt die Kundgebungen in der Nationalversammlung vom 8. Juli und 11. Oktober 1919, aber auch die wachsende Opposition im eigenen Lager veranlaßten die Regierenden, vor allem natürlich der hauptbeteiligten Staaten England und Frankreich, noch einmal sich zu Wortführern der Lüge und Verleumdung herzugeben. So der englische Premierminister Lloyd George im Unterhaus und der Außenminister Lord Curzon im Oberhaus, beide am 3. Juli 1919, dann der französische Kolonialminister Henry Simon vor der Kammer am 19. September 1919. Danach wurde es langsam stiller im feindlichen Lager, war doch das Ziel zunächst erreicht und die Beute gesichert. Nicht zu beneiden war der Völkerbund, der mit der Übertragung der Herrschaft und Kontrolle über die auf solche Weise geraubten deutschen Kolonien keine leichte und angenehme Erbschaft angetreten hatte. Es muß hier wieder einmal offen ausgesprochen werden, daß das unleugbar große Mißtrauen weiter Kreise des deutschen Volkes gegen den Völkerbund, in der Vergangenheit und auch jetzt noch, zu einem großen Teile auf diese dem Völkerbund übergebene und von ihm übernommene Aufgabe zurückzuführen ist. Daß man auch außerhalb Deutschlands die Gefahr erkannte, die für seine ganze Wirksamkeit darin liegt, daß der Völkerbund gewissermaßen nur den Büttel zur Vollstreckung **des auf der kolonialen Schuldlüge aufgebauten Kolonialraubes** abgibt, dafür sprechen u. a. die auf der Berner Internationalen Völkerbundskonferenz schon vor Erlaß des Versailler Diktates im März 1919 gefaßte einstimmige Resolution über die Behandlung der Kolonialfragen und die dieser Konferenz vorgelegte Denkschrift der Polin Dr. M. de Rusiecka, Delegierte des "Comité pour une paix durable" in Genf.[12] Deutscherseits wurde der Kampf gegen die koloniale Schuldlüge in klarer Erkenntnis ihrer ganzen Tragweite unterdessen tatkräftig aufgenommen, und zwar unter Führung von **Gouverneur Dr. Heinrich Schnee, dessen Verdienste auf diesem Gebiet gar nicht hoch genug bewertet werden können**. Der Erfolg blieb auch nicht

aus. Es mehrten sich selbst im ehemals feindlichen Ausland die Stimmen, die für eine Wiedergutmachung des Deutschland auf kolonialem Gebiete angetanen Unrechts sich einsetzten. Mit dem Eintritt Deutschlands in den Völkerbund und der Zuerteilung eines Sitzes in der Mandatskommission, mit welchen Akten auch die Regierungen des Britischen Reiches, Frankreichs, Belgiens und Japans zum mindesten indirekt die Hinfälligkeit der kolonialen Schuldlüge zugegeben haben, wäre eigentlich als selbstverständliche Folge zu erwarten gewesen, daß Deutschland seine Kolonien zurückerhielte. Nach Locarno hatte es zunächst auch den Anschein, als ob wenigstens in bescheidenem Umfange sich derartige deutsche Erwartungen in absehbarer Zeit erfüllen sollten.[13] Aber bald hörte man nichts mehr davon. Ob und inwieweit hier deutsches Versagen vorliegt, das zu untersuchen ist nicht Aufgabe dieser Ausführungen. Tatsache ist jedenfalls, daß nach Locarno vor allen anderen von englischer Seite alles getan wird, um den Besitz der deutschen Kolonien, soweit sie als Mandate Großbritannien oder den Dominions zugewiesen sind, zu verewigen, eine Rückgabe an Deutschland unmöglich zu machen und so eine Beute festzuhalten, über deren Wert Morel schon am 3. März 1919 in der Zeitschrift: *The Nation* folgendes sicher nicht zu niedriges Urteil abgegeben hat: "Drei von diesen vier (**Deutsch-Ostafrika**, **Deutsch-Südwestafrika**, **Kamerun**) sind ungeheuer wertvoll. Ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit übertrifft weit die gesamten Kriegsschulden von Europa." Es ist nun bemerkenswert, daß neuerdings englischerseits zur Vorbereitung eines solchen Vorgehens speziell in Ostafrika wieder mit einer Aufwärmung der kolonialen Schuldlüge gearbeitet wird. So hat das deutsche Mitglied der Permanenten Mandatskommission,[14] Geheimrat Kastl, noch in einer der letzten Sitzungen dieser Kommission sich gezwungen gesehen, gegen zwei Denkschriften englischer Beamten zu protestieren, die unwahre Angaben über die deutsche amtliche Eingeborenenbehandlung in Deutsch-Ostafrika enthielten. Und weiter hat im Februar 1929, also fast zehn Jahre nach Versailles, die deutsche Öffentlichkeit sich mit ähnlichen Äußerungen des englischen Parlamentsmitgliedes Ramsden auseinandersetzen müssen.[15] Die koloniale Schuldlüge ist also nicht tot und man wird deutscherseits, amtlich und nichtamtlich, gut daran tun, die weitere Entwickelung mit größter Aufmerksamkeit zu verfolgen. Wir dürfen und werden nicht eher ruhen, als bis die koloniale Schuldlüge und das auf ihr beruhende koloniale Unrecht ihre volle Sühne und Wiedergutmachung gefunden haben.

## *Anmerkungen:*

**1** **Dr. Heinrich Schnee, *Die koloniale Schuldlüge***, 4. (10.) Auflage, München 1927.
Englische Ausgabe: ***German Colonization Past and Future***, mit Vorwort von W. H. Dawson, London 1926.
Französische Ausgabe: *La Question des Colonies Allemandes*, mit Vorwort von Victor Margueritte, Paris 1928.
Spanische Ausgabe: *La Colonizacion Alemana*, mit Vorwort von José Vasconcelos, Madrid - München 1929. ...zurück...

**2** Vgl. u. a. Ray Stannard Baker: *Woodrow Wilson and World Settlement*, London 1923, Band I, Seite 54 ff. und Seite 251 ff., und David Hunter Miller: *The Drafting of the Covenant*, 2 Bände, Neuyork 1928. ...zurück...

**3** Vgl. die Zusammenstellung darüber in der sehr guten Materialiensammlung von Dr. Hans Poeschel: *Die Kolonialfrage im Frieden von Versailles*, Berlin 1920, Mittler & Sohn. ...zurück...

**4** Baker Band I, Seite 225. ...zurück...

**5** 1925 im Verlage von Wilhelm Angermann, Berlin-Schmargendorf und Leipzig, in welchem sehr empfehlenswerten Werke sich auch ein beachtlicher Aufsatz von Oberregierungsrat Dr. Dannert über die koloniale Schuldlüge befindet. ...zurück...

**6** Phönixverlag, Berlin, Kattowitz, Breslau. ...zurück...

**7** Vgl. u. a. dazu seine Ausführungen in dem kolonialen Sonderheft der *Süddeutschen Monatshefte* vom August 1915. ...zurück...

**8** **Schnee a. a. O.**, S. 47. ...zurück...

**9** *The new Map of Africa*, a. a. O. ...zurück...

**10** Vgl. Poeschel, *Die Kolonialfragen*, a. a. O. Seite 243 ff. und Poeschel, *Die Stimme Deutschostafrikas*, Berlin, Scherlverlag 1919, sowie "Deutschlands koloniale Ehrentafel" von Hans Zache im *Deutschen Kolonialbuch* a. a. O. Seite 247 ff. ...zurück...

**11** **Schnee a. a. O.** Seite 94 ff. ...zurück...

**12** Poeschel, *Die Kolonialfrage*, a. a. O. Seite 247. ...zurück...

**13** Vgl. Dr. Heinrich Schnee: *Nationalismus und Imperialismus*, Berlin, Reimar Hobbing 1928, Seite 353 ff. ...zurück...

**14** Vgl. den **Aufsatz über die Mandatsverwaltung des Völkerbundes**. ...zurück...

**15** U. a. Schnee in der *Berliner Börsenzeitung* vom 2. Februar 1929. ...zurück...

## *III. Der Versailler Vertrag und seine Revisionsmöglichkeit*

***Professor Dr. Theodor Niemeyer,***
*Geheimer Justizrat, Vorsitzender der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht*

### I.

In der 1914 mit dem Kriegsbeginn ausgebrochenen Psychose der öffentlichen Meinung, welche in dem Schlagwort **"Zusammenbruch des Völkerrechts"** ihren refrainmäßigen Ausdruck fand, ist damals von einer nicht großen Gruppe von Völkerrechtslehrern, zu denen der Verfasser der gegenwärtigen Abhandlung gehörte, darauf hingewiesen worden, daß es oberflächlich und falsch sei, wenn man vom Zusammenbruch des Völkerrechts in dem Sinne spreche, daß ein hoch und mächtig ragendes Gebäude durch die Katastrophe des Weltkrieges gestürzt und vernichtet sei. Wir haben demgegenüber geltend gemacht, daß ein Gebäude von der vorgestellten Art nur in der Phantasie dilettantischer Journalistik existiert habe und daß die Ereignisse des Kriegsausbruches und der Kriegführung zwar von schweren Verletzungen anerkannter Völkerrechtsgrundsätze begleitet waren, daß aber die starke, durch die gesamte Staatenwelt gehende Entrüstung gegenüber diesen Verletzungen nicht nur das Postulat, sondern die Sanktion der verletzten völkerrechtlichen Prinzipien und, kraft des hier zur Geltung gekommenen inneren Rechtsbewußtseins der Völker, die Sanktion des Völkerrechts überhaupt manifestierte.

Aus dieser Betrachtung ergab sich die Erwartung, daß im historischen Abwicklungsprozeß des Krieges sich voraussichtlich das Bedürfnis des Ausbaues, der Reform und der Kodifikation des Völkerrechtes in verstärktem Maße geltend machen, und daß die Staatsräson selbst sich dazu gezwungen sehen würde, das Völkerrecht zu achten und zu pflegen und es zum Besten des Staates selbst zu fördern.

Hat sich diese Erwartung während des Krieges und nach dem Kriege erfüllt?

Wer mit den völkerrechtlichen Optimisten der Kriegszeit diese Frage bejahen will, kann zur Begründung auf eine Fülle von Tatsachen hinweisen, welche seit 1918 sich vollzogen haben und welche das Bedürfnis und den Willen der Bejahung völkerrechtlicher Staatenordnung und des positiven Ausbaues des Völkerrechts beweisen.

Der Völkerbund, das internationale Arbeitsamt, der ständige internationale Gerichtshof im Haag, die rapide Entwicklung der obligatorischen Gerichtsbarkeit, die Ergänzung derselben durch die Ausgleichsverträge und die ständigen Ausgleichskommissionen, die unabsehbar ausgedehnte und verzweigte Menge von internationalen Unionen, Gesellschaften, Kongressen, Akademien, das Anschwellen der völkerrechtlichen Literatur, die allgemeine Einsicht in die Notwendigkeit völkerrechtlicher Unterrichtung der Staatsbeamten, insbesondere der Diplomaten, die Heranziehung völkerrechtswissenschaftlicher Fachleute zur Wahrnehmung der Staatsinteressen in internationalen Verhandlungen wichtiger und mannigfacher Art, - alle diese Erscheinungen der Jahre 1918 bis 1928, sie übertreffen um ein Vielfaches die ganze Entwickelung von 1815 bis über die beiden Friedenskonferenzen (1899, 1907) hinaus bis zum Jahre 1914.

Es ist hervorzuheben, daß diese Entwicklung nicht erst durch eine nach der Beendigung des Weltkrieges eingetretene Umstellung der öffentlichen Meinung und der politischen Verhältnisse ausgelöst worden ist.

Vielmehr hat sofort mit dem Ausbruch des Weltkrieges eine starke Bewegung zugunsten völkerrechtlicher Organisation der Staatengewalt eingesetzt. Während des Krieges hat diese Bewegung in geometrischer Progression zugenommen, und zuletzt hat sie in Gestalt des Völkerbundgedankens die Völker und die Staaten der Welt samt und sonders mehr oder weniger

ergriffen.

Zuerst waren es pazifistische Organisationen und Persönlichkeiten, welche hervortraten: die englische *Union of Democratic Control* (September 1914), die holländische *World Peace Foundation* (Oktober 1914), das Berner Friedensbüro (Januar 1915), die englische *Fabian Society* (1915). Sodann trat die holländische "Zentralorganisation für einen dauernden Frieden" in den Vordergrund, besonders mit dem von ihr aufgestellten "Mindestprogramm für einen dauernden Frieden" (April 1915), welchem später der "Entwurf eines Generalreglements zur friedlichen Beilegung internationaler Konflikte", sowie der Entwurf einer "internationalen Konvention zur ständigen Organisation der Friedenskonferenz" (März 1917), folgte. Als Publikationsorgan für diese Arbeiten gewannen die *Holländischen Nachrichten* (Haag 1914 ff.) eine erhebliche Verbreitung. Eine große Zahl von anderen Verlautbarungen in gleicher Richtung ging von Vereinigungen und von einzelnen Persönlichkeiten verschiedener Länder, namentlich der Schweiz, der Vereinigten Staaten von Amerika, England aus. Dieselben sind, bis 1919 reichend, unter genauer Titelbezeichnung (40 Nummern), zusammengestellt von W. Schücking und H. Wehberg: *Die Satzung des Völkerbundes,* Berlin, 2. Aufl. 1924, S. 7-10.

Staatsmänner der kriegführenden Staaten stellten bald nach dem Beginn des Weltkrieges als Ziel des Krieges die Schaffung einer internationalen Rechtsordnung hin, so der englische Minister Asquith am 25. September 1914, in Frankreich Briand am 20. November 1915, der englische Außenminister Sir Edward Grey am 15. Mai 1916, der deutsche Reichskanzler v. Bethmann Hollweg am 22. Mai und am 9. November 1916, endlich der amerikanische Präsident Wilson in einer Reihe von Kundgebungen, auf welche noch zurückzukommen ist.

Wenn trotz der vorstehend skizzierten Bewegung für die Reform des Völkerrechts in Gestalt der Umformung der Staatenwelt, seit 1914 und nach dem Kriege, die gegenwärtige Bilanz der völkerrechtspolitischen Lage, und die Prognose weiterer Entwicklung nichts weniger als glänzend ist, so beruht dies auf dem ungeheuren Passivum, welches der **Frieden von Versailles und dessen Handhabung von seiten der Alliierten**, insbesondere von seiten Frankreichs, in das Friedens- und Völkerrechtskonto gebracht hat.

Es braucht hier nicht unternommen zu werden, die der vorstehend angedeuteten völkerrechtsfreundlichen inneren Entwicklung während des Krieges von Anfang an entgegenwirkenden völkerrechtsfeindlichen Momente ausführlich darzulegen. Es braucht nur an die allen Mitlebenden geläufige Wahrnehmung erinnert zu werden, daß in allen kriegführenden Ländern die Bewegung zugunsten friedlicher Weltorganisation und Herstellung völkerrechtlicher Ordnung in höherem oder geringerem Grade von den Regierungen als Beeinträchtigung des kriegerischen Patriotismus und des Willens zu opfermütiger Durchführung des Krieges mißbilligt und unterdrückt wurde. In Frankreich nannte man dies den Kampf gegen "*défaitisme*". Dieser Kampf wurde in allen kriegführenden Ländern gekämpft, aber in verschiedenem Maße, im allerhöchsten Maß zweifellos von denjenigen Staatsmännern und Heeresleitern, welche nicht sowohl für den Frieden, als vielmehr für die Vernichtung des Gegners als Kriegsziel kämpften. Der Zusammenhang zwischen dem Vernichtungswillen in der Kriegführung und dem Vernichtungswillen des Siegers im Friedensschluß erscheint in Frankreich durch die Persönlichkeiten Clemenceau und Foch personifiziert, verkörpert in dem Instrument von Versailles.

Der Kampf gegen den Defaitismus hat sich nach der Kriegsbeendigung unter anderem Namen und mit veränderten Fronten fortgesetzt, besonders in Frankreich und Deutschland, indem in beiden Ländern die Intransigenten gegen die Versöhnlichen den Vorwurf der Schwäche und der Verletzung vaterländischer Pflichten durch "Humanitätsdusel" und "utopisches Weltbürgertum" erhoben, während in der entgegengesetzten Richtung die Versündigung an den höchsten Pflichten der Menschheit, politische Kurzsichtigkeit und verrannte nationale Leidenschaft unter Anklage gestellt

wurden.

Ging der Gegensatz während des Krieges um Verständigung oder Vernichtungskampf, so ging und geht er jetzt für und gegen Abrüstung, Entwicklung des Völkerbundes, wirtschaftlichen Ausgleich, Kriegsächtung.

Die Hartnäckigkeit, mit welcher die Parteien und die einzelnen Menschen ihre Stellung zu diesen Problemen behaupten, ist für die einzelnen Probleme in beiden Ländern verschieden. In mehrfacher Beziehung läßt sich heute bereits ein Wechsel und eine Erweichung beobachten.

Von dem Gegensatz der Parteien in jedem der beiden Länder zu unterscheiden ist ein entsprechender Gegensatz zwischen der Politik der Regierungen, welche aber in höherem oder geringerem Grade durch die Parteien im Lande bestimmt wird, und demgemäß bis zu einem gewissen Grade einen typischen Wechsel - aber im Ganzen leider in viel geringem Grade - eine Erweichung der Haltung erkennen läßt.

Welche Bedeutung dieser Sachlage hinsichtlich der politischen Revisionsmöglichkeit des Versailler Vertrages zukommt, soll hier nicht ausgeführt werden. Die vorstehend dargelegte tatsächliche Entwicklung seit 1914 wird bei der Beurteilung dieser Frage dabei im Auge behalten werden müssen.

## II.

Die Frage der Revisionsmöglichkeit des Versailler Vertrages soll hier nur im Sinne des **praktischen Interesses Deutschlands**, das heißt innerhalb desjenigen Rahmens behandelt werden, welcher die praktische Politik Deutschlands begrenzt, wobei in erster Linie an die Tätigkeit der amtlichen Stellen, sodann aber auch an die wissenschaftlichen Instanzen des Völkerrechts und der Politik, die Parlamente, die Presse und die politischen Organisationen zu denken ist.

Der hiermit gegebene Standpunkt ist verschieden von demjenigen eines Rechtsgutachtens, das für eine Prozeßpartei oder eine richterliche Stelle erstattet wird, aber auch von demjenigen einer richterlichen Urteilsschrift, einer juristisch-technischen Analyse oder einer rechtsdogmatischen Untersuchung.

Was hier unternommen wird, ist eine politische Untersuchung zu politischen Zwecken und nach politischer Methode, getragen von völkerrechtlicher Sachkunde.

Ist hinsichtlich des Versailler Vertrags eine Revision rechtlich möglich? Kann Deutschland sie völkerrechtlich beanspruchen? Gibt es völkerrechtliche Mittel, um einen solchen Anspruch geltend zu machen?

Dies ist die Reihe der materiellen rechtlichen Fragen, welche aufzuwerfen sind.

Eine zweite Reihe von juristischen Fragen bezieht sich auf die rechtlichen Formen der Geltendmachung des völkerrechtlichen Anspruches.

## III.

In der Literatur und in der Presse, in wissenschaftlichen Debatten und in politischen Versammlungen ist unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten die **Ungültigkeit** des **Versailler Vertrages** behauptet worden.

Der erste Gesichtspunkt ist der des **Zwanges**, der zweite derjenige des **Widerspruches** zwischen dem Vertrage einerseits und dem Wilsonschen Programm sowie den Abmachungen des Waffenstillstandes andrerseits.

Mit dem ersten dieser Gesichtspunkte soll die **Nichtigkeit**, mit dem zweiten die **Anfechtbarkeit** des Vertrages begründet werden.

Die hier angewendete Terminologie der Ungültigkeitslehre ist von F. C. v. Savigny (*System des heutigen römischen Rechts* Bd. IV S. 537) erfunden. Ihre Bedeutung wird heute in der zivilrechtlichen Literatur so umschrieben, daß **nichtig** ein Rechtsgeschäft ist, "welches rechtlich ebenso angesehen wird, wie wenn es nie vorgenommen wäre", während **anfechtbar** ein Rechtsgeschäft heißt, "bei welchem zwar die gewollte rechtliche Wirkung trotz eines vorhandenen Mangels zunächst eintritt, das aber seine Kraft verliert, wenn bestimmte dazu berechtigte Personen sich auf den Mangel berufen".[1]

Diese Savignysche Begriffstechnik hat in den ehemaligen Gebieten des römischen Rechts eine gewisse doktrinäre Verbreitung gefunden, positiv praktische Bedeutung aber nicht erlangt. Die wissenschaftliche Kritik hat die Lehre in der Hauptsache verworfen. In der jüngsten Literatur und Rechtsprechung ist sie fast verschwunden. Nur in Elementarkompendien und bei überalterten juristischen Veteranen begegnet man ihr.

In die Praxis des Völkerrechts ist die Savingnysche Ungültigkeitslehre so wenig übergegangen wie in die wissenschaftliche Literatur des Völkerrechts.

Für den Vertrag von Versailles ist mit ihr schlechterdings nichts anzufangen. Wollte man sie durchaus anwenden, so wäre man alsbald sachlich doch genötigt, die für den einzelnen Fall aufgeworfenen Fragen dahin zu vereinfachen, daß unmittelbar an der Hand des materiellen Inhalts des geltenden Völkerrechts geprüft wird, ob es positive Grundsätze im Völkerrecht gibt, welche die Ungültigkeit des Vertrages ergeben, sowie welches die Tatbestände und welches die Rechtsfolgen der Ungültigkeit sind, die das Völkerrecht bestimmt.

Wir treten mit diesen Fragen zunächst an den Gesichtspunkt des **Zwanges** heran, indem wir, von dem besonderen Fall des Versailler Vertrages einstweilen absehend, aus der Praxis und aus der Literatur des Völkerrechts feststellen, ob und inwiefern es nach geltendem Recht möglich ist, die Ungültigkeit eines Friedensvertrages auf den Gesichtspunkt zu gründen, daß derselbe vom Sieger mit Gewalt erzwungen sei.

Was die Praxis anlangt, so ist nicht bekannt, daß von den 226 Friedensverträgen, welche man in der Zeit von 1792 bis 1914 zählt, ein einziger wegen Siegerzwanges angefochten worden ist.

Um Mißverständnis auszuschließen, ist dazu vorab zu bemerken, daß ein von dem Siegerzwang verschiedener Fall der ist, wenn **persönlicher Zwang** gegen einen Fürsten oder eine andere zur Vertretung des Staates berufene Persönlichkeit geübt ist, um eine Vertragserklärung zu erpressen. In diesem Fall allerdings wird allgemein die Ungültigkeit angenommen. In dieser Hinsicht seien folgende Äußerungen angesehener Völkerrechtler mitgeteilt:

Der als Professor in Heidelberg gestorbene Schweizer J. C. Bluntschli schrieb 1867 in seinem als Rechtsbuch dargestellten *Modernen Völkerrecht der zivilisierten Staaten*:

> "Es wird angenommen, die Willensfreiheit des Staates sei nicht aufgehoben, wenn gleich der Staat in seiner Not und Schwäche genötigt ist, den Vertrag einzugehen, wie ihn ein übermächtiger anderer Staat ihm vorschreibt. Im Privatrecht hindert eine ernste Drohung und die gewaltsame Nötigung die Gültigkeit des Vertrags. Im Völkerrecht aber wird angenommen, der Staat selbst sei alle Zeit frei und willensfähig, wenn nur seine Vertreter persönlich frei sind. Das Staatsrecht erkennt auch sonst die Notwendigkeit der Verhältnisse als entscheidend an; es ist seinem Wesen nach die als notwendig erkannte Ordnung der öffentlichen Verhältnisse. Daher hindern zwingende Einwirkungen, in denen sich jene Notwendigkeit offenbart, die Gültigkeit des Staatswillens nicht, wenn er denselben Rechnung trägt. Es gilt das insbesondere auch von Friedensschlüssen. Würde man die Verträge der Staaten aus dem Grunde als ungültig anfechten können, daß der eine Staat aus Furcht vor dem andern und durch dessen Drohungen geschreckt ohne freien Vertragswillen den Vertrag abgeschlossen habe, so gäbe es kein Ende des Völkerstreits und wäre niemals ein gesicherter Friedensstand zu erwarten."

Friedrich von Martens, der Petersburger Völkerrechtslehrer, schrieb in seinem *Völkerrecht* (1883):

> "Kein Vertrag kann gültig sein, wenn der Souverän oder aber die zum Abschluß bevollmächtigte physische Person eine Nötigung oder Bedrohung erlitten und unter dem Einfluß dieses Umstandes den Vertrag unterzeichnet hat. In einem solchen Falle befindet sich das im Namen des Staates handelnde Individuum selbst unter dem Druck eines Zwanges, der die Möglichkeit einer freien Entscheidung ausschließt - der Vertrag kann daher auch nicht verbindlich sein. Erzwungen und darum ungültig waren die Erklärungen des Königs Ferdinand VII. von Spanien zu Bayonne im Jahre 1807, kraft welcher er dem Throne entsagte, wozu ihn Napoleon durch Einschüchterungen gebracht hatte. Der Friedensvertrag dagegen, den Franz I. von Frankreich 1520 als Gefangener in Madrid unterzeichnete, und die Thronentsagung Napoleons I. zu Fontainebleau 1814 wurden denselben allerdings durch die Umstände abgenötigt, allein physische Gewalt oder Drohungen sind gegen die genannten Fürsten persönlich nicht angewandt worden, folglich kann die Rechtsbeständigkeit ihrer Akte auch nicht angezweifelt werden. Ebenso hätte ein Friedensvertrag, den Napoleon III. etwa während seiner Gefangenschaft in Wilhelmshöhe, vorausgesetzt, daß er noch Kaiser der Franzosen gewesen wäre, mit Deutschland abgeschlossen hätte, gewiß Gültigkeit besessen, wenn dabei keinerlei Zwang gegen die Person des gefangenen Kaisers zur Anwendung gekommen wäre."

Daß bei dem Abschluß des Versailler Vertrages ein persönlicher Zwang im Sinn der vorstehenden Äußerungen geübt worden sei, kann nicht in Betracht kommen.

Im übrigen sei nunmehr der in der letzten Literatur allgemein anerkannte Rechtsgrundsatz, wonach die Gültigkeit eines Friedensvertrages nicht durch den von dem Sieger geübten, die Friedensbedingungen erzwingenden Druck berührt wird, durch die Äußerungen völkerrechtlicher Autoritäten belegt:

Bluntschli a. a. O. schreibt:

> "Wenn die individuelle Willensfreiheit derjenigen Personen, welche den Staat bei dem Vertragsabschluß vertreten, durch Geistesstörung aufgehoben oder durch Besinnungslosigkeit verwirrt oder durch Gewalt oder ernste und nahe Bedrohung gebunden ist, dann sind dieselben nicht fähig, für den Staat verbindliche Erklärungen abzugeben.

Wenn z. B. der Gesandte, der zum Vertragsabschluß ermächtigt ist, wahnsinnig wird, oder wenn er so berauscht ist, daß er nicht mehr weiß, was er tut, so ist seine Unterschrift nicht bindend. Ebenso würde auch die Unterschrift eines Souveräns nicht den Staat verpflichten, wenn demselben gewaltsam die Hand zum Unterzeichnen geführt oder er mit Todesdrohung zur Unterschrift genötigt würde. Oder wenn, wie das dem polnischen Reichstag widerfahren ist, die notwendige Zustimmung zu einem Vertrag damit erzwungen wird, daß die Ratsversammlung mit Truppen umstellt und die Stimmenden mit dem Tode oder dem Gefängnis bedroht werden, so ist auch ein solcher Vertrag ungültig, nicht weil der Staat keinen freien Willen hat, sondern weil es den Vertretern des Staates an der nötigen Willensfreiheit fehlt."

Martens a. a. O. sagt:

"Bei Rechtsgeschäften zwischen Privatpersonen hebt Zwang stets die verbindliche Kraft des Vertrages auf, zwangsweise abgeschlossene internationale Verträge dagegen sind prinzipiell verbindlich, wie z. B. alle Friedensverträge. Dieser Satz beruht auf einer allgemeinen Präsumtion der Handlungsfreiheit der Staaten in ihrem Wechselverkehr. Der von einem andern besiegte und unter dem Druck seiner Niederlage einen Friedensvertrag akzeptierende Staat ist in Wirklichkeit gewiß nicht vollkommen frei, formell genommen aber bleibt er es, da er die Wahl zwischen Fortsetzung des Krieges und Friedensschluß behält. Überdies mußte er gleich bei der Kriegserklärung die unvermeidlichen Konsequenzen des Mißerfolges voraussehen und wissen, daß er sich im Unglücksfall den von dem Sieger zu diktierenden Friedensbedingungen zu fügen haben werde. In diesem Sinne sind Friedensschlüsse rechtmäßig erzwungene Verträge, die erfüllt werden müssen."

Der als Professor in Brüssel gestorbene Schweizer Alphonse Rivier schrieb in seinem *Lehrbuch des Völkerrechts* (2. Aufl. 1899):

"Nie wird ein besiegter Staat den von ihm unterzeichneten Frieden unter dem Vorwande beseitigen dürfen, daß er dazu durch die Kriegsnot gezwungen worden sei, denn dies ist kein Zwang im juristischen Sinne. Wenn das Gegenteil angenommen würde, wäre durch die Friedensverträge keine Sicherheit gegeben."

F. von Liszt (*Das Völkerrecht systematisch dargestellt*, 11. Aufl. 1918) sagt:

"Die Willenserklärung kann angefochten werden wegen wesentlichen Irrtums des Erklärenden oder wegen eines auf die Person des Erklärenden ausgeübten Zwanges. Keine Ausnahme bilden die Kriegsverträge mit Einschluß des Friedensvertrages. Auch diese können nur angefochten werden, wenn gegen den vertragschließenden Vertreter des Staates Zwang geübt worden ist, nicht aber, weil der unterlegene Staat selbst sich in einer Zwangslage befunden hat. Nicht die Kriegsgefangenschaft des Monarchen an sich, wohl aber der zu ihr hinzutretende völkerrechtswidrige Zwang bildet einen Anfechtungsgrund. Der Friedensvertrag, den das in Kriegsgefangenschaft befindliche Staatsoberhaupt abgeschlossen hat, bindet den von ihm vertretenen Staat, soweit nicht etwa die Kriegsgefangenschaft selbst nach dem Staatsrecht seines Staates ihm die Vertretungsbefugnis entzogen hat."

## IV.

Der zweite Gesichtspunkt, unter welchem die Ungültigkeit des **Versailler Vertrages** behauptet wird, bezieht sich auf dessen Verhältnis zu den in der Zeit vom 3. Oktober 1918 bis zum 11.

November 1918 vorhergegangenen Verhandlungen und Abmachungen, deren Verlauf den wichtigsten, und darum hier ausführlicher darzustellenden Abschnitt der Vorgeschichte des Versailler Vertrages bildet, soweit Deutschland aktiv daran beteiligt ist.

Am 5. Oktober richtete der Reichskanzler, Prinz Max von Baden, an den Präsidenten Wilson folgendes Schreiben:[2]

> "Die deutsche Regierung ersucht den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, die Herstellung des Friedens in die Hand zu nehmen, alle kriegführenden Staaten von diesem Ersuchen in Kenntnis zu setzen und sie zur Entsendung von Bevollmächtigten zwecks Anbahnung von Verhandlungen einzuladen. Sie nimmt das von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika in der **Kongreßbotschaft vom 8. Januar 1918** und in seinen späteren Kundgebungen, namentlich der **Rede vom 27. September** aufgestellte Programm als Grundlage für die Friedensverhandlungen an. Um weiteres Blutvergießen zu vermeiden, ersucht die deutsche Regierung den sofortigen Abschluß eines Waffenstillstandes zu Lande, zu Wasser und in der Luft herbeizuführen."

Der Präsident Wilson fragte darauf am 8. Oktober, ob die Erklärung der deutschen Regierung so zu verstehen sei, daß sie die von ihm am 8. Januar 1918 dem Kongreß vorgelegten und später wiederholt dargelegten Punkte akzeptiere und nur über ihre nähere Ausführung ("*the practical details of their application*") zu verhandeln wünsche.

Diese Frage beantwortete am 12. Oktober der Staatssekretär Solf mit folgender Note:

> "In Beantwortung der Fragen des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt die deutsche Regierung: Die deutsche Regierung hat die Sätze angenommen, die Präsident Wilson in seiner Ansprache vom 8. Januar 1918 und in seinen späteren Ansprachen als Grundlagen eines dauernden Rechtsfriedens niedergelegt hat. Der Zweck der einzuleitenden Besprechungen wäre also lediglich der, sich über die praktischen Einzelheiten ihrer Anwendung zu verständigen. Die deutsche Regierung nimmt an, daß auch die Regierungen der mit den Vereinigten Staaten verbundenen Mächte sich auf den Boden der Kundgebung des Präsidenten Wilson stellen. Die deutsche Regierung erklärt sich im Einverständnis mit der österreich-ungarischen Regierung bereit, zur Herbeiführung eines Waffenstillstandes den Räumungsvorschlägen des Präsidenten Wilson zu entsprechen. Sie stellt dem Präsidenten anheim, den Zusammentritt einer gemischten Kommission zu veranlassen, der es obliegen würde, die zur Räumung erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Die jetzige deutsche Regierung, die die Verantwortung für den Friedensschritt trägt, ist gebildet durch Verhandlungen und in Übereinstimmung mit der großen Mehrzahl des Reichstages. In jeder seiner Handlungen gestützt auf den Willen dieser Mehrheit, spricht der Reichskanzler im Namen der deutschen Regierung und des deutschen Volkes."

Nach einem weiteren Notenwechsel (Lansing 14., Solf 20., Lansing 23., Solf 27. Oktober), welcher sich in der Hauptsache auf die deutsche Verfassung und die Absetzung der Hohenzollern bezog, schrieb der Staatssekretär Lansing am 5. November 1918 folgende Note an den Vertreter des Deutschen Auswärtigen Amtes:

> "In meiner Note vom 23. Oktober 1918 habe ich mitgeteilt, daß der Präsident seinen Notenwechsel den mit den Vereinigten Staaten verbundenen Regierungen übermittelt hat mit dem Anheimstellen, falls diese Regierungen geneigt sind, den Frieden zu den angegebenen Bedingungen und Grundsätzen herbeizuführen, ihre militärischen Ratgeber und die der Vereinigten Staaten zu ersuchen, den gegen Deutschland verbündeten Regierungen die nötigen Bedingungen eines Waffenstillstandes zu unterbreiten, der die Interessen der

> beteiligten Völker in vollem Maße wahrt und den verbündeten Regierungen die unbeschränkte Macht sichert, die Einzelheiten des von der deutschen Regierung angenommenen Friedens zu gewährleisten und zu erzwingen, wofern sie einen solchen Waffenstillstand vom militärischen Standpunkt für möglich halten. Der Präsident hat jetzt ein Memorandum der alliierten Regierungen mit Bemerkungen über diesen Notenwechsel erhalten, das folgendermaßen lautet: »Die alliierten Regierungen haben den Notenwechsel zwischen dem Präsidenten der Vereinigten Staaten und der deutschen Regierung sorgfältig in Erwägung gezogen. Mit den folgenden Einschränkungen erklären sie ihre Bereitschaft zum Friedensschlusse mit der deutschen Regierung auf Grund der Friedensbedingungen, die in der Aussprache des Präsidenten an den Kongreß vom 8. Januar 1918, sowie der Grundsätze, die in seinen späteren Ansprachen niedergelegt sind. Sie müssen jedoch darauf hinweisen, daß der gewöhnlich sogenannte Begriff der Freiheit der Meere verschiedene Auslegungen einschließt, von denen sie einige nicht annehmen können. Sie müssen sich deshalb über diesen Gegenstand bei Eintritt in die Friedenskonferenz volle Freiheit vorbehalten. Ferner hat der Präsident in den in seiner Ansprache an den Kongreß vom 8. Januar 1918 niedergelegten Friedensbedingungen erklärt, daß die besetzten Gebiete nicht nur geräumt, sondern auch wiederhergestellt werden müßten. Die alliierten Regierungen sind der Ansicht, daß über den Sinn dieser Bedingungen kein Zweifel bestehen darf. Sie verstehen dadurch, daß Deutschland für allen durch seine Angriffe zu Wasser und zu Lande und in der Luft der Zivilbevölkerung der Alliierten und ihrem Eigentum zugefügten Schaden Ersatz leisten soll.« Der Präsident hat mich mit der Mitteilung beauftragt, daß er mit der im letzten Teil des Memorandums enthaltenen Auslegung einverstanden ist. Der Präsident hat mich ferner beauftragt, Sie zu ersuchen, der deutschen Regierung mitzuteilen, daß Marschall Foch von der Regierung der Vereinigten Staaten und den alliierten Regierungen ermächtigt worden ist, gehörig beglaubigte Vertreter der deutschen Regierung zu empfangen und sie von den Waffenstillstandsbedingungen in Kenntnis zu setzen."

## V.

Eine Beurteilung der hier in Rede stehenden Frage ist nicht möglich ohne Kenntnis des Textes der **Wilsonschen 14 Punkte**, und zwar auch derjenigen Teile des Textes, welche nicht als Unterlage der Anfechtung des Versailler Vertrages in Betracht zu ziehen sind. Dazu gehören auch die Präambel und die Schlußsätze der Ansprache, welche Präsident Wilson am 8. Januar 1918 an den Vereinigten Kongreß richtete. Diese Texte sollen daher hier mitgeteilt werden. Die dieser Ansprache folgenden, in der Note vom 5. November in Bezug genommenen Kundgebungen des Präsidenten, deren letzte die **Reden in Mount Vernon am 4. Juli** und **in New York am 27. September 1918** sind, betreffen teils Fragen, welche hier nicht zur Erörterung stehen, teils sind sie nähere Ausführungen und Variierungen der **14 Punkte**.

Nach der autorisierten deutschen Übersetzung von C. Thesing (*Woodrow Wilson*, Paul List Verlag, Leipzig, Bd. III S. 40 ff.) sagte der Präsident:

> "Wir sind in diesen Krieg eingetreten, weil Rechtsverletzungen vorgekommen sind, die an unseren Lebensnerv rührten und das Leben unseres eigenen Volkes unmöglich machen würden, falls sie nicht abgestellt werden und die Welt ein für allemal gegen ihre Wiederholung gesichert wird. Was wir in diesem Krieg fordern, ist also nichts besonderes für uns selbst. Es ist, daß die Welt für das Leben der Menschen tauglich und sicher gemacht werde; und insbesondere, daß sie sicher gemacht werde für jede friedliebende Nation, die gleich der unsrigen wünscht, ihr eigenes Leben zu leben, ihre eigenen Einrichtungen zu bestimmen, der Gerechtigkeit und Biederkeit seitens der anderen Völker der Welt versichert zu sein, im Gegensatz zu Gewalt und selbstsüchtigem Angriff. Alle Völker der Welt sind in

Wirklichkeit Teilhaber an diesem Interesse, und wir für unseren eigenen Teil sehen sehr klar, daß, wofern Gerechtigkeit den anderen nicht widerfährt, sie auch uns nicht widerfahren wird.

Das Programm des Weltfriedens ist daher unser Programm, und dieses Programm, das einzig mögliche Programm nach unserem Dafürhalten, ist folgendes:

**I.** Offene Friedensverträge, offen zustande gekommen, nach denen es keinerlei private Abmachungen mehr geben soll, sondern nur mehr Diplomatie, die stets freimütig und angesichts der Öffentlichkeit vorgeht.

**II.** Vollständige Freiheit der Schiffahrt auf den Meeren außerhalb der Territorialgewässer, gleichermaßen im Frieden wie im Krieg, außer wenn die Meere kraft internationalen Vorgehens zur Durchführung internationaler Bündnisse ganz oder teilweise geschlossen werden.

**III.** Größtmögliche Beseitigung aller wirtschaftlichen Schranken und Herstellung einer Gleichheit der Handelsbedingungen unter allen jenen Nationen, die dem Frieden zustimmen und sich zu seiner Aufrechterhaltung verbünden.

**IV.** Angemessene Gewährleistungen, dafür gegeben und entgegengenommen, daß nationale Rüstungen auf den niedrigsten Grad, der mit der inneren Sicherheit vereinbar ist, herabgesetzt werden.

**V.** Freie, offenherzige und vollständig unparteiische Ordnung aller kolonialen Ansprüche, gegründet auf strenger Befolgung des Grundsatzes, daß bei der Entscheidung aller dieser Fragen der Oberhoheit die Interessen der beteiligten Bevölkerungen genau so gleiches Gewicht haben müssen wie die billigen Ansprüche der Regierung, deren Rechtstitel zu entscheiden ist.

**VI.** Räumung des gesamten russischen Gebiets, und eine solche Erledigung aller Rußland berührender Fragen, wie sie die beste und freieste Zusammenarbeit der anderen Nationen der Welt sichern wird, um ihm eine ungehemmte und unbelastete Gelegenheit zur unabhängigen Bestimmung seiner eigenen politischen Entwicklung und nationalen Politik zu verschaffen und ihm eine aufrichtige Bewillkommnung in der Gesellschaft freier Nationen unter selbsterwählten Staatseinrichtungen zuzusichern; und mehr als eine Bewillkommnung, auch Beistand jeder Art, den es benötigen und selbst wünschen mag. Die Rußland seitens seiner Schwesternationen in den kommenden Monaten zuteil werdende Behandlung ist die Feuerprobe ihres guten Willens, ihres Verständnisses für seine Bedürfnisse, im Unterschied von ihren Interessen und ihres intelligenten und selbstlosen Mitgefühls.

**VII.** Belgien muß, dem wird die ganze Welt beipflichten, geräumt und wiederhergestellt werden, ohne jeden Versuch, die Oberhoheit, die es mit allen anderen freien Nationen gemein hat, einzuschränken. Keine andere einzelne Handlung wird so dazu dienen, wie diese dazu dienen wird, Vertrauen unter den Nationen in diejenigen Gesetze wiederherzustellen, die sie selbst aufgestellt und für die Führung ihrer Beziehungen zueinander festgesetzt haben. Ohne diese heilende Tat wird die ganze Struktur und Gültigkeit des Völkerrechts für immer beeinträchtigt sein.

**VIII.** Alles französische Gebiet soll freigegeben und die Teile, in die ein Einfall stattfand, wiederhergestellt werden, und das Frankreich durch Preußen im Jahr 1871 in

Sachen Elsaß-Lothringens angetane Unrecht, das den Frieden der Welt nahezu fünfzig Jahre lang gefährdet hat, soll berichtigt werden, um den Frieden im Interesse aller wieder sicherzustellen.

**IX.** Eine Bereinigung der Grenzen Italiens soll nach genau erkennbaren Linien der Nationalität bewerkstelligt werden.

**X.** Den Völkern von Österreich-Ungarn, deren Platz unter den Nationen wir geschützt und gesichert zu sehen wünschen, soll die freieste Gelegenheit selbständiger Entwicklung gewährt werden.

**XI.** Rumänien, Serbien und Montenegro sollen geräumt, besetzte Gebiete zurückgegeben werden; Serbien soll ein freier und sicherer Zugang zur See gewährt werden, und die Beziehungen der verschiedenen Balkanstaaten zueinander sollen durch freundschaftliche Verhandlungen nach bestehenden historischen Linien der Zugehörigkeit und Nationalität geregelt werden; und internationale Gewährleistungen der politischen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit und territorialen Unverletzlichkeit der verschiedenen Balkanstaaten sollen geschaffen werden.

**XII.** Den türkischen Teilen des heutigen ottomanischen Reichs soll eine sichere Oberhoheit verbürgt werden, aber den andern Nationalitäten, die zur Zeit unter türkischer Herrschaft stehen, soll eine unbestrittene Sicherheit des Lebens und eine durchaus ungestörte Gelegenheit selbständiger Entwicklung verbürgt werden, und die Dardanellen sollen unter internationalen Gewährleistungen als freie Durchfahrt für die Schiffe und den Handel aller Nationen dauernd geöffnet werden.

**XIII.** Ein unabhängiger polnischer Staat soll errichtet werden, der die von unbestreitbar polnischen Bevölkerungen bewohnten Gebiete umfaßt, dem ein freier und sicherer Zugang zum Meer verbürgt werden soll und dessen politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit und territoriale Unverletzlichkeit durch internationalen Bund gewährleistet werden soll.

**XIV.** Eine allgemeine Vereinigung der Nationen muß gebildet werden mit besonderen Bundesverträgen zum Zweck der Gewährung gegenseitiger Bürgschaften politischer Unabhängigkeit und territorialer Unverletzlichkeit gleichermaßen für große und kleine Staaten.

Wir haben hiemit gewiß in zu deutlichen Ausdrücken gesprochen, als daß weiterhin noch ein Zweifel oder eine Frage offenbleiben könnte. Ein klar ersichtlicher Grundsatz zieht sich durch das ganze Programm, das ich entworfen habe. Es ist der Grundsatz der Gerechtigkeit für alle Völker und Nationalitäten und ihr Recht, unter gleichen Bedingungen der Freiheit und Sicherheit miteinander zu leben, ob sie stark oder schwach sind. Wenn dieser Grundsatz nicht zur Grundlage gemacht wird, vermag kein Teil des Gebäudes internationaler Gerechtigkeit zu bestehen. Das Volk der Vereinigten Staaten konnte aus keinem anderen Grundsatz heraus handeln; und zur Rechtfertigung dieses Grundsatzes ist es bereit, sein Leben, seine Ehre und alles, was es besitzt, hinzugeben. Dieser größte und letzte aller Kriege für menschliche Freiheit hat jetzt seinen moralischen Höhepunkt erreicht, und unser Volk ist bereit, die Probe auf seine eigene Stärke, seine eigenen höchsten Ziele, seine eigene Redlichkeit und Hingebung zu bestehen."

## VI.

Der amerikanisch-deutsche Notenwechsel vom 5. Oktober bis zum 5. November 1918 wird allgemein als **Vorvertrag** bezeichnet. Man kann ihn füglich als **"Wilson-Vorvertrag"** bezeichnen. Am 11. November 1918 erfolgte der **Waffenstillstandsvertrag**. Von ihm ist hier nicht weiter zu reden. Derselbe berührte weder in irgendeiner Weise die in dem Vorvertrag enthaltenen Erklärungen, noch sonstwie den Inhalt des in Aussicht genommenen Friedensvertrages. Er gab lediglich die für den 36tägigen Waffenstillstand getroffenen Vereinbarungen, deren Ausführungen einer "ständigen internationalen Waffenstillstandskommission" "unter der obersten Leitung des Oberkommandos der Alliierten zu Wasser und zu Lande" übertragen wurde. Von den dann folgenden Trierer Verlängerungsabkommen (13. Dezember, 16. Januar, 16. Februar) braucht hier gleichfalls nicht die Rede zu sein. Genug, daß am 7. Mai 1919 der Ministerpräsident Clemenceau als "Vorsitzender des Friedenskongresses" der deutschen Friedensdelegation den fertigen Text eines Friedensvertrages überreichte, ohne daß Deutschland vorher irgendeine Gelegenheit gehabt hätte, darüber zu verhandeln. Darauf erklärte der Sprecher der deutschen Delegation:

> "Die alliierten und assoziierten Regierungen haben in der Zeit zwischen dem 5. Oktober und dem 5. November 1918 auf den Machtfrieden verzichtet und den Frieden der Gerechtigkeit auf ihr Panier geschrieben. Am 5. Oktober 1918 hat die deutsche Regierung die Grundsätze des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika als Friedensbasis vorgeschlagen, am 5. November hat ihr der Staatssekretär Lansing erklärt, daß die alliierten und assoziierten Mächte mit dieser Basis unter zwei bestimmten Abweichungen einverstanden seien. Die Grundsätze des Präsidenten Wilson sind also für beide Kriegsparteien, für Sie wie für uns bindend geworden."

Am 9. Mai schrieb die deutsche Delegation an Clemenceau:

> "Die deutsche Friedensdelegation hat die erste Durchsicht der überreichten Friedensbedingungen vollendet. Sie hat erkennen müssen, daß in entscheidenden Punkten die vereinbarte Basis des Rechtsfriedens verlassen ist; sie war nicht darauf vorbereitet, daß die ausdrücklich dem deutschen Volke gegebene Zusage auf diese Weise illusorisch gemacht wird."

Hierauf entgegnete anderen Tages Herr Clemenceau:

> "Die Mächte haben sich bei der Festsetzung der Vertragsbestimmungen ständig von den Grundsätzen leiten lassen, nach denen der Waffenstillstand und die Friedensverhandlungen vorgeschlagen worden sind. Sie können keinerlei Erörterungen ihres Rechts zulassen, die grundsätzlichen Bedingungen des Friedens, so wie sie sie festgesetzt haben, aufrechtzuerhalten."

Es folgte am 29. Mai eine deutsche Repliknote, in welcher es heißt:

> "Wir waren nach Versailles in der Erwartung gekommen, einen auf der vereinbarten Grundlage aufgebauten Friedensvorschlag zu erhalten. Wir hofften auf den Frieden des Rechts, den man uns verheißen. Wir waren entsetzt, als wir in jenem Dokument lasen, welche Forderungen die siegreiche Gewalt des Gegners an uns stellt."

In der Anlage zu der Note, die einen Rückblick auf die Verhandlungen mit Wilson wirft, heißt es:

> "Es besteht also zwischen beiden Parteien eine feierliche Vereinbarung über die Friedensgrundlage. Deutschland hat ein Recht auf diese Friedensgrundlage. Wenn die

> Alliierten sie verlassen wollten, würden sie ein völkerrechtliches Abkommen brechen. Wie sich ergibt, ist zwischen der deutschen Regierung einerseits und den Regierungen der alliierten und assoziierten Mächte andrerseits ein unzweifelhaft rechtsverbindliches *pactum de contrahendo* zustande gekommen. Im Vertrauen auf die zugesicherte Rechtsgrundlage für die Friedensverhandlungen hat das deutsche Volk die Waffen aus der Hand gelegt. Nahezu keine einzige Bestimmung des Vertragsentwurfs entspricht den vereinbarten Bedingungen."

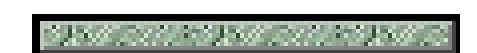
Es erging nunmehr am 16. Juni 1919 ein **Ultimatum der Alliierten**, dessen Ablauf auf den 23. Juni gestellt wurde. Darauf erklärte die deutsche Regierung durch Note vom 22. Juni:

> "Die Regierung der Deutschen Republik hat von dem Augenblick an, wo ihr die Friedensbedingungen der alliierten und assoziierten Regierungen bekanntgegeben worden waren, keinen Zweifel darüber gelassen, daß sie diese Bedingungen als im schroffen Widerspruch mit der Grundlage befindlich ansehen muß, die von den alliierten und assoziierten Mächten einerseits und Deutschlands andrerseits völkerrechtlich für den Frieden vor dem Abschluß des Waffenstillstandes angenommen worden war. Die alliierten und assoziierten Regierungen haben die Regierung der Deutschen Republik durch ein am 23. Juni ablaufendes Ultimatum vor die Entscheidung gestellt, den von ihnen vorgelegten Friedensvertrag zu unterzeichnen oder die Unterzeichnung zu verweigern. Für den letzteren Fall wurde ein völlig wehrloses Volk mit der zwangsweisen Auferlegung der geforderten Friedensbedingungen und der Vermehrung der schweren Lasten bedroht."

Hervorzuheben ist, daß die deutsche Delegation in dem Notenwechsel mit Nachdruck auf die beiden Umstände hingewiesen hatte, daß einerseits verabredet worden war, über den Frieden zu "verhandeln" und daß die auferlegten Bedingungen das Maß dessen überstiegen, was Deutschland tatsächlich leisten könne.

Die Regierung der Deutschen Republik erklärte am 22. Juni schließlich, daß sie bereit sei, den Friedensvertrag zu unterzeichnen, ohne jedoch damit anzuerkennen, daß das deutsche Volk der Urheber des Krieges sei.

Am gleichen Tage forderte Clemenceau die vorbehaltlose Unterfertigung, und tags darauf teilte die deutsche Delegation mit, sie unterzeichne ohne Vorbehalt, "der übermächtigen Gewalt weichend und ohne damit ihre Auffassung über die unerhörte Ungerechtigkeit der Friedensbedingungen aufzugeben".



## VII.

Für die völkerrechtliche Prüfung der Verbindlichkeit des **Versailler Vertrages** ist, ebensowenig wie hinsichtlich des Gesichtspunktes des Zwanges, hinsichtlich des Verhältnisses des sogenannten Vorvertrages (Notenwechsel 5. Oktober bis 5. November 1918) zu dem Vertrag vom 28. Juni 1919 die Pandektenlehre von der Ungültigkeit der Verträge oder irgendeine andere Regelung, welche in einem der verschiedenen Privatrechtssysteme gelehrt wird oder gesetzlich (z. B. *Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich*, österreichisches bürgerliches Gesetzbuch, *"Code Napoleon"*, *"Civil Code" California*) oder gewohnheitsrechtlich (englisches *Common Law*) gilt, anwendbar. Keine dieser Regelungen hat Geltung für das völkerrechtliche Verhältnis der Staaten. Als positives Völkerrecht, d. h. als auf Staatsverträge oder internationale gewohnheitsrechtliche Übung gestütztes Recht haben sich aber gleichfalls keine Normen gebildet. Nur die Natur der Sache, d. h. der aus dem Wesen der völkerrechtlichen Gemeinschaft der Staaten sich ergebende Maßstab der Vernünftigkeit und der Gerechtigkeit kann als Grundlage rechtlicher Beurteilung der hier zur Erwägung stehenden Rechtsfrage in Betracht gezogen werden.

Es muß gesagt werden, daß alles Wesentliche, was für die Maßgeblichkeit des Vorvertrages geltend zu machen ist, in der deutschen Note vom 22. Juni 1919 zusammengefaßt ist, nachdem es schon in der Erklärung vom 7. Mai und in den Noten vom 9. und vom 29. Mai gesagt worden war.

Als stärkste Unterstützung des deutschen Rechtsstandpunktes ist dazu festzustellen, daß die Alliierten Wert darauf gelegt haben, in dem **Ultimatum vom 16. Juni** zu behaupten: "*c'est une paix de droit conforme aux principes admis au moment de l'armistice*", daß sie also den deutschen Standpunkt im Prinzip anerkannt haben, und ferner, daß Wilson als Wortführer und Beauftragter der Alliierten in dem Notenwechsel vom 5. Oktober bis 5. November das stärkste Gewicht darauf gelegt hat, daß Deutschland anerkenne, es handle sich bei der Ausarbeitung des Friedensvertrages nur noch um die Anwendung und Einzeldurchführung der von Wilson in seiner Proklamation aufgestellten Grundsätze ("*practical details of their application*").

Es sind aber trotzdem nicht geringe Schwierigkeiten zu überwinden, um auf die Abweichung des Friedensvertrages vom Vorvertrag einen Revisionsanspruch Deutschlands so zu gründen, daß derselbe nicht nur moralisch, sondern gemäß echtem Völkerrecht stichhaltig und wertbeständig auftreten kann.

Es wird nicht übersehen werden dürfen, daß die deutschen Protestnoten vom 9. Mai, 29. Mai, 22. Juni 1919, indem sie den Revisionsanspruch in der denkbar schärfsten Form zur Erörterung brachten, ohne damit einen anderen Erfolg, als die ebenso scharfe Ablehnung seitens der Alliierten zu erreichen, die Rechtslage Deutschlands zunächst nicht verbessert, sondern verschlechtert haben. Denn der Umstand, daß die Unterzeichnung des verhängnisvollen Textes von der deutschen Delegation schließlich dennoch vorgenommen wurde und nunmehr ausdrücklich ohne Vorbehalt erfolgte, ist unleugbar der Ausdruck des vertraglichen Verzichtes auf Geltendmachung des in dem vorhergegangenen Notenwechsel behaupteten Rechtes auf einen anderen, dem Vorvertrag entsprechenden Friedensvertrag aufgefaßt worden.

Dieser Verzicht ist, wie die Siegerstaaten selbst nicht leugnen, von diesen mittelst Drohung erzwungen worden. Ihn wegen dieses Zwanges für rechtlich wirkungslos zu erklären, ist aber nach geltendem Völkerrecht so wenig möglich, wie es ohne die Verzichterklärung und ohne den Vorvertrag rechtlich möglich wäre, den Versailler Vertrag als solchen wegen des Siegerzwanges für ungültig zu erklären. Professor Hold-Ferneck (*Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht* Bd. XXX S. 110 ff.) hat es unternommen, aus der verpflichtenden Kraft des Vorvertrages das Recht Deutschlands zur Anfechtung des Versailler Vertrages wegen Zwanges auf einen besonderen Völkerrechtssatz zu stützen, welcher lauten soll: "Ein erzwungener Vertrag bindet nicht, wenn der Zwang geübt ward entgegen einer völkerrechtlichen Pflicht." Die Meinung des Wiener Völkerrechtsgelehrten ist die, daß zwar auch der Vorvertrag erzwungen, dennoch aber gültig sei, weil das Kriegführen und der darin enthaltene Zwang an sich nicht verboten sei. Der Vorvertrag habe aber den Krieg beendet und an seine Stelle den Rechtszustand gegenseitiger völkerrechtlicher Verpflichtung gemäß dem Inhalt des Vorvertrages gesetzt. Danach hätten die Feinde Deutschlands sich durch einen neuen Krieg von den in dem Vorvertrag übernommenen Verpflichtungen frei machen können, aber nicht durch die Erzwingung einer neuen, den Vorvertrag verleugnenden Vertragserklärung Deutschlands.

Dem von Hold-Ferneck behaupteten Völkerrechtssatz fehlt aber nicht nur jede äußere Stütze für seine Geltung, sondern auch die innere rechtspolitische Rechtfertigung. Seine Anwendung wäre nicht nur wertlos, weil der Vorvertrag nur Programme für einen Friedensvertrag, aber keine konkreten Regelungen enthält; sie wäre aber eben deswegen nicht nur wertlos, sondern verhängnisvoll, weil sie die Fortsetzung des Kriegszustandes und die schrankenlose Willkürherrschaft der Feinde Deutschlands bedeuten würde.

Es ist das Härteste und zugleich das Notwendigste, was hier gesagt werden muß, daß jede, auch die ungerechteste, unvernünftigste, verabscheuungswerteste Art rechtlicher Regelung besser ist als der Zustand völliger Ungeregeltheit und schrankenloser Handlungswillkür des Siegers. Man darf nicht verkennen, daß es tatsächlich diese Einsicht auf seiten der Besiegten ist, deren sich der Sieger bedient, um seinen Willen durchzusetzen. Der Besiegte wählt, indem er sich schließlich, wenn es nicht anders geht, dem Diktat des Siegers unterwirft, das kleinere Übel.

Die Konsequenz des durch Siegerzwang erpreßten Friedensvertrages ist fast stets, daß der Besiegte nicht nur die stipulierten Bestimmungen tatsächlich gelten lassen, sondern daß er selbst sich auf Bestimmungen des verhaßten Friedensvertrages berufen muß. Deutschland hat dies bezüglich des Versailler Vertrages mannigfach getan und tun müssen. Es hat nicht nur in vielen Verhandlungen über die Ausführung der ihm auferlegten schweren Leistungen und Erduldungen sich auf Interpretationen und Limitationen der Vertragsbestimmungen stützen müssen, welche die Geltung dieser Bestimmungen voraussetzten. Es hat auch seinerseits aus eigner Initiative Forderungen gegen die Siegerstaaten auf Grund des Vertrages geltend gemacht, nicht nur solche, welche, wie **die Abrüstung, das Korrelat gleichartiger ihm auferlegter Lasten bilden**, sondern auch solche, welche, wie die schrittweise Räumung der Besetzungszonen, auf die vertragsmäßige Minderung ihm auferlegter Bürden gerichtet wird. Die Abkürzung der Besetzungszeit gemäß **Artikel 431** und die Pflicht der Reparationskommission zur periodischen Prüfung der deutschen Zahlungskraft hinsichtlich der Reparationen unter Anhörung Deutschlands gemäß **Artikel 234** stellen gleichfalls Positionen dar, welche Deutschland in die Lage bringen, Rechte aus dem Vertrage geltend zu machen. Der Vertrag weist bei genauestem Studium in Hinsicht solcher Positionen eine größere Ergiebigkeit auf, als gemeinhin bekannt ist.

Wenn in der Literatur und in der Presse oder in politischen Verhandlungen der Standpunkt vertreten worden ist, daß jede Berufung auf den Versailler Vertrag von Seiten Deutschlands eine Anerkennung der Gültigkeit des Vertrages bedeute, oder anders ausgedrückt, den Verzicht auf Geltendmachung der Ungültigkeit desselben darstelle, so ist dem energisch entgegenzutreten. Denn wenn ein kriegerisch vergewaltigter Staat Positionen wahrnimmt, welche das Diktat des Siegers ihm belassen hat, und wenn der Besiegte sich dann der ihm durch den Friedensvertrag aufgezwungenen Ausdrucks- und Verhandlungsformen bedient, so ist dies die von seinem Willen unabhängige zwangsläufige Folge der durch den Siegerwillen geschaffenen Gesamtlage. Die von Vertretern der absoluten Ungültigkeit des Versailler Vertrages geprägte Formel, Deutschland sei gezwungen, sich so zu verhalten, als ob der Versailler Vertrag zu Recht bestände, ist eine dialektische Wendung, welche einen Vorbehalt ausdrückt, der hier nicht zurückgewiesen zu werden braucht, weil die "Als-ob-Formel" eine Deutung verträgt, welche der hier vertretenen und im folgenden näher darzulegenden Auffassung von der Revisionsbedürftigkeit und Revisionsmöglichkeit des Versailler Vertrages nicht vorgreift.



## VIII.

Die vorstehend zurückgewiesene völkerrechtliche Anwendung der zivilrechtlichen Lehre von der Ungültigkeit (Nichtigkeit, Anfechtbarkeit) der Verträge wegen Zwanges ist nicht nur positivrechtlich falsch, praktisch undurchführbar, wertlos, sondern sie ist schädlich, irreführend und verhängnisvoll, weil sie von dem allein rechtlich begründeten und praktisch möglichen Wege abführt, auf welchem ein völkerrechtlicher Anspruch auf Revision des **Versailler Vertrages** zur Geltung gebracht werden kann.

Auch in der völkerrechtlich-wissenschaftlichen Diskussion ist vielfach nicht genügend beachtet, daß, wenn wirklich das Versailler Instrument gemäß dem rein juristisch formalen Begriff der Nichtigkeit behandelt werden würde, damit der Weg zu einer **Revision** des Versailler Vertrages

endgültig verbaut wäre. Der Grund dafür liegt nicht sowohl in der **Intensität** der Rechtswirkung des angewendeten Gesichtspunktes der Nichtigkeit als vielmehr in der Totalität des Umfanges und des Inhaltes, welcher durch die Vernichtung ergriffen würde, d. h. in dem Umstande, daß die **Unterschrift** vernichtet wird und damit das ganze Schriftstück jede rechtliche Bedeutung verliert.

Der Vollständigkeit halber sei bemerkt, daß, wenn man anstatt des Begriffes der Nichtigkeit im Sinn der privatrechtlichen Lehre denjenigen der Anfechtbarkeit anwendet, dies die bezeichnete Folge nicht ändert, weil, wenn die Anfechtung erfolgt ist, nach der herrschenden Lehre die Wirkung der Nichtigkeit eintritt.

Der Vollständigkeit halber sei bemerkt, daß der Ausdruck "Revision des Versailler Vertrages" in dem weiteren Sinn zur Verwendung kommen könnte, daß wenn irgendeine Instanz mit der Aufgabe befaßt würde, die ganze Materie des Friedens von Versailles kritisch zu prüfen, darin die Möglichkeit eingeschlossen würde, den Vertrag in seiner Totalität für nichtig zu erklären. Im Rahmen der gegenwärtigen Ausführungen ist dies nicht der Sinn des Ausdruckes. Vielmehr besagt derselbe hier prägnant, daß der Vertrag nicht nur als historische Tatsache, sondern als Grundlage bestehender Rechtsverhältnisse den Gegenstand einer Prüfung seines Inhaltes bilden solle, welche die Möglichkeit der Änderung von Einzelheiten seines Inhaltes in größerem oder geringerem Umfang, unter dem Gesichtspunkt gegenwärtiger Bedürfnisse und künftiger Gestaltungen ins Auge faßt.

Die Ausschließung des Gesichtspunktes der rechtlichen Nichtigkeit eröffnet die Möglichkeit und erleichtert die Ausführung solcher Änderungen mannigfach. Indem die Frage der Totalgültigkeit ausgeschieden wird, fällt die Prüfung einer großen Zahl von Bestimmungen automatisch fort, deren Anwendung entweder deswegen praktisch nicht in Betracht kommt, weil es sich um unabänderlich oder so gut wie unabänderlich existent gewordene Verhältnisse handelt, welche aus dem Vertrage hervorgegangen sind. Dazu gehört der Völkerbund, das internationale Arbeitsamt, der internationale Gerichtshof. Eine zweite Gruppe von Angelegenheiten scheidet automatisch aus, weil die Staaten von vornherein darüber einig sind, daß kein Interesse an der Änderung der in Betracht kommenden Bestimmungen besteht. Außerdem kann es nur förderlich sein, daß die Prüfung nach und nach von einem Teil zum andern Teil, von einer Materie zur anderen fortschreitet.

## IX.

Wenn man den Versailler Vertrag im ganzen und im einzelnen unter dem Gesichtspunkt der Revisionsmöglichkeit zu kritisieren unternimmt, so muß man unterscheiden:

- **1.** die Kritik der Art seines Zustandekommens,
- **2.** die Kritik seines Inhaltes,
- **3.** die Art seiner Ausführung.

Von der Kritik des Zustandekommens ist unter dem Gesichtspunkt der Ungültigkeit des Vertrages im Vorstehenden das wesentliche dargelegt worden. Einige Bemerkungen aber über bestimmte Punkte, in welchen die öffentliche Kritik das Verfahren der Alliierten als Verletzung völkerrechtlicher Grundpflichten verurteilt, müssen hier noch Platz finden.

Es war unzweifelhaft eine gröbliche völkerrechtliche Verfehlung, daß die Alliierten die in dem Vorvertrag gegebene Zusage, mit Deutschland über die Friedensbedingungen zu **verhandeln**, was doch nur den Sinn haben konnte, daß Deutschland Gelegenheit gegeben werden solle, materiell zu den Entwürfen der Alliierten Stellung zu nehmen, stillschweigend und bewußt völlig beiseite ließen und Deutschland mit Diktat und Ultimatum überraschten.

Es war ferner unzweifelhaft ein schwerer Bruch der mit dem ersten der **14 Wilsonschen Punkte** gegebenen Vertragszusage, also eine Verletzung völkerrechtlich übernommener Pflicht, daß die von den Alliierten monatelang geführten Verhandlungen über die Herstellung des Friedensentwurfes in methodisch durchgeführter Heimlichkeit stattfanden.

Diese beiden Momente, welche in der Bezeichnung des Friedensvertrages als "Diktat" ihre passende Charakterisierung finden, können nicht als Grundlage eines Prozesses oder einer rechtlichen Selbsthilfeaktion zur Geltung gebracht werden. Sie sind durch die deutsche Unterschrift vom 28. Juni 1919 formell erledigt. Aber sie haben für die Revisionsmöglichkeit und für die Ausführung des Versailler Vertrages eine andere Bedeutung, welche nicht unterschätzt werden darf. Sie schließen das Recht Deutschlands in sich, jederzeit diejenigen tatsächlichen Umstände zur Sprache und zur Geltung zu bringen, welche in den einseitigen Friedensverhandlungen der Alliierten nicht vorgebracht worden sind. Dies ist von besonderer Bedeutung auch für den in den Verhandlungen vom Oktober-November 1918 von Deutschland angemeldeten Gesichtspunkt, daß die ihm diktierten Bedingungen sein Leistungsvermögen überstiegen. Auch dieser Gesichtspunkt hat sowohl für die Revisionsmöglichkeit als für die Ausführung des Versailler Vertrages Bedeutung.

## X.

Bei weitem mehr von der Kritik der öffentlichen Meinung beachtet und erörtert als die beiden soeben erwähnten Momente in der Entstehungsgeschichte des Versailler Vertrages ist das im breiten Strom der politischen Erörterungen des letzten Jahrzehntes zur Geltung gekommene Verhältnis der Wilson-Kundgebungen zu dem Versailler Vertrag.

Durch Ausscheidung der Ungültigkeitsthese ist die Bedeutung dieses Verhältnisses nicht erledigt. Welche entscheidende Rolle das Wilson-Programm als Verhandlungsgegenstand in dem deutsch-amerikanischen Notenwechsel Oktober-November 1918 gespielt hat, braucht nicht noch einmal dargelegt zu werden. Nicht nur von den Organen der deutschen Politik und vom deutschen Volke, sondern von der ganzen Welt wurde es als eine den Versailler Frieden mit furchtbarem Makel behaftende Abkehr der Alliierten von dem Gedanken eines universalen Rechtsfriedens empfunden, als [in dem] Friedensdiktat von dem **Wilson-Programm** zwar die den Ententestaaten und deren Trabanten günstigen politischen Gestaltungen (Punkte 7-13), aber nicht die allgemeinen Grundsätze der Punkte l, 2, 3, 4, 5, 14, sowie das in den übrigen Kundmachungen Wilsons enthaltene Programm in Hinsicht der Aufrichtung einer neuen universalen Rechts- und Friedensordnung in den Versailler Vertrag aufgenommen waren.

Es muß als eine zwar verbreitete, aber schiefe und irreführende Auffassung bezeichnet werden, wenn man das Verhältnis des Vorvertrages zu dem Versailler Vertrag damit glaubt erfassen zu können, daß man punktweise die beiden Verträge nach dem Maßstabe vergleicht: Welche der einzelnen Wilson-Forderungen sind in dem Versailler Vertrage erfüllt worden?

Auf diese Frage ist zu antworten: die im besonderen Interesse der Ententestaaten liegenden konkreten politischen Forderungen sind in Versailles erfüllt worden. Entsprechende Forderungen im Interesse Deutschlands enthielt das Wilson-Programm gar nicht. In dieser Hinsicht kann man deswegen auch nicht sagen, daß der Versailler Vertrag Versprechungen des Vorvertrages nicht erfüllt habe. Dagegen ist der ganze Plan einer neuen Rechts- und Friedensordnung, welcher Deutschland und alle anderen Staaten kraft allgemeiner Durchführung gleichmäßig beglücken sollte, völlig gescheitert, mit Ausnahme der Genfer Völkerbundsatzung, auf welche zurückgekommen werden muß, und des vierten der 14 Wilsonschen Punkte (Abrüstung), wovon gleichfalls noch zu sprechen ist. Als Gesamtergebnis der Vergleichung ist festzustellen, daß, abgesehen von diesen beiden Stücken des Versuches einer Rechts- und Friedensordnung der Versailler Vertrag das gerade

Gegenteil eines Rechts- und Friedensinstrumentes ist. In Hinsicht der erwähnten beiden Ausnahmen ist festzustellen, daß Deutschland im Völkerbunde erst am 10. September 1926 gleichen Anteil mit den anderen Staaten erhalten hat, sowie daß **das Programm der allgemeinen Abrüstung in unerhörter Weise ersetzt ist durch die einseitige gewaltsame Abrüstung Deutschlands**, welche der Versailler Vertrag als Hauptbürgschaft des Friedens hingestellt hat.

Daß die Fehlleistungen des Versailler Vertrages auf dem Gebiet der Weltorganisation in Hinsicht des Wilsonschen Programms und der diesem entsprechenden Zusagen des Vorvertrages nicht durch eine auf Nachlieferung gerichtete "Revision" des Versailler Vertrages befriedigend repariert werden konnten oder können, das war schon im Jahre 1919 klar. Seitdem aber sind wir über die Natur des Problems und seine Tragweite durch die Entwicklung der Weltpolitik dahin belehrt worden, daß auch selbst dann, wenn alle Ententestaaten den ernstesten Willen gehabt hätten, Wilson zu folgen, es unmöglich gewesen wäre, den Rechts- und Friedensbau der Staatenwelt im Rahmen des Vertrages von Versailles wirklich zu fundamentieren. Man muß sagen, daß die Aufnahme der den Völkerbund statuierenden **ersten 26 Artikel**, welche Wilson mit Aufbietung höchster Energie und unter der von seinen Genossen in diesem Kampf, R. Lansing (*The peace negotiations*, London 1921), hart mißbilligten Preisgabe anderer Aufgaben durchsetzte, das äußerste war, was in Versailles in der Richtung der Wilsonschen Grundideen erreicht werden konnte.

Man muß die Entwicklung der europäischen und der amerikanischen Politik von Versailles bis zum Genfer Protokoll (2. Oktober 1924) zu den Verträgen von Locarno (16. Oktober 1925) und zum Kellog-Pakt (27. August 1928) verfolgen, dazu die Geschichte der namentlich seit Dezember 1921 geschlossenen Schieds- und Ausgleichsverträge, sowie die Entwicklung des Völkerbundes, um daran die Frage zu knüpfen, wie sich zu diesen Vorgängen der Gedanke einer durch einen Kongreß der Signatarstaaten des Versailler Friedens zu unternehmenden Revision des Versailler Vertrages stellt. Man wird dann ganz und gar überzeugt sein, daß das Schicksal des Wilsonschen Friedensplanes über den Vertrag von Versailles längst weit hinaus gewachsen ist, und daß kein ernsthafter Politiker daran denken kann, ihn zurückzupressen in den Rahmen des Versailler Diktates.



## XI.

Die heute brennendsten Fragen in dem Gebiet des Versailler Vertrages sind die Materien der Abrüstung, der Räumung und der Reparationen. Alle diese Materien sind recht eigentlich Gegenstände des Versailler Vertrages, und zwar solche, deren Revision im besonderen Sinn des Wortes in Frage kommt, und zwar in der positiven Gestalt einer Revision der **Artikel 159-213 (Abrüstung)**, **428-432 (Räumung)**, **232-247 (Reparationen)**.

Es ist bemerkenswert, daß die drei Materien darin übereinstimmen, daß die Lösung der für sie bestehenden höchst aktuellen Probleme und Kontroversen praktisch in erster Linie abhängig ist von der Verständigung speziell zwischen Frankreich und Deutschland, während an ihnen teils direkt (Abrüstung), teils indirekt (Reparationen, Räumung) auch andere Länder und Völker stark interessiert sind. In allen drei Materien handelt es sich ferner praktisch nicht sowohl um die Aufhebung oder Abänderung von Bestimmungen des Versailler Vertrages, als vielmehr um die **Ausführung** von Bestimmungen des Vertrages. Endlich ist festzustellen, daß tatsächlich der Vorschlag einer **Revision** dieser Teile des Vertrages von Deutschland, soviel bekannt, bisher nicht gemacht worden ist. Die Erklärung hierfür liegt darin, daß die Abrüstungsfrage in die Hand des Völkerbundes gelegt ist, und daß für Reparationen und Räumung das Interesse Deutschlands sich nicht auf **Änderung** der Versailler Bestimmungen, sondern auf deren gerechte, vernünftige und angemessene **Durchführung** (Artikel 234 und 431 sind dabei von besonderer Bedeutung) richtet, über welche Deutschland fast ununterbrochen Verhandlungen geführt hat und noch führt, und für

welche deswegen der Gesichtspunkt einer generellen Revision der Vertragsbestimmungen um so mehr zurücktritt, je entschiedener es sich um konkrete und lediglich bilaterale Angelegenheiten handelt, wie in erster Linie die Räumungsfragen, aber auch die Reparationsfragen. Man wird sich dabei erinnern müssen, daß insbesondere **Ausführungsstreitigkeiten** sich besser für schiedsgerichtliche oder international-gerichtliche Entscheidung als für Kongreßbehandlung eignen.

Mit der Abrüstungsfrage hat es eine besondere Bewandtnis, nicht nur insofern als diese durch die **Artikel 1**, **8**, **9** des Versailler Vertrages verfassungsmäßig primär und generell dem Völkerbund überwiesen ist, sondern auch insofern als es sich dabei nicht um Ausführungen konkreter Bestimmungen des Versailler Vertrages, sondern um den Versuch der Verwirklichung eines der Wilsonschen abstrakten Programmpunkte handelt. Dieses Problem teilt das Schicksal des übrigen Wilsonschen Weltorganisationsprogrammes. Es geht über den Rahmen des konkreten Versailler Friedensvertrages hinaus. Aber es unterscheidet sich von anderen Punkten des allgemeinen Wilson-Programmes dadurch, daß es durch **Artikel 159** des Versailler Vertrages mit der konkreten, in den **Artikeln 160-213** geregelten Entwaffnung Deutschlands in ein Verhältnis gesetzt ist, aus welchem sich für Deutschland der völkerrechtliche Anspruch auf die Ausführung der allgemeinen Abrüstung ergibt. Zugleich aber ist der Weg für die Geltendmachung dieses Anspruches durch die Überweisung der Materie an den Völkerbund vorgezeichnet.

Die vorstehend noch nicht berührte Materie der kolonialen Mandate ist zufolge des **Artikels 22** ebenso wie das Abrüstungsproblem dem Völkerbund überwiesen. Es muß für beide Materien die besondere Rechtslage betont werden, daß die sie betreffenden generellen Bestimmungen des Paktes (**Artikel 1**, **8**, **9**, **22**) zufolge **Artikel 26** durch Beschluß des Völkerbundes (Einstimmigkeit des Rates und Majorität der Bundesversammlung) abgeändert werden können. Es ist also hier eine besonders vorgesehene, im Wege der Völkerbundverhandlungen realisierbare Revisionsmöglichkeit des Versailler Vertrages festzustellen.

Von der in den vorhergehenden Sätzen berührten besonderen Legitimation des Völkerbundes für Revision des Versailler Vertrages unterscheidet sich durchaus die Funktion, die der Bundesversammlung des Völkerbundes durch **Artikel 19** zugewiesen ist, welcher lautet:

> "Die Bundesversammlung kann von Zeit zu Zeit die Bundesmitglieder zu einer Nachprüfung der unanwendbar gewordenen Verträge und solcher internationaler Verhältnisse auffordern, deren Aufrechterhaltung den Weltfrieden gefährden könnte."

Für die Interpretation dieser Bestimmung ist erheblich, daß die alliierten und assoziierten Regierungen in ihrer **Mantelnote vom 16. Juni 1919** folgendes erklärt haben:

> "daß dieser Vertrag nicht nur eine gerechte Erledigung des großen Krieges darstellt, sondern daß er auch die Grundlage schafft, auf der die Völker Europas in Freundschaft und Gleichheit zusammenleben können. Er schafft aber auch gleichzeitig den Apparat für die friedliche Erledigung aller internationalen Fragen durch Aussprache und Übereinstimmung, wodurch die im Jahre 1919 getroffene Regelung selber von Zeit zu Zeit abgeändert werden kann, um neuen Ereignissen und neuentstehenden Verhältnissen angepaßt zu werden..."

Der von der zweiten Versammlung des Völkerbundes eingesetzte Juristenausschuß (Scialoja, Urrutia, de Peralta), welcher die von Bolivien beantragte Initiative der Bundesversammlung zur Revision des bolivianisch-chilenischen Vertrages vom 20. Oktober 1904 zu begutachten hatte, ist zu einem negativen Ergebnis, das heißt zu einer Ablehnung der Intervention gelangt. Dabei wurde hervorgehoben, daß die Bundesversammlung zu der Revision von Verträgen nicht befugt sei und nur eine (unverbindliche) Aufforderung zur Nachprüfung ergehen lassen könne. Bolivien, Chile, China haben (1920, 1921, 1925) sich vergeblich bemüht, beim Völkerbund die Initiative zur

Revision eines Vertrages zu erreichen.

Man muß hiernach sagen, daß der **Artikel 19** für die Revisionsmöglichkeit des Versailler Vertrages praktisch so gut wie gar nicht in Betracht kommt.

Es muß der Vollständigkeit halber bemerkt werden, daß der Völkerbund in der Lage ist, gemäß **Artikel 26** seiner Satzung den **Artikel 19** dahin zu ändern, daß seine Initiative die Revision von Staatsverträgen mit stärkeren Konsequenzen auf den Weg bringt. Damit sind Entwicklungsmöglichkeiten gegeben, welche für den Versailler Vertrag aber schwerlich praktische Bedeutung gewinnen würden.

Das Gesamtergebnis der vorstehenden Darlegungen ist dahin zusammenzufassen, daß die juristische Möglichkeit der Revision des Versailler Vertrages für wichtige und umfangreiche Teile des Vertrages zu bejahen ist, daß aber die politische Möglichkeit erfolgreicher Revision abhängt von der Entwicklung des Willens zum Frieden und zu dauernder völkerrechtlicher Ordnung auf der im Anfang dieser Abhandlung gezogenen Linie.

## *Anmerkungen:*

**1** Staudinger, Kommentar zum deutschen bürgerlichen Gesetzbuch, Einleitung zu §§ 104 ff. und § *[? Ziffer fehlt; Anm. d. Scriptorium]* und 3; vgl. dazu Th. Kipp in der 8. Aufl. von B. Windscheids *Lehrbuch des Pandektenrechts* 1900 Bd. I S. 369 - 71. ...zurück...

**2** *Jahrbuch des Völkerrechts* Bd. VI. S. 303. ...zurück...

## *B. Der Kampf um die Revision*

### *I. Die deutsche Außenpolitik im Kampf um die Befreiung von Versailles*

***Dr. Heinrich Schnee, M. d. R.***
*Gouverneur z. D., Mitglied des Reichstags, Präsident des Arbeitsausschusses Deutscher Verbände*

Das **Versailler Diktat** stellt den **ungeheuerlichsten Frieden** dar, der in modernen Zeiten einem großen Volk aufgezwungen worden ist. Das Deutsche Reich ist verstümmelt worden durch **Abtrennung deutscher Gebiete**, durch Herausschneidung eines breiten **Korridors** mitten durch Deutschland hindurch. Millionen Deutscher sind unter fremde Souveränität gebracht worden. **Die gesamten deutschen Kolonien, Länder in der sechsfachen Größe des Deutschen Reiches von gewaltigen, noch kaum abschätzbaren Entwicklungsmöglichkeiten**, **sind uns geraubt worden**. Die **einseitige vollständige Entwaffnung des deutschen Volkes** ist diktiert worden. **Ungeheure Tribute** sind uns unter dem Namen von Reparationen auferlegt. Die in der neuen Geschichte noch nicht dagewesene demütigende Verpflichtung zur Auslieferung der eigenen Staatsmänner und Heerführer zwecks Aburteilung durch die Gegner ist in das Diktat aufgenommen. In hunderten von Artikeln sind Bestimmungen angehäuft worden, welche darauf berechnet sind, in jeder nur denkbaren Weise das deutsche Volk zu knechten, zu knebeln und auszusaugen und gleichzeitig für die Alliierten möglichst große Vorteile herauszuholen. Zum Fundament dieses ganzen Gebäudes von Zwang und Ungerechtigkeit ist die Lüge von der Kriegsschuld Deutschlands gemacht worden, die im **Artikel 231** des Diktats ausdrücklich festgelegt wurde.

Das Diktat von Versailles stellt gleichzeitig einen schnöden **Vertrags- und Rechtsbruch** dar. Es hat die durch die Note des Staatssekretärs Lansing vom 5. November 1918 zwischen den alliierten und assoziierten Mächten einerseits und Deutschland andererseits vereinbarte Friedensgrundlage der **14 Punkte Wilsons** beiseite geschoben. Es war ein Franzose, der frühere Generalkonsul Frankreichs Alcide Ebray, welcher in seinem Buch *La Paix Malpropre* (Der unsaubere Frieden) durch Vergleich der im Versailler Diktat Deutschland auferlegten Friedensbedingungen mit den Wilsonschen Punkten im einzelnen in klarer und überzeugender Weise nachgewiesen hat, daß die ersteren im stärksten Widerspruch mit den letzteren stehen, ja vielfach das gerade Gegenteil derselben darstellen. Auch von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet ist **das Versailler Diktat** ein Dokument schlimmster Vergewaltigung des Rechts.

Ganz anders erschien das Friedensdiktat ungeachtet seiner ungeheuerlichen Festsetzungen vom Standpunkt der **französischen Nationalisten** aus gesehen. Sie betrachteten es als ein hinter Frankreichs berechtigten Forderungen weit zurückbleibendes schwächliches Kompromiß der französischen Verhandlungsführer. Die Einverleibung des linken Rheinufers war von jeher französisches Verlangen gewesen. Clemenceaus darauf gerichtete Anträge scheiterten aber an dem englischen und amerikanischen Widerstand. Nach langen Verhandlungen kam es zu den Bestimmungen über die Besetzung der Rheinlande auf 5-15 Jahre, wie sie in das Friedensdiktat aufgenommen sind; gleichzeitig erreichte Clemenceau den Abschluß von Garantieverträgen mit England und Amerika, die aber infolge der Nichtratifizierung durch die Vereinigten Staaten von Amerika keine Wirkung erlangten. Für die Auffassung der nationalistischen Majorität war das Ergebnis unbefriedigend. Clemenceau mußte gehen. Die Bemühungen seiner Nachfolger waren darauf gerichtet, die französischen Ziele über die Festsetzungen des Versailler Diktats hinaus doch noch zu erreichen, in erster Linie das linke Rheinufer, eventuell ein autonomes Rheinland unter französischer Herrschaft. Im übrigen ging die französische Politik darauf aus, Deutschland in jeder Hinsicht niederzuhalten und zu schwächen, so daß es sich niemals wieder kräftigen und Frankreich gefährlich werden könnte. Dabei beschränkte sie sich nicht auf eine Deutschland ungünstige Ausführung der ohnehin unerträglichen Bestimmungen des Versailler Diktats, sondern scheute auch, wie im Fall des **Ruhreinbruches**, vor direkten Rechts- und Vertragsbrüchen nicht zurück.

England hatte im Friedensdiktat im wesentlichen erreicht, was der **englischen Politik** als erstrebenswert erschien. Vor allem war die deutsche Seemacht vernichtet und ihr Wiederaufbau ausgeschlossen. Aber in einem Punkt blieb das Versailler Diktat doch hinter den englischen Wünschen zurück, nämlich betreffend **die deutschen Kolonien**. Lloyd George hatte die Annexion der deutschen Kolonien vorgeschlagen. Den gleichen Vorschlag hatten die Vertreter der beteiligten englischen Dominions gemacht. Die übrigen Alliierten stimmten dem zu. Wilson aber widersprach entschieden einer solchen "Verteilung der Kriegsbeute". Auf sein Betreiben erklärten sich die Alliierten schließlich damit einverstanden, daß das von dem südafrikanischen Minister Smuts nur für die türkischen Gebiete in Vorderasien vorgeschlagene **Mandatssystem auch auf die deutschen Kolonien Anwendung finden** sollte. Dem entsprechend erhielten die Mächte und Dominions lediglich eine "Vormundschaft" übertragen, eine Verwaltung zu treuen Händen, die sie als Mandatare des Völkerbundes in seinem Namen und unter seiner Aufsicht auszuüben haben. Es sind dann Bestrebungen Englands und der beteiligten Dominions hervorgetreten, nachträglich unter der Hand doch noch das Ziel der Einverleibung der deutschen Kolonien zu erreichen.

**Präsident Wilson** hatte sich als Hauptziel die Einrichtung des Völkerbundes gesetzt. Um diese zu erlangen, gab er in den meisten Einzelpunkten den Forderungen der Alliierten nach, so daß schließlich jenes traurige Zerrbild des Versailler Diktats entstand, welches keine Ähnlichkeit mehr hatte mit den Festlegungen seiner **14 Punkte, die nach dem Vorfriedensvertrag die Grundlage des Friedens bilden sollten**. Wie aus der Umgebung Wilsons glaubhaft versichert wurde, lebte er der Hoffnung, daß eine Verbesserung des fehlerhaften Vertrages unter amerikanischer Mitwirkung herbeigeführt werden würde, wenn nur erst der Völkerbund zur Entstehung gelangt wäre. Das Gebilde des Völkerbundes erblickte das Licht der Welt. Aber die amerikanische Mitwirkung blieb aus. Wilsons Vorschläge wurden von dem amerikanischen Kongreß abgelehnt. Die Ratifizierung des Versailler Diktats durch die Vereinigten Staaten erfolgte nicht. Amerika wurde nicht Mitglied des Völkerbundes. Wilson unterlag bei der Präsidentenwahl. Damit erledigten sich seine etwaigen Pläne einer Revision des Versailler Diktats vom Völkerbund aus. Die Vereinigten Staaten von Amerika schlossen am 25. August 1921 einen Sonderfrieden mit Deutschland, in dem sie sich alle Rechte aus dem Versailler Diktat gegenüber dem letzteren vorbehielten.

Die Alliierten blieben bei Ausführung des Versailler Diktats unter sich. Es gab keine Macht, welche den oben charakterisierten Bestrebungen Frankreichs und Englands hätte entgegentreten wollen oder können. Die Vereinigten Staaten hätten als Partner des gemeinsamen Vertrages sowie als Mitglied des Völkerbundes die Ausführung maßgebend beeinflussen können. Nachdem sie sich selbst ausgeschaltet hatten, blieb die Ausführung im wesentlichen die Sache Frankreichs und Englands. Zwischen den beiden Großmächten entstehende Differenzen wurden meist auf dem Rücken Deutschlands ausgetragen. Ein Widerspruch einer derselben gegen die Bestrebungen der anderen, über das Versailler Diktat hinaus sich Vorteile zu verschaffen oder die deutsche Lage zu verschlechtern, trat nur insofern hervor, als die betreffende Macht darin eine Schädigung ihrer eigenen Interessen erblickten.

Die **Lage der deutschen Außenpolitik** war unter diesen Umständen eine außerordentlich schwierige. Sie hatte einen schweren Kampf zu führen, um auch nur die Innehaltung des Versailler Diktats selbst zu erreichen, und um weitere Wegnahme deutschen Landes sowie Beschränkungen, Belastungen, Nachteile sonstiger Art über das im Versailler Diktat Festgesetzte hinaus von Deutschland abzuwehren, einen Kampf, der keineswegs immer zu unseren Gunsten ausfiel. Das Ringen um Befreiung vom Versailler Diktat selbst trat in dieser Zwangslage demgegenüber oft in den Hintergrund. In einem Fall allerdings wurde gleich zu Anfang die Durchführung einer Bestimmung desselben mit Erfolg verhindert.

Es war die Schandbestimmung der **Auslieferung der "Kriegsverbrecher"**. Das deutsche Volk stand einmütig zusammen in der Zurückweisung des schmählichen und unerhörten Verlangens,

seine Staatsmänner und Heerführer dem Feinde zur Aburteilung auszuliefern. Gegenüber dieser einheitlichen entschlossenen Haltung bestanden die Alliierten nicht auf ihrer Forderung. Sie begnügten sich damit, daß die deutsche Regierung auf Grund des ihr von den Alliierten übersandten Materials die Untersuchung und eventuelle Aburteilung durch das Reichsgericht in Leipzig herbeiführte. Es braucht darauf an dieser Stelle nicht eingegangen zu werden, da **ein besonderer Abschnitt dieses Buches die Auslieferung der deutschen "Kriegsverbrecher" behandelt**.

Im übrigen handelte es sich für die deutsche Regierung zunächst im wesentlichen darum, noch weiteren Verschlechterungen des Versailler Diktats durch die von den Alliierten betriebene Art der Ausführung entgegenzutreten. Die französische Politik suchte ihre oben umschriebenen Ziele dadurch zu erreichen, daß sie die in dem Versailler Diktat gegebenen Möglichkeiten auf das äußerste ausnutzte und aus der angeblichen Nichterfüllung Deutschland auferlegter Bedingungen das Recht zu Maßnahmen herleitete, die weit über das Diktat hinausgingen. **"Reparationen"** und **"Sicherheit"** waren die beiden Schrauben, welche Frankreich abwechselnd oder bisweilen auch gleichzeitig ansetzte, um die völlige dauernde Ohnmacht Deutschlands herbeizuführen und möglichst viel aus dem erschöpften deutschen Volkskörper herauszupressen. Daneben ging das Bestreben, noch über den Sinn und Wortlaut der Versailler Festsetzungen hinaus Landgebiete von Deutschland abzutrennen und unter die Herrschaft Frankreichs oder anderer mit ihm alliierter Staaten zu bringen. England ließ seinen Ententegenossen gewähren, soweit nicht eigene englische Interessen verletzt wurden. Es verfolgte seinerseits mit Zähigkeit, wenn auch ohne äußere Gewaltanwendung und unter Verdeckung seiner wirklichen Absichten seine über das Versailler Diktat hinausgehenden Ziele in bezug auf die Mandate. Die übrigen mit Frankreich alliierten Mächte machten entweder dessen Politik mit und suchten selbst für sich möglichsten Nutzen daraus zu erlangen oder nahmen wenigstens eine Frankreichs Politik wohlwollende Haltung ein. Der mit einem großen Aufwand von idealen Worten in die Welt gesetzte Völkerbund erwies sich lediglich als ein Werkzeug zur Ausführung des Willens der Siegernationen, in erster Linie Frankreichs. Die einzige Großmacht, welche Veranlassung gehabt hätte, auf eine vernünftige Ausführung des Versailler Diktats und auf dessen spätere Revision zu dringen, die Vereinigten Staaten von Amerika, verhielt sich zunächst völlig passiv gegenüber den Vorgängen in Europa und nahm erst im späteren Lauf der Entwicklung durch Beobachter und schließlich durch Sachverständige und durch Anleihegewährung an der Regelung der Reparationsfragen Anteil.

Die deutsche Regierung sah sich einer denkbar ungünstigen Lage gegenüber. Deutschland war bereits durch den Waffenstillstand und die diesem folgenden Erpressungen der Alliierten seiner militärischen Machtmittel beraubt. Es befand sich isoliert im Kreise seiner militärisch starken Widersacher, deren Verlangen nach Unschädlichmachung des verhaßten und gefürchteten Gegners ebensowenig durch das Versailler Diktat befriedigt war, wie die Gier nach deutschem Land und deutschen Gütern. Welche Methoden immer die deutsche Regierung im Ringen um die Erhaltung des nach dem Versailler Diktat Deutschland noch Belassenen anzuwenden versuchte, es war klar, daß dies nicht im Wege eines militärischen Widerstandes gegen die Großmächte geschehen konnte. Das durch den Zusammenbruch, durch die Umwälzung, durch das ungeheuerliche, im stärksten Widerspruch zu dem zugesicherten Rechtsfrieden des Präsidenten Wilson stehende Friedensdiktat zermürbte deutsche Volk wäre auch nach seinem Geistes- und Willenszustand gar nicht in der Verfassung gewesen, sich zu einem Verzweiflungskampf aufzuraffen.

So lag in der Außenpolitik des niedergeworfenen Deutschland, ganz besonders in der ersten Zeit nach der Unterzeichnung des Versailler Diktats, sehr viel zwangsläufiges. Es fehlte für Deutschland sowohl die Möglichkeit, sich auf eigene Macht zu stützen, wie sich an eine andere Macht anzulehnen. In wirtschaftlicher Beziehung war das Deutsche Reich geknebelt und für volle 5 Jahre nach dem Inkrafttreten des Diktats gebunden, den Alliierten ohne Gegenseitigkeit die Meistbegünstigung zu gewähren. So konnte auch die infolge der weltwirtschaftlichen Verflechtungen in der deutschen Wirtschaft liegende Macht zunächst nicht zur entsprechenden

Auswirkung gelangen. Auch das Ringen mit geistigen Waffen zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung der Welt war gegenüber der Wirkung der **skrupellosen gegnerischen Kriegspropaganda**, die zu einem weitverbreiteten Glauben an die deutsche Kriegsschuld geführt hatte, im Anfang wenig erfolgreich.

Deutschland war in dieser Lage zunächst mehr Objekt der Politik der Alliierten, als Subjekt einer eigenen selbständigen Außenpolitik. **Die einander folgenden deutschen Regierungen** waren in der unglücklichen Lage, entweder die Diktate der Alliierten anzunehmen oder die Ausführung der durch Ultimatum angedrohten Folgen der Nichtannahme über Deutschland ergehen lassen zu müssen. Daß allerdings selbst in dieser Lage entschlossener deutscher Wille zu Erfolgen führen konnte, trat, wie schon bei der Nichtauslieferung der "Kriegsverbrecher", auch sonst bei verschiedenen Gelegenheiten hervor. Das war der Fall bei den Abstimmungen im Osten und Norden, in denen gefährdete deutsche Gebiete erhalten blieben; das war der Fall bei den Kämpfen in Oberschlesien, wo der mit schweren Opfern verbundene Einsatz deutscher Freiwilliger die Wegnahme weiteren Landes durch Polen verhindert hat; das war der Fall **im Ruhrgebiet, wo der leidensvolle passive Widerstand die Durchführung der französischen Pläne vereitelt hat**. Das geschah auch im Rheinlande, wo entschlossenes Deutschtum dem von den Franzosen hervorgerufenen und gestützten Separatistenunwesen ein klägliches Ende bereitete.

Bei der Ausführung des Versailler Vertrages traten zunächst, abgesehen von der oben erwähnten Frage der Auslieferung der "Kriegsverbrecher", die Durchführung der Entwaffnung gemäß den Forderungen der Alliierten und die Bewirkung der Lieferung der **Sachleistungen für die Reparationen** in den Vordergrund. Die deutsche Regierung hatte gegenüber den rücksichtslosen Forderungen der Alliierten, durch deren in Deutschland tätige Kommissionen die deutsche Souveränität auf das stärkste beeinträchtigt wurde, einen schweren Stand.

Die erste Regierung nach Annahme des Versailler Diktates mit Bauer als Reichskanzler und Hermann Müller als Außenminister hatte bis zum Ausbruch des Kapp-Putsches im März 1920 Bestand. Dann folgte das Kabinett Hermann Müller. Dieses wurde im Juni 1920 durch das Kabinett Fehrenbach mit Simons als Außenminister abgelöst, das bis zum Mai 1921 Bestand hatte.

Die **Überwachung der Abrüstung** durch die Interalliierte Militärkontroll-Kommission, die in Berlin ihren Sitz hatte und durch ihre Mitglieder und Beauftragte Untersuchungen in verschiedenen Orten des Deutschen Reiches vornehmen ließ, führte zu wiederholten Reibungen, Schwierigkeiten und Zwischenfällen. Das Auftreten fremder Offiziere und Soldaten in Uniform - nicht selten in provokatorischer Weise -, brachte die demütigende Lage Deutschlands dem deutschen Volk recht zum Bewußtsein. Die Entwaffnung selbst wurde in rigoroser Weise von den Alliierten, vor allem den Franzosen, betrieben, ohne daß auf die schwierigen Verhältnisse Deutschlands Rücksicht genommen wurde. Der Kapp-Putsch einerseits und die darauf folgenden Bolschewistenunruhen anderseits führten zu den schwersten Erschütterungen. Als die deutsche Reichswehr im Frühjahr 1920 in das Ruhrgebiet einrücken mußte, um den blutigen Aufstand der Kommunisten niederzuschlagen, besetzten die Franzosen als "Sanktion" Frankfurt a. M. und andere deutsche Städte. Doch trotz aller Hindernisse und Erschwerungen von seiten der Alliierten und trotz der loyal durchgeführten Abrüstung glückte es doch, der von Osten vordringenden Flut des Bolschewismus Halt zu gebieten. Die Überwachungskommission der Alliierten blieb noch weit über die Zeit hinaus bestehen, zu der die Entwaffnung Deutschlands in Gemäßheit des Versailler Diktates durchgeführt war. Es war erst nach Abschluß der **Locarno-Verträge (s. u.)**, als die Interalliierte Militärkontroll-Kommission aufgelöst wurde.

In die Zeit der ersten Kabinette nach dem Inkrafttreten des Versailler Diktates fiel die Ausführung der Bestimmungen des Versailler Diktates über die **Volksabstimmungen** in verschiedenen deutschen Gebieten, welche über deren Verbleib oder Nichtverbleib bei Deutschland entscheiden

sollten. Im Falle von **Eupen und Malmedy** handelte es sich dabei um eine bloße Scheinabstimmung. In Wirklichkeit wurde durch schärfsten Druck und Drohung auf die deutsche Bevölkerung die Abstimmung zugunsten Deutschlands unmöglich gemacht. **Über den deutschen Charakter dieses zu Unrecht Belgien zugesprochenen Landes kann kein Zweifel obwalten.** Dagegen kamen die Volksabstimmungen in **Teilen von Ost- und Westpreußen** zur tatsächlichen Durchführung. Sie ergaben überwältigende deutsche Majoritäten, die erkennen ließen, daß auch in Teilen der ohne Abstimmung von Deutschland abgetrennten Gebiete bei Vornahme einer solchen ein ähnliches Ergebnis erzielt worden wäre. Ebenso fand die **Abstimmung in Schleswig** statt, die gleichfalls überwiegend für Deutschland ausfiel, jedoch durch die Zoneneinteilung nach einseitig dänischen Interessen und sonstige Unterstützung der letzteren durch die Entente ungünstig beeinflußt wurde. Die danach gezogene Grenzlinie entspricht, obwohl sie einen großen Teil des Abstimmungsgebietes bei Deutschland belassen mußte, doch keineswegs den wirklichen Volksverhältnissen der Nordmark.

Die **Abstimmung in Oberschlesien** wurde von den Alliierten lange hinausgezögert. Oberschlesien war von französischen und italienischen Truppen besetzt. An der Spitze der interalliierten Kommission stand der französische General Lerond, welcher mit allen Mitteln die Abtrennung Oberschlesiens von Deutschland herbeizuführen suchte. Im August 1920 erregte der Polenführer Korfanty einen polnischen Aufstand und versuchte mit Hilfe aktiver Truppen der polnischen Armee durch Gewalt vollendete Tatsachen zu schaffen. Obwohl sein Unternehmen von Lerond unterstützt wurde, scheiterte es an der entschlossenen Abwehr der deutschen Freiwilligen. Die Abstimmung erfolgte erst am 20. März 1921. Sie fiel ungeachtet des Terrors, der von polnischer Seite ausgeübt wurde, ungeachtet der Unterstützung, welche die Polen von Seiten der französischen Besatzung erhielten, mit etwa 60% zugunsten Deutschlands aus. Ein nochmaliger wieder von Korfanty entfachter polnischer Aufstand im Mai 1921 wurde wiederum im blutigen Kampf von deutschen Freiwilligen abgewehrt. Die Entscheidung über die Abtrennung Ostoberschlesiens von Deutschland erfolgte erst zur Zeit des auf das letzterwähnte Kabinett folgenden Kabinetts Wirth.

Den größten Raum nahmen die Verhandlungen über **die tatsächlich untragbaren *Reparationslasten*** ein, bei denen damals die Kohlenlieferungen eine große Rolle spielten. Auf der Konferenz in Spa im Juli 1920 wurde unter der Androhung des Ruhreinmarsches seitens der Alliierten die Unterzeichnung eines Protokolls auf Kohlenlieferungen erzwungen. Eine Sachverständigen-Konferenz in Brüssel Ende des gleichen Jahres führte zu keinem Ergebnis, ebensowenig einige weitere Konferenzen. **Im Januar 1921 wurde in den Pariser Beschlüssen von den Alliierten die deutsche Reparationsschuld auf 226 Milliarden Mark festgesetzt.** Es folgte die Konferenz in London im März 1921. Die Ablehnung der ultimativen Forderung der Alliierten auf Grund der Pariser Beschlüsse durch den deutschen Außenminister Simons hatte die Besetzung der Städte Düsseldorf, Duisburg und Ruhrort durch Truppen der Alliierten zur Folge und die Errichtung einer Zollgrenze für das Rheinland. Nunmehr rief der deutsche Außenminister Simons den amerikanischen Präsidenten Harding als Schiedsrichter über die Reparationsfrage an. Dieser lehnte jedoch ab. Die Reparationskommission hatte inzwischen über die Höhe der von Deutschland zu zahlenden Reparationen beraten und stellte die Reparationsschuld am 27. April auf 132 Milliarden Mark fest. Auf dieser Grundlage richtete der Oberste Rat ein Ultimatum an Deutschland, in dem die Zahlung dieser Summe in Jahresraten von 2 Milliarden Mark zuzüglich 26% des Wertes der deutschen Ausfuhr verlangt wurde und als sofortige Leistung für das erste Halbjahr die Zahlung von 1 Milliarde in Gold. Im Falle der Nichtannahme wurde die Besetzung des Ruhrgebietes angedroht. Das Kabinett Fehrenbach trat darauf am 24. Mai 1921 zurück.

An seine Stelle trat das Kabinett Wirth mit diesem als Reichskanzler und dem Gesandten Rosen als Außenminister, sowie Rathenau als Wiederaufbauminister. Die von diesem Kabinett geführte Politik ist unter dem Namen der "Erfüllungspolitik" bekannt geworden. So weit diese Politik etwa glaubte, durch weitestgehende Erfüllung der Forderungen der Alliierten ein Entgegenkommen von

deren Seite, insbesondere von seiten der Franzosen erzielen und eine für Deutschland günstige Atmosphäre schaffen zu können, ist sie durch die Ereignisse widerlegt worden. Die Erfüllungspolitik hat nicht verhindert, daß gerade zu dieser Zeit auf französisches Betreiben der Völkerbund entgegen den Ergebnissen der Abstimmung und entgegen den Bestimmungen des Versailler Diktates am 20. Oktober 1921 die **Abtrennung** des größten Teils des **oberschlesischen Industriegebietes** von Deutschland und dessen Überantwortung an Polen anordnete. Die deutsche Regierung fügte sich dem Diktat, erklärte jedoch den dadurch geschaffenen Zustand für eine Rechtsverletzung und legte dagegen ausdrücklich Verwahrung ein.

Die für Deutschland ungünstige Entscheidung der oberschlesischen Frage führte zum Rücktritt des Kabinetts Wirth. Es wurde eine neue Regierung nur auf der Basis von Zentrum und Mehrheitssozialdemokraten gebildet, bei der wieder Wirth Reichskanzler wurde und zunächst auch die Geschäfte des Auswärtigen Amtes wahrnahm, bis Ende Januar 1922 Rathenau Außenminister wurde. Der Versuch der restlosen Erfüllung der Reparationsforderungen der Alliierten führte zu wachsenden Schwierigkeiten und zum schnellen Abgleiten der bereits stark gesunkenen Valuta. Verschiedene Konferenzen führten zu keinen Ergebnissen hinsichtlich der Reparationen.

Dagegen kam es aus Anlaß der Konferenz von Genua vom April-Mai zum Abschluß des wichtigen **Vertrages von Rapallo** mit Rußland vom 16. April 1922. Durch diesen Vertrag wurden die Beziehungen zwischen Deutschland und Rußland auf dem Fuße der Gleichberechtigung und unter Verzicht auf gegenseitige Kriegs- und Nachkriegsansprüche wieder hergestellt.

Im übrigen gestaltete sich die deutsche Lage immer ungünstiger. Die Ermordung Rathenaus durch einige unreife Burschen führte zu weiterer Verschärfung im Innern. Poincarés Verfolgung der Politik der "produktiven Pfänder" rückte die drohende Ruhrbesetzung immer mehr in den Vordergrund. Die Versuche, durch Heranziehung neutraler Sachverständiger zu einer erträglichen Lösung der Reparationsfrage zu gelangen, scheiterten. Am 14. November 1922 trat das Kabinett Wirth zurück.

Geheimrat Cuno, Generaldirektor der Hamburg-Amerika-Linie, wurde Reichskanzler und bildete ein Kabinett, dem als Außenminister der Gesandte von Rosenberg angehörte. Die sofort aufgenommenen Versuche auch dieses Kabinetts, eine Regelung der Reparationen herbeizuführen, scheiterten. **Am 11. Januar 1923 schritt Frankreich gemeinsam mit Belgien wegen angeblicher deutscher Verfehlungen bei Holz- und Kohlenlieferungen zum Einmarsch in das Ruhrgebiet mit starken Truppen, schweren Geschützen, Tanks usw.** Nach außen hin wurde der Einmarsch lediglich mit der Sorge um die Erlangung deutscher Reparationen motiviert. Tatsächlich aber handelte es sich um die Verfolgung der politischen Absichten Frankreichs. U. a. ist das durch den Ende 1922 bekanntgewordenen Geheimbericht des französischen Abgeordneten Dariac enthüllt worden. Es wurden die dauernde Abtrennung der Rheinlande von Deutschland, die Erklärung der Autonomie unter französischem Einfluß und das Verbleiben französischer Militärbesatzung als Ziele Frankreichs klargelegt.

Dem gewalttätigen Vorgehen der Franzosen setzte die Bevölkerung einmütig den **passiven Widerstand** entgegen, der von der deutschen Regierung gebilligt und finanziell unterstützt wurde. Furchtbar waren die Leiden der Ruhrbevölkerung unter der französischen Gewaltherrschaft. Schwere Blutopfer wurden von ihr in diesem Ringen um die deutsche Freiheit gebracht. Stärkste Rückwirkung auf das gesamte deutsche Volk hatte die Finanzierung des Ruhrwiderstandes durch das Reich. Er führte zu derartig hohen Aufwendungen, daß ihm die geschwächte Kraft der Reichsfinanzen und der deutschen Währung nicht gewachsen war. Es folgte der katastrophale völlige Zusammenbruch der schon tief gesunkenen deutschen Valuta, der die wirtschaftliche Vernichtung großer Teile des deutschen Volkes, besonders des Mittelstandes, besiegelte. Die Aufrechterhaltung des passiven Widerstandes wurde infolge der Finanz- und Währungslage nach

knapp ¾ Jahren unmöglich. Das Kabinett Cuno mußte am 12. August 1923 zurücktreten.

Es wurde nun eine Regierung der großen Koalition unter Führung von Stresemann gebildet, der gleichzeitig das Auswärtige Amt übernahm. Der Ruhrwiderstand wurde im September 1923 abgebrochen. Der Erlaß eines Ermächtigungsgesetzes für die Regierung, um durch zweckentsprechende Verordnungen das drohende Chaos zu verhindern und die Währung zu stabilisieren, konnte erst nach nochmaliger Neubildung des Kabinetts der großen Koalition unter Stresemann mit Luther als Finanzminister erfolgen. Doch bereits im November 1923 mußte auch diese Regierung zurücktreten. Es erfolgte die Bildung des Kabinetts der Mittelparteien mit Marx als Reichskanzler. Stresemann wurde Außenminister und hat seitdem bis zur Gegenwart ununterbrochen die auswärtigen Geschäfte wahrgenommen.

Ein Rückblick auf jene Zeiten tiefsten Leidens der Ruhrbevölkerung und völligen Währungsverfalls läßt erkennen, daß der Ruhrwiderstand trotz seines durch die Verhältnisse erzwungenen Abbruches nicht vergeblich gewesen ist. Er hat die Durchführung der französischen Pläne verhindert. Durch ihn wurde erwiesen, daß auf dem Wege der militärischen Besetzung deutschen Landes die Franzosen weder ihren politischen Zielen näher kommen noch wirtschaftlich annehmbare Ergebnisse erzielen konnten.

Wenige Wochen nach Abbruch des Ruhrwiderstandes, am 30. November 1923, berief die Reparationskommission einen internationalen Ausschuß von wirtschaftlichen Sachverständigen zur Prüfung der Reparationsfrage. An die Stelle des politischen Diktats trat die Untersuchung wirtschaftlicher Tatsachen unter Teilnahme amerikanischer Sachverständiger. **Der *Dawesplan* wurde aufgestellt.** Er sah ungeheuere Reparationsleistungen Deutschlands vor, beginnend mit 1 Milliarde im ersten Jahr und steigend bis auf den Normalsatz von 2½ Milliarden Mark vom 5. Jahre ab unter interalliierter Kontrolle durch den Reparationsagenten und verschiedene Kommissare. Aber der Dawesplan bedeutete doch, so untragbar die in ihm festgesetzten Reparationsleistungen auf die Dauer waren, einen Fortschritt von den Wegen der bisherigen französischen Gewaltpolitik zu einer wirtschaftlichen Regelung dieser Frage. Der Dawesplan stellte sich im übrigen selbst als einen bloßen Versuch hin und sah seine eventuelle spätere Abänderung nach weiterer Prüfung vor.

In Frankreich wurde durch die Maiwahlen 1924 Poincaré gestürzt. Eine Linksregierung mit Herriot kam ans Ruder. Auch in England wechselte die Regierung. Ein Kabinett der Arbeiterpartei mit MacDonald als Premierminister wurde gebildet. Im August 1924 fanden in London die Verhandlungen zwischen den Vertretern der beteiligten Mächte - auf deutscher Seite Marx, Stresemann und Luther - über den Dawesplan statt. Nach Absicht der Alliierten sollte dabei jede Bezugnahme auf die Ruhrbesetzung ausgeschlossen bleiben. Die deutschen Vertreter bestanden jedoch auf der Einbeziehung dieser Frage, die schließlich auch zugestanden wurde. Das Ergebnis der Verhandlungen war, daß der noch in einigen Punkten geänderte Dawesplan von allen Regierungen angenommen und von den Franzosen die Räumung des Ruhrgebietes innerhalb eines Jahres zugesagt wurde. Im Reichstag wurde die Gesetzvorlage betreffend den Dawesplan angenommen, die verfassungsändernde Vorlage über die Reichsbahn mit Zustimmung etwa der Hälfte der Deutschnationalen Volkspartei. Der Dawesplan trat am 1. September 1924 in Kraft. Die Räumung des Ruhrgebietes und der drei früher besetzten Rheinstädte erfolgte innerhalb der vereinbarten Frist von einem Jahr.

Aus Anlaß der Reichstagsbeschlüsse über die Annahme des Dawesplans gab der Reichskanzler Marx am 29. August 1924 namens der Reichsregierung eine Erklärung gegen die **Kriegsschuldlüge** ab. Bereits vorher hatten wiederholt Vertreter der deutschen Regierung dagegen Stellung genommen. Graf Brockdorff-Rantzau hatte in Versailles am 7. Mai 1919 erklärt: "Es wird von uns verlangt, daß wir uns als die Alleinschuldigen am Kriege bekennen. Ein solches Bekenntnis wäre in meinem Mund eine Lüge". Am 21. Juni 1919 hatte der Reichskanzler Bauer in einer Note erklärt,

daß Deutschland "den **Artikel 231** des Friedensvertrages, der von Deutschland fordert, sich als alleinigen Urheber des Krieges zu bekennen, nicht annehmen kann und durch seine Unterschrift nicht deckt". Dann hatten verschiedentlich deutsche Staatsmänner in Reden die gegnerischen Beschuldigungen zurückgewiesen. Aber seit der Unterzeichnung des Versailler Diktats war es das erste Mal, daß eine solche offizielle Kundgebung seitens der Reichsregierung erfolgte. Marx erklärte: "Die uns durch den Versailler Vertrag unter dem Drucke übermächtiger Gewalt auferlegte Feststellung, daß Deutschland den Weltkrieg durch seinen Angriff entfesselt habe, widerspricht den Tatsachen der Geschichte. Die Reichsregierung erklärt daher, daß sie diese Feststellung nicht anerkennt". Er kündigte an, daß die Reichsregierung diese Erklärung den fremden Regierungen zur Kenntnis bringen werde.

Es war ein Fehler, daß dieser Schritt nicht vor oder wenigstens gleichzeitig mit der Erklärung im Reichstag erfolgte, denn unmittelbar nach Bekanntwerden der letzteren kamen derartig scharf gehaltene Widersprüche von Seiten der Alliierten gegen die beabsichtigte Notifizierung, daß diese vorläufig nicht als ausführbar erschien. Erst mehr als ein Jahr später in der Note vom 26. September 1925 aus Anlaß der Locarnoverhandlungen brachte die deutsche Regierung die Erklärung vom 29. August 1924 den alliierten Regierungen zur Kenntnis in einer Form, welche die Weiterführung jener Verhandlungen ungeachtet der ablehnenden Haltung und mißwollenden Kritik von alliierter Seite in der Kriegsschuldfrage gestattete.

In der Folgezeit kam es wiederholt zu Äußerungen gegen die Kriegschuldlüge in Reden des Reichskanzlers und des Reichsaußenministers. Am 18. September 1927 wies dann der Reichspräsident von Hindenburg bei der Einweihung des Tannenbergdenkmals die Anklage, daß Deutschland schuld sei an diesem größten aller Kriege, namens des gesamten deutschen Volkes zurück. Auch diese Rede fand ein mißtönendes Echo im größten Teil der alliierten Presse, während neben manchen neutralen Zeitungen wenigstens ein Teil der amerikanischen Öffentlichkeit in wohlwollender Weise dazu Stellung nahm.

Von größter Bedeutung für die Entwicklung der Kriegsschuldfrage war die **Publikation der deutschen Geheimakten**, seit der Gründung des Deutschen Reiches bis zum Kriegsausbruch. Sie wurde bereits am 7. Juli 1919, kurz nach Unterzeichnung des **Versailler Diktats**, vom Reichskabinett beschlossen und erschien unter dem Titel *Die große Politik der Europäischen Kabinette von 1871 bis 1914* in 54 Teilen, deren letzter Anfang 1927 herauskam. Diese umfangreiche Publikation, in der ohne jede Rücksichtnahme alle wesentlichen Aktenstücke einschließlich der Aufzeichnungen und Randbemerkungen der leitenden Staatsmänner veröffentlicht wurden, hat eine Grundlage für die Feststellung der tatsächlichen, durch die gegnerische Lügenpropaganda verschleierten Vorgänge geboten, an der die Wissenschaft und die Öffentlichkeit auch der alliierten Länder nicht vorübergehen konnte. Wenn seither auch jene Staaten Aktenveröffentlichungen veranlaßt haben, wenn eine allmähliche Wandlung in den Ansichten über die Kriegsursachen auch in den früher feindlichen Ländern Platz greift, so ist das wesentlich auf das deutsche Vorgehen zurückzuführen, welches in einem Maße die Geheimnisse diplomatischer Akten der neuesten Zeit preisgegeben hat, wie es noch niemals in der Weltgeschichte der Fall war. Damit ist ein wichtiger Schritt getan zur Beseitigung des Schuldurteils des Versailler Diktates, das nicht bloß moralisch das deutsche Volk verleumderisch herabsetzt, sondern nach dem Urteil alliierter Staatsmänner, wie Lloyd George, die Grundlage des gesamten Versailler Diktates darstellt.

Im September 1924 sandte der deutsche Außenminister ein Memorandum an die Mitglieder des Völkerbundes, in dem er die Voraussetzungen für einen Eintritt Deutschlands in den Völkerbund umschrieb. Es wird darauf weiter unten bei den Locarno-Verhandlungen eingegangen.

Am 20. Oktober 1924 wurde der Reichstag aufgelöst. Nach den Neuwahlen wurde eine neue Regierung unter Beteiligung der Deutschnationalen mit Luther als Reichskanzler und Stresemann

als Außenminister gebildet.

Am 10. Januar 1925 war die Zeit abgelaufen, nach welcher gemäß Versailler Diktat die **erste Rheinlandzone** geräumt werden mußte. Frankreich machte jedoch keine Anstalten zur Räumung, sondern schob, nachdem die Reparationsfrage durch den Dawes-Plan eine vorläufige Regelung gefunden hatte, wieder die Sicherheitsfrage in den Vordergrund. Die französische Behauptung ging dahin, daß **Deutschland die Bedingungen hinsichtlich der Abrüstung noch nicht erfüllt habe**, von deren Durchführung die Räumung der ersten Zone abhängig sei. Auch sonst erwies sich das Vorschieben der Sicherheitsfrage seitens der französischen Außenpolitik als Hindernis auf dem Wege weiteren Fortschrittes in der Regelung des Verhältnisses zwischen Deutschland und Frankreich.

Der deutsche Außenminister ging nun mit dem Sicherheitsangebot des Memorandums vom 9. Februar 1925 vor, aus dessen Anregungen die Locarno-Konferenz im Herbst 1925 hervorging. **Das Ergebnis der Verhandlungen waren die *Locarno-Verträge***, deren wesentlicher Inhalt der folgende war:

Die vertragschließenden Teile (Deutschland, England, Frankreich, Belgien und Italien) garantieren die Aufrechterhaltung des sich aus den Grenzen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Deutschland und Belgien ergebenden *status quo* und die Unverletzlichkeit dieser Grenzen. Die genannten Mächte verpflichten sich gegenseitig, nicht zu einem Einfall oder zu einem Kriege gegeneinander zu schreiten; sie verpflichten sich, alle zwischen ihnen bestehenden Streitfragen durch Schiedsgericht entscheiden zu lassen.

Damit war für Frankreich und Belgien eine Garantie der Grenze geschaffen, aber ebenso für Deutschland, das die Garantie der Vertragsunterzeichner gegen einen etwaigen französischen oder belgischen Einbruch erhielt, wie er unter der Politik der "Sanktionen" noch zwei Jahre vorher im Ruhreinfall stattgefunden hatte. In den Verträgen wurden nähere Bestimmungen über das Schiedsverfahren zwischen den Vertragsparteien getroffen. Entsprechende Schiedsverträge wurden auch zwischen Deutschland einerseits und Polen und der Tschechoslowakei andererseits geschlossen unter der gegenseitigen Verpflichtung, nicht zum Kriege gegeneinander zu schreiten. Dagegen wurde eine Garantie auch der Ostgrenzen, wie sie die Alliierten wünschten, von deutscher Seite abgelehnt. Die Verträge sollten sämtlich in Kraft treten, sobald die Ratifizierung erfolgt und Deutschland Mitglied des Völkerbundes geworden wäre.

In dem Schlußprotokoll vom 16. Oktober 1925 wurde u. a. die Überzeugung ausgesprochen, daß die Verträge zu einer moralischen Entspannung zwischen den Nationen beitragen und das geeignete Mittel sein würden, in wirksamer Weise die im **Artikel 8** der Völkerbundssatzung vorgesehene Abrüstung zu beschleunigen. In letzterer Beziehung haben die Locarno-Verträge tatsächlich keinerlei Wirkung gehabt. Die Alliierten sind heute noch ebenso weit von einer Abrüstung entfernt, als das vor dem Inkrafttreten jener Verträge der Fall war. Im übrigen wurden in Locarno von den Staatsmännern der Alliierten lediglich mündliche Zusicherungen gegeben, die sich vor allem auf die besetzten Rheinlande bezogen, und auf Grund deren die deutschen Unterhändler Luther und Stresemann in der Öffentlichkeit erklären konnten, daß für die deutschen Opfer und Leistungen entsprechende Rückwirkungen die Folge des Vertragsabschlusses sein würden. Einige schriftliche Zusagen in bezug auf die Verminderung der Stärke der Rheinlandbesetzung und die Umgestaltung des Rheinlandregimes enthielt die etwa einen Monat später an die deutsche Regierung gerichtete Note der Botschafterkonferenz vom 14. November 1925.

Die Regierung, aus der die deutschnationalen Minister infolge der Einstellung ihrer Partei gegen Locarno ausschieden, erhielt im Reichstag am 21. November 1925 eine Majorität für die Unterzeichnung der Locarno-Verträge und den Eintritt in den Völkerbund. Im Dezember erfolgte

die Unterzeichnung in London.

Am 31. Januar 1926 wurde dann endlich, über ein Jahr nach Ablauf der im Versailler Diktat vorgesehenen Frist, die **erste Zone** des besetzten Gebietes mit Köln von den Truppen der Alliierten **geräumt**.

Bei den Locarno-Verhandlungen war auch die **Kolonialfrage** berührt worden. Der Reichsaußenminister Dr. Stresemann hatte bereits in seinem Memorandum vom 29. September 1924, in dem er die Voraussetzungen für einen etwaigen Eintritt Deutschlands in den Völkerbund umschrieb, erklärt: Deutschland erwarte, zu gegebener Zeit aktiv an dem Mandatssystem beteiligt zu werden. Bei den Besprechungen in Locarno hatten die Staatsmänner der Alliierten grundsätzlich anerkannt, daß Deutschland im Falle seines Eintritts in den Völkerbund ebenso wie andere Völkerbundsmitglieder für Kolonialmandate kandidieren könne. Darin konnte ein indirektes Fallenlassen der **kolonialen Schuldlüge** erblickt werden, die dahin lautet, daß **Deutschland sich als unfähig und unwürdig zum Kolonisieren erwiesen habe**. Die Eignung Deutschlands zur Verwaltung von Kolonialgebieten wurde somit wieder anerkannt. Aber weiter ging die Wirkung dieser Erklärungen zunächst nicht. In die Locarno-Verträge wurde nichts über Kolonialmandate aufgenommen. Aus späteren Erklärungen englischer Staatsmänner ging hervor, daß sie nicht daran dachten, diese grundsätzliche Anerkennung zu einer praktischen Auswirkung durch tatsächliche Zuteilung von Kolonialmandaten an Deutschland zu führen. Im Gegenteil waren sie bemüht, nachträglich unter der Hand die Annexion der England als Mandatgebiete anvertrauten deutschen Kolonien zu erreichen, welche ihnen der Widerspruch Wilsons bei der Aufstellung der Friedensbedingungen verwehrt hatte. Das einzige, was Deutschland zunächst erreichte, war die Wiederzulassung der Deutschen in den Mandatsgebieten, in welchen ihnen die Einreise und Niederlassung nach Kriegsende verboten war. Ferner wurde etwa ein Jahr nach dem Eintritt Deutschlands in den Völkerbund ein Deutscher Mitglied der Permanenten Mandatskommission, des Organs des Völkerbundes über die Aufsicht über die Mandatsverwaltung.

In der Frühjahrstagung 1926 sollte der Eintritt Deutschlands in den **Völkerbund** mit ständigem Ratssitz erfolgen. Im März begaben sich Luther und Stresemann als deutsche Delegierte nach Genf. Ein Intrigenspiel, welches die gleichzeitige Übertragung eines Ratssitzes an Polen und sonstige Veränderungen in der Zusammensetzung des Völkerbundrates herbeiführen sollte, vereitelte den Eintritt Deutschlands. Trotz dieser unerfreulichen Vorgänge, und obwohl bisher die zugesagten Auswirkungen von Locarno ausgeblieben waren, erklärte sich doch die deutsche Delegation ebenso wie die Delegierten der Alliierten zur Fortsetzung der Locarno-Politik bereit.

Kurz darauf vollzog sich ein wichtiges außenpolitisches Ereignis in bezug auf das Verhältnis Deutschlands zu Rußland. Am 24. April 1926 wurde der **Berliner Vertrag** abgeschlossen. Darin wurde als die Grundlage der deutsch-russischen Beziehungen nochmals der Rapallo-Vertrag erklärt und die freundschaftliche Verständigung aller die beiden Länder gemeinsam berührenden Fragen in Aussicht genommen. Ferner wurde Neutralität zugesichert, im Falle einer der vertragschließenden Teile trotz friedlichen Verhaltens von einer dritten Macht angegriffen werden sollte; desgleichen wurde die Enthaltung von der Teilnahme an einem etwaigen wirtschaftlichen und finanziellen Boykott seitens dritter Mächte zugesagt. Durch diesen Vertrag wurde dokumentiert, daß Deutschland nicht mehr, wie unmittelbar nach Versailles, lediglich Objekt der Politik der Westmächte war, sondern daß es selbständige politische Bindungen nach Osten einzugehen in der Lage war, auch wenn sie von den Alliierten nicht mit günstigen Augen betrachtet wurden. Die deutsche Außenpolitik verschaffte sich damit ein gewisses Gegengewicht gegenüber ihren Beziehungen zu den Westmächten. Eine Kreditgewährung und später eine Kreditgarantie zur Förderung des Güteraustausches mit Rußland trugen dazu bei, um eine praktische Auswirkung der Abmachungen in die Erscheinung treten zu lassen.

Ungeachtet dieser abseits der Locarno-Politik liegenden Vorgänge betrieb die deutsche Außenpolitik weiter den **Eintritt in den Völkerbund**. Die wegen Zusammensetzung des Rates aufgetretenen Differenzen wurden dahin gelöst, daß nur Deutschland ständiges Mitglied wurde, im übrigen aber die Zahl der Mitglieder auf 14 erhöht wurde unter Einrichtung der Wiederwählbarkeit einiger nicht ständiger Mitglieder. Inzwischen war das Kabinett Luther infolge der Verordnung über die Führung der schwarz-weiß-roten Handelsflagge mit schwarz-rot-goldener Gösch neben der schwarz-rot-goldenen Reichsflagge durch die Vertretungen des Deutschen Reiches im Auslande im Mai gefallen. In der neuen Regierung wurde Marx Reichskanzler, während Stresemann Außenminister blieb.

Am 10. September 1926 erfolgte der Eintritt Deutschlands in den Völkerbund unter dem Beifall der Versammlung, begrüßt insbesondere von dem französischen Außenminister Briand mit einer rhetorisch hervorragenden Friedensrede. Gelegentlich dieser Völkerbundsversammlung kam es dann zu jenem bekannten Gespräch von Thoiry zwischen Stresemann und Briand, in dem eine Gesamtlösung aller deutsch-französischen Streitigkeiten erörtert und insbesondere der Gedanke einer alsbaldigen Rheinlandräumung gegen Mobilisierung gewisser Teilbeträge der Reparationen durch Deutschland zugunsten Frankreichs ins Auge gefaßt wurde. Die Hoffnungen, welche an diese Erörterungen geknüpft wurden, lösten sich aber ins Nichts auf. Es zeigte sich, daß die französische Regierung in Wirklichkeit keineswegs gewillt war, einen solchen Weg zu gehen, um so weniger, als es Poincaré gelang, die französische Währung zu halten und praktisch zu stabilisieren. Selbst die zugesagten Rückwirkungen von Locarno blieben aus. Um die Auslegung der Note der Botschafterkonferenz vom 14. November 1925, in welcher Zusagen betreffend Verminderung der Besatzungstruppen im Rheinland und Änderung des Rheinlandregimes enthalten waren, entspann sich ein langwieriger diplomatischer Schriftwechsel. Das Ergebnis war für Deutschland unbefriedigend. Es bestand in einer Verminderung der Besatzungstruppen um einige Tausend Mann. Auch die Änderung des Rheinlandregimes entsprach, wenngleich sie beträchtliche Wandlungen herbeiführte, doch nicht dem, was Deutschland auf Grund der Locarno-Verhandlungen zu erwarten berechtigt war. Im übrigen blieben irgendwelche direkten Auswirkungen von Locarno aus.

Indirekt dürften manche in den diplomatischen Verhandlungen erreichten Fortschritte mit der Locarno-Politik zusammenhängen. Neben der Räumung der Kölner Zone war die endliche Aufhebung der Militär-Kontrollkommission ein solcher Fortschritt. Die Beseitigung der Beschränkungen der deutschen zivilen Luftfahrt und des Flugzeugbaues war ein anderer. So berechtigt diese deutschen Forderungen an sich waren, so läßt sich doch bezweifeln, ob sie zu dieser Zeit ohne Locarno durchgesetzt worden wären. Damit hat sich allerdings die Wirkung von Locarno vorläufig erschöpft.

Die deutsche Außenpolitik wurde weiter von Stresemann als Außenminister geführt, obwohl wiederholt Kabinettwechsel eintraten. Ende Januar 1927 war unter Marx eine neue Regierung gebildet worden, in welche die Deutschnationalen mit 4 Ministern eintraten. Nach den Reichstagswahlen vom 20. Mai 1928, welche zur Stärkung der Linken führten, wurde eine Regierung unter Hermann Müller gebildet. In der Richtung der deutschen Außenpolitik trat dadurch kein Wechsel ein. Seitdem Deutschland in den Völkerbund eingetreten war, hat sein Außenminister Dr. Stresemann an den Sitzungen in Genf regelmäßig teilgenommen mit Ausnahme der Sitzung vom Herbst 1928, in der er durch Krankheit verhindert war teilzunehmen und die vom Reichskanzler Müller wahrgenommen wurde. In manchen dort behandelten Einzelfragen sind infolge der deutschen Mitwirkung andere für uns günstigere Entscheidungen erzielt worden, als es bei Deutschlands Fehlen im Völkerbundsrat der Fall gewesen wäre - meist allerdings durch Kompromiß, das für keinen der Beteiligten voll befriedigend war. Aber in den großen Fragen sind wir bisher nicht weiter gekommen.

Das gilt einmal von der **Abrüstung**. In der Völkerbundsatzung ist die Herabsetzung der nationalen

Rüstungen auf das Mindestmaß vorgesehen, das mit der nationalen Sicherheit und mit der Erzwingung internationaler Verpflichtungen durch gemeinschaftliches Vorgehen vereinbar ist. Die Entwaffnung Deutschlands sollte den Anfang der allgemeinen Abrüstung bilden. **In Wirklichkeit haben die Alliierten nicht abgerüstet.** Frankreich und die mit ihm verbundenen Staaten haben vielmehr ihre Rüstung immer weiter vermehrt und sind jetzt militärisch viel stärker gerüstet, als es **vor dem Kriege** der Fall war. Die Verhandlungen der vom Völkerbund eingesetzten Abrüstungskommission lassen einen vollständigen Fehlschlag als zweifellos erscheinen, nachdem der Forderung der Franzosen, daß ausgebildete Reserven nicht auf die Truppenstärke anzurechnen seien, von den Vertretern Englands und der Vereinigten Staaten von Amerika nachgegeben worden ist, und auch das Kriegsmaterial unberücksichtigt bleiben soll. Es liegt auf der Hand, daß von einer Abrüstung überhaupt keine Rede mehr sein kann, wenn dieser Standpunkt der Kommission auch von der endgültigen, entscheidenden Instanz des Völkerbundes aufrechterhalten werden sollte, was allerdings nur allzu wahrscheinlich ist.

Durch diesen Fehlschlag der Abrüstung wurde die Wirksamkeit des bedeutsamen **Kelloggpaktes** in stärkstem Maße beeinträchtigt, welcher am 27. August 1928 von dem Vertreter Deutschlands ebenso wie von denen Amerikas, Englands, Frankreichs und einer Reihe anderer Mächte in Paris unterzeichnet wurde. Darin erklären die Vertragschließenden, daß sie den Krieg als Mittel für Lösung internationaler Streitfälle verurteilen und auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten, und daß sie die Regelung der Entscheidung aller Streitigkeiten oder Konflikte, die zwischen ihnen entstehen könnten, niemals anders als durch friedliche Mittel anstreben würden. Mit Recht hat Lloyd George kürzlich in einer Rede darauf hingewiesen, daß der wirkliche Schlüssel zum Frieden nicht Verträge, sondern Abrüstung sei, und daß es gegenwärtig trotz Völkerbund, Locarno und Kelloggpakt stärkere Armeen in Europa gäbe, sowie größere See- und Luftflotten als im Jahre 1914.

Das gilt weiter von der **Rheinlandräumung**. Diese ist nicht weiter gekommen, nachdem die Blütenträume von Thoiry verblaßt sind. Die Rheinlandbesetzung sollte nach dem **Versailler Diktat** dazu dienen, die Ausführung desselben sicherzustellen. Leistet Deutschland allen Verpflichtungen aus dem Vertrage vor Ablauf der 15 Jahre Genüge, sollen nach **Artikel 431** die Besatzungstruppen sofort zurückgezogen werden. Deutschland fordert dementsprechend die Räumung der Rheinlande, da es alle Verpflichtungen erfüllt. Frankreich seinerseits sucht die Zurückziehung der Truppen von der Erlangung weiterer Garantien und Vorteile abhängig zu machen. Es ist dabei wiederholt der Wunsch nach Einrichtung von dauernden Kontrollorganen in der entmilitarisierten Zone aufgetaucht. Es ist klar, daß Deutschland auf derartige über das Versailler Diktat hinausgehende dauernde Beschränkungen seiner Souveränität niemals eingehen kann. Es ist weiter von französischer Seite die Frage der Rheinlandräumung mit einer anderweitigen Gestaltung der Reparationsleistungen unter Mobilisierung solcher zugunsten Frankreichs in Verbindung gebracht worden. In dem Versailler Diktat findet eine solche Verknüpfung der beiden Angelegenheiten miteinander keine Grundlage. Im übrigen hängt die Gestaltung der Reparationsfrage von den gegenwärtig noch in Paris schwebenden Verhandlungen ab.

Das gilt ferner von der **Kolonialfrage**. Der Völkerbundsrat ist nach der Bundessatzung zum Hüter des Mandatssystems berufen, welcher lediglich eine Verwaltung zu treuen Händen durch die Mandatsmächte vorsieht. Der Völkerbundsrat hat den Bestrebungen einiger Mandatare, die Mandate in dauernden Besitz umzuwandeln, dadurch Vorschub geleistet, daß er 1922, als Deutschland noch nicht Mitglied des Völkerbundes war, es zugelassen hat, daß in die Mandate für einzelne Kolonien mit der Völkerbundssatzung unvereinbare Bestimmungen hineingeschrieben wurden, welche die Vereinigung der Verwaltung jener Mandatgebiete mit angrenzenden eigenen Kolonien der Mandatmacht zulassen. Er hat auch seither entschiedenes Auftreten zur Wahrung des Mandatssystems vermissen lassen, welches insbesondere durch englische Maßnahmen in bezug auf Deutsch-Ostafrika (geplante Vereinigung mit den angrenzenden englischen Kolonien unter einem

Generalgouverneur gemäß den Vorschlägen des Hilton-Young-Berichtes) und durch südafrikanische auf die Einverleibung Südwestafrikas abzielende Maßnahmen gefährdet erscheint.

Die deutsche lebenswichtige Forderung nach Wiederbeteiligung Deutschlands an der überseeischen Kolonisation hat bisher noch keine Erfüllung gefunden. Deutschland hat noch kein Kolonialmandat erhalten, obwohl es seit seinem Eintritt in den Völkerbund die Voraussetzungen dafür erfüllt. Die Wiederzulassung Deutscher in die unter Mandatsverwaltung gestellten deutschen Kolonien, aus denen sie, abgesehen von Südwestafrika, vertrieben waren, ist erfolgt. Aber damit wird der Lebensnotwendigkeit des deutschen Volkes nicht Genüge getan. Es ist ein Verdienst des Reichsbankpräsidenten Schacht, daß er bei der gegenwärtig noch tagenden Pariser Reparationskonferenz darauf hingewiesen hat, daß zur Ermöglichung der Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen "Deutschland Gelegenheit gegeben werden muß, sich wieder eine eigene überseeische Rohstoffbasis zu schaffen, die es mit eigenen Produktionsmitteln, mit eigener Währung und unter eigener Verantwortung entwickeln und ausbauen kann". Damit ist die vom wirtschaftlichen Standpunkt dringendste deutsche Kolonialforderung der Gegenwart zutreffend umschrieben. Die Forderung Schachts ist in französischer Pressehetze als "Politik" hingestellt und von den fremden Sachverständigen beiseite geschoben worden. Aber diese unter rein wirtschaftlichem Gesichtspunkt von dem deutschen Hauptdelegierten bei der Reparationskonferenz erhobene Kolonialforderung behält doch ihren Wert und ihre Wirkung für die Zukunft. Ohne die Lösung dieser deutschen Lebensfrage durch Wiedereintritt Deutschlands in die überseeische Kolonisation kann es nicht zu der dauernden Verständigung zwischen den Nationen kommen, an der alle ein gleichmäßiges Interesse haben.

Die **Reparationsfrage** wurde bei den Verhandlungen in Genf im Herbst 1928, an denen der Reichskanzler Müller als deutscher Vertreter teilnahm, erneut zum Gegenstand der Erörterung gemacht. Es wurde die Zusammenberufung einer Sachverständigenkonferenz beschlossen, welche im Februar 1929 in Paris unter Vorsitz des Amerikaners Owen Young zusammentrat. Der Dawesplan hat bisher, äußerlich betrachtet, funktioniert. Die deutschen Reparationsleistungen sind in voller Höhe bewirkt worden. Der Transfer - die Übertragung - großer Summen in fremder Währung an die Gläubigerländer ist durchgeführt worden. Das war aber nur möglich dank den großen aus dem Auslande, besonders aus Amerika nach Deutschland geflossenen Anleihen. Eine Krise des Dawesplanes muß sofort eintreten, sobald nicht mehr ausreichende ausländische Anleihen gewährt werden. Die Herabsetzung der Dawesleistungen auf ein mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Deutschlands zu vereinbarendes Maß ist eine Notwendigkeit. Bei Niederschrift dieses steht noch nicht fest, welches das Ergebnis der Pariser Verhandlungen sein wird.

Einer Erörterung bedarf noch die **Behandlung des deutschen Privateigentums** auf Grund des **Versailler Diktats**. In diesem hatten sich die alliierten und assoziierten Mächte das Recht vorbehalten, alle den deutschen Reichsangehörigen gehörenden Güter, Rechte und Interessen innerhalb ihres Herrschaftsbereichs zurückzubehalten und zu liquidieren. Hiervon haben die Alliierten einen rücksichtslosen Gebrauch gemacht und das gesamte bereits während des Krieges beschlagnahmte Privateigentum, soweit es noch nicht liquidiert war, nunmehr zur Liquidation gebracht. Sogar in den nach dem Versailler Diktat unter fremde Mandatverwaltung gestellten deutschen Kolonien wurden sämtliche Deutschen vertrieben und ihres Eigentums beraubt, allein ausgenommen Deutsch-Südwestafrika. So wurde die im neuzeitlichen Völkerrecht seit langem anerkannte Unverletzlichkeit des Privateigentums in schmählicher Weise beiseite geschoben. Dem Deutschen Reich ist in dem Versailler Diktat zwar die Verpflichtung zur Schadloshaltung seiner davon betroffenen Angehörigen auferlegt worden, aber die Alliierten haben durch Wegnahme großer deutscher Gebiete, der deutschen Handelsflotte, der deutschen Kolonien sowie sonstiger ungeheurer Werte und durch Auferlegung untragbarer Reparationslasten das Deutsche Reich tatsächlich außerstande gesetzt, diese Verpflichtung auszuführen. Nur in beschränktem Maße hat das Deutsche Reich nach Wiederherstellung seiner zusammengebrochenen Währung

Entschädigungen gewähren können, die, abgesehen von den kleinsten Schadensbeträgen, weit hinter dem wirklich erlittenen Schaden zurückbleiben.

Wie England mit den Beschlagnahmungen im Weltkriege vorangegangen war, so nimmt es auch zum Schluß die ablehnendste Haltung unter allen Großmächten gegenüber der Heiligkeit des Privateigentums ein. England hat als einzige Großmacht bisher selbst die Herausgabe der Summe (im Betrage von einigen hundert Millionen Mark) abgelehnt, welche nach Deckung der Forderungen und Schäden der eigenen Staatsangehörigen aus dem Erlös des liquidierten Privateigentums übriggeblieben ist.

Eine andere Haltung als die Alliierten haben eine Reihe außereuropäischer Länder eingenommen. Fast sämtliche am Kriege beteiligten Länder Süd- und Mittelamerikas haben von einer Liquidation deutschen Privateigentums überhaupt abgesehen. Japan, China und Südafrika haben dieses Verfahren bald nach dem Kriege außer Kraft gesetzt und das Eigentum oder dessen Wert zum größten Teil zurückgegeben. Schließlich haben die Vereinigten Staaten von Amerika durch das am 29. Februar 1928 vom amerikanischen Kongreß angenommene Gesetz die Freigabe des deutschen Eigentums und die Herbeiführung einer angemessenen Regelung der deutschen und amerikanischen Schadenersatzansprüche verfügt.

Wenn wir zum Schluß **das bisherige Ergebnis** des zehnjährigen Ringens **der deutschen Außenpolitik** um die Befreiung von Versailles zusammenfassen, so bietet sich das folgende Bild:

Die Gesamtlage Deutschlands im Kreise der übrigen Nationen ist eine wesentlich andere geworden, als sie in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Diktates war. Damals wurde das deutsche Volk behandelt als Schwerverbrecher, gegen den ein Strafurteil zu vollstrecken ist, und als ein leistungsfähiger, aber böswilliger Schuldner, aus dem nur durch Exekution verweigerte oder verheimlichte Werte herausgezogen werden können. Durch Ultimatum mit Androhungen von Besetzung deutschen Gebietes wurde wiederholt die Annahme unerfüllbarer Forderungen von den deutschen Regierungen jener Tage erpreßt. Unter dem Namen von "Sanktionen" wurden rechtswidrige Gewaltmaßnahmen ergriffen, wie die Besetzung der drei Rheinstädte nach der Londoner Konferenz 1921 und der Ruhreinmarsch 1923, welche tatsächlich kriegerische Handlungen gegenüber einem durch völlige Entwaffnung wehrlos gemachten Land bedeuteten. Durch furchtbaren Terror gegen die Bevölkerung der besetzten Gebiete, durch Unterstützung des Separatistengesindels und sonstige Mittel suchten die Franzosen die dauernde Abtrennung der Rheinlande zu erzielen und die des Saargebietes vorzubereiten. Im Westen wurden nach bloßer Scheinabstimmung **Eupen und Malmedy mit Belgien vereinigt**, im Osten wurde durch die das Ergebnis der Abstimmung in Oberschlesien, wie die die Bestimmungen des Versailler Diktates selbst mißachtende Entscheidung des Völkerbundrates **der größte Teil des oberschlesischen Industriegebietes von Deutschland abgerissen und an Polen gegeben**. Im Deutschen Reich selbst machten sich Kommissionen der Siegerstaaten breit, von denen besonders die Interalliierte Militärkommission mit ihren beständigen Durchsuchungen nach angeblich verheimlichten, tatsächlich nicht vorhandenen Waffenbeständen das deutsche Selbstgefühl auf die schwerste Probe stellte und unerträgliche Zustände schuf. Auch sonst war Deutschland seiner Selbständigkeit in weitestem Maße beraubt. Vom Völkerbund, der lediglich als Werkzeug zur Ausführung der Anordnungen der Siegerstaaten diente, war Deutschland ausgeschlossen. Es war in der Tat nicht weit ab von der Wirklichkeit, wenn der Führer des Bolschewismus, Lenin, in jener Zeit Deutschland zum Typus der halbkolonialen Länder zählte.

Wenn wir mit jenen Zeiten die Gegenwart vergleichen, so springt ein großer Unterschied in die Augen. Diktate mit ultimativen Androhungen haben seit dem Zusammentritt der Daweskommission Ende 1923 aufgehört. Es werden seitdem in international üblicher Weise zwischen den Staatsmännern der beteiligten Staaten Verhandlungen geführt und Verträge geschlossen. Ebenso

sind seit jenem Zeitpunkt weitere "Sanktionen" mit willkürlicher Besetzung deutschen Gebietes nicht erfolgt; die im Wege dieser französischen Gewaltpolitik nach dem Inkrafttreten des Versailler Diktates besetzten Gebiete sind wieder geräumt worden. Durch die Locarno-Verträge ist die Wiederholung solcher Gewaltmaßnahmen ausgeschlossen und die Regelung von Differenzen auf das Schiedsverfahren verwiesen worden. Die Militärkontrolle durch die Interalliierte Militärkontrollkommission ist beseitigt worden. Dagegen sind **auf Grund des Dawesplanes neu eingesetzt der Reparationsagent und verschiedene Kommissionen**, welche eine weitgehende Kontrolle ausüben, die sich in ungleich zivileren Formen abspielt als diejenige früherer Kommissionen, ohne allerdings damit an einschneidender Wirkung auf die deutschen Finanzen zu verlieren. Deutschland ist in den Völkerbund als äußerlich gleichberechtigte Großmacht mit ständigem Sitz im Völkerbundsrat eingetreten. Sicherlich hat Deutschland damit nicht die Stellung einer wirklichen Großmacht erlangt, zu der ihm das wichtigste Attribut, das der Macht fehlt. Auch sind die positiven Auswirkungen des deutschen Eintritts in den Völkerbund noch nicht sehr erheblich gewesen und in den größten und wichtigsten Fragen bisher ganz ausgeblieben. Aber trotzdem muß anerkannt werden, daß gegenüber dem früheren Zustande der Eintritt Deutschlands in den Völkerbund im Herbst 1926 einen beträchtlichen Fortschritt bedeutete. Das gilt einmal von der Gesamtstellung und Einschätzung unseres Vaterlandes im Kreise der übrigen Nationen; das gilt andererseits von der Möglichkeit der wirkungsvollen Wahrnehmung der deutschen Belange. Da in wichtigen Fragen Einstimmigkeit für die Beschlüsse des Völkerbundes erforderlich ist, vermag Deutschland mit seinen Interessen unvereinbare Beschlüsse des Völkerbundes zu verhindern. Im übrigen vermag es, wie die seitherigen Verhandlungen des Völkerbundrates unter Teilnahme des deutschen Mitgliedes gezeigt haben, in geeigneten Fällen die Beschlüsse des Rates im Sinne der deutschen Wünsche zu beeinflussen. Auch das häufige Zusammentreffen der leitenden Staatsmänner der Völkerbundstaaten in Genf kann sich unter Umständen als günstig erweisen, obwohl das deutsche Vertrauen auf solche Wirkungen nach der Erfahrung von Thoiry einen starken Stoß erhalten hat.

Deutschland ist, in seiner Gesamtstellung betrachtet, gegenwärtig zwar noch weit von dem Zustande einer freien und selbständigen Großmacht entfernt; es ist aber doch ein gutes Stück Weges vorwärts gekommen seit jenen Tagen, in denen es Objekt für ultimative Drohungen und Truppeneinmärsche in deutsches Gebiet war. Diese Wandlung ist zum wesentlichen Teil zurückzuführen auf die Politik, welche durch die Namen Dawesplan und Locarno gekennzeichnet wird. An diesem Urteil wird dadurch nichts geändert, daß der Dawesplan auf die Dauer undurchführbar ist und ebensowenig dadurch, daß die Locarno-Politik keineswegs die sonst erwarteten Rückwirkungen gezeitigt hat. Auch wenn diese Politik durch die letzte Entwicklung mit dem Wiedererstehen der englisch-französischen Entente und der völligen Verflüchtigung des Locarno-Geistes endgültig erledigt sein sollte, so bleibt ihr doch das Verdienst, daß sie zu ihrer Zeit eine Verbesserung der Stellung Deutschlands bewirkt hat.

Wenn vorstehend von der wesentlichen Verbesserung der Gesamtstellung Deutschlands gegenüber den Jahren unmittelbar nach Inkrafttreten des Versailler Diktates gesprochen wurde, so läßt sich das gleiche leider nicht von den wichtigsten Einzelfragen sagen. **Die in der Völkerbundsatzung vorgesehene Abrüstung der anderen Nationen ist so weit wie je von der Verwirklichung entfernt.** Vom Rheinland ist nur die erste Zone mit mehr als einjähriger Verspätung geräumt worden, die beiden übrigen Zonen sind noch von französischen, belgischen und englischen Truppen besetzt, obwohl die Bedingungen für ihre Räumung vor Ablauf der Fristen des Versailler Diktates von Deutschland erfüllt sind. Im Saargebiet dauern die französischen Bemühungen an, dort festen Fuß zu fassen. Die zeitweise im Rahmen des Möglichen erscheinende Rückgabe von Eupen und Malmedy ist von Frankreich vereitelt worden; von einer wirklichen und unbeeinflußten Abstimmung, durch die diese deutschen Gebiete zweifellos an Deutschland zurückfallen würden, ist noch keine Rede. Im Osten besteht nach wie vor die unmögliche Grenze, welche Ostpreußen von dem übrigen Deutschland durch den breiten **Weichselkorridor** abtrennt und das Industriegebiet in

Oberschlesien durchschneidet. Noch ist Deutschland ausgeschlossen von der Kolonisation auf eigenem überseeischen Boden. **Noch besteht das mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker völlig unvereinbare Verbot des Zusammenschlusses Deutsch-Österreichs mit dem Deutschen Reich.** Noch harren die Fragen **der unterdrückten deutschen Minderheiten in den abgetretenen Gebieten und in den Nachfolgestaaten** der Lösung. Noch sind eine Reihe weiterer Fragen ungelöst, welche in den verschiedenen Abschnitten dieses Werkes behandelt werden.[1]

Diese Betrachtung läßt erkennen, daß wir trotz der oben gekennzeichneten Fortschritte doch von der **Wiedergewinnung der Freiheit und Selbständigkeit Deutschlands** und seiner wirklichen **Gleichberechtigung unter den Nationen** noch weit entfernt sind. Wir haben noch nicht wieder, um ein Wort Bismarcks aus seiner großen Reichstagsrede vom 24. Februar 1881 anzuführen, die Stellung erlangt, "daß wir als große Nation in der Welt frei atmen können". Dazu gehört, daß die letzten fremden Truppen vom deutschen Boden verschwinden, daß die sonstigen Fesseln und Schranken, welche der deutschen Souveränität auferlegt sind, in Wegfall kommen, daß mit der Abrüstung seitens der anderen Nationen ernst gemacht wird. Das gegenwärtige Mißverhältnis, daß Deutschland inmitten stark gerüsteter Nationen völlig entwaffnet ist, ist auf die Dauer unerträglich und steht im schärfsten Widerspruch zu den Bestimmungen der Völkerbundsatzung, nach denen allgemein eine Herabsetzung der Rüstungen erfolgen sollte. Sofern diese ausbleibt, so würde nur die Alternative vorliegen, daß auch die Rüstung Deutschlands unter Berücksichtigung der seiner Nachbarn gemäß Artikel 8 der Völkerbundsatzung auf das Mindestmaß gebracht wird, welches mit seiner nationalen Sicherheit vereinbar ist.

Dazu gehört ferner, daß **die unmögliche Ostgrenze geändert wird, die den deutschen Volks- und Wirtschaftskörper in einer mit seinem Gedeihen unverträglichen Weise durchschneidet**. Keine der einander folgenden deutschen Regierungen hat dem Gedanken einer Garantie dieser Grenze zugestimmt, wie sie nach Analogie der Vereinbarung über die Westgrenze wiederholt von außen angeregt wurde, keine kommende Regierung wird dem je zustimmen können. Möge die Erkenntnis bei den anderen Völkern durchdringen, daß eine den deutschen Lebensbedürfnissen entsprechende Regelung dieser Frage für die dauernde friedliche Verständigung zwischen den Nationen unerläßlich ist.

Dasselbe gilt von der anderen großen Frage: der Wiedererlangung deutschen Kolonialbesitzes. Auch hierbei handelt es sich um eine Lebensfrage Deutschlands, das auf seinem zu schmalen Heimatsboden die Masse seiner in beständiger Zunahme begriffenen Bevölkerung nicht zu erhalten vermag und einer Verbreiterung seiner Bodengrundlage durch überseeischen Besitz bedarf.

Zu der Wiedererlangung der Freiheit und Selbständigkeit gehört auch, daß nicht nur die mit dem Dawesplan verbundene Verpfändung deutscher Einnahmen und Kontrolle des Reichshaushalts in Wegfall kommt, sondern auch, daß die **Reparationslasten** selbst auf ein der deutschen Leistungsfähigkeit entsprechendes Maß herabgesetzt werden. Denn übermäßige Belastung muß notgedrungen zur Verschuldung und Fronarbeit für fremde Nationen führen.

Zur Wiedererlangung der Gleichberechtigung unter den Nationen gehört endlich die Beseitigung der Kriegsschuldlüge, wie sie im **Artikel 231** und sonst im **Versailler Diktat** enthalten ist. Denn diese Lüge ist die Grundlage, auf welcher die unterschiedliche Behandlung Deutschlands und der Deutschen gegenüber anderen Nationen und deren Angehörigen beruht.

Außerordentlich schwierig sind die Aufgaben, die sich aus den vorstehend angedeuteten und den sonstigen noch ungelösten Fragen für die deutsche Außenpolitik ergeben. Lang dehnt sich vor uns der Weg. Schwer gestaltet sich der Aufstieg aus der Tiefe zu den lichten Höhen, auf denen die Freiheit und die Gleichberechtigung wohnt. Nur in zähem dauernden Ringen können wir erwarten, unser Ziel zu erreichen. Das Schiff der deutschen Außenpolitik besitzt wenig eigene Motorkraft. Es

ist angewiesen auf die Ausnutzung der Winde, wie sie aus der Weltkonstellation sich ergeben. Trotz allem aber haben wir die Zuversicht auf endliches Gelingen. Wir schöpfen sie vor allem aus dem Vertrauen auf unser Volk, das auch in den schwersten Zeiten die großen deutschen Eigenschaften bewahrt hat. Wir schöpfen sie aber auch aus dem Blick auf das geschichtliche Werden, in dem ein beständiger Wandel stattfindet, und auf die allgemeine politische Entwicklung, welche eine dauernde Beschränkung der Freiheit und der Gleichberechtigung einer großen europäischen Nation weder mit den Anschauungen der Völker noch mit den eigenen Interessen der anderen Nationen vereinbar erscheinen lassen wird.

### *Anmerkung:*

**1** **Der die Grenz- und Minderheitsfragen darstellende III. Band** wird Anfang nächsten Jahres erscheinen. ...zurück...

## *II. Die deutsche Volksbewegung um die Revision des Versailler Vertrags*

***Dr. Wilhelm Ziegler**, Oberregierungsrat*

Die Revisionsbewegung ist eigentlich so alt wie der **Versailler Vertrag** selbst. Daß sie es ist, ist die Schuld der Sieger und nicht der Besiegten. Denn, obwohl durch den jähen Zusammenbruch von einer niederschmetternden Betäubung befallen, hat das deutsche Volk vom ersten Augenblick an das instinktive Gefühl für die Unaufrichtigkeit und den Treubruch dieses Vertrages immer besessen und nie verloren. Nur zähneknirrschend erfolgte auch die Kapitulation der Weimarer Nationalversammlung vor der gepanzerten Faust der Gegner. Daß diese innere Aufbäumung aber die Form der Revisionsbewegung annahm, das war, ist und bleibt die Schuld der Sieger und ihres Übermutes. Darum, weil sich diese Sieger in der Stunde der Vergeltung nicht - nach uraltem Siegerrecht, oder besser Siegerbrauch - damit begnügten, sich am Besitz, an den materiellen Gütern des Besiegten schadlos zu halten, sondern ihm auch noch das Brandmal der moralischen Ächtung auf die Stirn drückten und kleinlich Rache an der Ehre des Unterlegenen nahmen.

Zwei Zumutungen des Versailler Vertrags sind es gewesen, die dem deutschen Volke vom ersten Augenblick an als Akt der Gemeinheit und nicht nur des Siegerrechts nach uraltem geschichtlichen Brauch vorgekommen sind, und die infolgedessen vom ersten Augenblick an, an seinem Ehrgefühl gezerrt und gezehrt haben: die Forderung auf Auslieferung der sogenannten Kriegsverbrecher in **Art. 227-230** und die Forderung der Unterzeichnung des sogenannten Kriegsschuldbekenntnisses in **Artikel 231**. Es ist symbolisch, daß der beispiellose Kampf um die Unterzeichnung, der unser Volk bis in die tiefsten Tiefen aufgewühlt und fast in zwei Hälften zerspalten hat, zum Schluß sich gerade auf die Verweigerung der Unterschrift unter diese beiden demütigenden Zumutungen zugespitzt hat, und daß, beinahe noch eine Minute vor zwölf, die Unterzeichnung dieses überwältigendsten Friedensdiktats der Weltgeschichte mit Enteignungen und Zukunftshypotheken materieller Art in größtem Ausmaß an der Verweigerung der Unterschrift unter diese beiden ehrenrührigen, rein moralischen Tributleistungen an den Übermut der Sieger gescheitert wäre. Das war der bitterste Tag, ein Canossa-Gang im wahrsten Sinn des Wortes, der unsern Unterhändlern und Unterzeichnern zugemutet wurde, der Gang durch dieses kaudinische Joch, die Reverenz vor dem Geßlerhut der Fronvögte! So war es fast die List der Idee der Geschichte, daß von hier aus die Revisionsbewegung ihren Ausgang nehmen sollte und mußte. Es gibt von Max Weber das paradoxe, aber fast seherische Wort, das er in Versailles als Mitglied der Friedensdelegation sprach: "Seien wir doch froh, daß wir diesen **Schmachparagraphen 231** in dem Friedensvertrag haben, der von Deutschland das Eingeständnis der Schuld verlangt. Das ermöglicht uns zu gegebener Stunde die Wiederaufnahme

des Verfahrens zu fordern."

War es Betäubung oder Narkose, also ein Zustand seelischer Depression, daß das deutsche Volk sich nach dem Zusammenbruch schließlich doch unter dieses Joch beugte? Oder war es die nüchterne Einsicht in die erdrückende Übermacht der waffenstarrenden Kreisfront, von der es eingezingelt war? Die Einsicht in die militärische, wirtschaftliche und moralische Einkreisung und Isolierung der deutschen Festung? Erst am 12. Juli 1919 wurde die Blockade aufgehoben, nicht etwa schon am Tage nach der Unterzeichnung des Versailler Diktates, sondern erst volle 14 Tage später! So erdrückend war die Übermacht der Sieger und darum so brutal, fast zynisch ihre Willkür. Aber nicht lange sollte diese Fügsamkeit anhalten. Es ist und bleibt bedeutsam, auch ein Ehrenzeugnis für die innere Widerstandsfähigkeit des deutschen Volkes, daß schon im frühesten Augenblick, im Moment der Ratifikation des Versailler Vertrages (10. Januar 1920), als die Gegner am 3. Februar 1920 **die Liste der sogenannten deutschen Kriegsverbrecher zur Auslieferung** überreichten, der moralische Widerstandswille entflammte. Der Führer der deutschen Friedensdelegation, Freiherr von Lersner, war Mann und natürliches Organ der deutschen Volksstimmung in einer Person, als er die Annahme dieser Note am gleichen Tage verweigerte. In diesem Punkt stand ganz Deutschland hinter ihm, unnachgiebig, eine geschlossene Mauer. Wie ein Lauffeuer hat damals die Entrüstung und Empörung sich über unser ganzes Land und Volk fortgepflanzt, **trotz der elenden Wirtschafts- und Ernährungslage**. Und es bleibt denkwürdig, daß vor dieser unwiderstehlichen Entschlossenheit auch der Übermut und die Übermacht der Gegner schließlich den Rückzug hat antreten müssen. Denn der Erfolg war, daß auf der Konferenz in Spa (Juli 1920) die alliierten Mächte sich schließlich mit einer Aburteilung der sogenannten Kriegsverbrecher vor dem **deutschen Reichsgericht** abfanden. Das ist und bleibt das erste Aufflammen und der erste Erfolg der Revisionsbewegung im deutschen Volke — einer Bewegung so spontan und elementar, mitten aus dem tiefsten Kern der Volksseele heraus, wie sie nur überhaupt sein kann. Und so ist sie auch geblieben bis auf den heutigen Tag. Meist sicher mehr unbequem und störend für die Politik der deutschen Regierung, die - ob sie wollte oder nicht - die Bahn der Verständigung, des Kompromisses, ja des partiellen Verzichts um höherer Ziele willen gehen mußte, die infolgedessen immer hinter den Wünschen und Erwartungen der Volksstimmung zurückbleiben mußte. Aber gerade dieser Abstand zwischen Volksbewegung und offizieller Politik ist der untrügliche Beweis für ihre Echtheit, die Blutprobe auf ihre Reinheit und Urwüchsigkeit.

An den Abstimmungskämpfen hat sie sich zunächst emporgerankt, aus ihnen neuen Atem gezogen. Aber ihre Bahn war ihr vorgezeichnet durch die innere Logik, die Geschichte des Versailler Diktates selbst. Denn sie mußte eines Tages einmünden in die Aufrollung der **Kriegsschuldfrage**, der zweiten Ehrenkränkung und Demütigung neben der Auslieferungsforderung der sogenannten Kriegsverbrecher. Es war nur eine Frage der Zeit, wann dieser Augenblick eintreten würde. Eintreten mußte er. Es geschah nach Jahresfrist.

Schon die aufrüttelnden Aufklärungskämpfe, die den **Abstimmungen in Schleswig** und in **Ost- und Westpreußen** vorangingen, hatten die moralischen Kräfte und das Selbstvertrauen des Volkes erheblich gekräftigt. Noch mehr aber das glänzende Ergebnis in der südlichen Zone von **Schleswig** (14. März 1920) und der überwältigende Sieg in **Ost- und Westpreußen** (11. Juli 1920). Die Herausziehung der Abstimmungsberechtigten aus dem Reich in ihre Heimat und ihre Rückkehr unter ihre Lebensgenossen durchpulste das Volk mit neuem, nationalem Selbstbehauptungswillen, mindestens so sehr wie der Stolz selbst über diese Siege mit geistigen Waffen. Auch diese Bewegung hatte bereits zu einer festen Organisation geführt in der Gestalt des "Deutschen Schutzbundes für das Grenz- und Auslandsdeutschtum" unter der hauptsächlichen geistigen Führung von Dr. K. C. v. Loesch. Schon im Juni 1919 unter dem unmittelbaren Eindruck der Versailler Nachrichten über die bevorstehenden Abstimmungsproben war diese Gründung zustande gekommen. In den Vorarbeiten für die Abstimmungskämpfe im Norden und Osten trat er zum erstenmal in Aktion. Eine weit- und tiefgehende Aufklärung des Volkes und der

Abstimmungsberechtigten, die Sammlung der Abstimmungsberechtigten, der Hin- und Rücktransport in ihre Heimatgemeinde war seine erste Hauptaufgabe. Vor allem aber die Aufbringung der beträchtlichen Geldmittel für die Abstimmungszwecke aus dem Volk selbst heraus war eine der schwersten Aufgaben dieser Zeit Sie wurde, dank einer glänzenden Opferwilligkeit aller Stände, klar gelöst. Gerade die allseitige Opferwilligkeit für diese Grenzspenden und ihr schöner Lohn war als Beitrag des Volkes im Reich zu der Kampfarbeit der Abstimmungsberechtigten in den Grenzzonen selbst die glücklichste Ergänzung. Zum zweitenmal ward hier das Volk in der Anspannung für einen geistigen Kampf um seine Selbstbehauptung aufgerüttelt. Der Erfolg selbst machte es noch sicherer. Und so trat es in das Jahr 1921 schon erheblich gefestigter und seiner Haltung bewußter ein, in das Jahr, das die erste Krise in der Reparationsfrage bringen sollte. Dieses wurde darum auch das Geburtsjahr der großen Volksbewegung wider die Schuldlüge des **Artikels 231** und für die Rehabilitation des deutschen Namens und der deutschen Ehre vor der Welt.

Den Anstoß hat ohne Zweifel die immer schärfer werdende Zuspitzung der Reparationspolitik der Gegner gegeben. Im Januar 1921 war die Pariser Konferenz der alliierten Ministerpräsidenten mit den Pariser Beschlüssen, die zum erstenmal genaue Ziffern über die **Reparationsansprüche der Gegner** herausbrachte. Damals wurde die phantastische Zahl von 226 Milliarden Goldmark aufgestellt, die dann in London auf 132 Milliarden festgesetzt wurde. Vielleicht wäre dieser wahnsinnige Tanz von Milliardenziffern weniger aufreizend an den Köpfen des deutschen Volkes vorübergezogen, wenn nicht immer wieder von der gegnerischen Seite die Reparationsverpflichtungen mit der Kriegsschuldanklage verquickt worden wären. Zwar durchaus konsequent auf der Linie des **Artikels 231**, des Einleitungsartikels zu dem **Teil VIII des Versailler Vertrages "Wiedergutmachungen"**, aber keineswegs taktvoll, geschweige denn weise. Damit aber wurde das Ehrgefühl des Unterlegenen geradezu aufgekitzelt, ja gereizt. Klassisch kam diese Propagandathese der Siegermächte auf den Londoner Verhandlungen des Jahres 1921 zum Ausdruck, als der englische Premierminister Lloyd George am 3. März den deutschen Außenminister Dr. Simons barsch und diktatorisch anherrschte:

> "Für die Alliierten ist die deutsche Verantwortung für den Krieg grundlegend. Sie ist die Basis, auf der der Bau des Vertrages von Versailles errichtet worden ist, und wenn dieses Eingeständnis abgelehnt oder aufgegeben wird, ist der Vertrag zerstört... Wir wünschen daher, ein für allemal es ganz klar zu machen, daß die deutsche Verantwortung für den Krieg von den Alliierten als eine *cause jugée* behandelt werden muß."

Ja, alsbald danach brachte die amerikanische Antwortnote auf die Anrufung Amerikas als Vermittler in der Reparationsfrage dem deutschen Volke mahnend zum Bewußtsein, daß diese Überzeugung sich nicht nur auf Europa, sondern auch auf die neue Welt erstreckte. Denn in dieser amerikanischen Note vom 29. März erklärte die amerikanische Regierung ausdrücklich:

> "Die amerikanische Regierung hält ebenso wie die alliierten Regierungen Deutschland für den Krieg verantwortlich und daher moralisch für verpflichtet, **Reparationen so weit wie möglich zu leisten**."

Das waren zwei Keulenschläge, die auch das gleichgültigste Volk hätten aus seinem Schlaf aufjagen müssen. Unter diesen moralischen Bezichtigungen durch die maßgebendsten Vertreter der beiden größten Weltmächte ist die eigentliche Revisionsbewegung gegen **die Kriegsschuldlüge des Versailler Vertrags** entstanden. Sie ist die Folge einer Kampagne der Beschimpfung. Gerade daher aber empfing sie ihren spontanen und ausgesprochen demokratischen Charakter, den Charakter der Volksbewegung.

Es war im Frühjahr 1921, als sich an allen Ecken und Enden Bestrebungen und Kräfte regten, den

geistigen Kampf gegen diese schwerste Beschimpfung des deutschen Namens - die systematische Verleumdungspropaganda mit Hilfe der Kriegsschuldlüge - aufzunehmen. Es war eine ausgesprochene moralische Aufwallung, ein Gewissenskampf. Das Volk fühlte, daß ihm nunmehr nichts anderes übrig blieb, als unter dem Druck der Gegner von der Defensive zur Offensive überzugehen. "Die moralische Offensive, Deutschlands Kampf um sein Recht", so lautete der Titel einer Flugschrift des Prinzen Max von Baden vom Juli 1921, in der er die Ziele dieser Volksbewegung umriß. Und auf dem Moralischen lag von Anfang an der Akzent dieser Bewegung, auch wenn es ihr zunächst noch an der richtigen Verstandesklarheit gebrach. Denn zunächst war es mehr ein dunkles Tasten, ein Konglomerat von Einzelbestrebungen. Da waren die verschiedensten Organisationen, die zum Teil schon unmittelbar unter dem niederschmetternden Eindruck der Versailler Friedensbedingungen entstanden waren. Da war der Volksbund "Rettet die Ehre" unter Dompastor D. Hartwig mit seiner Pressekorrespondenz (Dr. Walther Heide), in München der "Deutsche Kampfbund gegen die Kriegsschuldlüge", in Breslau der "Deutsche Volksbund Revision von Versailles", in Düsseldorf der "Bund für Volksaufklärung über Friedensvertrag und Kriegsvergehen", in Berlin die "Arbeitsgemeinschaft für vaterländische Aufklärung" unter dem verdienten Prof. Dr. Görcke. Dazu hatten andere bestehende Organisationen, wie z. B. die "Liga zum Schutze der deutschen Kultur" auch bereits diese Aufgabe aufgegriffen. Auch die Schrift Friedrich Stampfers, des Chefredakteurs des *Vorwärts*, *Von Versailles - zum Frieden!* vom Januar 1920 verdient in diesem Zusammenhang als Dokument des Revisionswillens Erwähnung, um so mehr als er an die Spitze seiner Betrachtungen den **Art. 231** stellt mit der Quintessenz: "Die Revision von Versailles durch die friedliche Macht des Geistes wird bei dem **Artikel 231** beginnen." So regten sich überall Einzelkräfte, es fehlte aber das wichtigste, der ausreichende Überblick und die einheitliche Leitung. Am klarsten war vielleicht die geistige Klarheit vorwärts gediehen in der sogenannten "Heidelberger Vereinigung", an deren Spitze Männer wie der letzte Reichskanzler des Kaiserreichs, Prinz Max von Baden, der Graf Max Montgelas, u. a. standen. Diese "Heidelberger Vereinigung (Arbeitsgemeinschaft für Politik des Rechts)" war bereits von dem Prinzen Max zusammen mit Professor Max Weber im Februar 1919 gegründet worden mit der Absicht, die moralische Position Deutschlands für die Friedensverhandlungen zu stärken. Es sind zum Teil dieselben Personen, die auch in der Gutachter-Kommission gesessen haben, die das Gegengutachten vom 27. Mai 1919 über die Verantwortlichkeit am Kriege abgab. Denn außer Max Weber und dem Grafen Max Montgelas gehörten dieser Gutachter-Kommission bekanntlich noch die Professoren Hans Delbrück und Mendelssohn Bartholdy an. Diese Heidelberger Vereinigung ragte schon durch die Person ihrer Führer über die meisten anderen Gründungen hinaus. Sie hat infolgedessen auch ihren etwas aristokratischen Charakter behalten. Von ihr aber gingen wohl die ersten entscheidenden Schritte aus, den moralischen Kampf um die Schuldfrage mit dem Ausland aufzunehmen. So hat die Heidelberger Vereinigung am 1. März 1921 in den *Foreign Affairs*, der Zeitschrift E. D. Morels, die Herausforderung zu einer Disputation mit alliierten und neutralen Gelehrten veröffentlicht. Schon vorher hatte Professor Hans Delbrück den amerikanischen Juristen Beck zu einem Disput herausgefordert - ohne Erfolg. Also überall hoffnungsvolle, spontan gewachsene Ansätze, aber noch keine Bewegung nach einheitlichem Plan.

So kam es, daß im März 1921 in Berlin zum ersten Male verschiedene Männer zusammentraten, um diese überall hervorbrechende Bewegung in eine einheitliche und feste Bahn zu leiten. Es waren hauptsächlich Professor Ernst Jäckh, Freiherr von Lersner, Professor Philipp Stein und Dr. jur. Ernst Reichenheim. Aus den Beratungen dieses Kreises erfolgte die Gründung des "Arbeitsausschuß Deutscher Verbände", der als Kopfstelle für die Zusammenfassung der Volksbewegung gegen die Kriegsschuldlüge im besondern und die Ungerechtigkeiten des **Versailler Diktates** im allgemeinen gedacht war und dies bis auf den heutigen Tag geblieben ist.

Von vornherein hat der größte Teil der Einrichtungen und Bestrebungen, die hier und dort sich ähnliche Ziele gesteckt hatten, sich freiwillig unter die Führung des "Arbeitsausschusses Deutscher Verbände" gestellt. Die meisten Verbände waren selbst an der Gründung beteiligt. Den Rest der

wenigen Übriggebliebenen hat der "Arbeitsausschuß" später durch seine praktische Arbeit von der Notwendigkeit seiner Führungsstellung überzeugt. Seine Aufgabe wurde ihm von vornherein dadurch erleichtert, daß er nur als Kopfstelle und nicht als eigene ausgebaute Organisation gedacht war. Und dies ist er bis zum heutigen Tag geblieben. Er hat sich immer als Mittel zum Zweck und nie als Selbstzweck gefühlt. Oft ist er hinter der Arbeit anderer zurückgetreten, aber er hat es verstanden, auch die Verbindung zu allen Organisationen und Kräften des freien Volkslebens anzuknüpfen und festzuhalten, die ausschließlich oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar an dem Werk der Revision des **Artikels 231** sich beteiligt haben. Das waren ebensosehr die mannigfachen Einzelinstitute zur Bekämpfung der Kriegsschuldlüge wie die großen Wirtschafts- und Kulturverbände des deutschen Volkslebens, die Industrie-Verbände ebenso wie die Gewerkschaften, die wissenschaftlichen Vereine ebenso wie die studentischen Korporationen. Ihnen allen Hilfsstellung zu leisten durch Beratung und Zusammenführung der sonst zersplitterten Einzelbestrebungen, das war das eigentliche Ziel, das die Gründer des "Arbeitsausschuß deutscher Verbände" im Auge hatten. Das andre und zweite Ziel war dies, das Material, das die wissenschaftliche Forschung zur Aufhellung der Kriegsschuldfrage geliefert hatte und weiter liefern würde, in tägliche Münze umzusetzen und so, direkt und indirekt, ins Volk hineinzutragen.

An die Spitze dieser Bewegung wurde von ihren Gründern berufen Freiherr von Lersner, der ehemalige Präsident der Friedensdelegation in Versailles. Mit der Leitung der eigentlichen Arbeit wurde alsbald der Geheime Regierungsrat Dr. jur. von Vietsch betraut. Er hat wohl die eigentlichen Fundamente für die Arbeit und das Gebäude des Arbeitsausschuß deutscher Verbände gelegt. Ein Werk, zu dem der leider zu früh Verstorbene durch reiche Weltkenntnis, große Klugheit, vor allem aber den Charme seiner feinen und fesselnden Persönlichkeit besonders berufen war.

Fast zu gleicher Zeit war getrennt von dem "Arbeitsausschuß Deutscher Verbände" aus den Bemühungen wissenschaftlicher Kreise heraus die "Zentralstelle für Erforschung der Kriegsursachen" ins Leben gerufen worden. Ihre Aufgabe war die wissenschaftliche Durchforschung des täglich sich erweiternden Gebietes der Ursachen des Weltkrieges. Ihre Leitung übernahm der Schweizer Historiker Dr. Ernst Sauerbeck, der schon im Jahr 1918 ein bemerkenswertes Werk über *Die Großmachtpolitik der letzten zehn Friedensjahre im Licht der belgischen Diplomatie* herausgegeben hatte, das scharfsinnigen Verstand und glänzende Beherrschung der Aktenkunde verriet. Die Persönlichkeit dieses Schweizer Fachmannes bürgte von vornherein für die Objektivität dieser wissenschaftlichen Zentralstelle.

"Überparteilich" sollte diese ganze Arbeit geleistet werden - ein nur negativ, aber nicht positiv zu umschreibender Begriff, ein sprachkritisches Neutrum! Trotzdem war man sich klar, daß mit der Innehaltung der "Überparteilichkeit" die ganze Bewegung stehe und falle. Man kann und mag viel über "Überparteilichkeit" philosophieren. Wir meinen, daß allein die **Praxis** die Antwort darauf zu geben vermag, ob eine Arbeit wirklich "überparteilich" ist oder nicht. Hier versagt alle Theorie, hier entscheidet wirklich und allein der Erfolg! Und ich glaube, daß diese Arbeit des "Arbeitsausschuß Deutscher Verbände" wie die der "Zentralstelle für Erforschung der Kriegsursachen" wirklich die Bahn der "Überparteilichkeit" innegehalten hat.

So begann allmählich die ursprünglich ungeordnet aus dem Erdboden gewachsene Bewegung Ordnung und System anzunehmen. Die Einzelkräfte begannen sich gegenseitig in die Hände zu arbeiten. Die ersten Schienen waren gelegt. Aber schon damit war allen Beteiligten klar, daß hier eine Arbeit auf lange Sicht aufgenommen wurde. Denn zu massiv und hoch war die chinesische Mauer der Verleumdung, die die geistige Blockade rings um Deutschland aufgerichtet hatte, zu mächtig der Apparat der gegnerischen Propaganda und zu unübersehbar, ja täglich lawinenartig wachsend der Tatsachenstoff, der aus den Memoiren, Aktenpublikationen und Dokumentenveröffentlichungen hervorquoll. Aber ebenso fest war die Entschlossenheit, diesen Kampf gegen die moralischen Grundlagen des Versailler Vertrags nicht ruhen zu lassen vor einem

glücklichen Ende.

Klar war von vornherein als eine der Hauptaufgaben die baldige Durchführung der Öffnung der deutschen Archive, zu der bereits am 3. August 1919 der damalige Außenminister Hermann Müller den Auftrag erteilt hatte. Denn niemand war fester von der Bedeutung dieser Öffnung für die deutsche Sache durchdrungen im Gefühl und in der Überzeugung unserer guten deutschen Sache als die Männer, die diese Volksbewegung an ihre Spitze gestellt hatte. Und es hat kaum länger als ein Jahr gedauert, bis die erste Serie der großen Aktenpublikation des Auswärtigen Amtes unter dem Gesamttitel *Die große Politik der Europäischen Kabinette 1871-1914* in Gestalt von 6 stattlichen Bänden der Öffentlichkeit Deutschlands und der Welt vorgelegt werden konnte. Kein Geringerer als Walther Rathenau, der damalige deutsche Außenminister, hat am 13. Juni 1922 unter Mitwirkung von Vertretern aller großen Parteien im großen Saal der "Deutschen Gesellschaft 1914" auf der ersten größeren Kundgebung des "Arbeitsausschuß deutscher Verbände" diese Aktenbände der Öffentlichkeit übergeben mit den denkwürdigen Schlußsätzen:

> "Der Weg der Wahrheit ist lang. Er ist um so länger, als ein Mangel an europäischem Interesse die Fragen, die uns Lebensfragen sind, als gelöst, das Urteil der Geschichte als gesprochen anzusehen sich gewöhnt hat. Ein Urteil kann nur gesprochen werden von einem vollgültigen Tribunal. Unser Suchen und Werben um Wahrheit aber wird nicht ruhen, bis im Namen der Geschichte ein befugtes Tribunal seinen Spruch gefällt hat."

Als einen Kampf um die Wahrheit hat Rathenau in diesen Worten den Kampf in der Kriegsschuldfrage bezeichnet - genau wie einst Emile Zola in der Dreyfuß-Affäre sein prophetisches *"La vérité est en marche, rien ne l'arrêtera!"* herausschleuderte. Auch diesmal ließ die Wahrheit sich nicht aufhalten. Auch die deutschen Wissenschaftler griffen nunmehr immer kräftiger in diesen geistigen Kampf für die deutsche Sache ein. Den Namen von Hans Delbrück haben wir bereits genannt. An seine Person heftet sich auch das Verdienst, seitens der deutschen Wissenschaft von Anfang an diese Aufgabe erkannt und ständig verfolgt zu haben. Er war auch der erste gewesen, der den Gedanken der wissenschaftlichen Disputation aufgegriffen hatte, er hat in der *Deutsch-Englischen Schulddiskussion* mit dem Londoner Geschichtsprofessor Headlam-Morley auch als erster (im Jahre 1921) eine literarische Kontroverse ausgefochten. - Neben ihn traten in erster Linie die Herausgeber der *Großen Aktenpublikation*, Dr. Friedrich Thimme, Dr. Johannes Lepsius und Professor Albrecht Mendelssohn-Bartholdy, sodann Graf Max Montgelas, der ehemalige kommandierende General, der bereits im Sommer 1919 mit dem Professor Dr. Walter Schücking die *Dokumente zum Kriegsausbruch* herausgegeben hatte. Auch eine "Französisch-Deutsche Diskussion über die Kriegsursachen" war von Hermann Lutz und Graf Montgelas mit dem französischen Historiker Ernest Renauld durchgeführt worden (1922). Von diesen beiden deutschen Wortführern widmete sich insbesondere der Münchener Schriftsteller Hermann Lutz der wissenschaftlichen Korrespondenz mit englischen Kreisen. Diese Wissenschaftler schufen sich in der Monatsschrift *Die Kriegsschuldfrage* unter Alfred von Wegerer, dem Nachfolger Sauerbecks in der Leitung der "Zentralstelle für Erforschung der Kriegsursachen", das wissenschaftliche Organ, das im Juli 1923 ins Leben trat und sich einen geachteten Namen in der Wissenschaft der ganzen Welt als Aufklärungsorgan über die Kriegsschuldfrage erworben hat.

Parallel damit lief die Weiterführung der Volksaufklärungsarbeit unter Führung des "Arbeitsausschuß Deutscher Verbände". Schon im November des Jahres 1921 bildete sich in Anlehnung an den Arbeitsausschuß eine Vereinigung zur Aufklärung der deutschen Frauen, der "Deutsche Frauenausschuß zur Bekämpfung der Schuldlüge", unter Führung der Reichstagsabgeordneten Clara Mende. Es war nicht immer leicht, die Überparteilichkeit, die feste Marschroute der ganzen Arbeit des "Arbeitsausschuß Deutscher Verbände", innezuhalten und bei allen Strömungen durchzusetzen. Denn es wäre nicht Deutschland gewesen, dem diese Arbeit galt und in dem sie sich abspielte, wenn nicht das innerpolitische Interesse gelegentlich über die

außenpolitische Solidarität triumphiert hätte. Eine der stärksten und eindrucksvollsten Erfolge der überparteilichen Arbeit des "Arbeitsausschuß Deutscher Verbände" und zugleich ein Zeugnis für diese Überparteilichkeit war die Kundgebung sämtlicher deutschen Spitzengewerkschaften gegen die Kriegsschuldlüge im deutschen Reichstag am 11. Dezember 1922. In dieser Veranstaltung wurde von sämtlichen deutschen Spitzengewerkschaften (Allgemeiner deutscher Gewerkschaftsbund, Deutscher Gewerkschaftsbund, Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände, Allgemeiner freier Angestelltenbund, Allgemeiner deutscher Beamtenbund, Deutscher Beamtenbund) folgende Entschließung einstimmig angenommen:

> "Die am 11. Dezember 1922 im Deutschen Reichstagsgebäude versammelten Vertreter der gesamten deutschen Gewerkschaften erklären einmütig, daß sie den tiefsten Grund des immer mehr um sich greifenden deutschen Elends in dem auf der Alleinschuld Deutschlands am Weltkriege aufgebauten Versailler Diktate erblicken.
>
> Sie rufen das ganze deutsche Volk zum einmütigen Protest gegen dieses Diktat auf und sie werden nicht ablassen, der ganzen Welt gegenüber immer wieder das Recht des deutschen Volkes auf ein menschenwürdiges Dasein zu vertreten.
>
> Sie fordern, daß der Vertrag von Versailles mit seinen unerfüllbaren Forderungen und seinen die Existenz des ganzen deutschen Volkes bedrohenden Lasten einer Revision unterzogen wird, durch die Deutschland die Lebensmöglichkeiten wiedergegeben werden.
>
> Insbesondere verlangen sie eine Verminderung der Reparationslasten auf ein erträgliches Maß, wie sie sich andererseits nach wie vor bereit erklären, am Wiederaufbau Europas nach Kräften mitzuwirken. **Sie wenden sich mit Entschiedenheit gegen die unhaltbare Lüge von der deutschen Urheberschaft am Kriege und erwarten, daß die Geheimarchive aller am Kriege beteiligt gewesenen Staaten ebenso der Welt geöffnet werden, wie die Akten des deutschen Auswärtigen Amtes.**
>
> Von der deutschen Regierung erwarten die Gewerkschaften, daß sie im Interesse des Volkes ihre Politik ganz in der vorgezeichneten Richtung orientiert.
>
> Den Volksgenossen im besetzten Rhein- und abgeschnürten Saargebiet, die unter fremder Bedrückung schmachten, geben die gesamten deutschen Gewerkschaften die Versicherung unverbrüchlicher Liebe und Treue ab."

Wie das erste Wetterleuchten des Ruhrkampfes wirkt, heute gesehen, diese Kundgebung. Mitten unter dem Eindruck und der Gewalt dieses Ereignisses aber stand schon die eindrucksvolle Feier der drei Kirchen am 28. und 29. Juli 1923 in der Friedrich-Wilhelm-Universität zu Berlin, die das französische Vorgehen am Rhein und Ruhr verurteilte; dabei erhob Bischof Dr. Christian Schreiber von Meißen die nachstehenden Forderungen an die Glaubensgenossen der ganzen Welt:

> "**1.** Die Völker müssen sich in ihren Beziehungen zueinander leiten lassen vom Geist der ausgleichenden Gerechtigkeit, der Wahrheit und der edlen Menschlichkeit, unter Anerkennung des Rechts auch der besiegten Völker auf gedeihliche Entwicklung, unter Abweisung von Gewaltherrschaft, Ausbeutung und Knechtung einzelner Völker, unter Aufrichtung der Menschenliebe und sozialen Gemeinschaft unter den Völkern.
>
> **2.** Der Vertrag von Versailles ist ehestens einer Revision zu unterziehen, denn er verstößt gegen die eben erwähnten sittlichen Forderungen. Er ist insbesondere ungerecht, verhängnisvoll und unsittlich:

**a)** Ungerecht, **weil er auf der ungerechten Voraussetzung beruht, daß Deutschland allein für den Krieg und die Kriegsschäden verantwortlich sei**; ferner, weil er dem deutschen Volk Lasten auferlegt, die es nach dem klaren Ausweis der Tatsachen nicht tragen kann, wenn es nicht der Versklavung und Vernichtung anheimfallen soll, zum Schaden der Alliierten selber. Da beim Abschluß des Versailler Vertrages die deutsche Regierung und die deutsche Volksvertretung nur unter diesen Vorbehalten und nur unter unüberwindlichem äußeren Zwang den Vertrag unterschrieben hat, kann aus dieser Unterschrift kein Grund für die Aufrechterhaltung des Vertrages entnommen werden.

**b)** Verhängnisvoll, **weil er in sich trägt die Keime zu Haß, Zwietracht und neuen kriegerischen Verwicklungen**, die Europa und die ganze Welt in ein Chaos stürzen müssen.

**c)** Unsittlich, weil er an Ruhr, Rhein und Saar zu Maßnahmen und Zuständen geführt hat, die jeder ausgleichenden Gerechtigkeit und Menschlichkeit hohnsprechen und die schwersten wirtschaftlichen, sozialen, sittlichen und religiösen Schädigungen für die betroffene Bevölkerung herbeigeführt haben."

Die beiden Manifeste sind sozusagen der Abschluß der ersten Phase der Gesamtarbeit, der Aufrüttelung des Volkes und der Bildung einer Einheitsfront in Sachen der Kriegsschuldfrage. Aber alsbald sollte diese ganze Bewegung überschattet werden von dem Erlebnis des Ruhrkampfs.

Es ist hier nicht der Ort, die Geschichte dieses geistigen Abwehrkampfes, der durch den Ruhreinmarsch und die Ruhrbesetzung entfesselt wurde, im einzelnen zu schildern. Aber im ganzen gehört diese Ära des passiven Widerstandes durchaus in die gleiche Linie wie der bisher geschilderte Spezialkampf. Er ist eigentlich der große Höhepunkt der deutschen Volksbewegung wider den Versailler Vertrag, ihr erster starker Akkord. In ihm offenbarte sich auch wuchtig ihr Charakter als Volksbewegung im eigentlichsten Sinn des Wortes: Aus dem Volk, mit dem Volk und durch das Volk. Eine Bewegung lediglich mit den Waffen des Geistes und der Sittlichkeit, der Logik und der Ethik. Der Ruhrkampf hat zunächst, das ist historisch unbestreitbar, mit einer Niederlage geendet. Aber der geistige Kampf war nicht vergeblich. Denn von diesen Tagen des Ruhrkampfes an datiert der immer merkbarer werdende Umschwung in der geistigen Haltung der Welt zu Deutschland. Nicht als ob eine Revolution der öffentlichen Meinung der Welt damit gemeint sei. Wohl aber ein Prozeß allmählichen Umdenkens. Denn noch immer wird auch die öffentliche Meinung vielmehr von den Interessen gelenkt und geleitet, als der Idealismus meist ahnt. Zum andern aber gehört auch zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung viel mehr Arbeit, als der Bürger sich meist einbildet. Die Mauern von Jericho sind wohl durch Posaunenstöße zu Fall gebracht worden, aber dies wird im Alten Testament, das uns darüber berichtet, ausdrücklich als ein Wunder Gottes bezeichnet. Im täglichen Leben aber fallen Mauern, auch geistige Mauern, namentlich von der Höhe der um Deutschland im Weltkrieg aufgerichteten, nur durch langwierige, mühsame, aber auch entschlossene Arbeit. So war der Ruhrkampf das erste große Signal an die Welt. Aber die Arbeit begann nun erst recht.

Die Stabilisierung der Währung und die Annahme des Dawesplans hatte dem deutschen Volke endlich wieder festen Boden für seine Existenzerhaltung unter die Füße gegeben. Der Dawesplan selbst aber hatte zugleich auch die Entpolitisierung der Reparationsfrage gebracht. Und so ergab sich als geistiges Ziel der Revisionsbewegung immer klarer die Loslösung von Reparations- und Kriegsschuldfrage, aber zugleich auch die Arbeit auf beiden Gebieten zur Widerlegung der Kriegsschuldlüge und zur Aufklärung der Welt über die Rechtsgrundlagen der Reparationsfrage sowie die wirkliche Leistungsfähigkeit des deutschen Volkes, im Sinne der wirtschaftlichen Vernunft.

Auch die Regierung hatte unter dem Druck der Volksbewegung und der öffentlichen Meinung

schon vorher des öfteren Gelegenheit genommen, Einspruch gegen die Bezichtigung der Schuld am Kriege zu erheben. Das Zeugnis von Walther Rathenau haben wir bereits erwähnt. Ihm war am 30. September des gleichen Jahres (1922) der damalige Reichskanzler Dr. Wirth durch eine Kundgebung vor ausländischen Journalisten gefolgt. Auch sein Nachfolger, Dr. Cuno, und der darauffolgende Reichskanzler, Dr. Stresemann, haben im Jahre 1923 Gelegenheiten benutzt, die Kriegsschuldlüge ausdrücklich und entschieden zurückzuweisen. Mit betonter Bestimmtheit geschah es, durch den Mund eines deutschen Reichskanzlers, als Dr. Stresemann in einer öffentlichen Kundgebung am 25. Oktober 1923 das erlösende Wort sprach: "Ich weise die Kriegsschuldlüge mit aller Entschiedenheit zurück." Auch der höchste Repräsentant des Reiches, der Reichspräsident Friedrich Ebert, gab dieser Volksstimmung Ausdruck, als er am 3. August 1924, anläßlich der Toten-Gedenkfeier vor dem deutschen Reichstag vor einer vielhunderttausendköpfigen Menschenmenge feierlich erklärte: "Im August 1914 ist das deutsche Volk nur zur Verteidigung der bedrohten Grenzen seines Vaterlandes in den Krieg gezogen."

So war es nur natürlich, daß nach Annahme des Dawesplans im Londoner Abkommen der Reichskanzler Dr. Marx, namens der Reichsregierung, am 29. August 1924 amtlich eine Kundgebung durch die Presse veröffentlichte, in der es unter anderm hieß:

> "Der Reichstag hat mit den heute gefaßten Beschlüssen sein Siegel unter die Londoner Vereinbarungen gesetzt. Damit ist eine Entscheidung getroffen, die für das Schicksal des deutschen Volkes auf Jahre hinaus von maßgebender Bedeutung sein wird. Der Reichsregierung ist es ein Bedürfnis, allen Mitgliedern des Reichstages, die zu diesem Ergebnis beigetragen haben, ihren Dank auszusprechen. Alle Beteiligten haben schwere Bedenken überwinden und vielfach sogar persönliche Überzeugungen zurückstellen müssen, um zur Annahme der Londoner Vereinbarungen zu gelangen. So schwer der Entschluß auch jedem einzelnen geworden sein mag, so mußte er doch gefaßt werden, wenn unserem Vaterlande der Weg in eine bessere Zukunft eröffnet werden sollte.
>
> Die Reichsregierung kann und will aber diesen bedeutsamen Augenblick, in dem sie in Durchführung des Versailler Vertrages schwere Verpflichtungen auf sich nimmt, nicht vorübergehen lassen, ohne in der Kriegsschuldfrage, die seit 1919 mit schwerem Drucke auf der Seele des deutschen Volkes lastet, klar und unzweideutig ihren Standpunkt darzulegen.
>
> Die uns durch den Versailler Vertrag unter dem Druck übermächtiger Gewalt auferlegte Feststellung, daß Deutschland den Weltkrieg durch seinen Angriff entfesselt habe, widerspricht den Tatsachen der Geschichte. Die Reichsregierung erklärt daher, daß sie diese Feststellung nicht anerkennt. Es ist eine gerechte Forderung des deutschen Volkes, von der Bürde dieser falschen Anklage befreit zu werden. Solange das nicht geschehen ist, und solange ein Mitglied der Völkergemeinschaft zum Verbrecher an der Menschheit gestempelt wird, kann die wahre Verständigung und Versöhnung zwischen den Völkern nicht vollendet werden.
>
> Die Reichsregierung wird Anlaß nehmen, die Erklärung den fremden Regierungen zur Kenntnis zu bringen."

Zwar hat diese Kundgebung einen geharnischten Gegenprotest der französischen Regierung hervorgerufen, so daß die Notifikation dieser Note erst durch die Verbalnote vom 26. Sept. 1925 erfolgte. Aber deutlich war damit zum Ausdruck gebracht, daß das deutsche Volk als solches nicht mehr willens war, diesen Ruf als Friedensbrecher und Kriegsschuldiger auf sich sitzen zu lassen. Aber gerade das entrüstete Echo auf der Gegenseite zeigte auch, daß noch ein großes Stück Aufklärungsarbeit auf diesem Gebiet zu leisten war.

Hier aber war ein Feld, wo die deutsche Gründlichkeit wirklich einmal sich betätigen konnte. Ein gescheiter Engländer, der englische Lektor an der Universität München, Wells, hat schon im Jahre 1923 in einem Aufsatz in der Keynesschen Zeitschrift *Der Wiederaufbau* prophezeit, daß die deutsche Gründlichkeit nicht eher von der Durchforschung der Kriegsschuldfrage nachlassen würde, nachdem sie ihr durch den Versailler Vertrag aufgezwungen worden sei, als bis alle Zusammenhänge wirklich aufgehellt sein würden. Er hat recht behalten. Auf rein wissenschaftlichem Gebiet erschien alsbald eine Flut von Monographien und Spezialuntersuchungen, zum Teil auch von leichter Traktätchenware. Es hat erst länger gedauert, bis wirklich eine kritische Zusammenfassung des Standes der Forschung in einem handlichen Werke vorlag. Den ersten Versuch machte wohl das im Auftrag des "Arbeitsausschuß Deutscher Verbände" von dem Verfasser dieses Beitrages herausgegebene Sammelwerk *Deutschland und die Schuldfrage* (1923). Ihm folgte als erstes wissenschaftliches Kompendium der *Leitfaden zur Kriegsschuldfrage* des Grafen Max Montgelas (1923) und schließlich die kurze Broschüre von Hans Delbrück *Der Stand der Kriegsschuldfrage* (1924), die in knappster Form und komprimiertester Zusammendrängung die Resultate der Forschung zusammenfaßte, bis dann Erich Brandenburg in seinem Werk *Von Bismarck zum Weltkriege* (1924) zum ersten Male auf Grund der Akten des Auswärtigen Amtes eine authentische und erschöpfende Darstellung der gesamten deutschen Vorkriegspolitik gab. Eine besondere Phase der internationalen Vorkriegspolitik untersuchte Friedrich Stieve, der insbesondere auf Grund des Briefwechsels Iswolskis die Fäden zwischen Paris und Petersburg in den Jahren 1911-1914 scharfsinnig bloßlegte in dem Werk *Der Diplomatische Schriftwechsel Iswolskis* (1925). So wurde nach und nach auf breitester Front die wissenschaftliche Offensive zur Revision des Schuldspruchs von Versailles eröffnet. Vor allem die fortschreitende Erweiterung der *Großen Aktenpublikation* förderte immer neues Entlastungsmaterial für Deutschlands Sache zutage. Und als schließlich im Jahre 1927 die stattliche Serie von 40 Bänden als Abschluß des großen Werkes *Die Große Politik der Europäischen Kabinette 1871-1914* vorlag, da konnten die Herausgeber dieses Monumentalwerkes und mit ihnen die deutsche Wissenschaft auf eine großartige wissenschaftliche und moralische Leistung zurückblicken. Immer mehr hatte sich die Arbeit auf die Schultern von Friedrich Thimme konzentriert, nachdem Johannes Lepsius schon nach der ersten Serie verschieden war. An seinen Namen knüpft sich in der Hauptsache das Verdienst dieser Riesenarbeit.

Nun aber kam es ebenso sehr auf die Ausmünzung dieser wissenschaftlichen Funde für die eigentliche Volksaufklärungsarbeiten. Zunächst hat auf diesem Gebiet sich der Oberst a. D. Bernhard Schwertfeger besonders verdient gemacht, vor allem durch seinen *Wegweiser durch das große Aktenwerk der deutschen Regierung* in fünf Teilen, der unmittelbar anschließend an den großen Bruder unter dem Titel *Die Diplomatischen Akten des Auswärtigen Amtes 1871 bis 1914* nacheinander erschien. Vor kurzem auch noch durch die einbändige Zusammenfassung des Riesenwerkes in seiner zusammenfassenden Darstellung *Der Weltkrieg der Dokumente* (1928). Neben ihm steht ebenbürtig die wissenschaftliche Aufklärungsarbeit von Friedrich Stieve, aus dessen Feder insbesondere das beste populäre Handbuch zur Vorgeschichte des Weltkriegs *Deutschland und Europa 1890-1914* stammt. Systematisch wurde diese wissenschaftliche Forschungsarbeit in dem Institut der "Zentralstelle für Erforschung der Kriegsursachen" immer weiter vorgetrieben. An die Stelle von Ernst Sauerbeck war Alfred von Wegerer getreten, und um das Institut selbst hatte sich durch die Initiative und unter dem Vorsitze des früheren Gesandten Exz. Raschdau ein freier Kreis von wissenschaftlichen freien Mitarbeitern gebildet, die "Gesellschaft für Erforschung der Kriegsursachen". Auf Raschdau folgte später als Vorsitzender der ehemalige Diplomat und Reichsminister a. D. Rosen, an dessen Stelle vor kurzem Reichskanzler a. D. Dr. Marx getreten ist. Hier wird insbesondere der wissenschaftliche Vortrag mit anschließender Aussprache - die kontradiktorische Klärung - gepflegt. Auch die Arbeit des Untersuchungsausschusses des Reichstags zur Vorgeschichte des Weltkrieges unter Leitung von Dr. Eugen Fischer gehört in diesen Zusammenhang. Er hat der Öffentlichkeit insbesondere im Jahre 1921 das grundlegende Weißbuch über die *Militärischen Rüstungen und Mobilmachungen*

geschenkt. Sein Schlußgutachten steht jetzt nach jahrelanger Vorarbeit unmittelbar vor dem Abschluß.

Aus all diesen Quellen floß dem "Arbeitsausschuß Deutscher Verbände" Anregung und Antrieb, Stoff und Geist für seine Aufklärungsarbeit zu. Er hat sie rege genutzt. Noch im Jahre des Ruhrkampfes (1923) war an die Stelle von Dr. v. Vietsch als geschäftsführendes Vorstandsmitglied sein Mitarbeiter Hans Draeger getreten. Als Präsident trat im Jahre 1925 an die Spitze der Reichstagsabgeordnete Gouverneur z. D. Dr. Heinrich Schnee. Unter ihrer beider Leitung steht die Arbeit heute noch. Das Mitteilungsblatt *Der Weg zur Freiheit* wurde immer mehr zum volkstümlichen Informationsblatt über alle mit dem **Versailler Diktat** zusammenhängenden Fragen ausgebaut. Presse und Organisationen bedienten sich immer mehr der stofflichen Orientierung durch den Arbeitsausschuß. Vorträge wurden immer von neuem erbeten und vermittelt. Und alle die zahlreichen Einzelorganisationen, die sich mit der Erörterung der Kriegsschuldfrage befaßten, hielten weiterhin engste Fühlung mit dem Arbeitsausschuß. Insbesondere die alljährlichen Zusammenkünfte (Stuttgart, Goslar, Heidelberg) waren die festen Treffpunkte für alle Persönlichkeiten des deutschen Volkes, die sich der Revisionsbewegung um den Versailler Vertrag widmeten. Nicht als ob diese Bewegung im "Arbeitsausschuß Deutscher Verbände" monopolisiert sei. Jede Teilorganisation hatte durchaus ihr freies Bewegungsfeld. So sei z. B. an die großen Kriegsschuldprotestbewegungen des Deutschen Reichskriegerbundes "Kyffhäuser" während des Frühjahrs 1929 erinnert. Aber wohl alle diese Einzelbestrebungen haben sich - etwas wirklich seltenes in Deutschland! - einheitlich in die große Volksbewegung unter dem "Arbeitsausschuß Deutscher Verbände" eingeordnet.

Immer tiefer ist auf diese Weise die Erkenntnis von der Bedeutung der Kriegsschuldfrage und ihrer mannigfachen Verästelung und Ausstrahlung auf die sonstigen Fragen der Politik in alle Schichten des deutschen Volkes hineingedrungen. Die Polemik über die Kriegsschuldfrage ist im großen und ganzen aus der parteipolitischen Agitation verschwunden. Dafür ist die Ablehnung der Versailler Schuldthese in fast alle Parteiaufrufe oder -programme übergegangen. Sie gehört zum einheitlichen Bestand des Gedankengutes **aller** Parteien, mögen sie in der Frage der Differenzierung des Schuldanteils auch voneinander abweichen.

Als Unterlage für den Geschichtsunterricht in den Schulen hat insbesondere der schon erwähnte Abriß von Friedrich Stieve *Deutschland und Europa 1890-1914* wertvolle Dienste geleistet. Aber auch die pädagogische Geschichtsliteratur selbst hat heute, durchaus sachlich, auch diesen Abschnitt der deutschen Geschichte mit in ihren Darstellungskreis zum großen Teil einbezogen - im Unterschied von der früheren Lehrweise, die fast überall im Unterricht den Vorhang hinter dem Jahr der Reichsgründung (1871) fallen ließ. In diesem Fall ergänzte sich die moderne pädagogische Lehrauffassung glücklich mit dem moralischen Bedürfnis der Aufklärung über ein Deutschland zugefügtes Unrecht. In diesem Zusammenhang sei als charakteristisch für diesen Zeitgeist die *Geschichte des deutschen Volkes vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart* des bekannten Schulmannes, Oberstudiendirektor Dr. Fritz Wuessing, erwähnt, die sich ausführlich mit der "Kriegsschuldfrage" auseinandersetzt und gerade in Lehrerkreisen weite Verbreitung gefunden hat. Wie überhaupt die Berufsorganisation der deutschen Lehrerschaft, der "Deutsche Lehrerverein", an der sachlichen Aufklärung über die Kriegsschuldfrage immer reges Interesse genommen hat, in gleicher Weise wie der Verband deutscher Geschichtslehrer und der deutsche Philologenverband, der noch im März 1929 auf seiner Vorstandssitzung "an alle seine Mitglieder die dringende Bitte richtete, bei jeder sich bietenden Gelegenheit nach Kräften im Kampf gegen die Schuldlüge mitzukämpfen". Ebenso haben auch die deutschen Hochschulen immer mehr die Untersuchung der Kriegsursachen in ihre Vorlesungspläne eingereiht. Vor allem der unermeßliche Tatsachen- und Dokumentenstoff, den die große Aktenpublikation des Auswärtigen Amtes vor der Wissenschaft ausschüttete, hat Anlaß und Gegenstand zu einer Fülle von wissenschaftlichen Arbeiten und Dissertationen geliefert. Auch die studentische Jugend selbst widmete sich der

Erörterung des Problems. Studentische Kundgebungen am 28. Juni jedes Jahres bürgerten sich ein. In diesen Zusammenhang gehört auch die Entschließung, die der Verband der Deutschen Hochschulen auf dem 6. deutschen Hochschultag im März 1929 faßte.

Dafür, daß auch in den breiten Schichten der Bevölkerung, insbesondere in der Arbeiterschaft das Interesse für diesen moralischen Komplex der Kriegsschuldfrage ständig rege geblieben ist, sei hier als wichtigstes Beispiel die Broschüre des sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Adolf Biedermann *Eine offene Wunde* aus dem Jahr 1928 erwähnt, zu der der damalige Reichstagsabgeordnete und jetzige Reichsinnenminister Severing ein Vorwort schrieb. Diese Broschüre hat sehr starken Absatz gefunden - ein konkretes Zeugnis für den ideellen Anklang in den Kreisen ihrer Leserschaft.

Ihren monumentalen Abschluß fand diese Periode der inneren Volksbewegung zur Revision des Versailler Schuldspruches in der feierlichen Erklärung des Reichspräsidenten von Hindenburg bei der Einweihung des Tannenbergdenkmals in Hohenstein am 18. September 1927:

> "Die Anklage, daß Deutschland schuld sei an diesem größten aller Kriege, weisen wir, weist das deutsche Volk in allen seinen Schichten einmütig zurück! Nicht Neid, Haß oder Eroberungslust gaben uns die Waffen in die Hand. Der Krieg war uns vielmehr das äußerste, mit den schwersten Opfern des ganzen Volkes verbundene Mittel der Selbstbehauptung einer Welt von Feinden gegenüber. Reinen Herzens sind wir zur Verteidigung des Vaterlandes ausgezogen, und mit reinen Händen hat das deutsche Heer das Schwert geführt. Deutschland ist jederzeit bereit, dies vor unparteiischen Richtern nachzuweisen."

Es ist selbstverständlich, daß dieses lodernde Feuer einer tiefinnerlichen Volksbewegung direkt und indirekt auf das Ausland ausgestrahlt hat. Ganz unwillkürlich haben natürlich Bestrebungen eingesetzt, die ehrliche Überzeugung von der guten deutschen Sache auch in das Ausland, vor allem die Kreise, die guten Willens sind, hineinzutragen. Vor allem die Verbindung mit den wissenschaftlichen Kreisen des Auslandes ergab sich als selbstverständlich. Auf diesem Gebiet hat vor allem die "Zentralstelle für Erforschung der Kriegsursachen" durch das geistige Instrument ihrer Zeitschrift *Die Kriegsschuldfrage* entscheidende Pionierarbeit geleistet. Der Aufklärungsarbeit im populären Sinn widmete sich der "Arbeitsausschuß Deutscher Verbände" als solcher, darin auch unterstützt vor allem durch den Aufklärungsausschuß der Handelskammer Hamburg, der sich hauptsächlich bemüht hat, in den mittel- und südamerikanischen Staaten, im nahen Osten (Türkei), wie in Ostasien (China, Japan) sachpolitische Aufklärung über die deutsche Politik und Wirtschaft in weiterem Sinne zu schaffen.

Die hundertfachen Verzweigungen und Verästelungen, durch die sonst die Aufklärung über diese Fragen in die verschiedenen Volkskreise des Auslands hineingeströmt sein mag, entziehen sich natürlich einer genaueren Kenntnis. Sie haben sicher ebensosehr an dem allmählichen Durchbruch der Einsicht im Ausland mitgeholfen wie die erwähnten organisierten Bestrebungen. Jedenfalls kann festgestellt werden, daß diese Volksbewegung zur Revision des Versailler Diktats und insbesondere des Kriegsschuldverdiktes in dem **Artikel 231** starkes Echo im Ausland erzielt hat. Zunächst hat der große prinzipielle Schritt der Öffnung der deutschen Archive in Form der Herausgabe der großen Aktenpublikation des Auswärtigen Amtes den Damm der Widerstände im Ausland gegen die Öffnung der fremden Archive durchbrochen. Dem Entschluß der britischen Regierung vom November 1924 zur Öffnung ihrer Archive ist 1926 der Beschluß der amerikanischen und der italienischen und 1927 der gleiche der französischen Regierung gefolgt. Heute liegen immerhin schon mehrere Bände des britischen Aktenwerks, ein Band des amerikanischen Aktenwerks vor, und der erste französische Band steht dicht vor dem Erscheinen. Man wird naturgemäß erst das Vorliegen größerer Partien dieser Publikationen abwarten müssen, bevor man ein Urteil über ihren historischen Wahrheitscharakter abgeben kann. Aber als

psychologisches Faktum, als publizistische Tatsache sind diese Öffnungen der fremden Archive ohne Zweifel schon Fortschritte, selbst wenn sie nur Konzessionen an die öffentliche Meinung sein sollten. Und diese Tatsachen sind ohne Zweifel Ergebnisse, vielleicht sogar Früchte dieser skizzierten ernsten und entschlossenen deutschen Volksbewegung. Ähnlich hat sich allmählich ohne Zweifel auch eine gewisse Umlagerung der Auffassungen und Werturteile in den Kreisen der ausländischen Fachleute und Historiker vollzogen. Von der bekannten Senatsrede des amerikanischen Senators Owen an über die Publikationen der amerikanischen Historiker Barnes, Sidney B. Fay, zu den Werken der Engländer E. D. Morel, Beazley, Gooch, Headlam-Morley, dem grundlegenden Buch des holländischen Historikers Japikse über *Bismarcks Friedenspolitik* zu den Büchern der Franzosen Renouvin, Fabre-Luce, Margueritte, des Italieners Barbagallo und schließlich zu dem großen Sammelwerk des Norwegers Harris Aall. Wohl sind sie verschieden in den Abstufungen der Überzeugung, in den Spielarten der Betrachtung, aber doch alle einig in der Kritik an dem Schuldspruch, wie er im **Artikel 231** seinen Niederschlag gefunden hat. Die Fundamente dieses Schuldspruchs in der Psychologie der Völker sind tatsächlich im Wanken. Das läßt sich wohl sagen, bei aller Distanz zu derartigen summarischen Werturteilen über so labile und atmosphärische Gebilde wie die Volksmeinung, wenn man überhaupt an eine Volksseele glaubt.

Und wenn wir heute auf die zehn Jahre Geschichte des **Versailler Diktates** zurückblicken, dann kann bei aller Trauer und Empörung über die mancherlei Demütigungen und Enttäuschungen, die uns damals und seitdem bereitet worden sind, doch ein gewisses Gefühl der Genugtuung und des Stolzes ruhig sich einstellen. Ein Gefühl der Genugtuung und des Stolzes darüber, daß das deutsche Volk den Sinn für Würde und den Charakter keineswegs verloren hat, daß hier eine elementare Volksbewegung spontan hervorgebrochen ist, daß diese Volksbewegung ihren überparteilichen Charakter - im Gegensatz zu hunderten anderer betrüblicher Erfahrungen - dieses Mal klar bewahrt hat, daß diese Volksbewegung sich nicht hat unterdrücken lassen, sondern tapfer mit den Waffen des Geistes und der Moral weiter gekämpft hat, und daß diese Volksbewegung schöne Früchte getragen hat. Vielleicht ist diese Volksbewegung einer der seltenen exakten Beweise - wenigstens in Deutschland - für die Möglichkeit und Produktivität einer ehrlich gemeinten und richtig geleiteten Aufklärungsarbeit. Vielleicht, andere werden sagen: sicher. Sicher ist jedenfalls das eine, daß diese schönen Erfolge unmöglich gewesen wären, wenn nicht die innere Empörung, die ehrliche Aufwallung, das gute Gewissen und der männliche Stolz eines ganzen Volkes hinter dieser Bewegung gestanden hätte. Sie war wohl organisiert, aber nicht gemacht. Sie kam aus den Tiefen der Volksseele. Dieser **moralische** Fundus hat bisher über ihr Schicksal entschieden und wird auch weiterhin darüber entscheiden.

# *Teil 1: Die wirtschaftlichen Folgen des Versailler Vertrages*

## *I. Die Verminderung der deutschen Wirtschaftskraft*
***Wilhelm Schaer***

## *1. Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft*

Die **wirtschaftliche Organisation** der Welt kann nach zwei einander entgegengesetzten Gesichtspunkten erfolgen:

**1.** Jeder politisch selbständige Staat bildet ein geschlossenes Wirtschaftsgebiet, einen geschlossenen Handelsstaat, der im wesentlichen die Bedürfnisse seiner Bewohner deckt und mit den Auslandsstaaten nur mit den Spitzenleistungen seiner Wirtschaft in Verbindung tritt;

**2.** die Staaten stehen im wirtschaftlichen Austauschverkehr zueinander, ergänzen und befriedigen gegenseitig die Bedürfnisse ihrer Bewohner.

Das erste Prinzip ließ sich in der modernen Wirtschaft nicht durchführen, weil die Bedarfsbefriedigung der rasch wachsenden Bevölkerung der europäischen Industrieländer nur auf der Grundlage einer internationalen Arbeitsteilung gesichert werden konnte. Eine solche Arbeitsteilung bildete sich einmal zwischen den Industrieländern und den Rohstoffländern heraus, sodann entwickelte sich bei Spezialprodukten ein reger Warenaustausch auch zwischen den Industrieländern. Es entstand eine Weltwirtschaft, in deren Rahmen in immer zunehmenden Umfange die einzelnen staatlichen Volkswirtschaften trotz aller nationalen und ökonomischen Schranken zwangsläufig eingegliedert wurden. Diese internationalen Wechselbeziehungen schufen ihrerseits auch unter Zurückdrängung nationaler und politischer Bestrebungen ein auf geschriebenem oder ungeschriebenem Recht und Gesetz fußendes internationales Wirtschaftsrecht.

In dieses weltwirtschaftliche System wuchs die deutsche Wirtschaft in wenigen Jahrzehnten mit Riesenschritten hinein. Der Kriegsausbruch sah sie auf dem Gipfelpunkt ihrer Kräfteentfaltung, mit Rekordziffern auf dem Gebiete der Warenerzeugung und des Warenabsatzes, des Transport- und Verkehrswesens, des Binnen- und Außenhandels, der Kapitalübertragungen und Kapitalanlagen in der Heimat wie außerhalb derselben. Aus dem noch bis Ende des vorigen Jahrhunderts bestehenden überwiegenden Agrarstaat war ein Industrie- und Handelsstaat ersten Ranges geworden, der selbst das allmächtige Großbritannien binnen kurzem zu überflügeln drohte, **nicht in dem Verlangen nach wirtschaftlichem Imperialismus, sondern unter dem Druck einer starken Bevölkerungsbewegung**, die uns zwang, "entweder Menschen oder Waren auszuführen". Der Kern dieses Problems bestand in der Frage, ob die nicht einzudämmende Ausdehnung Deutschlands durch Auswanderung oder Ausfuhr, durch die Gewinnung von Siedlungsländern oder durch die Stärkung von Industrie, Handel und Gewerbe zu fördern sei. Andere Staaten hatten beides fertig gebracht, sich neben breiten eigenen, territorialen Grundlagen dienenden Gebieten ausgedehnten Kolonialbesitz angeeignet und sich dadurch sowohl Ventile für ihre überschüssige Bevölkerung, Rohstoff- und zum Teil auch Absatzgebiete für ihre einheimische Wirtschaft als auch eine überseeische politische Macht geschaffen. Das deutsche Reich war durch das dauernde Wachstum seiner Bevölkerung, zu deren Ernährung die landwirtschaftliche Basis nicht mehr ausreichte, durch **seine zu spät einsetzenden kolonialen Bestrebungen** in eine Zwangslage geraten, die ein Wachstum jener drei Wirtschaftsfaktoren nicht nur erlaubte, sondern zwingend forderte.

Wie diese Weltgeltung und insbesondere die europäische Geltung der deutschen Wirtschaft auch für die andern eine dauernd wiederkehrende Befruchtung, eine Bereicherung war, hat mit am besten Keynes in seinem Buch über *Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages* auseinandergesetzt.

Hand in Hand mit dieser wirtschaftlichen Expansion, durch sie hervorgerufen und zu ihrem Schutze, gingen eine Ausdehnung und Stärkung der politischen Macht des Reiches im Innern wie nach außen. **Das mächtige Reich und seine gesunde Wirtschaft stützten und unterstützten sich gegenseitig**, leider ohne sich immer der tiefer liegenden, untrennbaren und gemeinsamen Interessen voll bewußt zu sein, ohne Erkenntnis der Wechselbeziehungen zwischen Staat und Wirtschaft. Der politischen Einheit des Reiches war im Zollverein die wirtschaftliche vorausgegangen und hatte zweifellos der ersteren die Wege geebnet. Diese Tatsache durfte aber die Erkenntnis nicht trüben, daß nunmehr diese politische Einheit Voraussetzung geworden war für die weitere Entwicklung, für den Bestand der wirtschaftlichen Einheit. Gerade die Ereignisse der Nachkriegszeit haben gezeigt, daß in einem zusammengebrochenen Staatswesen, das in seinem politischen Zusammenhang nicht einmal gänzlich zerstört, sondern nur bedroht wird, eine Entwicklung und Weiterbildung der staatlichen wie privaten Wirtschaft nur mühsam, unter gefährlichen Erschütterungen, in manchen Zweigen überhaupt nicht durchgeführt werden kann. Diese Ereignisse haben die Auffassung entkräftet, Staat und Wirtschaft seien zwei getrennte Kreise, zwei gleichberechtigte Faktoren. Sie haben gezeigt, daß die Wirtschaft zwar dem Staatskörper den größten Teil der ihn fördernden und erhaltenden Blutströme zuführt, daß sie aber selbst in ihrer Entfaltung wiederum bedingt wird durch die Politik und die politische Gewalt. Es hat sich gezeigt, daß der Staat als Vertretung und Organisation der Gesamtheit das Primäre, die Vormacht ist, daß die Interessen der Wirtschaft nur gewahrt werden können, wenn dem Staat seine politische Einheit erhalten bleibt, daß jede Wirtschaftsgestaltung ohne die stützende und schützende Macht des Staates unsicher bleiben muß, daß schließlich ohne einen starken Staat kein wirtschaftliches Leben gedeihen und sich fortentwickeln kann.

Jene vielleicht allzu stürmisch vorwärtsschreitende wirtschaftliche Expansion und politische Machtentfaltung mußten räumlich auf die Macht stoßen, der sich bisher in ihrem Ausdehnungsdrang keine unüberwindlichen Hindernisse entgegengestellt hatten und die sich in ihrem Weltreich ungestört und unbelästigt fühlte: auf das meer- und damit die Welt beherrschende Großbritannien. Durch den meteorgleich an seinem Himmel auftauchenden jungen Rivalen in seiner Ruhe aufgescheucht, begann es sofort, langsam, aber zielsicher die Maßnahmen zu seiner Abwehr vorzubereiten. Es fand willige Helfer in dem revanchedurstigen Frankreich und in dem um die Verwirklichung seiner imperialistischen Ziele im nahen Osten besorgten Rußland.

## *2. Die deutsche Wirtschaft im Kriege*

In diese Blüte der Weltwirtschaft, in diese weltwirtschaftlichen Beziehungen mit ihren engsten feingegliederten Verflechtungen der nationalen Volkswirtschaften, aber auch in eine auf das höchste gespannte Konkurrenz auf dem Weltmarkte brach der Weltkrieg hinein und zeitigte - eine Deutung seiner wirtschaftlich tiefer liegenden Ursachen - **eine ganz neue Form der Kriegführung**, die für Deutschland eine Überraschung bedeutete. Nicht mit militärischen Mitteln allein suchte man den Gegner niederzuringen, sondern **ging sofort planmäßig und zielbewußt darauf hinaus, ihn an seiner empfindlichsten Stelle, an seinem Wirtschaftsleben zu treffen**. Parallel neben dem militärischen lief der **Wirtschaftskrieg**, in dem England geistig wie tatsächlich die Führung übernahm, nicht nur zu dem Nebenzweck, dadurch den militärischen Sieg zu erleichtern und zu beschleunigen, sondern zu dem Haupt- und Selbstzweck, die deutsche Volkswirtschaft zu schädigen, den gefährlichen Konkurrenten zu schwächen, unschädlich zu machen. So wurden mit einem Federstrich durch das Handelsverbot vom 5. August 1914 die engen deutsch-englischen Handelsbeziehungen zerschlagen. Auf das Handelsverbot folgte ein ebenso rigoroses Zahlungsverbot. Dann schritt man zur Zwangsverwaltung und, als Gipfel drakonischer Maßnahmen und Methoden, zur Zwangsliquidation deutscher Unternehmungen. In Ergänzung zum Handels- und Zahlungsverbot wurden später noch die sogenannten schwarzen Listen aufgestellt und jeder Verkehr mit den auf diesen Listen stehenden deutschen Firmen unter Androhung schwerster Strafe verboten.

Dieses Listensystem wurde immer mehr ausgebaut, so daß schließlich fast alle bedeutenden Firmen im neutralen Auslande auf diesen Listen verzeichnet waren und auch hier jede Geschäftsbeziehung, ja jeden gesellschaftlichen Verkehr zum Teil unmöglich machten. Um die wirtschaftskriegerischen Maßnahmen von den Neutralen nicht durchkreuzen zu lassen, mußten diese in dieselben einbezogen werden und um dieses Ziel zu erzwingen, scheute man auch ihnen gegenüber vor keinem Mittel zurück, **von der bloßen Überwachung der Ausfuhr und des Rohstoffbezuges bis zur Blockade ihrer Häfen**. Die mitteleuropäischen Länder wurden durch diese wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen zur Autarkie gezwungen. Sie wurden geschlossene Handelsstaaten mit einer Überschußbevölkerung, für die nach der Zerreißung des Weltwirtschaftsverkehrs die Agrar- und Rohstoffgrundlage fehlte. Es begann das Darben und Sterben der Zivilbevölkerung.

In den Dienst dieses **Wirtschaftskrieges** wurde dann auch die Rechtssprechung gestellt durch die Aufhebung oder Beschränkung des Patentrechtes, des gewerblichen Rechts, des Musterschutzes. Die durch Patent geschützten Waren wurden so ein gierig verfolgtes Freiwild.

Schließlich stellte England noch seine gewaltige Seemacht und Seeherrschaft in den Dienst des Wirtschaftskrieges, sagte sich von allen internationalen Vereinbarungen auf dem Gebiete des Seerechts los, führte auch hier zur Vernichtung des Handelsverkehrs eine neue Form der Kriegführung ein, den verschärften Seehandelskrieg mit seinen neuen Begriffen der Konterbande, **der Blockade**, kurz des politischen Seerechts mit seiner Nachrichten- und Verkehrssperre.

Gleichfalls ein Bruch internationaler Abkommen und namentlich eine schwere Verletzung der von Deutschland, England, Frankreich und Belgien unterzeichneten Kongoakte, durch die eine Übertragung der Feindseligkeiten auf die also neutralisierten Kolonialgebiete sowie ihre Benutzung als Basis für kriegerische Operationen ausgeschlossen war, bedeutete die Ausdehnung der Kriegsmaßnahmen in den ersten Tagen des Kriegsausbruches auf den deutschen Kolonialbesitz, den die Alliierten als leichte Kriegsbeute betrachteten und sich nicht entgehen lassen wollten.

Zu diesen Maßnahmen auf dem Gebiete des Wirtschafts-, Handels- und Kolonialkrieges trat dann noch als letzte **eine moralische Kriegführung**, eine Ächtung des deutschen Ansehens, der deutschen Ehre durch die Verbreitung der **Lüge von der deutschen Kriegsschuld** in dem Bestreben, immer mehr Staaten zum Abfall von ihrer Neutralität zu bewegen.

Deutschland wurde in seinen Gegenmaßnahmen stets in die Defensive gedrängt und konnte infolge seiner lückenlosen Absperrung, abgesehen von der U-Bootswaffe, zu gleichgearteten Methoden nur in mehr oder weniger starkem Ausmaße greifen.

Die deutschen Ansichten über Krieg, Kriegsführung und danach die deutschen Kriegsmittel waren im Einklange mit dem, was kontinentaler Anschauung, den Lehren des modernen Völkerrechts und deutschem kriegsrechtlichem Brauche entsprach und was, wie man bis zum März 1911 annehmen konnte, in dem Haager Abkommen vom 17. Oktober 1907 seinen Niederschlag gefunden hatte: daß nämlich der Krieg sich nur auf das Verhältnis von Staat zu Staat erstrecke, die einzelnen Staatsangehörigen aber davon nur soweit betroffen und in Mitleidenschaft gezogen werden dürfen, als sie selbst, sei es als Teil der bewaffneten Macht, sei es auf eigene Faust und Verantwortlichkeit (Franktireur) daran teilnehmen. Die entgegengesetzte Meinung, ein "Überrest alter Unkultur" nannte sie Kohler, wurde eigentlich nur noch in England vertreten und war auch hier noch in Übung. Denn nach englischem Rechte werden auch die einzelnen Volksgenossen "Feinde", setzt der Krieg auch die Schuldverhältnisse außer Kraft, die zwischen den der englischen Staatshoheit unterstehenden Personen - nicht nur den eigentlichen englischen Staatsangehörigen - und einem "*alien enemy*" bestehen. Diesen Satz glaubte man durch den Artikel 23h der Haager Landkriegsordnung beseitigt. Ein fast **vergessenes Wort Napoleons I.** kennzeichnet die kontinentale Rechtsauffassung und schildert mit bewundernswerter Schärfe und prophetischer

Klarheit die Gefahren, die man von dem in einem europäischen Kriege dominierenden England zu gewärtigen hatte. In seinem Buche: *Napoleons Leben. Von ihm selbst erzählt* weist er darauf hin, daß im Landkriege Privateigentum und Nichtkombattanten unbehelligt bleiben, daß aber im Seekriege, wo England die Gesetze vorgeschrieben habe, das Privateigentum nicht nur unter feindlicher, sondern sogar unter neutraler Flagge verfolgt werde. Es sei daher anzunehmen, daß, wenn England im Landkriege eine maßgebende Rolle zu spielen gehabt hätte, es die gleichen Grundsätze aufgestellt hätte wie für den Seekrieg. Napoleon sagt dann wörtlich: "Europa würde also in den Zustand der Barbarei zurückgefallen sein, und man hätte sich feindliches Privateigentum so gut angeeignet wie feindliches Staatseigentum." Hundert Jahre später handelte England so.

Ein wirklicher "Kriegswille" auf diesem Kampfgebiete war bei der deutschen Regierung nicht vorhanden. Nicht nur weil diese Art der Kriegführung der deutschen Auffassung des Krieges, als eines Waffenganges, und der deutschen Kulturgesinnung fern lag. Man erkannte vielmehr nicht sogleich die Bedeutsamkeit der wirtschaftlichen Kampfmittel; man unterschätzte ihre Wirksamkeit in Überschätzung der wirtschaftlichen Stärke Deutschlands, seiner militärischen Leistungsfähigkeit. Soweit Deutschland dann einen Wirtschaftskrieg führte - es bedurfte einer gewissen Mühe, die Reichsregierung dazu zu veranlassen - geschah es nur im Wege der Abwehr, der Vergeltung. Aggressiv ging Deutschland hierbei nicht vor. Dies muß nachdrücklichst betont und für alle Zeiten festgehalten werden. Die deutsche Rechtsauffassung und die wirkliche Rechtslage in Deutschland kennzeichnet am besten das Urteil des Reichsgerichts vom 26. Oktober 1914, das ewig ein stolzes Ruhmesblatt in der Geschichte der deutschen Kultur und Rechtspflege sein wird. Das Reichsgericht führt darin wörtlich aus:

> "Dem deutschen Völkerrechte liegt die Anschauung gewisser ausländischer Rechte fern, daß der Krieg unter möglichster wirtschaftlicher Schädigung der Angehörigen feindlicher Staaten zu führen ist und daß diese daher in weitem Umfange der Wohltaten des gemeinen bürgerlichen Rechts zu berauben sind. Vielmehr gilt der Grundsatz, daß der Krieg nur gegen den feindlichen Staat als solchen und gegen dessen bewaffnete Macht geführt wird und daß die Angehörigen der feindlichen Staaten in bezug auf das bürgerliche Recht den Inländern in demselben Maße gleichgestellt sind, wie dies vor dem Kriege der Fall war."

Dem gegenübergestellt sei das am 21. Dezember 1915 in Sachen Zink Corporation *contra* Hirsch gefällte Urteil eines der höchsten englischen Gerichte, des Appellhofs beim Supreme Court of Judicature:

> "Wenn die Klägerin, wie es der Vertrag bezweckt, die zu liefernde Ware für die Beklagten zurückstellte, so würden diese in der Lage sein, bei Friedensschluß ihren Handel so schnell und in so großem Umfange wie möglich wieder aufzunehmen: damit würden aber die Wirkungen des Kriegs auf die kommerzielle Blüte des feindlichen Landes abgeschwächt, deren Zerstörung das Ziel unseres Landes während des Krieges ist. Einen solchen Vertrag anzuerkennen und ihm Wirksamkeit zu geben durch die Annahme, daß er für die Vertragsteile rechtsverbindlich sei, hieße das Ziel dieses Landes, die Lähmung des feindlichen Handels, vereiteln. Es hieße durch britische Gerichte das Werk wieder ungeschehen machen, das für die Nation von ihren See- und Landstreitkräften vollbracht worden ist."

Die Ziele und Methoden dieser wirtschaftlichen Kriegführung fanden ihre programmatische Festlegung in den auf der **Pariser Wirtschaftskonferenz vom 14.-17. Juni 1916 aufgestellten Beschlüssen**, deren gradlinige Fortsetzung die wirtschaftlichen Bestimmungen des Diktats geworden sind. Diese Ziele finden ihre beste Deutung in dem **Satz des französischen Deputierten Tournade**, den dieser am 1. Dezember 1915 schrieb und in dem ein Grundgedanke des späteren Friedens ausgesprochen wurde:

> "Vernichtung des deutschen Handels ist vielleicht nicht der richtige Ausdruck. Der Handel soll ruhig weiter geführt werden, aber wir müssen Herren seiner Entwicklung bleiben. Das ist der richtige Standpunkt. Wir sind in der Tat nicht der Meinung, daß wir uns für unsere Kriegskosten schadlos halten können, aber wir werden von Deutschland sicherlich schwere Abgaben fordern, um seinen kommerziellen, industriellen, agrarischen und finanziellen Reichtum zu untergraben."

Sie fanden ferner eine Festlegung in dem Geheimabkommen vom 14. Februar 1917 zwischen Rußland, Frankreich und England über Elsaß-Lothringen, Rheinland und Saargebiet, vom 11. März 1917 zwischen denselben Mächten über Annexionen Rußlands an der deutschen Ostgrenze, vom 26. April 1915, 24. März und 11. April 1916, sowie vom März 1917 zwischen den Alliierten über die Verteilung der deutschen Kolonien.

> "Die französische Politik war seit langem klar... Die Franzosen waren fest entschlossen, bis zum letzten jeden Vorschlag zu bekämpfen, der auf einem Wiederaufbau von Deutschlands Wirtschaftsleben und Handelsmacht abzielte." (Baker, *Wilsons Memoiren* Band II S. 271 und 276 ff.)

**Die britische Einstellung** hatte sich sowohl 1914 als 1918 nicht im geringsten von derjenigen unterschieden, wie sie schon vor 1900 in dem berühmten Ausruf des "***Delenda Germania***" sowie in der Auffassung Ausdruck fand, daß, "wenn Deutschland vernichtet wäre, es keinen Engländer gäbe, der nicht reicher sein würde als zuvor".

Kennzeichnend ist hierfür die Bemerkung des britischen Ministerpräsidenten Bonar Law auf der Pariser Reparationskonferenz vom 2. Januar 1923: "*If an earthquake took place, which swallowed up Germany, and the rest of the world remained as before, Great Britain would be the gainer for the reason that Germany was so formidable a rival in trade and industry*" (Engl. Blaubuch Nr. 3/1923, S. 77).

Neben dieser **Einstellung** der für die Leitung der Politik verantwortlichen Faktoren darf diejenige der **alliierten Wirtschafts- und namentlich der Unternehmerkreise** nicht zu gering eingeschätzt werden. Neben dem wirtschaftlichen Großkampf der Regierungen spielten sich nicht minder bedeutungsvolle Einzelgefechte dieser Kreise ab, gleichfalls mit dem Ziele, die deutsche Konkurrenz so weitgehend wie möglich zu schwächen. Angriffsobjekte waren hier insbesondere: die Schwerindustrie, die Rheinschiffahrt, die chemischen und Farbstoffindustrien, die Handelsflotte, die zivile Luftfahrt, die deutschen Wirtschaftsstützpunkte im Auslande sowie der Ausbau des deutschen Kabelnetzes. Daß diese Kreise sich bei ihren Bestrebungen weitgehend die amtliche Politik zunutze machten, liegt auf der Hand. Bei dieser Einstellung waren die wenigen Stimmen der Einsicht und Vernunft in Versailles zur Ohnmacht verurteilt.

## *3. Die deutsche Wirtschaft im Zeichen von Versailles*

Als die deutsche Heimat und mit ihr die deutsche Front zusammenbrachen, legte im Vertrauen auf das von allen Kriegführenden durch die Lansing-Note vom 5. November 1918 angenommene **Friedensprogramm des Präsidenten Wilson** das deutsche Volk die Waffen nieder. Aus diesem Programm sind wegen ihrer wirtschaftspolitischen Natur folgende Festlegungen hervorzuheben:

> Punkt 3 des Kongresses vom 8. Januar 1918 fordert:
> Beseitigung, soweit als möglich, aller wirtschaftlichen Schranken und Herstellung gleicher Handelsbedingungen unter allen Staaten, die dem Frieden zustimmen und sich zu seiner Aufrechterhaltung vereinigen.

Aus den "späteren Ansprachen" ist besonders der zweite Punkt der **Rede bedeutungsvoll, die Wilson zu Mount Vernon am Grabe Washingtons am 4. Juli 1918** hielt. Er fordert:

> "die Regelung aller Fragen, mögen sie Staatsgebiet, Souveränität, wirtschaftliche Vereinbarungen oder politische Beziehungen betreffen, auf der Grundlage der freien Annahme dieser Regelung seitens des betroffenen Volkes, und nicht auf der Grundlage des materiellen Interesses oder Vorteiles irgendeiner anderen Nation oder irgendeines anderen Volkes, das um seines äußeren Einflusses oder seiner Vorherrschaft willen eine andere Regelung wünschen könnte".

Aber schon mit den **Bedingungen des Waffenstillstandes** vom 11. November 1918 setzten die Sieger ihr **Vernichtungswerk an der deutschen Wirtschaft** mit brutalster Energie fort. Mit der völligen Entwaffnung des Volkes zerstörten sie zunächst die Grundlage der Wirtschaft, die Macht des Reiches, indem sie die Wehrlosmachung weit über das militärisch notwendige Maß betrieben. Entgegen dem Geist und Wesen eines Waffenstillstandes waren die Verhandlungen inhaltlich zum Teil bereits antizipierte Friedensverhandlungen, waren die in den Waffenstillstandsverträgen enthaltenen Bedingungen bereits antizipierte Friedensbedingungen. Sie trugen in den deutschen Wirtschaftskörper die Keime des vorangegangenen Wirtschafts- und Handelskrieges tiefer hinein und arbeiteten weiter an der **systematischen Vernichtung der Hauptfaktoren des deutschen Wirtschaftssystems:** an der Arbeitskraft der Bevölkerung durch **Fortdauer und Erweiterung der Blockade** und Auslieferung großer Mengen von Vieh, am Verkehrswesen durch Auslieferung gewaltiger Bestände an rollendem Eisenbahnmaterial und an Fahrzeugen der Binnenschiffahrt, am Außenhandel durch Wegnahme der Handelsflotte, am Nahrungsmittel- und Rohstoffbezug durch Zerstückelung seines Wirtschaftsgebietes, am Zollsystem durch Abschnürung der besetzten Gebietsteile, am Finanzwesen durch eine Reihe rigoroser, "aus Sicherheit für die Deckung der Kriegsschäden" erlassener Bestimmungen. Das **Diktat von Versailles** vollendete dann das Werk.

In dem knappen Rahmen dieser Arbeit ist es natürlich nicht möglich, die unendlichen zahlreichen Eingriffe in das deutsche Wirtschaftsleben zu behandeln. Ich beschränke mich nachstehend auf die hauptsächlichsten und in ihren Folgeerscheinungen verhängnisvollsten.

Zunächst wurden der Wirtschaft durch die territorialen Veränderungen empfindliche **Verluste sowohl an Bevölkerung als auch an Siedlungsflächen** beigebracht. Besonders wichtige landwirtschaftliche Überschußgebiete wurden weggenommen und dadurch die industrielle und großstädtische Bevölkerung verstärkt. Gleichzeitig wurden für die Industriebevölkerung durch Zerstörung der Erzbasen und durch Schmälerung der Kohlenbasis die Arbeitsmöglichkeiten verengert. In diese Kategorie fällt auch **der Raub der Kolonien** und mit ihnen der Verlust von Möglichkeiten kolonialer Betätigung für einen Teil der zunehmenden, überschüssigen Bevölkerung, **der Verlust von wirtschaftlichen Hilfsquellen für die Rohstoffversorgung des Mutterlandes** und schließlich der Verlust von Stützpunkten im System des Weltverkehrs. Die unvermeidlichen Folgen dieser Veränderungen waren eine Steigerung der industriellen Überschußbevölkerung bei gleichzeitiger Beeinträchtigung ihrer Nahrungsversorgung, ihrer Arbeits- und Erwerbsmöglichkeiten andererseits. Deutschland, das schon vor dem Kriege in bedenklichster Weise zur Industrie- und Großstadtentwicklung übergegangen war, hat durch das Versailler Diktat eine noch schmälere tellurische Grundlage erhalten. Die Großstädte mit den zu Millionen auf engster Fläche zusammengeballten Menschenmassen hat man ihm gelassen, dagegen die weiten Fluren und die Rohstoffschätze, auf denen ein wertvoller Teil des wirtschaftlichen Wiederaufbaues hätte beginnen können, ihm zum größten Teil entrissen. Dadurch ist die schon vor dem Kriege in großem Umfange erforderlich gewesene, durch die Ausfuhr von industriellen Erzeugnissen aber ausgeglichene Einfuhr von Nahrungsmitteln noch bedeutend verschärft worden, ohne daß jetzt ein Äquivalent in der Ausfuhr vorhanden wäre, **eine ungeheure Belastung der Handelsbilanz**.

Durch den Verlust **Elsaß-Lothringens**, durch das Frankreich zur wirtschaftlichen Ausnutzung überlassene und dem französischen Zollsystem angegliederte **Saarbecken**, durch das Ausscheiden des Großherzogtums **Luxemburg** aus dem deutschen Zollgebiet zerbrach der gewaltige schwerindustrielle Block, der deutsche, lothringische, luxemburgische, saarländische und rheinisch-westfälische Werke in einer großartigen, vertikal gegliederten Gemeinschaft vereinte und dessen Erzeugnisse einer der wichtigsten Aktivposten unserer Handelsbilanz waren.

Durch die in ihr Gegenteil verkehrte **Kohlenlage** trat an Stelle eines bisherigen Überflusses und einer starken Ausfuhr ein empfindlicher Mangel mit der Notwendigkeit einer beträchtlichen Kohleneinfuhr, was sowohl die ganze Wirtschaft, namentlich die Eisenindustrie, die Maschinenindustrie, das Baugewerbe, das innere Verkehrsgewerbe, die chemische Industrie, in schwerste Mitleidenschaft zog, dann aber auch zusammen mit dem Ausfall an Erzeugnissen der chemischen und Farbstoffindustrien den notwendigen Ausgleich für den Bezug ausländischer Waren und Rohstoffe verhinderte.

Die Kohlenausfuhr, die Deutschland vor dem Kriege rund 300 Millionen Goldmark einbrachte, wurde unter gewaltsamer Auslegung des § 10 der **Anlage V** des **Teil VIII des Vertrages von Versailles** unter die Kontrolle der Reparationskommission gestellt und fast vollständig in eine Gratisleistung an die Alliierten umgewandelt in einem Augenblick, wo der Raubbau während des Krieges die Kohlenbasis erheblich geschwächt hatte, die Saar- und die lothringischen Gruben abgetreten werden mußten und die deutsche Wirtschaft des starken Antriebes billiger Kohle so außerordentlich bedurfte. Auch auf diesem Gebiet war die Tendenz durchschlagend, durch Kohlenentzug die deutsche Industrie zu schwächen und dadurch den Industrien der Sieger, insbesondere deren Schwerindustrie, von vornherein den Vorrang zu sichern. Auch auf dem **Gebiet der chemischen Industrie**, sowohl derjenigen der Kohlennebenprodukte wie derjenigen der Farbstoff- und pharmazeutischen Produkte, herrschte das Bestreben vor, die Zwangslieferungen, die den Überfluß der deutschen Produktion möglichst restlos erfassen und damit für den Weltmarkt ausscheiden sollten, nicht etwa den Empfängern unmittelbar zuzuführen und dadurch Verbindungen zwischen den deutschen Produzenten und den Konsumenten in den Gläubigerländern zu ermöglichen.

**Die deutsche Farbstoffindustrie** (von einem Gesamtexport der chemischen Industrie in Höhe von 860 Millionen Goldmark belief sich allein der Export der Teerfarbenindustrie auf 230 Millionen Goldmark) war vor dem Kriege bekanntlich die Exportindustrie *par excellence*. Vier Fünftel ihrer Produktion wurde exportiert, 75% des Welthandels in Farben wurden von ihr kontrolliert. Darüber hinaus wurden noch 13% der im Ausland hergestellten Farbstoffe aus deutschen Zwischenerzeugnissen gewonnen. Der Weltkrieg und die Reparationsfrage schufen der Gegenseite die Möglichkeit, das deutsche Monopol zu brechen.

Geht schon aus den vorstehenden Amputationen und Eingriffen am deutschen Wirtschaftskörper die Absicht hervor, den Wirtschaftskrieg auch im sogenannten Frieden fortzusetzen, so wird sie offenbar durch die im Versailler Diktat bewußt mit allen Mitteln durchgeführte **Knebelung des deutschen Handelsverkehrs**, die sich im einzelnen in den Zollbestimmungen, in den Bestimmungen über Ein- und Ausfuhrverbote, über die Behandlung der Angehörigen der gegnerischen Mächte in Deutschland und der deutschen Staatsangehörigen in jenen, in den Bestimmungen über unlauteren Wettbewerb, über die Auflösung bzw. Wiederanknüpfung der deutschen Handelsbeziehungen mit den am Abschluß des Versailler Vertrages nicht beteiligten Staaten sowie schließlich in den Einwirkungen auf die Privatrechte ausdrückte. Eine der schlimmsten Gewaltmaßnahmen war hier **die Regelung der neuen Rechtsgrundlagen**, die künftig **für den Verkehr und den Güteraustausch zwischen Deutschland und den gegnerischen Staaten** geschaffen wurden. Diese vertragsmäßig geregelten Zustände waren durch den Wirtschaftskrieg zerstört worden. Die neue Rechtsregelung lief darauf hinaus, den Raub des

deutschen Privatbesitzes im Kriege durch internationales Recht sicherzustellen und den gegnerischen Mächten alle die Rechte gegenüber Deutschland einzuräumen, die sonst auf der Grundlage der Gegenseitigkeit in Handelsverträgen begründet zu werden pflegten. Unter diesen willkürlichen und gewalttätigen Maßnahmen nimmt **die einseitige Meistbegünstigung** die erste Stelle ein. Nachdem in Verträgen aus den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts erstmalig sich europäische Staaten wechselseitig die Meistbegünstigung eingeräumt hatten, war dieses Verhältnis in schneller Folge zur wichtigsten Grundlage nicht nur des europäischen, sondern des Welthandels geworden. Dieses Recht vertritt den Grundsatz, in bestimmter Hinsicht nicht schlechter behandelt zu werden als die Angehörigen anderer Staaten oder deren Erzeugnisse, und weiter, alle Begünstigungen dritter Staaten mit genießen zu können. Der Umfang des Meistbegünstigungsrechts regelte sich allgemein durch einzelne Verträge oder durch die in Betracht kommende autonome Gesetzgebung. Es umfaßte nicht nur die Behandlung der Waren, die Erzeugnisse der vertragschließenden Staaten sind, sondern mehr oder weniger vollständig die gewerbliche und Handelstätigkeit der Staatsangehörigen des einen Teils im Gebiete des anderen, also den Betrieb von Handel, Gewerbe und Schiffahrt, die Rechts- und Prozeßfähigkeit, die Tätigkeit des Handelsreisenden, den Eisenbahnverkehr und ferner die notwendigen Voraussetzungen für die gewerblichen Betätigungen, insbesondere Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum. Neuere Verträge gingen sogar noch über die Meistbegünstigung hinaus zu unmittelbarer Gleichstellung des anderen Staatsangehörigen mit dem Inländer.

Für Deutschland hat die Meistbegünstigung bis zum Kriegsausbruch eine außerordentliche Bedeutung erlangt und wurde zum eisernen Bestande seines früheren Handelsverkehrs. Wo keine Handelsverträge abgeschlossen waren, fand mehrfach eine autonome Einrichtung der Meistbegünstigung statt. Diese Handelspolitik entsprach durchaus unserer wirtschaftlichen Entwicklung, von der sie bedingt wurde und welche sie nicht zum geringsten und im vollen Einklang mit den natürlichen Grundlagen unserer Produktion beeinflußt hat. So brachte das Meistbegünstigungsrecht dem deutschen Außenhandel und dem Exporteur einen Schutz und eine Sicherheit in seinen Beziehungen zum Auslande. In direktem Gegensatz steht die einseitige Meistbegünstigung, wie sie uns durch das Diktat auferlegt wurde und jeder Willkür gegen den deutschen Handel und gegen die deutsche Betätigung im Auslande Tür und Tor öffnete, soweit die feindlichen Mächte in Frage kamen, indem die auf ihr beruhende zoll- und handelspolitische Knebelung zum Schutze ihrer Waren und Handeltreibenden neben der Niederhaltung der deutschen Konkurrenz noch den Ausverkauf Deutschlands und die Überfremdung seiner Wirtschaft begünstigten, auf der Gegenseite durch Errichtung von Zollschranken, durch Erschwerung der Einwanderung und Einreise deutscher Staatsangehöriger jedes Eindringen des deutschen Marktes gewaltsam verhinderte. Diese Regelung war viel schlimmer, als wenn jegliche Rechtsgrundlage für den Handelsverkehr beiderseits fehlte, denn dann konnten wir uns wenigstens durch gleichartiges Vorgehen schützen, wogegen das Diktat uns jedes Recht der Abwehr abschnitt. Einen größeren Schaden konnte der Feindbund unserem Wirtschaftsleben nicht antun, als es durch die einseitige Meistbegünstigungsklausel geschehen ist, deren Wirkung sich noch weit über die Ententestaaten selbst hinaus ausdehnte, indem sie uns jede handelspolitische Betätigung, insbesondere den Abschluß neuer Handelsverträge aufs äußerste erschwerte, wenn nicht unmöglich machte. Unsere Ausfuhr schwebte in ständiger Unsicherheit und Gefahr, ebenso jede gewerbliche Tätigkeit, soweit sie der Ausfuhr diente oder indirekt mit ihr zusammenhing. Dabei war und ist auch mehr denn je für uns die Wiederaufnahme und die Förderung der Wiederausfuhr nicht nur eine der wichtigsten Aufgaben unserer Wirtschaftspolitik, sondern eine Lebensfrage des deutschen Volkes überhaupt.

Die durch den Krieg zerstörten Rechtsgrundlagen des deutschen Außenhandels gegenüber den gegnerischen Staaten wurden aber noch weiter in einer für Deutschland ungünstigen Weise geordnet durch **die Regelung des Schutzes gewerblichen Eigentums, des Patentschutzes**. Sie ist von dem Gedanken beseelt, den strebenden neuschaffenden Geist der deutschen Nation zu vernichten, die auf diesem Gebiet früher geschaffene Internationalität aufzuheben, nicht mehr wiederkehren zu dem,

was einst gewesen war, nicht mehr fortzusetzen das Hand in Hand gehen der wirtschaftlich und technisch schaffenden Kräfte, zu brechen mit dem Einheitsgedanken weltwirtschaftlichen Fortschritts.

Eine besondere Stellung im **Diktat von Versailles** nimmt **die deutsche Seeschiffahrt** ein, das Fundament unseres Außenhandels. Ich habe bereits von den Einwirkungen des Seehandelskrieges auf ihre Lage gesprochen. Sie wären immerhin zu überwinden gewesen, wenn nicht das Diktat und namentlich die mit ihm zusammenhängenden anderen Diktate des Waffenstillstandes und der Zusatzabkommen auf die völlige Erdrosselung hinausgegangen wären. Mit der hierdurch vernichteten "uneingeschränkten Freiheit der Meere" begannen die Verbündeten die Untergrabung des **Wilson-Programms**, indem sie, wie aus der Note des Staatssekretärs Lansing vom 5. November 1918 hervorgeht, zu Punkt 2 dieses Programms den nachstehenden Vorbehalt setzten:

> "Sie (die Mächte) müssen jedoch darauf hinweisen, daß der gewöhnlich sogenannte Begriff der Freiheit der Meere verschiedene Auslegungen zuläßt, von denen sie einige nicht annehmen können. Sie müßten sich deshalb über diesen Gegenstand beim Eintritt in die Friedenskonferenz volle Freiheit vorbehalten."

Es unterliegt keinem Zweifel, daß schon damit der deutschen Seeschiffahrt ein Schicksal zwischen Lähmung und Tod angesagt war. Der Wille, sie zu vernichten, wurde damit bereits vor Beginn der Waffenstillstandsverhandlungen kundgegeben und im Laufe derselben etappenweise durchgeführt. Das Abkommen von Trier vom 16. Januar 1919 stellte zunächst das Instrument der wirtschaftlichen Seegeltung, die deutsche Handelsflotte unter die Kontrolle der Alliierten, um "die Versorgung Deutschlands sicherzustellen, ohne daß das deutsche Eigentum an den Schiffen oder die deutsche Besatzung ausgeschlossen, sogar für die Benutzung der Schiffe eine angemessene Gebühr bezahlt werden sollte". In diesen Sätzen mit ihrer Erzwingung der Entziehung der Handelsflotte zum Zweck der Versorgung des deutschen Volkes mit Lebensmitteln steckt die ganze Raffiniertheit, eine abstoßende Heuchelei, wie sie auch an so manchen anderen Stellen des Diktats zur Verschleierung der Ziele zum Ausdruck kommt.

Auch in dem Sonderabkommen vom 15. Januar 1919 über die Einzelbestimmungen für die Flottenablieferung wurde das deutsche wirtschaftliche Bewußtsein noch geschont, wenn es den Alliierten auch schon die Möglichkeit gab, durch Flaggenwechsel, Unterstellung der Gesetze der Übernahmeländer, durch das Recht zur teilweisen oder völligen Ablösung der Besatzung die Flotte in ihren Besitz zu bringen. Zur Beruhigung heißt es auch hier wieder, daß "das Übereinkommen der endgültigen Verfügung über die Schiffe nicht vorgreife".

Was aber brachte diese endgültige Verfügung?

Eine Wegnahme der für den überseeischen Verkehr geeigneten Betriebsmittel der Seeschiffahrt, der Handelsflotte und Seekabel, nachdem man wohlweislich erst die machtvolle Stütze der wirtschaftlichen Seegeltung, die Kriegsflotte, unschädlich gemacht hatte.

Aber nicht nur die Seeschiffahrt sollte in ihrem Wiederaufbau geschädigt und erschwert werden, sondern auch die **Binnenschiffahrt**, in deren Verhältnisse das Diktat nicht nur für die Gegenwart tief einschneidende Veränderungen brachte, sondern auch die Ausgestaltung zukünftiger Projekte erheblich beeinflussen muß, und dadurch eine außerordentliche Erschwerung der Aufgabe mit sich bringt, welche die Binnenschiffahrt im Wirtschaftsleben Deutschlands zu erfüllen hat. Abgesehen von der Forderung auf Ablieferung ungeheurer Mengen von Schiffsmaterial ist namentlich durch die Internationalisierung der deutschen Ströme, mit Ausnahme der Weser und Ems, und durch alle sonstigen die internationale Schiffahrt begünstigenden, die nationale Schiffahrt schädigenden Bedingungen des Diktats die künftige Entwicklung der deutschen Binnenschiffahrt in

außerordentlichem Umfange erschwert worden; denn diese Bestimmungen bedeuten weiter nichts als die Aufrichtung einer Fremdherrschaft auf diesen Flüssen und auf den an sie anschließenden schiffbaren Wasserstraßen.

Neben der Binnenschiffahrt, den aufblühenden Seehäfen, einer kräftigen Handelsflotte hatte namentlich noch die technische und finanzielle Leistungsfähigkeit des **deutschen Eisenbahnwesens** mit seinem Tarifsystem zu dem wirtschaftlichen Aufschwung Deutschlands, seines Außenhandels und namentlich seines Transithandels beigetragen. Auch hier haben Waffenstillstand und Friedensdiktat erst durch unerhört rigoros und schikanös gehandhabte Ablieferungsforderungen von rollendem Material, dann aber durch ebenfalls einseitige Eingriffe in die Tarif- und Verkehrshoheit des Reiches einmal den Wiederaufbau des durch den Krieg bereits zerrütteten Verkehrswesens zu verhindern und zu erschweren gesucht, dann aber für die Wirtschaft der feindlichen Mächte Vergünstigungen unerhörter Art erzwungen.

In diese Behinderung des deutschen Verkehrswesens gehört endlich noch **die Knebelung der deutschen Luftfahrt**. Ihre Entwicklung wurde gehemmt nicht nur durch die im **Teil IX des Vertrages** bis 1. Januar 1923 ausgesprochene Forderung nach einseitiger Meistbegünstigung fremder Flugzeuge in Deutschland, sondern ebenso sehr durch den späteren Kampf um die im Londoner Ultimatum festgesetzten Begriffsbestimmungen.

In die Reihe der Maßnahmen, die die Weltgeltung des deutschen Außenhandels vernichten sollten, gehört dann schließlich noch **die Inanspruchnahme des deutschen Auslandsbesitzes**. Ich habe auch hier bereits hervorgehoben, daß, nachdem der Krieg sehr schnell auf die Initiative Englands hin auf das wirtschaftliche Gebiet übergegriffen hatte, sich die feindlichen Maßnahmen sehr bald gegen den deutschen Privatbesitz richteten, der sich in ihrem Machtbereich befand. Die einzelnen greifbaren Vermögensstücke deutscher Staatsangehöriger wurden nicht nur beschlagnahmt und unter Zwangsverwaltung gestellt, sondern im Wege der Liquidation einfach den Eigentümern entzogen. Dem vom Präsidenten Wilson verheißenen Rechtsfrieden hätte es entsprochen, wenn diese kriegerischen Gewaltmaßregeln mit dem Friedensschlusse außer Kraft gesetzt und, soweit ihre Wirkungen nicht beseitigt werden konnten, die den einzelnen entstandenen Schäden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nach Möglichkeit geheilt worden wären. Stattdessen war bei Regelung dieser Verhältnisse keine Spur von einer Behandlung auf dem Fuße der Gegenseitigkeit, keine Spur von Gerechtigkeit und Rechtsfrieden zu spüren, vielmehr eine Vergewaltigung der deutschen Privatrechte, wie sie bisher im Laufe der Weltgeschichte noch nicht vorgekommen ist. Deutschland wurde verpflichtet, alle Maßnahmen seiner Kriegsgesetzgebung, die sich als Vergeltung für das feindliche Vorgehen gegen private Rechte gerichtet hatten, unverzüglich aufzuheben und den früheren Zustand wieder herzustellen unter voller Ersatzleistung für die Geschädigten. Demgegenüber wurden die entsprechenden Kriegsmaßnahmen der Gegner nicht nur allein aufrecht erhalten, sondern es wurde ihnen noch das Recht vorbehalten, sie fortzusetzen, auf bisher nicht ergriffene Vermögensstücke auszudehnen und sogar Vergewaltigungsvorschriften, die während des Krieges nicht erlassen worden waren, auch noch nach dem Friedensschlusse neu einzuführen. Wie bei so vielen anderen Gewaltmaßnahmen des Diktats haben sie auch hier ihrem Vorgehen eine andere Begründung gegeben, um das Ziel zu verschleiern, den erfolgreichen Wettbewerb deutschen Handels- und Gewerbefleißes durch Entziehung seiner ausländischen Stützpunkte und Beziehungen zurückzudrängen und auszuschalten. Sie rechtfertigten es damit, daß Besitz und Hilfsmittel des Deutschen Reiches zur Befriedigung der aus dem Kriege hergeleiteten finanziellen Ansprüche der Gegner nicht ausreichen und es Deutschland deshalb zugemutet werden müsse, kraft seines Souveränitätsrechts auf das Vermögen seiner Untertanen zurückzugreifen und dieses zur Erfüllung der Wiedergutmachungsforderungen verfügbar zu machen. Trotzdem aber nicht alle Signatarmächte des Friedensvertrages an den von Deutschland zu zahlenden Wiedergutmachungen Anteil hatten und trotzdem für sie daher die Gründe nicht vorlagen, auf die die Gegner den Raub des deutschen Privatvermögens stützten, wurde das in deren Gebieten

befindliche Vermögen nicht etwa von der Liquidation verschont, was für den wahren Geist und die wahre Absicht bezeichnend ist. Die gegnerischen Staaten haben sich mit der Inanspruchnahme des in ihren Gebieten befindlichen deutschen Privatvermögens noch nicht einmal begnügt, sondern darüber hinaus wertvollen deutschen Besitz auch in anderen Gebieten ihrem Zugriffe unterworfen.

So stellen die Vorschriften über die Behandlung des deutschen Privateigentums eine der schlimmsten Vergewaltigungen dar, einen Gewaltakt, der sich zu den bei Abschluß des Waffenstillstandes vereinbarten Grundlagen des künftigen Friedens als eines Rechtsfriedens in den schärfsten Gegensatz stellt. Das Ziel, den Wiederaufbau Deutschlands zu hemmen, und sich dadurch wenigstens für einen längeren Zeitraum von seinem Wettbewerbe zu befreien, ist erreicht worden, denn der Verlust des deutschen Auslandsvermögens und damit der Kreditgrundlage für den deutschen Außenhandel war für die Wiedergewinnung der Außenhandelsbeziehungen ein Schlag, dessen Wirkungen auch bei angestrengtester Arbeit nur in einem langen Zeitraume überwunden werden können.

Machte die **außerordentliche Kapitalvernichtung** von rund 83 Milliarden Goldmark ausländische Kredite dringend erforderlich, so wurde deren Hereinnahme durch die im **Artikel 248** ausgesprochene erstrangige Generalhaftung allen Besitzes und aller Einnahmequellen des Reiches wie der Länder für die **Reparationsverpflichtungen** außerordentlich behindert. § 18 der **Anlage II zu Teil VIII** bedrohte jedes im bisher feindlichen Ausland neu entstehende deutsche Guthaben mit sofortiger Beschlagnahme. Während erst die späteren Handelsvertragsabschlüsse diese jeder wirtschaftlichen Vernunft hohnsprechende Bestimmung beseitigen konnten, ist der Streit um die Priorität der Auslandsanleihen und der Reparationsverpflichtung auch heute noch nicht beendigt und behindert natürlich nach wie vor **die Erlangung völliger Kreditfähigkeit**.

Eine **Sonderbelastung** des deutschen Außenhandels und damit auch der Zahlungsbilanz stellen schließlich noch die **26prozentige Ausfuhrabgabe der *reparation recovery acts*** sowie die sogenannten Sachlieferungen dar. Bedeuten erstere nichts weiter als eine Wegnahme eines Teils unserer Exportdevisen, eine Schutzmaßnahme gegen die deutsche Einfuhr, ein neues "*made in Germany*", so die letzteren als Gratisleistung eine Schädigung des Warenaustausches und damit der Zahlungsbilanz. Beide dürften eben nur von der zusätzlichen Ausfuhr gefordert werden, die über die Bedürfnisse der Mindesteinfuhr und dem zum Ausgleich der Handelsbilanz notwendigen Export hinausgeht.

**Die verhängnisvollsten Wirkungen auf die Nachkriegsgestaltung der deutschen Wirtschaft übte schließlich das in Versailles ungelöste Reparationsproblem** und seine hierdurch ermöglichte **Verquickung mit politischen Interessen** aus. An dem Verlauf der **über 5 Jahre sich hinausziehenden Reparationstragödie**, deren wehrloses Opfer in erster Linie die deutsche, dann aber auch die europäische und Weltwirtschaft wurde, interessiert daher vielleicht nicht so sehr das wirtschaftliche Moment, als der politische Hintergrund. Hatte England sein Ziel erreicht, oder glaubte es wenigstens es erreicht zu haben, so trat nunmehr Frankreich auf den Plan. Wie wir aus den Enthüllungen über die Vorgänge auf der Pariser Friedenskonferenz wissen, war sein Ziel damals schon in erster Linie auf die Vernichtung der politischen Machtstellung Deutschlands gerichtet, der, wie es ganz richtig voraussetzte, entweder die Unterwerfung oder aber die Zerstörung seiner Wirtschaft ohne weiteres folgen mußte. Mit einer Hartnäckigkeit und Zielsicherheit sondergleichen wurde die Verwirklichung dieses "Programms der Panik", wie Wilson es in seinen Memoiren bezeichnet, das in der Denkschrift des Marschalls Foch vom 10. Januar 1919, in dem Völkerbundsentwurf von Léon Bourgois und in dem Memorandum Loucheurs vom 7. Februar 1919 seinen Niederschlag fand und die militärisch-politische und wirtschaftliche Unterdrückung Deutschlands zum Ziel hatte, immer wieder in den monatelangen Verhandlungen versucht. Als dies nicht gelang, suchte Frankreich es auf dem Umweg über die Reparationen unter mißbräuchlicher Ausnutzung der Sanktionsbestimmungen zu erreichen. Die Methoden waren bereits in jenen

Denkschriften von Foch und Loucheur enthalten. Sie wurden ergänzt durch diejenigen der Pfalz- und Rheinlandgenerale Gerard und Mangin aus den Jahren 1919 und 1920 und in der Hauptsache durch den bekannten Geheimbericht Dariacs vom 28. Mai 1922. Wie die Verwirklichung aller dieser Ziele unter unzähligen Vergewaltigungen der Bestimmungen des **Versailler Diktats** selbst durch den Einbruch in das Ruhrgebiet mit seiner politischen und wirtschaftlichen, nicht nur für Deutschland, sondern für ganz Europa verhängnisvoll gewordenen Katastrophenpolitik ihrem Abschluß zugeführt werden sollte, wird beim ganzen deutschen Volk in unvergeßlicher Erinnerung bleiben.

Die Beendigung des Weltkrieges bot die Möglichkeit, in geradezu riesenhaftem Ausmaße eine Befriedigung der Welt zu verwirklichen. Man hätte annehmen müssen, daß angesichts des erschütterndes Kapitalverlustes und der Zerstörungen in der Weltwirtschaft alle früher vorhanden gewesenen internationalen Kräfte wieder lebendig werden müßten, um einen Abbau des Hasses herbeizuführen, um gleichzeitig der weiteren Ausdehnung der wirtschaftlichen und finanziellen Katastrophe entgegenzutreten und die europäische Welt möglichst bald wieder in die Friedensarbeit zurückzuführen. Nichts von alledem erfolgte. Vielmehr leiteten die Pariser Verträge und namentlich **der Vertrag von Versailles den gewalttätigen Kampf in den kaum weniger furchtbaren der wirtschaftlichen Mittel über. Er bediente sich hierbei einer besonders widerlichen Heuchelei, indem er das Schwert der Gewalt in die Toga des Richters hüllte.**

---

Inzwischen sind eine Reihe von Eingriffen in das deutsche Wirtschaftsleben durch Fristablauf wieder aufgehoben worden (nachdem sie aber erst am weiteren Zusammenbruch bzw. an der Niederhaltung der deutschen Wirtschaft kräftig mitgearbeitet hatten). Hierunter fallen namentlich: die fünfjährige Zollfreiheit für alle Waren, die aus Elsaß-Lothringen, die dreijährige für alle Waren, die aus Polen stammen und nach Deutschland ausgeführt werden (**Art. 68** und **268**), die weiteren Einschränkungen der Zollautonomie durch die Bindung der Tarife und Zölle an günstige Vorkriegssätze und für bestimmte Warengattungen auf die Dauer von drei Jahren (**Art. 269**), die fünfjährige Dauer der einseitigen Meistbegünstigung (**Art. 264 bis 267**, **280**), die Verpflichtung zur Einräumung einer einseitigen Vorzugsstellung der Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte (**Art. 276**, **280**). Manche Eingriffe sind auch unter den zwangsläufigen Folgen auf die außerdeutschen Wirtschaften (die allerdings dem Feindbunde unerwartet kamen) ausgeschaltet worden, ohne daß dies jedoch etwa die Absichten und Ziele der Gegner irgendwie mildern könnte. Diese Eingriffe waren eben brutale Vergewaltigungen der elementarsten ökonomischen Gesetze, die nicht ungestraft erfolgen konnten. Diese Erkenntnis hat sich im Laufe der Nachkriegsentwicklung mehr und mehr durchgesetzt. Die Resolutionen der Gewerkschaftsinternationale, die Beschlüsse der Internationalen Handelskammer, die Bemühungen der Interparlamentarischen Union und der Völkerbundgesellschaften sowie zahlreiche andere Organisationen von Interessenten und Sachverständigen, die trotz mancher Mißerfolge immer wieder fortgeführten Einigungsverhandlungen deutscher und alliierter Wirtschaftsführer, die zahlreichen Wirtschafts- und Finanzkonferenzen in Brüssel, Paris, Genua und anderen Orten, namentlich aber die Bemühungen zur Entpolitisierung des Reparationsproblems, die Versuche seiner wirtschaftlichen Lösung durch den **Dawesplan** und die augenblicklichen Pariser Sachverständigenverhandlungen sowie endlich das Bestreben des Völkerbundes, die seiner Betätigung auch auf wirtschaftlichem Gebiet bisher auferlegten Fesseln abzustreifen, haben auf wirtschaftlichem Gebiete eine Reihe von Tatsachen gezeitigt, die beweisen, daß man die Abkehr von den in Versailles geborenen wirtschaftlichen Zwangsmaßregeln immer stärker ersehnt und die Wiederherstellung normaler wirtschaftlicher Beziehungen und des natürlichen Wirtschaftsausgleichs herbeizuführen bemüht ist.

Im Gegensatz zur Einstellung von Versailles beginnt sich wieder die Erkenntnis einzuprägen, daß **das Gedeihen eines Landes durchaus geknüpft ist an das Wohlergehen des Nachbarn, daß ein Staat sich nicht zu bereichern vermag durch Verarmung eines anderen**. Wenn auch oft genug

rein politische Maßnahmen, Eroberungen und Machtgebote wirtschaftliche Zwecke herbeiführen sollen, wie dies besonders während des Weltkrieges und in seinen Abschlußverträgen deutlich hervortrat, so wird die Abhängigkeit selbst, die auf stärksten immanenten Tatsachen der Wirtschaft beruht, dadurch nicht gemindert, so wenig wie die Tatsache, daß nur die Entfaltung der anderen Volkswirtschaft auch das eigene Gedeihen entwickeln kann. Die Arbeit keines der Völker, das einmal in die Weltwirtschaft einbezogen war, kann entbehrt werden. Bei allen Gegensätzlichkeiten bleibt der Gedanke der weltwirtschaftlichen Solidarität eine regulative Idee von grundlegender Bedeutung für das Nebeneinanderleben der Nationen. Ein Wort Jakob Burckhardts mag in diesem Sinne geändert werden: **Mögen die Völker sich gegenseitig hassen... zu ihrem Glücke können sie einander weder kulturell noch wirtschaftlich entbehren.**

---

## *II. Die Lahmlegung des deutschen Außenhandels*
***Hartmann Freiherr von Richthofen***

Die Gestaltung des deutschen Außenhandels ist das sichtbarste Merkmal der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung unseres Vaterlandes im Zeitraum des vergangenen Jahrhunderts gewesen. Das andauernde Steigen der Bevölkerungszahl erforderte ständiges Anwachsen der Einfuhr fremder und der Ausfuhr eigener Waren. Staatliche Geschlossenheit und Macht schufen die hierfür unumgänglichen wirtschaftlichen Vorbedingungen. 41 Millionen Menschen wohnten im Jahre 1871 innerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs. 1914 waren es rund 68 Millionen. Von seiner Wiederaufrichtung bis zum Kriegsausbruch - also in einem Zeitraum von etwas über vier Jahrzehnten - hatte das Deutsche Reich seine Bevölkerungszahl um rund 27 Millionen oder 65,3 v. H. erhöht. Für das Jahr 1830, etwa vier Jahrzehnte vor der Reichsgründung, wird der Stand der Bevölkerung mit rund 30 Millionen geschätzt. Die Zunahme der Bevölkerung betrug in diesem Zeitraum daher nur 11 Millionen oder 37 v. H.

Wie war es möglich, daß die schnell wachsende Bevölkerung des Deutschen Reiches - der jährliche Zuwachs betrug kurz vor dem Krieg ungefähr 850 000 Seelen - innerhalb derselben Grenzen sich ernähren und auf ausreichender Kulturhöhe erhalten konnte? Diese Entwicklung ist bekannt und bedarf keiner eingehenden Schilderung. Aber die Tatsache der Intensivierung der deutschen Wirtschaft und des Übergangs vom reinen Agrar- zum überwiegenden Industriestaat, unter gleichzeitiger unvermeidlicher Aufgabe seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit, muß man sich bei jeder Würdigung der Bedeutung des deutschen Außenhandels vor Augen halten. Die Ausführung eigener Industrieerzeugnisse war damit zu einer wirtschaftlichen und staatlichen Notwendigkeit geworden, um dem Zwange zur Einführung von Nahrungsmitteln für die dauernd wachsende Bevölkerung und der Rohstoffe für die Industrie Genüge zu tun. Die Erfüllung dieser nationalen Aufgabe mußte zur dauernden Ausgestaltung des Außenhandels des neuen Deutschen Reiches führen. Nicht eine Folge imperialistischer Politik ist seine Zunahme, sondern das durch innere Notwendigkeit bedingte Steigen der Ein- und Ausfuhrziffern wurde automatisch zu einem Faktor internationaler Politik und verlangte als eine Existenzfrage unseres Volkes ein ausreichendes Maß an Weltgeltung für unseren Staat.

So selbstverständlich uns Deutschen das erscheint, eine Betrachtung der Auswirkungen des Diktats von Versailles auf den deutschen Außenhandel verlangt diesen Hinweis. Und er bedarf für die Beurteilung der entscheidenden wirtschaftlichen Motive der verantwortlichen Urheber dieses Friedens der Feststellung, daß auch die anderen Länder Europas eine ähnliche Entwicklung wie Deutschland durchgemacht haben. Die Bevölkerung Europas wurde für das Jahr 1800 auf 187 Millionen geschätzt; sie war bis 1910 nach den Berechnungen des "Ständigen Büros des Internationalen Statistischen Instituts" auf 447 Millionen angewachsen. Diese Vermehrung war in den einzelnen Staaten zeitlich verschieden groß, aber für Europa als Ganzes betrachtet wird doch

das gelten müssen, was für Deutschland gesagt worden ist. Dieser Bevölkerungszuwachs war auch nur möglich durch die Umstellung der wirtschaftlichen Struktur der Hauptstaaten. Aus selbstgenügsamen Agrarstaaten waren untereinander und mit der neuen Welt eng verflochtene Industriestaaten geworden mit dem unabänderlichen Zwang zu einem starken Außenhandel.

Der deutsche Außenhandel zeigte in den Jahren vor dem Weltkrieg im Vergleich zur Entwicklung des Welthandels das Bild einer durchaus gesunden Entwicklung der Volkswirtschaft. Der Wert des gesamten deutschen Außenhandels (Einfuhr und Ausfuhr) betrug im Jahre 1901 rund 10 Milliarden Mark (Einfuhr 5,7, Ausfuhr 4,5 Milliarden); er war bis zum Jahre 1913 auf rund 21 Milliarden Mark (Einfuhr 10,7, Ausfuhr 10 Milliarden) angewachsen und hatte sich somit verdoppelt. Der Wert des statistisch erfaßbaren Welthandels war in den gleichen zwölf Jahren von 90 Milliarden auf 175 Milliarden Mark gestiegen, hatte sich also nicht ganz verdoppelt. Der deutsche Außenhandel war daher in diesen Jahren verhältnismäßig mehr gestiegen als der gesamte Welthandel, während z. B. die Entwicklung des Außenhandels Englands und Frankreichs mit der Entwicklung des Gesamtwelthandels nicht hatte Schritt halten können und der Umfang des Außenhandels der Vereinigten Staaten von Amerika im gleichen Verhältnis wie der Umfang des Gesamtwelthandels gewachsen war, obwohl der Außenhandel aller dieser Länder absolut ungeheuer zugenommen hatte.

Betrachtet man den deutschen Außenhandel nach seiner Richtung und nach seiner Verflechtung mit anderen Staaten, so ergibt sich für das Vorkriegsjahr 1913 folgendes Bild:

Haupt**einfuhrländer** (Gesamteinfuhr ohne Gold und Silber 10,7 Milliarden Mark) waren: Vereinigte Staaten von Amerika (1,7 Milliarden Mark), Rußland (1,5 Milliarden Mark), Großbritannien (876 Millionen Mark), Österreich-Ungarn (827 Millionen Mark), Frankreich (584 Millionen Mark);

Haupt**ausfuhrländer** (Gesamtausfuhr ohne Gold und Silber 10 Milliarden Mark) waren: Großbritannien (1,4 Milliarden Mark), Österreich-Ungarn (1,1 Milliarden Mark), Rußland (977 Millionen Mark), Frankreich (789 Millionen Mark), Vereinigte Staaten von Amerika (713 Millionen Mark).

Deutschland war der beste Kunde Rußlands, Norwegens, Hollands, Belgiens, der Schweiz, Italiens und Österreich-Ungarns, der zweitbeste Großbritanniens, Schwedens und Dänemarks und der drittbeste Frankreichs; es war der erste Lieferant für Rußland, Norwegen, Schweden, Dänemark, Holland, die Schweiz, Italien, Österreich-Ungarn, Rumänien und Bulgarien und der zweite für Großbritannien, Belgien und Frankreich.

Nach der Gruppeneinteilung des Internationalen (Brüsseler) Warenverzeichnisses für die Handelsstatistik ergibt sich folgende Gliederung des deutschen Außenhandels im Jahre 1913:

| | **Einfuhr** | | **Ausfuhr** | |
|---|---|---|---|---|
| | Wert in Mill. Mk. | v. H. | Wert in Mill. Mk. | v. H. |
| I. Lebende Tiere | 289,7 | 2,6 | 7,4 | 0,1 |
| II. Lebensmittel und Getränke | 2796,5 | 25,9 | 1068,7 | 10,5 |
| III. a) Rohstoffe | 4997,1 | 44,6 | 1300,7 | 72,7 |
| b) Halbfertige Waren | 1263,3 | 11,3 | 939,8 | 9,2 |
| IV. Fertige Waren | 1422,1 | 12,7 | 6778,3 | 66,5 |
| V. Gold und Silber | 437,4 | 3,9 | 103,7 | 1,0 |
| | 11206,1 | 100 | 10198,6 | 100 |

Mehr als 2/3 der Gesamteinfuhr bestand aus Lebensmitteln und Rohstoffen, etwa 2/3 der Gesamtausfuhr aus Fertigwaren der deutschen Industrie. Der deutsche Außenhandel war immer im wesentlichen Einfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen und Ausfuhr von Fertigerzeugnissen. Und diese Gliederung des deutschen Außenhandels zeigt, was in der Einleitung aus den Bevölkerungszahlen abgeleitet wurde. Deutschland war, wie J. M. Keynes in seinem Werk über die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages so ausgezeichnet sagt, zu einer ungeheueren, zusammengesetzten Industriemaschine geworden, deren Arbeit von dem Gleichgewicht vieler Faktoren außerhalb wie innerhalb des Landes abhing. Nur wenn diese Maschine ständig mit Volldampf arbeitete, konnte Deutschland daheim Beschäftigung für seine wachsende Bevölkerung und die Mittel zur Beschaffung ihres Unterhalts aus dem Auslande finden.

Die deutsche Handelsbilanz ist bekanntlich in den Jahren seit der Jahrhundertwende bis zum Ausbruch des Weltkrieges stets passiv gewesen, ohne daß sich daraus für die deutsche Volkswirtschaft schädliche Folgen ergeben hätten. Der bilanzmäßige Ausgleich wurde geschaffen durch die sogen. "unsichtbare Ausfuhr" - Dienste als Frachtführer, Bankier und Gastgeber - und aus den Zinsen und Gewinnen der auswärtigen Anlagen und Beteiligungen. Man muß annehmen, daß diese Posten der Zahlungsbilanz, auf die weiter unten noch zurückzukommen sein wird, die Bilanz nicht nur ausgeglichen, sondern sogar aktiv gestaltet haben, so daß von Jahr zu Jahr ein Überschuß blieb, der wieder im Auslande oder in den deutschen Kolonien angelegt wurde.

Das dichte Flechtwerk der internationalen wirtschaftlichen Beziehungen und Abhängigkeiten wurde jäh durch den Ausbruch des Weltkrieges zerrissen, und zwar so plötzlich, daß es dem unvorbereiteten Deutschland nicht mehr möglich war, rechtzeitig vermeidbaren Schädigungen vorzubeugen. Die wirtschaftlichen Beziehungen zu den Gegnern, also gerade zu den wichtigsten Kontrahenten des deutschen Außenhandels, hörten sofort auf. Der Wirtschaftsverkehr zu den Neutralen kam um so mehr zum Erliegen, als der Wirtschaftskrieg, der zum erstenmal in der Geschichte in so durchgreifender Weise organisiert wurde, an Schärfe zunahm. Mit dem Eintritt der Vereinigten Staaten von Amerika war die weltwirtschaftliche Isolierung Deutschlands und seiner Verbündeten vollkommen. Der noch verbleibende Verkehr mit den neutralen Mächten und den Verbündeten mußte, wie die ganze Volkswirtschaft, die aus einer freien Verkehrswirtschaft in eine Bedarfsdeckungswirtschaft überging, den Zwecken des Krieges dienstbar gemacht werden. Der Krieg endete mit dem wirtschaftlichen Zusammenbruch und der **Hungersnot des deutschen Volkes**, mit dem Sieg des Weltwirtschaftskriegs der alliierten und assoziierten Mächte. Er endete mit der klaren Erkenntnis - ein jeder hat es körperlich fühlen müssen -, daß die deutsche Volkswirtschaft auf die Dauer ohne den Außenhandel nicht bestehen kann.

Das deutsche Volk ist an den Tisch der Friedensverhandlungen mit dem Vertrauen herangetreten, daß der Inhalt des endgültigen Friedensvertrags durch seine Vorgeschichte in seinen Grundzügen bestimmt sei. Aus dem Notenwechsel, der am 11. November 1918 zum Waffenstillstand geführt hatte, geht hervor, daß Deutschland als Grundlage für den Frieden ausschließlich **die "14 Punkte" des Präsidenten Wilson** und seine späteren Kundgebungen angenommen hat. Andere Forderungen waren weder von dem Präsidenten Wilson noch von irgendeiner der alliierten Regierungen nachträglich erhoben worden. Soweit sie sich auf wirtschaftliche Fragen beziehen, lauten diese Grundlagen:[1]

**A.** Aus den **14 Punkten der Kongreßrede vom 8. Januar 1918**:
I. Es sollen keine geheimen internationalen Vereinbarungen irgendwelcher Art mehr getroffen werden.
II. Vollkommene Freiheit der Schiffahrt auf den Meeren außerhalb der Küstengewässer.
III. Beseitigung aller wirtschaftlichen Schranken, soweit möglich, und Errichtung gleicher Handelsbedingungen unter allen Nationen, die dem Frieden zustimmen und sich zu seiner Aufrechterhaltung zusammenschließen.

**B.** Aus den 4 Punkten der **Mount Vernon-Rede vom 4. Juli 1918**:
II. Die Regelung aller Fragen, mögen sie Staatsgebiet, Souveränität oder wirtschaftliche Vereinbarungen betreffen, auf der Grundlage der freien Annahme dieser Regelung seitens des dadurch betroffenen Volkes und nicht auf der Grundlage des materiellen Interesses oder Vorteiles irgendeiner anderen Nation oder irgendeines anderen Volkes, das um seines äußeren Einflusses oder seiner Vorherrschaft willen eine andere Regelung wünschen könnte.

**C.** Aus der **Rede in Neuyork vom 27. September 1918**:
II. Kein besonderes, abgesondertes Interesse irgendeiner einzelnen Nation oder irgendeiner Gruppe von Nationen kann zur Grundlage irgendeines Teiles des Abkommens dienen.
III. In der gemeinsamen Familie des Völkerbundes kann es keine Bünde oder Bündnisse oder spezielle Verträge und Vereinbarungen geben.
IV. Es kann innerhalb des Völkerbundes keine besonderen selbstischen wirtschaftlichen Kombinationen geben und keine Anwendung irgendwelcher Form von wirtschaftlichem Boykott oder Ausschließung, außer insoweit, als die wirtschaftliche Strafgewalt dem Völkerbund selbst als Mittel der Disziplin und Kontrolle erteilt wird.
V. Wirtschaftliche Rivalitäten und Feindseligkeiten sind in der modernen Welt eine ergiebige Quelle für Pläne und Leidenschaften gewesen, die Krieg erzeugen. Ein Friede, der sie nicht in bestimmten und bindenden Ausdrücken ausschlösse, würde sowohl ein unaufrichtiger als auch ein ungerechter Friede sein.

So schien nach der furchtbaren Not des Weltkrieges eine neue Epoche der Weltwirtschaft zu beginnen. Die Regelung aller wirtschaftlichen Fragen sollte durch die freie Annahme durch das betroffene Volk und nicht auf der Grundlage des materiellen Interesses oder Vorteils eines anderen Volkes erfolgen, das um seines äußeren Einflusses oder seiner Vorherrschaft willen eine andere Regelung wünschen könnte; wirtschaftliche Rivalitäten und Feindseligkeiten sollten künftig durch die bestimmten und bindenden Vereinbarungen des Friedensvertrags ausgeschlossen sein; durchdrungen von dem Bewußtsein ihrer weltwirtschaftlichen Zusammengehörigkeit und gegenseitigen Abhängigkeit wollten die Nationen an die Wiederherstellung ihrer wirtschaftlichen Beziehungen gehen. Die unerhörten Opfer der an der Katastrophe des Weltkrieges beteiligten Völker schienen nicht völlig nutzlos gebracht zu sein. Die aus den Erfahrungen des Krieges geborene menschliche Idee sollte aus dem wirtschaftlichen Chaos, das der Krieg hinterlassen hatte, aus der Hungersnot von Millionen zivilisierter Menschen ein neues Weltwirtschaftsgebäude aufführen, getragen von den Fundamenten des gegenseitigen Vertrauens, der gegenseitigen Hilfe und der Gerechtigkeit. Voller Hoffnung sah die gequälte Menschheit auf den Mann, der aus der neuen Welt kam, um in Paris seine großen Gedanken in die Tat, in die Wirklichkeit umzusetzen.

Es kam ein Mann, der dem gewiegten Verhandlungsgeschick eines Clemenceau nicht gewachsen war, ein Mann, "der über jedes einzelne seiner Gebote eine Predigt hätte halten können, ihre konkrete Anwendung auf den augenblicklichen Zustand Europas aber nicht gestalten konnte",[2] es kam der "Rat der Vier", es kam der Kampf der deutschen Friedensdelegation um den "Rechtsfrieden", es kam das bittere Ende - **der Friedensvertrag von Versailles** -, dessen wirtschaftliche Folgen von der überwältigenden Mehrheit des deutschen Volkes und seinen Vertretern in ihrer Furchtbarkeit sofort richtig erkannt wurden.

Der vergebliche Kampf Deutschlands um die Wiederaufrichtung des Wilson-Programms und das Ringen der Gegner in Paris ist an anderer Stelle dieses Werkes dargestellt worden. Hier ist nur zu fragen, ob es für die den deutschen Außenhandel treffenden wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags eine Erklärung aus den weltwirtschaftlichen Interessengegensätzen gibt.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die Entwicklung des Außenhandels Englands und Frankreichs mit der Jahrhundertwende mit der Entwicklung des Gesamtwelthandels nicht hatte

Schritt halten können, und daß der Umfang des Außenhandels der Vereinigten Staaten von Amerika nur im gleichen Verhältnis wie der Umfang des Gesamtwelthandels gewachsen war, während sich die Ziffern für den deutschen Außenhandel in dieser Zeit wesentlich günstiger stellen; es ist aber auch hervorgehoben worden, daß Deutschland der zweitbeste Kunde Großbritanniens und der drittbeste Frankreichs und der zweite Lieferant für Großbritannien und Frankreich war. Sowohl Frankreichs als auch Englands Volkswirtschaft können ein als Lieferant leistungsfähiges und als Konsument kaufkräftiges Deutschland nicht entbehren. Die weltwirtschaftlichen Ziele Englands waren mit der Sicherung des Seewegs nach Indien - Besitznahme Palästinas und Mesopotamiens, Festigung seiner Stellung in Ägypten - und der Verminderung der deutschen Handelsflotte im wesentlichen erreicht. Die Vereinigten Staaten von Amerika waren ohne weltwirtschaftliche Zielsetzung in den Weltkrieg gegangen. Aus den weltwirtschaftlichen Interessengegensätzen der großen Kriegsgegner kann somit eine Erklärung der wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensdiktates nicht gewonnen werden. Als Erklärung auch dieser Bestimmungen des Vertrags bleibt nur übrig der politische Wille Frankreichs, die deutsche Wirtschaftskraft zu schwächen, um die Vitalität der deutschen Bevölkerung zu brechen, gemäß dem Satze Clemenceaus, daß Deutschland 20 Millionen Menschen zuviel hat.

Der deutsche Außenhandel wurde durch die Bestimmungen des Vertrags in dreifacher Weise getroffen: durch die Schwächung der Produktionsgrundlage der deutschen Volkswirtschaft durch Gebietsabtretungen, durch die Wegnahme wichtiger Aktivposten der deutschen Zahlungsbilanz und durch die Knebelung der deutschen Außenhandelspolitik.

Die beiden ersteren Vertragsbestimmungen stellen den deutschen Außenhandel mit dem Tage ihres Inkrafttretens auf eine andere wirtschaftliche Grundlage. Sie sind bewußt auf die Verminderung der deutschen Wirtschaftskraft gerichtet und sind als solche an anderer Stelle dieses Werkes behandelt,[3] und es genügt, sie in Erinnerung zu rufen. Die ausschließlich und ausdrücklich gegen den deutschen Außenhandel gerichteten Artikel des Friedensvertrages geben dem deutschen Außenhandel eine von den sonst üblichen abweichende Rechtsgrundlage für eine bestimmte Zeit, sie werden hier näher zu untersuchen sein.

**a) Die sofortigen Gebietsabtretungen und die Gebietsverluste**, die durch die späteren Abstimmungen eingetreten sind, schwächen die deutsche Ausfuhrfähigkeit durch Verlust von wichtigen Rohstoffvorkommen und von blühenden Industrien, während die Abtretung landwirtschaftlicher Überschußgebiete und **der Kolonien** zu erhöhter Einfuhr von Rohstoffen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen nötigt. Folgende Aufzählung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit macht, mag hier genügen:

- Verlust von etwa ¾ der Eisenerzlager (**lothringisches Minetterevier**),
- Verlust zahlreicher Hütten- und Walzwerke durch Abtretung des **elsaß-lothringischen** Eisenindustriebezirks und **Ostoberschlesiens** und durch Ausscheiden von **Luxemburg** und dem **Saargebiet** aus dem deutschen Zoll- und Wirtschaftsgebiete,
- Verlust von 43% der nachgewiesenen Kohlenvorräte (**Oberschlesien** und **Saargebiet**),
- Durchbrechung des deutschen Kalimonopols (Verlust der **elsässischen** Kaliwerke),
- Verlust der hauptsächlichen Zinkvorkommen (**Oberschlesien**),
- Verlust landwirtschaftlicher Überschußgebiete (auf die Provinzen **Posen und Westpreußen**, deren Bevölkerung den siebzehnten Teil der Reichsbevölkerung ausmachte, entfiel bei Roggen und Kartoffeln der sechste Teil, bei Sommergerste etwas weniger als der siebente Teil und bei Weizen und Hafer der dreizehnte Teil der gesamten Ernte Deutschlands).[4]

**b)** Es ist bereits angedeutet worden, daß der bilanzmäßige Ausgleich des deutschen Außenhandels in der Vorkriegszeit nicht durch den reinen Warenhandel, sondern durch die sog. "unsichtbare Ausfuhr" geschaffen wurde. Die Posten der Zahlungsbilanz, auf denen dieser Ausgleich beruhte,

wurden so durch den Vertrag im wesentlichen fortgenommen.

Die deutschen Auslandsguthaben sind von dem zweiten Sachverständigenkomitee, dem sog. McKenna-Ausschuß, für das Jahr 1914 auf 28 Milliarden Goldmark, der Verlust an Auslandsguthaben während des Krieges infolge von Wertverminderung, Beschlagnahmungs- und Liquidationsmaßnahmen auf annähernd 16,1 Milliarden Goldmark geschätzt worden. Die deutsche Handelsflotte schrumpfte durch Kriegsverluste, Beschlagnahmen in den feindlichen Ländern und die Ablieferung aller Schiffe über 1600 t, der Hälfte aller Schiffe von 1000 - 1600 t und einem Viertel der Fischereiflotte von etwa 5 000 000 t auf 419 000 t im Jahre 1920 zusammen. **In den Kolonien gingen die sehr erheblichen Aufwendungen, die für die wirtschaftliche Erschließung dieser Gebiete von Deutschland gemacht worden waren**, auf die Mandatarmächte über, ohne daß diese einen Teil des Schuldendienstes des Reiches oder der deutschen Staaten für diese Aufwendungen übernahmen (**Art. 257**).

**c)** Die zeitweiligen Bindungen, die der Vertrag für die deutsche Handelspolitik brachte, stehen im schroffsten Gegensatz zu den von Wilson aufgestellten und im Waffenstillstandsabkommen zur Grundlage für die Friedensverhandlungen gemachten Grundsätzen. In bewußter Einseitigkeit sind sie nur zugunsten der Sieger und ihrer Gefolgschaft und zuungunsten Deutschlands aufgestellt, um den Wirtschaftskrieg auf einer aufgezwungenen Rechtsgrundlage gegen Deutschland weiterführen zu können.

Die Bestimmungen, die den Wirtschaftsverkehr mit den abgetretenen und aus dem deutschen Zollgebiet ausgeschiedenen Gebieten für eine von vornherein fest begrenzte Übergangszeit regeln sollten, brauchen hier, obwohl auch sie durchaus einseitig zugunsten dieser Gebiete aufgestellt sind, nicht näher behandelt zu werden, weil eine besondere Übergangsregelung dieser Beziehungen nun einmal nicht zu umgehen war. Die anderen, in dem **Abschnitt 1 in Teil X des Vertrags** aufgeführten Bestimmungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

**1. Zollbindungen.** Während einer Zeit von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags dürfen die deutschen Zölle auf die Einfuhr der Gegner nicht höher sein als die vorteilhaftesten Sätze, die für die Einfuhr nach Deutschland am 31. Juli 1914 in Anwendung waren. Für bestimmte Waren (Erzeugnisse des Acker-, Garten- und Wiesenbaus, soweit bei Kriegsausbruch Vertragszölle bestanden, Wein, Pflanzenöle, Kunstseide und gewaschene oder entfettete Wolle) gilt diese Bestimmung für insgesamt drei Jahre nach Inkrafttreten des Vertrags (**Art. 269**).

**2. Unbeschränkte Meistbegünstigung für den Warenverkehr.** Die Meistbegünstigung erstreckt sich auf alle Gebühren und Abgaben bei der Einfuhr von Erzeugnissen aller Vertragsgegner (27!), auf Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, auf die Durchfuhr und auf die Zollverwaltungs- und Zollabfertigungsvorschriften und tritt "gleichzeitig und bedingungslos ohne besonderen Antrag und ohne Gegenleistung für sämtliche alliierten oder assoziierten Staaten in Geltung" (**Art. 264-267**). Die Dauer dieser Bestimmungen ist zunächst nicht begrenzt, jedoch bedarf es, wenn sie länger als fünf Jahre nach Inkrafttreten des Vertrags Geltung behalten sollen, eines Beschlusses des Völkerbundsrats (**Art. 280**).

**3.** Unbeschränkte Meistbegünstigung und teilweise Inländerbehandlung für die **Staatsangehörigen der gegnerischen Mächte**. Meistbegünstigung ist zu gewähren hinsichtlich der Ausübung von Handwerk, Beruf, Handel und Gewerbe, Inländerbehandlung in bezug auf Gebühren, Abgaben oder Steuern (**Art. 276**). Hier ist die zeitliche Geltung in bestimmter Weise geregelt; sie darf insgesamt 10 Jahre nicht überschreiten (**Art. 280**).

**4. Repressalienklausel.** "Die Maßnahmen, zu denen die alliierten und assoziierten Regierungen, falls Deutschland vorsätzlich seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, berechtigt sind und die

Deutschland sich verpflichtet, nicht als feindselige Handlungen zu betrachten, können in wirtschaftlichen und finanziellen Sperr- und Vergeltungsmaßregeln, überhaupt in solchen Maßnahmen bestehen, welche die genannten Regierungen als durch die Umstände geboten erachten" (§ 18 **Anlage II** zu **Abschnitt I im Teil VIII**). Eine zeitliche Begrenzung dieser Klausel ist nicht vorgesehen.

**5.** Vorbehalt, in dem **besetzten Gebiet eine eigene Zollordnung** sowohl für die Einfuhr als auch für die Ausfuhr in Kraft zu setzen, sofern den alliierten und assoziierten Mächten eine solche Maßnahme erforderlich erscheint, "um die wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung dieser Gebiete zu wahren" (**Art. 270**). In welcher Weise diese Bestimmung in Kraft gesetzt worden ist, wird weiter unten zu behandeln sein.

**6.** Einseitige Meistbegünstigung und teilweise Gleichstellung mit Inländern in bezug auf die **Schiffahrt** (**Art. 271**, **273**, **323** und **327**).

Die verheerende Wirkung dieser Vertragsbestimmungen auf den deutschen Außenhandel kann man nur ermessen, wenn man sich ihre Einseitigkeit nochmals vergegenwärtigt. Der deutsche Zolltarif ist zunächst ganz, dann für längere Zeit bei wichtigen Waren gebunden, und zwar mit Zollsätzen, die eine durchaus gesunde und blühende Wirtschaft zur Voraussetzung hatten, während der deutsche Außenhandel bei seinen Vertragsgegnern auf Zollsätze stößt, die eine Einfuhr deutscher Waren großenteils unmöglich macht. Deutschland muß den Gegnern für den Warenverkehr die uneingeschränkte Meistbegünstigung einräumen, während der deutsche Außenhandel eine gesicherte Rechtsgrundlage nur bei den neutralen Ländern findet und in den 27 Signatarstaaten zunächst rechtlos ist. Dasselbe Bild ergibt sich für den Personen- und Schiffahrtsverkehr. Die wirtschaftliche Einheit des deutschen Zollgebiets, die nach den Gebietsabtretungen erst wieder neu zu gestalten war, kann nach dem Ermessen der Vertragsgegner durch Einführung einer Zollinie zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet jederzeit zerrissen werden. Verblieben war der deutschen Handelspolitik nur noch eine Waffe: den auswärtigen Warenhandel durch Ein- und Ausfuhrverbote in die gewünschten Bahnen zu lenken. Doch auch diese Waffe, die sich zunächst als sehr wichtig erwies, sollte stumpf werden, als das "Loch im Westen" nicht mehr zu stopfen war.

Daß diese geschilderten Vertragsbestimmungen mit den Grundsätzen Wilsons schlechterdings nicht in Einklang zu bringen sind, ist auch in den Siegerstaaten eigentlich nicht bestritten. Bezeichnend in dieser und anderer Hinsicht ist die Antwort, die der deutschen Friedensdelegation, als sie, um es gelinde auszudrücken, auf diese Abweichung von den vereinbarten Grundlagen für die Friedensverhandlungen hinwies (Note vom 29. Mai 1919), zuteil wurde. Sie sei daher in ihren wichtigsten Punkten hier wiedergegeben:[5]

> "Es leuchtet ein, daß die Kundgebungen des Präsidenten Wilson, bezüglich der Gleichheit der Handelsbeziehungen im Hinblick auf eine dauernde Ordnung der Welt verstanden werden müssen, und daß sie nur auf einen Zeitpunkt als anwendbar betrachtet werden können, wo der Völkerbund vollständig errichtet und die Welt zu normalen Handelsverhältnissen zurückgekehrt ist. In der Zwischenzeit ist die Errichtung einer reinen Übergangsordnung notwendig, die allerdings von dem abweicht, was bei der endgültigen Ordnung bezweckt ist, aber in keiner Weise mit deren Grundsätzen im Widerspruch steht.
>
> Während dieser Übergangszeit verlangt es die »billige Behandlung des Handels aller Mitglieder des Völkerbundes«, daß Deutschland zeitweilig das von ihm geforderte Recht, auf dem Fuße völliger Gleichberechtigung mit den anderen Nationen behandelt zu werden, entzogen wird.
>
> Die gesetzwidrigen Handlungen des Feindes haben viele der verbündeten Staaten in

eine Lage wirtschaftlicher Unterlegenheit gegenüber Deutschland gebracht, dessen Gebiet nicht verwüstet worden ist, und dessen Betriebe in einem Zustand sind, daß Fabrikation und Handel sofort nach dem Kriege wieder aufgenommen werden können. Für diese Länder ist eine gewisse Bewegungsfreiheit während der Übergangszeit lebensnotwendig. Aber es ist auch nicht weniger notwendig, daß die Alliierten Staaten in dieser Zwischenzeit gegen die Wirkung besonderer Vergünstigungen oder verschiedener Behandlung, die seitens Deutschlands an ein alliiertes oder assoziiertes Land oder an irgendein anderes Land gewährt werden, gesichert sind. Während der Übergangszeit ist daher eine formelle Gegenseitigkeit nicht durchführbar, und es ist nur billig, daß die Alliierten und Assoziierten Mächte für diese Periode eine größere Freiheit haben, ihren wirtschaftlichen Verkehr zu ordnen, als dies den Urhebern des Angriffs zugestanden wird. Wäre es anders, so würde Deutschland in den Gebieten, die es mit der Absicht besetzt hat, seine Gegner in eine wirtschaftlich unterlegene Lage zu bringen, den Vorteil seiner verbrecherischen Handlungen ernten.

Es ist daher eine Erwägung der Gerechtigkeit, die die Alliierten und Assoziierten Mächte bewogen hat, Deutschland für eine Mindestzeit von 5 Jahren Bedingungen ohne Gegenseitigkeit im Handelsverkehr aufzuerlegen."

Auch heute sind diese Zeilen nicht ohne Bitterkeit zu lesen und mit Gerechtigkeit hatte diese Ablehnung einer Würdigung der Lage der deutschen Volkswirtschaft, die so furchtbar durch den Krieg gelitten hatte und durch den Friedensvertrag noch zu weiterem Leiden verurteilt wurde, gewiß nichts zu tun.

Das Bild, das wir von dem deutschen Außenhandel für die Zeit kurz nach Inkrafttreten des **Versailler Vertrages** zu entwerfen versuchen, wäre unvollkommen, wenn nicht einige weltwirtschaftliche Vorgänge erwähnt würden, die man unter dem Schlagwort "Strukturwandlung der Weltwirtschaft" zusammenfassen kann. Diese Vorgänge berühren den deutschen Außenhandel allerdings in der gleichen Weise wie den Außenhandel der anderen Industriestaaten der alten Welt. Die Industriewirtschaft aller dieser Länder beruht auf der Voraussetzung, daß Industriefertigerzeugnisse nach den überseeischen Ländern in großem Umfang ausgeführt und Rohstoffe und Nahrungsmittel aus Übersee eingeführt werden können. Etwa seit Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts aber konnte man einen neuen weltwirtschaftlichen Abschnitt herannahen sehen, in dem auch die außereuropäischen Länder auf eigenem Gebiet eine eigene Industrie aufbauen würden. Der Weltkrieg hat diese Entwicklung in ungeahnter Weise beschleunigt.[6] In einer vom Völkerbund im Jahre 1926 veröffentlichten Denkschrift "über Handels- und Zahlungsbilanzen 1911/1925" ist der Zustand, der sich während des Weltkriegs herausgebildet hat, treffend geschildert! "Die Vereinigten Staaten und Indien kaufen jetzt weniger in Europa und mehr in Asien; China und Japan kaufen weniger in Europa und mehr in Nordamerika; Australien kauft weniger in Europa und mehr in Nordamerika und Japan. Andererseits exportiert Indien einen größeren Teil seiner Waren nach Nordamerika und Asien, und der Prozentsatz der Ausfuhr Chinas nach Nordamerika hat sich gleichfalls gehoben. Die Ausfuhr Japans nach Europa ist von 23,3 v. H. auf nur 6,6 v. H. seiner Gesamtausfuhr gefallen, während diejenige nach Nordamerika von 30 auf 44,5 v. H. gestiegen ist. Die Einfuhr Australiens aus Europa ist gefallen von 70 auf 54 v. H. seiner Gesamtausfuhr, jene Argentiniens von 80 auf 64 v. H. Der Handel verschiebt sich vom Atlantischen nach dem Stillen Ozean."

Hinzu kommt, daß in Mittel- und Osteuropa eine ganze Anzahl neuer Staaten mit eigenen Zollgesetzen entsteht, von denen jeder einzelne seine Wirtschaftsbeziehungen zu anderen Staaten so einzurichten versucht, daß die Entwicklung der "Schlüsselindustrien" gewahrt bleibt. Das Riesenreich Rußland, die Kornkammer Europas, fällt für die nächsten Jahre nach Abschluß des Friedens für den internationalen Warenverkehr fast völlig aus.

So muß man zusammenfassend sagen: geschwächt an eigener Wirtschaftskraft, wichtiger Stützen im Auslande beraubt, handelspolitisch geknebelt, umgeben von durchaus protektionistisch eingestellten Staaten, einer veränderten weltwirtschaftlichen Struktur gegenübergestellt, das ist die Situation des deutschen Außenhandels nach dem Krieg und nach dem Friedensschluß.

Aus verschiedenen Gründen ist es nicht möglich, die Schrumpfung des deutschen Außenhandels für die Jahre unmittelbar nach Inkrafttreten des Vertrags im Vergleich zur Vorkriegszeit statistisch genau wiederzugeben. Einen im ganzen richtigen Eindruck dürfte aber ein Vergleich geben, bei dem man die Werte für 1913 in Goldmark, für 1920 bis 1922 unter Zugrundelegung der Einheitswerte von 1913 in Rechnung stellt (gewogener Volumenvergleich). Es ergibt sich dann das folgende Bild:

| | **1913** | **1920** | **1921** | **1922** |
|---|---|---|---|---|
| **Einfuhr** | 11206 | 3947 | 5750 | 6311 |
| **Ausfuhr** | 10198 | 3724 | 3002 | 6199 |

Die wechselvolle Geschichte des Reparationsproblems vom Inkrafttreten des Versailler Vertrags am 10. Januar 1920 bis zum Londoner Abkommen vom 30. August 1924, die Deutschlands Wirtschaft und damit den deutschen Außenhandel sehr stark beeinflußt hat, wird an anderer Stelle dieses Werkes geschildert.[7] Nur die markantesten Ereignisse seien hier hervorgehoben.

Die Politik der "Sanktionen" und die Durchführung von Poincarés "Pfänderprogramm" führte tatsächlich zur Loslösung des besetzten Gebiets vom deutschen Zollgebiet; erstmals vorübergehend in der Zeit vom 20. April bis zum 30. November 1921, dann aber für längere Dauer mit Beginn des Ruhreinbruchs. Am 25. März 1923 trat für das besetzte Gebiet ein selbständiger Zolltarif, der sogenannte "Interalliierte Zolltarif", in Kraft, der bei etwa 250 von 946 Positionen erhebliche Zollherabsetzungen brachte. Das unbesetzte Gebiet wurde vom besetzten Gebiete durch eine Zolllinie getrennt: für den Warenverkehr vom unbesetzten in das besetzte Gebiet "Einfuhr"zölle von zunächst 25 v. H., ab 31. Januar 1924 in voller Höhe der Sätze des "Interalliierten Zolltarifs". So entstand das "Loch im Westen", das nun der deutschen Handelspolitik auch die letzte Waffe aus der Hand wand, die Ein- und Ausfuhrverbote. Die Folge des Ruhreinbruchs war der Zusammenbruch der deutschen Währung. Am 30. August 1924 wurde das Londoner Schlußprotokoll unterzeichnet, in der Nacht vom 8. zum 9. September 1924 fiel die Binnenzollgrenze zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet, die deutsche Währung war inzwischen durch das "Rentenmarkwunder" wiederhergestellt worden. Am 10. Januar 1925 endlich fielen, nachdem der Rat des Völkerbundes von dem ihm nach **Art. 280** zustehenden Rechte der Verlängerung der handelspolitischen Bestimmungen des Vertrags keinen Gebrauch gemacht hatte, die oben gekennzeichneten Fesseln für die deutsche Handelspolitik, der nunmehr die ungeheuere Aufgabe zufiel, den rechtlichen Unterbau für den deutschen Außenhandel der Zukunft neu aufzuführen.

Es ist überflüssig, die Zahlen der deutschen Außenhandelsstatistik für die Jahre 1923 und 1924 hier wiederzugeben. In den amtlichen Veröffentlichungen des Statistischen Reichsamts findet sich in dieser Zeit der immer wiederkehrende Bericht: "Die Zuverlässigkeit der... veröffentlichten Ergebnisse ist infolge des Einbruchs in das Ruhrgebiet erheblich beeinträchtigt, da das seit Februar 1923 angefallene handelsstatistische Material infolge der Besetzung der Zollstellen und der Ausweisung der Beamten zum größten Teil nicht hat an das Statistische Reichsamt gelangen können und seither die dort ein- und ausgeführten Güter von deutscher Seite überhaupt nicht mehr handelsstatistisch erfaßt werden."

Wie groß die der deutschen Handelspolitik gestellte Aufgabe war, geht allein schon daraus hervor, daß am 10. Januar 1925 nur noch mit 14 Staaten Handelsabkommen aus der Vorkriegszeit in Kraft waren, und zwar, sieht man von Argentinien, Chile, Dänemark, den Niederlanden und der Schweiz ab, nur mit Staaten mit relativ geringer weltwirtschaftlicher Bedeutung.

Es mußte zunächst aus der veränderten weltwirtschaftlichen Konstellation die Konsequenz für den deutschen Zolltarif gezogen werden. Es geschah dies etwas verspätet durch die sogenannte "Kleine Zolltarifnovelle" vom 12. August 1925. Zu einer großen, grundsätzlichen Reform des Zolltarifs, die dringend notwendig gewesen wäre, hatte man leider nicht kommen können. So nahm man seine Zuflucht zu einer "vorläufigen Regelung", in der alle grundsätzlichen handelspolitischen Fragen ungeklärt blieben, mit der ausgesprochenen Absicht, ein Instrument für die künftigen Handelsvertragsverhandlungen zu schaffen.

Ziel der deutschen Handelspolitik mußte sein, den Grundsatz der allgemeinen Meistbegünstigung in allen Verträgen wieder durchzusetzen und zugleich das Zollniveau der Vertragsstaaten in einer Weise zu senken, daß deutsche Waren konkurrierend auf dem Markte des jeweiligen Vertragsgegners auftreten konnten. Unendliche politische und wirtschaftliche Schwierigkeiten standen der Durchführung dieses Zieles entgegen. Wichtige Wirtschaftsmächte lehnten zunächst den Grundsatz der Meistbegünstigung rundweg ab: Die Vereinigten Staaten von Amerika, Spanien und besonders Frankreich. Die protektionistischen Bestrebungen waren in allen Ländern durch die allgemeine Wirtschaftsnot gestärkt worden, und erst die große Weltwirtschaftskonferenz, die vom 4. bis zum 23. Mai 1927 in Genf getagt hat, schien in dieser Beziehung eine Wandlung der Geister anzubahnen.

Versuchen wir, das bis heute Erreichte uns kurz zu vergegenwärtigen!

Deutschland hat in einer überraschend kurzen Zeit - in der Vorkriegszeit haben Handelsvertragsverhandlungen nicht selten jahrzehntelang gedauert - seine Wirtschaftsbeziehungen zu den wichtigsten Weltwirtschaftsmächten in einer im allgemeinen befriedigenden Weise regeln können.

Von besonderer politischer und wirtschaftlicher Bedeutung war es, daß es am 17. August 1927 gelang, mit Frankreich ein umfangreiches Handelsabkommen abzuschließen. In fast allen in der Nachkriegszeit abgeschlossenen Verträgen gelang es, den Grundsatz der uneingeschränkten Meistbegünstigung durchzusetzen, selbst gegen Frankreich, das sich fast bis zur letzten Minute vor Abschluß des Handelsvertrags weigerte, die Meistbegünstigung zur Grundlage der beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen zu machen. Das andere Ziel der deutschen Handelspolitik, die ausreichende Senkung des Zollniveaus der Vertragsgegner, ist nicht ganz in demselben Umfang erreicht worden. Auch die Genfer Weltwirtschaftskonferenz von 1927, die in mancher Hinsicht so überaus erfolgreich war, hat in dieser Beziehung zu greifbaren Ergebnissen noch nicht geführt; mußte sich doch der Präsident des beratenden Wirtschaftsrats des Völkerbundes noch in der Tagung am 6. Mai 1929 über die mangelhafte Durchführung der von der Weltwirtschaftskonferenz verlangten neuen Handelspolitik beklagen. Daß die Wirtschaftsbeziehungen zu Polen, mit dem sich Deutschland seit Juni 1925 im Zollkrieg befindet, bisher nicht haben geregelt werden können, hat seinen Grund in außerhalb der Handels- und Wirtschaftspolitik liegenden Faktoren. Die allgemeinen politischen Spannungen und die internationale Agrar- und Kohlenkrise haben diese Verständigung bisher erheblich erschwert.

Die Repressalienklausel aus § 18 **Anlage II** zu **Abschnitt I von Teil VIII** des Friedensvertrags, die für die Entwicklung des deutschen Außenhandels leicht von verhängnisvoller Bedeutung hätte werden können, gilt heute nur noch in einigen wenigen Staaten. Die meisten der Signatarmächte des Versailler Vertrags haben auf ihre Anwendung ausdrücklich verzichtet, so besonders Frankreich, Großbritannien, Belgien und Italien.

Die amtliche Statistik des deutschen Außenhandels vermittelt uns über die Warenein- und ausfuhr in den Jahren 1925 bis 1928 folgendes Bild:

| | 1925 | 1926 | 1927 | 1928 |
|---|---|---|---|---|
| **Einfuhr** | 12362 | 10002 | 14228 | 13995 |
| **Ausfuhr (einschließl. Reparationssachlieferungen)** | 9291 | 10415 | 10801 | 12299 |

Vergleicht man die Entwicklung des deutschen Außenhandels in diesen Jahren mit der Entwicklung des Außenhandels der wichtigsten Wirtschaftsstaaten, so ergibt sich, daß der deutsche Außenhandel im Verhältnis mehr an Umfang zugenommen hat als der Außenhandel aller anderen Länder zusammen.[8]

Deutschland ist so wieder eine Welthandelsmacht erster Ordnung geworden und die Lahmlegung des deutschen Außenhandels ist doch eine Episode geblieben. Die Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles hatten sich auch mit den Interessen der Siegerstaaten, die von Deutschland **Reparationszahlungen** wünschen, als nicht vereinbar erwiesen. Und wie bei manchen anderen Teilen dieses Vertrages hat sich durch die Entwicklung des deutschen Außenhandels in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum die Unwirksamkeit und praktische Undurchführbarkeit der gegen unser Volk und seine politische, wie wirtschaftliche Kraft gerichteten Bestimmungen herausgestellt.

Wir hatten in unseren einleitenden Worten dargelegt, daß vor dem Kriege die Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten für das deutsche Volk und die Sicherstellung seiner Ernährung die große Aufgabe des deutschen Außenhandels sein mußte. Auch heute noch bilden diese Ziele seine Haupttriebkraft. Aber für das mit dem Friedensvertrag von Versailles belastete deutsche Volk muß sein Außenhandel jetzt noch mehr bedeuten. Die internationale Diskussion der Reparationsfrage hat ergeben - auch das Dawes-Komitee hat das in seinem Berichte betont -, daß die **Reparationszahlungen** endgültig nur aus Ausfuhrüberschüssen geleistet werden können. Eine Transferierung der von Deutschlands Wirtschaft aufgebrachten Reparationsleistungen in fremde Währungen ist nur möglich, wenn die deutsche Ausfuhr - bei der vereinfachten Zahlungsbilanz des Nachkriegsdeutschlands wird man richtig von Warenausfuhr sprechen können - die Devisen zuvor verdient hat. So ist dem deutschen Außenhandel der Nachkriegszeit die schwere Pflicht zugefallen, über die zur Erhaltung der physischen, sozialen und kulturellen Lebensgrundlage unseres Volkes verlangten Leistungen hinaus die Erfüllung der in dem Friedensvertrag begründeten **Reparationszahlungen** zu ermöglichen. Und damit noch nicht genug. **Die "Ankurbelung" der deutschen Wirtschaft nach Kriegsende war nur möglich durch eine ungeheure große Verschuldung an das Ausland.** Man hat die deutschen Auslandsschulden Ende 1928 auf rund 13 Milliarden Reichsmark, die jährliche Zinsenlast auf 1 Milliarde Reichsmark geschätzt. Und die Auslandsverschuldung Deutschlands wird künftig, wenn die Gesamtsumme der deutschen Reparationsverpflichtungen einmal feststehen wird, noch sehr erheblich zunehmen. Der Zinsendienst für diese Schulden und ihre Tilgung, auch sie beruhen auf einem Überschuß der deutschen Warenausfuhr.

Ob es dem deutschen Außenhandel trotz des Kriegsverlustes, des Verschwindens der deutschen Vermögen im Auslande, der verminderten eigenen Wirtschaftskraft und vieler anderer ungünstig wirkender Faktoren gelingen wird, diese gewaltige Aufgabe für unser Vaterland zu bewältigen, wird niemand mit Sicherheit voraussagen können. Manche Ereignisse gerade der letzten Zeit legen eine ungünstige Prognose nahe. Hierzu gehört insbesondere die Tatsache, daß nicht nur Deutschland infolge des Friedensvertrages von Versailles anderen Ländern verschuldet ist, sondern daß wir es mit einer internationalen Verschuldung zu tun haben, wie sie in einem solchen gewaltigen Ausmaße die Weltgeschichte noch nie gekannt hat. Die alten europäischen Industriestaaten sind überwiegend durch Kriegsschulden und Reparationsverpflichtungen gegenseitig Schuldner geworden; vor allem aber Schuldner der Vereinigten Staaten von Amerika. Auch für diese Schulden gilt das für Deutschlands Reparationsverpflichtungen Gesagte. Sie können endgültig nur durch Warenausfuhr

getilgt und verzinst werden. Das Land aber, dem letzten Endes diese Waren zufließen müssen, die Vereinigten Staaten von Amerika, schicken sich an, in unvereinbarem Gegensatz zu der Genfer Wirtschaftskonferenz, ein neues Zolltarifgesetz zu schaffen, das die protektorische Tendenz des Zolltarifs von 1922 in verstärktem Maße zum Ausdruck bringen soll. Schutz des inneren Marktes und damit nach Möglichkeit Unterbindung ausländischer Konkurrenz ist bereits der Grundgedanke des jetzigen amerikanischen Zolltarifs gewesen. Noch mehr Schutz und noch mehr Unterbindung der Einfuhr ausländischer Ware ist die Forderung für den neuen Zolltarif. Man kann sich schwer denken, daß auf diese Weise das große wirtschaftliche Problem der internationalen Verschuldung überhaupt gelöst werden kann. Und es ist ohne weiteres einleuchtend, daß bei der Zunahme solcher protektorischen Tendenzen in der Welt der deutsche Außenhandel dauernd von Gefahren bedroht ist.

Es ist dem deutschen Volke aber gelungen, trotz der Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles seinen Außenhandel wieder auf eine hohe Stufe zu führen und von neuem einen ersten Platz unter den Welthandelsmächten dieser Erde einzunehmen. Was so in den schwersten Jahren des Bestandes des Deutschen Reichs geschaffen werden konnte, sollte sich in kommenden Zeiten, die uns doch immer weiter vom Weltkrieg und vom Versailler Frieden entfernen, nicht nur erhalten, sondern allmählich aber dauernd fester und widerstandsfähiger gestalten lassen.

## *Anmerkungen:*

**1** s. d. im Auftrage des Auswärtigen Amtes herausgegebenen *Materialien betr. die Friedensverhandlungen*, Teil III "Die deutschen Gegenvorschläge zu den Friedensbestimmungen der Alliierten und Assoziierten Mächte", 2. V. "Handelspolitische Bestimmungen". ...zurück...

**2** s. bes. die meisterliche Schilderung in Keynes *Die wirtschaftlichen Folgen...*, 3. Kapitel. ...zurück...

**3** S. d. **Beitrag v. W. Schaer**. ...zurück...

**4** s. Lusensky, "Der Friedensvertrag und der deutsche Außenhandel" in *Der Friedensvertrag und Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft*, herausgegeben von der Deutschen Wehrwirtschaftlichen Gesellschaft, e. V., Berlin 1921, und im übrigen Norman Angell, *Der Friedensvertrag und das wirtschaftliche Chaos in Europa*, deutsche Übersetzung von A. du Bois-Reymond, Berlin 1920. ...zurück...

**5** "Mantelnote und Antwort der Alliierten und Assoziierten Mächte auf die deutschen Gegenvorschläge" in *Materialien betr. die Friedensverhandlungen*, herausgegeben im Auftrage des Auswärtigen Amtes, Charlottenburg, 1919. ...zurück...

**6** s. bes. das aufschlußreiche Buch von Erich Obst, *England, Europa und die Welt*, Berlin-Grunewald 1927, und die dort zusammengestellte Literatur, auch den Aufsatz von Oscar Meyer, "Die deutsche Außenhandelspolitik", in dem vom Verfasser herausgegebenen *Jahrbuch für Auswärtige Politik*, Berlin 1929. ...zurück...

**7** s. **zweiter Teil IV a**. ...zurück...

**8** s. bes. *Wirtschaft und Statistik*, herausgegeben vom Statistischen Reichsamt, 1929, S. 326 ff. ...zurück...

## *III. Die Internationalisierung der deutschen Wasserstraßen*

***Dr. Alfred Lederle**, Landgerichtsrat*

## *I. Einleitung*

Die Schiffahrt auf den internationalen Strömen, d. h. den Strömen, die auf ihrem schiffbaren Laufe mehrere Staaten voneinander trennen oder sie durchfließen, war von alters her Gegenstand zwischenstaatlicher Vereinbarungen, die sich zum Teil in zahlreichen Friedensverträgen vorfinden, zum Teil auf Sonderabmachungen beruhen. Eine allgemeine Regelung des internationalen Stromrechts wurde aber zum erstenmal in der **Wiener Schlußakte** vom 9. 6. 1815 getroffen. Die Liquidation der napoleonischen Ära, die namentlich am Rhein vollkommen neue politische und wirtschaftliche Verhältnisse geschaffen hatte, machte eine bereits im **Pariser Frieden von 1814** vorgesehene Neuregelung des Rheinschiffahrtsrechts notwendig. Damit verband sich der Wunsch, auch für die übrigen internationalen Ströme das Recht zu vereinheitlichen und freiheitlicher zu gestalten. Der **Wiener Kongreß** begnügte sich daher nicht mit der Ausarbeitung eines Reglements für den Rhein und seine Nebenflüsse, sondern stellte auch eine Reihe allgemeiner Grundsätze auf, nach denen die Schiffahrt auf den schiffbaren Strömen, welche mehrere Staaten trennen oder durchfließen, geregelt werden soll, und die als Art. 108 ff. in die Schlußakte aufgenommen wurden.

An der Spitze dieser Bestimmungen steht der Grundsatz, daß die Uferstaaten für jeden Strom der genannten Art durch gemeinschaftliche Übereinkunft eine Schiffahrtsordnung aufstellen und zu diesem Zweck Kommissionen berufen sollen. Die Regelung der Schiffahrt bleibt somit alleinige Angelegenheit der Uferstaaten; Nichtuferstaaten bleiben von jeder Mitwirkung ausgeschlossen. Für die zu erlassenden Schiffahrtsordnungen werden sodann folgende Richtlinien gegeben: die Schiffahrt soll auf dem ganzen Laufe des Stromes von dem Punkte, wo er schiffbar wird, bis zu seiner Mündung vollkommen frei sein und mit Bezug auf den Handel niemandem untersagt werden können; Schiffahrtsabgaben dürfen erhoben werden, sie sollen jedoch gleichmäßig und unveränderlich sein; die Vorschriften über die Erhebung der Abgaben sowie das Schiffahrtspolizeirecht sollen für das ganze Stromgebiet tunlichst einheitlich sein; jeder Uferstaat hat auf seinem Gebiet für die Unterhaltung der Wasserwege einschließlich des Leinpfades zu sorgen.

Diese Grundsätze fanden, wenn auch viel langsamer, als man auf dem Wiener Kongresse gerechnet hatte, in den folgenden Jahrzehnten auf den meisten internationalen Strömen Europas und der Neuen Welt Eingang. Von den deutschen Strömen machte die **Elbe** mit der am 23. 6. 1821 abgeschlossenen Elbschiffahrtsakte, die durch die Zusatzakte vom 13. 4. 1844 eine tiefgreifende Änderung erfuhr, den Anfang. Für den **Rhein** brachte erst die Schiffahrtsakte vom 31. 3. 1831 eine endgültige Regelung. Der gewaltige Aufschwung der Rheinschiffahrt, begünstigt durch die Industrialisierung des Westens und durch die Erleichterung des Verkehrs infolge der Aufhebung der Rheinzölle, machte eine Revision der Rheinschiffahrtsakte notwendig, die am 17. 10. 1868 zum Abschluß der Mannheimer "Revidierten Rheinschiffahrtsakte" führte. Besonders schwierig lagen die rechtlichen und politischen Verhältnisse auf der **Donau**. Erst der Pariser Frieden vom 30. 3. 1856 bringt für sie eine internationale Regelung der Schiffahrt und die Anwendung der Grundsätze der Wiener Kongreßakte. Abweichend von dem Grundgedanken dieser Bestimmungen, daß den Uferstaaten allein die Ordnung der Schiffahrt obliegt, wurde eine besondere "Europäische Kommission" eingesetzt, in welcher alle Signatarmächte des Pariser Vertrags, nämlich Frankreich, Österreich, Großbritannien, Preußen, Rußland, Sardinien und die Türkei vertreten waren und in die erst später Rumänien aufgenommen wurde. Ihre Aufgabe sollte in der Schiffbarmachung der Donaumündung bestehen; ihr Bestand war für die Dauer dieser Arbeiten befristet. Im übrigen sollte die Verwaltung des Stromes durch eine Kommission der Uferstaaten erfolgen. Die Entwicklung nahm jedoch eine andere Bahn. Die von der Uferkommission ausgearbeitete Schiffahrtsakte fand nicht die Billigung der Signatarmächte des Pariser Friedens, da sie nach Ansicht derselben die

Interessen der Uferstaaten, insbesondere der österreichisch-ungarischen Monarchie gegenüber denen der übrigen Nationen übermäßig bevorzugte. Da die Kommission infolgedessen ihre Tätigkeit nicht aufnehmen konnte, trat sie nie ins Leben. Dagegen wurde die Europäische Kommission unter allmählicher Ausdehnung ihrer Befugnisse auf die ganze untere Donau von Braila abwärts zu einer dauernden Einrichtung. Keine internationalen Schiffahrtskonventionen sind bezüglich der Ströme **Ostdeutschlands**, der Oder, Weichsel, Memel und ihrer Nebenflüsse, abgeschlossen worden. Doch wurde auf ihnen die Freiheit der Schiffahrt zu Beginn des 19. Jahrhunderts durch besondere Abmachungen zwischen den einzelnen Uferstaaten sichergestellt, so insbesondere durch die Verträge Rußlands mit Österreich und Preußen vom 3. und 4. Mai 1815, die in der Wiener Kongreßakte ausdrücklich aufrechterhalten wurden.

Einen weiteren Markstein in der Geschichte des internationalen Flußschiffahrtsrechts bildet die **Berliner Kongokonferenz** von 1885, die den Grundsatz der Schiffahrtsfreiheit auf den **Kongo** und **Niger** übertrug und dabei über das bisherige Recht insoweit hinausging, als es den Kongo in Kriegs- und Friedenszeiten der Schiffahrt aller Nationen öffnete und die Schaffung einer internationalen Kommission, der sämtliche Signatarmächte der Berliner Kongoakte vom 26. 2. 1885 angehören konnten, ins Auge faßte.

Unter diesem Rechtszustand, der unter weitgehender Wahrung der Souveränität der Uferstaaten dem internationalen Verkehr genügend Spielraum zu seiner Entwicklung ließ, hat die Binnenschiffahrt auf den deutschen Strömen einen ungeahnten Aufschwung genommen und ist zu einem wichtigen Faktor im deutschen Wirtschafts- und Verkehrsleben geworden. Infolge der Zunahme des Verkehrs und der technischen Fortschritte auf dem Gebiet des Wasser- und Schiffbaues sind allerdings manche Einrichtungen und Rechtsvorschriften veraltet und haben nach einer Änderung und Ergänzung verlangt; es sei nur an die heiß umstrittene Frage der Zulässigkeit und der Zweckmäßigkeit der Erhebung von Schiffahrtsabgaben erinnert. Diese Reformbestrebungen haben aber doch nie die Grundlagen, auf die sich der geltende Rechtszustand aufbaute, berührt; die bestehenden völkerrechtlichen Grundsätze haben sich vielmehr im wesentlichen als ausreichend erwiesen.

---

## *II. Die Bestimmungen des Versailler Vertrags*

### I.

Der **Versailler Vertrag** hat sich zur Aufgabe gemacht, die Rechtsverhältnisse auf den wichtigsten Binnenwasserstraßen Mitteleuropas neu zu ordnen. Die Vorschriften hierüber finden sich in **Teil XII "Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen"**, der in **Abschnitt I** allgemeine Bestimmungen enthält und sich in **Abschnitt II** mit der Schiffahrt befaßt. In **Kapitel 3** wird das Schiffahrtsrecht auf der Elbe, Oder, Memel und Donau behandelt, die für international erklärt werden. Die Internationalisierung erstreckt sich nicht nur auf die schiffbaren Teile dieser Ströme selbst, sondern auch auf die schiffbaren Teile des Flußgebietes, die mehr als einem Staat den natürlichen Zugang zum Meere vermitteln, sowie auf die Seitenkanäle oder Fahrtrinnen, welche zur Verdoppelung oder Verbesserung der von Natur aus schiffbaren Abschnitte der genannten Flußgebiete oder zur Verbindung zweier von Natur aus schiffbarer Abschnitte des gleichen Wasserlaufs gebaut werden, **Art. 331**. Nach den in den **Art. 332-339** behandelten grundlegenden Bestimmungen für alle diese Ströme werden in den **Art. 340-353** eine Reihe von Sondervorschriften für die einzelnen Flüsse gegeben. Das **folgende Kapitel** enthält sodann in den **Art. 354-362** Bestimmungen über Rhein und Mosel.

Wenn man nach den Gründen für diese Neuordnung frägt, so zeigt sich, daß Gebietsänderungen und

Neubildung von Staaten den geringsten Anteil daran haben. Im Westen sind mit der Abtretung Elsaß-Lothringens an Frankreich wieder die gleichen Gebietsverhältnisse eingetreten, die bei Abschluß der Rev. Rheinschiffahrtsakte von 1868 bestanden haben. Die Gebietsänderung machte somit eine Revision dieses Vertrages, der die Unterschrift Frankreichs als damaligen Rheinuferstaates trägt, nicht notwendig. Anders liegen allerdings die Verhältnisse im Osten, wo die Auflösung der österreichisch-ungarischen Monarchie und die Neubildung der Oststaaten ein verstärktes Bedürfnis nach einer zwischenstaatlichen Neuordnung des Schiffahrtsrechts auf den gemeinsamen Wasserstraßen hervorrief. Das galt namentlich für das Donaurecht, dessen Reformbedürftigkeit schon seit längerer Zeit anerkannt war. Diese Neuordnung hätte sehr wohl den Uferstaaten überlassen werden können. Jedenfalls gab die deutsche Binnenschiffahrtspolitik der Vorkriegszeit keinen Anlaß, Deutschland tief in seine Hoheitsrechte eingreifende und demütigende Bedingungen aufzuerlegen. Sie lassen sich nur aus wirtschaftspolitischen Erwägungen erklären und bilden ein Glied in dem auch nach dem Versailler Frieden von der Entente fortgesetzten Wirtschaftskampf gegen Deutschland. In den Gegenvorschlägen der Deutschen Regierung vom 29. 5. 1919 zu den Friedensbedingungen ist mit Nachdruck auf diesen Punkt hingewiesen. Die internationalen Kommissionen, welche die deutschen Ströme verwalten sollen, "würden in der Lage sein, auf dem gesamten deutschen Wasserstraßennetz praktisch eine wirtschaftlich unbeschränkte Herrschaft auszuüben". Mit der Annahme der Bedingungen "würde der maßgebende und entscheidende Einfluß auf die innere Gestaltung des gesamten deutschen Wirtschaftslebens den alliierten und assoziierten Regierungen übertragen werden". Die Vorstellungen blieben aber abgesehen von der Berücksichtigung einiger nebensächlicher Punkte erfolglos. In der **Mantelnote Clemenceaus vom 16. 6. 1919** wird der Einwand, daß die Vorschriften die wirtschaftliche Selbständigkeit Deutschlands aushöhlten, mit dem Hinweis zurückgewiesen, daß diese Bedingungen nur die in Art. 23e der Völkerbundsakte vorgesehene Freiheit der Verkehrswege und des Durchgangsverkehrs sicherstellen sollen. Weiter wird in dieser Note hervorgehoben, daß die Bestimmungen des Versailler Vertrags nicht nur für die auf deutschem Gebiete liegenden Abschnitte der für international erklärten Ströme gelten, sondern in gleicher Weise auf die im Gebiete der alliierten und assoziierten Mächte gelegenen Flußteile Anwendung finden. Beide Gesichtspunkte können die Bedenken nicht entkräften. Bei einem großen Teil der Bestimmungen ist ihr Zweck, dem Wirtschaftskampfe zu dienen, jedem unbefangenen Leser offensichtlich; sie lassen sich mit der Notwendigkeit der Sicherung der Verkehrsfreiheit nicht begründen. Gegenüber dem zweiten Gesichtspunkt ist zu berücksichtigen, daß abgesehen von der Donau die wichtigsten und längsten Strecken der in Betracht kommenden Ströme auf deutschem Boden liegen und daß infolgedessen Deutschland durch die aufgezwungene Beschränkung der Hoheitsrechte am schwersten getroffen wird.

Wie schon erwähnt, beziehen sich die Bestimmungen des Friedensvertrags auf den Rhein, die Elbe, Oder, Memel und Donau. Ihre getrennte Behandlung in zwei Kapitel ist sachlich nicht von grundlegender Bedeutung; sie ist dadurch veranlaßt, daß für den Rhein in der Rev. Rheinschiffahrtsakte bereits eine internationale Ordnung vorlag und es deshalb nur erforderlich war, sie durch einzelne ergänzende und abändernde Bestimmungen dem mit der Neugestaltung des Schiffahrtsrechts verfolgten Ziele einzuordnen. Aus diesem Grund erschien es auch nicht notwendig, den Rhein wie die übrigen Ströme ausdrücklich für international zu erklären.

Unter den für international erklärten Strömen sucht man vergebens die **Weichsel**. Da sie polnisches, deutsches und Danziger Gebiet berührt, ist sie nach der Definition der Wiener Kongreßakte zu den internationalen Flüssen zu rechnen. Unter Vergewaltigung allgemeiner völkerrechtlicher Grundsätze ist sie jedoch zu einem polnischen Flusse gemacht worden. Entgegen der grundsätzlichen Bestimmung in **Art. 28** des Versailler Vertrags verläuft die deutsch-polnische Grenze gemäß **Art. 30**, **97** daselbst nicht im Talweg der Weichsel, sondern ist auf das rechte Ufer verlegt worden. Dadurch ist dieser für Osteuropa wichtige Strom tatsächlich aus dem internationalen Verkehrssystem ausgeschaltet worden, zumal keine Garantie dafür gegeben ist, daß Polen die in

**Art. 89** übernommene Verpflichtung, dem Schiffsverkehr zwischen Ostpreußen und den übrigen Teilen Deutschlands durch sein Gebiet einschließlich seiner Hoheitsgewässer völlige Durchgangsfreiheit zuzugestehen, auch wirklich erfüllt. Wenn die Bestimmungen des **Versailler Vertrags** über die internationalen Flüsse den alleinigen Zweck haben, die als allgemeines Völkerrecht verkündete Verkehrsfreiheit zu sichern, weshalb hat man sich dann gescheut, die gleiche Maßnahme für die ebenso internationale Weichsel zu treffen?

**II.**

Der Versailler Vertrag enthält keine abschließende Regelung des Schiffahrtsrechts auf den für international erklärten Strömen. Er legt, wie die Wiener Kongreßakte von 1815, lediglich die Grundlinien fest, die bei Abschluß der für jeden Strom besonders zu vereinbarenden internationalen Abkommen zu beachten sind und diese gegebenenfalls zu ergänzen haben, soweit es sich nicht um besondere, Deutschland einseitig auferlegte Lasten handelt. Diese allgemeinen Grundsätze sind jedoch nicht als eine endgültige Regelung gedacht; sie sollen durch ein "von den alliierten und assoziierten Mächten entworfenes und vom Völkerbund genehmigtes allgemeines Übereinkommen über die schiffbaren Wasserstraßen, deren internationaler Charakter das Übereinkommen anerkennt", ersetzt werden, **Art. 338**, **354 Abs. 2**.

Die von dem Versailler Vertrag aufgestellten allgemeinen Grundsätze betreffen drei Punkte:

**1.** die Schiffahrtsfreiheit,
**2.** die Stromunterhaltung und die Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel,
**3.** die Verwaltung durch internationale Kommissionen.

## A. Die Schiffahrtsfreiheit

Die Wiener Kongreßakte enthält bereits den Grundsatz: die Schiffahrt auf den internationalen Strömen soll gänzlich frei sein und im Hinblick auf den Handel niemandem untersagt werden. Obwohl hier kein Unterschied zwischen den Schiffen der Uferstaaten und anderer Nationen gemacht ist, hat diese Bestimmung in der Folgezeit doch eine einschränkende Auslegung gefunden, so daß einige Abkommen völlige Schiffahrtsfreiheit nur den Angehörigen der Uferstaaten gewährten. Selbst ein so freiheitliches Abkommen wie die Rev. Rheinschiffahrtsakte, die in Art. 1 das Prinzip der Schiffahrtsfreiheit aller Nationen anerkennt, räumt den "zur Rheinschiffahrt gehörigen Schiffen", d. h. den zur Führung der Flagge eines Rheinuferstaates berechtigten Schiffen, eine Sonderstellung ein und macht außerdem die Befugnis zur Rheinschiffahrt von dem Besitze besonderer Rheinschifferpatente abhängig. Diese Beschränkungen fielen aber rechtlich nicht sehr ins Gewicht, da durch die in einer Reihe von Handelsverträgen des Deutschen Reichs vereinbarte Meistbegünstigungsklausel oder die gegenseitige Zusicherung völliger Schiffahrtsfreiheit auf den Binnenwasserstraßen in weitem Umfange die Angehörigen fremder Staaten tatsächlich den Inländern gleichgestellt waren.

Der Versailler Vertrag will die Vorzugsstellung der Uferstaaten grundsätzlich beseitigen, indem er die Gleichheit aller Staaten in bezug auf die Schiffahrt auf den internationalen Strömen proklamiert. Nach **Art. 332** werden auf ihnen "die Staatsangehörigen, das Gut und die Flagge aller Mächte auf dem Fuß vollkommener Gleichheit behandelt, und zwar so, daß kein Unterschied zum Nachteile der Staatsangehörigen, des Gutes und der Flagge irgendeiner dieser Mächte zwischen diesen und den Staatsangehörigen, dem Gute und der Flagge des Uferstaates selbst oder des meistbegünstigten Staates gemacht werden darf". Dieser Grundsatz wird in **Art. 356** für den Rhein wiederholt, indem

bestimmt wird, daß die Schiffe aller Nationen und ihre Ladungen dieselben Rechte und Vorrechte wie die eigens zur Rheinschiffahrt bestimmten Schiffe und ihre Ladungen genießen. Diese Bestimmungen entsprechen der in den **Art. 321 ff.** Deutschland auferlegten Verpflichtung, auf allen deutschen Binnenschiffahrtswegen freie Schiffahrt und freie Durchfuhr zu gewähren. Ihre besondere Bedeutung gegenüber diesen Vorschriften liegt darin, daß letztere nur einseitige Verpflichtungen Deutschlands gegenüber den alliierten und assoziierten Regierungen enthalten, während die ersteren Bestimmungen einerseits die Verkehrsfreiheit allen Nationen einräumen, andererseits alle beteiligten Uferstaaten in gleicher Weise belasten.

Die neuzeitliche Entwicklung des Weltverkehrs zielt auf möglichste Beseitigung aller nationalen Schranken hin. Sie verlangt daher tunlichst völlige Freiheit der Schiffahrt auf den Binnenwasserstraßen. Die Erweiterung und Sicherung des Grundsatzes der Schiffahrtsfreiheit liegt somit in den Zeitverhältnissen begründet. Es wäre deshalb verfehlt, das von dem Versailler Vertrag aufgenommene Prinzip der Schiffahrtsfreiheit auf den Binnenwasserstraßen an sich zu bekämpfen, zumal jede Erleichterung des Verkehrs diesen steigern und damit die Wirtschaft eines Landes beleben wird, so daß im allgemeinen der Nutzen die Nachteile, die den inländischen Unternehmungen durch die stärkere ausländische Konkurrenz erwachsen, überwiegen wird. Die deutsche Regierung hat daher auch in den Gegenvorschlägen zu den Friedensbedingungen diesen Grundsatz keineswegs abgelehnt, sondern ausdrücklich erklärt, daß sie durchaus bereit sei, "die deutschen Ströme dem Verkehr der Schiffe und Güter aller Nationen in weitestem Umfange zu öffnen". Verwerflich ist aber, daß der Versailler Vertrag das Prinzip der Schiffahrtsfreiheit nicht folgerichtig durchgeführt, sondern nur da zur Anwendung gebracht hat, wo es den alliierten und assoziierten Mächten Nutzen versprach. Auf die eigenartige Behandlung der Weichsel ist schon hingewiesen worden. Ebensowenig ist von einer Internationalisierung der belgisch-französischen Binnenwasserstraßen die Rede. Es entspricht auch nicht den allgemeinen Grundsätzen des Versailler Vertrags, wenn **Art. 362** die Internationalisierung der Mosel nur von der französisch-luxemburgischen Grenze ab in Aussicht nimmt. Völlig unvereinbar mit diesem Prinzip ist aber die Bestimmung in **Art. 332 Abs. 2**:

> "Deutsche Schiffe dürfen indes regelmäßige Schiffsverbindungen für Reisende und Güter zwischen den Häfen einer alliierten und assoziierten Macht nur mit deren besonderer Ermächtigung unterhalten."

Hier wird der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Schiffe aller Nationen ohne irgendwelche Bemäntelung zum Nachteil Deutschlands aufgehoben.

Mit dem in der Rev. Rheinschiffahrtsakte garantierten und von dem Versailler Vertrag übernommenen Grundsatz gleichmäßiger Behandlung aller Flaggen und Güter steht auch schwerlich die Erhebung der "*surtaxes d'entrepôt*" im Einklang, die Frankreich auf Waren, die nicht über französische Seehäfen eingeführt werden, gelegt hat. Hierdurch wird namentlich der Rheinhandel über den Straßburger Hafen betroffen. Auf die Vorstellung Belgiens hat Frankreich allerdings für die Einfuhr über Antwerpen einige Erleichterungen zugestanden mit der Wirkung, daß der von Antwerpen nach Straßburg gehende Rheinhandel vor dem Verkehr über die holländischen Seehäfen bevorzugt wird.

## B. Die Stromunterhaltung

Entsprechend den Grundsätzen der Wiener Kongreßakte ist auch nach **Art. 336** des Versailler Vertrags die Unterhaltung und Verbesserung der internationalen Wasserstraßen mangels einer besonderen Regelung Sache eines jeden Uferstaates bezüglich der auf seinem Gebiete liegenden Teile derselben. Er ist verpflichtet,

> "in angemessenem Umfang die nötigen Vorkehrungen zur Beseitigung aller Schiffahrtshindernisse und -gefahren und zur Erhaltung guter Schiffahrtsverhältnisse zu treffen".

Andererseits darf er Arbeiten, die geeignet sind, der Schiffahrt in dem internationalen Abschnitt eines Stromes Abbruch zu tun, nicht vornehmen, **Art. 337**.

Bei Streitigkeiten über die Vornahme von Unterhaltungs- oder Verbesserungsarbeiten oder über die Ausführung von die Schiffahrt beeinträchtigenden Arbeiten kann jeder Uferstaat sowie jeder in der betreffenden internationalen Flußkommission vertretene Nichtuferstaat den vom Völkerbund gemäß Art. 14 der Völkerbundsakte eingesetzten Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag anrufen. Soweit es sich um die Frage der Untersagung von Arbeiten handelt, die nicht der Erhaltung oder dem Ausbau der Schiffahrtswege, sondern anderen Zwecken dienen, hat der Gerichtshof bei seinen Entscheidungen den Berieselungs-, Wasserkraftnutzungs- und Fischereirechten und den anderen Landesinteressen, die im Falle des Einverständnisses aller beteiligter Uferstaaten den Bedürfnissen der Schiffahrt vorzugehen haben, Rechnung zu tragen. Es ist damit der sehr bedeutsame Grundsatz zur Anerkennung gelangt, daß die Schiffahrt nicht unbedingt den Vorrang vor den sonstigen Belangen der Uferstaaten genießt.

Zur Deckung der Kosten der Schiffbarerhaltung und Verbesserung der Wasserwege und ihrer Zugänge sowie zur Bestreitung von Ausgaben im Interesse der Schiffahrt überhaupt können, soweit nicht in Kraft befindliche Abkommen entgegenstehen, z. B. Art. 3 Rev. Rheinschiffahrtsakte, Schiffahrtsabgaben erhoben werden. Sie dürfen auf den verschiedenen Flußabschnitten verschieden bemessen werden, müssen aber so festgesetzt werden, daß eine ins einzelne gehende Untersuchung der Ladung nicht nötig fällt, sofern nicht Verdacht des Schmuggels oder einer strafbaren Handlung besteht, **Art. 333**.

Diese Ordnung enthält keine grundlegende Änderung des bestehenden Rechtszustandes. Auch die Bestimmungen über die Schiffahrtsabgaben entsprechen der neueren Rechtsentwicklung, die im Hinblick auf die gesteigerten technischen Anforderungen an den Ausbau der Wasserstraßen zur Aufgabe des Grundsatzes völliger Abgabefreiheit geführt hat, vgl. das deutsche Reichsgesetz, betr. den Ausbau der deutschen Wasserstraßen und die Erhebung von Schiffahrtsabgaben vom 24. 12. 1911 (RGBl. S. 1137). Gegen diesen Teil der Friedensbedingungen sind daher die wenigsten Bedenken zu erheben.

## C. Die internationalen Flußkommissionen

Von der einschneidendsten und erheblichsten Tragweite sind die Bestimmungen über die Bildung internationaler Kommissionen, denen die Verwaltung der für international erklärten Ströme übertragen wird. Hier hat der Versailler Vertrag mit den vom Wiener Kongreß über die Bildung und die Aufgaben solcher Kommissionen aufgestellten Grundsätzen gebrochen, indem sowohl ihre Zusammensetzung wie ihre Befugnisse wesentlich erweitert wurden. Denn nach den bisherigen Rechtsgrundsätzen sollten diese Kommissionen nur aus Vertretern der Uferstaaten bestehen und ihre Beschlüsse konnten nur mit Zustimmung aller beteiligten Regierungen bindende Kraft erlangen. Für die von diesen Prinzipien abweichenden Bestimmungen über die Europäische Donaukommission waren besondere wirtschaftliche und politische Verhältnisse maßgebend, die in keiner Weise mit den bestehenden Zuständen auf den übrigen Wasserstraßen Mitteleuropas verglichen werden können. Wenn sich daher der Versailler Vertrag diesen Ausnahmefall zum Vorbild nahm, so kann eine Berechtigung hierzu weder aus den wirtschaftlichen Bedürfnissen noch aus der politischen Lage der in Betracht kommenden Länder, vor allem Deutschlands, entnommen werden.

Nach dem Versailler Vertrag sind die Kommissionen ohne ausreichende Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen Deutschlands und ohne Rücksicht auf die verhältnismäßigen Anteile der Uferstaaten an dem schiffbaren Laufe des Stromes in der Weise zusammengesetzt, daß Deutschland in jeder Kommission in der Minderheit bleibt. Außerdem haben in allen Kommissionen auch Vertreter von Nichtuferstaaten Aufnahme gefunden. Dadurch liegt die Gefahr nahe, daß die Kommissionen nicht so sehr die Interessen des ihnen unterstellten Stromgebiets wahren und fördern, wie vielmehr außerhalb ihrer eigentlichen Aufgabe liegende, macht- und wirtschaftspolitische Ziele fremder Staaten verfolgen, welche durch diese Kommissionen Einfluß auf die inneren Angelegenheiten Mitteleuropas gewinnen können. Den schlagendsten Beweis für die Unbilligkeit dieser Ordnung gibt eine Aufstellung über die Zusammensetzung der einzelnen Kommissionen.

Nach den Bestimmungen des **Versailler Vertrags** sollen sich die Kommissionen zukünftig folgendermaßen zusammensetzen:

**1. Rheinkommission**, **Art. 355:**
5 Vertreter Frankreichs, darunter der Vorsitzende,
4 Vertreter der deutschen Uferstaaten,
2 Vertreter der Niederlande, denen jedoch durch Sonderabkommen vom 21. 1. 1921 ein weiterer Vertreter zugestanden wurde,
je 2 Vertreter Großbritanniens, Italiens und Belgiens [und der Schweiz, *Anm. d. Scriptorium]*, zusammen 19 bzw. 20 Vertreter;

**2. Elbekommission, Art. 340:**
4 Vertreter der deutschen Uferstaaten,
2 Vertreter der Tschechoslowakei,
je 1 Vertreter Großbritanniens, Frankreichs, Italiens und Belgiens, zusammen 10 Vertreter;

**3. Oderkommission, Art. 341:**
3 Vertreter Preußens,
je 1 Vertreter Polens, der Tschechoslowakei, Großbritanniens, Frankreichs, Dänemarks und Schwedens, zusammen 9 Vertreter;

**4. Donaukommission, Art. 347:**
2 Vertreter der deutschen Uferstaaten,
je 1 Vertreter der anderen Uferstaaten (Österreich, Tschechoslowakei, Ungarn, Jugoslawien, Bulgarien, Rumänien),
je 1 Vertreter der in Zukunft in der Europäischen Donaukommission vertretenen Nichtuferstaaten (zur Zeit Großbritannien, Frankreich und Italien), zusammen gegenwärtig 11 Vertreter;

**5. Memelkommission**, die jedoch nur auf einen bei dem Völkerbund von einem der Uferstaaten gestellten Antrag einberufen werden soll, **Art. 342**:
je 1 Vertreter der Uferstaaten (Deutschland, Litauen und Polen),
3 Vertreter anderer durch den Völkerbund bezeichneter Staaten, zusammen 6 Vertreter.

Was die **Kompetenzen** dieser Kommissionen anbelangt, so richten sie sich bei der Rheinkommission nach den aufrechterhaltenen Bestimmungen der Rev. Rheinschiffahrtsakte von 1868 (**Art. 354 Abs. 1 Versailler Vertrag**). Hinsichtlich der übrigen für international erklärten Ströme spricht der Versailler Vertrag lediglich aus, daß sie der "Verwaltung" (*administration*) internationaler Kommissionen unterstellt werden. Eine klare, unzweideutige Umschreibung ihrer Verwaltungsbefugnisse wird jedoch nicht gegeben. **Die Clemenceausche Mantelnote vom 16. 6.**

**1919**, die als authentische Interpretation des Friedensvertrags anzusehen ist, hat aber den Bedenken der deutschen Regierung, daß der Umfang der Aufgabe dieser Kommissionen nicht bestimmt sei und daher beliebig weit gefaßt werden könne, entgegengehalten, daß die Funktionen der Flußkommissionen

> "auf die praktische Anwendung der Grundsätze beschränkt sind, die entweder in **Artikel 332 bis 337** des Vertrags oder in einer zukünftigen internationalen Abmachung niedergelegt sind, welch letztere der Genehmigung des Völkerbunds unterliegt".

Dieser Auslegung entspricht auch die Bestimmung des **Art. 348**, wonach die obenerwähnte Donaukommission bis zur Festsetzung einer endgültigen Donauordnung vorläufig "die Verwaltung des Flusses in Gemäßheit der Bestimmungen der **Artikel 332 bis 337**" übernimmt. Damit ist der Aufgabenkreis der Flußkommissionen auf bestimmte Gebiete, die oben unter A und B in ihren Hauptzügen dargestellt worden sind, beschränkt und kann nicht willkürlich ausgedehnt werden. Dennoch bleiben eine Reihe von Zweifelsfragen, über welche die Friedensbedingungen keine Aufklärung geben. Denn bei der Dehnbarkeit des Begriffes der Verwaltung, unter der man jede ordnende Tätigkeit verstehen kann, läßt sich aus der Wahl des Wortes "*administration*" nichts über den gewollten Inhalt desselben entnehmen.

Zunächst bleibt es zweifelhaft, ob sich die Tätigkeit der Flußkommissionen auf die Aufstellung von Richtlinien, nach denen die Verwaltung von den einzelnen Uferstaaten zu führen ist, und auf die Kontrolle der Einhaltung der internationalen Abmachungen durch die Uferstaaten beschränkt oder ob sie selbst alle Maßnahmen treffen dürfen, die sie zur Durchführung der geltenden Vorschriften für dienlich erachten, insbesondere ob sie befugt sind, hierzu eigene Organe zu schaffen und eigenes Personal einzustellen. Wäre das letztere der Fall, so wären die Kommissionen in der Lage, die ganze Verwaltung der internationalen Ströme an sich zu ziehen und die Uferstaaten praktisch von ihr auszuschließen, da sich schließlich jede Maßnahme unter Berufung auf den Schutz der Schiffahrtsfreiheit rechtfertigen läßt. Damit würde die Souveränität der Uferstaaten über ihre Anteile an den internationalen Flüssen zu einem Scheinrecht werden. Nach geltendem Völkerrecht, das durch den **Versailler Vertrag** nicht geändert wurde, erstreckt sich die Gebietshoheit auch auf alle Wasserläufe, die sich innerhalb der Grenzen des Staatsgebiets befinden. Das gilt auch für die für international erklärten Ströme. Diese sind nicht etwa aus den Gebieten der Uferstaaten ausgeschieden und bilden nicht ein besonderes unter der Mitherrschaft der beteiligten Staaten stehendes Gebiet, sondern gehören weiterhin anteilsmäßig zu den Staatsgebieten der Uferstaaten. Die Souveränitätsrechte der einzelnen Uferstaaten sind somit auf den internationalen Strömen nicht aufgehoben, sondern nur insoweit beschränkt und belastet, als die internationalen Abmachungen gehen, und leben nach deren Wegfall im vollen Umfang wieder auf. Als Ausnahmevorschriften sind daher im Zweifel die Beschränkungen einengend auszulegen.

Sodann besteht Unklarheit darüber, welche rechtliche Wirkung den Beschlüssen der Kommission zukommt, d. h. ob die Kommissionen nur beratende oder beschließende Funktionen besitzen, mit anderen Worten, ob ihre Beschlüsse erst rechtswirksam werden, wenn ihnen sämtliche beteiligte Regierungen zugestimmt haben, wie es z. B. bei den Beschlüssen der Rheinzentralkommission der Fall ist, oder ob sie unabhängig von der Zustimmung der einzelnen Regierung ohne weiteres rechtsverbindlich sind. Für die letztere Ansicht kann geltend gemacht werden, daß für das Zustandekommen eines Beschlusses nicht Einstimmigkeit erforderlich ist, sondern die Zustimmung der Mehrheit genügt; ferner daß ihre Entschließungen gültig sein sollen, auch wenn bei Inkrafttreten der Friedensverträge einige der Vertreter nicht ernannt werden könnten. Dieser Standpunkt bedeutet aber einen weiteren tiefen Eingriff in die Hoheitsrechte der Uferstaaten und kann daher, wenn nicht ausreichende Garantien gegen eine Vergewaltigung des einzelnen Staates durch die anderen gegeben sind, nicht als gerechtfertigt angesehen werden.

Trotz der Aufnahme von Nichtuferstaaten in die Flußkommissionen und trotz Erweiterung ihrer Befugnisse hatte sich die Entente nicht entschließen können, die für die Verwaltung der Donaumündung eingesetzte **Europäische Kommission** aufzuheben und ihre Aufgaben der neu geschaffenen Donaukommission zu übertragen. Der Versailler Vertrag setzte sie vielmehr wieder in ihre alten Rechte und Befugnisse ein; die Mitgliedschaft blieb jedoch vorläufig auf Großbritannien, Frankreich, Italien und Rumänien beschränkt, **Art. 346**. Die übrigen an der Schiffahrt auf der Donau in erster Linie interessierten Donaustaaten sind somit unvertreten, ein auf die Dauer unhaltbarer Zustand, der bedauerlicherweise durch die endgültige Donauakte von 1921 nicht beseitigt worden ist.

## III.

Damit die Proklamierung der Schiffahrtsfreiheit und der vermittels der Flußkommissionen erlangte Einfluß auf die deutsche Binnenschiffahrt den alliierten und assoziierten Mächten den erstrebten wirtschaftlichen Erfolg bringen konnte, mußten sie auch technisch gerüstet sein, d. h. sie mußten über das erforderliche **Schiffsmaterial** und die technischen Einrichtungen verfügen, um die Konkurrenz mit den bestehenden Unternehmen der Mittelmächte aufnehmen zu können. Um dieses Ziel möglichst rasch und mühelos zu erreichen, schreckten sie nicht vor einem Eingriff in die Privatrechte von Angehörigen Deutschlands und seiner Verbündeten zurück. Gemäß **Art. 339**, **357** des **Versailler Vertrags** hat Deutschland den beteiligten alliierten und assoziierten Mächten einen Teil der Schlepper und Boote sowie des Materials jeder Art, dessen diese Staaten für die Ausnutzung der internationalisierten Ströme bedürfen, abzutreten, und zwar muß die Auswahl aus dem neuesten und besten Material getroffen werden. Der Umfang der Abtretungen ist durch einen von den Vereinigten Staaten bestimmten Schiedsrichter unter Berücksichtigung der berechtigten Bedürfnisse der beteiligten Parteien und des Schiffsverkehrs in den letzten fünf Jahren vor dem Kriege festzusetzen. Für den Rhein ist noch besonders bestimmt, daß an Stelle von Schiffsmaterial auch eine Übertragung von Anteilen an den deutschen Rheinschiffahrtsgesellschaften treten kann, ferner daß Einrichtungen, Anlegeplätze, Kaiflächen, Docks usw., welche deutsche Reichsangehörige oder deutsche Gesellschaften im Hafen von Rotterdam am 1. 8. 1914 besaßen, an Frankreich abzutreten sind. Eine Entschädigung für diese Abtretungen wird in Wirklichkeit nicht geleistet, da sie auf **die deutsche Reparationsschuld** verrechnet wird; dabei bleibt es Deutschland überlassen, wie es seine geschädigten Angehörigen schadlos halten will und kann. Auf Grund dieser Bestimmungen und der von dem zum Schiedsrichter bestellten Amerikaner Walker D. Hines erlassenen Schiedssprüche hat Deutschland einen sehr erheblichen Teil seiner Binnenschiffahrtsflotte an Frankreich, die Tschechoslowakei und Polen abtreten müssen, darunter allein an Frankreich 254 150 t Schiffsraum und 23 760 P.S. Schleppkraft der Rheinflotte, 75% der Aktien der Rheinschiffahrtsgesellschaft vormals Fendel - an deren Stelle auf Grund nachträglicher Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich weitere Schiffe abgetreten wurden -, sowie die Einrichtungen der Badischen Aktiengesellschaft für Rheinschiffahrt und Seetransport in Rotterdam. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in diesen Leistungen die Entschädigungen nicht inbegriffen sind, die Deutschland auf Grund seiner Wiedergutmachungspflicht zu leisten hat. Nach § 6 der **Anlage III** zu **Art. 231-244** ist Deutschland verpflichtet, nicht nur alle in seinem Besitze befindlichen Flußschiffe der alliierten und assoziierten Mächte zurückzugeben, sondern auch zum Ausgleich der weiteren Verluste derselben an Flußschiffahrtstonnengehalt einen Teil seines Flußfahrzeugparkes bis zum Höchstbetrag von 20% seines Bestandes vom 11. 11. 1918 abzuliefern.

In diesem Zusammenhang ist noch das Recht der Tschechoslowakei zu erwähnen, in den Häfen Hamburg und Stettin für einen Zeitraum von 99 Jahren Landstücke zur Anlage von Freizonen, die dem unmittelbaren Durchgangsverkehr von und nach der Tschechoslowakei dienen sollen, zu pachten.

## IV.

In dem politischen und wirtschaftlichen Kampfe, den Frankreich um die Hegemonie am Rheine führt, nimmt die **Oberrheinfrage** eine besonders wichtige Rolle ein. Natürlicher Endpunkt der neuzeitlichen Großschiffahrt auf dem Rhein war Mannheim. Eine Ausdehnung der Rheinschiffahrt nach Süden bis Straßburg - Kehl wurde erst möglich, nachdem auf Grund eines Staatsvertrags zwischen Baden, Bayern und Elsaß-Lothringen vom 28. 11. 1901 auf der Strecke zwischen Straßburg und Sondernheim umfangreiche Regulierungsarbeiten ausgeführt worden waren. Die guten Erfolge dieser Arbeiten haben schon vor dem Kriege die Fortsetzung der Stromregulierung auf der restlichen Strecke des konventionellen Rheins zwischen Straßburg und Basel nahegelegt, gleichzeitig in Verbindung mit ernsthaften Projekten des Ausbaues eines Großschiffahrtsweges über Basel hinaus bis zum Bodensee. Namentlich die Schweiz, die bisher in der Rheinzentralkommission nicht vertreten war, zeigte für diese Pläne ein lebhaftes Interesse, da sie auf diese Weise unmittelbare Verbindung mit dem Weltseeverkehr zu erlangen hoffte.

Die Ausführung dieser Projekte kann Frankreich nur geringe Vorteile bringen. Sein Streben geht vielmehr dahin, Straßburg zum Endpunkt und wichtigsten Umschlagshafen am Rhein zu machen. Äußerlich und symbolisch soll diese Verschiebung des Schwerpunktes des Rheinhandels durch die Verlegung des Sitzes der Rheinzentralkommission von Mannheim nach Straßburg zum Ausdruck kommen. Wichtiger für Deutschland sind aber die Bedingungen des Friedensvertrags, die der Durchführung dieser Absicht dienen und weitgehend in die Hoheitsrechte Deutschlands beschränkend eingreifen.

Da die **Hafenanlagen Straßburgs** bei Beendigung des Kriegs noch nicht derart ausgebaut waren, daß es alsbald mit Erfolg die ihm von Frankreich zugedachte Rolle hätte übernehmen können, mußten hier wie bei der Bildung einer französischen Rheinflotte durch Eingriffe in deutschen Besitz die Grundlagen für einen aussichtsreichen Wettbewerb geschaffen werden. Zu diesem Zweck wurde gemäß **Art. 65** des Versailler Vertrags der Hafen von Straßburg mit dem gegenüberliegenden rechtsrheinischen Hafen der badischen Stadt Kehl zu einer Betriebseinheit unter einem von der Zentralkommission ernannten und ihr unterstellten Direktor französischer Staatsangehörigkeit vereinigt. Diese Betriebseinheit war zunächst für sieben Jahre vorgesehen und wurde durch einen Beschluß der Zentralkommission bis 1928 verlängert. Ein Sonderabkommen zwischen Deutschland und Frankreich vom 1. 3. 1920 regelt die näheren Rechtsverhältnisse des Kehler Hafens und bestimmt den Umfang der Frankreich zur ausschließlichen Benützung zu überlassenden Lagerplätze, Anlagen und Einrichtungen.

Die Rheinstrecke oberhalb Straßburgs hat aus diesen Gründen als Wasserstraße für Frankreich geringe Bedeutung, um so mehr spielt die Ausbeutung der auf dieser Strecke vorhandenen Wasserkräfte für die industrielle Entwicklung des Elsasses und des übrigen Ostfrankreichs eine wichtige Rolle. Diese wirtschaftlichen Gesichtspunkte waren auch für die in den **Art. 358-360** enthaltenen Bestimmungen des Versailler Vertrags über den Oberrhein maßgebend.

Hiernach hat Frankreich das Recht, auf der **badisch-französischen Rheinstrecke** von der schweizerischen Grenze bis Lauterburg zur Speisung bereits gebauter oder noch zu bauender Schiffahrts- und Bewässerungskanäle oder für jeden anderen Zweck - also insbesondere zur Anlage von Kraftwerken - Wasser aus dem Rhein zu entnehmen und auf dem deutschen Ufer alle zur Ausübung dieses Rechts erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Frankreich steht ferner der ausschließliche Anspruch auf die durch den Ausbau des Stromes gewonnene Kraft mit der Maßgabe zu, daß die Hälfte des Wertes der tatsächlich erzeugten Kraft an Deutschland in Geld oder Natur zu vergüten ist. Damit die Rechte Frankreichs nicht beeinträchtigt werden, darf Deutschland auf dem rechten Rheinufer längs der französischen Grenze keinen Seitenkanal bauen oder Wasser ableiten und ist außerdem verpflichtet, Frankreich ein Anlage- und Wegerecht auf dem rechten Ufer zu

gewähren, soweit es für den Bau und den Betrieb der zu errichtenden Wehre erforderlich ist. Um möglichst unabhängig in der Verfügung über den Oberrhein zu sein, hat sich Frankreich die Befugnis vorbehalten, in die Rechte und Pflichten einzutreten, die sich aus den Abmachungen zwischen Elsaß-Lothringen und Baden bezüglich der am Rhein auszuführenden Arbeiten ergeben, sowie alle Arbeiten selbst ausführen zu lassen, die von der Zentralkommission für die Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Schiffbarkeit des Rheins oberhalb Mannheims für notwendig befunden werden. Damit ist Frankreich die Möglichkeit gegeben, nicht nur auf der deutsch-französischen Grenzstrecke, sondern auch auf dem ausschließlich deutschen Flußabschnitt Mannheim - Lauterburg in die unmittelbare Strombauverwaltung einzugreifen. Im Zusammenhang mit diesen französischen Sonderrechten steht auch die Bestimmung, daß sämtliche Rheinbrücken zwischen Baden und Frankreich "in allen ihren Teilen und in ihrer ganzen Länge" in das Eigentum des französischen Staates übergehen, **Art. 66**, obwohl im übrigen die Grenze dem Talweg des Rheines folgt.

Der **Versailler Vertrag** hat somit Frankreich eine fast unbeschränkte Verfügungsgewalt über den Oberrhein von Basel abwärts gewährt. Sie findet nur eine schwache Schranke in der Bedingung, daß die Ausnützung dieser Rechte die Schiffbarkeit des Stromes nicht beeinträchtigen oder erschweren darf. Über die Einhaltung dieser Bedingung hat die Rheinzentralkommission zu wachen; ein Schutz von sehr beschränktem Werte im Hinblick auf den starken Einfluß, den Frankreich durch seine Sonderstellung in der Kommission besitzt.

## V.

Neben der Internationalisierung der hauptsächlichsten deutschen Ströme befaßt sich der Versailler Vertrag auch mit zwei großen Binnenkanalprojekten, nämlich einer Kanalverbindung zwischen dem Rhein und der Maas sowie zwischen dem Rhein und der Donau.

Das erstere Projekt ist in **Art. 361** behandelt, der folgendes bestimmt: Falls sich Belgien binnen 25 Jahren nach Inkrafttreten des Versailler Vertrags zum Bau eines **Großschiffahrtswegs Rhein - Maas** in der Höhe von Ruhrort entschließt, ist Deutschland verpflichtet, den auf seinem Gebiete gelegenen Teil des Kanals nach den von der belgischen Regierung mitgeteilten Plänen zu bauen. Kommt Deutschland dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Rheinzentralkommission die Arbeiten an seiner Stelle ausführen lassen. Sie hat auch die Baukosten auf die von dem Kanal durchschnittenen Länder umzulegen, wobei wohl die Hauptlast auf Deutschland fallen würde, da es den größten Längenanteil hätte. Die für den Rhein geltende Ordnung soll auch auf diesen Schiffahrtsweg Anwendung finden. Da Deutschland an diesem Kanalprojekt nur ein sehr beschränktes wirtschaftliches Interesse hat, der Kanal vielmehr in erster Linie ein Einfallstor für den Handel Antwerpens und die belgische Kohle bilden würde, erscheinen die hier Deutschland auferlegten Lasten besonders drückend und unbillig, abgesehen von dem Eingriff in die deutschen Hoheitsrechte, die in der Abhängigkeit von der Willensentschließung eines fremden Staates liegt.

In derselben Weise haben die ursprünglichen Friedensbedingungen auch für den projektierten **Großschiffahrtsweg Rhein - Donau** die Verpflichtung Deutschlands zu seinem Bau vorgesehen, falls es die Gesamtheit der in der Rheinzentralkommission oder in der Donaukommission vertretenen alliierten und assoziierten Mächte verlangen sollte. Auf die Vorstellung der deutschen Regierung wurde diese Bedingung in **Art. 353** dahin abgeschwächt, daß sich Deutschland nicht mehr zum Bau dieses Wasserweges zu verpflichten brauchte, sondern lediglich im Falle seines Baues ihn der für die internationalen Ströme geltenden Ordnung unterstellen muß. Aber auch dieses Verlangen entspricht nicht den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen, da die Rhein-Donauverbindung vollständig auf deutschem Gebiete verläuft und daher die Voraussetzungen für eine internationale Ordnung nicht vorliegen.

## *III. Die Entwicklung des Schiffahrtsrechts seit dem Versailler Vertrag*

### I.

Eine Unterkommission der Pariser Friedenskonferenz der alliierten und assoziierten Mächte war mit der Aufstellung eines Entwurfs allgemeiner Grundsätze über die Schiffahrt auf den internationalen Flüssen beauftragt, brachte aber die Arbeit nicht zu Ende, sondern hat nur die besonderen, in dem Friedensvertrag aufgenommenen Bestimmungen über die Schiffahrt auf dem Rhein, der Elbe, Oder, Memel und Donau ausgearbeitet. Auf Anregung Frankreichs wurde daher vom Völkerbund gemäß Art. 23 der Völkerbundsakte ein "*Comité provisoire des Communications et du Transit*" eingesetzt, das u. a. den Entwurf eines Abkommens über die Schiffahrt auf den internationalen Flüssen fertigstellte. Auf einer im Frühjahr 1921 nach Barcelona einberufenen internationalen Verkehrskonferenz kam der Entwurf zur Beratung und wurde mit einigen Änderungen am 20. 4. 1921 angenommen und fand alsdann auch die Zustimmung des Völkerbundes. Dieses **Barcelonaer "Abkommen über die Ordnung der schiffbaren Wasserwege von internationaler Bedeutung"**, das aus einer Übereinkunft, einem Statut und einem Schlußprotokoll besteht, entspricht dem in **Art. 338** des Versailler Vertrags vorgesehenen allgemeinen Übereinkommen und ersetzt daher die Bestimmungen der **Art. 332-337** daselbst, soweit es von den Signatarstaaten des Versailler Vertrags ratifiziert und damit für sie verbindlich geworden ist. Da Deutschland das Abkommen, das die zu seiner Inkrafttretung erforderliche Zahl von Ratifikationen erhalten hat, ebenso wie eine Anzahl weiterer Vertragsstaaten bisher nicht ratifiziert hat, gilt es für Deutschland noch nicht, vielmehr sind die Bestimmungen des Versailler Vertrags noch unverändert in Geltung. Es hat aber trotzdem auch für Deutschland erhebliche Bedeutung, weil Deutschland zu seiner Annahme gemäß **Art. 338 Abs. 2** des Versailler Vertrags verpflichtet ist, so daß immerhin mit seiner Ratifikation gerechnet werden muß, sodann weil schon jetzt das Abkommen die Grundlage für die bereits vereinbarten und noch zu vereinbarenden Schiffahrtsakte abgibt. Es erscheint daher zweckmäßig, das Abkommen in seinen Grundzügen zur Darstellung zu bringen.

Besondere Schwierigkeiten bereitete die Frage, wie der Begriff der internationalen Wasserstraßen zu bestimmen sei. Man behalf sich schließlich mit dem Kompromiß, daß man eine neue Kategorie von "Wasserstraßen von internationaler Bedeutung" (*voies navigables d'intérêt international*) schuf. Darunter fallen mit gewissen Einschränkungen nicht nur diejenigen schiffbaren Flüsse, die man bisher gemäß den Bestimmungen der Wiener Kongreßakte in der Völkerrechtswissenschaft als international bezeichnete, sondern alle - auch vollständig nationale - Schiffahrtswege, die durch Staatsvertrag oder einseitigen Staatsakt ausdrücklich den Vorschriften des Barcelonaer Übereinkommens unterstellt werden, endlich alle Wasserstraßen, für welche internationale Kommissionen, in denen auch Nichtuferstaaten vertreten sind, bestehen. Hiernach gehören alle im Versailler Vertrag für international erklärten oder als solche behandelten Schiffahrtswege zu den Wasserstraßen von internationaler Bedeutung im Sinne des genannten Abkommens.

Auf diesen Wasserstraßen ist die Schiffahrt für alle Vertragsstaaten - nicht aber für alle Staaten - frei; ihre Angehörigen, Güter und Flaggen sind gleich zu behandeln. Doch kann jeder Staat die sogenannte kleine Kabotage, d. h. den Transport von Reisenden und Gütern zwischen zwei Häfen desselben Staates, seiner eigenen Flagge vorbehalten. Die Erhebung von Schiffahrtsabgaben zur Bestreitung der Kosten für die Unterhaltung und Verbesserung der Wasserstraßen sowie zur Deckung von Ausgaben im Interesse der Schiffahrt ist zulässig. Nicht notwendig ist die Verwaltung durch eine internationale Kommission.

Hervorzuheben wegen ihrer besonderen Bedeutung für Deutschland ist die Bestimmung in Art. 2 der Konvention, wonach Rechte und Pflichten aus den Bestimmungen des **Versailler Vertrags** durch das Barcelonaer Abkommen nicht berührt werden. Die besonderen und weitergehenden Beschränkungen, welche der Friedensvertrag den Uferstaaten auferlegt, bleiben somit

aufrechterhalten. Sodann gelten die allgemeinen Regeln des Abkommens nur mit Einschränkung für die einer internationalen Kommission unterstehenden Wasserwege, auf die eine Reihe von Sonderbestimmungen Anwendung findet. So wird der Vorbehalt zugunsten der Kabotage eingeschränkt, Art. 5 des Statuts. Nach Art. 10 des Statuts gelten die Bestimmungen über die Unterhaltung und Verbesserung der Schiffahrtswege und über die Kostentragung nur insoweit, als die Sonderabkommen über diese Wasserstraßen nichts Abweichendes enthalten. Bei Streitigkeiten über diese Arbeiten entscheiden die Kommissionen. Gegen ihre Entscheidungen kann der Ständige Internationale Gerichtshof im Haag angerufen werden. Klagberechtigt ist aber von Sonderfällen abgesehen regelmäßig nur ein territorial beteiligter Staat. Endlich wird in Art. 14 des Statuts festgestellt, daß die Kommissionen sich nur mit Schiffahrtsangelegenheiten zu befassen haben und unter die in Art. 24 der Völkerbundsakte genannten Kommissionen fallen, somit dem Völkerbund untergeordnet sind. Ferner wird als Mindestprogramm ihrer Aufgaben und Befugnisse bezeichnet

**1.** Ausarbeitung einer Schiffahrtsordnung für die ihrer Verwaltung unterstehenden Wasserstraßen,
**2.** Bezeichnung der zur Aufrechterhaltung der Schiffahrt notwendigen Arbeiten,
**3.** Anspruch auf Mitteilung aller Projekte über die Verbesserung des Schiffahrtsweges,
**4.** Nachprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Erhebung von Schiffahrtsabgaben.

Wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, hat die Barcelonaer Konferenz das Ziel einer wenigstens in den Hauptgrundlinien einheitlichen Regelung für alle internationalen Wasserstraßen nicht erreicht. Vor allem hat sie keinen Ausgleich zwischen dem Recht der Wasserstraßen, für die internationale Kommissionen bestehen - und das sind nur die im Versailler Vertrag genannten deutschen Ströme - und den übrigen internationalen Wasserstraßen herbeigeführt. Sie war vielmehr ängstlich bemüht, die in den Friedensverträgen von 1919/1920 für erstere geschaffene Sonderstellung aufrechtzuerhalten, und hat damit den Gegensatz zwischen den beiden Gruppen eher verstärkt als gemildert. Vor allem fehlt es an einer den sachlichen Bedürfnissen und der Billigkeit Rechnung tragenden Abgrenzung der Befugnisse der internationalen Kommissionen gegenüber den Souveränitätsrechten der Uferstaaten. Man kann sich daher des Eindrucks nicht verschließen, daß die Konferenz noch zu sehr unter der Kriegspsychose der Entente stand, als daß von ihr eine wirklich freiheitliche und großzügige Neuregelung hätte erwartet werden können. Eine Ratifizierung des Abkommens würde sonach für Deutschland keine Verbesserung seiner Lage bedeuten; im Gegenteil läge, da eine grundlegende Änderung des auf Kompromissen aufgebauten Barcelonaer Abkommens bei der großen Zahl von Vertragsstaaten in absehbarer Zeit nicht erreichbar erscheint, die Gefahr einer dauernden Bindung und einer Erschwerung der Revision des Versailler Vertrags auf diesem Gebiete nahe.

## II.

Die in dem **Versailler Vertrag** vorgesehene alsbaldige Neuordnung des Schiffahrtsrechts der für international erklärten Ströme ist bisher nur für die Donau und Elbe verwirklicht worden.

Am 23. 7. 1921 wurde von einer gemäß **Art. 349** des Versailler Vertrages einberufenen Konferenz der Regierungen von Belgien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Rumänien, Jugoslawien und der Tschechoslowakei "in Gegenwart und unter Mitwirkung" von Bevollmächtigten Deutschlands, Österreichs, Ungarns und Bulgariens die **"endgültige Donauakte"** abgeschlossen. Sie teilt die schiffbare Donau in zwei Verwaltungsgebiete, in die **Seedonau** von Braila bis zur Mündung und in die **Binnendonau** von Ulm bis Braila mit den zum internationalen Flußgebiet gehörigen Nebenflüssen.

Die **erstere** bleibt der Europäischen Donaukommission unterstellt, in der, wie oben erwähnt,

Deutschland zur Zeit nicht mehr vertreten ist. Zwar kann jeder europäische Staat, der ausreichende Seehandelsinteressen an der Donaumündung nachweist, auf seinen Antrag zur Vertretung in der Kommission zugelassen werden; da aber hierzu einstimmiger Beschluß der in ihr vertretenen Regierungen erforderlich ist, so hängt die Aufnahme von dem Belieben und dem guten Willen dieser Staaten ab.

Die Verwaltung der **Binnendonau** untersteht einer internationalen Kommission, deren Zusammensetzung der Bestimmung in **Art. 347** des Versailler Vertrags entspricht. Die Regelung ihrer Befugnisse beruht auf einem Kompromiß zwischen dem namentlich von den Nichtuferstaaten verfolgten Streben, ein streng zentralisiertes Verwaltungsorgan zu schaffen und daher die Rechte der Donaukommission gegenüber den Uferstaaten möglichst umfassend zu gestalten, und dem Verlangen der Uferstaaten, ihre Hoheitsrechte tunlichst zu wahren und die Befugnisse der Kommission auf die Überwachung der Durchführung der allgemeinen Grundsätze zu beschränken. Trotzdem kann die Neuordnung des Donaurechts als eine im allgemeinen befriedigende Lösung, die eine gesunde Weiterentwicklung der Donauschiffahrt erhoffen läßt, angesehen werden; wertvoll ist jedenfalls die Vereinheitlichung des Rechts und der Verwaltungsorganisation, deren bisherige Zersplitterung der Entfaltung der Schiffahrt hemmend entgegenwirkte. Zu bedauern ist, daß der Grundsatz der Freiheit und Gleichheit nicht in allen Stücken folgerichtig durchgeführt wurde; in Betracht kommen namentlich Ausnahmebestimmungen hinsichtlich der Zulassung zu den Häfen, der Kabotage und der Zollbehandlung.

Die internationale **Elbschiffahrtsakte** wurde am 22. 2. 1922 in Dresden abgeschlossen und wird durch ein Zusatzübereinkommen vom 27. 1. 1923 ergänzt. Sie stellt wie die Donauakte einen Kompromiß zwischen den verschiedenen entgegengesetzten Auffassungen dar. In den Grundlinien folgt sie den Bestimmungen des Versailler Vertrags und des Barcelonaer Abkommens, geht aber teilweise über diese in der Beschränkung der deutschen Hoheitsrechte hinaus. So sind z. B. gegen den deutschen Widerspruch die besonderen Elbschiffahrtsgerichte aufrechterhalten worden, gegen deren Entscheidungen abweichend vom bisherigen Recht die Berufung an die internationale Kommission zugelassen ist. Ferner hat die Kommission die Befugnis, zur Deckung ihrer Unkosten neben den Beiträgen der beteiligten Staaten sich eigene Einnahmequellen zu erschließen, ein Recht, das leicht zu Kollisionen mit der Finanzhoheit der Uferstaaten führen kann. Die Beschränkungen der Souveränitätsrechte erscheinen um so drückender und unbilliger, als an der Elbschiffahrt nur zwei Uferstaaten beteiligt sind, ein Bedürfnis nach einer internationalen Verwaltung daher nicht vorliegt. Die Aufrechterhaltung und Sicherung der Schiffahrts- und Verkehrsfreiheit hätte tunlichst den beiden Uferstaaten, Deutschland und der Tschechoslowakei, überlassen werden können und die einmal durch den Versailler Vertrag aufgezwungene Kontrolle durch eine internationale Kommission auf das Notwendigste beschränkt werden sollen.

Für die **Oder** ist die Neuordnung des Schiffahrtsrechts noch nicht erfolgt. Der vorgelegte Entwurf einer Oderschiffahrtsakte ist noch nicht angenommen, da selbst über grundlegende Vorfragen bisher keine Einigung zu erzielen war. So besteht insbesondere Streit zwischen Polen und den übrigen in der Oderkommission vertretenen Regierungen über die Grenzen der örtlichen Zuständigkeit der Kommission. Polen will die auf seinem Gebiet gelegenen Abschnitte der schiffbaren Nebenflüsse der Oder, der Warthe und Netze, entgegen den Grundsätzen des Versailler Vertrags und des Barcelonaer Abkommens der Verwaltung der Oderkommission entziehen. Auf Grund eines Schiedsvertrags zwischen den genannten Regierungen vom 30. 10. 1928 ist die Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Haag angerufen worden.

Die Bestimmungen des Versailler Vertrags über die Internationalisierung der **Memel** haben bisher gleichfalls keine Ausführung gefunden.

## III.

Der Rheinzentralkommission liegen schon seit längerer Zeit verschiedene Entwürfe einer neuen **Rheinschiffahrtsakte** vor. Die Beratungen und Verhandlungen darüber sind jedoch noch nicht zu Ende geführt. Im Vordergrund des politischen und wirtschaftlichen Interesses steht hier nicht die Revision der Rheinschiffahrtsakte, die nicht allzu dringlich ist. Zwei Teilprobleme ziehen vielmehr die allgemeine Aufmerksamkeit der beteiligten Kreise auf sich.

Das eine Problem, der belgisch-niederländische Streit um die **Scheldemündung**, berührt zwar nicht unmittelbar den Rhein. Da es sich hierbei für Belgien aber darum handelt, einen Teil des Rheinhandels von den niederländischen Häfen, insbesondere von Rotterdam nach Antwerpen abzulenken, so gewinnt jedoch die Regelung dieser Frage auch für den Rhein und für Deutschland eine nicht geringe Bedeutung. Die Bestrebungen Belgiens gehen dahin, die Hoheitsrechte der Niederlande auf der Scheldemündung, die vollständig auf holländischem Gebiet liegt, im Interesse eines freien, ungehinderten Zugangs nach Antwerpen zu beschränken, insbesondere die Schelde in Kriegs- und Friedenszeiten den belgischen Kriegsschiffen zu öffnen; ferner verlangt Belgien den Bau eines Kanals von Antwerpen zum Waal, um damit unmittelbaren Anschluß an die Rheinschiffahrt zu gewinnen, ein Unternehmen, das wirtschaftlicher als der Bau eines Großschiffahrtswegs Rhein - Maas erscheint und daher dieses Projekt in den Hintergrund gerückt hat. Deutschland hat, ebenso wie an dem Rhein - Maaskanal, auch an dieser Wasserstraße kein erhebliches Interesse; sie würde lediglich die Konkurrenz der belgischen Schiffahrt auf dem Rheine steigern. Noch gefährlicher wäre die Öffnung der Schelde für Kriegsschiffe in Kriegszeiten, da hierdurch die Neutralität der Rheinmündung und damit die unbehinderte Rheinschiffahrt in Frage gestellt wäre. Die niederländische Regierung war bereit, diesen belgischen Wünschen weitgehend entgegenzukommen. Der von ihr im Jahre 1925 in diesem Sinne abgeschlossene Staatsvertrag wurde jedoch von der niederländischen ersten Kammer am 24. 3. 1927 abgelehnt, so daß seine Ratifikation unterbleiben mußte. Das Scheldeproblem harrt daher noch heute seiner Lösung.

Das zweite Problem betrifft den **Oberrhein**. Auf Grund des oben behandelten **Art. 358** des Versailler Vertrags beabsichtigt Frankreich einen linksrheinischen Kanal von der französisch-schweizerischen Grenze unterhalb Basels bis nach Straßburg zu bauen, den **"Grand canal d'Alsace"**, durch den die Wasserkräfte des Rheins ausgenützt werden sollen und der gleichzeitig als Schiffahrtsweg dienen soll. Diesem Plane steht ein anderes Projekt gegenüber, das durch Regulierung des Stromes entsprechend den Arbeiten auf der Strecke Mannheim - Straßburg den Rhein bis Basel zu einer Großschiffahrtsstraße ausbauen will und bei dem eine etwaige Ausnutzung der Wasserkräfte durch unmittelbar im Strom errichtete Kraftwerke zu erfolgen hätte, wie es z. B. bei den Kraftwerken auf der badisch-schweizerischen Rheinstrecke oberhalb Basels der Fall ist. Das letztere Projekt wird allein den deutschen Interessen gerecht und hat auch in der Schweiz die meisten Befürworter. Zu seinen Gunsten wird geltend gemacht, daß die Freiheit der Schiffahrt nur auf dem natürlichen Strome gesichert sei und daß ein Kanal niemals einen vollwertigen Ersatz des freien Rheines darstellen werde, zumal er dessen Leistungsfähigkeit nicht erreichen könne, abgesehen davon daß die Kanal- und Schleusengebühren, die zur Deckung der Bau- und Unterhaltungskosten nicht zu umgehen seien, die Schiffahrt erheblich verteuern würden. Von deutscher Seite ist ferner darauf hingewiesen worden, daß infolge der Ableitung großer Wassermengen zur Speisung des Kanals bei Niederwasser der Rhein selbst nahezu trocken gelegt werden würde, was zweifellos eine erhebliche Senkung des Grundwasserstandes auf dem rechten Rheinufer herbeiführen werde, während andererseits für das von dem Kanal durchzogene linksrheinische Gebiet die Gefahr der Versumpfung bestände; die Ausführung dieses Projektes sei also von den nachteiligsten Folgen für die Bodenkultur der angrenzenden Gebiete. Dazu kommen sehr erhebliche allgemein politische und wirtschaftliche Bedenken. Denn nach dem französischen Projekte würde der Rhein tatsächlich vollständig auf französisches Hoheitsgebiet verlegt werden und der heutige die Grenze bildende Strom wäre nur noch ein unbedeutendes Rinnsal. Damit wäre

Frankreich völlig Herr des Rheins zwischen Basel und Straßburg. Gegenüber diesen schwerwiegenden Bedenken können die französischerseits zugunsten des Projekts geltend gemachten Gründe nicht als durchschlagend angesehen werden; sie gehen vor allem dahin, eine Regulierung des Rheins auf der Strecke Straßburg - Basel sei technisch nicht durchführbar, mindestens sei ein dauernder Erfolg dieser Arbeiten nicht gewährleistet, dagegen genüge der geplante Kanal allen Anforderungen eines Großschiffahrtsweges.

Bereits im Jahre 1921 legte Frankreich der Rheinzentralkommission einen Entwurf für ein Kraftwerk bei Kembs zur Genehmigung vor. Die Anlage, die der Ausnützung der Gefällstufe des Rheins beim Isteiner Klotz unterhalb Basel dienen soll, sieht einen etwa 6 km langen Seitenkanal vor, der zugleich die erste Teilstrecke des "Grand canal d'Alsace" bilden soll. Nach Genehmigung des Projektes durch die Rheinzentralkommission kam im Jahre 1922 eine Vereinbarung zwischen Frankreich, Deutschland und der Schweiz über die Ausführung desselben zustande, in welchem sich aber die Vertragsparteien ausdrücklich freie Hand bezüglich der weiteren Projekte vorbehielten.

In der Tat greift der inzwischen begonnene Bau dieses Kraftwerks der endgültigen Entscheidung über die Art und Weise der Schiffbarmachung des Oberrheins nicht vor, da es sich nur um ein kleines Kanalstück handelt, das die der Schiffahrt besondere Hindernisse bereitende Felsbarre des Isteiner Klotzes umgeht und daher den Interessen der Schiffahrt nicht zuwiderläuft. Da alle Entwürfe gemäß **Art. 358 Abs. 2** des Versailler Vertrags der Zentralkommission zur Prüfung vorzulegen sind, so hatte sie zunächst zu der Frage: Regulierung oder Seitenkanal, Stellung zu nehmen. Auf ihrer Frühjahrstagung 1925 lagen ihr ein schweizerisches Projekt über die Regulierung des Stromes und ein französischer Gegenentwurf eines Seitenkanals zur Entscheidung vor. In einem viel erörterten Beschluß vom 29. 4. 1925 genehmigte sie das schweizerische Projekt und stellte zugleich fest, daß das französische Kanalprojekt unter gewissen Auflagen die in **Art. 358** des Versailler Vertrags angegebenen Bedingungen erfülle. Die Zentralkommission ist damit einer Entscheidung der Streitfrage ausgewichen und hat einen Mittelweg gewählt, der beide Parteien befriedigen sollte. Die Frage ist aber dadurch ihrer Lösung nicht näher gebracht; denn die gleichzeitige Ausführung beider Projekte ist technisch und wirtschaftlich nicht möglich, so daß die Zukunft der Frage davon abhängen wird, welches Projekt zuerst verwirklicht werden wird, sofern nicht doch noch eine Einigung zwischen den beteiligten Staaten zustande kommt. Einen weiteren Schritt in der Angelegenheit bedeutet der Ende März 1929 zwischen Deutschland und der Schweiz abgeschlossene Staatsvertrag, durch den in Ausführung des Beschlusses der Rheinzentralkommission vom 29. 4. 1925 die Kostenverteilung und die technische und administrative Durchführung der Rheinregulierung Basel - Straßburg festgesetzt werden.

## IV.

Die deutsche Binnenschiffahrt ist, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, in ihrer Entwicklung durch das **Diktat von Versailles** schwer getroffen worden. In dem Augenblicke, in welchem alle Kräfte angespannt werden mußten, um die durch den Krieg erlittenen Schäden auszugleichen, wurden ihr neue schwere Fesseln angelegt und ihr ungeheuere Opfer zugemutet. Die letzten zehn Jahre konnten nur einen langsamen Aufbau bringen. Bestehen blieb vor allem die Kontrolle der gesamten deutschen Binnenschiffahrt durch die Siegerstaaten, die in allen internationalen Flußkommissionen Sitz und Stimme haben. Eine der wichtigsten Zukunftsaufgaben der deutschen Politik ist es daher, die deutschen Ströme von diesem fremden Joch zu befreien und die Beschränkungen, die der Versailler Vertrag und die unter seinem Einfluß stehenden weiteren Abkommen der deutschen Schiffahrt auferlegt haben, zu beseitigen. Die völkerrechtliche Sonderstellung der deutschen Ströme, die durch die Bedürfnisse des internationalen Verkehrs keineswegs gefordert wird, darf nicht auf die Dauer bestehen bleiben. Dieses Ziel ist jedoch nicht mit einem Schlag zu erreichen. Es wird einer langen, zähen Arbeit bedürfen, um hier Schritt für

Schritt die frühere Bewegungsfreiheit auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete wieder zu gewinnen. Zunächst wird es sich darum handeln, für die internationalen Wasserstraßen des Ostens den Grundsatz der Schiffahrtsfreiheit vollkommen zu verwirklichen. Im Westen gilt es, das Streben Frankreichs nach der Vorherrschaft über den Rhein zurückzuweisen und dafür zu kämpfen, daß nicht die neue Rheinschiffahrtsakte ein Instrument französischer Machtpolitik wird. Vor allem sind die Rechte Deutschlands am Oberrhein zu wahren, damit der Rhein hier nicht zu einem französischen Strome wird.

Die deutschen Ströme sollen nicht der internationalen Schiffahrt verschlossen sein, sie sollen vielmehr das große zentrale Wasserstraßennetz in der Mitte Europas bilden, von dem aus nach allen Seiten die Fäden des Weltverkehrs laufen können. Diese Rolle können sie nicht übernehmen, solange fremde Staaten maßgebenden Einfluß auf ihre Verwaltung besitzen und sie die Plattform abgeben müssen, auf der die wirtschaftlichen Kämpfe der rivalisierenden europäischen Länder ausgefochten werden. Das Ziel muß daher sein: **Freie Ströme in einem freien Deutschland.**

## *Literatur*

Die Hand- und Lehrbücher des Völkerrechts. - **Strupp**, *Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, 1922/1929*. - Zahlreiche Aufsätze in den verschiedenen Zeitschriften über Völkerrecht und Schiffahrtsfragen.

***Monographien:*** **Baumgartner**, *Die Freiheit der Rheinschiffahrt*, 1926. - **Corthésy**, *Etude de la Convention de Barcelone sur le régime des voies navigables d'intérêt international*, 1927. - **van Eysinga**, *Les fleuves et canaux internationaux*, Bibl. Visseriana, t. I, 1923. - **Hajnal**, *The Danube*, 1920. - **Hennig**, *Freie Ströme!* 1926. - **Lederle**, *Das Recht der internationalen Gewässer unter besonderer Berücksichtigung Europas*, 1920. - **Lederle**, *Die Donau und das internationale Schiffahrtsrecht*, 1928. - **Norden**, *Die Rechts- und Verkehrsverhältnisse der Rheinbrücken zwischen Baden und Elsaß-Lothringen nach dem Versailler Vertrag*, 1921. - **Ogilvie**, *International Waterways*, 1920. - *Radovanovitch*, *Le Danube et l'application du principe de la liberté de la navigation fluviale*, 1925. - **de Thierry**, "Der Friedensvertrag und die Binnenschiffahrt", in dem Sammelwerk *Der Friedensvertrag und Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft*, 1921. - **de Visscher**, *Le droit international des communications*, 1921/1923. - **Vomhoff**, *Die Revision der Mannheimer Rheinschiffahrtsakte*, 1925.

## *IV. Das Reparationsproblem* *(Teil 1)*

### *a) Geschichtliche Entwicklung der Reparationsfrage bis zum Dawesabkommen*

***Dr. phil. h. c. Hans Draeger**,*
*Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Arbeitsausschusses Deutscher Verbände*

**Scriptorium merkt an:**
**hier** finden Sie eine ausgezeichnete Zusammenfassung **der deutschen Reparationszahlungen nach dem ersten Weltkrieg!**

**I.**

Unter Reparation versteht man eine Gruppe von Verbindlichkeiten, die beim Abschluß des Weltkrieges den unterlegenen Mittelmächten und ihren Verbündeten, namentlich aber im **Vertrag von Versailles** Deutschland von den alliierten und assoziierten Mächten auferlegt wurden. Es sind die im **Teil VIII** dieses Vertrages und seinen **Anlagen** vereinigten Bestimmungen, die von dem Gedanken der Wiedergutmachung, enthalten im Friedensprogramm Wilsons, ihren Ausgang nahmen, sich sodann aber in den Friedensverhandlungen zu einer umfassenden Entschädigungsschuld, zu einer ungeheueren Tributverpflichtung erweiterten. Innerhalb dieser Reparation im allgemeinen Sinne lassen sich sachlich besondere Leistungen abgrenzen, die dem unmittelbaren Zweck der eigens geschaffenen Wiedergutmachung, der Wiederherstellung von ausgesprochenen Kriegsschäden, dienen und die allein unter den Rechtstitel fallen, wie er in den Vorfriedensverhandlungen zur Grundlage einer vollgültigen Vereinbarung gemacht wurde.

Die Reparationsforderung, die wegen der deliktischen Wertung des Krieges bei dessen Beendigung eine große Rolle spielte, hatte sich in dem Rahmen **des von Wilson verkündeten Systems eines Weltfriedens der absoluten Gerechtigkeit** zu bewegen. Sie fand in materieller wie moralischer Hinsicht Ausdruck in dem Satze seiner **Kongreßbotschaft vom 11. Februar 1918**: "Es soll weder Annexionen, noch Kontributionen, noch einen Straffrieden geben." Zu diesem System gehörte es, wenn die Kongreßbotschaft vom 8. Januar 1918 klipp und klar in ihrem 7., 8. und 11. Punkte forderte:

> "Belgien muß geräumt und wiederhergestellt werden...
> Das ganze französische Gebiet soll geräumt und die besetzten Teile sollen wiederhergestellt werden...
> Rumänien, Serbien und Montenegro sollen geräumt und deren besetzte Gebiete wiederhergestellt werden..."

Diese Forderung genügte den Alliierten, vor allem den Engländern, nicht. Sie wollten, ohne sich von den erwähnten Grundgedanken zu entfernen, genau so wie den betroffenen Einwohnern von Belgien, Nordfrankreich usw. auch den durch den See- und Luftkrieg geschädigten Zivilisten eine Wiedergutmachung, einen Schadenersatz sichern. Sie gaben daher der Forderung eine zusätzliche Erweiterung in folgender Note an Wilson:

> "Der Präsident hat in den in seiner Ansprache an den Kongreß vom 8. Januar 1918 niedergelegten Friedensbedingungen erklärt, daß die besetzten Gebiete nicht nur geräumt, sondern auch wiederhergestellt werden müssen. Die alliierten Regierungen sind der Ansicht, daß über den Sinn dieser Bedingungen kein Zweifel bestehen darf. Sie verstehen darunter, daß Deutschland für allen durch seine Angriffe zu Lande, zu Wasser und in der Luft der Zivilbevölkerung der Alliierten und ihrem Eigentum zugefügten Schaden Ersatz leisten soll."

Dieser Zusatz wurde von Wilson der deutschen Regierung in der sogenannten Lansingnote vom 5. November 1918 mitgeteilt. Diese gab damit eine authentische Auslegung der

Schadenersatzforderungen, die Präsident Wilson in seiner Programmrede vom 8. Januar 1918 aufgestellt hatte. Sie dokumentierte die bewußte Annahme der Beschränkung, die das Wilsonprogramm im konkreten Falle wegen der Schadenersatzansprüche des Siegers ausspricht und schloß damit für die Zukunft die einseitige Ausdehnung der Ansprüche, namentlich die Forderung auf Ersatz der Kriegskosten aus. Unter Verzicht auf Ersatz der Kriegskosten wurde der Ersatz aller Schäden verlangt, die der Zivilbevölkerung der Alliierten entweder durch aktive Kampfhandlungen Deutschlands und durch deren unmittelbare Abwehr entstanden waren oder aber aus dem passiven Kriegszustand resultierten. Maßgebend ist also sowohl für die Kriegs- wie für die Zivilschäden, daß sie zum Nachteil der Zivilbevölkerung entstanden sind und daß ihre Entstehung unmittelbar auf eine Handlung Deutschlands zurückgeht.

## II.

In den Waffenstillstandsverhandlungen begannen die Franzosen mit ihren Versuchen, über diese klaren Auslegungen hinauszugehen. Entscheidend waren die Verhandlungen im Obersten Rat vom 1. und 2. November 1918. Über deren Verlauf sind wir genau unterrichtet durch das Buch von Mermeix: *Les négociations secrètes* (Paris 1919, Librairie Ollendorff). Wir erfahren hier, wie zunächst Clemenceau, an das Mitgefühl für die Leiden des französischen Volkes appellierend, die Vertreter Englands, Italiens und Amerikas schließlich zur Annahme der Formel: *réparation des dommages* brachte, wie sodann der französische Finanzminister Klotz, die allgemeine Aufbruchsstimmung am Schluß der Sitzung nutzend, noch schnell den Vorbehalt: "*Sous réserve de toutes revendications et réclamations ultérieures de la part des Alliés*" an die Spitze des Artikels 19 des Waffenstillstandsabkommens einschmuggelte. Dieser, der ursprünglich nur aus den drei Worten Clemenceaus bestand, wurde nun im Laufe der Diskussion zu einem Sammelartikel für Forderungen, die mehr auf zufällige Anregungen von den verschiedensten Seiten gestellt wurden. Der Vorbehalt konnte also, wenn überhaupt, nur den Sinn haben, weitere etwa noch vergessene Einzelforderungen nachzuholen.

An ihn hat sich sehr bald die These geknüpft, er habe alle früheren Vereinbarungen aufgehoben und gebe den Alliierten in ihren Schadenersatzforderungen freie Hand. Klotz hat sich später selber gerühmt, durch den Trick seines Vorbehalts das Wilsonprogramm beiseite geschoben und die Deutschen zur schriftlichen Anerkennung **unbegrenzter Reparationen** verlockt zu haben. Daß dem nicht so ist, erkennt man sofort, wenn man die Entstehungsgeschichte dieses Artikels 19 verfolgt und dessen Klauseln nicht isoliert, sondern als Teil des Waffenstillstandes wertet. Mit voller Klarheit geht aus dieser Entstehungsgeschichte hervor, daß die Reparationsfrage nicht durch die Waffenstillstandsverhandlungen, sondern nur durch den Friedensvertrag geregelt werden konnte, und daß die Grundlage dieser Regelung feststand.

Wie dem auch sei, mit seinen Worten: "Ich will nur des Prinzips Erwähnung tun", mit denen Clemenceau seinen Antrag begründete, hat er gleichzeitig die materielle Bedeutung dieses Artikels 19 für den künftigen Frieden gekennzeichnet. Es mag sein, daß Frankreich damals schon andere Ziele verfolgte, daß für Frankreich der Artikel 19 den Weg freimachen sollte zu einem militärischen Machtfrieden. Aber Frankreich war nicht allein Kontrahent. Die Auslegung, die die Alliierten in Übereinstimmung mit Clemenceaus Begründung dem Artikel 19 gegeben haben, darf allein nur maßgebend sein. Danach steht es aber einwandfrei fest, daß die Reparationsklausel des Artikels 19 rechtliche Bedeutung nur haben sollte im Rahmen des Wilsonprogramms und der Note vom 5. November 1918. Damit stimmt auch die Auslegung überein, die deutscherseits der Reparationsklausel und dem Vorbehalt bei Abschluß des Waffenstillstands gegeben wurde. Unter ausdrücklicher Zustimmung des Marschalls Foch erklärte die deutsche Waffenstillstandskommission, sie sehe in Artikel 19 den Vorbehalt, "daß die endgültigen finanziellen Abmachungen im Friedensvertrage zu treffen sind". Daß diese endgültigen

Abmachungen im Friedensvertrage auf dem Abkommen vom 5. November 1918 basieren mußten, verstand sich von selbst.

## III.

Was sich in den Waffenstillstandsbedingungen angebahnt hatte, trat auch bei den Verhandlungen in der Ende Januar 1919 bei der Friedenskonferenz eingesetzten interalliierten Reparationskommission zutage: der Gegensatz in der Rechtsauffassung der amerikanischen Meinung, die in dem Prinzip unbedingter Rechtsgebundenheit der Siegerstaaten gipfelte, und der französischen Ideenwelt, die die restlose Ausbeutung des Sieges forderte. Dazu kam noch, daß das französische Volk die Einlösung dessen forderte, was man ihm vier Jahre lang versprochen hatte, und was in den wenigen Worten "*Le boche paiera tout*" seinen Ausdruck fand. Aber nicht nur das französische, sondern auch das englische Volk forderte die Einlösung des Scheines, den ihm sein Ministerpräsident, Lloyd George, zuletzt noch in den "Khakiwahlen" vom 11. Dezember 1918 versprochen hatte: "Schilling für Schilling, Tonne für Tonne! Wir werden Deutschland wie eine Zitrone auspressen!" Und diese Stimmung hatte natürlich auch die übrigen alliierten Nationen ergriffen.

Die Rücksicht auf Amerika fiel zum großen Teil weg, als der Waffenstillstand geschlossen und Deutschland entwaffnet war. Diese neue Lage gab den alliierten Wünschen nach schrankenloser Erweiterung des Reparationsprogramms einen ganz anderen Boden. Der Ton Clemenceaus in Versailles, wo er bereits der militärische Herrscher des Kontinents war, durfte ein anderer sein als im November 1918, als seine Truppen noch einen Teil des alliierten Heeres darstellten, das siegte, aber schwer und nicht ohne die transatlantische Hilfe siegte. Das ist die große Wendung. Wenn England und Frankreich wollten, konnten sie nunmehr einen Frieden schließen, der das Novemberprogramm über den Haufen warf, Amerika konnte sich zurückziehen, aber sie nicht mehr daran hindern.

Der Umschwung, der durch die eben erwähnten Umstände erfolgte, zeigte sich bereits deutlich in den Erörterungen, die vom 3. bis 19. Februar in der interalliierten Kommission stattfanden, die feststellen sollte

1. den Betrag, den Deutschland und seine Verbündeten im Wege der Reparation zahlen sollten,
2. den Betrag, den sie zahlen konnten,
3. Zahlungsart, Zahlungsform sowie Zahlungsfrist.

Diesem Reparationsausschuß gehörten u. a. an die Amerikaner Baruch, Lamont und Dulles, der Australier Hughes, die Briten Lord Summer und Lord Cunliffe, die Franzosen Klotz und Loucheur, die Italiener Salandra und d'Amelio, der Belgier van den Heuvel.

Über den Verlauf dieser Verhandlungen sind wir durch das Buch von Baruch: *The making of the Reparation and economic section of the treaty* unterrichtet. Hiernach basierten die amerikanischen Grundsätze als einzige auf den Vorwaffenstillstandsverhandlungen, während die anderen sich auf allgemeine Feststellungen des Inhalts beschränkten, daß der Krieg eine ungerechte Handlung Deutschlands gewesen und daher Deutschland für allen daraus entstehenden direkten und indirekten Schaden und Verlust verantwortlich sei.

Da eine Übereinstimmung nicht erzielt werden konnte, wurde auf Vorschlag der amerikanischen Delegation die Entscheidung über die Frage des Einschlusses der Kriegskosten dem Obersten Rat überlassen.

Präsident Wilson befand sich auf seiner Rückreise nach Amerika, als der Oberste Rat sich mit dem

Reparationsproblem befaßte. Die amerikanische Delegation hatte ihm jedoch einen drahtlosen Bericht über die Verschiedenheit der Gesichtspunkte übermittelt und Instruktionen erbeten, ob sie auf ihrem ursprünglichen Standpunkte hinsichtlich der Kriegskosten beharren sollte. Der Präsident erwiderte, daß die Delegation - wenn notwendig - öffentlich von einem Verfahren abrücken solle, welches "unvereinbar ist mit dem, was wir in voller Überlegung den Feind erhoffen ließen und was wir heute ehrenhalber nicht abändern können, einfach deswegen, weil wir die Macht dazu haben".

Hierdurch ermutigt, gelang es der amerikanischen Delegation in vertraulichen Besprechungen sowohl Lloyd George wie Clemenceau und Orlando zu einer prinzipiellen Anerkennung des amerikanischen Rechtsstandpunktes zu bringen. **Deutschlands Reparationsverpflichtungen** sollten hiernach nach einer loyalen Auslegung des Vorfriedensvertrages festgestellt werden unter Ausschluß der Kriegskosten und unter Beschränkung auf den wirklichen Schaden, der nun noch festgestellt werden mußte.

Aber der Sieg Wilsons hatte im Grunde nur formale Bedeutung. Das zeigte sich bei der Festsetzung der Schadenersatzkategorien, die man unter dem Titel des Ersatzes für Zivilschäden fordern wollte, dessen Problematik bei der Einstellung der Parteien natürlich stark hervortrat. Wie die Forderung auf den Ersatz aller Kriegskosten leiteten sie (mit Ausnahme der Amerikaner) auch diejenige der Kriegsschäden aus der Folge des Sieges ab. Und so traten denn sehr bald Forderungen auf, die ihrem Wesen nach Kriegskosten waren und die keinen anderen Zweck hatten, als nach Ablehnung der Kriegskostenforderung legale Titel zur Durchführung einer destruktiven Politik zu geben. Nach beträchtlichen Erörterungen waren die ursprünglichen 21 Schadenkategorien der Reparationskommission auf 10 ermäßigt worden. Über die einzelnen Schadenkategorien bestand völliges Einvernehmen mit Ausnahme über diejenigen der Pensionen und Renten, deren Einschließung namentlich von Großbritannien und Frankreich gefordert worden war, da sie ihnen, nachdem die allgemeinen Kriegskosten gefallen waren, als die einzige verbleibende Grundlage für gewaltige finanzielle Forderungen erschienen.

Der Kampf um die 2/3 der Gesamtforderung ausmachenden Renten und Pensionen ist denn auch das traurigste Kapitel des Ringens in Versailles um die Reparationen.

Die Amerikaner bekämpften den ganzen Vorschlag aus prinzipiellen Gründen, wenn auch nicht so hartnäckig wie im Falle der gesamten Kriegskosten.

Die endliche Einigung erfolgte im Rat der Großen Vier, und zwar auf Grund eines Memorandums des südafrikanischen Generals Smuts (abgedruckt bei Baruch a. a. O. S. 29-32). Die Logik dieses Memorandums ist die traurigste Winkeladvokatenlogik, die sich jemals in einem staatsmännischen Akt verirrt hat. Um die Pensionen als Schäden der Zivilbevölkerung erscheinen zu lassen, argumentiert das Memorandum folgendermaßen:

a. ein entlassener Soldat wird wieder Zivilist;
b. eine Wunde, deren Folgen sich für einen solchen Zivilisten noch bemerkbar machen, ist also ein Schaden, der einer Zivilperson zugefügt worden ist;
c. also sind alle Schäden, die Soldaten zugefügt sind, Schäden, die eigentlich der Zivilbevölkerung zugefügt worden sind.

Vergebens protestierten die amerikanischen Sachverständigen, weil Smuts Logik falsch wäre und die Forderung angesichts der Bedingungen des vor dem Waffenstillstand gegebenen Versprechens nicht zu rechtfertigen sei. Den zugunsten der Pensionen ausfallenden Ausschlag gab schließlich Wilson, und wir haben aus der Feder eines amerikanischen Sachverständigen, des amerikanischen Finanzmannes Lamont, eine Beschreibung des Schlußaktes dieser Tragödie, die mit dem Umfall Wilsons endigte. Lamont schreibt hier (siehe das Buch *What really happened at Paris*,

herausgegeben von House and Seymour, S. 272):

> "Ich erinnere mich noch gut des Tages, an welchem Präsident Wilson den Entschluß faßte, der Einbeziehung von Pensionen in die Wiedergutmachungsrechnung zuzustimmen. Einige von uns waren in seiner Bibliothek im Place des Etats Unis versammelt, wohin er uns gerufen hatte, um diese Frage der Pensionen zu besprechen. Wir erklärten ihm, daß wir keinen einzigen Juristen in der amerikanischen Delegation finden könnten, der sein Gutachten zugunsten des Einschlusses von Pensionen abgeben würde. Die ganze Logik spräche dagegen. »Logik! Logik!« rief der Präsident, »ich kehre mich den Teufel an die Logik. Ich werde die Pensionen mit einbeziehen!«"

Die weiteren Verhandlungen über die deutschen Schadenersatzleistungen waren nicht mehr von grundsätzlicher Bedeutung. Es blieb nur die Höhe der Entschädigung zu erörtern. Vergebens versuchten die Amerikaner die Festsetzung einer bestimmten Summe durchzusetzen. England und Frankreich machten Zugeständnisse in der Reparationsfrage abhängig von der Regelung der alliierten Schulden an die Vereinigten Staaten. Das aber lag außerhalb der Befugnisse der amerikanischen Delegation. Zudem widersprach das amerikanische Schatzamt einer Einbeziehung dieser Frage in die Friedenskonferenz, und so hatten Frankreich und England in der Reparationsfrage freie Hand. Schließlich überließ man die endgültige Festsetzung der Höhe der Reparationsforderung einer interalliierten Reparationskommission.

## IV.

Überblickt man die ganzen Reparationsverhandlungen auf der Pariser Friedenskonferenz, so ist ohne weiteres ersichtlich, daß auch in der Regelung dieses Problems ausschließlich der Machtwille den Sieg davontrug. Weil dies der Fall war, mußte eben jede Erörterung mit Deutschland über den rechtlichen Charakter der Reparationen abgeschnitten werden. Und darauf geht es ja auch hinaus, wenn Clemenceau in dem **Ultimatum zur Note vom 16. Juni 1919** kurz und bündig erklärte:

> "Die alliierten und assoziierten Mächte, getreu ihrer schon erklärten Politik, lehnen es ab, in eine Diskussion über die Grundsätze einzutreten, die als Grundlage für die Wiedergutmachungsbestimmungen der Friedensbedingungen gedient haben."

Diese Artikel stehen an der Spitze des **Teils VIII** des Vertrages, der von der Reparation handelt. Es sind die Artikel **231** und **232**, letzterer in seinen ersten beiden Absätzen. Sie lauten:

### Artikel 231.

> Die alliierten und assoziierten Regierungen erklären, und Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Verbündeten als Urheber für alle Verluste und Schäden verantwortlich sind, die die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des Krieges, der ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungen wurde, erlitten haben.

### Artikel 232.

> Die alliierten und assoziierten Regierungen erkennen an, daß die Hilfsmittel Deutschlands unter Berücksichtigung ihrer dauernden, sich aus den übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags ergebenden Verminderung nicht ausreichen, um die volle Wiedergutmachung aller dieser Verluste und Schäden sicherzustellen.

Immerhin verlangen die alliierten und assoziierten Regierungen und Deutschland verpflichtet sich dazu, daß alle Schäden wieder gutgemacht werden, die der Zivilbevölkerung jeder der alliierten und assoziierten Mächte und ihrem Gut während der Zeit, in der sich die beteiligte Macht mit Deutschland im Kriegszustand befand, durch diesen Angriff zu Lande, zur See und in der Luft zugefügt worden sind, sowie überhaupt alle Schäden, die in der **Anlage I** näher bezeichnet sind.

In dieser **Anlage** werden aufgeführt:

1. Schäden, die von Zivilpersonen oder den von ihnen versorgten Hinterbliebenen erlitten worden sind, gleichviel an welchem Ort, wenn nur der Schaden durch irgendwelche Kriegshandlungen zu Land, zur See oder in der Luft verursacht worden war, und soweit er die Person oder das Leben betrifft.
2. Schädigungen von Zivilpersonen an Leben und Gesundheit infolge von Akten der Grausamkeit, Gewalttätigkeit, Mißhandlung (einschließlich Internierung, Aussetzung auf hoher See, Deportation, Zwangsarbeit usw.).
3. Schädigungen infolge von irgendwelchen gegen die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit oder Ehre gerichteten Handlungen.
4. Schädigungen infolge von schlechter Behandlung von Kriegsgefangenen.
5. Alle Lasten, die den Völkern der alliierten und assoziierten Mächte aus Pensionszahlungen und Entschädigungsleistungen an militärische Opfer des Krieges (Verstümmelte, Kranke oder Invaliden) und ihre Hinterbliebenen erwachsen.
6. Kosten der von den Regierungen der Verbündeten Mächte gewährten Unterstützung von Kriegsgefangenen, ihrer Familien oder von ihnen versorgter Personen.
7. Kosten der Unterstützung von Familien der zum Heeresdienst Einberufenen, sowie der von ihnen versorgten Personen.
8. Schädigungen von Zivilpersonen durch Heranziehung zur Arbeit ohne angemessene Vergütung.
9. Schäden an allem Eigentum, gleichviel welchen Ortes, das einer der Verbündeten Mächte oder ihren Staatsangehörigen zusteht (mit Ausnahme von Heeres- und Marine-Anlagen und Material) und das durch feindliche Maßnahmen weggeführt, beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört worden ist.
10. Kontributionen, Geldstrafen usw., die Deutschland den besetzten Gebieten auferlegt hat.

Diese Aufzählung der einzelnen Schadenersatzkategorien, die den Vergleich mit den im November 1918 vereinbarten Grundsätzen scheuen muß, gibt das Motiv, warum die alliierten und assoziierten Mächte es ablehnten, die Einwendungen der deutschen Delegation zu erörtern und vielmehr die Schwäche der Rechtslage durch die Brutalität der Geste verhüllen.

Mit welchen Mitteln hat die deutsche Friedensdelegation diese ganz und gar grundlosen Überforderungen abzuwehren versucht? Sie erhebt in ihren Bemerkungen zu den Friedensbedingungen vom 29. Mai noch einmal mit Recht Einspruch dagegen, daß der feindliche Entwurf der Friedensbedingungen über das hinausgeht, "was in den feierlichen Kundgebungen und Abmachungen des Jahres 1918 enthalten ist". Sie wendet sich besonders dagegen, daß die in Anlage I aufgezählten Schäden nur zum Teil die Zivilpersonen in den besetzten Gebieten betreffen, zum anderen Teil aber 1. Schäden von Zivilangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte, die in andern als den besetzten Gebieten verursacht sind; 2. Schäden der alliierten und assoziierten Staaten selbst; 3. Schäden von Militärpersonen dieser Staaten; 4. Schäden, die nicht durch den Angriff Deutschlands, sondern durch seine Verbündeten den alliierten und assoziierten Mächten, ihren Militärpersonen und ihrer Zivilbevölkerung zugefügt worden sind.

Der Aufzählung wird hinzugefügt, daß diese Abweichungen "über die vertragsmäßige

Vereinbarung" hinausgehen.

Auf diesen Einwand der deutschen Delegation erklärten die alliierten und assoziierten Regierungen ausdrücklich, die Begründung ihrer Schadenersatzansprüche liege nicht in deutschen Völkerrechtsbrüchen, sondern in der deutschen Schuld am Kriegsausbruch. Damit war die Grundlage gekennzeichnet, auf der nicht nur die Reparationsansprüche, sondern die Friedensbedingungen überhaupt aufgebaut werden sollten, und die deutsche Delegation konnte jetzt mit den alliierten und assoziierten Regierungen in den, wenn auch schließlich erfolglosen, Notenkampf um die **Kriegsschuldfrage** eintreten.

## V.

Die Bedeutung des **Artikels 231** für das Problem der Reparation und sein Verhältnis zu den Vorfriedensverhandlungen kann einer rechtlichen Würdigung nur unterzogen werden bei Kenntnis seiner Entstehungsgeschichte; denn ihm haftet bei der Kompromißlösung, die das Problem in den Pariser Verhandlungen fand, der Mangel einer klaren und eindeutigen Stellungnahme zu diesem Problem an. Aus dieser Unklarheit und Zweideutigkeit ist es auch nur verständlich, wenn heute die Auffassungen über Inhalt und Bedeutung dieses **Artikels 231** nicht nur in der Meinung des Auslandes, sondern auch innerhalb Deutschlands selbst auseinandergehen.

Über die Entstehung des **Artikels 231** geben die von seinem damaligen Pressechef Baker herausgegebenen Memoiren Wilsons Aufschluß.

Der Reparationsabschnitt des **Vertrages von Versailles** ist, wie eben geschildert, aus einem längeren Kampf hervorgegangen, der gegen Ende März zu einer offfenen Krisis zu führen drohte. Man mußte entweder eine Kompromißformel finden oder konnte nach Hause gehen. Da (am 29. März) trat Lloyd George mit einem neuen "vagen" Vorschlag auf den Plan, der nun in den Mittelpunkt der Diskussion rückte. Nach längeren Debatten kam es zwischen den englischen und amerikanischen Delegierten zu der Vereinbarung, daß Lloyd Georges Plan "im wesentlichen" angenommen (dies ist Ziff. 1 der bei Baker III doc. 57 S. 342 abgedruckten Vereinbarung), wonach "Deutschland gezwungen werden solle, seine finanzielle Haftbarkeit anzuerkennen (*admit her financial liability*), für allen der Zivilbevölkerung der alliierten und assoziierten Mächte und ihrem Eigentum durch den Angriff der feindlichen Staaten zu Land, zur See und aus der Luft zugefügten Schaden und ebenso für den Schaden, der aus ihren Handlungen unter Verletzung förmlicher Verpflichtungen und des Völkerrechts herrührt". Zugleich aber wurde vereinbart, daß die Ersatzforderungen, die auf Grund des aufgestellten Prinzips erhoben werden könnten, in einem interpretierenden Dokument spezialisiert werden sollten. Diese Interpretation (vom 2. April 1919) liegt ebenfalls bei Baker S. 346 vor.

Ihr Inhalt ist wörtlich oder fast wörtlich in den Versailler Vertrag als **Anlage I zu Teil VIII** übernommen worden. Dadurch nun aber, daß diese Aufzählung der einzelnen Haftungsfälle erschöpfende Bedeutung haben sollte und anderweite Ersatzforderungen nicht sollten erhoben werden können, wurde offenbar das angeführte allgemeine Prinzip jeder rechtlichen Bedeutung entkleidet, und das haben die an der Abfassung der Vereinbarung Beteiligten auch klar erkannt. Sie ließen gleichwohl das Prinzip nicht fallen, aber sie brachten in dem Text, den sie der Gesamtkonferenz vorlegten, einige unscheinbare, aber sehr wichtige Veränderungen an. An die Stelle der "*financial liability*" Lloyd Georges setzten sie das farblose Wort "*responsibility*", um zum Ausdruck zu bringen, daß aus dem Prinzip, abgesehen von den in der Interpretation spezialisierten Haftungen, keinerlei finanzielle Konsequenzen gezogen werden dürften. Aus der juristischen Haftbarkeit für alle Kriegsfolgen, die Lloyd George Deutschland auferlegen wollte, wurde so gewolltermaßen eine bloße moralische Verantwortlichkeit: *a moral, not a financial responsibility*,

wie der amerikanische Delegierte Baruch mit dürren Worten sagt. Aber diese erste Abänderung zog eine verhängnisvolle zweite nach sich. Die Auferlegung einer finanziellen Haftung bedurfte für den Sieger keiner anderen Rechtfertigung, als daß er eben den Krieg gewonnen hatte. Die moralische Verantwortlichkeit dagegen mußte begründet und die Begründung konnte nur darin gefunden werden, daß die Zentralmächte ihren Gegnern den Krieg aufgezwungen hätten. So erhielt der der Gesamtkonferenz vorgeschlagene Text die Fassung:

> "Die alliierten und assoziierten Regierungen erklären (*affirm*) die Verantwortlichkeit der Feindstaaten für alle Verluste und allen Schaden, die die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen als Folge des Krieges erlitten haben, der ihnen durch den Angriff der Feindstaaten aufgezwungen wurde (*as a consequence of the war imposed upon them by the aggression etc.*)."

Dieser Text wurde schließlich (Baker S. 343) angenommen und kam als **Artikel 231** fast wörtlich in den Versailler Vertrag mit der Abänderung, daß das Wort "Feindstaaten" durch das Wort "Deutschland und seine Verbündeten" ersetzt wurde, "um so die Verantwortlichkeit Deutschlands für alle Kriegsfolgen anzukündigen" (Baker S. 348). Nun konnte es hier natürlich nicht mehr bei der einseitigen Erklärung unserer Gegner bleiben, die als solche ganz bedeutungslos, ja lächerlich gewesen wäre. Man schob daher bei der Redaktion des Vertragsinstruments hinter "*affirm*" die Worte ein: "*and Germany accepts*"; die Gegner "erklären" und Deutschland "akzeptiert" die Verantwortlichkeit. Der deutsche Text schließt sich leider nicht an den englischen, sondern an den französischen an und lautet noch übler: "und Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Verbündeten als Urheber...... verantwortlich sind".

Wir wissen heute, daß gerade die Amerikaner es waren, die sich für die Heraushebung der deutschen Schuld am Kriege energisch einsetzten, allerdings nicht in dem Bestreben, hieraus ungerechte Forderungen herzuleiten, sondern im Dienst der Gerechtigkeit.

Der Ton der Rede Clemenceaus bei Überreichung des Vertragsentwurfs an die deutsche Delegation entsprang dem krankhaften Bestreben, die Vertragsnormen erneut auf den Sieg, auf die Macht zu basieren. Wenn er am 20. Mai den Einwendungen der deutschen Delegation gegen **Artikel 231** und dem Hinweis auf die Note vom 5. November 1918 entgegensetzte, Deutschland habe damals "implicite mais clairement" seinen Angriff und seine Verantwortlichkeit anerkannt, so geht die ganze Verdrehtheit und Unaufrichtigkeit dieser Argumentation aus dem vorstehend dargelegten Verlauf der Pariser Reparationsverhandlungen klar hervor. Graf Brockdorff-Rantzau ist ihm darauf die Antwort nicht schuldig geblieben. Leider ohne Erfolg. **Artikel 231** des Vertragsentwurfs fand trotz aller deutschen Gegenvorstellungen in unveränderter Fassung Aufnahme in den endgültigen Vertrag.

Mit der Kriegsschuldfrage sind also die auf dem Prinzip der Vergeltung aufgebauten Reparationsforderungen unlöslich verknüpft. Der doppelsinnige **Artikel 231**, der die Reparationsforderung als Teil der Strafe erscheinen läßt, ist sorgsam überlegt worden. Wie Baker a. a. O. ausführt, konnten die Amerikaner ihn als Erklärung auffassen, daß Deutschland seine sittliche Verantwortlichkeit für den Ausbruch des Krieges zugeben wolle, wie die Alliierten ihn als Anerkenntnis finanzieller Haftung für die allgemeinen Kriegskosten auszulegen vermochten.

## VI.

Der Streit um die juristische Bedeutung des **Artikels 231** hat eine ganze Reihe deutscher und ausländischer Juristen auf den Plan gerufen. Zu den extremsten Auffassungen gehören diejenigen, die auf der einen Seite von dem Nachweis der Unrichtigkeit der Behauptung des **Artikels 231** auf

eine Ungültigkeit des Versailler Vertrages schlechthin schließen, auf der anderen diesem Artikel jede juristische Relevanz überhaupt absprechen. Eine dritte Theorie steuert darauf hinaus, daß der **Artikel 231** ein Schuldbekenntnis überhaupt nicht enthalte, daß vielmehr das deutsche Volk einer einzigartigen Autosuggestion zum Opfer gefallen sei, indem es hartnäckig ein Schuldbekenntnis an Stelle einer nur zivilrechtlichen Ersatzpflicht erblicke. Diese Auffassung wird namentlich von amerikanischer Seite vertreten. Man könnte ihr vielleicht beipflichten, wenn sich diese Ersatzpflicht nicht weit über ihren Rahmen hinaus zu einer reinen Tributleistung entwickelt hätte.

Wenn es mir auch nicht zukommt, in eine juristische Erörterung des Schuldproblems einzutreten, so möchte ich doch zu obigen Theorien neben dem bereits über die Entstehung des **Artikels 231** Gesagten noch folgendes bemerken:

Ganz abgesehen davon, daß ein Völkerrechtsvertrag doch schließlich kein nur politisches, finanzielles oder gar historisches oder moralisches Traktat ist, daher **Artikel 231** in Verbindung mit der Präambel zum Vertrag von Versailles sowie mit der **Mantelnote zum Ultimatum vom 16. Juni 1919** nicht nur unter diesen Gesichtspunkten gewertet werden kann, so sprechen vor allen Dingen für die erste der drei erwähnten Theorien einmal die gewichtigen Aussagen eines der Väter des Vertrages, Lloyd George. In seinem Memorandum an die Pariser Friedenskonferenz vom 26. März 1919 verlieh er dem Gedanken der Vergeltung und Satisfaktion mit folgenden Worten Ausdruck:

> "Vor allem muß der Vertrag den Alliierten Gerechtigkeit widerfahren lassen, indem er Deutschlands Verantwortung für den Ausbruch des Krieges und für die Art, in der er geführt wurde, in Rechnung stellt."

In der Sitzung der Londoner Konferenz vom 3. März 1921 gab er dem deutschen Vertreter Dr. Simons gegenüber bekanntlich die Erklärung ab:

> "Für die Alliierten ist die deutsche Verantwortlichkeit für den Krieg grundlegend. Sie ist die Basis, auf der das Gebäude des Vertrages errichtet worden ist. Wenn dieses Anerkenntnis verweigert oder aufgegeben wird, so ist der Vertrag zerstört."

Auch für das offizielle Frankreich war dieses Prinzip des **Artikels 231** stets ein Axiom für die Auslegung des **Versailler Vertrages** und namentlich seiner Reparationsforderungen. Ich erinnere nur an die Rede von Barthou, die dieser als Berichterstatter der Kammer am 2. Oktober 1919 hielt. Ihr erster Teil befaßt sich mit der "Schuld und Sühne" und stellt gleich zu Anfang fest:

> "In einer kapitalen Tatsache haben die Verhandlungen keinen Zweifel gelassen. Die Konferenz hat, indem sie die Schuld Deutschlands am Ausbruch des Krieges und an seiner Führung festgelegt hat, zugleich die stärksten moralischen und rechtlichen Grundlagen gegeben für die Bedingungen, die sie Deutschland auferlegte. Wenn auch **Artikel 231** sich nur auf die Reparation bezieht, bildet er doch das allgemeine Prinzip, in dem sich alle seine Bestimmungen vereinigen, welcher Art sie auch sind. Er stellt fest, daß der Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten den alliierten und assoziierten Regierungen den Krieg aufgezwungen hat."
>
> (Barthou, *Le traité de Paix*. Paris 1919. Bibliothèque Charpentier.)

In dem Bericht, den der Berichterstatter des Senats, Léon Bourgeois diesem am 3. Oktober 1919 vorlegte und auf Grund dessen am 9. Oktober der Senat seine Zustimmung zum Vertrag gab, heißt es:

> "Der Vertrag vom 28. Juni 1919 unterscheidet sich von allen bisherigen Verträgen der Geschichte...

Er will nicht die Auswirkungen des Sieges feststellen und die Besiegten dem Recht der Sieger unterwerfen, sondern vielmehr den einen wie den anderen geben, was Recht und Gerechtigkeit ihnen zugewiesen hat...

Da der Vertrag vom 28. Juni in der Hauptsache die Herstellung der Gerechtigkeit zum Gegenstande hat, muß er auch der Welt einen eklatanten Beweis dafür geben, indem er gegen diejenigen, welche Gesetze verletzt haben, die feierliche Verurteilung ausspricht, die ihre Verbrechen verdient haben. In jedem Akte der Gerechtigkeit gibt es eine Reparation des dem Opfer zugefügten Unrechts und eine dem Urheber dieses Unrechts auferlegte Strafe...

Der Friedensvertrag belastet Deutschland mit zwei Kategorien begangener Verbrechen, die eine Sühne fordern. Diese Verbrechen sind in den **Artikeln 227/231** näher bezeichnet. Zunächst wird Deutschland als für den Krieg verantwortlich erklärt und **Artikel 231** stellt fest, daß Deutschland dieses selbst anerkennt.

Kapitel 1 handelt sodann von der »Sühne für die Vergangenheit«, und zwar unter Hinblick auf die Reparation. Es beginnt mit folgender Einleitung:

Das Recht, die Reparation der Verluste und Schäden, welche die alliierten und assoziierten Mächte durch den Krieg erlitten haben, ist im **Artikel 231** feierlich anerkannt worden.

Der Wortlaut dieses Artikels enthält zugleich eine prinzipielle Erklärung und ein Eingeständnis der Schuld."

(L. Bourgeois, *Le traité de Paix de Versailles*. Paris 1919. Librairie Felix Alcan.)

Der Vertreter der französischen Regierung bei den Gemischten Schiedsgerichtshöfen, Jaudon, stellt im Vorwort zu dem Werk von Gide-Barrault: *Le traité de Paix avec l'Allemagne du 28. juin 1919 et les intérêts privés* (Paris 1921) Seite IX die These auf, die "*responsabilité absolue et incontestée de l'Allemagne*" habe den Charakter eines Axioms. Diese These ist denn auch bald in die Praxis der Gemischten Schiedsgerichtshöfe eingedrungen, indem hier mehrfach von der "*responsabilité initiale de la guerre, reconnue par l'Allemagne*" gesprochen und daraus der Schluß gezogen wird, daß "*l'Allemagne ayant fait de déclaration de l'art. 231 assume ipso facto les responsabilités juridiques résultant de cette reconnaissance*" (*Recueil des décisions des tribunaux arbitraux mixtes institués par les traités de paix*. Band I Paris 1922, Band III Paris 1924).

In der Abwehr dieser Auffassung sind dann die Verfechter der zweiten Theorie mit ihrer Verneinung jeder juristischen Bedeutung des **Artikels 231** übers Ziel hinausgeschossen.

Im Kampf um die "*exécution intégrale du traité de Versailles*" (Tardieu: *La Paix* S. 477), d. h. um die Durchführung in ihrem ideellen Bestandteile, der Wiedergutmachung, ist in der Folgezeit namentlich von Frankreich in den zahlreichen Konferenzen und Besprechungen über die Reparation neben der gelegentlichen Einschaltung des Sicherheitsproblems mit aller Konsequenz wesentlich die These von der Begründung der Reparation auf die absolute Schuld Deutschlands am Kriege aufgestellt worden. Auf dieser "*responsabilité générale*", die mit ihrer Absolutheit der deutschen Schuld ohne weiteres geeignet war, die Voraussetzung für Repressalien zu bilden, beruhten rechtlich auch die sogenannten Sanktionen. Das Dogma des **Artikels 231** hatte als Prinzip Geltung für alle Rechtsfragen, die sich aus dem Versailler Vertrage ergaben.

Schließlich noch ein Letztes. Der Aufbau der Reparation auf der Grundlage der Leistungsfähigkeit Deutschlands war eine jener Forderungen, mit denen die deutsche Regierung seit dem Abschluß des Vertrages von Versailles den Kampf gegen das Dogma von der absoluten Schuld Deutschlands geführt hat. In dem bewußten Gegensatz zu der absoluten Schuldthese bedeutet der Gedanke der Leistungsfähigkeit die Ablehnung des moralischen Elements in der Reparation und damit ihre Beschränkung auf eine Schadenersatzpflicht Deutschlands. Das hatten die Alliierten auch erkannt und hatten den Forderungen Deutschlands in ebenso bewußtem Gegensatz die *res judicata* des **Artikels 231** entgegengehalten, dessen Auslegung durch die These der "*responsabilité générale*" sie

als Kampfmittel übernommen hatten. Die Folge ist jener Kampf gewesen, der in der Besetzung des Ruhrgebietes seinen folgerichtigen Höhepunkt erreichte, zugleich aber der Welt mit erschreckender Deutlichkeit zeigte, wohin das Dogma von der absoluten deutschen Schuld führte. Es war das erste Mal in dem jahrelangen Ringen um den Geist der Reparationen, daß die englische Regierung in dem Schreiben Curzons an den französischen, italienischen, belgischen und japanischen Botschafter in London vom 20. Juli 1923 und in der Note vom 11. August 1923 offiziell erklärte, die Grundlage der Reparationsforderungen könne nur die Leistungsfähigkeit Deutschlands sein. Diese Erklärung bezog sich jedoch vorwiegend auf den Zahlungsplan und nicht etwa auf das Prinzip der Reparation. Dasselbe gilt auch von dem **Dawes-Plan**, denn auch hier flackert noch als Prinzip der Reparation wieder "die moralische Verpflichtung Deutschlands" auf "gegenüber den Nationen, die seine Herausforderung angenommen und seine Absichten vereitelt haben" (Rufus Dawes: *Wie der Dawes-Plan entstand*).

## VII.

Es ist bereits angedeutet, wie die Reparation sich zu einer förmlichen, die Entschädigungsverpflichtung im engeren Sinne übertreffenden Tributleistung erweiterte, die an sich schon Deutschlands Leistungsvermögen überstieg und seine tatsächliche Leistungsfähigkeit bis zum äußersten belasten mußte. Es zeigte sich schon in deutlichen Umrissen, daß sich bei der Gestaltung der Reparation Wünsche finanzieller Ergiebigkeit mit wirtschaftlichen Methoden des Konkurrenzkampfes und dem hartnäckigen imperialistischen Willen dauernder gewaltsamer Niederhaltung eines lebenskräftigen staatlichen Rivalen mischten. Im Vertrage wird denn auch an mehreren Stellen hervorgehoben, daß Deutschland nicht mehr behalten solle, als das für seine wirtschaftliche und soziale Existenz sowie für die Erfüllung seiner Reparationsverpflichtungen Notwendige. Diese Häufung widerstreitender Interessen und Absichten geht schon allein aus einer reinen Aufzählung der Entschädigungsverpflichtungen hervor, die neben der "engeren" Reparation aus **Teil VIII** und **seinen Anlagen** in der extensiven Auslegung dieses Begriffs noch aus folgenden Titeln des Vertrages erwachsen:

1. Restitutionen und Substitutionen.
2. Besatzungskosten und Kosten der Kommissionen.
3. Liquidation deutschen Eigentums und die der deutschen Regierung auferlegte Verpflichtung zur Entschädigung der Eigentümer.
4. Entschädigungen an Ausländer auf Grund **Art. 297e** und auf Grund der Urteile der gemischten Schiedsgerichte.
5. Zahlungen im Ausgleichsverfahren.
6. Ablieferung von Wertpapieren.
7. Abtretung von Reichs- und Staatseigentum.
8. Ablieferung des nichtmilitärischen Rücklasses.
9. Ablieferung von Kriegsschiffen.
10. Abbau und Umstellung der Rüstungsindustrie.
11. Wiederherstellung der Universität Löwen.
12. Rückübertragung der auf Grund der Verträge von Brest-Litowsk und Bukarest erlangten Vorteile.
13. Entschädigung der Donaukommission.
14. Abtretung der Staatskabel.
15. Bereitstellung von Hafenplätzen für die Tschechoslowakei.
16. Sogenannte Kaffeeschuld an Brasilien.
17. Französische Entschädigungsansprüche für Kamerun und Äquatorialafrika.
18. Übernahme einer Reihe von Einzellasten, z. B. bezüglich der abgetretenen Gebiete, wie Verwaltungsschulden, Kriegsausgaben, Pensionen, Übertragung der Versicherungsreserven, der Sozialversicherung usw.

Durch all dieses Neben- und Durcheinander von Forderungen wurden wirtschaftlicher Aufbau, damit aber auch Erfüllung der Reparation in ihrer folgerichtigen Anlage von vornherein zerstört. Verpflichtungen in solchem Ausmaße setzten natürlich die Fortbildung der deutschen Volkswirtschaft auf uneingeschränkter, unbehinderter überlieferter Grundlage voraus.

Der zahlenmäßige Betrag der Reparationssumme wurde, wie wir gesehen, im Vertrag nicht festgesetzt. Sie sollte vielmehr bis zum 1. Mai 1921 durch einen interalliierten Ausschuß, die Reparationskommission, auf der Grundlage der Bewertung und Berechnung der in **Anlage I** zu **Artikel 232** aufgezählten Schadenersatzkategorien erfolgen und sodann der deutschen Regierung mitgeteilt werden. Gleichzeitig sollte diese Kommission einen Zahlungsplan aufstellen und angeben, in welcher Weise Deutschland vom 1. Mai 1921 ab seine Gesamtschuld in einem Zeitraum von 30 Jahren zu tilgen habe. Die Kommission erhielt das Recht, nach Prüfung der Zahlungsfähigkeit Deutschlands und nach Anhörung seiner Vertreter die Fristen des Zahlungsplanes zu ändern und zu verlängern. Aber sie durfte ohne Ermächtigung der verschiedenen in der Kommission vertretenen Regierungen keine Zahlung erlassen (**Artikel 233**, **234**). Im übrigen wurde diese Reparationskommission in der **Anlage II** zu **Artikel 233** mit weitgehendsten, ja diktatorischen Befugnissen sowohl in Auslegung wie Durchführung der Reparationsbestimmungen ausgestattet. Deutschland hat darin keinen Sitz. Der Verkehr mit ihm erfolgt durch die "Kriegslasten-Kommission", die in Paris gebildet wurde.

Nachdem die Vereinigten Staaten bereits am 18. Februar 1921 den amerikanischen Vertreter aus der Reparationskommission abberufen hatten, glitt diese entgegen den ursprünglichen Absichten des Vertrages vollständig in französische Führung hinein, da sie statt aus fünf Mitgliedern sich nunmehr nur aus je einem englischen, französischen, belgischen und italienischen Mitglied zusammensetzte, von denen das französische als Vorsitzender bei Stimmengleichheit den Ausschlag zu geben hatte. Die Reparationskommission wurde nun, wie die obenerwähnte **Curzon-Note** vom 11. August 1923, die sich gegen den Ruhreinbruch richtete, ohne Umschweife erklärte, "in der Praxis nur zu einem Werkzeug französisch-belgischer Politik".

Vor der endgültigen Festsetzung der Reparationssumme hatten jedoch die einzelnen Tilgungsmaßnahmen trotzdem sofort einzusetzen. In **Artikel 235** sowie §12c der **Anlage II** legte man sich bereits auf eine Summe von 100 Milliarden Goldmark fest, zu deren Sicherheit sofort Schuldverschreibungen übergeben werden sollten. 20 Milliarden sollten bereits bis 1. Mai 1921 in Gold, Waren, Wertpapieren u. a. abgetragen werden. Abgesehen von Barzahlungen sollten auch die wirtschaftlichen Hilfsquellen Deutschlands unmittelbar herangezogen werden in Form der heute unter dem Namen "Sachlieferungen" bekannten Leistungen, deren erste Spuren sich bereits in gewissen Leistungen aus dem Waffenstillstandsvertrage gezeigt hatten (**Artikel 236**). Sie sind in den **Anlagen III-VI** zu **Teil VIII** geregelt und betreffen: Schiffe, Tiere und Materialien, Kohle und Kohlennebenprodukte, chemische Erzeugnisse. Die ganze Art und Weise, in der die Leistung dieser Zwangslieferungen nach Form, Inhalt, Wertberechnung und Preisfestsetzung geregelt wurde, zeigt klar die Tendenz, **nicht nur die Substanz des deutschen Volksvermögens zu schwächen, sondern auch die laufende Produktion mit drückenden Tributen zu belasten und dabei gleichzeitig möglichst wenig davon auf Reparationskonto anzurechnen.**

Nicht anrechnungsfähig war der Wert der sogenannten Restitution, der schon im Waffenstillstandsvertrag angeordneten Rücklieferung der von Deutschland im Kriege weggeführten, beschlagnahmten Tiere, Gegenstände aller Art und Wertpapiere (**Artikel 238**, **243** letzter Absatz). An die Stelle der Restitution traten nach besonderen Abmachungen mit einzelnen Ländern später Ersatzleistungen, Substitutionen, wenn die Rückerstattung des individuellen Gegenstandes nicht mehr durchführbar war. Nicht erstattungspflichtig war ferner der Wert des an Frankreich und Belgien abgetretenen Reichs- und Staatseigentums in Elsaß-Lothringen und Moresnet, Eupen-Malmedy, wodurch sich diese eine Sonderreparation im Werte von mehreren Milliarden im voraus

sicherten, sowie endlich **der Wert der geraubten Kolonien**.

Es gab aber auch Forderungsansprüche Deutschlands, die aus irgendwelchen Maßnahmen des Friedensvertrages hervorgingen und eigentlich selbständige Zahlungsverbindlichkeiten zugunsten Deutschlands bedeuteten. Es wurde nun zu einem Grundsatz des Vertrages erhoben, daß keinem dieser Ansprüche durch wirkliche Zahlung genügt, sondern daß einfach im Aufrechnungsverfahren ein gleicher Betrag von der Gesamtsumme der Reparationen abgeschrieben wird. Es war dies ein Mittel, um bei der imaginären Höhe der Reparationsschuld die Gegenforderung Deutschlands jedes tatsächlichen Inhalts zu berauben. Die Fälle, aus denen Anlässe zu deutschen Gutschriften auf Reparationskonto sich ergeben können, sind im **Artikel 243** summarisch geordnet und über zahlreiche Teile des Vertrages verstreut (**Teil III**, **IV**, **IX**, **XII**, **Artikel 45**, **145**, **156**, **250**, **254**, **256**, **260**, **296**, **297**, **306**, **339**, **357**). Es handelt sich dabei bald um die Übernahme von Vorkriegsschulden des Reiches und der Länder durch die Staaten, denen ehemaliges deutsches Gebiet zufällt oder um das Entgelt für die Abtretung öffentlichen Eigentums von Reich und Ländern, das mit dem Gebiet in die Gewalt eines anderen Staates kommt; bald um den Liquidationserlös deutschen Eigentums im Auslande oder um das Äquivalent für die Ausübung des Optionsrechtes gegenüber deutscher Kapitalanlage im Auslande. In diesem Zusammenhange erscheinen auch diese Fälle [als] Sachlieferungen als Tilgungsmittel für die Reparation.

Im weiteren Verlauf trat dann noch eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung hinzu, die Erhebung einer Abgabe von der deutschen Einfuhr durch die sogenannte *Reparation Recovery Act*, die vom 5. Mai 1921 seitens Englands, vom 1. Oktober 1924 ab seitens Frankreichs in Höhe von 26% erhoben wurde.

Neben den Reparationen im "engeren" Sinne liefen nun, wie bereits aufgezählt, eine ganze Reihe von anderen, schweren und unbestimmten Verbindlichkeiten, die weder untereinander noch mit der Reparation in Verbindung stehen, noch der Aufsicht der Reparationskommission unterstellt sind. Sie mußten die deutsche Schuld, deren Höhe ohnehin nicht abzusehen war, ins Ungemessene vermehren, wobei das Schlimmste war, daß sie die deutsche Leistungskraft schwer beeinträchtigten. Das gilt besonders von den Besatzungskosten seit Beginn des Waffenstillstandes, den Kosten für die vielen Kontrollkommissionen und Durchführungsorgane, die von den Leistungen zuerst in Abzug gebracht wurden, weil ihnen noch eine vorzugsweise Befriedigung eingeräumt wurde (**Artikel 249**, **251**). Daher kam es auch, daß von den gesamten Leistungen, die Deutschland bis zum 1. Mai 1921 tatsächlich abführte, für die eigentliche Reparation überhaupt nichts übrigblieb.

Die Reparationskommission hat offiziell festgestellt, daß der ihr bis zum 1. Mai 1921 wirklich zugeflossene Gegenwert für alle deutschen Zahlungen, Lieferungen und Abtretungen sich auf etwa 2,6 Milliarden Goldmark belief. Gegen diesen Betrag waren zunächst die Besatzungskosten zu verrechnen. Letztere erreichten für die französische, belgische und englische Armee zusammen am 1. Mai 1921 den Betrag von 2,1 Milliarden und für die kleine amerikanische Besatzungsarmee allein über 1 Milliarde Goldmark. Da gegen die gutgeschriebenen 2,6 Milliarden auch noch die 360 Millionen Goldmark der Kohlenvorschüsse von Spa und die Kosten der alliierten Kontrollkommission verrechnet werden mußten, so waren die Eingänge auf Reparationskonto nicht hinreichend, um die Kosten der Besatzungstruppen Frankreichs, Belgiens und Englands zu decken. Die Kosten der amerikanischen Besatzung sind noch heute unbezahlt; sie werden gemäß den Beschlüssen der interalliierten Finanzkonferenz vom 14. Januar 1925 zu Paris aus den Jahresleistungen Deutschlands unter dem **Dawes-Plane** allmählich abgetragen.

Der Vertrag von Versailles verlangt seltsamerweise keinerlei direkte Arbeitsleistung für den Wiederaufbau, trotzdem diese eigentlich an erster Stelle stehen müßte, angesichts der Forderung, die wirtschaftlichen Hilfsmittel Deutschlands unmittelbar der materiellen Wiederherstellung der zerstörten Gebiete dienstbar zu machen. Eine gewaltige Vorarbeit ist allerdings durch die

widerrechtlich zurückgehaltenen Kriegsgefangenen geleistet worden, ohne daß hierfür etwas in Anrechnung gebracht wurde. Alle weiteren Angebote, die Deutschland in Versailles wie später machte, erinnert sei an die Angebote der deutschen Gewerkschaften vom Mai, Juni, September und November 1919, der deutschen Regierung in Spa, Anfang Juli, 1920 und in London Anfang März 1921, an das Wiesbadener Abkommen vom 6. und 7. Oktober 1921, die Cuntze-Bemelmans Abkommen vom 28. Februar 1922 und 2. Juni 1922, die Ruppel-Gillet-Abkommen vom 15. März 1922 und 6. bis 9. April 1922, an die Note vom 28. Januar 1922 - sie alle und selbst die noch weitergehenden französischen Pläne von Seydoux und Le Troquer wurden entweder zurückgewiesen oder so behandelt, daß sie ohne praktisches Ergebnis blieben. Die Gründe hierfür lagen einmal darin, daß man die Konkurrenz der deutschen Arbeitsbetätigung und die Berührung von deutschen Arbeitern mit der Bevölkerung fürchtete. Sodann aber wollte man die verwüsteten Gebiete möglichst lange als "Dokumente deutscher Barbarei" erhalten. Nur daraus ist es erklärlich, daß Frankreich von der Materialbeschaffung und Bestellung für Wiederaufbauzwecke durchaus unzureichenden Gebrauch machte. So entfiel die Hauptmasse der deutschen Sachleistungen auf die Lieferung von Kohle, Schiffen und chemischen Erzeugnissen.

Namentlich die Kohlenlieferungen, auf denen die Gläubiger mit Nachdruck bestanden, überstiegen die Mengen, die Deutschland mit Rücksicht auf den eigenen Bedarf abtreten konnte, ganz erheblich, so daß zum Nachteil für den Stand seiner Währung mehrfach ausländische Kohle eingeführt werden mußte, während Frankreich zeitweise überschüssige Kohle mit Gewinn auf dem Weltmarkt anbot und sich hierdurch eine Sonderreparation verschaffte. Trotzdem forderte die Reparationskommission auf Drängen der französischen Regierung immer wieder die Einhaltung des Lieferungssolls, was zeitweilig zu scharfen Auseinandersetzungen, namentlich auf der Konferenz von Spa, führte. Der ganze Streit um die Kohlenlieferungen und später der Holzlieferungen zeigt deutlich die Rolle, die Frankreich ihnen in der Verfolgung seines politischen Zieles der Besetzung und Abtrennung weiterer deutscher Gebiete, namentlich des Ruhrgebietes, zumaß, sowie den vorherrschenden Einfluß, den es hierbei in der Reparationskommission ausübte, in der es den Vorsitz führte.

## VIII.

Die Hauptbemühungen der zahlreichen von den Alliierten allein oder mit Deutschland gemeinsam nach Inkrafttreten des Versailler Vertrages am 10. Januar 1920 einberufenen Konferenzen, Vorkonferenzen und Besprechungen galten bis zum Mai 1921 der Festsetzung einer Gesamtsumme für die Reparationsverpflichtungen, nachher dem Kampf um die Erfüllung mit seinen Verhandlungen über die deutschen Moratorien und Stundungsgesuche.

Sie gehören heute der Vergangenheit - allerdings der trübsten und verhängnisvollsten - an. Dieser "Leidensweg der Reparation", der von der französischen Katastrophenpolitik beherrscht, schließlich am 11. Januar 1923 in der Besetzung und Ausbeutung des Ruhrgebietes endete, zum Zusammenbruch der deutschen Wirtschaft, Währung und Finanzen führte und ganz Europa an den Rand des Abgrundes brachte, kann hier im einzelnen nicht geschildert werden. Schon die rein ziffernmäßige Aufzählung dieser Konferenzen usw. gibt ein anschauliches Bild von der heillosen und verhängnisvollen Verwirrung, die der gar nicht durchdachte, auf ganz unmöglichen wirtschaftlichen und finanziellen Anschauungen von der Leistungsfähigkeit eines Landes aufgebaute und daher machtpolitischen Tendenzen zum Opfer fallende Vertrag von Versailles hinterlassen hatte: San Remo (16. bis 26. April 1920), Hythe (15. bis 19. Mai 1920), Hythe (20. Juli 1920), Boulogne (21. bis 22. Juni 1920), Brüssel (2. bis 3. Juli 1920), Spa (5. bis 16. Juli 1920), Boulogne (27. Juli 1920), Hythe (8. August 1920), Luzern (22. bis 24. August 1920), Aix-les-Baines (12. bis 13. September 1920), Brüssel (24. September bis 7. Oktober 1920), London (26. November bis 4. Dezember 1920), Brüssel (16. bis 22. Dezember 1920), Paris (24. bis 29. Januar 1921),

London (21. Februar bis 7. März 1921), Hythe (23. bis 24. April 1921), London (29. April bis 5. Mai 1921), Wiesbaden (12. Juni 1921), Paris (18. Juni 1921), Paris (2. August 1921), Paris (8. bis 13. August 1921), Wiesbaden (26. August 1921), London (9. September 1921), Brüssel (5. bis 8. Oktober 1921), London (19. bis 22. Dezember 1921), Paris (26. Dezember 1921), Cannes (6. bis 12. Januar 1922), Boulogne (25. Februar 1922), Paris (8. bis 11. März 1922), Paris (6. April 1922), Genua (10. April bis 19. Mai 1922), Paris (22. Mai bis 10. Juni 1922), London (19. Juni 1922), Haag (19. Juni bis 19. Juli 1922), Paris (9. Juli 1922), London (7. bis 15. August 1922), London (9. bis 12. Dezember 1922), endlich Paris (2. bis 4. Januar 1923).

Um diesen "Tanz um das goldene Kalb" oder nach einem späteren Ausspruche von Lloyd George, um "die Kuh, die gleichzeitig Milch und Beefsteaks liefern soll", richtig zu verstehen, ist es von Interesse, sich noch einmal in die Vorstellungswelt der Verfasser des **Vertrags von Versailles** zurückzuversetzen. **Die Summen, die damals als deutsche Reparationsverpflichtung in Aussicht genommen wurden, schwanken zwischen 126 Milliarden, dem Minimum der Amerikaner, und 480 Milliarden, dem Maximum der Engländer und Franzosen.**

Für die Versuche, zu einer Gesamtsumme zu kommen, sind namentlich bedeutsam gewesen: die Zusammenkunft der alliierten Ministerpräsidenten in Boulogne am 20. Juni 1920 sowie die Pariser Konferenz des Obersten Rats mit ihren Beschlüssen vom 29. Januar 1921. Aber auch sie rechneten noch mit Jahresleistungen von 2 bis 7 Milliarden Goldmark. Endlich legten die Londoner Konferenzen vom März und Mai 1921 am 5. Mai 1921 einen Zahlungsplan fest, dessen Annahme in ultimativer Form - unter Androhung von Blockade und Weiterbesetzung namentlich des Ruhrgebiets - gefordert wurde.[1]

Dieser sogenannte **Londoner Zahlungsplan** hat kurz folgenden Inhalt:

**1.** Deutschland behändigt der Reparationskommission an Stelle der unter dem Versailler Vertrage ausgelieferten Schuldverschreibungen:

| | |
|---|---|
| am 1. Juli 1921 | 12 Milliarden Goldmark A-Bonds |
| am 1. November 1921 | 38 Milliarden Goldmark B-Bonds |
| am 1. November 1921 | 82 Milliarden Goldmark C-Bonds. |

Die Kommission kann die A- und B-Bonds jederzeit ausgeben, die C-Bonds aber erst dann, wenn sie überzeugt ist, daß die deutschen Leistungen unter dem Zahlungsplan ausreichen, um Zinsen und Tilgung für die C-Bonds zu zahlen. Die Verzinsung aller Bonds ist mit 5 Prozent, die Tilgung mit 1 Prozent jährlich vorgesehen.

**2.** Deutschland zahlt jährlich bis zur Tilgung der gesamten Bonds

a. 2 Milliarden Goldmark,
b. 26% des Wertes der deutschen Ausfuhr vom 1. Mai 1921 an gerechnet oder einen gleichwertigen Betrag auf Grund eines zu vereinbarenden Index.

**3.** Als feste Leistung für das erste Halbjahr zahlt Deutschland sogleich eine Milliarde Goldmark in Gold, Devisen oder dreimonatigen Reichsschatzanweisungen, die von deutschen Banken indossiert sind.

**4.** Die Reparationskommission errichtet ein Garantiekomitee in Berlin, das mit der Aufsicht über die Ausführung des Zahlungsplanes betraut ist. Als besondere Sicherheit für die deutschen Zahlungen werden bestellt: die deutschen See- und Landzölle und eine Abgabe von 26% auf die deutsche Ausfuhr sowie die Eingänge aus direkten oder indirekten Steuern oder sonstigen Abgaben, die zwischen der deutschen Regierung und dem Garantiekomitee vereinbart werden. Bei der Aufsicht über die deutsche Finanzgebarung hat sich das Komitee nicht in die deutsche Verwaltung

zu mischen.

**5.** Deutschland soll auf Verlangen einer alliierten Macht vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission Material und Arbeiten nicht allein für den Wiederaufbau der zerstörten Gebiete, sondern auch zur Förderung der Wirtschaft der alliierten Macht liefern.

**6.** Deutschland unterstützt die Durchführung des englischen *Reparations Recovery Act* oder gleichartiger Gesetze einer anderen alliierten Macht. Abgaben von der deutschen Ausfuhr auf Grund solcher Gesetze werden Deutschland auf die geschuldete Zahlung von 26% seiner Ausfuhr angerechnet. Das Reich hat dem deutschen Exporteur den Abzug zu vergüten.

Zu den 132 Milliarden Goldmark tritt noch die belgische Kriegsschuld in Höhe von 5 bis 6 Milliarden, zu deren Übernahme sich Deutschland auf Grund **Artikel 232 Absatz 3** verpflichtet hat.

Es ist in Deutschland viel zu wenig beachtet worden, daß dieser Londoner Zahlungsplan eine weitere Verletzung enthielt. Und zwar nicht nur der Vorwaffenstillstandsvereinbarungen, sondern des Versailler Vertrages selbst. Während sich bislang immerhin die Verpflichtung Deutschlands auf die Forderung des Wiederaufbaus der zerstörten Gebiete beschränkte, änderte die in obiger Ziffer 5 genannte Forderung den § 19 der **Anlage II zum Teil VIII** willkürlich ab.

Das Zustandekommen der ersten Rate des Zahlungsplanes in Höhe von 12 Milliarden Goldmark hängt mit den 20 Milliarden zusammen, die Deutschland nach dem Vertrag bis zum 1. Mai 1921 zu zahlen hatte. Schon in Spa war eine deutsche Aufstellung der gemachten Zahlungen, Lieferungen und Abtretungen vorgelegt worden, die darauf hinaus lief, daß Deutschland bereits mehr als 20 Milliarden geleistet habe. Auf eine weitere Mitteilung der deutschen Regierung vom 20. Januar 1921, die etwa zu dem gleichen Ergebnis kam, antwortete die Reparationskommission am 26. Februar 1921, daß sie noch nicht in der Lage sei, endgültig festzustellen, wieviel von den bisherigen deutschen Leistungen auf die 20 Milliarden anzurechnen seien. Schon jetzt aber könne sie erklären, daß höchstens 8 Milliarden für die Anrechnung in Betracht kämen. Deshalb seien noch 12 Milliarden bis zum 1. Mai 1921 zu zahlen. Deutschland solle sich äußern, wie es diesen Betrag begleichen wolle. Als die deutsche Regierung dabei beharrte, daß sie schon mehr als 20 Milliarden gezahlt habe, verlangte die Reparationskommission am 15. März kategorisch die Zahlung von 12 Milliarden, und zwar als erste Anzahlung 1 Milliarde bis zum 23. März. Bis zum 1. April seien Vorschläge zur Bezahlung der restlichen 11 Milliarden einzureichen. Schließlich verlangte die Reparationskommission die Auslieferung von 1 Milliarde bis zum 30. April und stellte, nachdem dies nicht erfolgte, fest, daß Deutschland seine Verpflichtung zur Zahlung von 20 Milliarden nicht erfüllt habe und mit mindestens 12 Milliarden im Verzuge sei.

Von den 132 Milliarden sollten in Abzug gebracht werden:

a. die bereits für die Reparation geleisteten Beträge,
b. die Beträge, die nach und nach als Gegenwert des in den abgetretenen Gebieten liegenden Eigentums des Reiches und der Länder auf Reparationskonto gutzuschreiben seien,
c. alle Beträge, die etwa noch von den früheren Bundesgenossen Deutschlands eingehen und auf Reparationskonto gutgebracht würden.

Es ist bereits dargelegt worden, wie die anzurechnenden Beträge unter a) in Höhe von 2,6 Milliarden von den Besatzungskosten restlos verschlungen wurden. Als anrechnungsfähig unter b) wurden nur 2,5 Milliarden seitens der Reparationskommission angesehen. Insgesamt wurden also Deutschland für alle seine Leistungen und Abtretungen bis 1. Mai 1921 etwas über 5,1 Milliarden Goldmark als Reparation gutgeschrieben. Nach deutscher Auffassung ist diese Summe viel zu

niedrig.

Der Streit um die Anrechnung, namentlich aber um die Bewertung der deutschen Leistungen hat eine ganze Literatur hervorgerufen und auch heute noch gehen die Schätzungen Deutschlands, seiner Gläubiger wie solche von neutraler Seite weit auseinander.

Immerhin zeigt es schon die sinnlose wirtschaftliche Verwüstung und Verschwendung, welche die Ausführung des **Vertrags von Versailles** mit sich gebracht hat, wenn man bedenkt, daß die schon im Waffenstillstandsvertrag und seinen Erneuerungen geforderte Abtretung beinahe der gesamten deutschen Handelsflotte, eines großen Teiles der deutschen Binnenschiffahrt, die Lieferung ungeheurer Mengen an Kohle und Kohlennebenprodukten, an Farbstoffen, an Vieh, an landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Erzeugnissen an rollendem Eisenbahnmaterial, sowie alle sonstigen und späteren Leistungen sämtlich von den Besatzungskosten verschlungen wurden.

Demselben Schicksal verfiel auch die eine Milliarde Goldmark, die Deutschland im Sommer 1921 auf Grund des Londoner Zahlungsplanes zahlen mußte und deren Aufbringung zum Ruin des deutschen Devisenmarktes führte. Sie wurde bekanntlich am 31. August 1921 voll bezahlt. Nach dem Pariser Finanzabkommen vom 13. August 1921 über die Verteilung erhielt Frankreich so gut wie nichts. 500 Millionen gingen an England für ungedeckte Besatzungskosten aus der Zeit vor dem 1. Mai 1921, der Rest an Belgien als Zahlung auf die belgische Priorität.

Hier ein Wort über die Verteilung der Reparationsleistungen, um die der Streit unter den Alliierten schon mit den ersten Zahlungen aus dem Versailler Vertrage begann. Erst auf der Konferenz von Spa erzielten sie eine Einigung, wie sie das Fell des Bären unter sich verteilen wollten. Der sogenannte Spa-Schlüssel weist folgende Prozentsätze zu: an Frankreich 52%, an England 22%, an Italien 10%, an Belgien 8%, an Jugoslawien 5%, der Rest an die übrigen. Außerdem wurde das Recht Belgiens auf vorzugsweise Befriedigung aus der Reparation, - die sogenannte belgische Priorität - das ihm in Versailles grundsätzlich zugestanden worden war, mit 2 Milliarden Goldmark fest begrenzt. In dieser Periode des Ringens um die Reparation hat es Deutschland natürlich an eigenen Vorschlägen und Angeboten nicht fehlen lassen, um das Problem zu entpolitisieren und einer erträglichen Lösung zuzuführen.

Das erste Angebot erfolgte bekanntlich während der Versailler Verhandlungen durch die deutsche Friedensdelegation. Sie bot eine deutsche Reparationszahlung in Höhe von 100 Milliarden Goldmark an, falls seitens der Entente keine weiteren territorialen Opfer als die Abtretung Elsaß-Lothringens auf Grund einer freien Volksabstimmung, der unbestreitbar polnisch besiedelten Gebiete der Provinz Posen nebst der Hauptstadt (unter Einräumung von Freihäfen in Danzig, Königsberg und Memel und Gewährung sicheren Zugangs zum Meer unter internationaler Garantie), der vorwiegend dänisch besiedelten Gebiete Schleswigs auf Grund einer Volksabstimmung und die Unterstellung der sämtlichen deutschen Kolonien unter den Völkerbund mit einer Mandatsübertragung an Deutschland gefordert wurden und Deutschland seine wirtschaftliche Bewegungsfreiheit nach innen und außen wieder erhielte.

Nachdem die politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Voraussetzungen, auf denen dieses Angebot basierte, durch den Versailler Vertrag und seine Durchführung gänzlich erschüttert worden waren, mußten die späteren Vorschläge sich naturgemäß in erheblich engeren Grenzen bewegen. Das nächste Angebot erfolgte am 1. März 1921 auf der Londoner Konferenz. Es bezifferte die Gesamtschuld auf 50 Milliarden Goldmark abzüglich der bereits getätigten Leistungen in Höhe von 20 Milliarden. Am 21. März und 20. April 1921 rief die deutsche Regierung die Vereinigten Staaten um Vermittlung an. Sie erklärte sich bereit, bis zur äußersten Grenze der deutschen Leistungsfähigkeit die Last der Reparation zu tragen, erbat eine Festsetzung der Summe und verpflichtete sich, den amerikanischen Schiedsspruch anzunehmen und zu erfüllen. Am 24. April

machte sie auf amerikanischen Vorschlag ein neues Angebot mit einer Gegenwartsschuld von 50 Milliarden, forderte als Voraussetzung jedoch die Wiederherstellung der durch die Besetzung der Sanktionsstädte Duisburg, Düsseldorf, Ruhrort beeinträchtigten wirtschaftlichen Freiheit und den Verbleib Oberschlesiens beim Reiche.

Im 2. Stadium des Reparationskampfes, dem der Erfüllung und Durchführung des Londoner Zahlungsplanes, setzte die Reichsregierung ihre Bemühungen um die Festsetzung einer Gesamtsumme fort. Der englische Vorschlag, der auf der Pariser Konferenz im Januar 1923 vorgelegt wurde, lehnte sich mit seinen 50 Milliarden bereits an die deutschen Vorschläge an.

Aber alle diese Bemühungen, zu einer vernünftigen Lösung zu gelangen, scheiterten an dem Starrsinn Poincarés. Er hielt den Augenblick für gekommen, um von dem Reparationszweck hinweg die Bahn für seine dauernden politischen Ziele frei zu machen, indem er immer wieder Pfänder, Garantien und Finanzkontrollen forderte und schließlich auf gewaltsames Vorgehen drängte, um das Ruhrgebiet zur hemmungslosen Ausbeutung in die französische Gewalt zu bringen.

Im Stadium des Ruhrkampfes waren es schließlich die beiden deutschen Vorschläge vom 2. Mai und 7. Juni 1923, die die Aussprache zwischen den durch das Ruhrabenteuer uneinig gewordenen Alliierten, Frankreich, Belgien einerseits und England andererseits, wieder in Fluß brachten. Diese Uneinigkeit hatte bekanntlich ihren Höhepunkt in der britischen Note vom 11. August 1923 mit ihrer scharfen Verurteilung des Ruhrunternehmens gefunden.

Zwar konnten sich die Alliierten über die deutschen Vorschläge noch nicht einigen. Aber die deutsche Bereitwilligkeit, die Entscheidung einer unparteiischen, internationalen Instanz über Höhe und Art der Zahlungen anzunehmen, d. h. auf den Boden des Vorschlages zu treten, den bereits am 29. Dezember 1922 der amerikanische Staatssekretär Hughes in New Haven gemacht hatte, den ganzen Fragenkomplex auf das ökonomische Gebiet hinüberzuziehen und einen besonderen Ausschuß von Sachverständigen verschiedener Nationen anzuvertrauen, fiel namentlich in England auf fruchtbaren Boden. Als am 27. September 1923 die deutsche Regierung ihre Angebote wiederholte und gleichzeitig den passiven Widerstand aufgab, regte am 30. Oktober die britische Regierung, an den Vorschlag von Hughes anknüpfend, zunächst bei den Vereinigten Staaten die Einberufung eines sachverständigen Ausschusses an.

Zu gleicher Zeit hatte am 24. Oktober die Reichsregierung bei der Reparationskommission den Antrag gestellt, gemäß **Artikel 232** des Versailler Vertrages eine Untersuchung der wirtschaftlichen Hilfsquellen und der Zahlungsfähigkeit Deutschlands vorzunehmen. Sie erklärte sich gleichzeitig bereit, auf der Grundlage der sogenannten "belgischen Studien", eines von der belgischen Regierung Anfang Juni ausgearbeiteten Reparationsplans in eine Erörterung der Reparationsfrage einzutreten.

Dieser englisch-amerikanisch-belgischen Front gegenüber, der sich auch Italien eingliederte, mußte nun Poincaré zurückweichen. Angesichts des finanziellen Fiaskos des Ruhrunternehmens und vor allem des sich jetzt stärker fühlbar machenden Absinkens des Franken war auch die Stimmung in einem großen Teile des französischen Volkes für baldige Liquidierung des Ruhrabenteuers immer stärker geworden und es begannen auch in der Kammer scharfe Angriffe gegen Poincaré wegen dieses verfehlten Unternehmens.

Am 30. November 1923 beschloß dann die Reparationskommission die Einberufung von zwei sachverständigen Ausschüssen: den einen zur Untersuchung des deutschen Haushalts und der deutschen Währung, den zweiten zur Untersuchung der deutschen Kapitalflucht. Der erste Ausschuß, das sogenannte "Dawes-Komitee" trat am 14. Januar, der zweite, der sogenannte "MacKenna-Ausschuß", am 21. Januar 1924 in Paris zusammen. Am 9. April 1924 erstatteten beide

Ausschüsse gleichzeitig ihren Bericht an die Reparationskommission.

Das vierte Stadium des Ringens um eine Lösung des Reparationsproblems begann.

## *Anmerkung:*

**1** Wertvolle Aufschlüsse und scharfe Kritik an der Berechnungsmethode der Reparationen bietet die soeben erschienene Schrift von Dr. Eugen Würzburger "Wie die Reparationen begründet wurden", *Probleme des Geld- und Finanzwesens*, Bd. IX, Leipzig 1929, Akad. Verlagsgesellschaft. ...zurück...

## *IV. Das Reparationsproblem* (*Teil 2*)

## *b) Der Dawes-Plan und seine Durchführung*

***Professor Dr. Friedrich Raab***

### *I. Einleitung*

***Von der Berufung des Daweskomitees bis zur Ingangsetzung des Dawesplans***

**Der vorangehende Abschnitt** schilderte die Entwicklung der Reparationsfrage bis zu der am 30. November 1923 erfolgten Berufung zweier Sachverständigenausschüsse durch den Wiedergutmachungsausschuß, der gewöhnlich die "Reparationskommission" genannt wird. Von diesen beiden Sachverständigenausschüssen sollte einer unter dem Vorsitz des Engländers MacKenna die Höhe des ausgeführten deutschen Kapitals feststellen und die geeigneten Mittel erwägen, wie es nach Deutschland zurückzubringen sei. Dem anderen Ausschuß wurde der Auftrag zuteil, einen Bericht über die Mittel zu erstatten, durch welche "der deutsche Reichshaushalt ins Gleichgewicht zu bringen" sei und über "die zur Stabilisierung seiner Währung zu ergreifenden Maßregeln". Dieser später sogenannte "erste Sachverständigenausschuß", vielfach auch "Daweskomitee" genannt, bestand aus folgenden Mitgliedern:

a) aus Belgien:
Emile Franqui, Vizepräsident der Société Générale de Belgique,
Maurice Houtart, Mitglied der belgischen Kammer;
b) aus England:
Sir Robert Kindersley, Präsident der Bank Lazard Brothers & Co. in London,
Sir Josiah Stamp, Steuerspezialist, Direktor zahlreicher Industriekonzerne;
c) aus Frankreich:
Edgar Allix, Professor der Finanzwissenschaft an der Sorbonne,
Jean Parmentier, Direktor des Crédit Foncier de France;
d) aus Italien:
Federico Flora, Professor der Finanzwissenschaft an der Universität Bologna,
Dr. Alberto Pirelli, Industrieller;
e) aus den Vereinigten Staaten:
General Charles Gates Dawes, Präsident der Central Trust Company of Illinois in Chicago,
Owen D. Young, Aufsichtsratsvorsitzender der Electric Company.

Damit waren mit je zwei Mitgliedern diejenigen Länder in diesem Sachverständigenausschuß vertreten, welche nach **Anlage II, § 2** zum ersten Abschnitt des **Teiles VIII** über die

Wiedergutmachungen des Vertrags von Versailles befugt waren, Vertreter mit ständigem Stimmrechte in die Reparationskommission zu entsenden.

Der Sachverständigenausschuß wählte General Dawes zu seinem Vorsitzenden. Mit Ausnahme eines vierzehntägigen Aufenthalts in Berlin tagte der Ausschuß in Paris, und zwar vom 14. Januar 1924 bis zum 9. April 1924.

Er ernannte zur Bearbeitung der beiden ihm gestellten Hauptaufgaben je einen Unterausschuß aus seiner Mitte. Der Unterausschuß für die Stabilisierung der Währung bestand aus Owen D. Young als Vorsitzenden, sowie Professor Flora, Vizepräsident Franqui, Sir Robert Kindersley und Direktor Parmentier. Er wurde unterstützt durch Herrn H. M. Robinson, der dem Ausschuß nicht angehörte. Dem Unterausschuß für den Ausgleich des Reichshaushaltes gehörten als Vorsitzender Sir Josiah Stamp und ferner Professor Allix, Maurice Houtart und Dr. Pirelli an.

Die Rechte des Daweskomitees, zugleich aber auch die rechtlichen und politischen Grenzen seines Arbeitsbereiches und seiner Entscheidungsfreiheit ergeben sich aus den entsprechenden Befugnissen der Reparationskommission, durch deren Beschluß und Auftrag das Daweskomitee ins Leben trat. Die Reparationskommission weist selber in ihrem Berufungsbeschluß vom 30. November 1923 auf diese Grundlage hin: "Um gemäß den Bestimmungen des **Artikels 234** des Vertrages von Versailles die Hilfsmittel und die Leistungsfähigkeit Deutschlands zu prüfen, hat die Reparationskommission, nachdem sie einem Vertreter Deutschlands nach Billigkeit Gehör gewährt hat, beschlossen, zwei Ausschüsse von Sachverständigen zu schaffen usw." Der **Artikel 234** des **Vertrages von Versailles** verlangt, daß die Reparationskommission vom 1. Mai 1921 ab (also dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Londoner Zahlungsplans vom Mai 1921 und zugleich dem Zeitpunkte, bis zu welchem die Reparationskommission der deutschen Regierung den Gesamtbetrag ihrer Verpflichtungen mitzuteilen hatte), von Zeit zu Zeit die Hilfsmittel und die Leistungsfähigkeit Deutschlands zu prüfen hat. Der **Artikel 234** schreibt ferner vor, den Vertretern Deutschlands angemessene Gelegenheit zu geben, gehört zu werden, und ermächtigt die Reparationskommission, die im Vertrag von Versailles festgesetzten Fristen zur Tilgung der deutschen Zahlungsverpflichtungen nach dem Ergebnis solcher Prüfungen der deutschen Leistungsfähigkeit auszudehnen, ebenso die gemäß dem Vertrag von Versailles vorgesehenen Zahlungsarten zu ändern. Ebenso ausdrücklich verbietet indessen **der genannte Artikel** des Vertrages von Versailles der Reparationskommission, ohne besondere Ermächtigung der verschiedenen in der Kommission vertretenen Regierungen auf irgendeinen Betrag zu verzichten.

Da also die Aufgabe der Reparationskommission zwar darin besteht, die Fristen und Zahlungsarten, nicht aber die Gesamthöhe der deutschen Reparationszahlungen von Zeit zu Zeit den Hilfsmitteln und der Leistungsfähigkeit Deutschlands anzupassen, so ergab sich hieraus für einen zur Unterstützung dieser Aufgabe der Reparationskommission einberufenen Sachverständigenausschuß, auch im Zusammenhang einer Erörterung des Gleichgewichts des deutschen Reichshaushalts und der Stabilisierung der deutschen Währung (welche von den deutschen Reparationszahlungen entscheidend beeinflußt werden), nur solche Vorschläge zu machen, welche die Fristen und Zahlungsarten der deutschen Reparationsverpflichtungen betrafen, nicht aber deren Gesamtumfang. Das Daweskomitee hat sich an diese Grenzen seiner Aufgabe um so mehr gehalten, als ihm auch politische Erwägungen diese Beschränkung nahelegten: Jede mit den Hilfsmitteln und der Leistungsfähigkeit Deutschlands vereinbare Bestimmung der Gesamtverpflichtungen Deutschlands hätte dem von der Reparationskommission festgesetzten Gesamtbetrag von 132 Milliarden Goldmark[1] widersprechen müssen und durch ihr Mißverhältnis zu den Erwartungen der Reparationsgläubiger auch deren Widerstand gegen jede Rücksichtnahme hinsichtlich der Fristen und Zahlungsarten wachgerufen. Für das Daweskomitee ergab sich daraus der Zwang, mindestens für einen Teil der deutschen Reparationsleistungen eine unbestimmte Dauer der Jahreszahlungen vorzusehen. Zugleich gewann das Daweskomitee hierdurch die Möglichkeit, in unangreifbarer

Weise seine Vorschläge als vorläufige zu bezeichnen, wozu es sich auch im übrigen veranlaßt sah. Treffend wird dies im Schlußabschnitt des ersten Teiles des zusammenfassenden Gutachtens des Daweskomitees folgendermaßen formuliert:

> "Wir möchten schließlich betonen, daß unser Plan zwar keine Lösung der ganzen Reparationsfrage versucht, wozu er ja auch nicht berechtigt ist, wohl aber eine Regelung ahnen läßt, da seine Durchführung sich über einen genügend langen Zeitraum erstreckt, um das Vertrauen wiederherzustellen; gleichzeitig ist er geeignet, ein endgültiges umfassendes Abkommen über alle Reparations- und verwandte Fragen zu erleichtern, sobald dies die Verhältnisse ermöglichen."

Im übrigen sind sich die Sachverständigen nicht nur der rechtlichen, sondern auch der politischen Schranken ihrer Tätigkeit voll bewußt gewesen, heben sie doch selber hervor, daß politische Rücksichten notwendig gewisse Grenzen zögen, innerhalb deren eine Lösung gefunden werden müsse, wenn sie irgendeine Möglichkeit der Annahme haben solle.

Damit ist zugleich ausgesprochen, daß aus rechtlichen und politischen Gründen die Arbeit der Sachverständigen den Boden des Vertrages von Versailles nicht verlassen durfte. Das Sachverständigengutachten des Daweskomitees hat dies denn auch in keinem irgendwie wesentlichen Punkte getan.[2] Ja, der Vorsitzende der Reparationskommission Bartou hat in der ersten Sitzung des Daweskomitees hierauf mit Nachdruck hingewiesen, indem er erklärte, daß die Sachverständigen ihre Arbeiten im Rahmen des Vertrages von Versailles, gemäß dessen **Artikel 234**, in voller Unabhängigkeit und beispielhafter Unparteilichkeit durchführen würden.[3]

Der Vorschrift des Vertrages von Versailles, bei einer Prüfung gemäß **Artikel 234** die deutsche Regierung zu hören, wurde dadurch entsprochen, daß der deutsche Staatssekretär Fischer vor der endgültigen Berufung des Daweskomitees gehört wurde. Das Daweskomitee selber hat als Beauftragter der Vertreter der Gläubiger keine deutschen Generalsachverständigen hinzugezogen, wohl aber während seines Berliner und seines Pariser Aufenthaltes zahlreiche deutsche Sachverständige über Einzelfragen angehört und auch neben zahllosem Einzelmaterial eine amtliche Zusammenfassung unter dem Titel "Material für ein Studium von Deutschlands Wirtschaft, Währung und Finanzen" entgegengenommen. Als Ergebnis seiner Tätigkeit legte der Sachverständigenausschuß der Reparationskommission am 9. April 1924 einen, späterhin gewöhnlich **"Dawesplan"** genannten, Bericht[4] vor. Dieser vielfach auch schlechtweg "Sachverständigengutachten" genannte Plan enthält in seinem ersten Teile die Auffassung des Daweskomitees von seiner Aufgabe, seine Schlußfolgerungen und den großen Umriß seines Planes. Der zweite Teil gibt die Erwägungen an, die zu den Schlußfolgerungen des Daweskomitees geführt haben, insbesondere soweit sie sich aus gewissen Seiten der damaligen Finanz- und Wirtschaftslage Deutschlands ergeben hätten. Die einzelnen Abschnitte dieses Teiles behandeln die Währungsfrage, stellen Betrachtungen über die Bemessung von Deutschlands Belastung an, betreffen den deutschen Haushalt für 1924/1925 und das deutsche Steuersystem und bringen schließlich einen Vorschlag für die Kontrolle der als Sicherheit vorgesehenen Einnahmen. Der dritte Teil besteht aus einer Reihe von Anlagen, welche die technischen Einzelheiten der verschiedenen Vorschläge enthalten, nämlich erstens den Plan für die Errichtung einer Notenbank in Deutschland, zweitens den Vorschlag für einen Wohlstandsindex; die dritte Anlage stellt einen allgemeinen Bericht über die deutschen Eisenbahnen dar und ist dem Daweskomitee von Sir William Acworth und Herrn Leverve erstattet. Die vierte Anlage betrifft die Übertragung des Rechtes zum Betriebe der Reichsbahn an eine besondere Gesellschaft. Die fünfte Anlage behandelt den Plan für Industrieobligationen. Die sechste gilt der Übertragung von Reparationszahlungen aus deutscher Währung in ausländische Währung und der Verwendung der nichtübertragenen Überschüsse. Die siebente, achte und neunte Anlage enthalten nur Materialien für die Vorschläge, und zwar über die im Januar 1924 in Deutschland im Umlauf befindlichen Zahlungsmittel, den deutschen Reichshaushalt für 1924 nach vorläufiger

Schätzung und eine Antwort der deutschen Regierung über die Besteuerung von Einkommen verschiedener Höhe, die ganz aus Dividenden deutscher industrieller Gesellschaften oder zur einen Hälfte aus ausländischen Gesellschaften stammende Dividenden enthalten.

Die Reparationskommission erklärte am 11. April 1924, daß sie die Schlußfolgerungen des ihr vorgelegten Berichtes billige und auch seine Methoden anerkenne. Sie wolle jedoch mit der Empfehlung der Annahme durch die beteiligten Regierungen der Reparationsgläubigerländer warten, bis die deutsche Regierung ihre Bereitschaft zur Mitarbeit ausgesprochen habe. Daraufhin erklärte sich zunächst das erste Kabinett Marx am 16. April 1924 bereit, an der Lösung der Reparationsfrage auf der Grundlage des Sachverständigenberichtes mitzuarbeiten. Das zweite Kabinett Marx bestätigte diese Erklärung am 4. Juni 1924, und fügte hinzu, daß es bereit sei, alles zu tun, was an ihm liege, um die begonnenen Vorarbeiten zu beschleunigen und den Sachverständigenbericht zu verwirklichen. Allerdings könnten die von der deutschen Regierung erlassenen Gesetze und Verordnungen erst dann in Kraft treten, wenn klar und eindeutig feststehe, daß auch die Regierungen der Reparationsgläubigerländer den Sachverständigenbericht als ein unteilbares Ganze ansähen und gleichzeitig alle im Sachverständigenbericht als notwendig bezeichneten Maßnahmen träfen, um die deutsche Leistungsfähigkeit, namentlich die wirtschaftliche und finanzielle Einheit Deutschlands und seine Verwaltungshoheit, gleichzeitig wieder herzustellen. Es sei unerläßlich, daß die vertragliche Grundlage wieder hergestellt werde, sowohl hinsichtlich des vertragsmäßig besetzten linksrheinischen Gebietes als auch der über den Vertrag von Versailles hinaus besetzten Gebiete. Das schließe ein, daß in dem altbesetzten Gebiet das Rheinlandabkommen wiederhergestellt und loyal gehandhabt werde und die über den Vertrag von Versailles hinaus besetzten Gebiete wieder geräumt würden. Diese Erklärung der Reichsregierung billigte mit 247 gegen 183 Stimmen der deutsche Reichstag am 6. Juni 1924.

Daraufhin sprach die Reparationskommission die bereits in Aussicht gestellte Empfehlung einer Annahme des Sachverständigenberichtes durch die Regierungen der Reparationsgläubigerländer aus, woraufhin diese Regierungen ihre Bereitschaft erklärten. Gleichzeitig begannen die in dem Sachverständigenbericht vorgesehenen vorläufigen Organisationsausschüsse ihre Tätigkeit und verfaßten Pläne für die Industrieobligationen, die Entwürfe eines Reichsbahngesetzes und der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Satzung der zu gründenden deutschen Reichsbahngesellschaft, sowie für die Organisation einer Notenbank in Deutschland.

Am 16. Juli 1924 kamen die Vertreter der alliierten Regierungen zwecks Ingangsetzung des Dawesplans in London zusammen. Vom 5. August ab nahmen an dieser "Londoner Konferenz" auch Vertreter der deutschen Reichsregierung teil, und zwar Reichskanzler Dr. Marx, Reichsminister der Finanzen Dr. Luther und Reichsminister des Auswärtigen Dr. Stresemann. Das Ergebnis der Verhandlungen wurde in einer Reihe von Abkommen niedergelegt, welche später als **Anlagen** des bei Beendigung der Konferenz am 16. August 1924 unterzeichneten **Schlußprotokolls** bezeichnet wurden. Von diesen vier Abkommen bzw. "Anlagen" ist das erste am 9. August 1924 zwischen der deutschen Reichsregierung und der Reparationskommission abgeschlossen worden. Es regelt die Verpflichtungen der deutschen Reichsregierung wie der Reparationskommission zur Ingangsetzung des Dawesplans und zur Sicherung seiner dauernden Durchführung. Ihm ist als **"Unteranlage"** eine Niederschrift über die Zahlungen aus dem deutschen Reichshaushalt und die Einrichtung einer Aufsicht über die Einnahmen aus den Zöllen und den Abgaben auf Alkohol, Tabak, Bier und Zucker beigefügt. Dieses erste Abkommen unterzeichnete die Reparationskommission nicht nur in Ausübung der ihr durch den Vertrag von Versailles hinsichtlich der deutschen Reparationsverpflichtungen ausgestellten Vollmachten, sondern auch auf Grund weiterer Vollmachten, die ihr von den alliierten Regierungen hinsichtlich aller derjenigen deutschen Zahlungsverpflichtungen ausgestellt wurden, welche über die eigentlichen Reparationsverpflichtungen hinausgehen und darum durch den Vertrag von Versailles nicht in den Bereich der Vollmachten der Reparationskommission einbezogen waren, nunmehr aber durch die in

dem Dawesplan vorgesehenen Zahlungen mit abgegolten werden sollten. Diese weiteren Verpflichtungen bestanden insbesondere in den Unterhaltungskosten der Besatzungstruppen sowie den Kosten der bereits auf Grund des Vertrags von Versailles und der nunmehr neu errichteten Kommissionen und Kontrolleure.

Das zweite Abkommen ist ebenfalls am 9. August 1924, aber zwischen den alliierten Regierungen und der deutschen Reichsregierung abgeschlossen worden. Es regelt die Sachlieferungen Deutschlands und die Übertragung der von Deutschland abgeführten Barleistungen in Zahlungsmittel der Reparationsgläubiger, den sogenannten "Transfer". Ferner enthält es allgemeine Vereinbarungen über die schiedsrichterliche Entscheidung aller die Ausführung des Dawesplans betreffenden Streitfragen zwischen der deutschen Reichsregierung und der Reparationskommission.

Das dritte Abkommen ist ebenfalls zwischen den Regierungen der Reparationsgläubiger und der deutschen Reichsregierung abgeschlossen worden und regelt die einzelnen Schritte zur allmählichen Ingangsetzung des Dawesplans.

Das vierte Abkommen schließlich ist ohne Beteiligung der deutschen Reichsregierung lediglich zwischen den alliierten Regierungen abgeschlossen und nimmt gewisse Änderungen des Vertrages von Versailles vor, zu welchen die Alliierten gemäß § 22 der **Anlage II zu Teil VIII** des Vertrages von Versailles durch einstimmigen Beschluß der in der Reparationskommission vertretenen Regierungen ohne Zustimmung der deutschen Reichsregierung befugt waren. Diese mit dem Vertrag von Versailles also nicht im Widerspruch stehenden Änderungen der Geschäftsordnung der Reparationskommission betreffen vor allem die Hinzuziehung eines amerikanischen Bürgers zur Reparationskommission, solange sich die amerikanische Regierung in der Reparationskommission nicht amtlich vertreten läßt, sowie das Verfahren, nach welchem Anträge auf Feststellung einer Nichterfüllung Deutschlands der im Dawesplan aufgeführten Verpflichtungen zu behandeln sind. Ein überstimmtes Mitglied des Ausschusses kann gegen die getroffene Entscheidung innerhalb acht Tagen Berufung bei einer Schiedskommission einlegen, welche von dem Ausschuß selber einstimmig oder, mangels eines einstimmigen Beschlusses, von dem internationalen Gerichtshof im Haag auf fünf Jahre ernannt wird. Nur auf Grund einer einstimmigen oder durch die erwähnte Schiedskommission endgültig gewordenen Feststellung einer Nichterfüllung Deutschlands dürfen in Zukunft Sanktionen ergriffen werden. Die Alliierten verpflichten sich, in solchen Fällen sich unverzüglich miteinander ins Benehmen zu setzen, um die Art der anzuwendenden Sanktionen zu bestimmen. Diese sind so durchzuführen, daß sie schnell und wirksam sind. - Es ist also weder eine Verpflichtung zum übereinstimmenden Handeln, noch eine Bindung hinsichtlich der Art der zu ergreifenden Sanktionen von den Alliierten eingegangen worden. —

Nach Beendigung der Tätigkeit der verschiedenen vorläufigen Organisationsausschüsse legte die deutsche Reichsregierung dem Reichsrate und alsdann dem deutschen Reichstage eine Reihe zur Durchführung des Londoner Schlußprotokolls und der Ingangsetzung des Dawesplans bestimmter Gesetze vor, und zwar: ein **Gesetz über die Londoner Konferenz**, welches die Ratifizierung des Londoner Schlußprotokolls vorsah; zur Durchführung der verschiedenen währungspolitischen Maßnahmen ein **Bankgesetz**, ein Gesetz über die Liquidierung des Umlaufs von **Rentenbankscheinen**, ein **Münzgesetz** und ein **Privatnotenbankgesetz**; zur Durchführung der Industriebelastung ein **Industriebelastungsgesetz**, ein Gesetz zur **Aufbringung** der Industriebelastung und eine Satzung der Bank für Industrieobligationen; zur Durchführung der Belastung der deutschen Reichsbahn ein **Reichsbahngesetz**, sowie eine Satzung der Reichsbahngesellschaft nebst einem **Reichsbahnpersonalgesetz**.

Diese Gesetze wurden, soweit erforderlich mit der notwendigen verfassungsändernden Mehrheit, am 29. August 1924 vom deutschen Reichstage angenommen und bereits am folgenden Tage verkündet, so daß die deutsche Reichsregierung, wie vorgesehen, an diesem 30. August 1924 das

Londoner Schlußprotokoll endgültig unterzeichnen konnte. Hierauf begann der Dawesplan am 1. September 1924 zu laufen, nachdem die Reparationskommission festgestellt hatte, daß die für die Durchführung des Dawesplans erforderlichen Gesetze in der von ihr gebilligten Fassung verkündet seien. —

Im Folgenden wird zunächst eine Übersicht der deutschen Verpflichtungen und der Rechte der Reparationsgläubiger gegeben, wie sie im Dawesplan, in dem Londoner Schlußprotokoll und seinen Anlagen, sowie den zu seiner und des Dawesplans Ausführung erlassenen deutschen Reichsgesetzen enthalten sind. Dieser systematisch gegliederten Übersicht folgt eine zusammenfassende Charakteristik der Bedeutung dieser Verpflichtungen und Rechte und schließlich eine kritische Schilderung der Ausführung dieser Verpflichtungen bzw. der Ausübung dieser Rechte in der Zeit vom 1. April 1924 bis zum 30. April 1929, also während der ersten 42/3 sogenannten "Dawesjahre". Auf die während der Ausführung sich ergebenden Schwierigkeiten und Abänderungsbestrebungen geht alsdann der folgende Aufsatz näher ein.

---

## *I. Systematische Übersicht über die deutschen Reparationsverpflichtungen und die Rechte der Reparationsgläubiger auf Grund des Londoner Schlußprotokolls vom 16. August 1924, des ihm zu Grunde liegenden Dawes-Plans und der zu seiner Ausführung erlassenen Reichsgesetze*

### *A) Verpflichtungen Deutschlands*

#### *1) Verpflichtungen zu Zahlungen*

##### *a) Verpflichtungen des Reiches zu Zahlungen*

Nach Ansicht der Sachverständigen war nicht zu erwarten, daß Deutschland aus dem Reichshaushalt des Rechnungsjahres 1924/25 durch Einschränkung der Ausgaben oder Steigerung der Einnahmen irgendeine Zahlung an die Alliierten aufbringen könne; sie waren vielmehr davon überzeugt, daß jede Forderung einer derartigen Zahlung sowohl den Aufbau des Haushalts, wie auch die Stabilität der Währung in Gefahr bringen würde. (Tatsächlich ist dieses Rechnungsjahr 1924/25 aber seit dem Rechnungsjahre 1912/13 bis heute das einzige gewesen, in welchem die tatsächlichen ordentlichen Einnahmen des Reiches seine tatsächlichen sämtlichen Ausgaben überstiegen haben.[5]) Infolgedessen sieht der Dawesplan als einen seiner wesentlichen Bestandteile im **ersten** Jahre die Ausgabe einer äußeren Anleihe von 800 Millionen Goldmark durch Deutschland vor. Wenngleich diese Anleihe in erster Linie für die erfolgreiche Umgestaltung der Reichsbank und für die Sicherstellung der Währungsstabilisierung wichtig schien, so sollte sie doch in zweiter Linie dazu dienen, Deutschland die Erfüllung solcher unmittelbaren Verpflichtungen gegenüber den Alliierten in einer Weise zu ermöglichen, die keine Geldübertragung nach dem Auslande bedingte. Darum waren aus dem Erlöse dieser Anleihe 800 Millionen Goldmark bzw. deren Gegenwert in deutscher Währung auf das Reichsbankkonto des zur Durchführung des Dawesplans berufenen Generalagenten für Reparationszahlungen zu leisten. Allerdings hatte die Zahlung nicht erst beim Eingang des Ertrages der Anleihe zu beginnen, vielmehr waren während einer sogenannten "Übergangszeit" von Beginn der Durchführung des Dawesplans am 1. September 1924 an monatlich 83 Millionen Goldmark vorzuschießen (das ist der auf einen Monat entfallende Teil der Gesamtverpflichtung im ersten Jahre = 800 Millionen Goldmark aus dem Anleiheerlös plus 200 Millionen Goldmark Zinsen der Reichsbahnobligationen; Näheres **siehe unten**). Um die Unterbringung der Anleihe zu erleichtern und ihren Dienst sicherzustellen, hatten sich die alliierten Regierungen verpflichtet, falls infolge einer Nichterfüllung Deutschlands Sanktionen ergriffen würden, die besonderen Pfänder zu achten, die etwa für den Dienst der Anleihe bestellt würden, und dem Anleihedienst einen unbedingten Vorrang zuzubilligen.

Während des **zweiten** Jahres sollte das Reich aus dem ihm zufließenden Anteil am Erlöse von Vorzugsaktien der deutschen Reichsbahngesellschaft (**siehe unten**) oder aus einer inneren Anleihe eine außerordentliche Haushaltszahlung von 250 Millionen Goldmark leisten. Während dieses Jahres fielen außerdem zunächst 250 Millionen Goldmark Einnahme aus der Beförderungssteuer für das Reich aus, weil die deutsche Reichsbahngesellschaft nur den diesen Betrag übersteigenden Rest des Beförderungsteueraufkommens an das Reich abzuführen hatte.

Während des **dritten** Jahres sollte Deutschland aus dem Reichshaushalt 110 Millionen Goldmark leisten, während des **vierten** Jahres 500 Millionen Goldmark. Wenn jedoch der Ertrag der gesamten kontrollierten Einnahmequellen (siehe unten) im dritten Jahre eine Milliarde oder im vierten Jahre 1¼ Milliarden Goldmark überstiege, sollten die Leistungen aus dem Reichshaushalt jeweils um ein Drittel dieses Überschusses, jedoch um nicht mehr als 250 Millionen Goldmark erhöht werden. Wenn umgekehrt diese Gesamteinkünfte im dritten Jahre eine Milliarde oder im vierten Jahre 1¼ Milliarden nicht erreichten, so sollten die Leistungen aus dem Reichshaushalt jeweils um ein Drittel des Fehlbetrages, jedoch um nicht mehr als 250 Millionen Goldmark jährlich vermindert werden.

Ferner sollte während des dritten und vierten Jahres dadurch ein Reservefonds in Höhe von 100 Millionen Goldmark angesammelt werden, daß der Kommissar der verpfändeten Reichseinnahmen von jedem der monatlichen Gesamteingänge an beschlagnahmten Steuern und Zöllen jeweils soviel zurückbehielt, als nötig war, um ein **Zehntel** der jeweils fälligen jährlichen Verpflichtungen aus dem deutschen Reichshaushalt zu decken, aber dem Generalagenten für Reparationszahlungen monatlich nur ein **Zwölftel** der jeweils fälligen jährlichen Haushaltsverpflichtungen überwies. Der Reservefonds ist in erster Linie dazu bestimmt, etwaige Fehlbeträge der kontrollierten Einnahmen zu decken. Die auflaufenden Zinsen sind der deutschen Regierung zu überweisen, sobald der Reservefonds 100 Millionen Goldmark erreicht hat.

Im **fünften** Jahre, dem ersten sogenannten "Normaljahre" (das ist in dem gegenwärtig noch bis zum 31. August 1929 laufenden Reparationsjahre) sind aus dem deutschen Reichshaushalte, ausschließlich Beförderungssteuer, 1250 Millionen Goldmark zu leisten.

---

**Erläuterungen zur umstehenden** [Scriptorium: nachfolgenden] **Tabelle**

1. Die runden Klammern bedeuten: Nicht aus Mitteln der Steuerzahler.
2. Soweit der Erlös aus dem Aktienverkauf nicht ausreicht, ist der Minderbetrag aus den beschlagnahmten Reichseinkünften zu zahlen.
3. Überdies Ausfall des von der Reichsbahngesellschaft auf Reparationskonto abzuführenden Verkehrssteueranteils.
4. Außerdem unter Umständen Zahlungen auf Grund der Haftpflicht des Reiches beim Zahlungsverzug der Reichsbahngesellschaft oder beim Dienst der Industrieobligationen.
5. In eckigen Klammern der Betrag, der bei einem Aufkommen aus den beschlagnahmten Reichseinkünften von 1000 bzw. 1250 Millionen zu zahlen ist; bei anderem Aufkommen ist ein Betrag innerhalb der weiter angeführten Grenzen zu zahlen.
6. Evtl. Zuschlag auf die Zahlungen des Reiches auf Grund des Wohlstandsindexes.
7. Evtl. Zuschlag oder Abschlag auf die Zahlungen des Reichs auf Grund der Goldwertklausel.
8. Vgl. **I, 8**, S. 326.

## *Tabellarische Übersicht der Zahlungsverpflichtungen.*[8]

### Es sind zu zahlen:

| Im wievielten Jahre d. Ausführung d. Dawesplans | Das ist das Jahr | Vom Reich<br>an | <br>Millionen GM | <br>insgesamt im Jahre | Von der deutschen Industrie<br>an | <br>Mill. GM | <br>insgesamt i. Jahr | Von der deutschen Reichsbahngesellschaft<br>an | <br>Millionen GM | <br>insgesamt i. Jahr | Insgesamt im Jahre Mill. GM |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 1924/25 | Erlös der 800-Millionenanleihe | (800)[1] | (800) | — | — | — | 2% Zinsen bis auf 20 Millionen | 200 | 200 | 1000 |
| 2. | 1925/26 | Aus dem Erlös[2] des Verkaufes von bis 500 Millionen GM Vorzugsaktien d. Reichsbahngesellschaft | (250) | (250)[3,4] | 2½% Zinsen | 125 | 125 | Rest v. 1. Jahre<br>5% Zinsen<br>Bonus<br>Beförderungssteuer | 20<br>550<br>25<br>250 | 845 | 1220 |
| 3. | 1926/27 | Zahlungen a. das Reparationskonto | [110][5]<br>0-360 | [3,4]<br>0-360 | 5½% Zinsen | 250 | 250 | 5% Zinsen<br>Befördergs.-steuer | 550<br>290 | 840 | 1090-1450 |
| 4. | 1927/28 | Zahlungen a. das Reparationskonto | [500][5]<br>250-750 | [3,4]<br>250-750 | 5% Zinsen<br>1% Tilgung | 250<br>50 | 300 | 5% Zinsen u. 1% Tilgung<br>Befördergs.-steuer | 660<br>290 | 950 | 1500-2000 |
| 5. | 1928/29 | Zahlungen a. das Reparationskonto | 1250 | [3,4]<br>1250 | 6% Zinsen u. Tilgung | 300 | 300 | 6% Zinsen u. Tilgung<br>Befördergs.-steuer | 660<br>290 | 950 | 2500 |
| 6.-10. | 1929/30 - 1933/34 | Zahlungen a. das Reparationskonto | 1250<br>+J[6]<br>±G[7] | 1250<br>+J ±G<br>[3,4] | 6% Zinsen u. Tilgung | 300 | 300 | 6% Zinsen u. Tilgung<br>Befördergs.-steuer | 660<br>290 | 950 | 2500 +½J ±G |
| 11. ff. | 1934/35 ff. | Zahlungen a. das Reparationskonto | 1250<br>+2·J[6]<br>±G | 1250<br>+2·J[6]<br>±G[3,4] | 6% Zinsen u. Tilgung | 300 | 300 | 6% Zinsen u. Tilgung<br>Befördergs.-steuer | 660<br>290 | 950 | 2500 +J ±G |

*Wohlstandsindex*

Vom **sechsten** Jahre der Ausführung des Plans der Sachverständigen, das ist vom Jahre 1929/30 ab, soll zu der in gleicher Höhe jährlich weiter zu entrichtenden erstmals für das Normaljahr vorgesehenen Leistung von 1250 Millionen Goldmark eine Erhöhung entsprechend dem nachfolgend dargelegten Wohlstandsindex eintreten:

Der Wohlstandsindex setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

a. die Gesamtsumme der deutschen Ein- und Ausfuhr;
b. die Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben des Reichshaushalts einschließlich derjenigen der Länder Preußen, Sachsen und Bayern, jedoch abzüglich derjenigen Summen auf beiden Seiten, die in den betreffenden Jahren zur Erfüllung des Vertrages von Versailles zu zahlen sind;
c. die im Eisenbahnverkehr beförderte Gütermenge nach Gewicht;
d. der Gesamtgeldwert des Verbrauches an Zucker, Tabak, Bier und Branntwein in Deutschland, berechnet nach dem vom Verbraucher tatsächlich bezahlten Preise;
e. die Gesamtbevölkerung Deutschlands, berechnet nach den letzten verfügbaren Volkszählungsergebnissen, Geburts- und Todesstatistiken und Auswandererlisten;
f. der Verbrauch an Steinkohle und Braunkohle, letzterer umgerechnet in Steinkohle, auf den Kopf der Bevölkerung.

Bei Berechnung der Vergleichsbasis werden für die Einnahmen und Ausgaben (b), für die Bevölkerungszahl (e) und für den Kohlenverbrauch je Kopf (f) die Durchschnittsergebnisse aus den drei Jahren 1927, 1928 und 1929 und für die anderen Komponenten die Ergebnisse aus den sechs Jahren 1912, 1913, 1926, 1927,1928 und 1929 zugrunde gelegt. Dabei sind die Unterschiede der Bevölkerungszahl und des veränderten Goldwertes zu berücksichtigen, um einen Vergleich der zwei früheren mit den vier späteren Jahren zu ermöglichen. Die prozentuale Veränderung in jeder der sechs Gruppen gegenüber der Vergleichsbasis wird getrennt berechnet; das arithmetische Mittel aus diesen sechs Prozentzahlen ergibt den Index.

Zur Errechnung des Jahreszuschlages wird die Indexziffer in den fünf Jahren 1929/30 bis 1933/34 auf 1250 Millionen, also nur auf die Hälfte der Normalzahlung, in den folgenden Jahren, nämlich von 1934/35 ab auf die Normalzahlung, nämlich 2500 Millionen, angewendet.

Der Jahreszuschlag wird nur nach vollen halben Prozenten des Index berechnet, d. h. ein Indexmittel von 11,35% würde als 11% rechnen.

Auf Grund der Ergebnisse des vorangegangenen Kalenderjahres werden die evtl. Zuschläge für das kommende Jahr der Ausführung des Planes festgestellt und das Ergebnis der Reparationskommission mitgeteilt.

Der Zuschlag für das Jahr 1929/30 wird durch Vergleich der Statistik des Kalenderjahres 1929 mit der Indexbasis errechnet und vor Ablauf des vierten Monats des Jahres 1930/31 gezahlt.

Sollte sich nach dem Index in irgendeinem Jahr für den Zuschlag ein negativer Betrag ergeben, so soll die Grundzahlung **weiter** geleistet werden, spätere Zuschläge sind jedoch erst dann wieder zu zahlen, wenn die Defizit- oder Minusbeträge der vorangegangenen Jahre entsprechend berücksichtigt sind.

Die Regeln, nach denen der Index errechnet werden soll, sowie die Unterlagen und Methoden, die zu benutzen sind, um festzustellen, daß die Statistiken, welche die Komponenten des Index ergeben,

möglichst richtig und einwandfrei sind, sollen im einzelnen durch ein Komitee festgesetzt werden, das aus vier Mitgliedern besteht. Zwei Mitglieder werden durch die deutsche Regierung und zwei Mitglieder durch die Reparationskommission ernannt. Die deutsche Regierung wird die Berechnung des Index durch das Deutsche Statistische Reichsamt nach den von dem Komitee angegebenen Methoden ausführen lassen.

Das Komitee hat das Recht, das statistische Material (insbesondere die Anmeldungen und Nachweisungen) zu prüfen, auf Grund dessen die Berechnungen für die Komponenten a und f ausgeführt werden; das gleiche statistische Material soll unter den gleichen Bedingungen dem Kommissar für die Aufsicht über die verpfändeten Einnahmen auf dessen Wunsch zur Kenntnis gebracht werden.

*Berücksichtigung der Kaufkraft des Goldes*

Die deutsche Regierung, die Reparationskommission und die in der Reparationskommission vertretenen Regierungen können jede für sich vom Jahre 1928 ab in jedem künftigen Jahre eine Abänderung der deutschen Verpflichtungen verlangen, mit der Begründung, daß sich die allgemeine Kaufkraft des Goldes im Vergleich zu 1928 um mindestens 10% geändert habe. Die vorzunehmende Abänderung kann sich sowohl auf den Normalbetrag als auch auf die Zuschlagszahlung nach dem Wohlstandsindex beziehen; bei der Zuschlagszahlung jedoch nur insoweit, als der Goldwert nicht bereits in den Wertziffern der einzelnen Komponenten des Wohlstandsindex enthalten ist. Ist eine gegenseitige Verständigung nicht zu erzielen, so soll ein von dem Völkerbund zu ernennendes Komitee entscheiden. Die veränderte Basis wird für jedes folgende Jahr bestehen bleiben, bis eine der Parteien behauptet, daß seit dem Jahre, in dem die Veränderung eintrat, wieder eine Veränderung von mindestens 10% entstanden ist.

Die vorstehend behandelten Veränderungen werden auf Grund allgemein anerkannter (deutscher oder nichtdeutscher) Preisindexziffern erfolgen, und zwar einzeln oder in Verbindung miteinander, je nachdem eine Einigung stattfindet oder es der Schiedsspruch bestimmt.

*Bedingte Zahlungsverpflichtungen auf Grund besonderer Haftpflicht*

Das Reich haftete über den Betrag der vorgenannten Zahlungsverpflichtungen mit den verpfändeten Reichseinnahmen noch für den Fall, daß aus dem Verkauf von Vorzugsaktien der deutschen Reichsbahngesellschaft oder aus einer inneren Anleihe im zweiten Reparationsjahre der fällige Betrag von 250 Millionen Goldmark nicht aufgebracht werden kann. Es haftet ferner für den Fall, daß die Zinsen und Tilgungsbeträge für die Eisenbahn- und Industrieobligationen (s. unten) nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe bezahlt werden.

### b) Verpflichtungen zu Zahlungen der Industrie

Der nach dem Dawesplan von der deutschen Industrie als Beitrag zu den Reparationszahlungen insgesamt geforderte Betrag von "mindestens" 5 Milliarden Goldmark soll mit jährlich 5% verzinst und 1% getilgt werden. Allerdings ist in der Erkenntnis, daß Deutschland beim Inkrafttreten des Dawesplans von flüssigem Kapital entblößt war und zu seiner Neubildung eine Frist brauchte, während des ersten Jahres auf eine Verzinsung der Summe völlig verzichtet und sie im zweiten Jahre nur in der halben Höhe von 2½% gefordert worden, während die Tilgung erst vom vierten

Jahre in Höhe von 1%, einschließlich der ersparten Zinsen, erfolgen soll. Die Umlegung dieser Zahlungsverpflichtungen auf die deutsche Industrie hatte gleichzeitig in doppelter Weise zu erfolgen. Einmal ist mit Wirkung nach außen ein bestimmter Kreis von Unternehmungen auf Grund des Industriebelastungsgesetzes **dinglich belastet** (**s. unten**), sodann ist in einer lediglich im innerdeutschen Rechtsverhältnis wirkenden Form ein **weiterer** Kreis von Unternehmungen zur **tatsächlichen Aufbringung** der vorgenannten jährlichen Zins- und Tilgungsbeträge verpflichtet worden.

**Aufbringungspflichtig** in diesem Sinne sind die Unternehmer sämtlicher industriellen und gewerblichen Betriebe mit Einschluß des Bergbaus, des Verkehrs-, Bank-, Versicherungs-, Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbes, sowie des Handels. Unternehmer von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben, von Viehzucht-, Weinbau- oder Fischereibetrieben sind nicht aufbringungspflichtig.

Industrielle oder gewerbliche Betriebe im Sinne des Aufbringungsgesetzes sind auch die werbenden Betriebe des Reiches, der Länder und Gemeinden, jedoch nicht die Reichspost. Befreit sind Unternehmer, wenn und solange ihr zur Vermögenssteuer heranzuziehendes Betriebsvermögen den Betrag von 20 000 Goldmark nicht übersteigt (während mit Wirkung nach außen nur Unternehmer mit Betriebsvermögen von mindestens 50 000 Goldmark belastet sind). Der Betrag, den ein aufbringungspflichtiger Unternehmer jährlich zu entrichten hat, bemißt sich nach einem Kapitalbetrage, der auf Grund des zur Vermögenssteuer veranlagten Betriebsvermögens festgestellt wird. Die Jahresleistung hat in zwei gleichen Summen halbjährlich zu erfolgen.

Es wird eine Ausgleichs- und Sicherungsrücklage gebildet, in welche bis zur Erreichung des Betrages von 300 Millionen Goldmark ein Zuschlag von 10 vom Hundert zu den auf Grund des Aufbringungsgesetzes geschuldeten Beträgen von den aufbringungspflichtigen Unternehmern zu zahlen ist; außerdem fließen in diese Rücklage die Leistungen aufbringungspflichtiger Unternehmer, welche zwischen zwei Umlegungen einen Betrieb eröffnen oder ihr Betriebskapital vergrößern.

### *c) Verpflichtungen zu Zahlungen der deutschen Reichsbahngesellschaft*

Die von der deutschen Reichsbahngesellschaft ausgestellten Reparationsschuldverschreibungen im Nennwerte von 11 Milliarden Goldmark sind vom vierten Jahre ab mit 5 vom Hundert jährlich zu verzinsen und mit jährlich 1 vom Hundert zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Für die ersten drei Jahre wurden die Jahresleistungen begrenzt, und zwar für das erste Jahr auf 200 Millionen Goldmark, für das zweite Jahr auf 595 Millionen Goldmark und für das dritte Jahr auf 550 Millionen Goldmark. Die Jahreszahlung hat in zwei gleichen Summen halbjährlich zu erfolgen. Außerdem hatte die Reichsbahngesellschaft im zweiten Jahre an den Generalagenten für Reparationszahlungen aus dem Ertrage der Beförderungssteuer 250 Millionen Goldmark zu entrichten und in den folgenden Jahren bis zum Ablauf ihres Betriebsrechtes (s. unten) jährlich 290 Millionen Goldmark, den jeweiligen Rest des Aufkommens aber an das Reich. Diese Zahlungen sind monatlich zu leisten.

Die Zusammensetzung und Gesamthöhe der in jedem Jahre überhaupt zu entrichtenden Zahlungen ist aus der **Übersicht S. 304** zu ersehen.

## *2) Verpflichtungen zu dinglichen Belastungen zugunsten der Reparationsgläubiger*

Der Dawesplan begnügte sich nicht damit, die vorgenannten Zahlungsverpflichtungen vorzuschlagen, sondern er forderte zugleich zur Sicherstellung dieser Leistungen eine **dingliche Belastung** der Leistungsquellen.

Zur Sicherstellung der aus dem deutschen **Reichshaushalt** zu leistenden Zahlungen sind die Erträge aus den Zöllen und den Abgaben auf Branntwein, Tabak, Bier und Zucker zu verpfänden und einer besonderen Aufsicht zu unterwerfen. Diese Aufsicht wird von einem Kommissar ausgeübt, an welchen die deutschen Dienststellen die verpfändeten Einnahmen spätestens am 20. eines jeden Monats abführen sollen, und zwar die zehn größten Zollkassen unmittelbar den Gesamtbetrag der im Vormonat bei ihnen aus den verpfändeten Quellen aufgekommenen Bruttoeinnahmen, im übrigen die Oberfinanzkassen den entsprechenden Gesamtbetrag der bei ihnen und den übrigen Zollkassen aufgekommenen Bruttoeinnahmen; die Branntweinmonopolverwaltung entsprechend ihre Nettoeinnahmen. Die verpfändeten Zahlungen haften nicht nur als Sicherung für die Leistungen aus dem Reichshaushalt, sondern auch als zusätzliche Sicherung für die übrigen Reparationszahlungen. Die Reichsregierung ist zur Verpfändung weiterer indirekter Steuern verpflichtet, einmal, falls die Einnahmen aus den zunächst verpfändeten Einnahmequellen in drei aufeinanderfolgenden Monaten (unter gewissen Voraussetzungen bereits in zwei Monaten) trotz vollständigen Verbrauchs des Reservefonds (s. oben) nicht ausreichen, um das monatlich fällige Zwölftel der aus dem Reichshaushalt zu leistenden Jahresverpflichtungen zu decken, oder wenn der Reichsminister der Finanzen von dem Kommissar gemachte Vorschläge zur Erhöhung der Einnahmen der verpfändeten Steuerquellen nicht ausgeführt hat und die Einnahmen aus diesen Einnahmequellen im vierten bis sechsten Monat, nachdem der Kommissar seine Vorschläge gemacht hat, nicht mindestens monatlich 120 vom Hundert eines Zwölftels der jeweils fälligen Haushaltsverpflichtungen erreichen. Diese zusätzliche Verpfändung erlischt, sobald die ursprünglich verpfändeten Einnahmen für sich allein drei Monate hindurch mindestens 120 vom Hundert eines Zwölftels der fälligen jährlichen Haushaltsverpflichtungen ergeben haben.

Zur Sicherung der von der **Industrie** aufzubringenden Reparationsleistungen sind die Unternehmer der industriellen und gewerblichen Betriebe mit Einschluß des Bergbaus, der Schiffahrtsbetriebe sowie der Privat-, Klein- und Straßenbahnen, mit der Verzinsung und Tilgung eines Betrags von insgesamt 5 Milliarden Goldmark belastet. Unbelastet bleiben also, trotz ihrer innerdeutschen Aufbringungspflicht, das übrige Verkehrsgewerbe, sowie alle Betriebe, welche ausschließlich das Bank-, Versicherungs-, Gast-, Schank- oder Beherbergungsgewerbe oder den Handel zum Gegenstande haben. Ausgenommen bleiben schließlich alle Unternehmer, wenn und solange ihr zur Vermögenssteuer heranzuziehendes Betriebsvermögen den Betrag von 50 000 Goldmark nicht übersteigt. Also sind auch Unternehmer, welche zwar nach ihrem Betriebszweig zu belasten waren, aber nur ein Betriebsvermögen von 20-50 000 Goldmark versteuern, nicht zu belasten, obgleich sie aufbringungspflichtig sind. Die Belastung ist so zu verteilen, daß folgende Gruppen von Unternehmern mindestens die dabei vermerkten Hundertsätze der Gesamtbelastung tragen:

1. Schwerindustrie 20 vom Hundert,
2. Maschinen- und elektrische Industrie 17 vom Hundert,
3. Chemische Industrie 8 vom Hundert,
4. Textilindustrie 7 vom Hundert.

Dabei ist ein Spielraum von 10 vom Hundert freigelassen. Diese öffentliche Last geht allen anderen Rechten im Rang vor und bedarf zu ihrer Entstehung und Wirksamkeit nicht der Eintragung in das Grundbuch oder Register.

Innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Industriebelastungsgesetzes war eine

vorläufige Kollektivobligation über 5 Milliarden Goldmark auszustellen, späterhin hatten die Unternehmer in Höhe der auf sie entfallenden Belastung Einzelobligationen auszustellen, welche vom Aussteller unter gewissen Voraussetzungen zurückgekauft werden können. Diese Einzelobligationen dienen als Grundlage für sogenannte Industriebonds, über welche weiter unten Näheres aufgeführt wird.

Zur Sicherstellung der Reparationsleistungen der deutschen **Reichsbahngesellschaft** ist das gesamte Reichseisenbahnvermögen, welches vom Daweskomitee auf 26 Milliarden Goldmark geschätzt wurde, mit einer Hypothek im Nennwerte von 11 Milliarden Goldmark zugunsten der Gläubiger von Schuldverschreibungen belastet worden, welche von der deutschen Reichsbahngesellschaft auszugeben waren. Diese Reparationshypothek ist kraft des Reichsbahngesetzes entstanden und erstreckt sich auf alle Grundstücke, die zum Reichseisenbahnvermögen gehören, samt allen Grundstücken der Reichsbahngesellschaft, einschließlich allen Zubehörs samt allen Fahrzeugen und sonstigen beweglichen Sachen, soweit sie Eigentum des Reiches oder der Reichsbahngesellschaft sind.

### *3) Verpflichtungen zu organisatorischen Maßnahmen*

Zur Durchführung der vorbeschriebenen Zahlungsverpflichtungen und dinglichen Belastungen bedurfte es der Schaffung der deutschen Reichsbahngesellschaft und der Bank für deutsche Industrieobligationen.

Die deutsche Reichbahngesellschaft ist durch das Reichsbahngesetz errichtet worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Reichseisenbahn, einschließlich der künftigen Erweiterungen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 15 Milliarden Goldmark, und zwar 13 Milliarden Stammaktien und 2 Milliarden Vorzugsaktien. Diese Vorzugsaktien lauten auf den Inhaber, sind frei übertragbar, gewähren Anspruch auf Kapitalrückzahlung spätestens bei Ablauf des Betriebsrechtes der Reichsbahngesellschaft sowie auf eine Vorzugsdividende. Die Stammaktien werden auf den Namen des Deutschen Reiches oder, auf Verlangen der Reichsregierung, auf den Namen eines deutschen Landes ausgestellt. Sie gewähren das Recht auf eine Dividende nur nach Maßgabe des Betriebsüberschusses; ein Recht auf Kapitalrückzahlung gewähren sie nicht. Sie verbleiben in der Hand des Reiches und der Länder und sichern somit deren Eigentumsanspruch. Denn die Reichsbahngesellschaft hatte zunächst lediglich das ausschließliche Recht zum **Betrieb** aller Eisenbahnen, die bei ihrer Gründung von der "Deutschen Reichsbahn" betrieben wurden. Sie darf aber neue Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs, soweit sie in Zukunft zugelassen werden, auf ihre Kosten bauen und betreiben. Änderungen der bei der Errichtung der Gesellschaft geltenden Tarife bedürfen der Genehmigung der Reichsregierung. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Reichsregierung und der Reichsbahngesellschaft entscheidet ein besonderes Gericht bzw. ein Schiedsrichter.

Die Organe der Gesellschaft sind der Verwaltungsrat und der Vorstand. Die achtzehn Mitglieder des **Verwaltungsrates** werden zur Hälfte von der Reichsregierung, zur Hälfte von dem Treuhänder der Eisenbahnobligationen als dem Vertreter der Gläubiger der Reparationsschuldverschreibungen ernannt. Auch von dieser zweiten Hälfte können fünf Deutsche sein. Von den von der Reichsregierung zu besetzenden Sitzen sind vier den Inhabern der Vorzugsaktien und zwar für je 500 Millionen Goldmark je ein Sitz einzuräumen. Der Präsident des Verwaltungsrates ist mit drei Viertel Mehrheit zu wählen und muß Deutscher sein. Sobald die Inhaber der Vorzugsaktien durch mindestens drei Mitglieder vertreten sind, soll der Präsident aus ihrer Mitte gewählt werden.

Der **Vorstand** besteht aus dem Generaldirektor und einem oder mehreren Direktoren. Diese müssen sämtlich Deutsche sein und dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören. Der Generaldirektor wird

vom Verwaltungsrat auf drei Jahre mit drei Viertel Mehrheit ernannt; die Direktoren auf Vorschlag des Generaldirektors. Ihrer aller Ernennung bedarf der Bestätigung des Reichspräsidenten. Zu den Befugnissen des Verwaltungsrats gehört außerdem die Feststellung des Voranschlags der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, die Gewinnverteilung, die Anlegung flüssiger Mittel der Gesellschaft und die Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen und Krediten.

Der nach Deckung der Betriebsausgaben verbleibende **Betriebsüberschuß** ist folgendermaßen zu verwenden:

1. Zunächst sind die für den Zins- und Tilgungsdienst der Reparationsschuldverschreibungen bestimmten Zahlungen zu bewirken.

2. Sodann ist der Zins- und Tilgungsdienst der übrigen Schuldverschreibungen und Anleihen zu bestreiten.

3. Zur Deckung eines etwaigen Betriebsfehlbetrages der Gesellschaft und zur Sicherstellung der rechtzeitigen Befriedigung des Zins- und Tilgungsdienstes ihrer Schuldverschreibungen ist sogleich eine Rücklage zu schaffen. Der Rücklage sind mindestens zwei vom Hundert der gesamten Betriebseinnahmen zu überweisen, bis die Rücklage den Betrag von 500 Millionen Goldmark erreicht hat. Muß nach Erreichung dieser Grenze die Rücklage angegriffen werden, so sind sogleich die jährlichen Überweisungen zu ihrer Wiederauffüllung aufzunehmen.

4. Der aus dem Betriebsüberschuß nach den vorstehenden Zahlungen und Überweisungen verbleibende Reingewinn ist in folgender Reihenfolge zu verwenden:
   a. Sollte in früheren Jahren die Vorzugsdividende auf die Vorzugsaktien nicht voll gezahlt worden sein, so ist sie vorweg nachzuzahlen.
   b. Sodann ist die Vorzugsdividende auf die Vorzugsaktien auszuschütten.
   c. Die Verwendung des verbleibenden Restbetrags bestimmt der Verwaltungsrat nach folgenden Richtlinien:
   Für außerordentliche Ausgaben können Sonderrücklagen vorgesehen werden. Vom Jahre 1935 ab ist eine besondere Rücklage zur Einziehung der Vorzugsaktien anzusammeln. Diese Rücklage kann auch schon in einem früheren Zeitpunkt angeordnet werden. Eine Rücklage für die Einziehung der Stammaktien wird nicht gebildet.
   Wenn der Verwaltungsrat eine Verteilung des weiteren Reingewinnes beschließt, so soll dieser wie folgt verwendet werden: Ein Drittel für Vorzugsaktien als Zusatzdividende, zwei Drittel für die Stammaktien.
   Sollten jedoch die Vorzugsaktien nicht in dem vorgesehenen Gesamtbetrage von zwei Milliarden Goldmark ausgegeben sein, so kommt der auf die noch nicht begebenen Vorzugsaktien entfallende Teil den Stammaktien zugute.

Das Betriebsrecht erlischt mit der Tilgung sämtlicher Reparationsschuldverschreibungen und Vorzugsaktien. Mit dem Ablauf des Betriebsrechtes hat die Reichsbahngesellschaft der Reichsregierung die Reichseisenbahnen samt allem Zubehör, Betriebsvorräten und Nebenbetrieben, lastenfrei in ordnungsmäßigem Zustande zu übergeben. Das nach Berichtigung aller Schulden verbleibende Vermögen fällt dem Reiche zu.

---

Zur Ausgabe der durch die vorerwähnten Industrieeinzelobligationen gedeckten Industriebonds, der Regelung des Zins- und Tilgungsdienstes für diese Industriebonds und für die Verwaltung der als Sicherung dienenden Einzelobligationen ist auf Grund des Reichsgesetzes über die Industriebelastung **die Bank für deutsche Industrieobligationen** zu gründen gewesen. Ihr

Grundkapital soll 10 Millionen Goldmark betragen und ist in tausend auf den Namen lautende Aktien eingeteilt, welche zunächst nur mit 25 vom Hundert einzuzahlen waren.

Die Bank hatte auf Grund der ihr übergebenen Einzelobligationen und der zu deren Sicherung begründeten öffentlichen Lasten Industriebonds im Gesamtbetrage von 5 Milliarden Goldmark auszustellen und davon Stücke im Gesamtbetrage von 4¼ Milliarden Goldmark dem Treuhänder für die Industrieobligationen auszuhändigen. Die Zins- und Tilgungsbeträge der Industriebonds sind von der Bank für Rechnung des Treuhänders auf das Konto des Generalagenten für Reparationszahlungen bei der Reichbank einzuzahlen. Ihre Tilgung erfolgt im Wege der Auslosung mit den aus der Jahresleistung angesammelten Tilgungsbeträgen.

Organe der Bank sind:
1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Generalversammlung.

Der **Vorstand** besteht aus einem oder mehreren Direktoren, die Deutsche sein müssen und dem Aufsichtsrat nicht angehören dürfen. Er wird erstmalig von der Reichsregierung bestellt, später vom Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ernannt.

Der **Aufsichtsrat** besteht aus 14 Mitgliedern, von denen vier von den nichtdeutschen Mitgliedern des Generalrats der Reichsbank (s. unten), drei von der Reparationskommission und sieben von der Reichsregierung, und zwar drei als ihre Vertreter, vier aus den Kreisen der belasteten Unternehmer und der Aktionäre ernannt werden. Der Präsident des Aufsichtsrats muß Deutscher sein und wird vom Aufsichtsrat mit mindestens zehn Stimmen gewählt.

Die **Generalversammlung** beschließt über die Bilanz und die Verwendung eines etwaigen Reingewinnes auf Vorschlag des Aufsichtsrats. Als Gewinn dürfen nicht mehr als 6 vom Hundert des eingezahlten Aktienkapitals verteilt werden. —

Das Daweskomitee schlug ferner als Grundbedingung für die Herbeiführung einer einheitlichen und stabilen Währung in Deutschland vor, entweder eine neue Notenbank in Deutschland zu errichten oder die Reichsbank umzugestalten. Die Entscheidung dieser Frage blieb dem vorerwähnten Organisationskomitee überlassen, das sich für die Aufrechterhaltung der Reichsbank, zugleich aber auch für ihre Umgestaltung gemäß dem Dawesplan entschied. Dadurch wurden einschneidende Änderungen in der Verfassung der Reichsbank notwendig, welche durch das Reichsbankgesetz festgelegt sind.[6]

Der Reichsbank ist die Aufgabe zugewiesen, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erweitern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen. Sie ist von der Reichsregierung unabhängig, hat aber der Reichsregierung in regelmäßigen Zeitabständen, sowie jeder Zeit auf Ersuchen, über währungs- und finanzpolitische Angelegenheiten Bericht zu erstatten. Ihr ist auf die Dauer von 50 Jahren das ausschließliche Recht gewährt, Banknoten in Deutschland auszugeben, wobei die bestehenden Notenausgabenrechte der Bayerischen Notenbank, der Württembergischen Notenbank, der Sächsischen Bank und der Badischen Bank bis zum Höchstbetrage von insgesamt 194 Millionen Reichsmark unberührt bleiben. Außer den Reichsgoldmünzen sind die Reichsbanknoten das einzige unbeschränkte Zahlungsmittel in Deutschland.

Die Bank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer in Umlauf befindlichen Noten jederzeit zu halten:
a. Eine Deckung von mindestens 40 vom Hundert in Gold oder Devisen (Golddeckung); diese Deckung muß zu mindestens drei Vierteln aus Gold bestehen.

Devisen sind Banknoten, Wechsel mit einer Laufzeit von höchstens 14 Tagen, Schecks und täglich fällige Forderungen, die bei einer als zahlungsfähig bekannten Bank an einem ausländischen zentralen Finanzplatz in ausländischer Währung zahlbar sind. Sie sind mit ihrem jeweiligen Goldwert einzusetzen.

b. Für den Restbetrag diskontierte Wechsel und Schecks, welche bestimmten Erfordernissen genügen.[7]

Unter ausnahmsweisen Umständen darf die unter a) genannte Deckung auf Vorschlag des Direktoriums durch Beschluß des Generalrats unter 40 vom Hundert herabgesetzt werden; ein solcher Beschluß des Generalrats bedarf Einstimmigkeit bis auf eine Stimme.

Im Falle einer solchen Herabsetzung der Deckung, die länger als eine Bankausweiswoche dauert, hat die Bank von dem an der vorgeschriebenen Deckung von 40 vom Hundert fehlenden Betrag eine prozentual bemessene, aber mit der Senkung der Deckung in ihrem Prozentsatz sich steigernde Notensteuer an das Reich zu zahlen:

Der Diskontsatz muß, wenn die Deckung während einer Bankausweiswoche oder länger ununterbrochen unter 40% liegt, mindestens 5% betragen.

Die Einlösung der Reichsbanknoten erfolgt nach Wahl der Bank in:

1. deutschen Goldmünzen;
2. Goldbarren;
3. Schecks oder Auszahlung in ausländischer Währung in Höhe des in Gold umgerechneten jeweiligen Marktwertes der betreffenden Währung.

Für das Inkrafttreten über die Vorschrift der Noteneinlösung bedarf es einer Bestimmung der Reichsregierung und der Zustimmung des Reichsbankdirektoriums und des Generalrats. Diese sind bislang noch nicht erfolgt. Zur Zeit besteht also **keine** Einlösungspflicht.

Die Reichsbank darf der deutschen Reichspost und der deutschen Reichsbahngesellschaft angemessene Betriebskredite bis zum Höchstbetrage von 200 Millionen Reichsmark für beide Unternehmen geben, daneben dem Reiche Betriebskredite jeweils höchstens auf drei Monate und nur bis zum Höchstbetrage von 100 Millionen Reichsmark. Am Ende des Geschäftsjahres der Reichsbank darf keinerlei Verschuldung des Reiches bei der Bank vorhanden sein.

Die Reichsbank hat das Recht, ihr Grundkapital bis auf 400 Millionen Reichsmark zu erhöhen. Vom jährlichen Reingewinn sollen 20 vom Hundert so lange einem Reservefonds zugeführt werden, als dieser weniger als 12 vom Hundert des Notenumlaufs der Bank beträgt, gerechnet nach dem Durchschnitt der letzten sechs Monate.

Die Anteilseigner haben Anspruch auf eine jährliche Dividende von 8 vom Hundert. Wird diese Dividende in einem Jahr nicht erreicht, so ist der daran fehlende Betrag aus dem Reingewinn der folgenden Jahre nach Abzug der dem Reservefonds gesetzlich zufließenden Beträge vorweg zu entnehmen, es sei denn, daß er aus einer vorhandenen Dividendenreserve entnommen werden kann.

Der nach Ausschüttung dieser Dividende verbleibende Restbetrag des Reingewinns wird wie folgt geteilt: von den ersten 50 Millionen Reichsmark erhalten das Reich die Hälfte, die Anteilseigner die andere Hälfte; von den nächsten 50 Millionen erhalten das Reich drei Viertel, die Anteilseigner ein Viertel. Von dem dann noch etwa verbleibenden Restbetrag erhalten das Reich neun Zehntel, die Anteilseigner ein Zehntel; die hiernach den Anteilseignern zufließenden Beträge werden entweder als Zuschlag zur Dividende gezahlt oder einem Spezialreservefonds für künftige

Dividendenzahlung zwecks Aufrechterhaltung einer gleichmäßigen Dividende zugeführt.

Organe der Reichsbank sind:
1. das Reichsbankdirektorium;
2. der Generalrat;
3. der Zentralausschuß und
4. die Generalversammlung.

Das **Reichsbankdirektorium** faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Der Präsident wird vom Generalrat in der Weise gewählt, daß eine Mehrheit von neun Stimmen vorhanden sein muß, der mindestens sechs deutsche Stimmen angehören. Der Präsident erhält eine Ernennungsurkunde, die der Unterschrift der an der Wahl beteiligten Mitglieder des Generalrats sowie der Unterschrift des Reichspräsidenten bedarf. Mit der Aushändigung der Urkunde an den gewählten Präsidenten ist dieser rechtmäßig bestellt. Lehnt der Reichspräsident seine Unterschrift bei einem Gewählten ab, so hat eine Neuwahl stattzufinden. Lehnt der Reichspräsident auch die Unterschrift bei dem Neugewählten ab, so findet eine dritte Wahl statt, die endgültig ist, ohne daß es für die rechtmäßige Bestellung der Unterschrift des Reichspräsidenten unter der Ernennungsurkunde bedarf.

Die Ernennung der Mitglieder des Direktoriums erfolgt nach Zustimmung des Generalrats durch den Präsidenten.

Bei der Reichsbank wird ein **Generalrat** gebildet, bestehend aus 14 Mitgliedern, von denen sieben die deutsche Reichsangehörigkeit und je eines die britische, französische, italienische, belgische, amerikanische (Vereinigte Staaten), holländische und schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen müssen. Durch einstimmigen Beschluß kann der Generalrat die Zahl seiner deutschen Mitglieder vermehren.

Der Präsident des Reichsbankdirektoriums ist eines der deutschen Mitglieder und zugleich Vorsitzender des Generalrats.

Der Generalrat bestellt eines seiner ausländischen Mitglieder oder einen anderen Ausländer, der eine im Generalrat vertretene Staatsangehörigkeit besitzt, zum Kommissar für die Notenausgabe. Der Beschluß muß mit mindestens neun Stimmen, worunter mindestens sechs ausländische Stimmen sein müssen, gefaßt werden. Die Wahl eines Nichtmitgliedes bewirkt das Ausscheiden des bisherigen Mitgliedes gleicher Staatsangehörigkeit. Der gewählte Kommissar wird durch die Wahl Mitglied des Generalrats. Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Die deutschen Mitglieder - mit Ausnahme des Präsidenten - werden von den die deutsche Reichsangehörigkeit besitzenden Anteilseignern der Reichsbank gewählt. Die ausländischen Mitglieder werden erstmalig vom Organisationskomitee ernannt. Im Falle eines Ausscheidens ist eine Person derselben Staatsangehörigkeit von den zur Zeit der Wahl im Amt befindlichen Mitgliedern zu wählen.

Bei der Reichsbank wird ein ständiger Ausschuß der Anteilseigner (**Zentralausschuß**) gebildet werden, dessen gutachtliche Äußerung sie in geeigneten Fällen einholen kann. Die Mitglieder des Zentralausschusses sollen auf Vorschlag des Reichsbankdirektoriums von der Generalversammlung aus den Kreisen von Bankgewerbe, Industrie, Handel, Landwirtschaft, Handwerk und Arbeitnehmerschaft, und zwar aus den deutschen Anteilseignern, gewählt werden.

Rechte und Pflichten des Zentralausschusses bestimmt die Satzung.

Diese ausführliche Darstellung auch der nicht unmittelbar reparationspolitischen Rechtsverhältnisse der Reichsbank ist an dieser Stelle darum erforderlich, weil alle diese Bestimmungen nur mit Zustimmung der Reparationsgläubiger abgeändert werden können.

### *4) Verpflichtungen hinsichtlich der Sachlieferungen*

Schließlich hat sich die Reichsregierung im Londoner Schlußprotokoll, Anlage II, noch dazu verpflichten müssen, die Durchführung der Programme für alle Sachleistungen aus dem **Vertrage von Versailles** und dem Dawesplan auf dem Wege von wirtschaftlichen Verträgen, die unter gewöhnlichen geschäftlichen Bedingungen abgeschlossen werden, soweit als möglich zu erleichtern. Vor allem ist ein besonderes Verfahren für die Durchführung von Sachlieferungen eingeführt worden, die in Kohlen, Koks und Braunkohlenbriketts, stickstoffhaltigen Düngemitteln und einer Reihe im Vertrag von Versailles als Sachlieferungen vorgesehener Farbstoffe und chemisch-pharmazeutischer Erzeugnisse bestehen. Für diese Gegenstände kann unter gewissen Voraussetzungen die deutsche Reichsregierung als solche zur Lieferung gezwungen werden, während alle übrigen Sachlieferungen nur im freien Verkehr verlangt werden dürfen. Doch sollen sich auch diese Lieferungen im Rahmen bestimmter, von der Reparationskommission aufzustellender Programme halten. Hinsichtlich der zuvor besonders aufgeführten Waren ist die deutsche Reichsregierung berechtigt, gegen die Entscheidung der Reparationskommission ein besonderes Schiedsgericht anzurufen. Auch ist ein weiteres paritätisches Sonderkomitee zur Regelung der einschlägigen Fragen eingesetzt.

## *B) Besondere Rechte der Reparationsgläubiger*

Die Rechte der Reparationsgläubiger zur Ernennung von Inhabern deutscher Dienststellen bei der Bank für Industrieobligationen, der Reichsbahngesellschaft und der Reichsbank sind bereits bei der Schilderung der Einrichtung und Aufgaben dieser Gesellschaften erörtert worden, so daß sich an dieser Stelle eine nochmalige Aufführung erübrigt.

Eine eingehendere Darstellung erfordern aber die Rechte der Reparationsgläubiger zur Ernennung von Kontrollorganen mit bestimmten Rechten im Falle eines deutschen Zahlungsverzugs:

***A.*** Weder in den verschiedenen Reichsgesetzen vom 29. August 1924 noch in dem Londoner Schlußprotokoll und seinen Anlagen ist die Einsetzung eines Generalagenten für Reparationszahlungen bestimmt worden. Da aber durch das Londoner Schlußprotokoll die Vorschläge des Dawesplans, soweit sie mit diesem Protokoll und seinen Anlagen und den entsprechenden deutschen Gesetzen nicht im Widerspruch stehen, ausdrücklich in Kraft gesetzt sind, so sind für die Einsetzung des Generalagenten die entsprechenden Vorschläge des Dawesplans verbindlich. Der Dawesplan hielt eine Vermittlungsstelle zwischen der Reparationskommission und den verschiedenen, im folgenden näher beschriebenen einzelnen Kommissaren zur Durchführung des Dawesplans für notwendig, damit der nach diesem Plan aufgebaute Organismus "sowohl nach der Seite der Reparationskommission hin als auch in seiner deutschen Umgebung ordnungsmäßig arbeiten könne".[8]

Der Agent für Reparationszahlungen ist von der Reparationskommission zu ernennen.

Die Einzelkommissare tragen nach dem Dawesplan die volle Verantwortung für die Erfüllung der

ihnen anvertrauten Aufgaben und sind nur an die ein Zusammenarbeiten regelnden Richtlinien gebunden, die sich etwa als notwendig erweisen, um jede Doppelarbeit, jedes Übereinandergreifen in ihrer Amtstätigkeit, alle unnötigen Reibungen und überhaupt jede unharmonische Störung bei der Durchführung des Dawesplans zu verhindern. Die einzelnen Kommissare behalten das Recht, im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen und dem Generalagenten für Reparationszahlungen bei der Reparationskommission vorstellig zu werden. Außerdem soll ein Ausschuß für die Zusammenarbeit geschaffen werden, an dem die verschiedenen Kommissare, ihre Vertreter, die Treuhänder und der Generalagent teilnehmen. Dieser Ausschuß soll nur beratende Befugnisse haben und dem Zweck der Auskunftserteilung an den Generalagenten dienen.

Alle Zahlungen auf Reparationskonto, gleichviel welcher Herkunft, sind zuerst in Form von Depots bei der Reichsbank zugunsten des Generalagenten für Reparationszahlungen zu leisten. Er allein hat das Recht, Abhebungen von diesen Depots vorzunehmen und zwar unter Leitung eines aus sechs Mitgliedern zusammengesetzten Komitees, des sogenannten "Übertragungskomitees" (auch "Transferkomitee" genannt), dessen eines Mitglied und zugleich Vorsitzender der Generalagent für Reparationszahlungen ist. Die anderen fünf Personen sollen zur Behandlung von Valutafragen befähigt sein. Je ein Mitglied soll amerikanischer, belgischer, englischer, französischer bzw. italienischer Nationalität sein und nach Befragung des Mitgliedes gleicher Staatsangehörigkeit im Generalrat der Reichsbank von der Reparationskommission ernannt werden.

Das Übertragungskomitee ist vorbehaltlich der Bedingungen des Dawesplans frei in der Verwendung der zu seiner Verfügung stehenden Mittel für die Bezahlung von allen Sach- und Dienstleistungen auf gewöhnlicher geschäftlicher Grundlage, soweit diese in den von Zeit zu Zeit von der Reparationskommission nach Beratung mit dem Übertragungskomitee oder von einer besonderen Schiedskommission aufgestellten Programmen vorgesehen sind. Diese Programme sind hinsichtlich der Art der Gegenstände nicht den im Vertrag von Versailles vorgesehenen Begrenzungen unterworfen, doch soll ihre Aufstellung unter Berücksichtigung der Produktionsmöglichkeiten Deutschlands, der Lage seiner Rohstoffversorgung, der notwendigen inneren Bedürfnisse zur Aufrechterhaltung seines sozialen und wirtschaftlichen Lebens und gewisser, im Dawesplan näher dargelegter Begrenzungen erfolgen. Die Verpflichtung zur Lieferung von Farbstoffen und chemisch-pharmazeutischen Erzeugnissen ist, soweit nicht Lieferungen auf gewöhnlicher geschäftlicher Grundlage außerhalb des besonderen Sachlieferungsprogramms in Frage kommen, für die Zeit bis zum 15. August 1928 begrenzt. Die Entscheidungen des zur Ausführung des Sachlieferungsprogramms errichteten paritätischen Sonderkomitees dürfen in keiner Weise die Rechte des Übertragungskomitees beeinträchtigen und bedürfen darum nicht nur der Genehmigung der Reparationskommission, sondern auch, soweit es beteiligt ist, des Übertragungskomitees.

Das Übertragungskomitee hat ferner die Zahlungen auf Grund der *Reparation Recovery Acts*[9] derart zu regeln, daß Störungen des Wechselkurses verhindert werden. Außerdem soll das Übertragungskomitee die Übertragung von Bargeld an die Alliierten durch Ankauf von Devisen regeln und allgemein so verfahren, daß das Höchstmaß von Übertragungen erreicht wird, das ohne Gefährdung der Währung möglich ist. Ohne Zustimmung der Reichsbank darf aber der Betrag des Guthabens des Generalagenten die Summe von 2 Milliarden Reichsmark nicht überschreiten. Sobald das Guthaben die Summe überschreitet, welche die Reichsbank im Depot behalten will, hat das Übertragungskomitee die nichtübertragbaren Beträge in Obligationen oder anderen Anleihen in Deutschland anzulegen. Haben die Gelder, welche nicht übertragen werden konnten, und entweder in Reichsbankdepots oder in Anleihen innerhalb Deutschlands angelegt sind, die Summe von 5 Milliarden Goldmark erreicht, so sollen die auf Grund des Dawesplans vorgesehenen Zahlungen aus dem Reichshaushalt und aus der Beförderungssteuer auf einen solchen Betrag herabgesetzt werden, daß keine weitere Kapitalansammlung stattfindet. Die in dem Dawesplan niedergelegten Normalsätze der deutschen Zahlung sollen wieder in Kraft treten, sobald dies ohne Überschreitung

der festgesetzten Grenze für Kapitalansammlungen möglich ist.

Das Übertragungskomitee ist befugt, die Ansammlung auszusetzen, **ehe** die Summe von 5 Milliarden Goldmark erreicht ist, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder der Meinung sind, daß eine derartige Ansammlung eine Bedrohung der deutschen Finanz- oder Wirtschaftslage oder der Interessen der Reparationsgläubigerländer darstellt. Umgekehrt ist es mit der gleichen Mehrheit befugt, **Überschreitungen** der Kapitalansammlungsgrenze zu beschließen oder die eingehenden Gelder für den Ankauf von Gegenständen **jeder** Art in Deutschland zu verwenden, wenn "verabredete Finanzmanöver" von seiten der deutschen Regierung oder irgendeiner Gruppe die Übertragungen in fremde Währung verhindern wollen. Die deutsche Regierung und die Reichsbank sind darum verpflichtet worden, die Arbeit des Übertragungskomitees in jeder angemessenen Weise zu erleichtern, soweit es in ihrer Macht liegt, einschließlich solcher Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Stabilität fremder Währungen dienen. Auch hat das Übertragungskomitee, wenn es der Meinung ist, daß der Reichsbankdiskontsatz der Notwendigkeit zur Vornahme bedeutender Übertragungen nicht entspricht, den Reichsbankpräsidenten hiervon in Kenntnis zu setzen. —

Es ist ferner zur Kontrolle der einzelnen Aufbringungsquellen und zur Wahrnehmung der Rechte der Gläubiger eine Reihe von **Kontrolleuren** und **Treuhändern** mit sorgfältig abgestuften Befugnissen bestellt worden:

**B.** Die Kontrolle der verpfändeten deutschen Einnahmen ist einem Kommissar übertragen, der von der Reparationskommission ernannt wird und ihr gegenüber verantwortlich ist. Ihm ist für jede der verpfändeten fünf Einnahmequellen ein **Unterkommissar** beigegeben, ferner ein **beratender Ausschuß**, in den die fünf Hauptgläubigerländer je einen Vertreter entsenden. Abgesehen von den bereits geschilderten Aufgaben, stehen dem Kommissar folgende Rechte zu: Dem Kommissar sind monatliche Zusammenstellungen über den Lauf jeder der verpfändeten Einnahmen einzusenden, ferner alle Gesetzentwürfe, Verordnungen und Runderlasse an die Landesfinanzämter, die die verpfändeten Einnahmen betreffen. Ihm steht ein Einsichtsrecht in die entsprechenden Unterlagen bei der Reichsrechnungsstelle und der Reichshauptkasse zu. Er hat Zutritt zum Reichsminister der Finanzen und anderen zuständigen Reichsbeamten. Er darf auch die Dienststellen der Provinzial- und Lokalverwaltung, sowie die der Steueraufsicht unterliegenden Betriebe besuchen und bei den Dienststellen Einsicht in die Bücher und Belege über die verpfändeten Einnahmen nehmen. Ihm ist vom Reichsfinanzministerium jede Auskunft so schnell wie möglich zu erteilen, die er für die Erfüllung seiner Aufgabe für nützlich hält.

Die Rechte des Kommissars, wie sie vorstehend angegeben sind, **erweitern** sich:

**a)** Wenn in drei aufeinanderfolgenden Monaten der auf das Konto des Kommissars abgeführte Betrag aus den verpfändeten Einnahmen monatlich weniger als 120 vom Hundert eines Zwölftels der jeweils fälligen Haushaltsverpflichtungen beträgt oder

**b)** wenn bei unveränderter Lage der einschlägigen Gesetze, insbesondere der Tarife, in sechs aufeinanderfolgenden Monaten der auf das Konto des Kommissars abgeführte Betrag aus den verpfändeten Einnahmen insgesamt um mehr als 35 vom Hundert hinter dem Betrage der entsprechenden Monate des Vorjahres oder um mehr als 30 vom Hundert hinter dem durchschnittlichen Betrage der entsprechenden Monate der beiden vorhergehenden Jahre zurückbleibt oder

**c)** wenn bei unveränderter Lage der einschlägigen Gesetze, insbesondere der Tarife, in sechs aufeinanderfolgenden Monaten der abgelieferte Betrag einer der verpfändeten Einnahmen um insgesamt mehr als 50 vom Hundert hinter dem abgelieferten Ertrage der entsprechenden Monate

des Vorjahres zurückbleibt.

Diese erweiterten Rechte des Kommissars, die er entweder einzeln oder gleichzeitig ausüben kann, sind folgende:

**a)** Er kann dem Reichsminister der Finanzen vorschlagen, von dem ihm in den Gesetzen gegebenen Ermächtigungen weitestgehenden und schärfsten Gebrauch zu machen, um die Einnahmen aus den verpfändeten Einnahmequellen zu erhöhen, oder er kann ihm vorschlagen, alle im Rahmen der geltenden Gesetze zugelassenen Erleichterungen und Vergünstigungen, wie z. B. den gänzlichen oder teilweisen Erlaß oder die Erstattung von Steuern oder die Gewährung von Stundungen usw. aufzuheben, bis die Voraussetzungen fortgefallen sind, unter denen die erweiterten Rechte des Kommissars eingetreten sind.

Der Kommissar soll bei seinen Vorschlägen auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse, insbesondere in bezug auf die Ausfuhr, jede Rücksicht nehmen, die sich mit den "steuerlichen Notwendigkeiten"[10] verträgt.

**b)** Er kann, außer bei den Zöllen, Widerspruch erheben dagegen, daß bei denjenigen Einnahmequellen, bei denen ein Einnahmerückgang eingetreten ist, die Tarife ermäßigt werden, und er kann bei sämtlichen Einnahmequellen, bei denen ein Rückgang eingetreten ist, Widerspruch erheben dagegen, daß die Strafbestimmungen gemildert oder irgendwelche allgemeine Regelungen getroffen werden, die geeignet sind, die Eingänge aus diesen Einnahmequellen zu vermindern oder zu verzögern.

**c)** Er kann seine Vertreter oder Sachverständigen damit beauftragen, festzustellen, in welchen besonderen Ursachen der Rückgang der Einnahmen bei bestimmten Einnahmequellen begründet ist. Zu diesem Zweck kann er nach Benehmen mit dem Reichsfinanzministerium bestimmten Landesfinanzämtern oder örtlichen Zolldienststellen oder beiden zugleich Vertreter oder Sachverständige zuteilen. In diesem Falle wird ihnen ein deutscher Beamter beigegeben werden, um ihnen die Ausführung ihres Auftrags zu erleichtern und ihnen den Einblick in die Einzelheiten des inneren und äußeren Dienstbetriebes zu vermitteln.

**d)** Falls sich bei der Ablieferung der Einnahmen aus den kontrollierten Einnahmequellen durch die Oberfinanzkassen nach Maßgabe der vorerwähnten Bestimmungen nach seiner Meinung Unzuträglichkeiten herausgestellt haben, kann der Kommissar verlangen, daß die Zahl der großen Zollkassen, die unmittelbar abzuliefern haben, über die Zahl von 10 hinaus erhöht wird.

Diese erweiterten Rechte des Kommissars erlöschen, wenn die Voraussetzungen für ihren Eintritt fortgefallen sind und dieser neue Zustand drei Monate angedauert hat.

Die Reichsregierung soll in den folgenden Fällen unter den gleichen Bedingungen wie die alten Einnahmen vorübergehend andere indirekte Steuern verpfänden, die ausreichend sind, um zusammen mit den bisher verpfändeten Einnahmen monatlich mindestens ein Zehntel der fälligen jährlichen Haushaltsverpflichtungen zu ergeben:

**a)** Wenn die Einnahmen aus den kontrollierten Einnahmequellen derart zurückgehen, daß in drei aufeinanderfolgenden Monaten - oder in zwei aufeinanderfolgenden Monaten, falls der Reichsminister der Finanzen die von dem Kommissar auf Grund seiner erweiterten Rechte gemachten Vorschläge nicht ausgeführt hat - der Kommissar trotz vollständigen Verbrauchs des Reservefonds monatlich nicht ein Zwölftel der fälligen aus dem Haushalt zu leistenden Jahresverpflichtungen an den Agenten für Reparationszahlungen hat abführen können, oder

**b)** wenn der Reichsminister der Finanzen die von dem Kommissar gemachten Vorschläge nicht ausgeführt hat und die Einnahmen aus den verpfändeten Einnahmequellen sich nicht so erhöht haben, daß im vierten und den beiden folgenden Monaten, nachdem der Kommissar seine Vorschläge gemacht hat, der an den Kommissar abgelieferte Betrag aus den verpfändeten Einnahmen wieder mindestens 120 vom Hundert eines Zwölftels der jeweils fälligen Haushaltsverpflichtungen beträgt.

Sobald die alten verpfändeten Einnahmen für sich allein drei Monate hindurch mindestens 120 vom Hundert eines Zwölftels der fälligen jährlichen Haushaltsverpflichtungen ergeben haben, kommt die zeitweilige Verpfändung der neuen Steuern in Fortfall. Gleichzeitig vermindern sich die Rechte des Kommissars auf die ursprünglichen.

Wenn andererseits die Einnahmen aus den alten und neuen verpfändeten Steuern zusammen so zurückgehen, daß in drei aufeinanderfolgenden Monaten insgesamt nicht mindestens ein Betrag abgeliefert werden kann, der ausreicht, um drei Zehntel der fälligen jährlichen Haushaltsverpflichtungen zu decken, so hat der Kommissar folgende Rechte:

Er kann nach Benehmen mit dem Agenten für Reparationszahlungen die Durchführung solcher Maßnahmen verlangen, welche nach seiner Ansicht nötig und geeignet sind, vorhandene Mängel abzustellen und die Erträge aus den Steuerquellen zu steigern, deren Rückgang den Fehlbetrag herbeigeführt hat. Wenn diese Maßnahmen ausgeführt und angewendet werden und wenn während vier aufeinanderfolgenden Monaten die verpfändeten Einnahmen monatlich mindestens ein Zehntel der jeweils fälligen jährlichen Haushaltsverpflichtungen ergeben haben, sollen die Maßnahmen ganz oder teilweise rückgängig gemacht werden, wenn der Reichsminister der Finanzen und der Kommissar sie nicht mehr für nötig halten.

Werden diese Maßnahmen, soweit sie im Rahmen der geltenden Gesetze vorgenommen werden können, nicht unverzüglich und, soweit sie eine Änderung der Gesetzgebung zur Voraussetzung haben, nicht innerhalb von zwei Monaten in Kraft gesetzt, oder führen sie nicht zu dem Ergebnis, daß spätestens im vierten Monat nach ihrer Inkraftsetzung mindestens ein Zehntel der fälligen jährlichen Haushaltsverpflichtungen zur Ablieferung gekommen ist, so kann der Kommissar nach Benehmen mit dem Agenten für Reparationszahlungen fordern, daß eine Änderung der Organisation bei diesen Einnahmequellen eintritt. Zu diesem Zweck kann er verlangen, daß eine oder mehrere Organisationen gebildet werden, die die Steuerzweige, durch deren Versagen der Fehlbetrag herbeigeführt ist, selbständig und unabhängig vom Staat verwalten. Eine solche Organisationsänderung kann aber, falls der Reichsminister der Finanzen es verlangt, erst dann eintreten, wenn ein Schiedsrichter entschieden hat, daß diese Maßnahme notwendig und geeignet ist, die Eingänge aus den Steuern so zu gestalten, daß die jährlichen Haushaltsverpflichtungen durch die verpfändeten Einnahmequellen sichergestellt sind.

Die Sätze der verpfändeten Abgaben auf Branntwein, Tabak, Bier und Zucker sollen von der deutschen Regierung ohne die Einwilligung des Kommissars nicht herabgesetzt werden.

**C.** Zur Durchführung des **Industriebelastungsgesetzes** wird von der Reparationskommission ein Treuhänder ernannt, erstmals auf mindestens 5 Jahre. Die Industriebonds im Gesamtbeträge von 4¼ Milliarden Goldmark, die Einzelobligationen der Unternehmer und etwaige Urkunden über die für die Einzelobligationen gestellten Sicherheiten werden dem Treuhänder ausgehändigt. Die Industriebonds darf er mit Genehmigung der Reparationskommission und zu deren Gunsten verkaufen oder als Unterlage für eine Neuemission benutzen.

Er ist befugt, von den **Einzelobligationen** derjenigen Unternehmer, die für die Vermögenssteuer des Jahres 1924 mit dem größten Betriebsvermögen veranlagt sind, und deren Belastung zusammen den

Betrag von 1,5 Milliarden Goldmark erreicht, einen Betrag im Nennwerte von 500 Millionen Goldmark zu **veräußern**. Dabei dürfen die Obligationen eines einzelnen Unternehmers nur bis zur Hälfte seiner Belastung veräußert werden. Den Unternehmern ist während einer Frist von einem Monat Gelegenheit zum Rückkauf zum Nennwert zu geben. Sobald der Treuhänder 500 Millionen Goldmark Einzelobligationen veräußert hat, hat er die noch in seinem Besitz befindlichen veräußerlichen Einzelobligationen der Bank für deutsche Industrieobligationen zurückzugeben. Dafür hat ihm die Bank Industriebonds auszuhändigen.

**D.** Zur Wahrung der Rechte aus den Reparationsschuldverschreibungen der **deutschen Reichsbahngesellschaft** wird ein **Kommissar** bis zu ihrer völligen Tilgung von den ausländischen Mitgliedern des Verwaltungsrats bestellt. Er hat das Recht, alle Anlagen und Dienststellen zu besichtigen, ihm sind alle Berichte, Übersichten, Voranschläge, Vorschläge für Abänderung der Tarife und andere, der Genehmigung des Generaldirektors bedürftige Angelegenheiten mitzuteilen. Alle anderen von ihm gewünschten Auskünfte sind ihm zu erteilen. Meinungsverschiedenheiten mit dem Generaldirektor hat er vor den Verwaltungsrat zu bringen, der auf seinen Antrag die Entlassung des Generaldirektors mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen kann.

Sollte die Reichsbahngesellschaft mit den ihr auferlegten halbjährlichen Zahlungen in Verzug geraten, so kann er die Unterlassung der seiner Auffassung nach unbegründeten Ausgaben, eine bestimmte Tariferhöhung und vom Verwaltungsrat einen Wechsel in der Person des Generaldirektors fordern. Sollte innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Nichtleistung der fälligen Zahlung die Deckung des fehlenden Betrages sich weder durch die Zahlungen der Gesellschaft, noch durch die Inanspruchnahme der Haftpflicht des Reiches haben ermöglichen lassen, so kann er, im Einvernehmen mit dem bis zur Tilgung der Reichsbahnreparationsschuldverschreibungen ebenfalls zu bestellenden **Treuhänder** dieser, alle Maßnahmen treffen, die sie für nötig erachten, insbesondere den Betrieb selber übernehmen und für die Betriebsführung entbehrliche Fahrzeuge oder andere bewegliche oder unbewegliche Sachen veräußern; letzten Endes das Betriebsrecht ganz oder zum Teil verpachten.

**E.** Bei der Reichsbank wird vom Generalrat mit mindestens neun Stimmen, worunter mindestens sechs ausländische sein müssen, ein **Kommissar für die Notenausgabe** auf vier Jahre bestimmt, welcher eine der im Generalrat vertretenen ausländischen Staatsangehörigkeiten besitzt. Unter seiner Kontrolle erfolgt die An- und Ausfertigung, Ausgabe, Einziehung und Vernichtung der Reichsbanknoten. Er hat die Durchführung aller Bestimmungen zu gewährleisten, die sich auf die Ausübung des Notenausgaberechts und die Erhaltung der Golddeckung beziehen. Ihm sind die täglichen Nachweisungen über die Notendeckung und den Notenumlauf zur Prüfung und Billigung vorzulegen. Seine Mitwirkung an der An- und Ausfertigung der Noten wird nach seiner Anweisung durch einen besonderen Ausfertigungskontrollstempel auf jeder im Umlauf gesetzten Reichsbanknote beurkundet. —

Auf der Londoner Konferenz ist auf Antrag der deutschen Delegation festgestellt worden, daß die Reparationsgläubiger Sanktionen auf Grund des Vertrags von Versailles (**VIII. Teil, Anlage II, § 18**) nur dann ergreifen dürfen, wenn Deutschland bei seinen Leistungen mit einem "quantitativ erheblichen Teil" im Rückstand geblieben ist und wenn dieser Rückstand auf ein "böswilliges Verhalten deutscher Regierungsstellen" zurückgeführt werden kann. Im Falle der Feststellung einer solchen "flagranten Verfehlung" durch die Reparationskommission haben sich die Alliierten unverzüglich miteinander ins Benehmen zu setzen, um die Art der anzuwendenden Sanktion zu bestimmen, und zwar soll diese "schnell und wirksam" sein. Wird ein Mitglied der Reparationskommission bei der Entscheidung über einen Antrag auf Feststellung einer deutschen Verfehlung überstimmt, so kann es Berufung bei einer Schiedskommission einlegen. Sanktionen dürfen gegen Deutschland nur ergriffen werden, wenn diese Schiedskommission die Nichterfüllung Deutschlands erklärt oder die Reparationskommission einen einstimmigen Beschluß gefaßt hatte.

Eine Bindung der Reparationsgläubiger zu übereinstimmendem Handeln oder hinsichtlich der Art der zu ergreifenden Sanktion ist **nicht** eingegangen worden.

### *C) Schiedsinstanzen*

Durch den Dawes-Plan, das Londoner Protokoll und die zu seiner Ausführung erlassenen deutschen Gesetze sind für die Entscheidung für den größten Teil möglicher Streitfragen Schiedsinstanzen verschiedenster Art vorgesehen. Die wichtigsten durch **Schiedsinstanzen** geregelten möglichen Streitgegenstände sind folgende:[11]

Alle Meinungsverschiedenheiten zwischen der deutschen Regierung und der Reparationskommission in Bezug auf die Auslegung der Vereinbarungen des bisherigen Abkommens vom 9. August 1924, des Dawes-Plans selbst oder der einschlägigen deutschen Gesetzgebung. (Dabei bleibt das Recht der Reparationskommission zur Auslegung der Reparationsbestimmungen des Vertrags von Versailles **unberührt**.)

Bestimmte Meinungsverschiedenheiten zwischen der Reichsregierung bzw. der deutschen Reichsbahngesellschaft oder der Bank für deutsche Industrieobligationen einerseits und den alliierten Regierungen, der Reparationskommission, einer in ihr vertretenen Regierung, Mitgliedern der Reparationskommission, dem Übertragungskomitee, dem Kommissar für verpfändete Reichseinnahmen, dem Eisenbahnkommissar, dem Treuhänder für die Reichsbahnobligationen oder dem Treuhänder für die Industrieobligationen andererseits.

Ferner sind ein paritätisches Komitee zur Berechnung des Wohlstandsindexes, ein unabhängiger und unparteiischer Schiedsrichter bei Stimmengleichheit im Übertragungskomitee hinsichtlich der Frage, ob verabredete Finanzmanöver vorliegen, um die Übertragung der Reparationszahlungen zu verhindern; sodann ein Schiedsgericht bei einem nicht einstimmigen Beschluß der Reparationskommission über dieselbe Frage, ferner die erwähnte Schiedskommission im Falle einer Meinungsverschiedenheit innerhalb der Reparationskommission über eine angebliche Nichterfüllung Deutschlands vorgesehen. Schließlich ist allgemein bei Streitigkeiten zwischen den Regierungen, welche das Londoner Protokoll unterzeichnet haben, betreffs des Vorgehens bei Sanktionen der ständige Internationale Gerichtshof im Haag für zuständig erklärt.

## *II. Bedeutung des Dawes-Plans, des Londoner Protokolls und der zu ihrer Durchführung beschlossenen deutschen Reichsgesetze im Allgemeinen*

Die Beurteilung des ganzen "Dawes-Werks", wie man das erste Sachverständigengutachten, das Londoner Protokoll und seine sämtlichen Anlagen und Unteranlagen, die damit im Zusammenhang stehenden deutschen Reichsgesetze und dazugehörigen Satzungen und Verordnungen der Kürze halber bezeichnen kann, ist von verschiedenen Gesichtspunkten aus möglich und notwendig. Es bedarf der deutlichen Hervorhebung des jeweils angelegten Maßstabes, um die Tragweite der entsprechend verschiedenen Ergebnisse solcher Beurteilung richtig einschätzen zu können:

**A. Das Verhältnis des Dawes-Werks zum Vertrag von Versailles** und den auf Grund des Vertrages von Versailles bis zur Londoner Konferenz vom August 1924 getroffenen Entscheidungen der Reparationskommission.

Wie bereits in der Einleitung dieses Aufsatzes hervorgehoben, steht das Dawes-Werk in keinem

einzigen irgendwie wesentlichen Punkte im Widerspruch zum Vertrag von Versailles. Es verletzt ihn weder, noch hebt es ihn auf, noch verändert es ihn in wesentlichen Stücken. Auf einzelne kleine Abänderungen hinsichtlich der Reparationskommission, die als Abänderungen mit Zustimmung der deutschen Regierung beschlossen wurden, ist in der Einleitung bereits hingewiesen. Die wichtige Herabsetzung der Jahresleistungen gegenüber dem Londoner Zahlungsplan vom Mai 1921 und die Ausdehnung der Zahlungsfristen wie auch die Änderung der Zahlungsarten konnten von der Reparationskommission ohne Änderung des Vertrags von Versailles vorgenommen werden (vgl. insbesondere **Artikel 234** des Vertrags von Versailles). Eine Verschärfung gegenüber dem Vertrag von Versailles ist insofern vorgenommen worden, als auf Grund des Dawes-Werks nicht nur gemäß **Artikel 248** des Vertrags von Versailles alle Vermögenswerte und Einnahmequellen "Deutschlands und der deutschen Bundesstaaten" an erster Stelle für die Zahlung der Wiedergutmachung und aller anderen Verpflichtungen haften, sondern auch nunmehr die deutsche Privatwirtschaft, soweit sie von der Industriebelastung betroffen wird. Am stärksten geht das Dawes-Werk über die Bestimmungen des Vertrags von Versailles, abgesehen von der Haftung der privaten Industrie, durch die im Vorstehenden näher beschriebenen Kontrollmaßnahmen und außerordentlich weitreichenden Eingriffsrechte der verschiedenen Kontrolleure im Falle eines deutschen Zahlungsverzugs hinaus.

Auf eine latente Verletzung des Vertrags von Versailles im Zusammenhang mit dem Londoner Ultimatum vom Mai 1921 sei noch hingewiesen: Der Vertrag von Versailles kennt nur als Reparationsverpflichtung die Verzinsung und Tilgung des von der Reparationskommission festzusetzenden Gesamtbetrags der deutschen Reparationsschuld, auf welche eine Reihe anderweiter Leistungen Deutschlands anzurechnen sind. Die Reparationskommission hat, wenngleich wie bereits erwähnt, sicherlich ohne zureichende Begründung, diese Gesamtschuld auf 132 Milliarden Goldmark festgesetzt. Auch bei günstigster Anrechnung des anderweit Geleisteten werden die Dawes-Zahlungen diesen Betrag niemals zu tilgen vermögen - es sei denn, daß auf Grund des oben näher beschriebenen sogenannten Wohlstandsindexes eine zwar nicht wahrscheinliche, aber immerhin nicht unmögliche starke Steigerung der Zahlungen aus dem Reichshaushalt eintritt. Den ausführlichen zahlenmäßigen Beweis dafür, daß diese Möglichkeit einer Überschreitung selbst der durch das Londoner Ultimatum auferlegten Verpflichtungen durch die Anwendung des Wohlstandsindexes besteht, habe ich an anderer Stelle erbracht.[12]

**B.** Ganz unabhängig von dem rechtlichen Verhältnis des Dawes-Werks zum Vertrag von Versailles ist die **politische** Frage zu behandeln, **ob die Annahme des Dawes-Plans zweckmäßig war oder nicht**. Für die Entscheidung dieser Frage kommt es vor allem darauf an, wie sich unsere gesamte politische und wirtschaftliche Lage bei Ablehnung des Dawes-Plans gestaltet hätte. Das Londoner Protokoll sah für den Tag nach der endgültigen Unterzeichnung die Anordnung der militärischen Räumung der Zone Dortmund-Hörde und der seit dem 11. Januar 1923 außerhalb des Ruhrgebiets besetzten Gebiete zugleich mit ihrer wirtschaftlichen Räumung vor; acht Tage später das Aufhören der Erhebung von Abgaben an der östlichen Zollgrenze zwischen dem besetzten und unbesetzten Deutschland; zehn Tage später Wiedereinführung der im unbesetzten Deutschland geltenden Gesetze und Tarife für die Erhebungen jeder Art. Bis zum 21. Oktober 1924 war die Beseitigung aller Beschränkungen der deutschen fiskalischen und wirtschaftlichen Gesetzgebung seit dem 11. Januar 1923 vorgesehen, ebenso die Wiedereinsetzung der deutschen Behörden mit den vollen Befugnissen, die sie in den besetzten Gebieten vor dem 11. Januar 1923 ausgeübt hatten; ferner die Rückgabe aller industriellen, landwirtschaftlichen und verkehrswirtschaftlichen Unternehmungen, die seit dem 11. Januar 1923 von den Besatzungsbehörden ausgebeutet oder gepachtet worden waren, an ihre Eigentümer. Bis zum 7. Dezember 1924 waren die von der französisch-belgischen Regie betriebenen Eisenbahnstrecken an die deutsche Reichsbahngesellschaft tatsächlich zurückzugeben und bis zum 16. August 1925 sollte auch spätestens das Ruhrgebiet militärisch geräumt werden. Andere Mittel, als die Unterzeichnung des Londoner Protokolls, um alle diese politisch und wirtschaftlich gleich unerträglichen, sicherlich widerrechtlichen Eingriffe der

alliierten Reparationsgläubiger tatsächlich rückgängig zu machen, dürften nicht vorhanden gewesen sein. Daß somit die Unterzeichnung des Londoner Protokolls praktisch das einzig wirksame Mittel war, um die widerrechtlichen Beeinträchtigungen durch den Ruhreinbruch und seine Folgen tatsächlich zu beseitigen, muß bei der Beurteilung der politischen Zweckmäßigkeit dieser Unterzeichnung mit berücksichtigt und gegenüber der Verschärfung der Verpfändungs- und Kontrollbestimmungen abgewogen werden.

**C.** Mit dieser Beurteilung des rechtlichen Verhältnisses zum Vertrag von Versailles und der politischen Gründe, welche trotz gewisser Verschärfungen unserer Reparationsverpflichtungen für die Annahme des Dawes-Plans sprachen, ist schlechterdings nichts über die **Ausführbarkeit** und die **wirtschaftliche Tragweite** des Dawes-Werks überhaupt ausgesagt. Eine zusammenfassende allseitig abwägende Beurteilung in knapper Form ist am einfachsten dadurch zu geben, daß die Vorteile und Nachteile einander gegenübergestellt werden, welche - unter der Voraussetzung, daß überhaupt Reparationen zu zahlen sind - das Dawes-Werk für Deutschland enthält. Eine solche Gegenüberstellung wird alsdann auch bei der Beurteilung aller Abänderungsvorschläge nützlich werden können, insofern die Erhaltung, möglichst sogar der Ausbau der **Vorteile**, umgekehrt die Beseitigung, wenigstens die Abschwächung der **Nachteile** anzustreben ist.

---

### *1) Vorteile*

**1.** Die Zahlungen auf Grund des Dawes-Plans schließen alle Beträge ein, die Deutschland den alliierten und assoziierten Mächten schuldet, insbesondere die Besatzungskosten, die Kosten der verschiedensten Kommissionen und Kontrollorgane, den Zinsen- und Tilgungsdienst der deutschen Auslandsanleihe von 1924 und die Finanzierung der weiteren Sachleistungen.

**2.** Abgesehen von den durch den Dawes-Plan selbst vorgesehenen, findet keine andere ausländische Kontrolle oder Einmischung mehr statt.

**3.** Mit der Leistung der einzelnen Zahlungen in Goldmark oder deren Gegenwert in deutscher Währung auf das Reichsbankkonto des Generalagenten für Reparationszahlungen hat die deutsche Regierung die ihr jeweils obliegenden finanziellen Verpflichtungen **endgültig** erfüllt.

**4.** Eine Übertragung der aufgebrachten Reparationszahlungen in die Währung der Reparationsgläubigerländer darf nur insoweit erfolgen, als durch die Durchführung des Programms für die Sachleistungen und die Zahlungen auf Grund der *Reparation Recovery Acts* Störungen des Wechselkurses verhindert werden und beim Ankauf von Devisen zur Übertragung von Bargeld so verfahren wird, daß eine Gefährdung der Währung unmöglich ist. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, daß die Sachverständigen bei der Erörterung der Bedingungen für die dauernde Stabilität der Währung eines Landes ausdrücklich darauf hinweisen, daß sich nicht nur der Haushalt im Gleichgewicht befinden muß, sondern daß auch die Einkünfte aus dem Auslande ebenso groß wie, unter Einschluß der Reparationszahlungen, die Zahlungen ans Ausland sind. Sie sagen wörtlich, daß Reparationszahlungen ans Ausland "nur aus einem wirtschaftlichen Überschuß der Arbeitsleistung des Landes bezahlt werden können". Ja, sie fügen sogar den in seiner Bedeutung gar nicht überschätzbaren Satz hinzu: "Anleiheoperationen können die Sachlage zwar verschleiern oder ihre praktischen Auswirkungen zeitlich hinausschieben, vermögen sie aber nicht zu ändern."[13]

**5.** Falls die nicht übertragbaren Reparationszahlungen den Betrag von 2 Milliarden Reichsmark erreicht haben und die Reichsbank sie nicht länger auf dem Reichsbankkonto des Generalagenten für Reparationszahlungen wünscht, sind sie **langfristig** anzulegen, so daß also nicht durch eine plötzliche Kündigung schwere Erschütterungen eintreten können.

**6.** Von allergrößter Bedeutung - wenn die Schutzbestimmungen bei der Übertragung richtig innegehalten werden - ist schließlich die Bestimmung, daß beim Erreichen der 5-Milliarden-Grenze der nichtübertragbar gewesenen Reparationszahlungen bis zum Eintritt der Wiederübertragbarkeit eine **Herabsetzung** der Aufbringungsverpflichtungen eintritt.

**7.** Einen Vorteil bietet das Dawes-Werk auch dadurch, daß für ziemlich alle denkbaren Meinungsverschiedenheiten **Schiedsinstanzen** vorgesehen sind und damit die Gefahr einer ausschließlich politischen Entscheidung wesentlich vermindert ist.

**8.** Auf die politischen Wirkungen der Unterzeichnung des Londoner Protokolls, insbesondere die Räumung des Ruhrgebiets, ist bereits hingewiesen worden.

**9.** In gewissem Sinne darf auch als Vorteil gewertet werden, daß die Sachverständigen ihre Vorschläge **nicht** als **endgültige** Lösung des Reparationsproblems betrachteten, sondern ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer **späteren endgültigen Regelung** hingewiesen haben.

---

## *2) Nachteile*

**1.** Der grundlegende Nachteil besteht darin, daß auch das Dawes-Werk an der Anerkennung des Londoner Ultimatums vom Mai 1921 nichts geändert hat und somit die freilich nur durch Sanktionsdrohungen erpreßte Unterschrift unter den Vertrag von Versailles hinsichtlich der Reparationsverpflichtungen ebensowenig formell ungültig geworden ist wie die Unterzeichnung des Londoner Ultimatums. Damit ist also weder das Unrecht beseitigt worden, daß die im Vorfriedensvertrag übernommene deutsche Wiederherstellungspflicht durch den Vertrag von Versailles auf einen sehr viel größeren Kreis von Schäden ausgedehnt wurde (wodurch überhaupt erst die außerordentliche Höhe der Gesamtforderung möglich wurde); noch sind die zahllosen Verstöße der Reparationskommission bei der Anerkennung der Reparationsforderungen der einzelnen Reparationsgläubigerländer, die in zweiter Linie zu der Höhe der Gesamtforderung geführt haben, wiedergutgemacht. Und drittens ist der Wert der bis zum Inkrafttreten des Londoner Ultimatums von Deutschland erfolgten und auf Reparationskonto anrechnungspflichtigen Leistungen bislang weder vollständig noch in einer auch nur dem Vertrage von Versailles entsprechenden Weise angerechnet worden.

**2.** Dadurch, daß nur für einen Teil der auf Grund des Dawes-Werks auferlegten Verpflichtungen eine zeitliche Begrenzung vorgenommen worden ist, bleibt **nicht nur die *Höhe*, sondern vor allem auch die *Dauer* der deutschen Zahlungsverpflichtungen** vollkommen unbestimmt. Diese Unsicherheit hat nicht nur, insbesondere mit Rücksicht auf den deutschen Kredit, gefährliche wirtschaftliche Folgen. Noch bedenklicher sind die moralischen Wirkungen, die sowohl für die Schaffenskraft des deutschen Volkes wie seine Stellung in der Welt durch eine **unabsehbare** Reparationsbedrückung gegeben sind.

**3.** Wenngleich die Sonderbelastung der deutschen Reichsbahngesellschaft und der deutschen Industrie letzten Endes die Gesamtheit der deutschen Wirtschaft ebenso wie die Leistungen aus dem Reichshaushalt trifft, so bedeuten diese Sonderverpflichtungen doch insofern eine zusätzliche Belastung, als sie mit außerordentlich weitgehenden unerwünschten Aufsichtsrechten und unter Umständen noch viel gefährlicheren Eingriffsrechten der Reparationsgläubiger in die deutsche Wirtschaft verbunden sind.

**4.** Die Möglichkeit der Veräußerung der Industriebonds und sogar eines Teils der Einzelobligationen wie auch der Reparationsschuldverschreibungen der deutschen Reichsbahngesellschaft legen, freilich mit den Einschränkungen, die sich aus dem Transferschutz ergeben, die Gefahr einer

**Privatisierung** der Reparationsschuld nahe. Eine solche Privatisierung, durch die der einzelne private ausländische Inhaber von Bonds bzw. Obligationen Gläubiger Deutschlands wird, machte eine Abänderung der Reparationsverpflichtungen praktisch unmöglich und bedeutete darum eine noch viel gefährlichere Festlegung als jede allein den alliierten Regierungen gegenüber übernommene Verpflichtung.

**5.** Durch die dem Kommissar für die verpfändeten Reichseinnahmen eingeräumten Rechte ist tatsächlich eine Finanzkontrolle eingerichtet worden, welche selbst unter der Voraussetzung vollkommener Erfüllung der durch das Daweswerk auferlegten Verpflichtungen den Kommissar nicht nur zu einem Eindringen bis in alle Einzelheiten der Verwaltung der beschlagnahmten Einkünfte berechtigt, sondern ihm sogar das Recht gibt, dem Reichsminister der Finanzen Vorschläge zu machen, ja sogar gegen Tarifermäßigungen Widerspruch zu erheben, wenn bei unveränderter Lage der einschlägigen Gesetze in sechs aufeinanderfolgenden Monaten der abgelieferte Betrag **einer** der verpfändeten Einnahmen um insgesamt mehr als 50 vom Hundert hinter dem abgelieferten Betrag der entsprechenden Monate des Vorjahres zurückbleibt. Damit ist ein unmittelbarer Eingriff in die deutsche Steuergesetzgebung selbst dann möglich, wenn nicht nur alle Verpflichtungen erfüllt sind, sondern sogar der Wert des Gesamtpfandes unvermindert bleibt, falls nur die Zusammensetzung des Gesamtpfandes durch entsprechende Verschiebung des Ertrags der einzelnen Steuern sich verändert hat. Hierzu kommt noch die außerordentliche Schwere der Eingriffe, die dem Kommissar gestattet sind, falls der Ertrag der verpfändeten Einkünfte nicht zur Deckung der Zahlungsverpflichtungen des Reiches ausreicht.

**6.** Wenngleich auch der Kommissar bei der Reichsbank im allgemeinen nur Kontrollrechte besitzt, so bildet doch die Befugnis des Übertragungskomitees, den Reichsbankpräsidenten von seiner Ansicht zu unterrichten, daß der jeweils geltende Reichsbankdiskontsatz die notwendigen Übertragungen erschwere, eine erhebliche Gefahr. Denn bei dem Einflusse der Reparationskommission und der Vertreter der Reparationsgläubiger im Generalrat der Reichsbank und den allgemeinen Befugnissen des Übertragungskomitees auf dem Gebiet der Valuta- und Diskontpolitik wird sich der Reichsbankpräsident der Beachtung einer solchen Mitteilung nur sehr schwer entziehen können.

**7.** Das gesamte Kontrollsystem ist wohlweislich, unter Ablehnung andersartiger belgischer Vorschläge, so gestaltet worden, daß es wenigstens in normalen Zeiten, d. h. ohne daß ein deutscher Zahlungsverzug vorliegt, einigermaßen unsichtbar arbeitet. Aber gerade darin liegt eine gewisse Gefahr, weil nämlich die öffentliche Meinung dadurch nicht genügend der beim geringsten Zahlungsverzug drohenden Eingriffe eingedenk bleibt.

**8.** Was nun die absolute Höhe der deutschen Aufbringungsverpflichtungen zunächst in der sogenannten Normalhöhe von 2½ Milliarden Goldmark angeht, so haben die Sachverständigen überhaupt keinen ernsthaften Versuch unternommen, die Höhe dieser Summe zu begründen, weder dadurch, daß sie untersuchten, zu welchen Leistungen Deutschland bei strengerer Beobachtung auch nur der Bestimmungen des Vertrags von Versailles eigentlich verpflichtet sei, noch durch eine ausreichende Untersuchung der deutschen Leistungsfähigkeit. Die Aufbringungssumme nach der durch den möglichen Ausfuhrüberschuß bestimmten Zahlungsfähigkeit zu bemessen, lehnten sie ausdrücklich ab, weil sich dadurch eine so niedrige Summe ergäbe, daß sie für Deutschlands Gläubiger unannehmbar sei. Diese politische Erwägung verführte sie dazu, die Aufbringungsverpflichtung nicht nach der deutschen **Zahlungsfähigkeit**, sondern nach der ihrer ebensowenig begründeten Meinung nach sicherer feststellbaren **Höchstleistungsfähigkeit zur inneren Aufbringung** zu bemessen. Aber auch für ihre Abschätzung der Fähigkeit, möglichst hohe Summen im Inneren aufzubringen, haben sie keine zahlenmäßige Begründung versucht, weil es eine solche gar nicht geben kann. Statt dessen berufen sie sich auf die angeblich im Vertrag von Versailles enthaltene Forderung, daß das deutsche Steuersystem verhältnismäßig genau so drückend

sei, wie das irgendeiner anderen in der Reparationskommission vertretenen Macht. Im Vertrage von Versailles, **Abschnitt VIII, Anlage II, § 12, Absatz 2b**, ist dies Verlangen aber nicht zur Begründung möglichst hoher Forderungen aufgestellt, sondern lediglich zur Regelung einer anderweit errechneten Verpflichtung. Daß es überhaupt nicht möglich ist, den Druck verschiedener Steuersysteme verschiedener Länder mit ganz verschiedener wirtschaftlicher und sozialer Struktur zu vergleichen, sei nur nebenbei erwähnt.

**9.** Da es aber nun, wie die Sachverständigen selber wußten, auf keinen Fall möglich war, die Fähigkeit Deutschlands zur Aufbringung bestimmter Summen richtig abzuschätzen, sie aber unter keinen Umständen Deutschland zu gut fahren lassen wollten, führten sie zur Ergänzung den sogenannten Wohlstandsindex ein, durch den, wie erwähnt, die deutschen Zahlungen unter Umständen über die selbst im Vertrag von Versailles festgelegte Summe hinaus gesteigert werden können. Der Wohlstandsindex steht aber darum nicht nur im Widerspruch zu den Grundlagen unserer Verpflichtungen, sondern er ist auch als Index eines Wachstums der deutschen Leistungsfähigkeit so falsch konstruiert, daß er bereits aus diesem Grunde zur schärfsten Kritik herausfordert. Mindestens drei seiner sechs Faktoren sind unter den gegebenen Verhältnissen grundsätzlich falsch gewählt, weil ihr Steigen nicht ein Anwachsen, sondern eine Minderung der deutschen Leistungsfähigkeit bedeutet. Das ist einmal der Wert der Ein- und Ausfuhr. Für die Ausfuhr haben es die Sachverständigen selber zugegeben, für die Einfuhr liegt es auf der Hand. Sodann die Zunahme der deutschen Bevölkerung. In einem verhältnismäßig kapitalarmen, seiner wichtigsten Rohstoffquellen beraubten und viel zu dicht besiedelten Lande bedeutet die Bevölkerungsvermehrung, die nicht der gleichzeitigen Kapitalvermehrung entspricht, eine Bedrohung und keine Steigerung der durchschnittlichen Lebenshaltung. Und die Einnahmen und Ausgaben der großen Länder steigern sich, wie die Erfahrung der letzten Jahrzehnte zeigt, im allgemeinen wesentlich nur für militärische und soziale Zwecke. Angesichts der Rüstungsbeschränkungen des Vertrages von Versailles bleiben für Deutschland somit nur soziale Steigerungsgründe übrig, d. h. wachsendes Bedürfnis nach sozialer Fürsorge wird als Zeichen wachsenden Wohlstandes gewertet!

**10.** So wichtig grundsätzlich die Bestimmungen des Transferschutzes sind, so unzulänglich ist ihre nähere Ausgestaltung. Einmal fehlt es an jedem klaren Zwang, die Erfordernisse der deutschen Währung auf **lange** Sicht zu berücksichtigen, so daß das Transferkomitee, unter Außerachtlassung der ausdrücklichen Warnung der Sachverständigen, Übertragungen vornehmen kann, die nicht durch einen Überschuß der Zahlungsbilanz, sondern lediglich durch eine entsprechende Vermehrung der Kapitaleinfuhr, also auf dem Kreditwege, ermöglicht werden. Das Transferkomitee läßt dabei vollkommen außer acht, daß ohne die Sicherheit entsprechend produktiver Verwendung späterhin nicht nur keine Reparationsübertragungen ohne Gefährdung unserer Währung möglich sein werden, sondern durch Verzinsung und Tilgung dieser Kredite eine unsere Währung unter Umständen gefährdende Beanspruchung der Zahlungsbilanz eintritt, welche bei strengerer Handhabung des Transferschutzes hätte vermieden bleiben können. Auch die im Dawesplan ausdrücklich vorgesehene Einbeziehung der Sachlieferungen und der Zahlungen auf Grund der *Reparation Recovery Acts* in den Transferschutz ist nicht so deutlich formuliert, daß sich daraus klare Forderungen für ein entsprechendes Verhalten des Transferkomitees ableiten ließen.

**11.** Schließlich muß noch darauf hingewiesen werden, daß auch durch das Londoner Protokoll und seine Anlagen die Gefahr von Sanktionen nicht vollkommen beseitigt ist, und vor allem nicht die Möglichkeit der zwar durch den Vertrag von Versailles nicht zugelassenen, aber von den Reparationsgläubigern dennoch behaupteten Möglichkeit **militärischer** Sanktionen, selbst ohne daß hierüber volles Einverständnis der beteiligten Reparationsgläubiger im Einzelfalle erzielt zu sein brauchte.

## *III. Die Ausführung des Dawes-Werks*

Die folgende Übersicht unterrichtet zunächst über die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des Generalagenten für Reparationszahlungen während der vier ersten ganzen Jahre der Ausführung des Daweswerks, das ist vom 1. September 1924 bis zum 31. August 1928, sowie der ersten zwei Drittel des fünften Jahres, also des ersten Normaljahres, das ist vom 1. September 1928 bis zum 30. April 1929: (**Tabellen siehe Seite 338 und 339.**)

Aus den nachstehenden Übersichten geht hervor, daß das Dawes-Werk bislang äußerlich vollkommen reibungslos funktioniert hat. Soweit die Einnahmen des Generalagenten nicht vollkommen plangemäß erfolgt sind, entspringt die Abweichung jeweils entsprechenden Vereinbarungen mit der deutschen Regierung, worauf im folgenden noch kurz eingegangen wird. Für die Ausgaben des Generalagenten ist vor allem das stetige und starke Anwachsen der Barüberweisungen von Bedeutung, welche in den vollen Jahren absolut von 0 auf 468 Millionen, relativ von 0 über 7%, 20,2%, 28,5% auf 36,3% des an die Gläubiger verteilten Betrages angewachsen sind. Auch die Bedeutung der Zahlungen auf Grund der *Reparation Recovery Acts*, welche ja praktisch dadurch, daß für 26 vom Hundert des Wertes der betreffenden Ausfuhr keine ausländischen Zahlungsmittel nach Deutschland gelangen, für unsere Währung dieselbe Bedeutung wie die Barüberweisungen haben, sind in den vollen Jahren von 180 auf 351 Millionen gestiegen. Sie haben im vierten Jahre mit den eigentlichen Barüberweisungen und einigen anderen unbedeutenden Übertragungen auch in ausländischer Währung zusammen mehr als die Hälfte der gesamten **Leistungen** ausgemacht, so daß die Sachlieferungen, die im ersten Jahre einschließlich der Requisitionen und Lieferungen auf Grund des Rheinlandabkommens und im Ruhrgebiete und anderen Zahlungen in Reichsmark noch 63,1 vom Hundert darstellten, im vierten Jahre auf 45,9 vom Hundert herunter gegangen sind. Im laufenden Jahre ist, vor allem im letzten Monat April, eine stärkere Ansammlung auf dem Konto des Generalagenten zu verzeichnen. Ob dies vorübergehende Bedeutung hat, oder auf beginnende Transferschwierigkeiten schließen läßt, ist noch nicht mit Sicherheit zu sagen.

Zur **Einzelausführung** des Daweswerkes ist an wesentlichen Geschehnissen folgendes zu vermerken:

**Ausgaben** (in Millionen Goldmark)

| | 1. Jahr | 2. Jahr | 3. Jahr | 4. Jahr | 5. Jahr[a] |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. Zahlungen in Mark an Besatzungstruppen | 52,3 | 41,8 | 37,4 | 34 | } 29,3 |
| 2. Requisitionen und Schadenersatzleistungen, sowie Lieferungen in Natura auf Grund d. Rheinlandabkommens und im Ruhrgebiet | 135,1 | 44,4 | 36,2 | 31,7 | } |
| 3. Reparat. Recovery Acts | 180,3 | 243,1 | 290,1 | 351,0 | 258,7 |
| 4. Lieferungen von Steinkohlen, Koks u. Braunkohlen, einschließlich Beförderung | 295,6 | 357,6 | 276,1 | 271,5 | 134,3 |
| 5. Lieferungen von chemischen Düngemitteln | 19,9 | 50,8 | 60,8 | 50,8 | 33,6 |
| 6. Lieferungen von Farbstoffen und pharmazeutischen Erzeugnissen | 26,3 | 11,2 | 12,5 | 18,9 | 7,4 |
| 7. Sonstige Sachlieferungen | 79,5 | 238,3 | 307,8 | 413,5 | 434,3 |
| 8. Verschied. Zahlungen | — | 2,2 | 1,3 | 1,2 | 1,2 |
| 9. Barüberweisungen | — | 70,8 | 258,6 | 467,9 | 514,7 |
| **Gesamtbetrag f. d. Mächte**[b] | 789 | 1060,2 | 1280,7 | 1640,5 | 1413,5 |
| 10. Dienst der deutschen Auslandsanleihe 1924 | 77,5 | 97,2 | 91,3 | 90,5 | 58,1 |
| 11. Interalliierte Kommissionen und Schiedsgerichte | 26,7 | 18,4 | 10,0 | 8,2 | 6,4 |
| 12. Kosten der Erhebung von Zöllen usw. | 3,3 | — | — | — | — |
| 13. Diskont und sonstige Nebenausgaben | 0,2 | 7,4 | 6,5 | 7,1 | 5,3 |
| 14. Kursverlust | — | — | 0,4 | — | — |
| **Insgesamt Ausgaben** | 896,8 | 1183,3 | 1389 | 1746,4 | 1483,4 |
| Bankguthaben am Schlusse des betreffenden Jahres, bezw. im fünften Jahre am 30. April 1929 | 107 | 93,6 | 185,5 | 189,5 | 328,1 |
| **Insgesamt** | 1003,8 | 1276,9 | 1574,5 | 1935,9 | 1811,5 |

**a** 2/3 des 5. Jahres vom 1. 9. 1928 - 30. 4. 1929.
**b** Der an die Mächte verteilte Gesamtbetrag verteilt sich folgendermaßen auf die einzelnen Länder:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Frankreich | 396,6 | 565,7 | 638,3 | 862,5 | 742,7 |
| Britisches Reich | 189,9 | 226,7 | 302,5 | 367,0 | 329,4 |
| Italien | 60,4 | 77,1 | 92,8 | 119,5 | 106,8 |
| Belgien | 93,5 | 116,4 | 68,6 | 108,6 | 77,6 |
| Serbien | 30,1 | 38,2 | 46,3 | 58,5 | 54,2 |
| Vereinigte Staaten | — | 14,9 | 98,8 | 85,2 | 62,8 |
| Rumänien | 7,4 | 9,0 | 10,6 | 15,4 | 15,5 |
| Japan | 3,8 | 2,8 | 10,1 | 9,1 | 10,3 |
| Portugal | 4,7 | 6,3 | 8,1 | 10,1 | 9,4 |
| Griechenland | 2,6 | 3,2 | 4,2 | 4,4 | 4,5 |
| Polen | 0,0 | 0,2 | 0,2 | 0,3 | 0,4 |
| | 789,0 | 1060,2 | 1280,7 | 1640,5 | 1413,5 |

## Die Einnahmen der einzelnen Jahre sind transferiert:

| | Mill. Goldmark | | | | | % der Einnahmen | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1. Jahr | 2. Jahr | 3. Jahr | 4. Jahr | 5. Jahr[c] | 1. Jahr | 2. Jahr | 3. Jahr | 4. Jahr | 5. Jahr[c] |
| 1. In ausländ. Währung | 262,1 | 414,4 | 682,5 | 942,2 | 863,7 | 26,1 | 35,4 | 46,1 | 53,8 | 53,2 |
| 2. Durch Zahlgn. in RM | 634,7 | 768,9 | 706,5 | 804,2 | 619,6 | 63,2 | 65,8 | 47,6 | 45,9 | 38,2 |
| 3. Überhpt. nicht | 107 | -13,4 | 91,9 | 4 | 138,6 | 10,7 | -1,2 | 6,3 | 0,2 | 8,6 |
| | 1003,8 | 1169,9 | 1480,9 | 1750,4 | 1622 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 |

**Einnahmen** (in Millionen Goldmark)

| | 1. Jahr | 2. Jahr | 3. Jahr | 4. Jahr | 5. Jahr[c] |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. Deutsche Auslandsanleihe 1924 | 800 | — | — | — | — |
| 2. Normale Haushaltsleistungen | — | 250 | 110 | 500 | 833,3 |
| 3. Zusätzliche Haushaltsleistungen | — | — | 300 | — | — |
| 4. Beförderungssteuer | — | 241,9 | 278,1 | 285,8 | 193,3 |
| 5. Reichsbahnreparationsschuldverschreibungen, Verzinsung und Tilgung | 200 | 550 | 540 | 660 | 440 |
| 6. Industrieobligationen, Verzinsung und Tilgung | — | 125 | 250 | 300 | 150 |
| 7. Sonstige Zinseneinnahmen | 0,3 | 2,7 | 2,8 | 4,3 | } 5,4 |
| 8. Kursgewinne | 0,2 | 0,3 | — | 0,3 | |
| 9. Sonstige Einnahmen | 3,3[d] | — | — | — | — |
| **Insgesamt Einnahmen** | 1003,8 | 1169,9 | 1480,9 | 1750,4 | 1622 |
| Bankguthaben am Anfang des betreffenden Jahres | — | 107 | 93,6 | 185,5 | 189,5 |
| **Insgesamt** | 1003,8 | 1276,9 | 1574,5 | 1935,9 | 1811,5 |

**c** 2/3 des 5. Jahres vom 1. 9. 1928 - 30. 4. 1929.
**d** Einnahmen im besetzten Gebiet während der Übergangszeit zur Deckung der Zollerhebungskosten.

### *1) Ingangsetzen des Daweswerkes*

Nach Abschluß der Londoner Konferenz am 16. August 1924 gingen bereits vier Tage später die Gesetzentwürfe über die Londoner Konferenz dem Reichsrate zu und wurden am folgenden Tage vom Reichsrat verabschiedet, nachdem die zuständigen Ausschüsse des vorläufigen Reichswirtschaftsrats gleichzeitig zugestimmt hatten. Am selben Tag begann auch gleich die Aussprache im Auswärtigen Ausschuß des Reichstags, zwei Tage später in seinem Plenum. Am 29. August erfolgte die Annahme der Gesetze im deutschen Reichstage, und am folgenden Tage die Unterzeichnung des Londoner Protokolls. Da die Reparationskommission schon am 29. August als vorläufigen Agenten und Präsidenten des Transferkomitees den Amerikaner Owen D. Young und als Kommissar für die verpfändeten Einnahmen den Engländer Fadyean, als Treuhänder für die Eisenbahnobligationen den Franzosen Delacroix und als Treuhänder für die Industrieobligationen den Italiener Nogara ernannt hatte, konnte sie an dem spätesten hierfür vorgesehenen Termin, dem 1. September 1924, auf Grund des Londoner Protokolls die erste Feststellung treffen, daß die für die Durchführung des Dawesplans erforderlichen Gesetze in der von ihr gebilligten Fassung verkündet seien und der Generalagent für Reparationszahlungen seine Tätigkeit aufgenommen habe. Damit erfolgte gleichzeitig die erste Zahlung von 20 Millionen Goldmark Übergangsleistung auf das Konto des Generalagenten durch die Reichsregierung. Am 3. September 1924 ernannte die Reparationskommission den Amerikaner Parker Gilbert zum endgültigen Generalagenten, der dies Amt heute noch bekleidet. Kurz darauf setzte sie für die Dauer der Durchführung des Sachverständigengutachtens die Befugnisse des seinerzeit eingerichteten Garantiekomitees außer Kraft. Am 20. September 1924 veröffentlichte die französische Regierung einen Erlaß über die dem englischen *Reparation Recovery Act* entsprechende Einführung einer 26%igen Reparationsabgabe auf eingeführte deutsche Waren. Ein Einspruch der deutschen Regierung hiergegen blieb fruchtlos. Am 30. September 1924 wurde die Bank für deutsche Industrieobligationen gegründet. Am 10. Oktober 1924 wurde in London die Vereinbarung zwischen den beteiligten Bankgruppen über die Verteilung der deutschen 800-Millionen-Auslandsanleihe abgeschlossen. Gleichzeitig ernannte die Reparationskommission das Transferkomitee, welches nunmehr außer dem Generalagenten aus einem weiteren Amerikaner, einem Belgier, einem Engländer, einem Franzosen und einem Italiener besteht. Am darauffolgenden Tage ging das Betriebsrecht der deutschen Reichsbahn auf die deutsche Reichsbahngesellschaft über. Am 13. bzw. 28. Oktober 1924 erfolgten die zweite und dritte Feststellung der Reparationskommission, daß der Kontrollapparat, die Bank für deutsche Industrieobligationen, die deutsche Reichsbahngesellschaft bestimmungsgemäß eingerichtet und die Zertifikate für die Eisenbahn- und Industrieobligationen übergeben seien bzw. die französische und belgische Regierung das für die Wiederherstellung der fiskalischen und wirtschaftlichen Einheit Deutschlands aufgeführte Programm durchgeführt hätten.

---

### *2) Zahlungen aus dem deutschen Reichshaushalt*

Erstes Jahr. Wie bereits erwähnt, hatte die deutsche Regierung im ersten Jahre nicht aus eigenen Mitteln, sondern aus dem Ertrag einer Auslandsanleihe 800 Millionen Goldmark auf das Reichsbankkonto des Generalagenten einzuzahlen. Die Anleihe wurde zu rund der Hälfte des Nennbetrages in Amerika, zu knapp einem Viertel in England, mit dem übrigen, ein Viertel ein wenig übersteigenden, Betrage in Belgien, Holland, Frankreich, Italien, Schweden, der Schweiz und zu einem sehr kleinen Teil von noch nicht 6 Millionen Goldmark in Deutschland aufgelegt. Die in den verschiedenen fremden Währungen erzielten Anleiheerträge im Gegenwert von 801 Millionen Goldmark wurden einem auf den Namen des Reichs lautenden und unter der Kontrolle des Generalagenten stehenden Reichsbankkonto gutgeschrieben. Diese ausländischen Währungsbeträge wurden dann später, um die übrigen Zwecke der Auslandsanleihe zu erfüllen, der Reichsbank freigegeben, wobei gleichzeitig der Gegenwert in Reichsmark zunächst dem Reich gutgeschrieben

wurde, der Generalagent aber entsprechend der Fälligkeit der einzelnen Beträge der deutschen Jahresleistung diese im jeweiligen Goldmarkwerte abhob. Die Anleihe ist mit 7 vom Hundert jährlich zu verzinsen und wird am 15. Oktober 1949 fällig, sofern sie nicht früher getilgt wird. Es ist ein Tilgungsfonds anzulegen, der zur Gesamttilgung bei Fälligkeit genügt.

Es wurden ferner für das folgende Reparationsjahr mit der Reichsregierung Vereinbarungen über die monatliche Zahlung der von ihr zu leistenden Beträge aus dem Reichshaushalt getroffen. Entsprechendes wurde für die Abführung der Beförderungssteuer vereinbart.

Wie bereits früher erwähnt, waren für den Fall einer bestimmten Erhöhung des Aufkommens der verpfändeten Reichseinnahmen für das dritte und vierte Reparationsjahr zusätzliche Zahlungen vorgesehen, welche insgesamt den Betrag von 500 Millionen erreichen konnten. Da bereits während der ersten beiden Reparationsjahre die Einnahmen aus diesen Einkünften eine starke Steigerung aufwiesen und mit einer weiteren Steigerung, insbesondere infolge einer vom Reich vorgenommenen Erhöhung einzelner dieser Steuern, zu rechnen war, andererseits den Reparationsgläubigern an einer sicheren und gleichmäßigeren Steigerung der Reparationszahlungen im Interesse gleichmäßiger Übertragungen lag, einigte man sich darauf, die Verpflichtung zu einer unter Umständen bis 500 Millionen Goldmark sich steigernden beweglichen Zahlung in eine **feste** Verpflichtung von 300 Millionen Goldmark umzuwandeln, welche lediglich im dritten Reparationsjahre in monatlichen Raten zu zahlen war. Die Notwendigkeit dieses Abkommens wäre mindestens zum Teil durch die Unterlassung von Steuererhöhungen vermeidbar gewesen, nachdem aber diese Erhöhungen vorgenommen waren, wurde das Abkommen auch für Deutschland von Vorteil, weil es die Mehrzahlung begrenzte und gleichmäßiger verteilte.

### *3) Verzinsung und Tilgung der Reichsbahnobligationen*

Auch die Zahlung der deutschen Reichsbahngesellschaft wurde auf Grund einer besonderen Vereinbarung monatlich geleistet, wobei der Reichsbahngesellschaft ein Diskont von 6 vom Hundert zugestanden wurde. Ferner wurde von der Reichsbahngesellschaft mit der Reichsregierung angesichts der ungünstigen Lage auf dem Kapitalmarkt ein Abkommen dahingehend geschlossen, daß der Reichsregierung nicht, wie im Dawesplan vorgesehen, der Erlös aus dem Verkauf von Vorzugsaktien im Nennwert von 500 Millionen Goldmark übergeben wurde, woraus im zweiten Jahre der Haushaltsbeitrag und der aus der Beförderungssteuer zu entrichtende Betrag beglichen werden sollte. Vielmehr erhielt die Reichsregierung die entsprechenden Vorzugsaktien und entrichtete die fälligen Beträge aus anderen Haushaltsmitteln.

### *4) Verzinsung und Tilgung der Industrieobligationen*

Die erstmalige Umlage der Industriebelastung ergab als Koeffizient für die Verteilung der Last laut Verordnung vom 13. Dezember 1924 17,1 vom Hundert des Betriebsvermögens. Da der Koeffizient etwas höher bemessen war, als zur Erreichung des vorgesehenen Betrages von 5 Milliarden nötig, wurde eine Ermäßigung des Nennbetrages der Einzelobligationen um 8 vom Hundert gewährt, wodurch der Koeffizient auf 15,75 vom Hundert sank. Also betrug die Belastung der deutschen Industrie rund ein Sechstel ihres Betriebsvermögens. Am festgesetzten Tage, dem 28. Februar 1925, wurden der Bank und dem Treuhänder 60 500 Einzelobligationen über insgesamt 5 Milliarden Goldmark übergeben. Da für die Aufbringung, wie früher erwähnt, ein größerer Kreis von Unternehmern in Betracht kommt, traf die aufbringungspflichtigen Unternehmer insgesamt gemäß Verordnung vom 12. Januar 1926 die Verpflichtung zur Verzinsung und Tilgung eines Betrages, welcher nur 13,64 vom Hundert ihres Betriebsvermögens ausmachte und als Jahresleistung,

einschließlich der aufzubringenden Rücklage, im zweiten Reparationsjahre die Zahlung von 3,75‰ des aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens.

Da die Unternehmer, welche Einzelobligationen ausgestellt hatten, ihr Rückkaufsrecht nicht ausübten, und die erforderlichen Vorbedingungen für die Unterbringung der Obligationen auf dem Weltmarkte nicht gegeben schienen, behielt der Treuhänder die gesamten 5 Milliarden Goldmark Industrieobligationen im Besitz, und zwar 4346,5 Millionen Goldmark Industriebonds und 653,5 Millionen Einzelobligationen (von denen der Treuhänder bis zu 500 Millionen auf freiem Markte unmittelbar verwerten darf).

Für die Jahre 1926 bis 1928 betragen die endgültigen Jahresleistungen der aufbringungspflichtigen Unternehmer 3,5‰, 7,1‰ bzw. 7,65‰ des aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens. Bei der zweiten Umlegung der Belastung hat sich ein Schlüssel von 19,6 vom Hundert des belasteten Betriebsvermögens ergeben.

## *5) Tätigkeit des Generalagenten und des Übertragungskomitees*

Wie bereits erwähnt, sieht das Daweswerk auch für die Leistungen auf Grund der Reparation Recovery Acts den Transferschutz vor. Zunächst kam beim Inkrafttreten des Dawesplans nur der im März 1921 aufgestellte englische *Reparation Recovery Act* in Frage, aber die französische Regierung hatte im April 1921 bereits ein entsprechendes Gesetz erlassen, das aber, wie bereits erwähnt, erst mit Wirkung ab 1. Oktober 1924, also **nach** Unterzeichnung des Londoner Protokolls in Kraft gesetzt wurde. Der Generalagent für Reparationszahlungen bemühte sich von vornherein, eine anderweite Regelung herbeizuführen, weil ihm und dem Transferkomitee nicht nur jede Kontrolle über diese Form der Reparationszahlungen verloren ging, sondern auch die so übertragenen Beträge den dem betreffenden Lande zustehenden Betrag übersteigen konnten, was tatsächlich im Falle Englands geschah. Es gelang zwischen allen Beteiligten hinsichtlich des englischen *Reparation Recovery Act* ein Übereinkommen abzuschließen, nach welchem 90 vom Hundert der an der Ausfuhr nach England beteiligten deutschen Exporteure monatlich Devisen im Betrage von 30 vom Hundert ihrer Ausfuhr der Reichsbank zur Verfügung stellen. Von diesen Sterlingbeträgen überweist die Reichsbank allmonatlich für Rechnung des Generalagenten der Bank von England einen Betrag in englischen Pfunden in der Höhe des Reichsbankguthabens, das der britischen Regierung gemäß dem Programm der Reparationskommission und des Übertragungskomitees bei dem Generalagenten zusteht. Dieser zahlt vorbehaltlich der Zustimmung des Übertragungskomitees die Sterlingbeträge der britischen Regierung aus und erstattet den deutschen Exporteuren den Gegenwert in Reichsmark. Diese Regelung ist zwar günstiger als das alte Verfahren, beseitigt aber die Tatsache nicht, daß der deutschen Wirtschaft Auslandsguthaben ohne Rücksicht auf die deutsche Währung entzogen werden. Mit Frankreich wollte es zuerst nicht einmal gelingen, ein entsprechendes Abkommen zu treffen, vielmehr erstattete die französische Regierung den Ertrag aus der Erhebung des französischen *Reparation Recovery Act* an die Bank von Frankreich zur Gutschrift für den Generalagenten, der alsdann in den Grenzen des französischen Anteils darüber zugunsten des französischen Schatzamtes verfügte und den Gegenwert den deutschen Exporteuren erstattete. Erst am 16. März 1928 ist auch mit der französischen Regierung ein dem deutsch-englischen Abkommen entsprechendes abgeschlossen worden. In der letzten Zeit macht allerdings gerade die Aufbringung der englischen Devisen durch die deutschen Exporteure Schwierigkeiten. Es handelt sich zur Zeit um einen Betrag von etwa 300 Millionen Goldmark jährlich.

Zur Durchführung der Sachlieferungen ist ein Reichskommissar für Reparationslieferungen und ein Sachlieferungsbüro in Paris eingerichtet worden. Durch eine in Köln abgeschlossene Konvention vom 20. Oktober 1926 ist auch im Verhältnis zu Frankreich der freie Kohlenlieferungsverkehr eingeführt. Belgien hat vorübergehend überhaupt auf Reparationskohlen verzichtet. Zur weiteren

Förderung des Sachlieferungsverkehrs, gleichzeitig aber zur Minderung seiner Konkurrenz gegenüber der französischen Privatwirtschaft hat Frankreich unter dem 24. März 1928 ein besonderes Gesetz erlassen, durch welches zur Förderung von ganz oder zum Teil mit Hilfe von Sachlieferungen auszuführenden **öffentlichen** Arbeiten besondere verwaltungsmäßige Erleichterungen zugestanden werden. Das Verfahren zur Durchführung der erforderlichen Verträge für solche öffentliche Arbeiten wie auch andere außergewöhnliche Sachleistungen besteht darin, daß zunächst einmal die Verträge gemeinschaftlich von der Sachlieferungsstelle der Reparationskommission und der entsprechenden deutschen Stelle geprüft und alsdann erst vom Transferkomitee und der Reparationskommission entschieden werden. Als außergewöhnlich in diesem Sinne werden auch solche Sachlieferungen angesehen, welche vollständige Installierungen und Schiffsbauten vorsehen, die über 24 Monate in Anspruch nehmen, oder für nicht rationierte Waren Zahlungen von mehr als 12 Millionen Goldmark im Jahre bedingen.

### *6) Sonstiges*

Das in dem Londoner Schlußprotokoll vorgesehene Schiedsgericht zur Entscheidung aller etwaigen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Reparationskommission und Deutschland bezüglich der Auslegung des Daweswerks ist durch spätere Vereinbarung zwischen den Parteien von drei auf fünf Mitglieder verstärkt worden, um außer einem amerikanischen Vorsitzenden und zwei Vertretern der Reparationsgläubiger und Deutschlands noch zwei neutrale enthalten zu können. Zum deutschen Vertreter ist Professor Dr. Mendelssohn-Bartholdy, Hamburg, bestimmt worden. Alle dem Schiedsgericht bislang vorgelegten Fragen beziehen sich darauf, ob die im Dawesplan festgelegten Jahreszahlungen bestimmte auf Grund des Vertrags von Versailles geschuldete Zahlungen mit umfassen oder nicht. Einige dieser Fragen sind vor der Entscheidung des Gerichtes durch Übereinkommen der Parteien erledigt worden. In drei weiteren Fragen hat das Gericht zugunsten Deutschlands entschieden, nämlich betreffs Übertragungen, welche Deutschland an Frankreich in bezug auf Rücklagen der Sozialversicherung hinsichtlich Elsaß-Lothringens zu bewirken hat, sowie in bezug auf die in Elsaß-Lothringen ab 11. November 1918 erdienten Zivil- und Militärpensionen und entsprechend die Übertragungen an Polen in bezug auf Rücklagen der Sozialversicherung hinsichtlich Oberschlesien. Hinsichtlich Naturalrestitutionen von Gegenständen aller Art und Wertpapieren und der Bezahlung einer während des Waffenstillstandes von Großbritannien vollzogenen Kohlenlieferung entschied das Schiedsgericht zugunsten der Reparationskommission. Betreffs der Zivil- und Militärpensionen in Oberschlesien sah es von einem Spruch ab.

Von außerordentlicher Bedeutung war die zweite Streitfrage, ob in die Dawesjahreszahlungen die Liquidationsentschädigungen einbegriffen seien, die das deutsche Reich an Reichsangehörige nach dem 1. September 1924 gezahlt hat oder zahlen wird. In dieser Streitfrage hat das Schiedsgericht zugunsten der Reparationskommission entschieden.

Ferner hat das zuständige Schiedsgericht in der Frage, unter welchen Bedingungen der Kommissar für die verpfändeten Einnahmen seine Zustimmung zu der beabsichtigten Senkung dieser Einnahmen zu geben hat, den Standpunkt der Reichsregierung nicht anerkannt.

### *7) Schlußbemerkung*

Die vorstehende Schilderung der wichtigsten mit der bisherigen Ausführung des Dawesplans zusammenhängenden Geschehnisse zeigt auch nicht die geringste Ungenauigkeit und Unvollständigkeit der Ausführung durch die deutsche Regierung und keinerlei wesentliche Reibungen in der Durchführung des Daweswerks. Es wäre aber vollkommen verfehlt, hieraus

irgendwelche Schlüsse auf die tatsächlichen wirtschaftlichen Wirkungen oder gar auf die künftige Durchführbarkeit zu ziehen, wie es der Generalagent für Reparationszahlungen in seinem letzten Bericht getan hat. Es bleibt die Tatsache unbestreitbar, daß die bisherigen Übertragungen ohne eine augenblickliche Gefährdung unserer Währung nur durch die uns in sehr viel höherem Umfang gewährten ausländischen Kredite ermöglicht wurden, deren Rückzahlung bei Fortdauer der Reparationszahlungen auch nur in der Höhe des Normaljahres, bei **Aufrechterhaltung** des Transferschutzes zu einer **Transferkrise**, und bei seiner **Lockerung** zu einer **Währungskrise** führen muß. Denn die Aktivierung unserer Zahlungsbilanz aus eigener Kraft in einem Umfang, daß sie neben den jeweils fälligen Zins- und Tilgungszahlungen für die Auslandskredite auch noch eine Übertragung der Reparationszahlungen auf Grund des Dawesplans gestattete, ist auch bei günstigster Schätzung der Zukunftsaussichten der deutschen Wirtschaft unmöglich. Und selbst beim formellen Fortbestand des gegenwärtigen Transferschutzes wird auf seine strengste Anwendung gedrungen werden müssen. Denn nach den bisherigen Erfahrungen ist weder der Generalagent für seine Person noch das Transferkomitee im ganzen darauf bedacht, den Transferschutz so wirksam wie möglich anzuwenden. (Inwieweit die Minderung der Übertragungen im April 1929 auf eine strengere Beachtung der Transferbestimmungen schließen läßt, kann zur Zeit der Niederschrift dieser Zeilen noch nicht beurteilt werden.) Schließlich wird es eine Aufgabe der Regierung wie der deutschen Öffentlichkeit sein, den Generalagenten für Reparationszahlungen in die Schranken seiner Befugnisse zurückzuweisen, wenn er, trotz auch von ihm anerkannter restloser Durchführung des Daweswerks durch Deutschland, sich wiederum in einer Weise in deutsche Verhältnisse einmischen sollte, wie er es in dem bekannten Schriftwechsel mit dem Reichsminister der Finanzen Köhler im vergangenen Jahre und in seinem letzten Jahresbericht getan hat.

Aus welchen Gründen, mit welchen Zielen, auf welchen Wegen und mit welchen Aussichten eine Umgestaltung unserer Reparationsverpflichtungen zu erstreben sei, wird **der folgende Beitrag** zeigen.

## *Literaturverzeichnis*

### *I. Texte und Materialien*


**1.** *Amtliche Urkunden zur Vorgeschichte des Waffenstillstandes*, Berlin, 1918.
**2.** *Der Waffenstillstand 1918-1919*. Im Auftrage der deutschen Waffenstillstandskommission herausgegeben von E. Marhefka, 3 Bände, Berlin 1928.
**3.** *Der Friedensvertrag*, amtlicher Text der Entente und amtliche deutsche Übertragung, im Auftrage des Auswärtigen Amtes, Berlin 1919.
**4.** *Aktenstücke zur Reparationsfrage*, herausgegeben vom Auswärtigen Amt, drei Folgen, Berlin 1922/23.
**5.** *Die Sachverständigengutachten*, im Auftrage des Auswärtigen Amtes, amtlicher Text der Reparationskommission in englischer und französischer Sprache und amtliche deutsche Übertragung.
**6.** *Die Londoner Konferenz Juli/August 1924*. Amtliches deutsches Weißbuch, Sitzungsprotokolle, Aktenstücke, Briefwechsel. Im Auftrage des Auswärtigen Amtes, Berlin 1925.
**7.** *Die neuen Gesetze und das Londoner Protokoll*, mit Notenwechsel, Denkschrift und Begründungen der Reichsregierung, mit Berichten der Organisationskomitees und den Satzungen der neuen Gesellschaften, Frankfurt a. M. 1924.
**8.** Friedrich Raab, *Handbuch der Londoner Vereinbarungen*, Berlin 1925.
**9.** "Berichte des Generalagenten für Reparationszahlungen" (vom 30. V. 25, 30. XI. 25, 15. VI. 26, 30. XI. 26, 10. VI. 27, 10. XII. 27, 7. VI. 28, 22. XII. 28).

**10.** *Materialien zur Reparationspolitik*, herausgegeben von Friedrich Raab:
- **1.** "Die Bedeutung des Dawes-Plans", Rede des Generalagenten für Reparationszahlungen, englisch und deutsch, Berlin 1926.
- **2.** *Der Schriftwechsel zwischen dem Generalagenten für Reparationszahlungen und der Reichsregierung*, englisch und deutsch, Karlsruhe 1928.

## *II. Schriften vorwiegend geschichtlicher und politischer Art*

**1.** R. St. Baker, *Woodrow Wilson, Memoiren und Dokumente über den Vertrag von Versailles anno 1919*, autorisierte Übersetzung von Thesing, Leipzig 1922.
**2.** Carl Bergmann, *Der Weg der Reparation von Versailles über den Dawes-Plan zum Ziel*, Frankfurt a. M. 1926.
**3.** Lujo Brentano, ***Was Deutschland gezahlt hat***, auf Grund amtlichen Materials, Berlin 1923.
**4.** Rufus C. Dawes, *Wie der Dawes-Plan zustande kam*, Stuttgart 1926.
**5.** J. M. Keynes, *Revision des Friedensvertrages*, Deutsche Ausgabe, 1922.
**6.** R. Lansing, *Die Versailler Friedensverhandlungen*, Deutsche Ausgabe, Berlin 1921.
**7.** E. Marhefka, "Ein Waffenstillstand sui generis", in *Vierteljahrsschrift für Politik und Geschichte*, 1. (7.) Jahrgang, 1929, Heft 1.
**8.** H. G. Moulton an E. MacGuire, *Deutschlands Zahlungsfähigkeit*, übersetzt und ergänzt von Kuczynski, Berlin 1924.
**9.** H. G. Moulton, *Der neue Reparationsplan*, übersetzt und ergänzt von Kuczynski, Berlin 1924.
**10.** Friedrich Raab, "Der Wohlstandsindex", in *Preußische Gemeindezeitung*, 1928, Nr. 24.
**11.** Max Sering, *Deutschland unter dem Dawes-Plan, Entstehung, Rechtsgrundlagen, wirtschaftliche Wirkungen der Reparationslasten*, Berlin 1928.
**12.** Hugo Simon, *Reparation und Wiederaufbau*, Berlin 1925.
**13.** Fritz Terhalle, *Die Reparationskontrolle*, Jena 1925.
**14.** Oskar Wingen, *Fünf Jahre Reparationspolitik*, Berlin 1925.
**15.** Eugen Würzburger, *Wie die Reparationsforderungen begründet wurden*, Band IX der *Probleme des Geld- und Finanzwesens*, Leipzig 1929.

## *III. Schriften vorwiegend theoretischer Art*

**1.** G. P. Auld, *The Dawes-Plan and the new economics*, New York 1927.
**2.** Herbert v. Beckerath, *Reparationsagent und deutsche Wirtschaftspolitik*, Bonn 1928.
**3.** Walter Eucken, "Das Übertragungsproblem", in *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik*, dritte Folge, 68. Band, Jena 1925, S. 145 ff.
**4.** Harald Fick, *Transferproblem und Transfertheorie*, Jena 1929.
**5.** Sven Helander, "Zur Theorie der Transferierung", in *Weltwirtschaftliches Archiv*, Oktober 1924.
**6.** Wilhelm Lautenbach, "Reparation und Volkswirtschaft", in *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*, Tübingen 1925, S. 236 ff.
**7.** Robert Liefmann, *Vom Reichtum der Nationen, Untersuchungen über die sogenannten Reparationsfragen und das internationale Verschuldungs- und Währungsproblem*, Karlsruhe 1925.
**8.** R. C. Long, *The Mythology of Reparations*, London 1928.
**9.** Walter Mahlberg, *Reparationssabotage durch die Weltwirtschaft*, Leipzig 1928.
**10.** Albert v. Mühlenfels, *Transfer*, Jena 1926.
**11.** M. Palyi, "Der Zahlungsbilanzausgleich bei einseitigen Wertübertragungen", in *Archiv für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik*, 56. Band, Tübingen 1926, S. 302ff.

***Anmerkungen:***
(Die Verweisungen in den Anmerkungen beziehen sich auf das **Literaturverzeichnis** am Schlusse des Beitrages.)

**1** Vgl. **II, 15**, passim; II, 9, S. 79. ...zurück...

**2** Vgl. wegen der näheren Begründung dieser Behauptung: **I, 8**, Einleitung. ...zurück...

**3** **II, 4**, S. 25. ...zurück...

**4** **I, 5**. ...zurück...

**5** Vgl. Raab, *Die Entwicklung der Reichsfinanzen seit 1924*, Berlin 1928, insbesondere S. 65. ...zurück...

**6** Die Reichsbank ist verpflichtet worden, ihren gesamten bisherigen Notenumlauf aufzurufen und gegen Reichsmarknoten umzutauschen. **Eine Billion Mark bisheriger Ausgabe waren durch eine Reichsmark zu ersetzen. Die eingezogenen Noten waren zu vernichten.** Die näheren Bestimmungen über den Aufruf, die Fristen für die Einlieferung und Kraftloserklärung der alten Noten hat das Reichsbankdirektorium festzusetzen.

Die Reichsbank hatte, solange ihre bisherigen Noten noch nicht zurückgezogen waren, für diese die gleichen Deckungsvorschriften einzuhalten, wie sie für die neuauszugebenden Noten vorgesehen sind, wobei eine Billion Mark bisheriger Ausgabe gleich einer Reichsmark galt.

Die in dem Bankgesetz vom 14. März 1875 mit enthaltenen Bestimmungen über die Privatnotenbanken sind in einem besonderen Privatnotenbankgesetz zusammengefaßt, auf dessen Einzelheiten hier nicht eingegangen werden kann; ebensowenig auf die näheren Bestimmungen des neuen Münzgesetzes, sowie die im Bankgesetz vorgesehene Aufhebung des der deutschen Golddiskontbank verliehenen Rechtes der Notenausgabe und die im Gesetz über die Liquidierung des Umlaufs von Rentenbankscheinen enthaltene Beschränkung des Rechtes der deutschen Rentenbank auf Ausgabe von Rentenbankscheinen auf den Gesamtbetrag der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes umlaufenden Rentenbankscheine sowie die Tilgung dieser noch umlaufenden Rentenbankscheine. ...zurück...

**7** Die Wechsel dürfen höchstend eine Verfallzeit von drei Monaten haben; für sie wie für die Schecks müssen drei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften. Von dem Erfordernis der dritten Unterschrift darf für höchstens ein Drittel des jeweiligen Gesamtbestandes abgesehen werden, sofern die Sicherheit in sonstiger Weise gewährleistet ist. Nur gute Handelswechsel sollen diskontiert werden. ...zurück...

**8** **I, 5**, Teil I, XVI. ...zurück...

**9** Vgl. **den vorangehenden Beitrag dieses Bandes**. ...zurück...

**10** Im Sinne der Reparationsgläubiger! ...zurück...

**11** Eine vollständige Zusammenstellung aller einschlägigen Bestimmungen s. **I, 8**, S. 348 ff. ...zurück...

**12** Vgl. **II, 10**. ...zurück...

**13** Vgl. **I, 5**, Teil I, VIII, d. ...zurück...

## *IV. Das Reparationsproblem* *(Teil 3)*

### *c) Endlösung des Reparationsproblems. Die Pariser Verhandlungen*

***Dr. Bernhard Dernburg**, Mitglied des Reichstags, Reichsminister a. D.*

Bei Beginn der Pariser Sachverständigenberatungen über die Endregelung des Reparationsproblems soll ein Mitglied der Konferenz auf die Frage, wie lange die Verhandlungen voraussichtlich dauern werden, geantwortet haben: "entweder sechs Tage oder sechs Monate". Damit wollte der Betreffende wohl sagen, daß sechs Tage ausgereicht hätten, um sich von der Aussichtslosigkeit zu überzeugen, bereits jetzt schon zu einheitlichen Auffassungen und gemeinsamen Vorschlägen zu kommen, daß aber sechs Monate verstreichen würden, wenn eine Einigung für möglich gehalten und der Versuch unternommen würde, in allen Haupt- und Nebenpunkten zu einer Übereinstimmung zu gelangen. Dieser Versuch ist erfolgreich unternommen worden. Am 11. Juni sind vier Monate verflossen, seitdem in Paris die Sachverständigen zusammentraten.

Um den Verlauf dieser viermonatigen Verhandlungen zu verstehen, ist ein **Rückblick auf die Vorgeschichte dieser neuesten Reparationskonferenz** von Wert.

Der **Dawesplan**, dazu bestimmt, Deutschlands Verpflichtungen aus dem verlorenen Kriege für einen von vorn herein nicht fest umgrenzten Zeitraum zu regeln, ist von seinen Schöpfern selbst nicht als eine endgültige Formel für die Lösung des Reparationsproblems aufgefaßt worden. Er stellt sich dar als ein von unabhängiger sachverständiger Seite unternommener Versuch, die Durchführung der deutschen Reparationsverpflichtungen aus der politischen Atmosphäre herauszunehmen und auf eine wirtschaftlich vernünftige Grundlage zu stellen. Als die Sachverständigen am 15. Januar 1924 zusammentraten, waren die deutschen Verhältnisse so undurchsichtig wie nur möglich und daher einer endgültigen Lösung in keiner Weise günstig. Unter diesen Umständen blieb nichts anderes übrig als die Schaffung eines Provisoriums. Als daher am 9. April 1924 die Sachverständigen ihr Gutachten erstatteten, schlossen sie es mit folgenden Sätzen: "Wir möchten schließlich betonen, daß unser Plan zwar keine Lösung der ganzen Reparationsfrage versucht, wozu er ja auch nicht berechtigt ist, wohl aber eine Regelung ahnen läßt... Gleichzeitig ist er geeignet, ein endgültiges, umfassendes Abkommen über alle Reparations- und verwandte Fragen zu erleichtern, sobald die Verhältnisse dies ermöglichen."

Wir haben den Dawesplan damals angenommen, weil er uns zwischen zwei Übeln, der dauernden Vergewaltigung unserer westlichen Gebietsteile einerseits und einem auf Schätzung aufgebauten Mechanismus andererseits, das kleinere erschien. Wir haben ihn auch bisher loyal und pünktlich erfüllt. Aber mit anderen Mitteln, als die Sachverständigen seinerzeit annahmen. Ein erstes Grundprinzip ihres Berichts war, daß "um die Währung eines Landes dauernd aufrecht zu erhalten, nicht nur sein Haushalt ausgeglichen sein muß, sondern daß auch seine Einkünfte aus dem Auslande ebenso groß sein müssen, wie die Zahlungen, die es an das Ausland zu leisten hat, wobei diese nicht nur die Bezahlung für Wareneinfuhr, sondern auch die Reparationszahlungen einschließen müssen".

Ein zweiter Grundsatz war, daß "wenn Reparationszahlungen durch die Einstellung eines Postens in den Staatshaushalt aufgebracht werden können und müssen - d. h. durch Steuererhebung über die inneren Ausgaben hinaus - so können sie nur durch einen wirtschaftlichen Überschuß aus der Arbeitsleistung eines Landes bezahlt werden".

Im Gegensatz zu diesen Grundprinzipien haben wir unsere Reparationsleistungen nicht durch Ausfuhrüberschüsse aufgebracht, sondern durch Anleiheoperationen finanziert, von denen die Sachverständigen an anderer Stelle erklären, daß sie "die Sachlage zwar verschleiern oder ihre praktischen Auswirkungen zeitig verschieben können, diese aber nicht zu ändern vermögen".

Durch diese "Verschleierung der Sachlage" hat sich in den verflossenen Dawesjahren **die eigentliche Leistungsfähigkeit Deutschlands** nicht prüfen lassen. Ihre Feststellung ist aber für die Frage, was Deutschland künftig zahlen kann, absolut maßgebend und überschattet alle anderen Fragen.

Den **Begriff der Leistungsfähigkeit** hat Herr Mellon, der amerikanische Schatzamtssekretär, gelegentlich der Verhandlungen über die interalliierten Schulden vortrefflich definiert, als er sagte: "Das Prinzip der Leistungsfähigkeit bedeutet nicht, daß der ausländische Schuldner bis zur äußersten Grenze seiner gegenwärtigen oder zukünftigen Leistungsfähigkeit zahlen soll. Man muß ihm erlauben, seine wirtschaftliche Lage auf der gleichen Höhe zu halten und zu verbessern, seinen Haushalt auszugleichen, seine Finanzen und seine Währung auf eine gesunde Grundlage zu stellen und das Lebenshaltungsniveau seiner Bürger aufrecht zu erhalten, wenn möglich, zu verbessern. Kein Abkommen, das erdrückend ist und die Erholung und Entwicklung des ausländischen Schuldners verzögert, liegt im Interesse der Vereinigten Staaten oder Europas." Diese Grundsätze, der Ausfluß eines gesunden Menschenverstandes, müssen nicht nur auf die interalliierten Schulden, sondern auch auf die deutschen Reparationen Anwendung finden. Hierbei ist es erforderlich, vor allem folgende Tatsachenbetrachtungen vorzunehmen.

Die Reparationen müssen zunächst in Mark aufgebracht werden, und zwar aus der Leistung jedes deutschen Erwerbstätigen. Sie müssen ins Ausland verbracht werden in Form von Waren aus der Leistung der für die deutschen Exporte in Frage kommenden Industrie. Danach ist das Problem ein doppeltes: einmal, was kann die Gesamtheit der deutschen Arbeiter, im weitesten Sinne des Wortes verstanden, leisten, und dann, welche Überschüsse kann die deutsche Exportindustrie über den Betrag, der erforderlich ist, um die deutschen Importe und die Zinsen für die deutsche Auslandsverschuldung zu zahlen, erzielen. Das erste Problem heißt "die innere Aufbringung", das zweite "der Transfer". Die innere Aufbringung erfolgt auf dem Wege der Besteuerung, das heißt über den Reichshaushalt. Der Transfer erfolgt durch Aufkauf der aus den Exportüberschüssen resultierenden Auslandsguthaben, also von Devisen über die Währung. Aber der Maßstab für die Leistungsfähigkeit ist weder der Staatshaushalt, denn er braucht keineswegs mit der Wirtschaftslage in Übereinstimmung zu sein, und für die Leistungsfähigkeit für den Transfer sind keineswegs die jeweils vorhandenen Devisen maßgebend, denn sie können nicht aus den Exportüberschüssen herstammen, sondern das Ergebnis von Kreditoperationen, das heißt einer gesteigerten Auslandsverschuldung sein. In beiden Fällen kommen die Reparationen nicht aus einem Überschuß der deutschen Wirtschaft zustande. Innere Aufbringung durch das Budget und Transfer durch Aufkauf von Devisen sind also lediglich die technischen Mittel, mit denen Reparationen bezahlt werden.

Maßgeblich allein ist der Stand der deutschen Wirtschaft, das heißt die Wirtschaftsbilanz. Mit diesem Problem haben sich die Sachverständigen der Dawes-Kommission eingehend und grundlegend befaßt. Auf Grund der Erkenntnis, die sie anfangs 1924 gewinnen konnten, und der Unterlagen, die ihnen damals zur Verfügung standen, kamen sie zu einem "*Non liquet*". Sie sagen, "die Wirtschaftsbilanz eines Landes entzieht sich jeder genauen Berechnung, selbst in einem gegebenen Augenblick kann sie nur annähernd geschätzt werden, da die unsichtbare Ein- und Ausfuhr, die doch einen bedeutenden Teil dieser Bilanz ausmacht, nicht genau bekannt sein kann, und eine »potentielle« Wirtschaftsbilanz ist noch etwas viel Ungewisseres.... Wie weit eine Anpassung des Wirtschaftslebens in einer langen Reihe von Jahren und unter dem Druck auswärtiger Verpflichtungen überhaupt möglich ist, kann nur vermutet werden... Die Wirtschaftsbilanz ist daher zum Unterschied vom Haushalt unmöglich genau zu berechnen, schwer zu handhaben und zu dehnbar". Hier liegt also eine sehr erhebliche Schwierigkeit. Man kann einen Haushalt aufstellen und Steuern erzwingen, ohne Rücksicht auf die Wirtschaftslage. Das ist nicht nur in Deutschland der Fall; man braucht nur auf die heutige Lage Englands mit der ausgezeichneten Verfassung seines Staatshaushaltes und seinen dabei sehr mißlichen und

schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen hinzuweisen. Wenn die Forderungen des Staatshaushaltes für irgendeine längere Zeit den Betrag übersteigen, den die Wirtschaft leisten kann, kommen sein Gleichgewicht, aber auch die Währung und die Reparationen in Gefahr.

Vielleicht ist es möglich, einen solchen Zustand für kurze Frist aufrechtzuerhalten, aber es ist unmöglich, das auf längere Zeit zu versuchen, denn es ist zwischen der Leistungsfähigkeit in einem gegebenen Moment und der auf eine lange Reihe von Jahren ein gewaltiger Unterschied. Ein Mann kann eine gewaltige Körperanstrengung vielleicht Minuten oder Stunden vollbringen, aber man kann nicht sagen, daß er deshalb dieselbe Leistung dauernd vornehmen kann; überanstrengt er sich, so schädigt er seinen Körper und ist für den Rest seines Lebens leistungsunfähig. Ebenso ist es mit der Wirtschaft, wenn der Staatshaushalt mit oder ohne Reparationen eine dauernde Überanstrengung verlangt. Für die Reparationen aber ist eine gleichmäßige Leistungsfähigkeit über eine lange Reihe von Jahren Voraussetzung.

Das zweite Hauptproblem ist: Welche Möglichkeit besteht, den deutschen Export so zu steigern, daß er soviel Devisen abwirft, wie nötig sind, um über den deutschen Import und die deutschen Zinsenschulden hinaus den Betrag der Reparationen abzuwerfen. Das ist eine Frage der Produktionskapazität der für den Export in Frage kommenden Industrien, der Herstellungskosten ihrer Produkte, also der Kosten der Rohmaterialien, der Löhne, der sozialen Lasten, der Steuern, der Zinsen und der Abschreibungen. Dazu kommt noch eine angemessene Rente für den Eigentümer und sein Kapital, da ohne wirtschaftlichen Erfolg jede industrielle Betätigung verödet. Ebenso wichtig wie die zur Erzielung des Exportüberschusses erforderliche Produktionssteigerung und die Neubeschaffung der dafür nötigen Kapitalien ist aber der Empfangswille unserer ausländischen Kaufkundschaft einschließlich der reparationsberechtigten Länder. Daß hier ein Haupthindernis für die Abtragung unserer Reparationen liegt, soll jetzt schon angedeutet werden. Kein Verständiger kann annehmen, daß Deutschland bei seiner chronischen Arbeitslosigkeit etwa mit Warenexporten zurückhalten könnte, wenn es solche ohne wirtschaftliche Unterbilanz, d. h. Kapitalverlust durchführen könnte. Da etwa ein Viertel der deutschen Arbeiterschaft für den Außenhandel tätig ist, so ist das Aufbringungsproblem nicht etwa ein rein innerdeutsches und das Transferproblem nicht etwa ein außerdeutsches, sondern beide sind Weltwirtschaftsprobleme, die nur in diesem Komplex behandelt und vielleicht gelöst werden können.

In der Beurteilung der künftigen Zahlungsfähigkeit Deutschlands sind auch die Erwartungen der Dawessachverständigen bei aller Klugheit, die ihren Bericht trägt, nach der praktischen Erfahrung von vier Jahren in wichtigen Punkten widerlegt worden. Die Sachverständigen täuschten sich zunächst über den Zustand und die rasche Arbeitsfähigkeit der Betriebsanlagen. Sie haben ferner den deutschen Kapitalbedarf nach der Währungsstabilität unterschätzt, weil sie nur mit einem Mangel an Betriebskapital, nicht aber mit dem tatsächlich in gewaltigem Umfang notwendigen Bedarf auch an Anlagekapital gerechnet hatten. Sie rechneten ferner mit einem baldigen Rückgang, wenn nicht gar Aufhören der Arbeitslosigkeit und schätzten daher die Belastung durch die Erwerbslosenfürsorge viel zu niedrig ein. Weiter rechneten sie mit der völligen Entwertung aller innerdeutschen Schulden und konnten die Entwicklung, die die Aufwertungsfrage später nahm, nicht voraussehen. Sie leisteten sich sogar den Trugschluß, daß die völlige Entwertung der Markwerte die Aufbringungsmöglichkeit verstärke. Auch trugen sie unseren Verpflichtungen aus dem **Versailler Vertrag** zum Ersatz der Liquidations- und Verdrängungsschäden keine Rechnung. Schließlich stellten sie auch den Widerstand der Gläubigerländer, deutsche Waren in dem erforderlichen gewaltigen Umfange aufzunehmen, nicht in Rechnung.

Alles dies hat bewirkt, daß der Mechanismus des Dawesplanes nicht in der vorgesehenen Art funktionierte und die Gefahr, daß die darin Deutschland auferlegten Zahlungen schon jetzt kaum mehr transferierbar und unter den zeitigen Umständen wahrscheinlich auch sehr schwer

aufzubringen sind, in immer greifbarere Nähe rückte.

Inwieweit diese Befürchtung den Generalagenten für Reparationszahlungen dazu bestimmte, **die Frage der endgültigen Regelung des Reparationsproblems aufzurollen**, steht dahin. Jedenfalls war er es, der wiederholt die Forderung nach der sogenannten Endlösung erhob. "Es werde", so hieß es zum ersten Male in dem sensationellen Bericht vom Dezember 1927, im Laufe der Zeit "immer klarer werden, daß weder das Reparationsproblem, noch die anderen Probleme, die von ihm abhängen, endgültig gelöst werden können, solange nicht Deutschland endgültig unter eigener Verantwortlichkeit ohne ausländische Überwachung und ohne Transferschutz die Vollbringung dieser Aufgabe auferlegt wird". Und dann noch einmal in dem Junibericht 1928 mit noch stärkerem Nachdruck die Mahnung, daß gegenüber der nur provisorischen Lösung, die der Dawesplan bedeutete, das Grundproblem, die endgültige Festsetzung der deutschen Reparationsverpflichtungen, noch ungelöst ausstehe. Im Entscheidenden bedeutete diese Forderung offenbar: endgültige Festsetzung der Höhe der deutschen Jahresleistungen; Festsetzung der Zahl der Jahre, in denen sie geleistet werden sollen; Festsetzung der Kapitalsumme der danach auf Deutschland lastenden Gesamtschuld, zu errechnen durch Kapitalisierung der Jahreszahlungen zu einem ebenfalls durch Vereinbarung festzusetzenden Zinsfuß; endlich Ausgabe einer Anleihe (oder mehrerer Anleihen) zum Zwecke der Kommerzialisierung, der Mobilisierung, der Privatisierung dieser Gesamtschuld und damit Beseitigung des Transferschutzes, Ausschluß künftiger Anträge auf Zahlungsnachlaß oder Zahlungsaufschub.

Neben diesen wirtschaftlichen waren es aber auch **politische Erwägungen**, die zur Einberufung der neuen Reparationskonferenz führten: Die deutsche Forderung nach restloser Räumung des Rheinlandes, die formell auf der Septembertagung des Völkerbundrates im vergangenen Jahre durch den Reichskanzler gefordert wurde mit der Begründung, daß Deutschland die ihm obliegenden Verpflichtungen aus dem Versailler Vertrage restlos erfüllt und daher nach **Artikel 431** einen Rechtsanspruch auf die Räumung habe. Dieser deutschen These haben die Alliierten widersprochen, indem sie auf die provisorische Natur des Dawesplanes hinwiesen und daraus die Folgerung zogen, daß - abgesehen von der Räumung durch Fristablauf - von einer vorzeitigen Räumung erst die Rede sein könne, wenn die deutschen Reparationsverpflichtungen endgültig geregelt sind. Die deutsche Politik hat stets abgelehnt, anzuerkennen, daß Deutschland seine sämtlichen Vertragspflichten nicht erfüllt habe. Beiden Auffassungen trug das Genfer Communiqué vom 16. September in seinen beiden ersten Punkten Rechnung, die von Einsetzung von Kommissionen sprachen:

1. über die Eröffnung einer offiziellen Verhandlung über die vom Reichskanzler vorgebrachte Forderung nach alsbaldiger Rheinlandräumung;
2. über die Notwendigkeit, das Reparationsproblem vollständig und endgültig zu regeln und zu diesem Zweck eine Kommission von Finanzsachverständigen der sechs Regierungen einzusetzen.

Punkt 2 bedeutete nichts anderes als offizielle Wiederaufrollung der Reparationsfrage nach dem Zustandekommen des Dawesplanes. Nach diesem Genfer Beschluß setzten umfangreiche internationale Besprechungen zwischen dem Generalagenten für Reparationszahlungen, der deutschen und den alliierten Regierungen ein, um das Terrain zu sondieren, die vorbereitenden Schritte zur offiziellen Auftragserteilung an die neue Reparationskonferenz einzuleiten. Diese erfolgte am 22. Dezember 1928. Der Auftrag, der der Sachverständigenkommission gegeben wurde, lautete wie folgt:

> "Die deutsche, die belgische, die französische, die großbritannische, die italienische und die japanische Regierung haben in Verfolg des Genfer Beschlusses vom 16. Sept. 1928, in dem die Einsetzung eines Ausschusses von unabhängigen Finanzsachverständigen

vereinbart worden ist, beschlossen, dem Ausschusse den Auftrag zu erteilen, **Vorschläge für eine vollständige und endgültige Regelung des Reparationsproblems** auszuarbeiten. Die Vorschläge sollen eine Regelung der Verbindlichkeiten umfassen, die sich aus den zwischen Deutschland und den Gläubigermächten bestehenden Abkommen ergeben. Der Ausschuß wird seinen Bericht den an den Genfer Beschluß beteiligten Regierungen sowie der Reparationskommission erstatten."

Über das Ergebnis der Verhandlungen im ganzen gibt nachfolgende, von den beteiligten Mächten vereinbarte Veröffentlichung Aufschluß.

"Die Regierung der sechs Mächte haben in Verfolg der Besprechungen, die über die Einsetzung des Sachverständigenausschusses geführt worden sind, beschlossen, das folgende Communiqué zu veröffentlichen:

Herr Raymond Poincaré, Präsident des Ministerrates, und Herr von Hoesch, deutscher Botschafter in Paris, haben die Frage der Einsetzung des Sachverständigenausschusses, wie er in dem Genfer Beschlusse vom 16. September 1928 über die Regelung des Reparationsproblemes vorgesehen ist, geprüft und sind hierbei über folgendes übereingekommen:

**1.** Es ist im allseitigen Interesse außerordentlich wünschenswert, daß sich außer den Sachverständigen, die von jeder der an dem vorerwähnten Genfer Beschlusse beteiligten sechs Regierungen zu bestimmen sind, auch Staatsangehörige der Vereinigten Staaten an den Arbeiten des Sachverständigenausschusses beteiligen.

**2.** Der Ausschuß soll nach dem Vorgange des im November 1923 eingesetzten ersten Sachverständigenausschusses aus **unabhängigen Sachverständigen** bestehen, die internationales Ansehen und Autorität in ihrem eigenen Lande genießen und die **an keinerlei Instruktionen ihrer Regierungen gebunden** sind. Die Zahl der Mitglieder soll zwei für jedes Land betragen. Es besteht jedoch Einvernehmen darüber, daß die Sachverständigen Ersatzmänner hinzuziehen können.

**3.** Der Ausschuß wird sobald wie möglich zusammentreten, und zwar vorläufig in Paris. Die endgültige Entscheidung über die Wahl des Tagungsortes bleibt dem Ausschusse vorbehalten.

**4.** Der Ausschuß wird von den sechs Regierungen, entsprechend der vorerwähnten Genfer Vereinbarung vom 16. September 1928, den Auftrag erhalten, Vorschläge für vollständige und endgültige Regelung des Reparationsproblems auszuarbeiten. Diese Vorschläge sollen die Regelung derjenigen Verpflichtungen umfassen, die sich aus den zwischen Deutschland und den Gläubigermächten bestehenden Verträgen und Abkommen ergeben. Der Ausschuß wird seinen Bericht den am Genfer Beschlusse beteiligten Regierungen sowie der Reparationskommission erstatten.

**5.** Was die Ernennung der Sachverständigen betrifft, so soll in folgender Weise verfahren werden: Die Sachverständigen der am Genfer Beschlusse beteiligten Gläubigermächte werden von den Regierungen dieser Mächte bestimmt und nach dem Belieben dieser Regierungen entweder von ihnen selbst oder von der Reparationskommission ernannt. Die Sachverständigen Deutschlands werden von der deutschen Regierung ernannt. Die sechs beteiligten Regierungen werden in geeigneter Weise feststellen, wie die Beteiligung der amerikanischen Sachverständigen am zweckmäßigsten sichergestellt wird."

Seitens der deutschen Regierung und seitens der Reparationskommission wurden nun folgende Sachverständige zu Mitgliedern der Kommission ernannt:

Für Deutschland: Dr. Schacht und Dr. Vögler;
für Frankreich: Moreau und Parmentier;
für Großbritannien: Stamp und Lord Revelstoke;
für Italien: Pirelli und Sovitsh;
für Belgien: Franqui und Gutt;
für Japan: Kengo Mori und Takashi Aoki.

Nach längeren Verhandlungen mit der amerikanischen Regierung erfolgte dann etwas später die offizielle Ernennung der Herren Owen D. Young und John Pierpont Morgan zu amerikanischen Delegierten, von denen der erstere in der Eröffnungssitzung am 11. Februar einstimmig zum Vorsitzenden der Konferenz gewählt wurde.

Am **11. Februar traten die Sachverständigen in Paris zusammen**. Die Verhandlungen der ersten Wochen liefen ohne größere Hemmungen. Die deutschen Delegierten legten die tatsächliche wirtschaftliche Lage dar, sie stützten ihre Ausführungen durch umfangreiches, sorgfältig gesammeltes Material. Die Prüfung der deutschen Leistungsfähigkeit, die eigentliche Grundlage der ganzen Konferenz, verlief programmgemäß. Auch der Arbeitsplan war so geregelt, daß an den Beginn die technischen Zubehörteile des Reparationsproblems, die Reparationsmechanik, gesetzt war. Unterausschüsse, die wieder untereinander in verschiedener Intensität verbunden sind, wurden zur Beratung komplizierter Einzelfragen geschaffen. Eine unermüdliche analysierende und konstruierende Tätigkeit setzte ein. Schließlich trat zunächst der amerikanische Plan in den Vordergrund, die den bisher bestehenden Organisationen und Kontrollinstanzen, die der Friedensvertrag und der Dawesplan geschaffen und die naturgemäß bei einer Endregelung wegfallen müssen, obliegenden Aufgaben in einer zu errichtenden "Bank für internationale Zahlungen" zusammenzufassen. Diese Behandlung des Problems, über Fragen zweiter und dritter Ordnung sich an die Kernpunkte heranzuarbeiten, hatte zweifellos seine Vorteile. Soweit liefen die Verhandlungen ohne Reibungen ab. Bis **der Kampf um die Ziffern**, um die Forderungshöhe und Zahlungsweise begann. Hier setzte denn auch die erste Krise bald ein.

Es ergab sich gleich, daß die Reparationsgläubiger von ihrem verhängnisvollen System der Addition noch nicht abkommen konnten. Man hatte sich darauf beschränkt, die Ansprüche der einzelnen Gläubiger zu ermitteln und zusammenzuzählen, ohne sich über die Leistungsfähigkeit des Schuldners Gedanken zu machen. Wer erwartet hatte - und man hätte es eigentlich voraussetzen müssen - daß die einzelnen Delegationen die Forderungen ihrer Regierungen vor der Konferenz auf das äußerste Minimum herabgedrückt hätten, um eine Einigung zu ermöglichen, wurde bitter enttäuscht. Jeder Gläubiger erwartete, oder gab es wenigstens vor, mehr zu erhalten als unter dem Dawesplan. So ergab sich denn die merkwürdige Folge, daß das nächste Stadium der Verhandlungen noch nicht eine Verständigung zwischen Gläubigern und Schuldner über die künftige Höhe der Schuld war, sondern die Bemühungen der Gläubiger, durch Verständigung untereinander zu einer Gesamtforderung zu gelangen, die ihrerseits nun erst den Ausgangspunkt für die dann möglichen Verhandlungen mit dem Schuldner darstellte. Hierbei zeigt sich nun die Zwiespältigkeit im Willen der Sachverständigen. Sie waren zwar zusammengetreten, um das Reparationsproblem "endgültig und dauernd nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten" zu lösen, fühlten sich aber dann durch die Forderungen der vertretenen Mächte bald beengt und durch die Zweifel, ob eine allzu weit abweichende Regelung Aussicht auf Annahme habe. Am schärfsten standen sich die französische und deutsche Auffassung gegenüber. Erstere war nach wie vor dieselbe, wie sie Poincaré in seinen Reden in Chambéry, Caen und zuletzt am 22. April in Bar le Duc festgelegt hatte: Ersatz der Kriegsschulden und *indemnité nette pour les réparations*. Die Frage der Leistungsfähigkeit berührt ihn nicht; im Gegenteil erwartet er aus der "demnächstigen

Anwendung des Wohlstandsindex eine beträchtliche Erhöhung der Jahreszahlungen" aus dem Dawesplan, auf den er sich beim Scheitern der Konferenz zurückziehen will. Auch England verlangte neuerdings über den Ersatz seiner Schulden an Amerika hinaus noch eine Summe für seine Dominions sowie Erstattung eines aus seinen vor dem Dawesplan getätigten Schuldenzahlungen an Amerika noch ungedeckten Defizits, alles in allem 3,8 Milliarden Goldmark. Italien will noch eine Schadloshaltung für die Ausfälle seiner Forderungen an Österreich, Ungarn und Bulgarien. Und Belgien fordert Ersatz für die während der Kriegszeit von Deutschland im Okkupationsgebiet ausgegebenen Marknoten, trotzdem am 20. Dezember vorigen Jahres der belgische Außenminister Hymans im Hinblick auf die kommende Reparationskonferenz in der belgischen Kammer erklärte, diese Markschulden würden nicht Gegenstand der Reparationsverhandlungen, sondern unmittelbarer Verhandlungen zwischen Deutschland und Belgien sein. Man sieht, die Gläubiger traten plötzlich mit einer Reihe von Ansprüchen hervor, die mit den deutschen Reparationsverpflichtungen nichts zu tun haben. Aber auch den amerikanischen Sachverständigen waren in eventuellen Erwägungen über Nachlässe an den interalliierten Schulden oder an den amerikanischen Besatzungskosten durch die bisherige streng ablehnende Haltung ihrer Regierung die Hände gebunden. Dadurch wurde in die ganze Zahlendiskussion ein starrer Faktor eingesetzt.

Angesichts dieser Spannung zwischen den Gläubigerforderungen und der deutschen Zahlungsfähigkeit wurde zunächst von keiner Seite ein Zahlungsplan zur Erörterung gestellt, bis endlich am 28. März der amerikanische Vorsitzende der Konferenz, **Owen D. Young**, sich entschloß, einen **Kompromißvorschlag** einzubringen, der von Deutschland forderte: Ersatz der Beträge, die die Alliierten für die Bezahlung ihrer Schulden an Amerika brauchen, d. h. die Zahlung von 900 Millionen Goldmark im ersten Jahr ansteigend bis 1,7 Milliarden bis zum Ende des 58. Jahres; Zahlung von 40 Milliarden Papierfranken an Frankreich als Reparation und Wiederaufbaukosten, Zahlung von 75 Millionen Goldmark Jahresdurchschnitt für Zinsen und Tilgungsdienst der Dawesanleihe; Zahlung von 1,4 Milliarden Goldmark an amerikanischen Besatzungskosten in Jahresraten zu je 55 Millionen; Zahlung von 50 Millionen Goldmark für die sogenannten *mixed claims* (bisher unberücksichtigt gebliebene Restitutions- usw. Forderungen) der Amerikaner. Dagegen sollte England seine Forderung von 3,8 Milliarden fallen lassen. Die weitergehenden Ansprüche Italiens und Belgiens sollten in direkten Verhandlungen zwischen den Delegierten geregelt werden. Der Vorschlag wurde von den Alliierten verworfen.

Am 8. April legte Young einen zweiten Plan vor, der aber nur den ersten wirtschaftlich und politisch begründete und namentlich darlegte, daß man auf die deutsche Zahlungsfähigkeit Rücksicht nehmen müsse.

Nun traten am 13. April **die Alliierten** mit einem **Memorandum** hervor, dessen Zahlungsplan für eine Dauer von 37 Jahren als Minimalbeträge Jahresleistungen von 1800 Millionen Goldmark forderte, die im Laufe von wenigen Jahren auf etwa 2,4 Milliarden steigen sollten, was einem Jahresdurchschnitt von 2198 Millionen entspricht. Nach Ablauf der 37 Jahre sollten dann für weitere 21 Jahre zur Deckung der interalliierten Schulden jährlich 1,7 Milliarden bezahlt werden. Zu diesen Beträgen sollten noch die belgischen Markforderungen, Zinsen und Tilgung der Dawesanleihe, die amerikanischen Besatzungskosten hinzutreten, wodurch die durchschnittliche Jahresleistung auf etwa 2,2 Milliarden Goldmark stieg.

Nun überreichte am 17. April die **deutsche Delegation** ihr **Angebot**. Dieses zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil handelt von den allgemeinen Voraussetzungen und Vorbedingungen, unter denen die Reparationszahlungen geleistet werden können.

> "Bei der Regelung der Reparationszahlungen sollten die folgenden Grundsätze angewandt werden: Es muß versucht werden, alle Ansprüche der Gläubiger bis zu einer

vernünftigen Grenze der deutschen Leistungsfähigkeit zu erfüllen. Bei der Bemessung der deutschen Leistungsfähigkeit sind die Grundsätze zu berücksichtigen, die der amerikanische Staatssekretär Mellon für die Schuldenverhandlungen mit den alliierten Regierungen aufstellte und in denen er feststellte, **daß Einkommen und Lebensstandard der beteiligten Völker berücksichtigt werden müßten** und daß die Länder bei Außerachtlassung dieser Grundsätze berechtigt seien würden, jedes Abkommen zu verweigern. Die deutsche Gruppe hat sich bemüht, diese Grundsätze anzuwenden unter Berücksichtigung der jetzigen Verhältnisse und der künftigen Entwicklung.

Der Dawes-Plan stellte einen Versuch dar, im Wege der Erfahrung ausfindig zu machen, wieviel Deutschland zahlen kann. Gleichzeitig sollte er den Abschluß eines endgültigen Abkommens erleichtern, wenn die Verhältnisse dies erlaubten. In dem Plan ist erklärt worden, daß Zahlungen **nur aus dem Überschuß wirtschaftlicher Arbeitsleistungen durchgeführt werden und durch Experten finanziert werden können. Der Dawes-Plan sieht also vor, daß Zahlungen nicht aus dem dauernden Verkauf von Substanz und die Transferierungen nicht auf die Dauer aus Anleihen erfolgen sollen.** Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß zur Durchführung sehr große Teile der deutschen Substanz an das Ausland verkauft werden mußten, und daß die Transferierung nur durch diese Umstände und durch Zustrom von fremden Krediten ermöglicht worden ist. Die deutsche Zahlungsbilanz ist in den Jahren 1924 bis 1928 mit 16½ Milliarden passiv geblieben, wovon 10 Milliarden auf die passive Handelsbilanz entfallen. In der gleichen Zeit sind 15 Milliarden Mark lang- und kurzfristige Kredite nach Deutschland gegangen. Ein großer Teil deutscher Schuldverschreibungen und Aktien ist von Ausländern erworben worden. Die deutsche Landwirtschaft arbeitet seit Jahren mit Verlust, und die Durchschnittsrentabilität der deutschen Industrie ist sehr niedrig. Hinzu kommt die Arbeitslosigkeit (zur Zeit 2,5 Millionen), die zu einer Gefahr geworden ist. Es ist unter diesen Umständen nur eine Frage der Zeit, wann die Schutzmaßnahmen des Dawes-Plans (Einstellung des Transfers und Ansammlung von Markbeträgen bis zur Höhe von 5 Milliarden) in Kraft gesetzt werden müssen. Wenn wir trotz dieser Erfahrungen versuchen, aus dem Zustand der Unsicherheit in einen Zustand der Sicherheit zu kommen, so sind wir uns klar darüber, daß damit ein Risiko übernommen wird. Wir sind bereit, dieses Risiko auf uns zu nehmen, wenn gewisse Schutzmaßnahmen angewandt werden. Die Übernahme des Risikos erfordert eine geordnete Gesetzgebung und Verwaltung in Deutschland, den Fortfall der noch bestehenden fremden Kontrollmaßnahmen und der Behinderungen, die zur Zeit noch für die deutsche Finanzgebarung bestehen.

Muß aber Deutschland zur Erfüllung der im neuen Plan festzulegenden Verpflichtungen ein Höchstmaß von Energie anwenden, so ist es nötig, daß ihm dazu in stärkerem Maße als bisher die erforderlichen wirtschaftlichen Grundlagen gegeben werden. Deutschland ist in größerem Umfange als irgendein anderes Land gezwungen, zur Aufrechterhaltung und Entwicklung seiner industriellen Produktion Rohstoffe aus dem Auslande einzuführen. Infolge des Krieges ist Deutschlands innere Rohstoffbasis wesentlich eingeschränkt worden, und es ist ihm die Möglichkeit, eigene überseeische Rohstoffgebiete zu erschließen, genommen worden.

Diese Verluste wirken sich in einer ungewöhnlich starken Belastung der deutschen Handels- und Zahlungsbilanz aus. Wenn aber Deutschland die in diesem Plan festgelegten Zahlungsverpflichtungen ohne eine immer mehr zunehmende neue Verschuldung an das Ausland erfüllen soll, **so muß Deutschland Gelegenheit gegeben werden, sich wieder eine eigene überseeische Rohstoffbasis zu schaffen, die es mit eigenen Produktionsmitteln, mit eigener Währung und eigenem Unternehmen entwickeln und ausbauen kann.**

Bezüglich der deutschen Lebensmittelversorgung ist besonders wichtig, daß die Einfuhr von Lebensmitteln verringert und teilweise durch eigene Erzeugung ersetzt wird. Dabei kann man nicht vorübergehen an der Tatsache, **daß wichtige landwirtschaftliche Überschußgebiete im Osten Deutschlands durch Abtretung verlorengegangen sind und daß ein größeres, fast ausschließlich der landwirtschaftlichen Erzeugung dienendes Gebiet vom übrigen Teil des Reiches abgeschnürt** ist. Infolgedessen geht der wirtschaftliche Wohlstand dieses Gebietsteiles fortgesetzt zurück, und die Reichsregierung muß ihm fortgesetzt Unterstützungen gewähren. Es sollten daher geeignete Maßnahmen vereinbart werden, um diese abträglichen Bedingungen, welche Deutschlands Zahlungsfähigkeit erheblich beeinträchtigen, zu beseitigen.

Ferner sollte die Frage geprüft werden, in welchem Umfange durch eine Steigerung der deutschen Warenausfuhr die deutsche Zahlungsbilanz verbessert werden könnte. Die Tendenz zu einer weiteren Entwicklung des Welthandels und zu einer Erleichterung der internationalen Warenbewegung ist auf immer schwerere Hindernisse gestoßen. **Die Zahlungsfähigkeit Deutschlands hängt nicht allein von seiner Warenproduktion, sondern auch von der Bereitwilligkeit der anderen Länder ab, solche Waren aufzunehmen.** Es ist nicht Aufgabe des Ausschusses, die handelspolitischen Beziehungen zwischen den einzelnen Nationen zu kritisieren. Er sollte aber feststellen, daß man nicht Zahlungen von einem industriellen Exportlande erwarten kann, wenn man ihm nicht die **Möglichkeit gibt, seine Waren auf ausländischen Märkten zu verkaufen**, und daß infolgedessen das hier vorliegende Mißverhältnis bei der Bemessung der Höhe der von Deutschland zu erwartenden Zahlungen mitsprechen muß."

Der zweite Teil des deutschen Memorandums enthält nun den eigentlichen Zahlungsplan.

"Dieser sieht eine feste, auf die Dauer von 37 Jahren zu zahlende unveränderliche Annuität in Höhe von 1650 Millionen Mark vor. Veränderlich gestaltet sind dagegen die Modalitäten und Bedingungen für den Transferschutz und die Aufbringungsmöglichkeiten.

Die deutsche Delegation unterscheidet hier klipp und klar zwischen zwei Möglichkeiten, und sie hat für beide gesonderte Zahlungspläne aufgestellt.

Der erste würde zu gelten haben für den Fall, daß die in dem ersten Teil des Memorandums gegebenen Einrichtungen für den Ausbau und die Erhöhung der deutschen Zahlungsfähigkeit von dem Komitee in seiner Gesamtheit akzeptiert würden. In diesem Falle glaubt die deutsche Delegation, für einen Teil der künftigen Annuitäten in Höhe von 450 Millionen Mark auf den Transferschutz verzichten zu können.

Der zweite Teil der Annuität, der mit 225 Millionen beginnt, in den nächsten zehn Jahren auf 600 Millionen ansteigt und vom 11. Jahre ab auf diesem Betrag verbleibt, soll dem in den früheren Besprechungen des Sachverständigen-Ausschusses in Aussicht genommenen Transferschutz unterliegen.

Für den 3. Teil der Annuität, der genau die gleiche Stellung erhalten soll, wie der zweite, soll außer dem Transferschutz auch ein 2jähriges Aufbringungsmoratorium geschaffen werden in der gleichen Weise, wie es in dem alliierten Schuldenabkommen mit Amerika enthalten ist.

Der vierte Teil der Annuität, der mit 750 Millionen beginnt, in zehn Jahren bis auf 200 Millionen herabsteigt und vom elften Jahr völlig in Wegfall kommen würde, soll aus Sachleistungen bestehen und ebenfalls ungeschützt sein.

Falls die von der deutschen Delegation im ersten Teil des Memorandums empfohlenen wirtschaftlichen Richtlinien abgelehnt werden sollten, würde Deutschland sich auf einen zweiten Zahlungsplan zurückziehen müssen, der zwar Annuitäten in gleicher Höhe vorsieht, aber nur die Sachlieferungen ungeschützt läßt.

Für den Rest der Annuität wird zur Hälfte der einfache Transferschutz, zur anderen Hälfte Transferschutz plus Aufbringungsmoratorium gefordert. Da auch in diesem Falle die Sachlieferungen auf Grund der bereits früher getroffenen Vereinbarungen mit 750 Millionen beginnen, um nach zehn Jahren mit 200 Millionen zu enden, würden die beiden geschützten Teile mit je 450 Millionen beginnen und im elften Jahre mit 825 Millionen ihren Beharrungszustand erreichen.

Der Transferschutz ist so gedacht, daß im Falle von Überweisungsschwierigkeiten Deutschland weiter zahlt und die so auflaufenden Beträge zugunsten der Gläubiger zinsbringend angelegt werden sollen. Das Aufbringungsmoratorium sieht eine Aussetzung der Zahlungen bis auf die Dauer von zwei Jahren vor.

Diese sind jedoch später und eventuell auch nach Ablauf von 37 Jahren nachzuleisten. Offengelassen ist ferner die Möglichkeit einer Umwandlung geschützter in ungeschützte Annuitätenteile nach Maßgabe der dafür von der Gegenseite gebotenen Kompensationen."

Der Schluß des Memorandums enthält schließlich noch folgende Ausführungen :

"Unter dem Dawes-Plan steht die Gesamtverpflichtung Deutschlands nicht fest, der Umfang und die Dauer der deutschen Zahlungen sind ungewiß. Bei der Einstellung des Transfers brauchen die deutschen Zahlungen nur bis zu einem Gesamtbetrag von 5 Milliarden weiter geleistet zu werden. Unsere Anregung sieht statt dessen vor, daß Deutschland unter allen Umständen 37 Jahre lang zahlen muß, und zwar auch bei Eintritt des Transferschutzes oder bei Inkrafttreten des Aufbringungsschutzes nach Ablauf der 37 Jahre die restlichen Beträge nachzuzahlen hat.

In früheren Besprechungen war die Konferenz sich grundsätzlich darüber einig geworden, daß ein Anreiz geboten werden müsse, die gebundenen Annuitäten in freie Annuitäten umzuwandeln. Die deutsche Gruppe stimmte dieser Anregung zu. Beide Vorschlagsreihen sehen Zahlungen durch 37 Jahre hindurch vor. Dem Wortlaut und Sinn des Versailler Friedensvertrages entspricht es, daß nur eine Generation mit der Abzahlung der Schulden belastet werden soll. Seit dem Kriegsende sind zehn Jahre verflossen. **Deutschland hat außer den 6½ Milliarden im Rahmen des Dawes-Planes weitere rund 40 Milliarden in bar und in Sachlieferungen geleistet. Wenn trotzdem ein Zahlungszeitraum von 37 weiteren Jahren vorgeschlagen wird, so gehen wir damit über die Bestimmungen des Friedensvertrages und des Dawes-Planes hinaus**, und eine weitere Belastung kann nicht in Betracht gezogen werden.

Was die interalliierten Schulden betrifft, die über den Zeitraum von 37 Jahren hinausgehen, so muß für sie eine Vorsorge durch die Gewinne getroffen werden, die die geplante Reparationsbank erzielen würde. Wir setzen voraus, daß die Beträge, die die Reparationskommission von den an dieser Regelung nicht beteiligten Ländern erhält, für den gleichen Zweck verwendet werden.

Für den Fall, daß aus einer Änderung der interalliierten Schuldenverträge sich während des Zeitraumes von 37 Jahren eine Reduktion ergeben sollte, soll diese in voller Höhe Deutschland zugute kommen. Mit der Annahme des deutschen Planes würden sämtliche

Verpflichtungen Deutschlands an die alliierten und assoziierten Mächte abgegolten werden."

Der deutsche Vorschlag verfiel der Ablehnung. **Owen Young** brachte nun einen **dritten Kompromißvorschlag** ein, indem er die durchschnittliche Jahresleistung auf 2105 Millionen Goldmark festsetzte d. h. 118 Millionen weniger gegenüber den alliierten Forderungen. Er wurde von der deutschen Delegation sofort verworfen. Die Gefahr des Scheiterns der Konferenz rückte in allernächste Nähe. Nicht, wie die alliierte Presse zu verbreiten suchte, als Folge angeblicher deutscher politischer Revisionsforderungen des Versailler Vertrages, sondern als Folge der enormen Zahlungsdifferenzen.

In letzter Stunde machte **Young** noch einen **vierten Vorschlag** zu dem der englische Delegationsführer **Stamp** die Anregung gegeben hatte und dessen Einzelheiten wie folgt aussehen:

Die 37 Jahreszahlungen beginnen mit 1675 Millionen Mark und steigen um 25 Millionen pro Jahr. Während der ersten zehn Jahre ergibt dies eine Durchschnittsannuität von 1787 Millionen Mark. Hierzu treten die Lasten aus der Dawesanleihe mit einem Jahresdurchschnitt von 75 Millionen sowie die amerikanischen Besatzungskosten. Die Durchschnittsannuität, auf die 37 Jahre bezogen, beläuft sich also auf etwa 2050 Millionen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes besteht dann noch die Zahlung, vom 38. bis 58. Jahre die alliierten Kriegsschulden zu garantieren, deren Betrag in Höhe von 1700 Millionen Mark jährlich durch erwartete Gewinne aus der Reparationsbank aufgebracht werden sollen.

Der Entschluß der deutschen Delegation, diesem Plan zuzustimmen und damit den Wünschen der Gläubiger in weitem Umfang entgegenzukommen, mag neben Erwägungen politischer Zweckmäßigkeit der Überlegung entsprungen sein, daß er wenigstens während der ersten zehn Jahre Deutschland im Vergleich zum Dawesplan eine fühlbare Entlastung bringt. Rein ökonomisch betrachtet sind nach Ansicht des zurückgetretenen Deutschen Delegierten Dr. Vögler diese Ziffern von Deutschland kaum zu verantworten, sie können auch nur unterschrieben werden, wenn **ein Schutz eingefügt** wird, der Sicherung für den Fall bietet, daß sich die Skala als überbaut erweist. Deutschland muß auf **eine volle Rückversicherung** bedacht sein, indem es darauf drängt, daß bereits heute schon die technischen Grundlagen für den Fall festgelegt werden, daß die Konzessionen, die man politischen Erwägungen macht, in späteren Jahren von der Wirtschaft nicht getragen werden können.

Die deutsche Delegation mußte also darauf bedacht sein, in dem Maße, in dem sie sich aus politischen Opportunitätsgründen von der Basis der zweifellosen und schließlich auch von der Basis der wahrscheinlichen Leistungsfähigkeit Deutschlands entfernte, um sich den Forderungen der Gläubiger anzunähern, dem Unsicherheitsfaktor im Sachverständigengutachten Anerkenntnis zu verschaffen. Dem sollten die sogenannten **deutschen Vorbehalte** dienen. Als Garantie, daß die willkürliche Einschätzung der deutschen Reparationspflicht keine verhängnisvollen Folgen zeitigen kann, sollte das **Moratorium für den Transfer, das Moratorium für die Aufbringung** und schließlich die **Sicherheits- und Revisionsklausel** dienen. Nach letzterer sollte das beratende Komite der Reparationsbank das Recht haben, den Regierungen die Überprüfung der deutschen Leistungsfähigkeit und eventuell die Revision des Young-Planes zu empfehlen. Weitere Vorbehalte, von deren Annahme die deutsche Delegation ihre Zustimmung zum Young-Plan abhängig machte, waren ferner die sogenannte **politische Klausel**, die feststellt, daß die in Aussicht genommene Regelung der Reparationsfrage nicht nur nach rein wirtschaftlichen, sondern auch nach politischen Gesichtspunkten erfolgt; die sogenannte **Klausel der gemeinschaftlichen Verantwortung**, die besagt, daß die Durchführung des neuen Planes nur durch die Zusammenarbeit aller im Gefühl gemeinsamer Verantwortlichkeit durchgeführt werden kann und daß die andere Seite sich verpflichtet fühlen muß, Deutschland in wirtschaftlicher und politischer Beziehung jede Erleichterung und Hilfe zu gewähren; die Bestimmung, daß durch den neuen Plan alle **bisher**

**getroffenen Abkommen über deutsche Zahlungsverpflichtungen als abgegolten** zu gelten haben, worin nach der deutschen Ansicht auch die belgische Forderung auf Rückerstattung der ausgegebenen Markbanknoten inbegriffen ist; die Bestimmung, daß **sämtliche Diskriminierungen** von deutschen Firmen auf wirtschaftlichem, politischem und persönlichem Gebiete und auf dem Gebiete des persönlichen Rechtsschutzes, wie sie der Versailler Vertrag vorgesehen hat, **in Fortfall kommen**; die **Einstellung aller Liquidationen von Privateigentum** auf Grund des Versailler Vertrages und die **Ausschüttung aller Liquidationserlöse**, die **Aufhebung der Reparation Recovery Acts**; die Forderung, irgendwelche aus der Kommerzialisierung der deutschen Zahlungen herrührende Reparationsanleihe zu einem günstigeren Kurse vorzeitig zurückzuerwerben; die **Verwendung der Reparationsbankgewinne** für die Deckung der letzten 21 Annuitäten, sowie **Verrechnung der eventuellen Einnahmen der Alliierten aus den Friedensvertragsschulden der österreich-ungarischen Nachfolgestaaten** auf die deutschen Reparationszahlungen, die für die Deckung der interalliierten Schulden bestimmt sind und endlich die **völlige Freistellung der deutschen Reichsbahn**.

Fast ebenso wichtig wie das Aufbringungsmoratorium für die Annahme des Young-Planes ist **die Frage des ohne jede Schutzbestimmung zu zahlenden Teiles der deutschen Annuität**. Der Young-Plan hatte eine Anfangssumme von 750 Millionen vorgesehen, die langsam zunehmen und im 29. Jahre mit einer vollen Milliarde ihren Höhepunkt erreichen sollte. Deutscherseits wird in den Vorbehalten ein gleichbleibender Betrag von 660 Millionen vorgesehen

Da der Young-Plan die zusätzlichen Reparationsforderungen der Alliierten um insgesamt 3 Milliarden beschnitt, waren diese nun vor die Frage einer neuen Verteilung gestellt.

In dem **Memorandum**, das sie am 22. Mai überreichten, nahmen die Gläubiger die Durchschnittsannuität von 2050 Millionen zur Deckung der Wiederaufbaukosten und der Schulden während der 37 ersten Jahre an, unter der Voraussetzung, daß

1. den belgischen Forderungen von jährlich 25 Millionen Mark Genüge geleistet wird,
2. die Zahlungen während der letzten 21 Jahre dazu dienen sollen, die interalliierten Schulden zu decken,
3. unabhängig von den Zahlungen zur Gründung der geplanten Bank diejenigen Länder, denen die Bank Dienste erweisen wird, sich verpflichten, Zusatzzahlungen in Form von besonderen Beiträgen zu leisten,
4. sowohl den Vorbehalten der Verbündeten als auch den umgeänderten deutschen Vorbehalten Rechnung getragen wird.

Um nun trotzdem die Sonderansprüche Englands, Italiens, Belgiens zu befriedigen, die durch den Youngschen Verteilungsschlüssel unter den Tisch gefallen waren, und mit den Kosten des Verteilungsstreites ausschließlich das damit ganz unbeteiligte Deutschland zu belasten und eine deutsche Mehrleistung herbeizuführen, ohne nominell von der Youngschen Durchschnittsannuität abzugehen, sind die Gläubiger auf folgenden Ausweg gefallen. Sie wollen den neuen Zahlungsplan neben dem Dawesplan laufen lassen, d. h. Deutschland setzt vom 1. April bis zum 31. Dezember 1929 die Daweszahlungen fort. Die Zahlung der ersten Annuität nach dem Young-Plan beginnt am 1. Januar 1930 und es sind somit für den Rest des neuen Reparationsjahres d. h. bis zum 1. April 1930 420 Millionen, ein Viertel der ersten Jahreszahlung, zu entrichten. Deutschland bezahlt also faktisch vom 1. April 1929 bis 31. März 1930 im ganzen 1875 Millionen, drei Viertel der Dawesannuität plus 420 Millionen, insgesamt also 2295 Millionen. Da nach dem Young-Plan die erste Annuität 1675 Millionen betragen soll, ergibt sich eine Mehrbelastung von 620 Millionen, die aber weder gutgeschrieben noch als Mehrbelastung anerkannt wird. Im Gegenteil kommen die Gläubiger für dieses Jahr auf eine Minderleistung von 1255 Millionen. Die Verlängerung der Daweszahlungen hat nach ihrer Argumentation mit dem künftigen Reparationsplan nichts zu tun.

Also zahlt Deutschland, vom neuen Vertrag aus gesehen, in den ersten dreiviertel Jahren nichts und hat also bis zum 1. April 1930 nicht 620 Millionen mehr, sondern 1255 weniger geleistet als es nach dem Young-Plan hätte leisten müssen. Diesen Betrag muß es also nachzahlen, d. h. mit Zinsen und Tilgung 80 Millionen Mark jährlich. Dadurch, daß dieser Steigerung der Youngschen Annuität die Ermäßigung des ersten Jahres gegenübersteht, ist es den Rechenkünsten der Gläubiger gelungen, zum Schluß wieder auf die Youngsche Durchschnittsannuität hinauszukommen. Ihr Gewinn besteht darin, daß die erste Annuität für einen Zeitraum gerechnet wird, in dem Deutschland aus dem Dawesplan weitere Verpflichtungen gleichzeitig erfüllen soll. In Wirklichkeit liegt aber eine deutsche Zusatzleistung vor, durch die die Durchschnittsannuität auf 2130 Millionen erhöht wird. Nach anderen Berechnungen soll die Mehrleistung 52,8 Millionen pro Jahr betragen. Wie dem auch sei, feststeht, daß das Memorandum der Gläubiger vom 22. Mai höhere finanzielle Forderungen stellt. Die Verteilung des Gesamtbetrages der deutschen Leistungen auf die einzelnen Annuitäten ist nicht mehr unter dem Gesichtspunkt erfolgt, sie in Anpassung an die deutsche Wirtschaftslage mit möglichst niedrigen Sätzen beginnen zu lassen und dann allmählich zu erhöhen, sondern ist ausschließlich unter den Gesichtspunkt der interalliierten Schuldenregelung gestellt worden. Dadurch ist die ursprünglich vorgesehene Erhöhung der Leistungen um regelmäßig 25 Millionen Mark im Jahr jedenfalls umgestoßen und die Skala der Jahreszahlungen durch diese Anpassung an die jeweiligen Bedürfnisse der einzelnen Gläubiger völlig sprunghaft geworden. Auch in die innere Gliederung der einzelnen Annuitäten sind starke Verschiebungen hineingetragen. Während nach dem deutschen Angebot ein gleichbleibender Betrag von 660 Millionen dem Transferschutz entzogen und für die Mobilisierung freigestellt werden sollte, sieht das Memorandum nach den ersten fünf Jahren eine allmähliche Erhöhung des transferungeschützten, mobilisierbaren Teiles der Annuitäten auf 960 Millionen vor, ein Betrag, der im 29. Jahre erreicht würde.

Von **deutschen Vorbehalten** wurden angenommen - mit einer geringfügigen Änderung - die Revisionsklausel, die politische Klausel, die Forderung der Annullierung aller deutschen Verpflichtungen aus früheren Verträgen, die Forderung auf Aufhebung der Diskriminierungen der deutschen Waren usw. und schließlich das Transfer-Moratorium.

Die Pfandbelastung der Reichsbahn wurde dahingehend abgeändert, daß man die erste Stelle freigemacht hat.

Zur Diskussion gestellt wurden die Frage des Fortganges der Liquidierung des deutschen Eigentums und der Verwendung ihrer Erlöse, die Verrechnung der Bankgewinne, die Verrechnung der Schulden der Nachfolgestaaten, die Zusatzleistungen an die geplante Bank, die Aufhebung der *Reparation-Recovery-Acts*.

**Nicht erwähnt wurde das Aufbringungsmoratorium.** Da es Deutschland gestatten soll, im Falle von Haushaltsschwierigkeiten nicht nur den Transfer, sondern auch die innere Aufbringung von etwa 700 Millionen Mark um zwei Jahre aufzuschieben, ist dies vielleicht der schwerwiegendste Punkt. Angesichts des Umstandes, daß die deutschen Zahlungsverpflichtungen nicht nach rein wirtschaftlichen Grundsätzen festgesetzt werden können, ist gerade diese Klausel von überragender Wichtigkeit und kann nicht aufgegeben werden.

Wieder stand man vor einer Krise. Erneut setzte der Druck der amerikanischen Delegation und namentlich ihres Vorsitzenden ein. Am 29. Mai endlich kam **die Einigung über die Ziffern** zustande. Das darüber ausgegebene amtliche **Communiqué der Konferenz** hat folgenden Wortlaut:

> "Die Sachverständigen der Gläubigermächte und die deutschen Sachverständigen haben sich schon seit einiger Zeit bereit erklärt, die Annuitätsziffer von 2050 Millionen Mark, wie sie vom Vorsitzenden vorgeschlagen ist, anzunehmen, obwohl bezüglich einiger

> Auslegungsfragen noch Meinungsverschiedenheiten bestanden. Diese Meinungsverschiedenheiten sind jetzt geklärt und eine Auslegung gefunden, die sowohl für die Gläubiger wie für Deutschland annehmbar ist, vorbehaltlich allerdings der Einigung über die ungeklärten Bedingungen, deren Entscheidung noch offen steht."

Zunächst bleibt der Dawesplan bis zum 1. September 1929 in Kraft. Von da an beginnen die Zahlungen aus dem Young-Plan, dessen Beginn jedoch pro forma, um die Gleichsetzung des neuen Reparationsjahres mit dem Rechnungsjahr des deutschen Haushalts zu ermöglichen, auf den 1. April 1929 festgelegt ist. Deutschland zahlt demnach zunächst bis zum 31. August 1929 fünf Monatsraten aus dem Dawesplan - etwa 1200 Millionen Mark - und sodann vom 1. September 1929 bis 31. März 1930 aus dem Young-Plan 742,8 Millionen. Die ursprüngliche Absicht der Gläubiger, auch in den ersten fünf Monaten neben den Zahlungen aus dem Dawesplan auch diejenigen aus dem Young-Plan zu fordern, ist von ihnen fallen gelassen worden. Immerhin ist auch durch die jetzige Regelung die deutsche Belastung stärker als nach dem ursprünglichen Youngschen Zahlungsschema. Sie haben dadurch, daß die Kapitalsumme sich anstatt auf 37 volle Jahre nur auf 36 Jahre 7 Monate erstreckt, eine Erhöhung der durchschnittlichen Jahresleistung erzielt.

**Die tatsächliche Belastung Deutschlands** beträgt nun nach dem neuen Plan:

| | |
|---|---|
| Vom 1. April 1929 bis 31. März 1930 (Zahlungen aus dem Dawesplan und dem Youngplan) | 1942,8 Millionen |
| vom 1. April 1930 bis 31. März 1931 | 1707,9 " |
| für das Jahr 1931/32 | 1695 " |
| für das Jahr 1932/33 | 1738,2 " |
| für das Jahr 1933/34 | 1804,3 " |
| für das Jahr 1934/35 | 1866,9 " |
| für das Jahr 1935/36 | 1892,9 " |
| für das Jahr 1936/37 | 1939,7 " |
| für das Jahr 1937/38 | 1977 " |
| für das Jahr 1938/39 | 1995,3 " |
| für das Jahr 1939/40 | 2042,8 " |

Vom elften Jahre ab wird also die Zwei-Milliarden-Grenze erreicht. Die Zahlen steigen sodann noch weiter langsam an und bleiben auf der ungefähren Höhe von 2,2 bis 2,3 Milliarden.

Die höchste Zahlung, die im vorletzten, also im 36. Jahre der Neuregelung zu erfolgen hat, beträgt 2427 Millionen Mark. Auf diese Weise konnte man für die Zeit von 36 Jahren 7 Monaten die Durchschnittshöhe der von Young vorgeschlagenen Annuität von 1988,8 Millionen Mark beibehalten. Jedoch sind die Ausgaben für den Zinsen- und Tilgungsdienst der Dawesanleihe hinzuzurechnen, so daß sich insgesamt eine Durchschnittsannuität von 2050 Millionen Mark ergibt.

Am 31. Mai wurde nun auch eine **Einigung über die deutschen Vorbehalte** erzielt.

**Die Höhe des transfer-ungeschützten Teiles**, für den die Alliierten in ihrem Memorandum eine allmählige Erhöhung auf 960 Millionen Mark verlangt hatten, beträgt nunmehr unveränderlich 660 Millionen einschließlich des Zinsen- und Tilgungsdienstes für die Dawesanleihe. Für die Mobilisierung stehen also 571 Millionen zur Verfügung.

Das **Aufbringungsmoratorium** ist mit dem **Transfermoratorium** verkoppelt worden, dergestalt, daß dieses letztere, dessen Dauer sich über zwei Jahre erstrecken kann, ein Jahr in Kraft gewesen sein muß und sich als unzureichend erwiesen hat, ehe Deutschland berechtigt ist, auch die innere

Aufbringung einzustellen, und zwar in Höhe der Hälfte des transfergeschützten Teiles der Jahreszahlungen. Hierzu bedarf es der Zustimmung des *Advisory Board* der Reparationsbank.

Im Falle des Transferschutzes würden die Beträge sich naturgemäß bei der Reichsbank ansammeln. Die Alliierten hatten ursprünglich für diese Beträge eine 25prozentige Deckung, analog der Notendeckung, verlangt. Doch ist diese Forderung wegen der deflatorischen Wirkung, die sich aus ihr ergeben müßte, von der deutschen Delegation abgelehnt worden. Daraufhin ist zugestanden worden, daß eine besondere Deckung für die angesammelten Beträge nicht bereitzustellen ist. Angesammelte Beträge sind innerhalb Deutschlands zinsbringend anzulegen, wobei die Art der Anlage keiner Beschränkung unterliegt. Jedoch ist über die Art der Anlage zwischen der Internationalen Bank und der Reichsbank Einvernehmen zu erzielen, so daß das Einverständnis des Reichsbankpräsidiums zu jeder Art der zinsbringenden Anlage notwendig sein wird.

Des weiteren wurde beschlossen, daß die Transferierung der angesammelten Beträge in Form zusätzlicher Sachlieferungen erfolgen darf, sofern diese Sachlieferungen wirklich zusätzliche Exporte darstellen.

Die **Reichsbahn** wird **von allen Belastungen frei**. Nachdem sie bisher 660 Millionen als reine Abgabe und 290 Millionen als Verkehrssteuer aufzubringen hatte, zahlt sie jetzt 660 Millionen in Form einer Steuer, die durch den Haushalt hindurchläuft und auf das Konto der Internationalen Bank bei der Reichsbank einzuzahlen ist.

Mit den **Eisenbahnobligationen verschwinden** auch die **Industrieobligationen**, ebenso **sämtliche Kontrolleinrichtungen** mit samt dem **Generalagenten für die Reparationszahlungen**.

**Die Liquidierungen des beschlagnahmten deutschen Eigentums werden eingestellt.** Alle Fragen der Erlöse und sonstige mit den Liquidationen im Zusammenhang stehende Eigentumsfragen bleiben direkten Verhandlungen (die aber binnen Jahresfrist beendet sein müssen) zwischen den beteiligten Regierungen überlassen. Gleichzeitig sollen damit auch die gemischten Schiedsgerichte das Ausgleichsverfahren eingestellt werden.

Den Alliierten wird ferner die **Aufhebung aller noch aus den Friedensverträgen herrührenden Diskriminierungen wirtschaftlicher Natur** empfohlen.

Zugestanden sind ferner die politische Klausel und die Gesellschaftsklausel.

**Die Sachleistungen** beginnen mit 750 Millionen Mark und fallen um jährlich 50 Millionen Mark bis auf 300 Millionen Mark, um dann überhaupt zu verschwinden. Die *Recovery-Acts* bleiben bestehen in Höhe von 20% der Sachleistungen und sinken mit ihnen, also von 150 Millionen auf 60 Millionen Mark. Die Sachleistungen sind in den transfergeschützten Teil einrangiert. Der transfergeschützte Teil wird also in den ersten Jahren in der Hauptsache aus Sachleistungen bestehen. Im Falle des Inkrafttretens des Transferschutzes würden diejenigen Sachleistungen eingestellt werden müssen, von denen ein ungünstiger Einfluß auf den Devisenmarkt erwartet wird. Mit dem Transferschutz werden auch die Zahlungen aus dem *Recovery-Acts* eingestellt werden.

Was **die Frage der Deckung für die Zahlung der interalliierten Schulden in den letzten 21 Jahren** betrifft, so sollen zunächst 50% des Spezialreservefonds der Internationalen Bank herangezogen werden. Zur Deckung werden ferner verwandt eventuelle **Schuldennachlässe der Vereinigten Staaten**. Von diesen kommen 2/3 Deutschland und 1/3 den Alliierten zugute, um auf diese Weise ihr Interesse an einer späteren Revision der Schuldenabkommen wachzuhalten. Solange noch keine genügende Deckung für die letzten 21 Jahre vorhanden ist, verpflichten sich die Alliierten ferner, ein Drittel ihrer 25% beizusteuern. Was endlich **die Frage der Heranziehung der**

**alliierten Forderungen an die Nachfolgestaaten** betrifft, so sollen die Alliierten binnen Jahresfrist sich äußern, in welcher Weise sie über ihre Forderungen zu verfügen gedenken.

Die **Funktionen der Internationalen Bank** sind vielfältiger Art. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, den Kontrollapparat des Dawesplans, der künftig mitsamt dem Reparationsagenten fortfallen dürfte, abzulösen und für die Gläubiger nach Fortfall aller Pfänder das Inkasso zu bewerkstelligen. Die Bank wird weiter die Tranferierung der Markguthaben in fremde Währung vorzunehmen haben und die Eingänge unter die verschiedenen Gläubigernationen, die sämtlich bei ihr ein Konto unterhalten werden, verteilen. Sie ersetzt also in gewissem Sinne das Transferkomitee. Sie wird auch als Revisionsinstanz für den Pariser Plan eine unter Umständen sehr wichtige Rolle zu spielen haben und ist auch bei der Entscheidung über die Inkraftsetzung des Aufbringungsmoratoriums beteiligt. Endlich wird sie die Mobilisierung der Reparationsobligationen in die Hand nehmen. Während alle diese Funktionen mehr oder weniger treuhänderischer Natur sind, soll sie außerdem noch Gewinne erzielen, mit denen die Zahlungen an die Vereinigten Staaten vom 37. bis 58. Jahre möglichst abgedeckt werden sollen.

Die **Kapitalbeschaffung der Bank** ist wie folgt gedacht. Das Grundkapital soll 400 Millionen Mark betragen. Daneben werden zu ihrem Betriebsfonds folgende Einzahlungen getätigt: seitens der Alliierten zinslos 200 Millionen, über die sie in der Kasse des Reparationsagenten verfügen, ferner zinspflichtig der Betrag einer ersten ungeschützten Annuität mit 660 Millionen; seitens Deutschlands 100 Millionen, die zur Zeit als Zwischenpfand beim Kommissar für die verpfändeten Einnahmen aufgespeichert sind. Weiter ist in Aussicht genommen, daß Deutschland nach Maßgabe seiner Fähigkeit unter Umständen in Raten 3 bis 400 Millionen verzinslich einzahlt. Im übrigen wird angenommen, daß die Notenbanken gegen einen geringen Zinssatz bei der Reparationsbank Guthaben unterhalten. Da diese schließlich durch die Abwicklung der Zahlungen einige hundert Millionen dauernd zur Verfügung hat, glaubt man, daß sie über ein Betriebskapital von 1½ bis 2 Milliarden Mark verfügen und in der Lage sein wird, erhebliche Gewinne anzusammeln. 80% dieser Gewinne werden in einem außerordentlichen Reservefonds aufgefüllt, dessen eine Hälfte zur Tilgung der letzten 21 Annuitäten nutzbar gemacht werden soll.

Schließlich läßt auch die Bestimmung, wonach die deutsche Regierung zu irgendwelcher Zeit den Regierungen der Gläubigerländer und der Bank für Internationale Zahlungen erklären kann, sie sei im guten Glauben zu dem Schluß gekommen, daß die Währung und das Wirtschaftsleben Deutschlands durch den teilweisen oder vollständigen Transfer des aufschiebbaren Teils der Jahreszahlungen ernstlich in Gefahr gebracht werden könnten und wonach dann der beratende Sonderausschuß der Bank in eine gründliche Prüfung der Lage Deutschlands eintreten soll, **Möglichkeiten einer Revision** zu. In dieser Bestimmung ist gewissermaßen eine neue Fassung des bisher geltenden **Revisionsartikels 234** des Versailler Vertrages zu erblicken.

Unentschieden ist augenblicklich noch die **Frage der Ablösung der deutschen Marknoten**, die seitens Belgiens erneut in die Debatte geworfen worden ist. Die Verhandlungen darüber dauern zur Zeit der Beendigung dieser Arbeit noch an.

Die **Pariser Reparationsverhandlungen** sind nach 4monatiger Dauer beendet. Ihr **Ergebnis** ist durch die Erwägungen politischer Zweckmäßigkeit so stark diktiert worden, daß von einer auf der Grundlage der deutschen Zahlungsfähigkeit aufgebauten Sachverständigenlösung nicht mehr gesprochen werden kann. Eine Bewertung des Ergebnisses im einzelnen ist natürlich schwer, solange

***Scriptorium merkt an:***
*1929, als dieser Bericht verfaßt wurde, war "eine Bewertung des Ergebnisses im einzelnen... natürlich schwer"; 1934 war dies schon einfacher, und* ***eine entsprechende Bewertung finden Sie hier.***

der offizielle Schlußbericht nicht vorliegt. Nach den bekanntgewordenen Einzelheiten über die doppelte Einigung - Zahlungsplan und deutsche Vorbehalte - kann man aber das Gesamtergebnis ebensowenig einen Mißerfolg, eine Verschlechterung der deutschen Gesamtlage bezeichnen, als man etwa behaupten könnte, es sei befriedigend ausgefallen und habe uns aller Sorgen enthoben. Der Druck auf die deutsche Wirtschaft und die Reichsfinanzen bleibt auch nach dem Inkrafttreten des neuen Youngschen Reparationsplanes so schwer, daß ernste finanz- und wirtschaftspolitische Anstrengungen notwendig sind, um das Gleichgewicht auch nur einigermaßen zu sichern.

Will man vom deutschen Standpunkt aus die jetzige Regelung würdigen, so kann das nur durch einen **Vergleich mit dem gegenwärtigen Zustande, durch ein Abwägen der Vor- und Nachteile zwischen dem Dawes- und Youngplan** geschehen. Der Dawesplan verlangt jährlich 2500 Millionen Mark auf unbestimmte Zeit, dazu eine zusätzliche Zahlung, berechnet nach Merkmalen, die mit der etwaigen Zunahme des deutschen Wohlstandes sehr wenig zu tun haben. Diese Zusatzzahlung würde schon in diesem Jahre trotz des Rückganges der Wirtschaft einen sehr erheblichen Betrag ausmachen. Der neue Plan beginnt, von dem Übergangsjahr abgesehen, mit etwa 700 Millionen geringerer Jahresleistung. Die Zusatzzahlung fällt weg. Auch in der Höchstsumme nach länger als 10 Jahren bleibt die Zahlung unter 2500 Millionen und im Durchschnitt ist die Ersparnis etwa ½ Milliarde jährlich. Die bisher offene Gesamtsumme ist jetzt geschlossen, wir wissen endgültig, was wir zu zahlen haben. Der Transferschutz bleibt im wesentlichen erhalten. Frei werden nur solche Summen in nicht übermäßigem Ausmaß, die wir uns entweder direkt oder durch die Reparationsbank im Anleihewege beschaffen können. Dieses Geld ist aber keineswegs verloren, sofern es verständig und produktiv in der deutschen Wirtschaft mitarbeitet. Einen Aufbringungsschutz, den der Dawesplan nicht enthält, können wir zu unseren Gunsten buchen. Transfer- und Aufbringungsmoratorium sind allerdings miteinander verkoppelt und letzteres von der Zustimmung der Reparationsbank abhängig gemacht worden. Jedoch sind die Voraussetzungen, unter denen sie in Kraft treten können, vernünftiger als im Dawesplan, der bekanntlich erst nach Ansammlung von 5 Milliarden auf den Konten des Reparationsagenten infolge Unmöglichkeit des Transfers eine Zahlungsstundung vorsah. Die lästigen und entwürdigenden Kontrollen und die das deutsche Selbstgefühl kränkenden Ermahnungen des Reparationsagenten werden wir mit diesem selbst los. Für den internationalen Verhandlungsausgleich sorgt eine von Deutschen mit kontrollierte unabhängige und private Bank, die die Stöße und Unstimmigkeiten der gegenwärtigen Regelung zu beseitigen vermag. Im übrigen vereinigt der neue Plan in gewissem Sinne die Vorteile eines Definitivums mit denjenigen eines Provisoriums, indem seine Klausel noch manchen Ansatzpunkt für eine dereinstige Revision bietet.

Man muß aber auch fragen, welche Wahrscheinlichkeiten etwa bestanden hätten für eine günstigere Gestaltung des neuen Abkommens für Deutschland. Erzwingen ließ sie sich nicht. Das Dawesexperiment fortzusetzen bis zu einer Ausblutung der deutschen Wirtschaft und zu einer wirklichen Gefahr für die Währung, hätte leicht zu sehr schweren Störungen unseres Wirtschaftslebens führen können. Zwar ist die deutsche Währung durch den Dawesplan garantiert und steht auch sonst auf festen Füßen, aber die Handhabung dieses Planes war willkürlich und die Erfahrungen der 3. April-Dekade zeigen, wie stark das Inflationsgespenst unberechtigterweise im In- und Ausland noch umgeht und wie leicht es neu heraufbeschworen werden kann. Welche Erwartungen konnte man berechtigterweise hegen, daß die Gläubiger ihre Forderungen noch erheblich senken würden. Die verpfändeten Einnahmen erbrachten und bringen dauernd mehr als die Zahlungsverpflichtungen, die Gläubiger konnten deshalb mit Ruhe zusehen, wie Deutschland sich weiter ausblutete.

Ich komme darauf zurück, was ich im Anfang erörtert habe. Die Konferenz nahm ihren Ausgang von politischen Erwägungen und von einer wichtigen deutschen Forderung. Sie hat unter dem Zeichen der Politik dank der Haltung der Gegner andauernd gestanden. Die Zurückhaltung, die die deutsche Reichsregierung geübt hat, ist von den anderen Regierungen nicht befolgt worden. Das

wichtige politische Ziel, die Befreiung des Rheinlandes, wird in greifbare Nähe gerückt, und die deutsche Souveränität wird dort, soweit es der Pariser Vertrag erlaubt, ebenso wieder hergestellt, wie die wirtschaftliche durch das Verschwinden der landfremden Kontrollen aus unserem Vaterland. So schwer also die Last ist, die uns geblieben ist, so ist der politische Erfolg wohl einige Opfer wert. Und wenn unsere rheinischen Landsleute sie auch niemals von uns verlangt haben, so sind wir doch in Ehren verbunden, sie sobald zu bringen als das irgend möglich ist.

Die in Paris getroffenen Abreden sind Vorschläge, die den verschiedenen Regierungen gemacht werden. Sie haben die volle Freiheit, sie anzunehmen oder abzulehnen. Im ersteren Falle gilt es, das neue Zahlungsschema samt seinen Modalitäten in die Form internationaler Verträge zu gießen, und, nicht an letzter Stelle, auch über das Ende der Besatzung im Rheinland und über das Schicksal des Saargebietes feste Abmachungen zu treffen. Dem Reichstag fällt dann, wie den Parlamenten der anderen Länder, die Aufgabe zu, das neue Vertragswerk, das an Stelle des Londoner Pakts von 1924 tritt, zu ratifizieren und die innere Gesetzgebung der neuen Ordnung anzupassen.

Der Bericht enthält einen Satz, der darauf hinweist, daß nur durch eine bereite und freundwillige Zusammenarbeit aller am Vertragswerk Beteiligten ein wirklicher Erfolg erzielt werden kann. Nur dann wird jene wirtschaftliche Beruhigung, jene bereinigte Atmosphäre eintreten können, von der politisch wie wirtschaftlich die Fortentwicklung der Welt abhängt, die den Krieg - soweit das möglich ist - liquidiert.

---

***Fortsetzung in Band 2 in unserem Archiv***

---



---

## *Mehr aus unserem Archiv:*

**100 Korridorthesen:**
Eine Auseinandersetzung mit Polen

**Der Abgrund von Versailles**

**Die Anschlußfrage in ihrer kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Bedeutung**

**Das Buch der deutschen Heimat**

**Deutsche in der Fremde**
Eine Übersicht nach Abschluß des Weltkrieges.

**Deutschland und der Korridor**

**Deutschlands Hyperinflation 1923:**
eine 'private' Angelegenheit

**Deutschtum in Not!**
Die Schicksale der Deutschen in Europa außerhalb des Reiches

**Die englische Hungerblockade im Weltkrieg 1914-15**

**Der Friedensvertrag von Versailles**
vom 28. Juni 1919: Volltext

**Das Grenzlanddeutschtum**
Mit besonderer Berücksichtigung seines Wirtschafts- und Soziallebens.

**Die koloniale Schuldlüge**

**Das Ultimatum der Entente**
Vollständiger Text der Mantelnote und der Antwort auf die deutschen Gegenvorschläge
Amtlicher Wortlaut

**Verschwiegene geschichtliche Tatsache**
Der Versuch der Alliierten, Deutschland 1919 verhungern zu lassen

**Was Deutschland an seinen Kolonien verlor**

**Was Deutschland gezahlt hat**
Die bisherigen deutschen Leistungen auf Grund des Vertrages von Versailless

**Wer hat das Versailler Abrüstungsversprechen gebrochen?**

**Wer hat zum Weltkrieg gerüstet?**